BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36615602980010

<36615602980010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vierter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1842.

Verlag von Carl Heymann.

121. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1842. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Tiedemann zu Königsberg ist zum Mitgliede des dortigen Revisions-Kollegiums ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Uechtritz zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wehrmann aus Glogau ist in Veranlassung seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor, unter Vorbehalt des Rücktritts, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Romeis, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Heß mit dem Dienstalter vom 25. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Dietlein, mit dem Dienstalter vom 4. März v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Rael-Bögelskamp, mit dem Dienstalter vom 30. September v. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Brinkmann zu Hamm ist zum Kanzlei-Inspektor bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Jacobi zu Gostyn ist unter dem 13. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lobsens Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Guderian zu Samter ist unter dem 20. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Gostyn ernannt worden.

Dem vormaligen Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Kreis-Justiz-Rath im Saatziger Kreise Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Wolff ist unter dem 13. Dezember v. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Potsdam,

und der Kammergerichts-Assessor Karl Julius Schneider unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg,

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Bonin in Köslin ist die Land- und Stadtrichterstelle in Bublitz verliehen worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Michaely in Kolberg ist vom 1. d. M. ab pensionirt; zugleich ist ihm der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Wiesner zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Publitz; 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Wilke in Fürstenberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus, und 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Weingärtner zu Vreden bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn als Dirigent der Gerichts-Kommissirn zu Salzkotten.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Nöldechen zu Gostyn ist an das Inquisitoriat zu Kozmin versetzt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Marpert zu Schievelbein ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Stolp,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Gröschner zu Naumburg zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht in Worbis,

ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Keßler zu Inowraclaw ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Hanf zu Köln, dem Kammer-Präsidenten Zeininger zu Trier, Röchling zu Saarbrücken, Gymnich zu Köln, so wie dem Friedensrichter, Justiz-Rath van Mülbracht zu Wegberg ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Dezember v. J. die erfolgte Ernennung des Landgerichts-Assessors Peter Hubert Karl Heinrich von Ammon zum Staats-Prokurator auf dessen Ansuchen für erloschen zu erklären geruhet.

Der Landgerichts-Assessor von Breuning zu Aachen ist unter dem 4. Dezember v. J. zum Staats-Prokurator in Kleve Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Thanisch zu Trier ist zum Instruktionsrichter des Bezirks Num. 1 daselbst für das Justizjahr 1841 ernannt.

Dem Landgerichts-Assessor Oppenhoff zu Düsseldorf ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Aachen verliehen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Raumer zu Koblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Die Auskultatoren Wagner, Hansen, Houben, Oster und Pheifer sind mit dem Dienstalter vom 27. November v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt.

Die Landgerichts-Assessoren Salm zu Köln und Stein zu Elberfeld sind, ersterer an das Landgericht zu Trier und letzterer an das Landgericht zu Köln, versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Vereinigung des Gerichtsamts Schloß-Goldmannsdorf mit dem Stadtgericht zu Sohrau in Schlesien ist genehmigt worden.

Die Gerichtsbarkeit über die auf dem Greifenwerder bei Randau wohnenden Nicht-Eximirten ist dem Land- und Stadtgericht zu Gommern übertragen.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 31. Dezember v. J. ausgegebene 26. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 2222. das Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen, vom 17. November v. J.;

№ 2223. die Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf

Digitized by Google

die unter Num. 463 (S. 20 Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818, d. d. den 30. November v. J.

Ferner die Verträge

№ 2224. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigscher Landestheile, vom 16. Dezember v. J.;

№ 2225. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhaltnisse, vom 17. Dezember v. J.;

№ 2226. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837, wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenenen Staaten angeschlossenen Hannöverschen Landestheilen, vom 17. Dezember v. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 1.

Verfügung vom 24. Dezember 1841, — das Verfahren in Bagatell- und Injurien-Sachen betreffend.

(Verordn. vom 1. Juni 1833 §§. 3, 18, 29, 34, 35, 61 und 64, Reskr. vom 3. Februar 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 196.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf seinen Bericht vom 3. d. M., die Beschwerde des Justiz-Kommissarius N. zu N. über das Land- und Stadtgericht daselbst betreffend, Folgendes eröffnet:

Nach der Beschwerde des ꝛc. N. hat der Kommissarius für die Bagatell- und Injurien-Sachen bei dem Land- und Stadtgerichte zu N., wie das Königliche Oberlandesgericht bestätigt, dem Reskripte vom 3. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 196) zuwider, es oft unterlassen, beim Schluß der Sache gleich das Erkenntniß abzufassen, oder doch zu dessen Publikation einen Termin innnerhalb acht Tagen anzuberaumen. Er hat auch mitunter nach einer Beweisaufnahme das Erkenntniß abgefaßt, ohne vorher die Parteien zum Schluß vernommen zu haben. Denn der ꝛc. N. bemerkt, daß die Parteien zuweilen Ausfertigung des Erkenntnisses zugeschickt erhalten, während sie noch den Termin zur mündlichen Verhandlung erwarten durften. Ein solches, allen Prozeßgrundsätzen zuwider laufendes Verfahren würde die ernstlichste Rüge verdienen.

Es versteht sich ganz von selbst, daß die Parteien von dem Ergebniß der Beweisaufnahme in Kenntniß gesetzt und mit ihren weiteren Erklärungen und Ausführungen gehört werden müssen, zumal ihnen noch die Eidesdelation und Berufung auf andere, aus den aufgenommenen Beweisen sich ergebende neue Beweismittel zusteht. — Die Frage kann nur sein:

> „ob in den Bagatell- und Injurien- und überhaupt in den nach den §§. 61 bis 64 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 zu behandelnden Sachen hiermit sofort in demselben Termin nach der Beweisaufnahme verfahren werden darf, oder ob dazu, wie der Justiz-Kommissarius N. auf den Grund des §. 34 des angezogenen Gesetzes behauptet, immer oder doch nach dem willkührlichen Verlangen einer Partei ein neuer Termin unter abschriftlicher Mittheilung der Beweisverhandlungen anzusetzen sei?"

Der Justiz-Minister ist mit dem Königlichen Oberlandesgericht darin einverstanden, daß die Meinung des ꝛc. N. nicht die richtige ist. Der ganzen Tendenz der Verordnung vom 1. Juni 1833 entsprechend, zeigen die §§. 61 bis 64 derselben, nach welchen letzteren die Beweise gleich im ersten Termin aufgenommen und die Zeugen und Sachverständigen dazu vorgeladen werden dürfen, zur Genüge, daß bei dem dort abgehandelten Verfahren die Sache in jedem Termin so weit geführt werden soll, als es den Umständen nach möglich ist: es muß also auch nach §. 29 daselbst das Erkenntniß abgefaßt werden, sobald die Sache dazu in dem Termin zur Beweisaufnahme reif ist. Auch der §. 3 der Verordnung bestimmt für den Mandatsprozeß, daß die Einreden nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß §§. 18 ff. in der Audienz verhandelt und dazu gleich die Zeugen vorgeladen werden sollen. So wenig es hier beabsichtigt sein kann, daß dann nach Vernehmung der Zeugen erst ein neuer Termin zur Erklärung darüber anzuberaumen sei, eben so wenig kann eine solche Absicht dem §. 64 a. a. O. untergelegt werden. Daß der §. 34 a. a. O. die Anberaumung eines besondern Termins zum mündlichen Verfahren nach

Digitized by Google

geschehener Beweisaufnahme verordnet, hat seinen Grund, wie das Kollegium richtig bemerkt, lediglich darin, weil hier nach der Voraussetzung des vorhergehenden §. die Beweisverhandlungen nicht in der Audienz vor der erkennenden Deputation, sondern von einem besonderen Kommissarius aufgenommen sind. Bei den Sachen, von denen die §§. 61 bis 64 a. a. O. handeln, tritt diese Nothwendigkeit eines besonderen Termins nur ein, wenn etwa die Beweisaufnahme durch einen requirirten Richter geschehen ist.

Hiernach ist also in den Bagatell- und Injurien-Sachen in der Regel nicht ein Termin blos zur Aufnahme des Beweises, sondern dazu und zum weiteren mündlichen Verfahren anzusetzen, was den Parteien bei der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden muß. Wenn in dem anberaumten Termin nicht etwa die Weitläuftigkeit der Sache oder sonstige Umstände ausnahmsweise den Richter nöthigen, mit der Beweisaufnahme die Verhandlung abzubrechen, hat er sofort den Parteien die Beweisverhandlung vollständig bekannt zu machen und das weitere Verfahren nach §. 35 a. a. O. zu veranlassen. Zu den Anträgen, worüber er dabei zu bestimmen hat, kann dann möglicherweise auch der gehören, das weitere mündliche Verfahren auszusetzen. Einem solchen Antrage der einen Partei darf jedoch nur Statt gegeben werden, wenn er durch hinlängliche, aus der Sache selbst sich ergebende oder sonst bescheinigte Umstände unterstützt ist. Dazu genügt nicht das Anführen, daß erst die Eidesdelation in Ueberlegung zu nehmen oder darüber von dem Stellvertreter Information einzuholen sei. Ob eine Partei von diesem, in Injurien-Sachen überdies unstatthaften Beweismittel eventuell Gebrauch machen will, darüber kann sie ganz füglich vorher sich entschließen und den Stellvertreter instruiren. Eben so wenig genügt die Berufung auf möglicherweise noch anzugebende zulässige Beweismittel, wenn die aufgenommenen nicht wirklich eine Hinleitung zu andern Beweismitteln enthalten, was in der Regel sofort vollständig zu übersehen ist. Dagegen können in verwickelten und weitläuftigen Sachen die Umstände allerdings so gestellt sein, daß eine verlangte Aussetzung der Verhandlung füglich nicht versagt werden kann, wozu beispielsweise der gehört, wenn die Beweisverhandlung wirklich neue Beweismittel ergiebt, deren nähere Bezeichnung und Auffindung jedoch weitere Nachforschung erfordert. — Darüber hat, wie über ein anderes Prorogationsgesuch, das Ermessen des Kommissarius zu entscheiden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu N. zu belehren und den Dirigenten zur gehörigen Aufsicht auf das Verfahren des Kommissarius zu veranlassen.

Berlin, den 24. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 6488. L. R. 35. Vol. 13.

№ 2.

Verfügung vom 27. Dezember 1841, — die Einrichtung des Depositalgelasses auf den kleinen Patrimonialgerichten betreffend.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Anlage eine Abschrift des Immediatgesuches der Grafen von F. auf M. vom 10. Dezember d. J., welches Seine Majestät der König an mich haben abgeben lassen. Es betrifft die Einrichtung des Deposital-Gelasses auf den kleinern Patrimonialgerichten und nimmt auf die Anträge der Brandenburgschen Stände am letzten Landtage Bezug. Da der Landtags-Abschied am 20. d. Mts. ergangen ist und darin festgesetzt worden:

1. daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht 1000 Gerichts-Eingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Deposital-Gelassen unterbleiben könne, wenn unter Verantwortung des Gerichtsherrn der jedenfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit 3 Schlüsseln versehene, Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird,

und 2. daß wenn ein solches mit dem vorschriftsmäßigen Deposital-Gewölbe nicht versehenes Gut bis zu ¾ seines Werths verschuldet ist, oder zur Sequestration oder Subhastation kömmt, das Depositorium desselben unter den Modalitäten des Allerhöchsten Befehls vom 23. Juli 1835 an das Königliche Gericht abzuliefern sei, unter welchem der Gerichtshalter seinen Wohnsitz hat,

so wird das Königliche Oberlandesgericht auf diese Bestimmungen verwiesen, um sie nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern allgemein zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 27. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt. I. 6696. P. 38. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1842. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Walvers bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sittenfeld bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Davidis bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Schrötter bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Wegnern zu Königsberg ist, behufs seines definitiven Uebertritts in die Verwaltung, aus dem Justizdienst entlassen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Haushahn zu Wernigerode ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Uebertritt in den Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Justizdienst, mit Vorbehalt des Rücktritts in den Königlichen Justizdienst, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schwenzner, mit dem Dienstalter vom 9. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: 1. der Auskultator Ungefug, mit dem Dienstalter vom 30. November v. J.; und 2. der Auskultator Meitzen, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Kaupisch, mit dem Dienstalter vom 19. Oktober v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Justiz-Rath Willenbücher in Lauenburg ist vom 1. Januar d. J. ab pensionirt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Dewitz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Belgard verliehen.

Der Kammergerichts-Referendarius Pohle ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Douglas in Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Neukirch in Nieheim zum Justiz-Kommissarius bei den Land- und Stadtgerichten zu Minden und Petershagen und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Minden;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Torno zum Justiz-Kommissarius für den Neustettiner Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin,

und der Justiz-Kommissarius Hassenstein zu Marggrabowa zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Insterburg,

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Notar Deycks zu Opladen ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über die bisher unter das Stadtgericht zu Breslau gestellt gewesenen Grundstücke:

1. das Gut Grüneiche,
2. die Härtelsche Kalkbrennerei zu Alt-Scheitnig,
3. den Kretscham daselbst,
4. den Kretscham zu Lehmgruben,
5. das dabei belegene Grundstück des Stellmachers Uhlmann,

dem Landgericht daselbst überwiesen werde.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. Dezember v. J. zur Ausgabe gestellte, aber wegen eingetretener Hindernisse erst am 5. Januar d. J. zur Absendung gekommene 25. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Verträge unter:

№ 2220. zwischen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend, und

№ 2221. zwischen Preußen und Waldeck, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salz-Debits im Fürstenthum Pyrmont.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 3.

Verfügung vom 7. Dezember 1841, — betreffend die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen.

(Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 8 §. 1, Tit. 9 §. 478, Thl. II Tit. 11 §§. 170, 183, 190, 681, 682, 683 und 685, Proz. Ordn. Tit. 51 §§. 100 ff.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 30. April d. J., betreffend die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen, nachdem darüber mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten korrespondirt worden und im Einverständniß mit demselben, Folgendes eröffnet:

Zunächst theile ich mit dem Kollegium aus den von demselben angeführten Gründen die Meinung, daß es über den in Rede stehenden Gegenstand an provinzialrechtlichen Bestimmungen fehlt und daß derselbe daher nach den Vorschriften des gemeinen Preußischen Rechtes zu beurtheilen ist.

Es ist ferner nicht zweifelhaft,

„daß] die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen an und für sich im kirchlichen Eigenthum verbleiben, deshalb mit Ausnahme des im §. 685 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts erwähnten Falles von dem gemeinen, rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind, und daß das Recht des Akquirenten an einer solchen Begräbnißstelle sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestattungen beschränkt.

Dieser Ansicht steht der §. 681 Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts nicht entgegen, welcher unter Berücksichtigung der §§. 170 und 183 ebenfalls auf Erbbegräbnisse anzuwenden ist.

Der §. 183 bezeichnet nämlich in der Regel, d. h. mit Ausnahme des im §. 190 bezeichneten Falles, die Kirchhöfe als ein Eigenthum der Kirchengesellschaften, wie in gleicher Art nach §. 170 die Kirchen ausschließend ein Eigenthum der Kirchengesellschaft sind, zu deren Gebrauch sie dienen. Man darf daher mit vollem Grunde annehmen, daß auch der §. 681 auf die von der Kirchengesellschaft, auf dem ihr gehörigen Gottesacker einzelnen Personen und Familien eingeräumten Erbbegräbnisse anwendbar ist. — Der §. 681 nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenstellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen, und es könnte daher hieraus gefolgert werden, daß auch ein Erbbegräbniß aus dem Eigenthume der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen sei.

Es ist jedoch bekannt, daß das Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 8 §. 1 nicht blos ein Eigenthum an Sachen, sondern auch an Rechten kennt. In diesem Sinne kann daher auch von dem Eigenthume eines Rechts auf fremde Sachen, z. B. von dem Eigenthume an einem Erbpachtsrecht, an einer Servitut, an einem Jagdrechte, gesprochen werden. In diesem Sinne legt der §. 681 Tit. 11 Thl. II a. a. O. dem zu einer Kirchenstelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in diesem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen ist, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle selbst geht nie aus dem Eigenthume der Kirche heraus.

Aus diesem Grundsatze folgt in Betreff der Dispositionsbefugniß über eine Erbbegräbnißstelle, daß sie, als blos einer gewissen Person oder Familie zu einem bestimmten Gebrauche verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr steht und daß sie daher vom Besitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todeswegen, an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682, 683 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts. Deshalb sind dergleichen Stellen auch nicht, wie in dem Kabinets-Befehle vom 14. April 1840 Allerhöchst anerkannt ist, Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden.

Digitized by Google

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse betrifft: so muß in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Oberlandesgericht — von speziellen gesetzlichen Vorschriften, Observanzen und Verträgen abgesehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erlischt,

wenn keine Erbberechtigte zu der Grabstätte mehr vorhanden sind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur persönlich zum Gebrauch des Berechtigten und seiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an Andere nicht zu übertragen ist, so folgt hieraus von selbst und nach Analogie des §. 683 a. a. O., daß mit dem Aussterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieselbe entstandene Beschränkung des Eigenthums der Kirchengesellschaft ihre Endschaft erreiche.

Von einem Rechte der gänzlich erloschenen, also nicht existirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede sein. Es giebt kein Recht, ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Kabinets-Befehl vom 8. Januar 1830 und in Gefolge desselben durch das Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 28. Januar desselben Jahres bestimmt worden:

„daß den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet worden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokal-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen sei,"

so folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre von dem Tode der zuletzt Berechtigten an gerechnet das Eigenthum der erloschenen Familie fortdauere, sondern die Bestimmung ist, wie der Eingang des Reskripts ergiebt, theils „aus sanitätspolizeilichen Rücksichten" ergangen, theils um dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern. Aus der Fassung des Reskripts, welches hierbei gewiß dem nicht abgedruckten Kabinets-Befehle gefolgt ist, ergiebt sich übrigens, daß die Zeit von vierzig Jahren nur das für die Regel gestellte Minimum ist und daß für einzelne Fälle nichts im Wege steht, von Seiten der geistlichen Obern nach Bewandniß der Umstände, aus Rücksicht gegen die früheren Besitzer des Erbbegräbnisses, noch eine längere Zeit der Kirchengesellschaft die Wiederverleihung der Erbbegräbnisse an andere Familien zu untersagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Testamentserben dieselben Rechte einzuräumen sind, als den Intestaterben, hängt, wie schon vorher angedeutet ist, von der ersten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streits die Entscheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlassen sein.

Was endlich die Frage betrifft, wie es festzustellen sei:

ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbnisse vorhanden sind oder nicht,

so führt das Kollegium allerdings richtig aus, daß die im §. 100 ff. Tit. 51 der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Ediktal-Citation zu diesem Behufe nicht statt finde.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§. 477 und 478 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts in Betreff der Ermittelung unbekannter Erben gegebenen Vorschriften zulässig ist.

Das Kollegium hat daher in Betreff des Specialfalles, welcher zu den vorliegenden Erörterungen Veranlassung gegeben hat, das Land- und Stadtgericht zu N. anzuweisen:

falls das Kirchenkassen-Amt daselbst seinen Antrag auf Ediktal-Citation unbekannter Erbberechtigten zu den auf dem Gottesacker zu N. befindlichen Erbbegräbnissen wiederholen sollte, demselben nach den allegirten §§. nnd unter den in denselben enthaltenen Modifikationen Statt zu geben.

Berlin, den 7. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5153. B. 46.

Digitized by Google

№ 4.

Verfügung vom 19. Dezember 1841, — betreffend die Verpflichtung der Friedensrichter, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Beamten eine Regreß- oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes erhoben wird, oder gegen einen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt werden, dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts hiervon sofort Anzeige zu machen.

(Gesetz vom 25. April 1835, Gesetz-Samml. S. 50, Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 38, Lottner Bd. 1 S. 513.)

Der aus dem §. 47 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 entnommene §. 38 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (Lottners Sammlung Band 1 Seite 513) schreibt vor:

„Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten eine Regreß- oder Injurien-Klage aus Veranlassung seines Amtes angebracht, oder werden gegen Kassenbeamte Geldforderungen eingeklagt, so hat das öffentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten."

Diese Bestimmung ist wegen der Injurienklagen gegen Beamte durch das Gesetz vom 25. April 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 50) in so weit, als es sich von der Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen handelt, indem für diese ein besonderes Verfahren angeordnet worden, abgeändert, besteht dagegen hinsichtlich der gegen Beamte wegen Injurien erhobenen Civil-Entschädigungsklagen, so wie hinsichtlich der Regreß-Klagen und der gegen Kassenbeamte eingeklagten Geldforderungen noch unverändert.

Da einzelne Fälle vorgekommen sind, in welchen dergleichen Klagen bei den Friedensgerichten verhandelt worden, ohne daß die betreffende Regierung davon Kenntniß erhalten hat, so haben Ew. Hochwohlgeboren durch die Ober-Prokuratoren sämmtliche Friedensrichter anzuweisen, daß sie, wenn dergleichen Civilprozesse bei ihnen anhängig gemacht worden, sofort dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts hiervon Anzeige machen, damit dieses in Gemäßheit der im §. 38 des vorgedachten Ressort-Reglements ihm auferlegten Verpflichtung die Regierung davon unterrichte.

Theilweise ist eine derartige Anweisung bereits von dem Ober-Prokurator zu Trier an die Friedensrichter seines Bezirks durch das im Trierschen Amtsblatte bekannt gemachte Cirkulare vom 8. Dezember 1837 (Leitners Sammlung Band 6 Seite 347) erlassen. Berlin, den 19. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. V. 3931. Rh. Krim. 52. Vol. 2.

№ 5.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1841, — betreffend die Rechte des in Merseburg gestifteten Bürger-Rettungs-Instituts.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Befehls vom 22. d. M. dem in Merseburg gestifteten Bürger-Rettungs-Institute die Rechte einer Korporation, so weit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, so wie die Sportel- und Stempelfreiheit, letztere in dem Umfange, wie sie nach den jedesmaligen Bestimmungen der Stempelgesetze ähnlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zukommen, zu verleihen geruhet haben.

Berlin, den 28. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6660. B. 44.

Digitized by Google

№ 6.

Verfügung vom 30. Dezember 1841, — die Parzelirungsbefugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer so wie der Erbpächter betreffend.

(Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 29 u. Kultur-Edikt vom 14. Septbr. 1811.)

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der Beschwerde eines Untergerichts über das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Abgaben parcelirter Bauergüter und die desfalsige Meinungs-Verschiedenheit eine Berathung des Staats-Ministeriums anzubefehlen und auf den Bericht des Letztern zu entscheiden geruht,

daß, wenn im §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Edikts zur Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811 über die Parcelirungs-Befugniß der Erbpächter auch auf Erbzinsleute und Eigenthümer ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht hat beschränkt werden sollen.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg Excellenz hat demgemäß an die betreffenden Königl. Regierungen die hierunter abgedruckte Verfügung vom 17. Oktober d. J. erlassen, welche den Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien hierdurch mit der Anweisung mitgetheilt wird, sich, wie dies bisher schon geschehen, nach dem von Seiner Majestät nunmehr Allerhöchst Selbst genehmigten Grundsatze auch ferner zu achten.

Bei der Aufnahme von Parzelirungs-Verträgen über Bauerhöfe und andere ländliche Grundstücke sind übrigens die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die angeführten Bestimmungen des Kulturedikts vom 14. September 1811 und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen allerdings räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzele, und beziehungsweise die Ablösung derselben, vor der Ausführung der Parzelirung auszuwirken. Berlin, den 30. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien. I. 6622. Gutsh. Verhältn. 41. Vol. 2.

Beilage.

Auf Veranlassung einer Immediat-Vorstellung des Land- und Stadtgerichts zu N. haben des Königs Majestät mittelst einer an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. August d. J., im Einverständnisse mit der Ansicht des letztern, zu bestimmen geruhet:

daß, wenn im §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 über die Parzelirungs-Befugniß der Erbpächter auch auf Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht habe beschränkt werden sollen.

Ich weise die Königliche Regierung an, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten und, so lange über die Parzelirungs-Befugniß der Grundbesitzer nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, den zwischen den Befugnissen der Eigenthümer und Erbzinsleute und denen der Erbpächter in Ansehung der Parzelirungsbefugniß bestehenden Unterschied sorgfältig zu beachten.

Den Besitzern eigenthümlicher, obwohl mit irgend einer Reallast oder Abgabe behafteter Grundstücke stand schon nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Befugniß zu, von denselben nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, einzelne Parzelen beliebig zu veräußern. Daß diese Befugniß habe beschränkt werden sollen, ist nirgends ausgesprochen oder auch nur angedeutet, und die ganze Tendenz der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 spricht weit mehr für eine Erweiterung, als für eine

Digitized by Google

Einschränkung jener Befugniß. Erstere liegt auch in der Vorschrift des §. 29 in so fern, als hiernach die Veräußerer und Erwerber solcher Parzelen, die nach den allgemeinen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung für alle Lasten solidarisch verhaftet bleiben, wenn nicht im Wege der Vereinbarung ein Regulativ zu Stande kommt, den Berechtigten auch wider Willen zwingen können, sich resp. die Vertheilung der Reallasten oder deren gänzliche oder theilweise Ablösung gefallen zu lassen und die Parzele von dem Nexus zu liberiren.

Andererseits ist allerdings der §. 29 und der dort in Bezug genommene §. 2 des Landes-Kulturedikts auch für die Ansprüche maaßgebend, welche der Berechtigte im Fall einer Parzelirung erheben kann.

Die Gültigkeit derselben, die Abschreibung der Parzele und die Berichtigung des Besitztitels, so wie die von der Landespolizeibehörde zu bewirkende Vertheilung der Steuern und öffentlichen Lasten dagegen, ist bei eigenthümlichen Grundstücken von der vorgängigen Erledigung jener Ansprüche und der Zustimmung des Berechtigten nicht abhängig, sondern diese können sich deswegen nur an die Betheiligten halten und nöthigenfalls an die Auseinandersetzungsbehörde wenden, zu deren Ressort die Vertheilung der Reallasten bei Parzelirungen, so wie die Bestimmung darüber gehört, ob und in welchem Maaß eine Ablösung stattfinden soll.

In neuerer Zeit, und seitdem der Herr Justiz-Minister Mühler die Gerichtsbehörden angewiesen hat, bei Parzelirungen, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Abgabenberechtigten in Bezug auf Ablösung und Vertheilung der unabgelöseten Grundabgaben und Leistungen, mit der Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche und mit der Berichtigung des Besitztitels für den Parzel-Erwerber vorzugehen, ist auch von Seiten der Domainen-Verwaltung nicht darauf bestanden worden, daß die Vertheilung und resp. theilweise Ablösung der Abgaben vorangehen müsse, sondern die Königl. Regierungen sind im Allgemeinen nur angewiesen, darauf zu halten, daß bis zur Genügung jener Verpflichtung alle Lasten des Hauptguts auf das Trennstück solidarisch eingetragen und demnächst das im §. 29 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und in dem daselbst allegirten §. 2 des Kulturedikts vom 14. September 1811 angeordnete Verfahren zur Ausführung gebracht werde. Es sind sogar in besonderen Fällen wesentliche Erleichterungen und Ausnahmen von der gesetzlichen Regel bewilligt worden.

In so fern kann nur überall bei dem bisherigen Verfahren stehen geblieben werden. Da aber hin und wieder Abweichungen vorgekommen sein mögen, so wird die Königliche Regierung angewiesen, sich, zur Verhütung gegründeter Beschwerden, strenge nach der obigen Allerhöchsten Bestimmung zu achten, bis im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung getroffen sein wird.

Berlin, den 17. Oktober 1841.

von Ladenberg.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz und Oppeln. 21908.

№ 7.

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1841, — betreffend die Justifikation der unentgeltlich erfolgten Insertion von Steckbriefen in die Regierungs-Amtsblätter.

Das nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei an die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, erlassene Cirkular, betreffend die Justifikation der unentgeltlich erfolgten Insertion von Steckbriefen in die Regierungs-Amtsblätter, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Gerichte, mit dem Bemerken, daß an die Rheinischen Regierungen schon am 29. Februar 1840 eine gleiche Anweisung erlassen worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinischen. I. 6327. Krim.-Kosten 21.

Digitized by Google

Beilage.

Nachdem bisher in allen Fällen, wenn ein hinter entsprungenen Verbrechern erlassener Steckbrief kostenfrei in den öffentlichen Anzeiger Ihres Amtsblatts inserirt worden, die Ertheilung des Justifikations-Attestes darüber:

daß keinem der Gefangenwärter und auch sonst Niemandem bei der stattgehabten Entweichung etwas zur Last falle,

erforderlich gewesen, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß es dieses Justifikations-Attestes künftig in denjenigen Fällen nicht weiter bedarf, wenn der Steckbrief eine Person betrifft, welche auf einem durch einen Gensd'arm bewirkten Transport entsprungen ist.

Berlin, den 22. November 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

An sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen. A. 2425.

№ 8.

Verfügung vom 4. Januar 1842, — die Prüfung der Referendarien betreffend.

(Verfg. vom 6. Mai 1840, Just. Min. Bl. S. 218.)

In neuerer Zeit ist bei dem dortigen Oberlandesgericht mehrmals der Fall vorgekommen, daß Auskultatoren in der mündlichen Referendariats-Prüfung für bestanden erachtet worden sind, obgleich sie nur mittelmäßige oder gar nur mangelhafte Kenntnisse der Theorie des gemeinen Rechts an den Tag gelegt hatten. Ich nehme deshalb unter andern auf die in Betreff der Auskultatoren N. N. erlassenen Verfügungen Bezug. Ich habe in solchen Fällen den Anträgen auf Ernennung der betreffenden Auskultatoren zu Referendarien zwar in zwei Fällen Statt gegeben, weil die Kandidaten im Uebrigen gut bestanden waren. In Zukunft kann ich jedoch bei der großen Wichtigkeit, welche nach dem gegenwärtigen Standpunkt der praktischen Jurisprudenz auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung der angehenden Justizbeamten in allen Zweigen der Rechtstheorie gelegt werden muß, dergleichen Rücksichten nicht mehr eintreten lassen.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich daher, mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1840 Num. 1 (Justiz-Ministerialblatt S. 218 ff.), hierdurch auf, darauf zu halten, daß diejenigen Auskultatoren, welche in der mündlichen Prüfung nicht wenigstens hinreichende Kenntnisse des römischen und gemeinen Rechts bewiesen haben, sofort auf mindestens sechs Monate zurückgewiesen und erst nach einem demnächst erzielten befriedigenderen Resultate der mündlichen Prüfung zur Anfertigung der Proberelation verstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß, um den Kandidaten unnützen Zeitverlust zu ersparen, die Censur und der Vortrag der Proberelationen mehr, als bisher gewöhnlich geschehen ist, beschleunigt werden müssen. Berlin, den 4. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Herrn N. zu N.

Vorstehende Verfügung wird den Präsidien des Königl. Kammergerichts und sämmtlicher Königl. Oberlandesgerichte zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 4. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

II c. 4451. O. 5. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1842. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Dem Kammergerichts-Assessor Jonas zu Glogau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht daselbst verliehen.

2. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: 1. der Auskultator von Voß, mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J., und 2. der Auskultator Noack, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Karges, mit dem Dienstalter vom 31. August v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Glogau, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: 1. der Auskultator Hesse, mit dem Dienstalter vom 26. August v. J., und 2. der Auskultator Glasewald, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius, Land- und Stadtgerichts-Sekretair Planck in Wanzleben und der Oberlandesgerichts-Referendarius Zenker zu Frankfurt sind zu Sekretarien bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Tribunals-Rath Schröder zu Königsberg ist unter dem 22. Dezember v. J. zum Direktor des dortigen Stadtgerichts,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wilberg in Treptow an der Rega unter dem 22. Dezember v. J. zum Kreis-Justiz-Rath für den Greifenbergschen Kreis,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bockemöller zu Ahaus wird vom 1. April d. J. ab pensionirt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Leyden zu Rössel ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Messerschmidt in Köslin ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Steinbeck zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Landshut, und

Digitized by Google

2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Selkinghaus bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dierschke zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Der Stadtgerichts-Assessor Lindner in Spandau ist gestorben.

C. Justiz-Kommmissarien.

Der Justiz-Kommissarius von Münstermann zu Schmiedeberg ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Raffelsieper zu Solingen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste zum Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Quoadt zu Köln ist zum Landgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 20. August v. J., ernannt.

Der Notar Custodis zu Barmen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirke Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Solingen, bestellt worden.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordensverleihungen an Justizbeamte Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Reinhardt zu Berlin;

— Kammergerichts-Präsidenten von Bülow zu Berlin;

— Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Scheller zu Frankfurt.

2. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Dem Geheimen Ober-Justiz-Rath Kisker zu Berlin;

— Geheimen Ober-Justiz-Rath und General-Advokaten beim Rheinischen Revisions- und Kassationshofe Jähnigen zu Berlin;

— Geheimen Justiz-Rath und Präsidenten des Konsistoriums zu Greifswald, von Bohlen;

— Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Möller zu Frankfurt;

— Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Bode zu Berlin;

— Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Kunowski zu Berlin.

3. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Oppermann zu Berlin;

— Geheimen Ober-Tribunals-Rath von Winterfeld zu Berlin;

— Präsidenten des Kammergerichts und des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums von Kunow zu Berlin;

— Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Marck zu Paderborn;

Dem Appellationsgerichts-Rath Leist zu Köln;

— Oberlandesgerichts-Rath und zweiten Direktor des Stadtgerichts zu Berlin, Voigt;

— Landgerichts-Direktor Odebrecht zu Berlin;

— Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulz zu Landsberg a. d. W.;

— Inquisitoriats-Direktor Siber zu Lübben;

— Landgerichts-Rath (zur Zeit Hülfsarbeiter beim Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision) Bischof zu Berlin;

— Kriminalgerichts-Rath Schulze zu Berlin;

— Justiz-Rath und Geheimen expedirenden Sekretair beim Justiz-Ministerium, Meyer zu Berlin;

— Hofrath, Kammergerichts-Deposital- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Soullier zu Berlin;

— Justiz-Rath und Ober-Sekretair Sittel beim Landgericht zu Trier,

— Justiz-Rath und Kanzlei-Direktor Duwe beim Oberlandesgericht zu Frankfurt;

— Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Bennewitz zu Berlin;

— Regierungs-Rath a. D., Justiz-Kommissarius Schartow zu Berlin.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Kastellan und Kammergerichts-Boten Pahl zu Berlin;

— Land- und Stadtgerichts-Diener Steingraeber in Havelberg.

Digitized by Google

Außerdem sind während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in Schlesien im Laufe des vorigen Jahres an nachbenannte Justizbeamte Orden und Ehrenzeichen verliehen worden:

1. Der Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Kuhn zu Breslau.

2. Der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Oswald zu Glogau;

— Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Sack zu Ratibor.

3. Der rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Fuhrmann zu Breslau;

— Oberlandesgerichts-Rath von Haugwitz zu Breslau;

— Oberlandesgerichts-Rath Wachler zu Breslau.

— Oberlandesgerichts-Rath Mikulowski zu Ratibor;

— Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim zu Glogau;

— Kreis-Justiz-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Lautner zu Leobschütz;

— Kreis-Justiz-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Grafen von Schweinitz zu Hirschberg;

— Kreis-Justiz-Rath, Stadtrichter Engel zu Gleiwitz;

Dem Kreis-Justiz-Rath, Stadtrichter Richter zu Rosenberg;

— Land- und Stadtgerichts-Direktor König zu Görlitz;

— Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmidt zu Schweidnitz;

— Kriminal-Rath Kaulfuß zu Liegnitz;

— Fürstlich Hatzfeldschen Fürstenthumsgerichts-Direktor von Rosenberg zu Trachenberg;

— Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Pfendsack zu Breslau;

— Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Stöckel zu Ratibor;

— Justiz-Rath und Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Müller zu Ratibor;

— Fürstenthumsgerichts-Sekretair Jung zu Neiße;

— Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stenzel zu Ottmachau.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Müller zu Landshut;

— Oberlandesgerichts-Kanzlisten Höhne zu Breslau;

— Land- und Stadtgerichts-Exekutor Richter zu Namslau;

— Land- und Stadtgerichts-Boten Trautmann zu Brieg.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 14. Januar d. J. ausgegebene erste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 2227. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preuß. und Herzogl. Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, vom $\frac{1.}{9.}$ Dezember 1841;

№ 2228. die Allerhöchste Ordre vom 11. dess. M. u. J., betreffend den Zahlungstermin der Kaufgelder im Subhastationsverfahren in der Rhein-Provinz;

№ 2229. die Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5 der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, vom 13. dess. M. u. J., und

№ 2230. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. dess. M. u. J., betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6. April 1839 in Ansehung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Digitized by Google

Das am 18. Januar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Befehle unter:

№ 2231. vom 18. Dezember v. J., die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse betreffend,

№ 2232. vom 31. desselben Monats und Jahres, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend, nebst dem Tarif selbst, und

№ 2233. vom 11. Januar d. J., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839, zweite Abtheilung Artikel 25 pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze von eingehendem Zucker.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 9.

Schreiben vom 7. Januar 1842, — die Gebühren der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

(Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 Abschn. IV Num. 32 und Abschn. V Num. 51 c, 9 bis 11; Reglement vom 20. Juni 1817, Gesetz-Samml. S. 197; Regulativ vom 25. April und Instruktion vom 16. Juni 1836, Gesetz-Samml. S. 181; Reskript vom 26. März 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 193.)

Einer Königlichen Hochlöblichen Ober-Rechnungs-Kammer beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 24. v. M., die Gebühren der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Nach der Allg. Gebührentaxe von 1815 Abschn. IV Num. 32 und Abschn. V Num. 51 c, 9 — 11 sollen den Sachverständigen für ihre Bemühungen in gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel Diäten zugebilligt, und diese nach ihrem Range und ihren übrigen Verhältnissen abgemessen werden; wenn sie aber zu den Königlichen Beamten gehören, und besondere Taxen für sie vorhanden sind, so sollen diese zum Grunde gelegt, und danach ihre Vergütigung festgesetzt werden.

Diese Bestimmung muß auch auf Oekonomie-Kommissarien Anwendung finden, da sie unstreitig zu den Königlichen Offizianten gehören, und in dem Reglement vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 197), in dem Regulativ vom 25. April 1836 und in der Instruktion vom 16. Juni desselben Jahres (Gesetz-Samml. S. 181 — 193) besondere Vergütigungssätze für ihre Geschäfte vorgeschrieben worden sind. Zwar beziehen sich diese Kosten-Regulative zunächst nur auf die Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und überhaupt auf diejenigen Angelegenheiten, welche zu dem Ressort der General-Kommissionen gehören; allein die Sporteltaxe macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, und es würde auch offenbar zur Unbilligkeit führen, wollte man die Oekonomie-Kommissarien in Privat-Streitigkeiten fremder Personen schlechter als für ihre eigentlichen Berufsgeschäfte remuneriren.

Aus diesen Gründen ist denn auch bereits durch das Reskript vom 26. März 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 193) im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern von mir bestimmt worden, daß den Oekonomie-Kommissarien, wenn sie als Sachverständige von den Gerichten in Parteisachen zugezogen werden, die Bemühungen nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 vergütet werden müssen, und es versteht sich von selbst, daß jetzt in gleicher Art die neueren Regulative vom 25. April und 16. Juni 1836 zur Anwendung zu bringen sind, so weit dadurch das frühere Reglement von 1817 abgeändert worden ist.

Die hierin vorgeschriebenen Gebührensätze können jedoch den Oekonomie-Kommissarien nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, daß Privat-Personen die Kosten zu tragen haben, und daß sie von diesen auch wirklich beizutreiben sind. Ist dies nicht der Fall, und sollen den Oekonomie-Kommissarien ihre Diäten und Reisekosten aus den gerichtlichen Salarien-Kassen gezahlt werden, so können sie natürlich nur so viel verlangen, als den Beamten überhaupt nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 bei Königlichen Dienstgeschäften aus Staats-

Digitized by Google

fonds zugebilligt worden ist, da kein Grund vorliegt, bei ihnen eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen sind in einzelnen Beschwerdesachen die betreffenden Gerichte bereits mehrmals von mir beschieden worden, eine Kommunikation mit dem Königl. Ministerium des Innern hat jedoch nach dem Jahr 1832 über diesen Gegenstand nicht weiter statt gefunden.

Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß die vorstehenden Prinzipien nur bei denjenigen Oekonomie-Kommissarien Anwendung finden können, welche entweder bei den General-Kommissionen und Regierungen angestellt sind, oder doch als solche beschäftigt werden, da nur diese als Beamte zu betrachten sind. Oekonomie-Kommissarien, welche nicht mehr als solche fungiren, müssen, wenn sie in gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständige zugezogen werden, mit denjenigen Diäten und Reisekosten sich begnügen, welche die Allg. Sporteltaxe den Sachverständigen überhaupt zubilligt. Berlin, den 7. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An Eine Königliche Hochlöbliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam. I. 6737. Sportelsachen 48. Vol. 3.

№ 10.

Verfügung vom 8. Januar 1842, — betreffend das Verfahren bei der in Folge erhobenen Kompetenz-Konflikts erfolgenden definitiven Sistirung des Rechtsverfahrens und die dadurch entstehenden Kosten.

Aus einem Berichte des Königl. Ober-Prokurators zu N. hat das Justiz-Ministerium ersehen, daß nachdem der in einem Prozesse erhobene Kompetenz-Konflikt begründet befunden worden, die Parteien respektive deren Anwälte nochmals zu einer öffentlichen Sitzung vorgeladen worden, und nunmehr das Landgericht durch ein förmliches Urtel die definitive Sistirung des gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen hat. Ein solches Verfahren erregt den Parteien nur unnütze Kosten. Das gerichtliche Verfahren wird schon durch das Reskript, durch welches der Kompetenz-Konflikt begründet erachtet wird, definitiv sistirt, und es bedarf daher nicht eines fernern förmlichen Urtheils, sondern nur einer einfachen Benachrichtigung an die Parteien. Es genügt daher, daß eine Abschrift des Reskripts durch das öffentliche Ministerium den Parteien und respektive deren Anwälten mitgetheilt wird.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. Januar 1842.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren in Köln. I. 6755. Rh. Gen. 132. Vol. 2.

№ 11.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1842, — betreffend die unmittelbare Einsendung der in Kriminal-Untersuchungen wider Beamte ergangenen Erkenntnisse an den Departements-Chef.

(Allerh. Kab.-Befehle vom 25. März 1834 und 29. April 1838, Justiz-Min.-Blatt von 1840 S. 254.)

Nach den Allerhöchsten Kabinets-Befehlen vom 25. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 63) und vom 29. April 1838 (Gesetz-Samml. S. 261) steht dem Departements-Chef eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Beamten das Rechtsmittel der Aggravation zu. Dem Departements-Chef muß daher auch das Erkenntniß behändigt werden, und erst von dem Tage, an welchem entweder die direkte Behändigung nachgewiesen, oder, bei Versendungen des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sei, läuft die dreimonatliche Frist zur Anmeldung und Ausführung des Rechtsmittels.

Digitized by Google

Es ist vorgekommen, daß die Gerichtsbehörden sich damit begnügt haben, in Kriminal-Untersuchungssachen gegen Beamte im Ressort des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg Excellenz das Erkenntniß der betreffenden Regierung zu übersenden, und es ist hierdurch eine Verspätung eingetreten, welche die rechtzeitige Anbringung des Rechtsmittels der Aggravation verhinderte.

Auf das Ersuchen des Herrn Ministers von Ladenberg Excellenz werden die Gerichtsbehörden und in den Rhein-Provinzen die Herren Ober-Prokuratoren hiermit angewiesen, künftig die in Kriminal-Untersuchungssachen wider Beamte im Ressort des gedachten Herrn Departements-Chefs ergehenden Erkenntnisse dem Letzteren unmittelbar zuzufertigen.

Es behält übrigens bei der Verfügung vom 5. August v. J. (Justiz-Min.-Blatt S. 254) das Bewenden.

Berlin, den 8. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz. I. 6650. Krim. 103. Vol. 2.

№ 12.

Verfügung vom 11. Januar 1842 an die Hypothekenbehörden, — bei der Eintragung von Realberechtigungen auf dem verpflichteten Grundstücke sorgfältig zu unterscheiden, ob die Berechtigung Zubehör eines andern Gutes sei oder nicht.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung einer Beschwerdesache, wobei es zweifelhaft geworden war, ob Gefälle, welche von einem Grundstücke zu entrichten sind, dem Berechtigten als Besitzer eines andern Gutes oder für seine Person zustehen, dem Justiz-Minister zu überlassen geruht, zur Beseitigung ähnlicher Zweifel die betreffenden Hypothekenbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Dieser Allerhöchsten Autorisation zufolge wird den Hypothekenbehörden, insbesondere in den westlichen Landestheilen der Monarchie, hierdurch zur Pflicht gemacht:

bei der Eintragung von Realberechtigungen (Renten, Geld- und Natural-Zinsen-Gefälle und andere Leistungen) auf den verpflichteten Grundstücken sorgfältig zu unterscheiden, ob die Berechtigung Zubehör eines Gutes sei, oder einem bestimmten Individuum für seine Person zustehe.

Es ist dies nach dem Inhalte der vorgelegten Urkunden, nöthigenfalls durch Vernehmung der Interessenten und durch Rückfrage bei der Auseinandersetzungs- oder Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes festzustellen.

Ist die Realberechtigung Zubehör eines Gutes und steht hiernach dem jedesmaligen Besitzer dieses Gutes die Berechtigung zu, so ist das letztere als das berechtigte Subjekt in der Eintragungsformel zu bezeichnen.

In Betreff der bereits erfolgten Eintragungen solcher Realberechtigungen ist, so oft sich ergiebt, daß die gehörige Bezeichnung des eigentlich Berechtigten unterblieben ist, die rechtliche Natur der Verpflichtung von Amtswegen und kostenfrei nachträglich festzustellen, der Eintragungs-Vermerk zu vervollständigen und das Erforderliche auf den Dokumenten zu registriren.

Sollte in Folge der Vernehmung der Besitzer der verpflichteten Grundstücke die Umschreibung einer als Zubehör eines andern Gutes eingetragenen subjektiv-dinglichen Berechtigung in eine subjektiv-persönliche beantragt werden, so darf — wie sich von selbst versteht — diesem Antrage nur nach eingeholter Einwilligung der Realgläubiger des berechtigten Gutes statt gegeben werden.

Wie übrigens bei Anlegung neuer Folien für solche Grundstücke, denen subjektiv-dingliche Rechte ankleben, hinsichtlich der Eintragung der letztern zu verfahren ist, darüber enthält der anliegende Auszug aus einer von dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg an die Untergerichte seines Departements mit Genehmigung des Justiz-Ministers erlassenen Instruktion die erforderlichen Bestimmungen. Berlin, den 11. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 6765. Hyp. S. 1. Vol. 7.

Digitized by Google

Auszug.

a. Handelt es sich um die Besitztitelberichtigung eines Guts, welchem nach der Versicherung des Besitzers subjektiv-dingliche Rechte ankleben, so ist hiervon ein genaues Verzeichniß zu den Akten zu nehmen und es ist nur darauf zu sehen, daß bei den einzelnen belasteten Grundstücken die Eintragung in der Art erfolgt, daß daraus die wirkliche Natur der Abgabe als subjektiv-dingliches Recht des betreffenden Guts deutlich erhellt. Zu dem Ende läßt der Hypothekenrichter, wenn auch das belastete Grundstück ihm unterworfen ist, sich die Grundakten über das belastete Grundstück vorlegen, um sich zu überzeugen, daß die Eintragung oder wenigstens die Anmeldung der Abgabe, in Uebereinstimmung mit jener Erklärung, nämlich als subjektiv-dingliches Recht erfolgt ist.

Wird dabei ein Mangel entdeckt, so bringt er zu den Grundakten des belasteten Guts einen kurzen Vermerk in der Art:

„Der Besitzer des Guts N. hat bei der Besitztitelberichtigung angezeigt, daß der von diesem Grund-
„stücke Flur III Num. 6 zu entrichtende, dort auch bereits unter dem 28. August 1835 angemeldete
„Zehnte dem Gute N. als subjektiv-dingliches Recht zusteht. Hierauf ist bei der Eintragung jenes
„Zehnten Rücksicht zu nehmen."

Gleiche Vermerke müssen immer dann gemacht werden, wenn das belastete Gut unter einer fremden Jurisdiktion liegt.

b. Ist das Folium des berechtigten Guts noch nicht regulirt, und es entstehen bei der Besitztitelberichtigung eines belasteten Guts darüber Bedenklichkeiten, ob eine angemeldete oder vom Besitzer selbst angezeigte Reallast dem Subjekte nach dinglicher oder persönlicher Natur sei, so muß der Hypotheken-Richter durch Vernehmung der Realberechtigten und der Realverpflichteten sich hierüber nähere Auskunft zu verschaffen suchen. Sind sie einig, so erfolgt die Eintragung lediglich nach ihrer Angabe, und es liegt dem Richter nicht ob, die Rechte derjenigen Gläubiger zu wahren, welche auf einem Gute des Realberechtigten eine Hypothek haben, das möglicher Weise das berechtigte Subjekt sein könnte. Es kann den Gläubigern nur überlassen bleiben, sich bei dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks zu melden, hier die Pertinenz-Qualität der angemeldeten oder eingetragenen Hebung zu bescheinigen und eine Protestation dahin zu extrahiren:

„daß die für den N. N. eingetragene Abgabe von 20 Malter Roggen nicht ihm persönlich, sondern
dem Gute N. als subjektiv-dingliches Recht zustehe, und mithin der für den A. auf das berechtigte
Gut bestellten Hypothek für ein Darlehn von 10,000 Thlr. unterworfen sei."

Hat umgekehrt der Realberechtigte über dergleichen Gefälle besonders durch Bestellung eines Pfandrechts verfügt, und er behauptet zu den Grundakten des belasteten Guts, daß die Prästation seinem Gute als subjektiv-dingliches Recht anklebe, während der Pfandgläubiger diesem Anführen widerspricht, so muß die Eintragung des Pfandrechts bei dem berechtigten Gute erfolgen, da die Erklärung des Realberechtigten hinreicht, der Prästation die Pertinenzeigenschaft zu geben. — A. L. R. Thl. I Tit. 2 §. 44. — Die Frage, ob schon vor dieser Erklärung die Pertinenzeigenschaft vorhanden gewesen, kann erst dann zur Sprache kommen, wenn es sich um die Priorität zwischen den auf das ganze Gut und die Gerechtigkeit eingetragenen Gläubigern handelt. Es bedarf nur bei der Eintragung des Vermerks, daß die Priorität unter diesen Gläubigern vorbehalten bleibe. ꝛc.

№ 13.

Verfügung vom 12. Januar 1842, — die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

(Allerh. Kab.-Befehl vom 18. August 1841, Gesetz-Samml. S. 252.)

Auf den Bericht vom 20. v. M. und J., über die zurückerfolgende Beschwerde des N. N. in Betreff der auf den von ihm verwalteten Patrimonialgerichten abzuhaltenden Gerichtstage, wird dem Königlichen Kammergericht eröffnet, daß es der Justiz-Minister behufs der Dispensation eines Patrimonialrichters von den jährlich abzuhaltenden zwölf Gerichtstagen für ausreichend erachtet, wenn von dem Gerichtsherrn in Uebereinstimmung mit

Digitized by Google

den Wünschen der Dorfgemeinen angezeigt wird, daß eine geringere Zahl jährlicher Gerichtstage ausreiche. Dem Obergericht bleibt jedoch unbenommen, häufigere Gerichtstage anzuordnen, wenn es der Geschäfts-Umfang des betreffenden Patrimonialgerichts erfordert; auch muß stets darauf gehalten werden, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der Gerichtstage im Voraus bestimmt und den Gerichtseingesessenen bekannt gemacht wird. Letzteres ist nach den Beilagen bei dem Patrimonialgericht G. unbeachtet geblieben, demgemäß nachträglich zu veranlassen und die Beschwerde im Uebrigen nach den vorstehenden Grundsätzen zu erledigen.

Bei dieser Gelegenheit findet sich der Justiz-Minister zugleich veranlaßt, mit Rücksicht darauf:

daß bereits durch den Allerhöchsten Befehl vom 18. August v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 252) die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher eines Patrimonialgerichts am Wohnorte des Richters in einem daselbst gehörig eingerichteten Gerichtslokal gestattet worden,

und weil aus diesem Grunde die Abhaltung von Gerichtstagen nicht mehr von so großer Wichtigkeit ist, auch die Mehrzahl der Obergerichte bei den Vorschlägen zur Verbesserung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Abschaffung der Lokalgerichtstage, als Regel beantragt hat, das Königliche Kammergericht zu autorisiren, in allen Fällen, wenn der Sitz des Patrimonialgerichts von dem Wohnort des Richters nicht über zwei Meilen entfernt ist, von der Abhaltung von Gerichtstagen ganz zu dispensiren, falls dies von dem Gerichtsherrn ohne Widerspruch oder mit Einwilligung der Mehrzahl der Gerichtseingesessenen beantragt wird.

Bei einer, zwei Meilen überschreitenden Entfernung des Gerichtssitzes vom Wohnort des Richters ist dagegen auf der Abhaltung von Gerichtstagen zu bestehen, und die Zahl derselben nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges zu reguliren, jedoch mindestens auf vier im Jahre festzusetzen. Diese Gerichtstage müssen — wie oben bemerkt — für das ganze Jahr im Voraus auf bestimmte Kalendertage angesetzt und den Gerichtseingesessenen bekannt gemacht werden.

Dem Königlichen Kammergericht bleibt überlassen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 12. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. II. c. 5. P. 38. Vol. 5.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1841.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1842. № 4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Möller zu Paderborn ist vom 1. Januar d. J. ab pensionirt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gronau bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. April v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Gerber bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Schulze bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Runde bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Derzewski zu Königsberg ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Reuter, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Wehrstedt, mit dem Dienstalter vom 28. August v. J.

4. Subalternen.

Dem bisherigen Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Scheffen zu Arnsberg ist die Oberlandesgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendanten-Stelle daselbst verliehen und die Deposital-Kassen-Rendanten-Stelle dem dortigen Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Müll übertragen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Weingärtner zu Paderborn ist unter dem 3. Januar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Soslich ist die Assessor-Stelle bei dem Stadtgericht zu Spandau verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bublatzki zu Glogau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gizycki zu Wollstein ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec und zugleich zum Notarius

Digitized by Google

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wongrowiec, ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Maus zu Elberfeld ist unter dem 27. Dezember v. J. zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Köln und zwar bei dem Untersuchungs-Amte in Bonn Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Riotte zu Trier ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Elberfeld verliehen.

Der Notar Breuer zu Adenau ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brühl, und

der Notar Keiffenheim zu Brühl zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Adenau, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adenau, bestellt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Kammergericht ist autorisirt worden, den Gutsbesitzer Ostermann und seine Besitzung Ostermannshof — eine Parzele vom Rittergute Mögelin — dem Gerichtsstande des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen zu unterwerfen.

Das Inquisitoriat zu Koronowo ist bereits am 1. Juli 1841 aufgehoben, dagegen daselbst eine beständige Gerichts-Kommission des Land- und Stadtgerichts zu Bromberg errichtet worden, welcher auch die Erledigung sämmtlicher Requisitionen in Betreff der in der Strafanstalt zu Koronowo befindlichen Verbrecher obliegt. Gleichzeitig sind alle Untersuchungen auf die Land- und Stadtgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg übergegangen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 14.

Bekanntmachung vom 4. Januar 1842, — wonach die im §. 33 Tit. 2 der Depositat-Ordnung erwähnten vollwichtigen Karls- und Louisd'ors von der Annahme unter den zum Ausleihen bestimmten Geldern bei den Depositorien gänzlich ausgeschlossen sein sollen.

Bei den Depositorien mehrerer Ober- und Untergerichte sind dadurch, daß fremde Goldmünzen angenommen und ausgeliehen worden, in Folge des gesunkenen Kurses Verluste entstanden.

Seine Majestät der König haben in einem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 18. December v. J. das Verfahren der Gerichte, welche solchergestalt fremde Goldmünzen zu den Depositorien angenommen und ohne spezielle Bezeichnung der Sorten bei den General-Depositorien verrechnet hatten, gemißbilligt, und zugleich, damit in der Bestimmung des §. 33 Titel 2 der Depositat-Ordnung nicht ferner ein Grund zur Annahme fremder Goldmünzen bei den General-Depositorien gefunden werde, Allerhöchst anzubefehlen geruht,

daß die dort erwähnten vollwichtigen Karls- und Louisd'ors von der Annahme unter den zum Ausleihen bestimmten Geldern bei den Depositorien gänzlich ausgeschlossen sein sollen.

Den Gerichtsbehörden wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach durchaus keine andere Goldmünzen als preußische Friedrichsd'ors bei den Depositorien behufs des Ausleihens angenommen werden dürfen. Berlin, den 4. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6566. B. 23. Vol. 3.

№ 15.

Verfügung vom 4. Januar 1842, — betreffend die Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte, aus rechtskräftigen Erkenntnissen wider Schuldner ihrer Pflegebefohlenen bei dem betreffenden Prozeßrichter Exekutions-Anträge unmittelbar einzureichen.

(Allg. Land-Recht Thl. II Tit. 18 §§. 1, 220 bis 225, 235, 299, 354, 378, 379, 436 und 685; Prozeß Ordnung Tit. 24 §. 21.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 14. Dezember 1841.

Der Einsasse N. erstritt als Vormund der minorennen N. eine rechtskräftige Forderung, deren exekutivische

Einziehung das Land- und Stadtgericht zu X. als vormundschaftliche Behörde unterm 14. Juni d. J. bei uns nachsuchte. Da aber nach §. 21 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung nur der Berechtigte oder dessen Mandatar zum Exekutions-Antrage legitimirt ist, so ersuchten wir das Land- und Stadtgericht zu X. unterm 2. Juli d. J., von dem Vormunde ein Exekutionsgesuch aufzunehmen und wiesen dasselbe mit seinem Exekutionsgesuche zurück. Darüber beschwerte es sich bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu M. und wurden wir von diesem durch das Reskript vom 3. August d. J. angewiesen, dem Gesuche der Pupillen-Behörde vom 14. Juni d. J. zu genügen. Wir befolgten diesen Befehl, fragten aber zugleich an, auf welche gesetzliche Vorschriften derselbe sich gründe. Wir erhielten den Bescheid vom 20. Oktober d. J., wonach die Pupillen-Behörden durch die Vormundschafts-Ordnung zu unmittelbaren Exekutionsgesuchen für ihre Kuranden in schleunigen Fällen legitimirt sein sollen. Wir sind dieser Meinung nicht, und glauben, daß nur der klagende Vormund zum Exekutions-Antrage berechtigt ist, weil nach §. 21 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung nur der obsiegende Theil oder dessen Mandatar die Exekution nachsuchen kann, und nach der Vormundschafts-Ordnung es nur Sache der Pupillen-Behörde ist, den Vormund zur Erfüllung seiner Pflicht anzuweisen und anzuhalten. Da häufig bei uns von auswärtigen Pupillen-Behörden Exekutionsgesuche eingehen und wir für künftige Fälle das richtige Verfahren zu beobachten wünschen, so bitten wir Ew. Excellenz ehrerbietigst um Entscheidung der Frage:

ob die Pupillen-Behörden in schleunigen Fällen für ihre Kuranden oder deren Vormünder die Exekution nachzusuchen berechtigt sind oder nicht?

Das Land- und Stadtgericht.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Die Bedenken, welche das Königliche Land- und Stadtgericht nach Inhalt seines Berichts vom 14. Dezember v. J. gegen die Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte, aus rechtskräftigen Erkenntnissen wider Schuldner ihrer Pflegebefohlenen bei dem betreffenden Prozeßrichter Exekutions-Anträge unmittelbar einzureichen, aus dem §. 21 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung entnimmt, kann der Justiz-Minister nicht theilen, ist vielmehr mit der von dem Oberlandesgerichte zu M. in den Verfügungen vom 3. August und 20. Oktober v. J. ausgesprochenen Ansicht einverstanden.

Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen nach §. 1 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats. Die Vormundschaftsgerichte sind in dieser Beziehung dessen Organe, welche die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats (§. 235 a. a. O.) zu wählen, zu verpflichten und mit einer, die Stelle der Vollmacht vertretenden Bestallung zu versehen haben (§§. 220 — 225 a. a. O.). Nach allgemeinen Grundsätzen steht es dem, welcher eine Vollmacht ertheilt hat, frei, die darin übertragenen Befugnisse selbst auszuüben, und wenn auch nach der Vormundschafts-Ordnung der Vormund dazu bestimmt ist, die Pflegebefohlenen in dem Verhältnisse zu dritten Personen unter Aufsicht und nach Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts zu vertreten, so untersagt dieselbe doch dem letztern das unmittelbare Einschreiten nicht, gestattet dieses vielmehr in mehreren Fällen, wo es nach den Umständen nothwendig und den Pflegebefohlenen ersprieslich ist, z. B. in den Fällen der §§. 354, 378, 379, 436, 685. Es kann hiernach, wenn das Vormundschaftsgericht bei auswärts nachzusuchenden Exekutionen es angemessen findet, die Anträge statt des Vormundes selbst zu machen, dessen Legitimation um so weniger bezweifelt werden, als eine Handlung, welche das Gericht ohne Zuziehung des Vormundes vornimmt, nach §. 299 a. a. O. keinesweges für die Pflegebefohlenen unverbindlich ist, sondern nur die Folge hat, daß der Vormund von der Vertretung befreit wird. Berlin, den 4. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 7. E. 25. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 16.

Verfügung vom 8. Januar 1842, — die von den Gerichts-Kommissionen einzureichenden monatlichen Geschäfts-Uebersichten betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei mit Rücksicht auf das anliegende Gesuch der Gerichts-Kommission zu N. vom 30. v. M., um Abänderung der für die Gerichts-Kommissionen im dortigen Departement gegebenen Geschäfts-Instruktion, durch Befreiung von Einreichung der monatlichen Geschäfts-Tabellen, das auf ähnliche Anträge an das Oberlandesgericht in Naumburg unterm 15. November 1839 erlassene Reskript mit der Autorisation zugefertigt, danach gleichfalls zu verfügen, resp. den Gerichts-Kommissarius in N. zu bescheiden.

Berlin, den 8. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt. II. c. 70. G. 67. Vol. 2.

Beilage.

Auf den Bericht vom 25. Oktober v. J. wird das Königliche Oberlandesgericht ermächtigt, die stark beschäftigten Gerichts-Kommissionen seines Departements von der im §. 10 der Instruktion vom 3. Juli 1834 angeordneten Einreichung monatlicher Geschäfts-Uebersichten zu entbinden, dagegen die Land- und Stadtgerichte anzuweisen, die ihnen zunächst über die Geschäftsführung der Gerichts-Kommissionen obliegende Aufsicht durch strenge Kontrole der Auftragssachen, durch sorgfältige Prüfung der verfassungsmäßig an die Land- und Stadt-Gerichte abzugebenden Sachen, genaue Verfolgung einkommender Beschwerden, so wie durch die nach §. 11 der Instruktion vierteljährlich einzureichenden Auszüge aus den Spruchbüchern und monatlichen Restenzetteln aus dem Vortrags-Journal, besonders aber durch die nach §. 14 a. a. O. einmal jährlich von dem Dirigenten vorzunehmende Geschäfts-Revision zu üben. Bei dieser letzteren hat der Revisor sein besonderes Augenmerk auf richtige Führung der Journale, Geschäftslisten und Repertorien zu richten, auch nach jedesmaliger Revision Abschrift der über den Befund aufzunehmenden Verhandlung dem Königlichen Oberlandesgericht einzureichen und in dem Jahresbericht anzuzeigen, wenn die Revision jeder Gerichts-Kommission vorgenommen ist.

Uebrigens sind die eingereichten Listen mit zu großer Ausführlichkeit angelegt, indem das Rubrum und der Gegenstand der Prozesse und Untersuchungen nur ganz kurz bezeichnet zu werden braucht. Dies ist bei den Gerichts-Kommissionen, wo das Kollegium noch die Beibehaltung der monatlichen Geschäfts-Uebersichten nach dem Geschäfts-Umfange und den Arbeitskräften der Subalternen angemessen findet, zu beachten.

Berlin, den 15. November 1839.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg. I. 5514.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der zweiten Seite des vorigen Blatts, 2te Spalte, 5te und 6te Zeile von unten, ist zu lesen statt:
dem Regierungs-Rath a. D., Justiz-Kommissarius Schartow zu Berlin — zu Frankfurt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Februar 1842. № 5.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Registratur-Assistent Dolfuß ist zum Geheimen Registrator ernannt.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Detten zu Werne ist unter dem 10. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Lamprecht bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kowallek bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

b. der Oberlandesgerichts-Assessor Brosien zu Königsberg ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

c. dem Oberlandesgerichts-Assessor Springmühl zu Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Gustav Eduard Prin, mit dem Dienstalter vom 3. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Krieger, mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Michaelis, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. von Muschwitz, und 2. Gustav Wilhelm Prin, beide mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Gustav Werner Nagel, mit dem Dienstalter vom 3. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Rodehuf, mit dem Dienstalter vom 28. Dezember v. J.;

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kriminalgerichts-Direktor Bonseri zu Berlin ist unter dem 22. Januar d. J. zum Geheimen Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Hillmar zu Schweidnitz ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Brieg, dessen Direktion ihm gleichzeitig übertragen wird, ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Kästner bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustettin, und 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Reiche bei dem Land- und Stadtgericht zu Anklam.

Der Kammergerichts-Referendarius Ahlemann ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mebes zu Zehdenik ist seines Amtes entsetzt worden.

3. Subalternen.

Dem bisherigen Civil-Supernumerar Fentzke in Ukermünde ist die neufundirte zweite Aktuarien-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Babel zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Bolkenhayner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhayn, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor König zu Lauban zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Grottkauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau,

ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Neukirch zu Minden ist auch zur Praxis bei dem Gerichtsamte zu Petershagen verstattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Assessor Weckbecker zu Koblenz ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgericht zu Trier verliehen.

Der Auskultator Gerlach ist zum Referendarius bei dem Justiz-Senat zu Koblenz, mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J. ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 17.

Verfügung vom 11. Januar 1842, — die zu den Hypothekenakten eines Grundstücks einzureichenden beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen betreffend.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 12, 14, 22, 24, 30; Allerh. Kab.-Befehl vom 19. Juni 1834 Num. 3; Deklaration vom 21. März 1835 §. 4; Instruktion vom 12. Juni 1835.)

Der Justiz-Kommissarius N. hat dem Justiz-Minister die in der Hypothekensache von P. erlassene Verfügung vom 21. Dezember v. J., worin derselbe angewiesen worden ist,

> beglaubigte Abschrift der von ihm aufgenommenen oder vor ihm anerkannten Veräußerungsverträge über Grundstücke in Gemäßheit des §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 und der Instruktion vom 12. Juni 1835 ohne Zeitverlust nach der Aufnahme, auch noch bevor der gesetzliche Werthstempel beigebracht worden, und mithin ohne den hierüber nach §. 14 des Stempelgesetzes auf die beglaubigte Abschrift zu setzenden Vermerk zu den Hypothekenakten einzusenden,

eingereicht, seine Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Anweisung vorgetragen und um Entscheidung gebeten, ob er sich danach in allen künftigen Fällen zu richten haben werde.

Der Justiz-Minister kann diese Anweisung aus folgenden Gründen nicht billigen.

1. Das Stempelgesetz bestimmt in den §§. 14 und 24 allgemein:

   daß bei Vermeidung der im §. 24 angeordneten Strafe auf allen beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden muß, welcher zu der Urschrift oder zu der ausgefertigten Verhandlung gebraucht oder kassirt worden ist.

Eine Entbindung von dieser Vorschrift, auf deren Befolgung auch die Gerichte nach §. 30 des Stempelgesetzes zu halten besonders verpflichtet sind, läßt sich daraus nicht ableiten, daß die zu den Hypothekenakten bestimmten beglaubigten Abschriften stempelfrei sind und einen anderen Zweck als den der Wahrnehmung des Stempel-Interesses haben.

Digitized by Google

2. Der §. 1 der Instruktion vom 12. Juni 1835 verpflichtet außerdem die Notare:
die an den Hypothekenrichter bewirkte Einreichung einer beglaubigten Abschrift auf dem Instrumente selbst vor dessen Aushändigung an die Interessenten zu vermerken.

Dies kann aber erst nach Beibringung des Kontraktstempels geschehen, da der Vertrag nach §§. 12 und 22 des Stempelgesetzes und Num. 3 des Allerh. Kab.-Befehls vom 19. Juni 1834 ohne den Stempel nicht ausgefertigt werden darf, bis zu dessen Beibringung also kein Instrument existirt, wovon beglaubigte Abschrift gefertigt und worauf der Vermerk gesetzt werden kann.

3. Eine erhebliche Verzögerung ist aber auch nicht zu besorgen, da der Stempel, wenn er binnen vierzehn Tagen nicht beschafft worden ist, zufolge des vorerwähnten Allerh. Kab.-Befehls auf Antrag des Notars durch Exekution beigetrieben werden muß. Berlin, den 11. Januar 1842. Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 240. Hyp.-Sachen I. Vol. 8.

№ 18.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1842, — betreffend einige Bestimmungen über die formelle Behandlung des Untersuchungs-Verfahrens gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe. —

(Gesetz vom 7. Juni 1821, Gesetz-Samml. S. 89.)

Nachstehendes an die sämmtlichen Königlichen Regierungen erlassenes Cirkular wird hierdurch allen Gerichts-Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, sich nach den darin getroffenen Bestimmungen gleichfalls zu achten.

Berlin, den 20. Januar 1842. Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6358. F. 52. Vol. 9.

Beilage.

Es hat sich zwischen einigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die formelle Behandlung des Untersuchungs-Verfahrens gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe ein Konflikt darüber erhoben:

ob über jeden derartigen Fall eine besondere, mit Beweismitteln substantiirte Denunciation bei dem betreffenden Kriminalgericht eingereicht werden müsse, oder ob es genüge, daß der Oberförster alle vorgekommene Holzdiebstähle ohne Unterschied, namentlich auch die zum kriminellen Verfahren geeigneten Fälle, in die dem Forstrichter einzureichende Strafliste einträgt und dem letztern überläßt, diese Fälle nach Maasgabe des §. 33 des Holzdiebstahlgesetzes vom 7. Juni 1821 an die kompetente Behörde zu verweisen?

Bei Erörterung dieser Frage ist ferner zur Kontestation gekommen,
ob die wirklich geschehene dreimalige Bestrafung des zum viertenmale betroffenen Holzdiebes von dem Forstrichter aus den Strafllisten festzustellen, oder von dem Oberförster nachzuweisen sei?

Zur Beseitigung dieser Differenzen und um hierin ein den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §§. 11 und 33 entsprechendes, überall gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, sehen wir uns veranlaßt, das zu beobachtende Verfahren dahin zu bestimmen:

1. In die von den Oberförstern den Forstrichtern zu überreichenden Strafllisten sind sämmtliche Holzdiebstähle aufzunehmen, auch solche, welche sich zum Kriminalverfahren eignen.
2. Die Fälle dieser Art sind hiernächst, mittelst Extrakte aus den Forststrafllisten, durch den Forstrichter, sofern derselbe nicht zugleich der kompetente Kriminalrichter ist, zur Kenntniß der betreffenden Kriminalbehörde zu bringen.
3. Eine besondere Denunciation Seitens des Oberförsters darf demnach der Kriminalrichter nicht fordern;

Digitized by Google

es bleibt jedoch dem letztern unbenommen, den Oberförster erforderlichenfalls über die Denunciation förmlich und ausführlich zu vernehmen, sowie andererseits auch dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberförsters überlassen bleibt, diejenigen kriminell zu rügenden Fälle, welche aus besondern Gründen etwa eine besonders schleunige Untersuchung erfordern, sofort unmittelbar bei dem Kriminalrichter zu denunciren.

4. Die über die geschehene dreimalige Bestrafung eines Holzdiebes auszustellenden Atteste sind bei den mittelst Extrakte aus den Strafliſten zur Kognition des Kriminalrichters zu bringenden Fällen von dem Forstrichter auszustellen und nur in den Ausnahmefällen, wo der Oberförster eine besondere Denunciation unmittelbar bei dem Kriminalrichter einreicht, ist von ihm auch zugleich die früher erfolgte dreimalige Bestrafung des Denunciaten zu bescheinigen.

Hiernach sind die Lokal-Forstbeamten mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 31. Dezember 1841.

Mühler. von Ladenberg.

An sämmtliche Königliche Regierungen. I. 6358. Justiz-Minst. 26397. Minist. d. K. Hauses, II.

№ 19.

Verfügung vom 21. Januar 1842, — die an den Kaiserlich Russischen General-Major und Ober-Polizei-Meister der Stadt Warschau, Herrn von Storozenko zu richtenden Requisitionsschreiben betreffend.

Der Kaiserlich Russische General-Major und Ober-Polizei-Meister der Stadt Warschau, Herr von Storozenko, hat dem Königlichen General-Konsul daselbst den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die diesseitigen Gerichtsbehörden angewiesen werden, in den an ihn zu richtenden Requisitionsschreiben die Provinz, in welcher sie ihren Amtssitz haben, genau anzugeben.

Ew. Excellenz beehrt sich das unterzeichnete Ministerium ganz ergebenst zu ersuchen, die diesseitigen Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien mit der gewünschten Anweisung gefälligst versehen zu wollen. Berlin, den 19. Januar 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichmann.

An den Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn Mühler Excellenz.

Abschrift des obigen Schreibens wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der Gerichtsbehörden gebracht. Berlin, den 21. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 302. Requis. 48. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1842. № 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem in den Ruhestand getretenen Oberlandesgerichts-Rath Leman zu Marienwerder ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Rudeloff bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Forche bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 30. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Senff bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Klotz bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.

b. Der bisher als Bürgermeister zu Loitz kommissarisch beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor und

der bisherige Justitiarius, Oberlandesgerichts-Assessor Seibt zu Guhrau an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Bertram zu Naumburg, ist behufs seiner Ernennung zum Gräflich Stolbergschen Kanzlei-Rathe aus dem Königlichen Justizdienst geschieden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. von Krosigk, mit dem Dienstalter vom 17. Juli v. J.; 2. Christian Ludolph Karl Wolff, mit dem Dienstalter vom 21. September v. J.; 3. Benary, mit dem Dienstalter vom 3. Dezember v. J., und 4. Liman, mit dem Dienstalter vom 28. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Weickert, mit dem Dienstalter vom 30. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Klein zu Volkenhayn ist unter dem 15. Januar d. J. zum Kreis-Justiz-Rath für den Volkenhayner Kreis Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Kegel zu Schlochau ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst, und

der Fürstenthumsgerichts-Rath Grothe zu Neiße zum Direktor des Landgerichts zu Kupp

ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Knorr ist unter dem 15. Januar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Lützen Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Leske zu Glogau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Guben, 2. dem Oberlan-

Digitized by Google

desgerichts-Assessor Wollenschläger bei dem Land- und Stadtgericht zu Riesenburg, und 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Uedink zu Borken bei dem Land- und Stadtgericht zu Breden.

Zu unbesoldeten Assessoren wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius, Patrimonialrichter von Werner, bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R., und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Bamberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt.

Der Stadtrichter Karl Giraud zu Mühlhausen ist seines Amts entsetzt worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius du Bois ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl und der Dolmetscher Gońśki zu Schubin zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Gnesen ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Kornek zu Berlin ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Görlitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Görlitz und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt.

Der Advokat-Anwalt, Justiz-Rath Sandt hat auf die ihm als Justiz-Kommissarius beim Stadtgericht zu Berlin zustehende Praxis verzichtet und ist an seine Stelle der Advokat-Anwalt Deycks zum Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgericht zu Berlin und Notarius im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath von Hennig zu Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius Rahtz zu Wittstock und der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Winzer zu Herford sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Goecking ist zum Assessor bei dem Landgericht zu Kleve, mit dem Dienstalter vom 11 Januar d. J. ernannt.

Die Auskultatoren: 1. Maximilian Müller zu Trier; 2. Thünnesen zu Koblenz, 3. Rumschöttel zu Trier und 4. Metzerich zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 4. Februar d. J. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 2234. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV und XV zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831 d. d. den 8. Oktober 1841;

№ 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen d. d. den 18. Dezember 1841; und die Allerhöchste Kabinets-Ordres

№ 2236. vom 4. Januar d. J., die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend, und

№ 2237. vom 5. dess. Mts., betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 20.

Allgemeine Verfügung vom 13. Januar 1842, — an diejenigen Gerichte, bei welchen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt, betreffend:

a. die **Abrechnungen** der Salarien-Kassen mit den Boten und Exekutoren **über eingezogene Kosten;**
b. die Art der **Führung des Einnahme-Journals** und der **Einnahme-Kontrole,** in Betreff der bei der **Insinuation** und durch **Exekution** eingezogenen Kosten; und
c. die Ausdehnung der kleinen Sportel-Kontrole auf die **Kosten in Bagatellsachen** und in **geringern Hypotheken-Angelegenheiten.**

In der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 ist:

1. Seite 77 unter Num. 5 vorgeschrieben worden, daß jedem Boten über die von ihm nach §. 13 und §. 15 Num. 6 gleich bei der Insinuation einzuziehenden, in der kleinen Sportel-Kontrole verzeichneten Kosten eine Liste zugestellt werden soll, worin die Nummer der kleinen Kontrole, der Name des Schuldners und der einzuzie-

Digitized by Google

hende Geldbetrag aufzunehmen sind; daß die Kasse dem Boten bei der Ablieferung der eingezogenen Gelder in dieser Liste zu quittiren und der Rendant zugleich dafür zu sorgen habe, daß über die nicht eingezogenen Posten von dem Boten einzelne Anzeigen erstattet werden, welche der Rendant demnächst mit seinen Anträgen dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegen soll.

Es enthält ferner:

2. der §. 41 Seite 19 die Bestimmung, daß jedem Exekutor aus der Exekutionsliste der Kasse ein Auszug der, von ihm beizutreibenden Kosten und Vorschüsse zugestellt, in dem Auszuge selbst eine vollständige Kassenquittung über die beigetriebenen Posten ertheilt werden; und es verordnet endlich

3. der §. 43, daß der Exekutor die seinerseits erhobenen Kosten nach einem Abrechnungsbuche zur Kasse abgeben soll. —

Ueber die Form dieser den Boten und Exekutoren zuzustellenden Listen und Auszüge, über die Art der Führung des Einnahme-Journals und der Ist-Einnahme-Kontrole (§. 47), sowohl rücksichtlich der bei der Insinuation, als der bei der Exekution eingezogenen Beträge, enthält die Anweisung ꝛc. keine ausreichenden Vorschriften, eben so wenig über die Art der Abrechnungen mit den einziehenden Beamten selbst. Nur in Betreff der Einziehungen aus der kleinen Sportel-Kontrole ist Seite 77 des zweiten Abdrucks der Anweisung ꝛc. ein Schema zu der dieserhalb zu führenden Liste ertheilt.

Um nun auch diese Theile der Salarien-Kassen-Verwaltung gehörig zu ordnen, sind bei allen Gerichtsbehörden, deren Salarien-Kassen nach der Anweisung vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, von jetzt ab die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

I. in Betreff der Einziehungen aus der kleinen Sportel-Kontrole.

1. Die Listen für die Boten über die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten sind nach dem beiliegenden Formular A. anzulegen. Formular

2. An jedem Abrechnungstage giebt der Bote die Liste mit den, in der Kolumne „Bemerkungen" von ihm pflichtmäßig einzutragenden Notizen versehen, an die Kasse zurück, bei welcher sie nach erfolgter Bescheinigung des Rendanten über den Geld-Empfang und nachdem bei jeder nicht eingezogenen Post bemerkt worden:

ob sie in die dem Boten zuzustellende neue Liste übertragen worden, oder was sonst damit geschehen ist, zu den für jeden Boten besonders anzulegenden Akten über die Abrechnungen mit demselben gebracht wird.

3. Jede dem Boten zuzustellende Liste wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen und nachdem darin auch der Tag der Aushändigung an den Boten vermerkt ist, werden die von ihm noch zu insinuirenden Verfügungen und die dabei einzuziehenden Kosten, je nachdem sie sich aus einer der vorigen Listen herschreiben oder in neuen Positionen bestehen, getrennt aufgeführt.

4. Der Empfang der eingezogenen und abgelieferten Gelder wird Seitens der Kasse nicht blos auf der bei der letztern aufzubewahrenden Liste bemerkt, sondern auch in einem für jeden Boten — in Quartformat — anzulegenden besondern Quittungsbuch, welches der Bote in seinen Händen behält, quittirt.

5. An einem oder mehreren von dem Rendanten zu bestimmenden Tagen jeder Woche muß der Gerichtsbote zur Abrechnung wegen der für die Salarien-Kasse erhobenen Gelder in der letztern sich einfinden.

Jede Verzögerung der Abrechnung muß dem Gerichts-Dirigenten angezeigt werden.

6. Die eingezogenen Kosten trägt der Bote in der 3. Kolumne der Liste ein, rechnet die Liste auf und unterschreibt solche; in der 4. Rubrik referirt er kurz über die Ursachen, welche das Einziehen der fehlenden Beträge verhindert haben, wie beides das Formular ergiebt.

Die Ursachen der nicht erfolgten Einziehung lassen sich in der Regel auf vier Fälle zurückführen:

a. der Empfänger kann nicht zahlen.

In diesem Falle muß der Bote am Abrechnungstage eine besondere kurze Anzeige mitbringen und an den Rendanten abgeben, in welcher er seine Kenntniß oder Wahrnehmung von dem Vermögens- und Nahrungszustande des Schuldners berichtet.

Dieser Bericht ist nebst den Anträgen des Rendanten dem Kassen-Kurator zur weitern Verfügung vorzulegen.

Für den Boten und dessen Liste ist eine solche Kostensache als abgemacht anzusehen; der abfertigende Kassenbeamte muß in der 13. Kolumne der kleinen Sportel-Kontrole den Namen des Boten durchstreichen und in der 18. notiren, daß berichtet ist. z. B.

„Bote N. hat wegen des Unvermögens berichtet den 2. April 1842."

Digitized by Google

Zu den derartigen Anzeigen der Boten müssen kurze Formulare gedruckt und die Boten wegen deren zweckmäßigen Gebrauchs instruirt werden.

Der Kassen-Kurator ist befugt, zur Kontrole des Boten, einzelne solcher Posten auf die Exekutionsliste der Kasse bringen zu lassen, wo alsdann deren Einziehung dem Exekutor übertragen wird. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Exekutor ein anderer Beamte, als der insinuirende Bote ist.

b. Der Empfänger verweigert die Zahlung.

Dies hat der Bote lediglich in der vierten Rubrik der Liste zu vermerken. — Auf Grund dieses Vermerks durchstreicht der abfertigende Kassenbeamte in der 13. Kolumne der kleinen Sportel-Kontrole den Namen des Boten, eben so die Rubriken 14 und 15, den Geldbetrag in der 16. und vermerkt die Zahlungsweigerung in der 18. Kolumne.

Für die Liste ist eine solche Post durch die Notiz des Boten ebenfalls abgemacht, und es ist lediglich Sache der Kasse, die derartigen Beträge nach der Bemerkung Seite 98 Num. 10 der Anweisung vom 1. Januar 1835 sofort zu kontiren und weiter zu verfolgen.

c. Der Bote glaubt die Zahlung in der nächsten Woche ohne Zwang erlangen zu können;

d. die Verfügung hat aus irgend einem Grunde noch nicht insinuirt werden können.

Die Posten zu c. und d. werden in der nächsten Liste vorgetragen; die Uebertragung darf nur einmal erfolgen, weil sonst die, Seite 77, Num. 7 der Anweisung vom 1. Januar 1835 vorgeschriebene rechtzeitige Abschließung der kleinen Sportel-Kontrole Anstoß finden würde.

Auf diese Weise wird am Abrechnungstage die Liste vollständig geschlossen und dem Boten in seinem Quittungsbuche über den eingezahlten Geldbetrag vollständige Kassenquittung ertheilt. Daß letzteres geschehen, so wie, ob und wieviel Berichte abgegeben und wieviel Posten zur nächsten Wochenliste vorgetragen worden, vermerkt der abfertigende Kassenbeamte auf der Liste, wie das Formular näher zeigt.

Demnächst verbleibt die Liste in der Kasse und wird an dem Abrechnungs- oder dem nächsten Tage nur noch dem Kassen-Kurator vorgelegt, welcher sie prüft und so fern sich nichts zu erinnern gefunden, nach Maaßgabe des Formulars attestirt, sonst die etwaigen Erinnerungen aufstellt und für deren Erledigung sorgt.

Drei Tage nach erfolgter Abrechnung muß die Liste bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von höchstens drei Thalern, welche gegen den abfertigenden Beamten festzusetzen ist, zu den Akten geheftet sein.

Sollte daher der Kassen-Kurator bei der Durchsicht und Attestirung irgend eine Erinnerung aufstellen, welche die Beifügung von Akten, eine weitere Recherche, Anzeige oder sonst einen Nachweis nöthig macht, so darf zu den desfalsigen Bemerkungen nicht die Liste selbst verwendet werden, sondern es ist eine Abschrift des Dekrets zu fertigen und danach die Erledigung zu bewirken.

7. Bei jeder Aushändigung einer neuen Liste muß der abfertigende Kassenbeamte die besondere Aeußerung des Boten wegen derjenigen Posten, welche derselbe ohne Zwangsmaaßregeln nachträglich in dem Zeitraum der neuen Liste glaubt erheben zu können — (Num. 6 c.) erfordern und die angeblich noch nicht insinuirten Verfügungen aber (Num. 6 d) sich vorzeigen lassen.

Gleichzeitig ist bei jeder Aushändigung einer neuen Liste, nicht früher, die Rubrik 13 der kleinen Sportel-Kontrole „Benennung des Boten" auszufüllen, damit aus dieser Rubrik zu jeder Zeit ersichtlich ist, welche Sachen noch nicht an den Boten gelangt sind.

Bei gehöriger Befolgung dieser Vorschrift und der Bemerkungen zu Num. 6 a. und b. können in der kleinen Sportel-Kontrole auf den Namen eines Boten niemals andere Posten offen stehen, als die, welche der Bote eben mit der letzten Liste in Händen hat.

8. In der Voraussetzung, daß nach vorstehenden Bestimmungen pünktlich verfahren wird, soll gestattet werden:

a. den ganzen Geldbetrag, welchen ein Bote an jedem Abrechnungstage auf einmal abliefert, im Einnahme-Journal und in der Ist-Einnahme-Kontrole der Salarien-Kasse unter Einer Nummer zu vereinnahmen;

b. die Abschreibung in der kleinen Sportel-Kontrole (Kolumne 14 und 15), so wie der Beträge an schon gebuchten Kosten (Kolumne 10 derselben), da wo sie gebucht sind, auf Grund der zu den Akten kommenden Liste, welche in der Kasse verbleibt und daher Gelegenheit zu jeder nöthigen Auskunft giebt, zu bewerkstelligen.

Jedoch müssen bei dieser Eintragung sowohl im Einnahme-Journal, als in der Kontrole vor der Linie

Digitized by Google

diejenigen Beträge abgesondert werden, welche unter der abgelieferten Hauptsumme an schon gebuchten Kosten, aus der 10. Rubrik der kleinen Sportel-Kontrole enthalten sind, weil dadurch die Vergleichung erleichtert wird, welche nach Seite 78, Num. 8 der Anweisung der Kontroleur am Schluß des Monats vorzunehmen hat.

9. Wenn die Boten, welche am Sitze des Gerichts selbst oder in dessen Nähe die Insinuation bewirken, außer dem gewöhnlichen Abrechnungstage von der Kasse nachträglich Verfügungen erhalten, auf welche Geld einzuziehen ist, so müssen sie auf der Wochenliste nachgetragen, am Abrechnungstage aber demselben Verfahren unterworfen werden, welches wegen der übrigen Sachen vorstehend vorzuschreiben ist.

Liefert der Bote aus irgend einem Grunde außer dem gewöhnlichen Abrechnungstage abschläglich eine Geldsumme zur Kasse, so wird sie von derselben einstweilen als Asservat behandelt, um das hier angeordnete Abrechnungsgeschäft nicht zu stören.

10. Die durch Postvorschuß einzuziehenden kleinen Kontrolposten — (Seite 77 Num. 6 der Anweisung) — können bei der Salarien-Kasse ebenfalls auf die vorstehend bezeichnete Weise behandelt und auch in der zu Num. 8 gedachten Art in Ist-Einnahme gestellt werden, doch muß die Liste immer behufs der Revision in der Salarien-Kasse zur Hand sein.

II. In Betreff der Einziehungen durch Exekution

sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Bestimmung des §. 43 der Anweisung vom 1. Januar 1835, wonach jeder Exekutor ein Ablieferungsbuch halten soll, wird dahin modifizirt, daß statt dieses Buchs von jedem Exekutor eine wöchentliche Ablieferungsliste nach dem unter B. beigefügten Formular zu führen ist, in welche er sämmtliche seit der letzten Abrechnung durch Exekution eingezogene Gerichtskosten, sowohl diejenigen, welche aus dem Auszuge aus der Exekutionsliste — (§. 41 der Anweisung) — hervorgehen, als auch solche, welche in Partei-, in Requisitions- und in Kostensachen entstanden sind, nach dem Formular einzutragen und an dem ein für allemal festzusetzenden Abrechnungstage jeder Woche zur Kasse abzuliefern hat. Formular

2. Diese Ablieferungs-Liste erhält die Salarien-Kasse, welche derselben eine laufende Nummer giebt, und sie, sobald sie abgemacht ist, zu dem auch für jeden Exekutor zu haltenden Aktenstück, die Abrechnungen mit demselben betreffend, bringt. Da diese Listen nicht in den Händen der Exekutoren bleiben, so kann auch in denselben der Empfang des Geldes nicht quittirt werden, vielmehr muß die Kassen-Quittung in dem auch jedem Exekutor zu ertheilenden und von ihm aufzubewahrenden Quittungs-Buche ausgestellt werden.

3. Der Abrechnungstag mit den Exekutoren muß pünktlich inne gehalten werden; ob dieser Abrechnungstag mit dem oder mit einem der Abrechnungstage der Boten zusammenfallen soll, bleibt der Bestimmung des Kassen-Kurators und des Rendanten überlassen. Jede eintretende Verzögerung aber ist dem Gerichts-Dirigenten anzuzeigen. Was unter I Num. 9 wegen abschläglicher Einzahlungen außer dem gewöhnlichen Ablieferungstage bestimmt ist, findet auch auf den Exekutor volle Anwendung.

4. Das nach §. 41 der Kassen-Instruktion vorgeschriebene, von dem Kassen-Kurator mit dem Auszuge aus der Exekutionsliste zu vollziehende Exekutions-Mandat muß dahin gefaßt werden:

„die in dem Auszuge notirten Kosten und Vorschüsse binnen 14 Tagen durch Exekution beizutreiben,
„die eingezogenen Beträge ohne Verzug in die wöchentliche Ablieferungsliste zu bringen, nach derselben,
„gegen die gemeinschaftlich von dem Rendanten und Kontroleur in seinem Quittungsbuch zu ertheilende
„Empfangsbescheinigung, zur Salarien-Kasse abzuliefern, hinsichtlich der übrigen Posten aber über die
„Hinderungs-Ursachen speziell zu berichten."

5. Ueber die von Seiten der Salarien-Kasse im eigenen Bezirke des Gerichts unter Exekution gestellten Gerichtskosten bestehen demnach drei Listen:

a. die Exekutionslisten der Kasse selbst nach den Botenbezirken eingetheilt. — (§. 41 der Anweisung.) —

In derselben muß immer, so weit dem Exekutor der Auszug ertheilt ist, ein ersichtlicher Abschnitt gemacht, und von dem erstern unter Anführung des Datums bescheinigt werden, daß er den Auszug wirklich erhalten hat. — z. B.

„Der Auszug Num. VI von Num. 125 bis 150 ist heute ausgehändigt. — N. den 19. März 1842."
N. abfertigender Kassenbeamter. N. Exekutor.

In dieser Exekutionsliste muß ferner jede Art der Erledigung vollständig und deutlich vermerkt werden; die bloße Notiz „abgemacht" genügt dazu nicht, vielmehr ist anzuführen: ob, durch wen und unter welcher Nummer des Einnahme-Journals, solche Post, und ob sie ganz oder theilweise bezahlt ist; insbe-

Digitized by Google

sondere aber auch, ob und welche Exekutionskosten mit eingezogen oder weshalb letztere erlassen oder weggefallen sind.

Eben so muß, wenn die Zahlung Anstand gefunden hat, kurz vermerkt werden, ob und in welcher Art der Exekutor über die Hinderungsursachen berichtet hat, ob auf Niederschlagung angetragen und diese erfolgt ist oder nicht.

Werden auf Grund solcher Berichte des Exekutors Fristen oder Terminalzahlungen bewilligt, so sind auch diese zu notiren; hinsichtlich der Exekutionskosten ist jedoch zu beachten, daß, wenn dem Exequendus von seinem Gläubiger Nachsicht bewilligt oder der Exekutions-Antrag von dem letztern zurückgenommen ist, nur bei jeder Erneuerung des Exekutions-Antrages das unter 3 a. Abschnitt III der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 vorgeschriebene Pauschquantum aufs Neue in Ansatz gebracht werden darf.

So oft eine Seite der Exekutionsliste völlig erledigt ist, wird sie von dem betreffenden Kassenbeamten roth durchstrichen, und von demselben zugleich unten vermerkt, daß die Sachen abgemacht sind. Vom Kassen-Kurator muß von Zeit zu Zeit jede so geschlossene Seite visirt und dabei zugleich darauf gesehen werden, daß den vorstehenden Erfordernissen vollständig genügt ist.

b. der Auszug aus der Exekutionsliste zu a., welchen der Exekutor von 4 zu 4 Wochen erhält — §. 41 der Anweisung. —

Dieser Auszug ist zu den Bemerkungen des Exekutors bestimmt.

Nur wenn der Exekutor einen Bericht in der Sache erstattet, muß nach §. 42 a. a. O. die Abgabe desselben in dem Auszuge mit Datum und Unterschrift von dem abfertigenden Kassenbeamten bescheinigt werden. Da aber eine solche Post durch die Berichts-Erstattung nach der allegirten Bestimmung als abgemacht noch nicht betrachtet werden kann, so muß der Kassen-Beamte am nächsten Ablieferungstage auf jeden Fall das Weitere bei solcher Post ebenfalls mit Datum und Unterschrift vermerken, und die dieserhalb etwa an den Exekutor neuerdings gerichtete Verfügung demselben behändigen oder vorzeigen.

Diese weitere Bemerkung kann z. B. in der Art abgefaßt sein:

„ist niedergeschlagen laut Verfügung vom 23. März 1842"

„Terminalzahlung bewilligt laut Verfügung vom 24. März 1842."

„Fortsetzung der Exekution verfügt und br. m. Verf. eingehändigt den 26. März 1842."

„Auf den Bericht ist noch nicht verfügt."

u. s. w.

N.

Name des abfertigenden Kassenbeamten.

Bei diesem Verfahren gewährt der Auszug zugleich einen vollständigen Ausweis über die Thätigkeit des Exekutors und eine Kontrole für die Bearbeitung derjenigen Posten, welche Anstand gefunden und Berichte nöthig gemacht haben.

Dem Exekutor ist zur Pflicht zu machen, daß er in diesem Auszuge genau vermerke, an welchem Tage er zum erstenmal bei dem Debenten gewesen ist, desgleichen ob und wenn er den Besuch etwa wiederholt hat.

Ebenso muß der Tag der wirklichen Zahlung an den Exekutor in dem Auszuge vermerkt und dabei die laufende Nummer der Ablieferungsliste notirt werden.

Der abfertigende Kassenbeamte hat in jeder Woche den Auszug nachzusehen, ob dies gehörig befolgt ist.

c. Die Ablieferungsliste der Exekutoren, nach dem durch gegenwärtige Verfügung vorgeschriebenen Formular (Schema B.).

Die einzelnen Posten derselben werden in fortlaufenden Nummern das ganze Jahr hindurch aufgeführt, obgleich die Listen wöchentlich zur Kasse abzugeben sind. Es ist daher jedesmal dem Exekutor nach der Abfertigung die nächste Nummer auf der neuen Liste zu notiren. In der 6. Kolumne der Liste muß, gleichlautend mit dem Auszuge, der Tag der Einziehung der Kosten vermerkt werden, in der 12. die Nummer der verbrauchten, nach §. 43 dem Exekutor vom Rendanten auszuhändigenden Quittungen.

Die Eintragung muß, wie das Formular zeigt, vollständig geschehen; bei Abschlagszahlungen und Restbeträgen muß auf die betreffenden Nummern Bezug genommen und die Zehrgelder müssen nebst sämmtlichen durch den Exekutor erhobenen Nebenkosten so eingetragen werden, wie die von ihm ausgestellte Quittung sie enthält; die ganze Liste ist endlich von dem Exekutor summirt und unterschrieben am Abrechnungstage zur Kasse zu bringen.

Bei der Abrechnung muß der abfertigende Kassenbeamte bei eigener Verantwortlichkeit alle diese Notizen mit der Exekutionsliste und mit dem Auszuge des Exekutors genau vergleichen, die Zuverlässigkeit und Vollständig-

Digitized by Google

keit prüfen und das etwa fehlende nach mündlicher Erörterung ergänzen, oder durch den Exekutor ergänzen lassen.

Bei dieser Gelegenheit muß der letztere auch wegen des richtigen Gebrauchs der Ablieferungsliste instruirt werden.

6. In Betreff der Quittungen, welche nach §. 43 der Anweisung vom 1. Januar 1835 von den Exekutoren den Einzahlern von Gerichtskosten ertheilt werden sollen, wird durch diese Ablieferungslisten ebenfalls eine leichte Kontrole eingeführt, wenn am Schlusse derselben, wie das Formular andeutet, von dem Exekutor notirt wird, welche Quittungs-Nummern er noch in Händen hat; gleichzeitig kann derselbe die etwa verdorbenen Quittungs-Exemplare zurückgeben, welche der abfertigende Kassenbeamte zu vernichten hat. Eben so muß der letztere sich die nicht verbrauchten Quittungs-Exemplare wenigstens von Zeit zu Zeit vorzeigen lassen.

7. Der ganze Geldbetrag, welchen ein Exekutor am Abrechnungstage aus der Ablieferungsliste abliefert, wird

a. im Einnahme-Journal unter Einer Nummer, jedoch unter spezieller Aufführung der einzelnen Beträge vor der Linie, vereinnahmt, weil das Kreditiren der durch Exekution eingezogenen Kosten im Kontobuch nur auf Grund des Einnahme-Journals erfolgen darf.

b. In der Ist-Einnahme-Kontrole genügt dagegen die summarische Eintragung unter einer Nummer.

c. Die Zehrgelder werden in beiden Büchern ebenfalls unter einer Nummer summarisch vereinnahmt.

8. Diejenigen Kosten, welche nach §. 43 der Anweisung vom 1. Januar 1835 in dem Auszuge für Exekutions-Verfügungen und die eventuelle Vollstreckung mit angesetzt und nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch den Exekutor einzuziehen sind, müssen, wie das Formular ergiebt, in der 8. und 9. Kolumne besonders aufgeführt werden. — Der abfertigende Kassenbeamte muß aber die Liste auch in Absicht der richtigen Einziehung der in Rede stehenden Kosten prüfen, die etwa nöthig werdende Berichtigung oder Belehrung des Exekutors vornehmen und daß solches geschehen, sowohl bei der betreffenden Post in dem für den Exekutor bestimmten Auszuge, als in der Ablieferungsliste notiren und hierbei um so sorgfältiger verfahren, als die fraglichen Kosten noch nicht zur Soll-Einnahme gebracht, mithin noch nicht unter andere Kontrole gestellt sind.

Nach vorgenommener Prüfung beantragt der Kassenbeamte durch eine Bemerkung auf dem Titel der Ablieferungsliste die Buchung und legt die Liste dem Kassen-Kurator zur Verfügung vor. Dieser hat demnach, eventuell mit Zurhandnahme der Exekutionsliste der Kasse die Richtigkeit der vorgenommenen ganzen Prozedur, insbesondere hinsichtlich der abgelieferten Exekutionskosten, zu prüfen, und wenn sich nichts zu erinnern findet, die Eintragung der letzteren zur kleinen Sportel-Kontrole zu verfügen, welche demnächst vorzunehmen, und daß es geschehen, zu attestiren ist.

Die vorstehenden Operationen müssen dergestalt gefördert werden, daß die Ablieferungsliste spätestens drei Tage nach der Ablieferung zu den Abrechnungsakten geheftet ist. Sollten daher besondere Erörterungen nöthig werden, so ist dies nur in der Liste zu notiren, behufs der weitern Veranlassung aber eine Abschrift der Notiz anzufertigen.

9. Bei vollständiger Befolgung dieser Vorschriften wird durch die Ablieferungsliste gleichzeitig die Berechnung und Ablieferung aller Exekutionskosten kontrolirt und dem Kassenwesen eine merkliche Erleichterung verschafft.

Es wird in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt:

a. es muß versucht werden, die Exekutionskosten mit Einschluß des reservirten oder verlegten Porto und der Stempel, sowohl in Partei als in Kostensachen (Just. Min. Bl. für 1839, S. 99.) von dem Schuldner zuerst einzuziehen. Wegen der Beträge, für welche im Fall des Unvermögens oder anderer Umstände, der Exekutionssucher als Extrahent eventuell verhaftet bleibt, wird auf denselben erst nach erfolgter Erstattung des Exekutionsberichts zurückgegangen.

b. Bei Erlassung des Exekutions-Mandats werden die Kosten, welche hiernach der Exequendus zu bezahlen hat, zwar vollständig liquidirt, aber nicht zur Soll-Einnahme gestellt, sondern lediglich in dem Mandat zur Beachtung für den Exekutor vermerkt. Zur Soll-Einnahme kommen sie erst auf Grund der Ablieferungs-Liste.

c. Sämmtliche Exekutions-Mandate unterliegen der durch den §. 22 ff. des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Bureaus der Königlichen Gerichte vom 3. August 1841 vorgeschriebenen Kontrole; es kommt also darauf an, daß bei Rückreichung der Mandate der Kostenpunkt vollständig erörtert wird, um die Kasse gegen jeden Nachtheil zu sichern.

d. Der Exekutor muß jedes Mandat oder den etwa zu erstattenden Bericht bevor ersteres oder der letztere an den Exekutions-Inspektor oder in das Bureau gelangen, bei der Abrechnung mit zur Kasse bringen, welche auf diesen Stücken entweder

Digitized by Google

unter Angabe der Nummer der Ablieferungsliste bescheinigt, welche Exekutionskosten eingezahlt sind, oder

weitere Anträge wegen Einziehung der vom Extrahenten zu erfordernden Kosten formirt.

Ohne den einen oder den andern Vermerk darf der Exekutions-Inspektor oder das Bureau die Exekutions-Mandate oder Berichte nicht annehmen; der abfertigende Kassenbeamte muß aber jene Vermerke dergestalt beschleunigen, daß der Exekutor noch an demselben halben Tage, an welchem er die Berichte bringt, mit denselben abgefertigt wird.

10. Auch die Zehrgelder der Exekutoren, welche von ihnen eingezogen werden, jedoch nicht durch die Kasse laufen, (— Bemerk. Num. 14. S. 65 der Anweisung vom 1. Januar 1835 —) werden durch die Ablieferungsliste vollständig nachgewiesen, so daß es des a. a. O. angeordneten besondern Buchens darüber nicht mehr bedarf. — Auch fällt das Num. 15 S. 66 a. a. O. angeordnete besondere Verzeichniß der Zehrgelder fort. Dagegen stellt die Kasse auf der letzten Ablieferungsliste des Quartals, wie auf dem Formular gezeigt ist, die aus der 10. Kolumne sich ergebenden Beträge zusammen, läßt sie in Rubrik 11 des Soll-Einnahme-Belags D. buchen, sich vom Exekutor eine Quittung über die ganze Summe ertheilen, quittirt dem Exekutor in dessen Quittungsbuch und stellt den Betrag in Einnahme und in Ausgabe.

Die Richtigkeit des Ansatzes der Zehrgelder muß bei der wöchentlichen Abrechnung ebenfalls geprüft werden.

III. Das Einnahme-Journal und die Kontrole über die Ist-Einnahme werden hinsichtlich der bei der Insinuation aus der kleinen Sportel-Kontrole und hinsichtlich der durch Exekution eingezogenen Kosten, (vergl. I. 8 und II. 7 vorstehend) in der Art geführt, wie solches das unter C. hier beigefügte Formular näher ergiebt.

Formular C.

IV. Die im §. 15 Num. 6 und S. 88 Num. 28 der Anweisung vom 1. Januar 1835 wegen der Kosten-Einziehungen durch die kleine Sportel-Kontrole, mithin sowohl durch den insinuirenden Boten, als durch Postvorschuß ertheilten Vorschriften, sollen, wie hierdurch bestimmt wird, von jetzt ab auch auf die Kosten in Bagatellsachen und in geringeren Hypotheken-Angelegenheiten ausgedehnt werden.

Dem Publikum wird hierdurch Gelegenheit gegeben, auch diese in der Regel geringen Kostenbeträge gleich zu entrichten. Für die Salarien-Kasse entsteht dadurch aber keine besondere Arbeit, da sie, wenn die sofortige Zahlung verweigert wird, die Posten ebenso wie alle übrigen auf das Konto zu bringen hat.

Wenn dagegen der Einziehung der kleinern Kostenbeträge hin und wieder eine Ausdehnung so weit gegeben ist,

daß selbst kleine Auslagen an Porto-, Zeugen- und anderen Gebühren und in solchen Sachen, in welchen die Kasse keinen Vorschuß hat, während der schwebenden Instanz eines Prozesses oder auch anderer, namentlich Hypothekenregulirungssachen, deshalb abgesondert zur Einziehung gebracht sind, um die Anlegung eines Kontos zu vermeiden,

so kann ein solches Verfahren als eine offenbare Belästigung des Publikums nicht gebilligt werden, vielmehr haben die Gerichte, insbesondere die Kassen-Kuratoren diesen Mißbrauch abzustellen. Das Verfahren, wegen solcher kleinen Posten von Seiten der Kasse spezielle Zahlungsaufforderungen (Sofortzettel) zu erlassen, hat schon mitunter zur Folge gehabt, daß in einer unbedeutenden Bagatellsache wiederholt Kosten eingezogen worden sind.

Wenn nun auch nach der Anweisung vom 1. Januar 1835 die Anlegung von Konten möglichst hat vermieden werden sollen, so darf doch diese Ersparniß nicht bis zum Mißbrauch getrieben werden.

Jene Anweisung hat den Grundsatz aufgestellt, daß in einer Sache oder Instanz in der Regel nur zweimal Kostenforderungen an die Partei gemacht werden sollen:

a. der Kostenvorschuß bei Einleitung der Sache oder Instanz — §. 30 — und
b. am Schluß die gehörig liquidirten, revidirten und festgesetzten Kosten. — §§. 15, 16 und 17. —

Von dieser Regel findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der erste Vorschuß eines Schuldners durch die veranlaßten Auslagen bereits erschöpft, also deshalb ein weiterer Vorschuß durch eine motivirte Verfügung zu erfordern ist, oder wenn in den S. 79/80 der Anweisung Num. 2, b. bezeichneten weitläuftigen Sachen nach Jahresfrist eine theilweise Berechnung der Kosten eintritt.

V. Bei den gewöhnlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen ist auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu achten.

VI. Die Formulare A und B nebst Einlagebogen sind, so wie die Quittungsbücher für die Boten und Exekutoren für Rechnung der Fonds zu sächlichen Ausgaben anzuschaffen. Berlin, den 13. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 6572. de 1841. Just. Fond 74. Vol. 4.

Digitized by Google

Formular A.

№ 13.

Liste

über die bei der Insinuation aus der kleinen Sportelkontrole einzuziehenden Kosten, für den Gerichtsboten N.

Nummer der kleinen Sportel-Kontrole, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners.	Soll zahlen rtlr.	sg.	pf.	Hat bezahlt rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1.		2.			3.		4.
Am 26. März 1842 sind ausgehändigt:							
A., vorgetragen aus der Liste No. 15 an älteren Posten:							
No. 1890. Tagelöhner A. zu B.	—	25	3	—	25	3	
No. 1896. Wittwe C. zu D.	—	8	7	—	—	-	Anscheinend unvermögend, deshalb berichtet.
No. 1913. Bauer E. zu F.	2	5	—	1	5	-	Der Rest von 1 Thlr. soll auf der nächsten Reise bezahlt werden.
No. 1960. Gutsbesitzer G. zu H.	3	7	3	3	7	3	
B. Neue Posten.							
No. 2061. Förster J. zu K.	—	6	3	—	—	-	noch nicht insinuirt.
No. 2075. Bürger L. zu M.	2	8	—	2	8	-	
No. 2078. Kaufmann N. zu O. . . . . u. s. w.	—	5	9	—	—	-	verweigert die Zahlung.
überhaupt 20 Verfügungen	18	7	6	16	20	8	sind in dieser Woche bezahlt und werden abgeliefert.
N. den 26. März 1842.							N. den 2. April 1842.
Unterschrift des abfertigenden Kassenbeamten.							N. Gerichtsbote.
Gesehen und Nichts zu erinnern gefunden.							1. Obige 16 Thlr. 20 sgr. 8 Pf. sind unter Num. 901 des Kassenbuchs vereinnahmt.
N. 3. April 1842.							2. Ein Bericht zu Num. 1896 ist abgegeben.
N. Kassenkurator.							3. Zwei Posten, Num. 1913 und 2061 sind vorgetragen zur Liste Num. 17.
							4. Die Abschreibung in der kleinen Sportel-Kontrole ist mit 15 rtlr. 26 sg. 2 pf. geschehen und an gebuchten Kosten sind . . . . . — „ 24 „ 6 „ kreditirt.
							Macht obige 16 rtlr. 20 sg. 8 pf.
							N. den 2. April 1842.
							N. Rendant.

Das Formular muß in Titel- und Einlage-Bogen gedruckt und mit engen, feinen Querlinien versehen sein.

Digitized by Google

Formular B.

№ 13.

Ablieferungs-Liste

des Exekutors N.

über die

in der Zeit vom 26. März bis 2. April 1842

durch Exekution eingezogenen Gerichts-Kosten.

Bemerkung.

1. Die in Kolumne 7, 8 und 9 mit überhaupt 55 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verzeichneten, zur Kasse gehörenden Kosten sind unter Num. 902 des Kassenbuchs vereinnahmt und in dem Quittungs-Buch des Exekutors quittirt worden.
2. Die miteingezogenen, Kolumne 8 und 9 verzeichneten, noch ungebuchten Exekutions- und Vollstreckungs-Kosten

mit 9 Thlr. 10 Sgr.

sind noch zur Soll-Einnahme zu bringen, was ich zu verfügen bitte.

3. Die zurückgegebene Quittung Num. 93 ist von mir kassirt.

N. 2. April 1842.

N.

Namen des abfertigenden Kassenbeamten.

Verfügung.

1. Die miteingezogenen Exekutionskosten mit 9 Thlr. 10 Sgr. sind in der kleinen Sportel-Controle zur Soll-Einnahme zu bringen.
2. Bei Durchsicht dieser Liste ist Nichts zu erinnern gefunden.
3. 15 Thlr. 6 Sgr. Zehrgelder sind zu buchen.

N. 3. April 1842.

N.

Kassen-Kurator.

---

9 Thlr. 10 Sgr. Exekutionskosten sind eingetragen zur kleinen Sportelkontrole Num. 2205 pro 1842.

15 Thlr. 6 Sgr. Zehrgelder desgleichen D. Num. 302.

N. eod.

N.

Kontroleur.

So weit kann, mit Weglassung von Namen, Ort und Zahlen, der Bemerkung Num. 3. der Verfügung Num. 2. der Titel gedruckt werden. Der innere Theil der Titel und die Einlagebogen sind gleichzeitig mit Querlinien zu versehen.

Die Zehrgelder des Exekutors N. betragen pro 1stes Quartal 1842:

nach der Ablieferungsliste	No.	1.	. . .	—	Thlr.	24	Sgr.
„ „ „ „	2.	. . .	1	„	3	„
„ „ „ „	3.	. . .	1	„	14	„
„ „ „ „	4.	. . .	—	„	12	„
„ „ „ „	5.	. . .	2	„	3	„
„ „ „ „	6.	. . .	1	„	25	„
„ „ „ „	7.	. . .	—	„	15	„
„ „ „ „	8.	. . .	1	„	3	„
„ „ „ „	9.	. . .	—	„	6	„
„ „ „ „	10.	. . .	2	„	14	„
„ „ „ „	11.	. . .	2	„	1	„
„ „ „ „	12.	. . .	1	„	6	„
überhaupt			15	Thlr.	6	Sgr.

sind vereinnahmt und dem Exekutor N. Quittung ertheilt. Num. 903.

N. 2. April 1842.

N.

Rendant.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kassenzeichen. Kontobuch Band	Seite	Nummer der Exekutions-Liste	Namen, Stand u. Wohnort des Schuldners.	Benennung der Sache.	Angabe des Tages, an welchem dem Exekutor die Zahlung geleistet ist.	An Gerichts-Kosten und Vorschüssen aus der Exekutions-Liste. rtl. sg. pf	Dabei sind miteingezogen: Nachkosten, welche zur Kasse fließen — für das Exekutions-Mandat. rtl. sg. pf	für die Vollstreckung der Exekution. rtl. sg. pf	Gebühren u. Auflagen, welche nicht zur Kasse fließen — Zehrgelder des Exekutors rtl. sg. pf	andere besondere Nebenkosten. rtl. sg. pf	Nummer d. verwend. Quittung.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
					A. Aus der Kosten-Exekutions-Liste.								
51.	IV.	293.	124.	Gutsbesitzer A. zu B.	in Sachen E. wider denselben — Rest von 36 rtl. 18 sg. 3 pf.	28. März.	6 18 3	— 6 —	1 25 6	— 5 —	— — —	92.	30 rtl. sind Num. 28 der Ablieser.-Liste bezahlt.
52.	Num. Vorschuß-kontrole.	211	146.	Wirth D. zu E.	in Sachen wider F. Vorschuß.	1. April.	10 — —	— 4 —	— 15 —	— 2 —	— 14 — (Gebühr. d. Vorsgerichte)	94.	
53.	V.	63.	123.	Bauer G. zu H.	in Sachen H. wider ihn — abschlaglich auf 23 rtl. 8 sgr.	1. April.	13 8 —	— — —	— — —	— — —	— — —	95.	Der Rest von 10 rtl. nebst den Exekutions-Kosten soll bei der nächsten Reise bezahlt werden.
54.	I.	128.	112	Kaufmann J. zu K.	in Sachen wider N. Vorsch. 25 rtl.	1. April.	— — —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— — —	96.	Die Exekution ist am 20. März angetreten. Schuldner hat am 25., bevor die Pfändung erfolgt ist, direkt an die Kasse bezahlt; es ist daher nur das Pauschquantum eingezogen.
55. 56.	X. u. s. w.	27.	29	Dienstknecht L. zu M.	in Sachen N. wider denselben.	1. April.	— 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —	97.	
					B. Aus besonderen Exekutions-Mandaten.								
57.				Bürger X. zu J.	Einziehung von 5 rtl. 6 sg. 3 pf. Kosten des Gerichts N.	27. März.	— — —	— 3 — (rel. Porto)	— 9 —	— 2 —	— 5 — (Abs. Pto)		
58.				Müller Z. zu A.	43 rtl. 12 sg. für N. zu N. waren einzuziehen.	28. März.	— — —	— 2 — — 6 —	— — —	— — —	— — —		
59.				Schmidt P. zu O.	Einziehung von 6 rtl. Kostenversch. für das Oberlandesgericht N.	eod.	— — —	— 3 — (rel. Porto)	— 9 —	— 2 —	— 4 — (Abs. Pto)		Der Schuldner hat vor dem Eintreffen des Exekutors, aber nach Erlassung des Mandats, den Creditor befriedigt.
60.				Seiler R. zu S.	Einziehung von 25 rtl. — sg. Kapital, 3 " 12 " Zinsen, 2 " 17 " Kosten } in Sachen R. wider ihn.	29. März.	— — —	— 5 —	1 16 6	— 10 —	— 8 — (Porto u. Emballage)		
61.	u. s. w.				Ueberhaupt werden abgeliefert den 2. April 1842. — R. Exekutor.	. . .	45 25 9	2 18 —	6 22 —	1 6 —			Die Quittungen sind bis einschließlich Num. 98 verbraucht, von da bis Num. 100 sind sie noch in meinen Händen. Num. 93 ist durch Versehen verdorben und wird hierbei zurückgereicht. R. 2. April 1842. R. Exekutor.

Die Quittungen sind revidirt und dem Exekutor R. heute aufs Neue 25 Stück mit Num. 101 bis 125 von mir numerirte Quittungen ausgehändigt, deren Empfang derselbe hiermit bescheinigt. R. 2. April 1842.
R. Exekutor.
R. Rendant.

Formular C.

Formular des Einnahme-Journals.

(Nach §. 47 der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 1. Januar 1835.)

Laufende Nummer.	Datum.	Namen des Einzahlers.	In welcher Sache die Zahlung erfolgt ist.		rtlr.	sg.	pf.	Geldbetrag. rtlr.	sg.	pf.	Kontozeichen Band	Seite
1.	2.	3.	4.						5.		6.	
	1842. April		übertragen		..	.	.	11,385	16	4		
901.	2te	Gerichtsbote N. bei der Insinuation eingezogen — Liste No. 16.	a. aus d. kl. Sport.-Contr.		13	26	2					
			b. schon gebuchte Kosten		—	24	6					
								16	20	8	sind abgeschr. nach der Liste Num. 13.	
902.	eod.	Derselbe, durch Exekution eingezogene Kosten laut Ablieferungs-Liste No. 13.										
	a.	für Gutsbesitzer A. zu B.	in Sachen C. wider ihn		6	18	3				IV.	293.
	b.	für Wirth D. zu E.	in Sachen wider F.	Vorschuß	10	—	—				VII.	18.
	c.	für Bauer G. zu H.	in Sachen H. wider denselben		13	8	—				V.	63.
	d.	für Dienstknecht L. zu N.	in Sachen N. wider denselben		—	27	6				X.	27.
	e.	u. s. w.			u.	s.	w.					
	g.	derselbe, an Exekutionskosten nach der Ablieferungs-Liste			9	10					F. No.	2205.
			überhaupt abgeliefert					55	5	9		
903.	eod.	Derselbe, an Zehrgeldern, pro 1. Quartal durch Quittungswechsel						15	6	—	I.	165.

№ 21.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 8. Januar 1842, — betreffend die Vollstreckung der von Civil-Gerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen.

Da nach Ihrem Berichte vom 30. v. Mts. die Gefängnißstrafen, welche von Civil-Gerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannt worden sind, nicht überall in geeigneten, für die höhern Stände bestimmten Gefängnissen vollstreckt werden können, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß in dergleichen Fällen die von Civil-Gerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen in Militair-Arrest-Anstalten, in welchen Gefängnisse für arretirte Offiziere vorhanden sind, vollstreckt werden können. Berlin, den 8. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen und Mühler.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers Militair-Arrest-Lokale, welche sich zur Aufnahme von Offizieren eignen, nur in den Divisions-Stabsquartieren und in den Städten, wo Gouvernements und Kommandanturen bestehen, vorhanden sind. Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 416. L. 10. Vol. 13.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1842. № 7.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Deetz in Köslin ist an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rochow zu Hamm, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Roberts, bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.

3. Referendarien.

Der Auskultator Molle ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J. ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Hofgerichts-Rath und Senior des Schöppenstuhls zu Halle, Professor und Doktor Pfotenhauer ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath und Direktor des Schöppenstuhls Allerhöchst verliehen worden.

Der Kriminal-Rath Richter zu Königsberg ist zum Direktor des dortigen Inquisitoriats und zum Mitgliede des Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts daselbst, und

der Land- und Stadtrichter Pergande in Lauenburg unter dem 26. Januar d. J. zum Kreis-Justiz-Rath für den Lauenburger Kreis

Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justiz-Amtmann Haberling, welcher die Gerichtsbarkeit in den Haus-Fideikommiß-Aemtern zu Fürstenau und Oelse verwaltet, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen August von Preußen der Titel als Justiz-Rath beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wetzki zu Christburg ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath von Witzleben zu Potsdam ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Clasen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Jakobshagen; 2. dem Divisions-Auditeur und Oberlandesgerichts-Assessor Janke zu Königsberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Köslin, 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends, bei dem Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargard; 4. dem Kammergerichts-Assessor Müller zu Mewe; und 5. dem Oberlandesgerichts-Assessor Wolff, beiden bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Westpreußen; 6. dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Borchmann zu Königsberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Rössel; 7. dem Kammergerichts-Assessor Gropius, bei dem Inquisitoriat zu Schweidnitz; 8. dem Oberlandesgerichts-Assessor Thilo zu Mühlhausen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Oschersleben; 9. dem Oberlandesge-

Digitized by Google

richts-Assessor Eichel, bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck, und 10. dem Oberlandesgerichts-Assessor Staender, bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis.

3. Subalternen.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Salarien-Kassen-Kontroleur Ertmann zu Lobsens, bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno; 2. der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius van Alten, bei dem Land- und Stadtgericht in Rügenwalde; 3. der interimistische Land- und Stadtgerichts-Sekretair Paul; 4. der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Sekretair Raab, und 5. der interimistische Deposital-Rendant Krüger, sämmtlich bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg.

Der Kalkulator und Häuser-Administrator Dittmann ist zum Rendanten der Salarien-Kasse des Vormundschaftsgerichts hierselbst ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Registrator und Salarien-Kassen-Rendanten Freitag zu Burg ist die Verwaltung der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendantenstelle bei dem Land- und Stadtgericht daselbst verliehen worden.

Der bisherige Kriminal-Aktuarius Templin bei dem Inquisitoriat zu Stendal ist nach der Vereinigung dieses Gerichts mit dem dortigen Land- und Stadtgericht als Sekretair an das Letztere übergegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schievelbein zu Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Möller in Neuzelle ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt.

Dem Justiz-Kommissarius, Hofrath Schwenzner zu Leobschütz ist die fernere Praxis als Justiz-Kommissarius bei dem Fürstenthums- und Fürstlichen Stadtgericht daselbst gestattet worden.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 11. Februar d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 2238. die Verordnung über die Befugniß der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 7. Januar d. J.;

№ 2239. die Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung unter 4/5. Oktober 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, d. d. den 10. dess. Mts, und

№ 2240. die Verordnung wegen Aufnahme des Orts Neustadt, im Kreise Gummersbach, in den Stand der Städte, vom 15. dess. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 22.

Verfügung vom 19. Januar 1842, — betreffend das Verfahren bei Abschätzung städtischer Häuser und Eintragung von Cessionen in das Hypothekenbuch.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 841; Reskripte vom 7. Dezbr. 1838, J. M. Bl. de 1839 S. 6, und 6. März 1840, J. M. Bl. S. 96.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf seine Anfrage vom 8. d. M. Folgendes eröffnet:

zu I. Bei der Abschätzung städtischer Häuser muß

a. der Betrag der Abgaben, Lasten und Reparaturkosten, nach demselben Prozentsatze kapitalisirt werden, welcher bei der Berechnung des Ertragswerths angenommen wird. Beim hiesigen Land- und Stadtgerichte, wie in andern Departements, wird, ganz der Sache angemessen, jenen Berechnungen derjenige Prozentsatz zum Grunde gelegt, welchen das Allgemeine Landrecht Thl. I, Tit. 11 §. 841 als den landüblichen Zinsfuß bezeichnet, nämlich 5 Prozent. Danach hat auch das Königliche Land- und Stadtgericht zu verfahren, so fern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, was dem Ermessen des Gerichts und der Sachverständigen überlassen bleiben muß.

Digitized by Google

b. Der Kapitalsbetrag der Abgaben, Laſten und Reparaturkoſten iſt nicht von dem Ertragswerthe, ſondern, wie das Reſkript vom 17. Auguſt v. J. deutlich beſtimmt, von dem Durchſchnitte des Ertragswerths und des Boden- und Materialienwerths abzuſetzen. Der Zweifel, welchen das Königliche Land- und Stadtgericht gegen die Richtigkeit dieſer Berechnung erhebt, iſt ſchon bei Erlaſſung jener Verfügung erwogen und für unerheblich erachtet worden.

Zu II. Rückſichtlich der Eintragung einer Ceſſion, deren ausdrückliche Annahme von Seiten des Ceſſionars nicht vorliegt, hat das Königliche Land- und Stadtgericht ſich ſo wohl das Reſkript vom 7. Dezember 1838 (J. M. Bl. für 1839 S. 6), als das vom 6. März 1840 (J. M. Bl. S. 96) zur Norm dienen zu laſſen. Der Widerſpruch, welchen daſſelbe zwiſchen dieſen beiden Verfügungen findet, beſteht nicht. Sie ſtimmen darin überein, daß zur Vollendung der Ceſſion die Annahme erforderlich, aber eine ſtillſchweigende Annahme genügend ſei; und ſie widerſprechen ſich nicht in Beziehung auf die ganz andere Frage: wenn die ſtillſchweigend geſchehene Akzeptation angenommen, oder vorausgeſetzt und demnach mit der Eintragung verfahren werden dürfe? Das letztere hat je nach den Umſtänden das verſtändige Ermeſſen des Hypothekenrichters zu beſtimmen. Bei dem Reſkripte vom 6. März 1840 handelte es ſich von einem Falle, in welchem nicht blos die Priorität, ſondern die Forderung ſelbſt cedirt, und von dem Cedenten das Dokument zur Umſchreibung eingereicht war; es wurde entſchieden, daß hier der Richter die geſchehene Akzeptation nicht zu bezweifeln und mit der Eintragung keinen Anſtand zu nehmen brauche, weil ohnehin dadurch dem Ceſſionar keinerlei Nachtheil erwachſen könne, der Cedent aber ſich den Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe. Das Reſkript vom 7. Dezember 1838 hat dagegen den Fall einer Ceſſion der Priorität zum Gegenſtande. Es würde keinen Widerſpruch mit dem Reſkripte vom 6. März 1840 enthalten, wenn in dieſem Falle vor der Eintragung eine ſorgfältige Prüfung in Anſehung der Akzeptation erfordert worden wäre, zumal hier durch die Eintragung ſofort die Stellung des Ceſſionars verändert wird, und dieſes nach der Behauptung des dem Reſkript beigefügten Berichts des hieſigen Landgerichts möglicherweiſe dem Intereſſe des Ceſſionars entgegen ſein konnte. Aber das Reſkript ſetzt über die Frage, in wie fern in dieſem Falle die Akzeptation als bereits erfolgt angeſehen werden dürfe, in der That gar nichts feſt; es bemerkt vielmehr, daß hier der Zweifel über die Annahme gar nicht eintreten könne, weil es ſich bei richtigem Verfahren immer klar herausſtellen werde, ob der Ceſſionar die Priorität annehmen wolle oder nicht. Berlin, den 19. Januar 1842.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 233. F. 15. Vol. 3.

Beilage.

Ew. Excellenz erlauben wir uns ganz gehorſamſt um hochgeneigte Erläuterung einiger zweifelhaften geſetzlichen Vorſchriften zu bitten.

I. Im §. 15 Tit 6, Thl. II der Allg. Gerichtsordnung iſt für die Abſchätzung ſtädtiſcher Häuſer vorgeſchrieben, daß einerſeits ſowohl der Materialwerth, als der Miethsertrag, andererſeits die Abgaben und Laſten in Anſchlag zu bringen ſeien.

Dieſe an ſich unvollſtändigen Beſtimmungen ſind durch eine feſtſtehende ſachgemäße Praxis längſt dahin ergänzt worden, daß einmal der Material- und Bodenwerth, und ſodann der Miethswerth berechnet, dieſer doppelte Anſatz halbirt und außer dem Betrage der Laſten und Abgaben auch der der durchſchnittlichen Reparaturkoſten, zu Kapital berechnet, in Abzug gebracht wird.

Unbeſtimmt und ſchwankend war dagegen bis jetzt unſers Wiſſens die Praxis darin:

a. ob der Betrag der Abgaben, Laſten und Reparaturkoſten mit 20 oder mit 25 kapitaliſirt werden ſolle?

Für die erſte Alternative ſpricht die Analogie des §. 4, Lit. c. und d. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822, für letztere die des §. 8 der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815, ſo wie §. 2, Tit. 26, Thl. I der Allg. Gerichtsordnung. Die letztern beiden Geſetze liegen indeß dem gerichtlichen Verfahren überhaupt näher, als das Stempelgeſetz, und dürften auch mehr zu dem jetzt üblichen Zinsfuße paſſen.

b. ob der kapitaliſirte Betrag der Abgaben, Laſten und Reparaturen von dem Ertragswerthe für ſich, oder von dem ermittelten Durchſchnittswerthe des Hauſes nach Zuſammenrechnung des Material- und Bodenwerths mit dem Ertragswerthe in Abzug zu bringen ſei?

Die erſte Alternative ſcheint unſers gehorſamſten Erachtens naturgemäßer, da die Abgaben, Laſten und Reparaturen doch eigentlich nicht den Material- und Bodenwerth, ſondern nur den jährlichen Ertrag ſchmälern, die doppelte Werthsermittelung aber doch wohl nur den Zweck hat:

Digitized by Google

1. durch Abschätzung des Material- und Bodenwerths die Kosten festzustellen, für welche das zu taxirende Grundstück zu beschaffen wäre, wobei auf künftige Reparaturen und Abnutzung natürlich keine Rücksicht zu nehmen ist,
2. während bei Ermittelung des Reinertrags für die Abnutzung allerdings etwas in Abzug kommen muß, weil bei der Nutzung zerstörbarer Sachen in dem jährlichen Ertrag auch ein Theil der Substanz steckt, welchen ein guter Hauswirth zu deren Wiederherstellung zurück legen und vom Reinertrag abrechnen muß.

Dies ist auch stets von den durch uns zugezogenen Sachverständigen aufgestellt worden, und wir haben deshalb immer nach dieser Maaßgabe verfahren.

Die andere Alternative wird dagegen in dem hochgeehrten Reskript vom 17. August v. J. (Just. Min. Blatt S. 256, Num 188) angenommen, und ist auch in einem neuerlich zu einer Vormundschaftssache hier eingegangenen Reskript des Königl. Pupillen-Kollegiums zu N. als die anzuwendende vorausgesetzt.

Beide Abschätzungsarten geben aber ein erheblich verschiedenes Resultat. Um bei dem im gedachten hohen Ministerial-Reskripte aufgeführten Beispiele stehen zu bleiben, so würde das Grundstück, dessen Material- und Bodenwerth 10000 Thlr., der Ertragswerth ebenfalls 10000 Thlr. beträgt, wenn der kapitalisirte Abgaben- und Reparaturkostenbetrag 1000 Thlr. ist, nach der von uns für richtiger gehaltenen Abschätzungsart, nicht, wie dort angenommen, auf 9000 Thlr., sondern auf 9500 Thlr. zu taxiren sein.

II. In dem hochgeehrten Reskript vom 7. Dezember 1838, (Just. Min. Bl. 1839, S. 6, Num. 7) ist unsers gehorsamsten Erachtens ganz der Natur beider Geschäfte angemessen ausgeführt, daß von der Eintragung von Prioritätseinräumungen, weil sie eine Cession enthielten, nach §. 393, Thl. I, Tit. 11 des Allg. Landrechts die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme derselben dem Hypothekenrichter nachgewiesen sein müsse.

In dem spätern vom 6. März 1840 (Just. Min. Bl. S. 96, Num. 60) ist hinsichtlich der Cessionen das Gegentheil ausgeführt, weil sich nicht absehen lasse, was für Nachtheile die Eintragung für den nicht akzeptirenden Cessionar haben solle.

Beide scheinen nicht vereinbar zu sein.

Wir bitten daher ganz gehorsamst um hochgeneigte Bescheidung:

ob wir dennoch in Beziehung auf Prioritäts-Einräumungen das erstere, in Beziehung auf Cessionen das zweite Verfahren, oder welches von beiden wir in Hinsicht beider Geschäfte beobachten sollen.

N., den 8. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 23.

Verfügung vom 31. Januar 1842, — betreffend die Frage: ob in den Landestheilen, in welchen das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 und das Patent vom 21. Juni 1825 Gesetzeskraft haben, bei den **vor** Einführung des Allgemeinen Landrechts entstandenen Hypotheken zur Erhaltung des Realrechts, außer der Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist, auch die geschehene Ertheilung einer Rekognition erforderlich sei?

(Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815, §. 6 fl.; Patent vom 21. Juni 1825, §. 22; Reskript vom 12. Dezember 1840, Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 26.

Ueber die in dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 10. December v. J. angeregte Frage: ob in der dortigen Provinz in Ansehung der **vor** Einführung des Allgemeinen Landrechts entstandenen Hypotheken zur Erhaltung des Realrechts außer der rechtzeitigen Anmeldung auch die erfolgte Ausfertigung einer Rekognition erforderlich sei?

hat der Justiz-Minister eine gutachtliche Aeußerung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals erfordert. Das Plenum desselben hat sich nunmehr nach Inhalt des beiliegenden Berichts vom 10. d. M. in Uebereinstimmung mit dem Reskripte vom 12. December 1840, für die Verneinung jener Frage entschieden, und es bedarf sonach keiner authentischen Deklaration. Das einzelne abweichende Erkenntniß in Sachen des Samson-Stern zu Geseke wider den Freiherrn von Hörde zu Schwarzenraben vom 7. November 1840, welches nur in der Ausführung eine abweichende Ansicht aufgestellt hat, in der Hauptsache aber aus andern Gründen vollkommen gerechtfertigt ist, kommt hiernach nicht weiter in Betracht und wird die übereinstimmende bisherige Praxis der Gerichtshöfe nicht ändern. Berlin, den 31. Januar 1842.

Der Justiz-Minister

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 413. Hyp.-Sachen 21, Vol. 6. Mühler.

Digitized by Google

Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

Ew. Exzellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 15. December v. J. uns angewiesen, die Frage:

ob bei den vor Einführung des Allgemeinen Land-Rechts entstandenen Hypotheken zur Erhaltung des Realrechts, außer der Anmeldung während der Präklusivfrist, auch die Rekognition erforderlich sei?

in Beziehung sowohl auf das Patent vom 21. Juni 1825, (Gesetz-Sammlung 1825, Seite 153) als auch auf das vom 22. Mai 1815 (Gesetz-Sammlung 1815, Seite 185) in pleno collegii zu berathen, uns über die hierüber einander entgegenstehenden Aeußerungen in den Erkenntnissen in Sachen der im Julius Nölsenschen Kaufgelder-Liquidations-Prozesse in der zweiten und resp. fünften Klasse angesetzten Freiherrn von Brenken und vom Imbsen wider die in der dritten Klasse angesetzten Gläubiger vom 25. April 1835 (abgedruckt im Neuen Archiv von Ulrich Sommer und Böler, Jahrgang III Seite 233) und in Sachen des Samson-Stern wider den Kammerherrn Freihern von Hörde vom 7. November 1840 (abgedruckt ebendaselbst, Jahrgang VII, Seite 408) auszusprechen, die Ansicht des pleni collegii anzuzeigen und uns über die in Antrag gebrachte Deklaration gutachtlich zu äußern.

Das Resultat der in Gemäßheit dieser Anweisung erfolgten Plenarberathung verfehlen wir nicht, Ew. Exzellenz in Folgendem gehorsamst anzuzeigen und zu begründen.

Was zuförderst die aufgeworfene Frage selbst betrifft: so halten wir deren Verneinung für unbedenklich.

Das Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22. Mai 1815 fordert im §. 3 alle diejenigen, welche an ein Immobile einen Anspruch haben, auf, diese Ansprüche, spätestens bis zum letzten December 1816 — eine Frist, die nachher verlängert worden — bei dem Richter der Sache anzumelden und die Urkunden, die darüber sprechen, in beweisender Form vorzulegen. Von einer über die angemeldeten Hypothekenforderungen innerhalb der bestimmten Frist zu ertheilenden Rekognition war hierbei nicht die Rede und konnte es nicht sein, da beabsichtigt ward, die Hypothekenbücher sofort anzulegen und die angemeldeten und für richtig befundenen Forderungen in diese Bücher eintragen zu lassen, durch welche Eintragung und nicht erst durch eine Rekognition ihnen alle mit der Preußischen Hypotheken-Verfassung verbundenen Vortheile verschafft wurden. Die Anmeldung war hiernach das einzige Agendum der älteren Hypothekengläubiger, von ihr hing die Erhaltung ihres Realrechts ab, wohingegen die Prüfung und Eintragung der Hypotheken nach den näheren Bestimmungen der Instruktion vom 30. Mai 1815 dem Richter oblag.

Das Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 4. April 1818 stimmt hiermit überein; es erfordert wegen der nach Auflösung der Preußischen Behörden bis zur Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts entstandenen (älteren) Hypotheken zur Erhaltung ihres Realrechts nach §. 4 ebenfalls nur die Anmeldung, keine Rekognition.

Seit Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die gedachten Provinzen konnten nun aber neue Hypotheken-Rechte nicht anders, als durch die Eintragung erworben werden und da das Geschäft der Einrichtung des Hypothekenwesens in kurzer Zeit nicht zu Stande kommen konnte: so ward sehr bald das Bedürfniß eines Surrogats gefühlt, welches an die Stelle der Eintragung trat. Auch für einige ältere Provinzen, in denen das Hypothekenwesen noch nicht geordnet war, und in welchen man sich mit selbstgebildeten Hypothekenrechten geholfen hatte, erschien es nothwendig, das, was ohne Zulassung der Gesetze geschehen war, zu sanktioniren und für die Zukunft, bis zur Einrichtung der Hypothekenbücher ein Gleiches anzuordnen.

So entstand die Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, betreffend, vom 16. Juni 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 106). Diese Verordnung beschäftigt sich lediglich mit dem Verfahren, welches eintreten soll, wenn nach Einführung des Allgemeinen Landrechts ein Titel zu einer Hypothek erworben worden, die Eintragung selbst aber noch nicht erfolgen kann. In solchen Fällen soll der erworbene Titel nicht blos angemeldet, sondern, wie der Zweck des Verfahrens, nämlich ein Surrogat für die Eintragung zu schaffen, es erforderte, von dem Richter sofort geprüft und über die Eintragungs-Fähigkeit eine Bescheinigung ausgestellt werden, wodurch dann das Realrecht eben so gut, als durch die Eintragung selbst entstehen sollte.

Auf die älteren Hypotheken-Forderungen, d. h. diejenigen, die vor Einführung der Hypotheken-Ordnung entstanden waren, hatte die Verordnung vom 16. Juni 1820 keinen Einfluß, und nur im §. 6 ward in Bezug auf die neuern und wiedererworbenen Provinzen bestimmt, daß eine solche alte Hypothek, wofern sie nur innerhalb des durch das Hypotheken-Patent vorgeschriebenen Präklusivtermins angemeldet worden, der neu errichteten, d. h.

Digitized by Google

der erst durch die Eintragung und jetzt durch die Eintragung und Rekognitions-Ertheilung, zur Hypothek werdenden Forderung, wenn letztere auch früher, als jene angemeldet worden, vorgehen solle. Weit entfernt also, für die älteren Hypothekenforderungen die Ertheilung einer Rekognition zur Bedingung der Anerkennung des Realrechts zu machen, wird im Gegentheil im §. 6 ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Vorzugsrecht dieser älteren Hypotheken vor den neuern lediglich von der, innerhalb des Präklusiv-Termins erfolgten Anmeldung abhängig sein solle.

Ganz hiermit übereinstimmend sind denn auch in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 die älteren Hypothekenrechte von den künftig zu erwerbenden Hypotheken genau unterschieden worden. Für die ersteren ist nichts weiter als die Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist, für die letzteren außer der Anmeldung auch die Ertheilung einer Rekognition vorgeschrieben. Dieser Unterschied beruht auf dem einleuchtenden Grunde, daß in dem erstern Falle von einem schon bestehenden und überkommenen, in dem letztern Falle dagegen von einem erst zu erwerbenden, also der richterlichen Prüfung in Bezug auf die Eintragungs-Fähigkeit noch unterworfenen Hypothekenrechte die Rede ist.

Die Instruktion zur Erläuterung der Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen vom 12. August 1820 (Jahrbücher, 16. Band, Seite 75) schreibt zwar im §. 13 die Prüfung der über angemeldete, ältere Hypotheken-Forderungen sprechenden und eingereichten Dokumente vor, und bestimmt auch im §. 14, daß dem Inhaber über die Richtigkeit der Hypothek und deren Eintragungs-Fähigkeit eine Rekognition ausgestellt werden soll. Allein diese Rekognition ist von derjenigen, durch welche das Realrecht erst erworben werden soll, gänzlich verschieden; sie hat, wie auch ausdrücklich erklärt wird, lediglich den Zweck, den Verkehr nicht zu stören, und die Interessenten nicht ohne Noth in der Disposition über ihr Eigenthum durch das Zurückbehalten der Dokumente bis zur Eintragung zu beschränken. — Auf das Realrecht selbst, welches schon durch die zeitige Anmeldung erhalten war, hatte sie keinen Einfluß, weshalb auch dieser Rekognition in der Verordnung vom 16. Juni 1810 keine Erwähnung geschehen ist.

Die in dem Erkenntnisse in Sachen Stern wider von Hörde vom 7. November 1840 zur Unterstützung der Ansicht von der Nothwendigkeit der Rekognitions-Ertheilung für ältere Hypotheken noch in Bezug genommene Kabinetsorder vom 18. Juli 1831 enthält so wenig, als die ebenfalls allegirte Deklaration der Verordnung vom 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Real-Rechte, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypotheken-Wesen vom 28. Juli 1838 (Gesetzsammlung Seite 428) eine abweichende Bestimmung. In der erstern wird das in der Allgemeinen Gerichtsordnung wegen rückständiger Hypothekenzinsen vorgeschriebene Verfahren auch auf diejenigen Hypothekenzinsen-Forderungen ausgedehnt, oder vielmehr als schon darauf anwendbar vorausgesetzt, welche durch die in der Verordnung vom 16. Juni 1820, sowie durch das Publikations-Patent für das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825 eingeführten Rekognitionen entstanden sind, ohne Unterschied der Schuld-Instrumente aus ein- und aus zweiseitigen Verträgen. Die Rekognitionen, deren hier gedacht wird, sind nun aber, wie die Allegate beweisen, keine andern als solche, welche wegen Forderungen ertheilt werden, die nach den sonstigen allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch die Realqualität erlangt haben würden.

Die Allerhöchste Kabinetsordre findet also auf ältere Hypotheken keine Anwendung.

In der Deklaration vom 28. Juli 1838 ist ebenfalls nur von Rekognitionen der gedachten Art, deren Form in dem §. 2 näher bestimmt wird, die Rede.

Wir wenden uns nun zu dem Patent wegen Einführung des Allgemeinen Land-Rechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825, dessen §§. 9 und 22 der Entscheidung in dem Erkenntnisse vom 7. November 1840 ebenfalls zum Grunde gelegt worden sind.

Es würde in der That schon nicht wohl zu erklären sein, wie die Gesetzgebung darauf gekommen sein sollte, für das Herzogthum Westphalen von den Grundsätzen abzuweichen, welche dieselbe in Bezug auf die Behandlung der älteren Hypotheken in allen übrigen Provinzen, namentlich in solchen, die, wie das Herzogthum Sachsen, und früher die sogenannten Entschädigungs-Provinzen, in welchen das Hypothekenwesen durch das Patent vom 10. Juni 1804 regulirt ward, sich mit dem Herzogthum Westphalen in ziemlich gleicher Lage befanden, befolgt hat, abzuweichen und welche zu sehr in der Natur der Sache gegründet sind, als daß von ihnen abgegangen werden konnte. Daß dieses aber auch keineswegs der Fall gewesen, ergiebt folgende Entwickelung.

Der §. 6 des Patents vom 21. Juni 1825 bestimmt zunächst, daß die auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze bis zur erfolgten Revision der Hypotheken-Ordnung außer Anwendung bleiben sollen. Die §§. 8 — 13 enthalten die Vorschriften über das Verfahren bei neu zu erwerbenden Hypotheken, und hier findet sich das, durch die Verordnung wegen Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der

Digitized by Google

Hypotheken-Rechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypotheken-Wesen vom 16. Juni 1820 aufgestellte Rekognitions-System wieder. Nach geschehener Anmeldung eines Titels zur Hypothek soll derselbe von dem Richter geprüft, und es soll demnächst über die Rechtsbeständigkeit dieses Titels eine Rekognition ertheilt werden. Durch diese Anmeldung und Bescheinigung erwirbt der Gläubiger das Recht

1. seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen,
2. bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 10.

Im §. 12 gehet das Gesetz auf die Behandlung der vergangenen Fälle über, mit Aufstellung des Grundsatzes, daß das Allgemeine Landrecht auf solche vergangene Fälle nicht angewendet, und Jeder, der zur Zeit der eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigem Rechte gültigem und zu Recht beständigem Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt werden solle.

Dieser Grundsatz auf die älteren Hypothekenrechte angewendet, würde die Befugniß des Gläubigers, sein Real-Recht gegen dritte Besitzer zu verfolgen, unbedenklich bestehen lassen, ohne daß es einer Anmeldung dieses Rechts bei dem Richter der Sache bedurft hätte. Diese Anmeldung erschien jedoch deshalb erforderlich, um bei einer Kollision der Rechte mehrerer Hypothekengläubiger das Verhältniß der älteren, nämlich derjenigen, die ihr Recht schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts erworben haben, zu den neuern, nämlich denjenigen, welche unter der Herrschaft des Allgemeinen Land-Rechts entstanden waren, im Konkurse, Liquidations-Prozesse oder sonstigen Kreditwesen bestimmen zu können.

Deshalb verordnete das Patent vom 21. Juni 1825 im §. 22 unter dem Marginal „Klassifikation der Gläubiger im Konkurse" Folgendes:

„Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden: so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung stattfindenden Klassifikation als Pfand- und Hypotheken-Gläubiger angesehen werden.

Unter den mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypotheken-Gläubigern nur in so fern zu gute, als sie sich vor dem 1. September 1826 melden, in welchem Falle sie nach der Vorschrift des §. 9 zu behandeln sind, und dadurch die im §. 10 angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen."

Wenn in dem Erkenntnisse des dritten Senats unseres Kollegiums vom 7. November 1840 auf die in diesem §. enthaltene Verweisung auf den §. 9 des Patents und auf die Worte:

„und dadurch die im §. 10 angegebenen Rechte erlange,"

zum Beweise, daß die Fortdauer der ältern Hypothek eben so, wie die Erwerbung der neuern nicht blos von ihrer Anmeldung, sondern auch von einer ihnen zu ertheilenden Rekognition abhängig gemacht worden, ein besonderes Gewicht gelegt wird: so muß allerdings eingeräumt werden, daß das Wort „dadurch" im ersten Augenblick einigen Zweifel erregen könnte, indem die im §. 9 a. a. O. für die erst zu erwerbenden Hypotheken vorgeschriebene Behandlung beides, Anmeldung und Rekognition vorschreibt. Daß es aber nicht die Absicht gewesen ist, für die ältern Hypotheken im §. 22 ebenfalls beides zur Bedingung ihrer Gültigkeit zu machen, ergiebt sofort der Schlußsatz des §. 22, worin es heißt:

„Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen."

Hier wird also ganz allein die geschehene Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Bedingung der Erhaltung des Prioritätsrechts gemacht, und die Verweisung auf den §. 9 kann sich ebenfalls nur auf die Anmeldung und deren Wirkungen beziehen. Daß nur diese und nicht zugleich eine Rekognitions-Ertheilung gemeint gewesen sei, beweisen ferner die beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Juli 1826 (Gesetzsammlung S. 64) und 31. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 85), wodurch die Frist zur Anmeldung der Realansprüche und nicht zugleich zur Rekognitions-Ertheilung resp. bis zum 1. September 1827 und bis zum 1. September 1828 verlängert worden. Aller Zweifel verschwindet vollends, wenn auf die Bestimmungen der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 Rücksicht genommen wird. Der §. 12 dieser Verordnung bestimmt:

Digitized by Google

„Bei Anlegung des Hypothekenbuchs sollen

a. alle Hypotheken, welche in Folge des im §. 22 des Patents vom 21. Juni 1825 und Unserer Ordre vom 4. Februar 1828 geschehenen Aufrufs bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück belegen ist, angemeldet sind:

b. sämmtliche nach §§. 8 — 11 des Patents vom 21. Juni 1825 seit dem 1. December 1825 entstandenen Realrechte,

von Amtswegen berücksichtigt werden.

In diesem §. findet sich der Unterschied wieder, der in dem Patent vom 21. Juni 1825 zwischen den ältern und neuern Hypotheken in Bezug auf die Bedingungen ihrer Gültigkeit und Eintragungsfähigkeit gemacht worden ist. Die ersteren (sub a.) sollen eingetragen werden, wofern sie nur binnen der bestimmten Frist angemeldet; die letztern (sub b.) wenn sie angemeldet und außerdem mit einer Rekognition versehen worden sind.

Im §. 17 heißt es:

„Allen vor dem 1. December 1825 entstandenen, binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Realrechten gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später erworbenen."

Auch hier wird in Absicht der ältern Hypotheken nichts weiter vorausgesetzt, als die erfolgte Anmeldung.

Der §. 22 a. a. O. endlich verordnet:

„diejenigen ältern Realansprüche, welche vorschriftsmäßig angemeldet worden sind, und deren Richtigkeit durch öffentliche Urkunden, oder das Anerkenntniß des Besitzers des verhafteten Grundstücks nachgewiesen ist, werden ihrer Zeitfolge nach in das Hypothekenbuch eingetragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nähern Bestimmung ihrer Rangordnung unter sich.

Ist der Nachweis der Richtigkeit nicht geführt, der Anspruch jedoch einigermaßen bescheinigt und widerspricht der Besitzer der Eintragung, so kann nur eine Protestation und es muß dabei zugleich der Widerspruch des Besitzers vermerkt werden."

Hieraus ergiebt sich, daß der Eintragung der älteren, vorschriftsmäßig angemeldeten Forderungen zwar noch immer eine Prüfung vorhergehen müsse, daß diese Prüfung aber nicht innerhalb der zur Anmeldung bestimmten Frist und Behufs einer innerhalb dieser Frist dem Gläubiger zu ertheilenden Rekognition habe erfolgen sollen. —

Durch die Verordnung vom 31. März 1834 werden mithin die im Vorhergehenden entwickelten Grundsätze über die Behandlung der älteren Hypotheken-Gläubiger in dem Herzogthum Westphalen völlig außer Zweifel gesetzt, und wir tragen nicht das mindeste Bedenken, der Ausführung in dem Erkenntnisse in Sachen Neelsen wider creditores vom 25. April 1835, so wie in der von Ew. Excellenz an das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn erlassenen Verfügung vom 12. December 1840 (Just. Minist. Blatt von 1841 Seite 26) dahin beizutreten:

daß es so wenig nach dem Patente wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22. Mai 1815, als nach dem Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. vom 21. Juni 1825 bei den ältern, vor Einführung und resp. Wiedereinführung der Preußischen Gesetze bereits erworbenen Hypotheken-Rechten zur Foridauer ihrer Gültigkeit außer der Anmeldung auch noch eine, innerhalb der hierzu bestimmten, präklusivischen Frist zu ertheilenden Rekognition erforderlich sei.

Bedürfte es hierzu noch anderer Beweise, als der aus dem wörtlichen Inhalte der vorhandenen Gesetze entnommenen: so würde schon die Betrachtung, daß dem Berechtigten die Anmeldung bis zum letzten Augenblicke der Frist gestattet worden, mithin die Prüfung und Ertheilung einer Rekognition vor Ablauf der Frist nicht mehr möglich sein und dadurch dem ältern Hypotheken-Gläubiger sein Recht, welches doch erhalten werden sollte, ohne alle seine Schuld entzogen werden würde, hinreichend sein, um die entgegenstehende Ansicht zu verwerfen.

Wir glauben auch nicht, daß es deshalb einer Deklaration bedürfe. Berlin, den 10. Januar 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1842. № 8.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Wilhelm Friedrich Ernst Ludwig Müller zu Stettin ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Seine Majestät der König haben den Freiherrn-Stand des Oberlandesgerichts-Raths Gustav Ludwig Heinrich von Amstetter zu Breslau aus Gnaden anzuerkennen und wiederherzustellen geruhet.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Stephan Joseph Schmidt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schartow bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Muetzel, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J., und 2. Severin, mit dem Dienstalter vom 8. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hauschke, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Wilhelm Eugen Anton Koch, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren 1. Loebnitz, mit dem Dienstalter vom 9. Juni v. J., und 2. von Könneritz, mit dem Dienstalter vom 10. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Wendland zu Neuenburg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lampe zu Tecklenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf versetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Rocholl zu Hamm ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Justitiarius Schaffer zu Breslau ist seines Amts entsetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Werkmeister zu Wollstein bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Mücke zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Glogau wird vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Justitiarius Freiherr von Seckendorff ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lauban ernannt worden.

3. Subalternen.

Der bisherige Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Mecklenburg in Quartschen ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei der Justiz-Kammer in Schwedt;

der bisherige Salarien-Kassen-Kontroleur bei der Justiz-Kammer in Schwedt, Karl Müller, zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Justiz-Amt zu Potsdam, und

der Civil-Supernumerar Schlüter zu Beverungen zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim

ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Hofrath Schneider zu Glogau wird vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Den Land- und Stadtgerichts-Aktuarien Münch und Sepeler zu Rietberg ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

Der Kriminal-Protokollführer, Kanzlist und Registrator Meyerheine beim Inquisitoriat zu Magdeburg ist zum Kriminal-Aktuarius daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kreisgerichts-Assessor Rasche in Bergen ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten der Ostpriegnitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittstock und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, und

der Kammergerichts-Assessor Hamdorff zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Guben und bei den Gerichten des Gubener Kreises, zugleich auch zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt

ernannt worden.

Dem Hofrath Hoffmann zu Glogau ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst und als Notarius in dessen Bezirk ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Meurer zu Elberfeld ist vom 1. Januar d. J. ab zum Instruktionsrichter bei dem Untersuchungsamte Num. II daselbst, und

der Landgerichts-Assessor Salm zu Trier vom 1. April d. J. ab zum Instruktionsrichter bei dem Untersuchungsamte Num. I daselbst

für das laufende Justizjahr ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Otto zu Koblenz ist an das Landgericht zu Elberfeld versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz widerruflich übertragene Verwaltung des Patrimonialgerichts von Gersdorf hört mit dem 1. Januar 1843 im Wege der Kündigung wieder auf.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. Februar d. J. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 2241. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Januar d. J., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend;

№ 2242. den Staats-Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden, vom 10. April 1841;

№ 2243. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig, von demselben Tage;

№ 2244 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar d. J. für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, so wie des Statuts der letztern; vom 13. September 1841, und

№ 2245. die Verordnung vom 16. Januar d. J., betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 24.

Verfügung vom 15. Januar 1842, — das Verfahren bei Aufgeboten verloren gegangener Bank-Obligationen betreffend.

(Prozeß-Ordnung Tit. 51 §§. 115 — 119, 120 ff.)

Auf die Anfrage vom 10. Dezember v. J., das Verfahren bei Aufgeboten verloren gegangener Bank-Obligationen betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit dem Herrn Geheimen Staats-Minister Rother Excellenz eröffnet, daß die Vorschriften über das Aufgebot verloren gegangener Pfandbriefe §§. 120 ff. Tit. 51 der Prozeßordnung auf das Aufgebot verloren gegangener Bank-Obligationen keine Anwendung finden, daß daher mit dem Aufgebot der letzteren sofort verfahren werden kann; wie die §§. 115 — 119 a. a. O. vorschreiben, ohne daß es der Abwartung von sechs Zinszahlungsterminen bedarf.

Die Bank-Obligationen sind auf einen bestimmten Inhaber gestellt, gehören mithin nicht zur Gattung der im §. 120 a. a. O. benannten Papiere. Die Berechtigung des Bank-Direktoriums, jedem Inhaber Zahlung zu leisten, ändert hierin nichts. Ueberdies findet dieselbe nicht in so ausgedehntem Umfange Statt, als das Königliche Oberlandesgericht nach seinem Berichte anzunehmen scheint. Verfassungsmäßig dürfen nämlich alle für Gerichts- und Vormundschafts-Behörden, Kirchen-, Wittwen- und Armen-Kassen und milde Stiftungen ausgestellte Bank-Obligationen keinesweges an jeden Vorzeiger, sondern lediglich an den darin genannten Gläubiger oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger gültig ausgezahlt werden. Nur bei den übrigen Bank-Obligationen der Privatpersonen ꝛc. ist die Bank nach dem Inhalte derselben zu einer Legitimations-Prüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im §. 388 des Anhangs zur Prozeßordnung wird ausdrücklich verordnet,

> daß die Stelle der vorzulegenden Abschrift des Instruments, der von der Bank anzugebende Name dessen, auf welchen die Obligation gestellt ist, die Summe, Münzsorte und das Datum der Ausstellung und Konfirmation, ingleichen der Buchstabe und die Nummer derselben, vertritt.

Die Bank-Obligationen werden also keinesweges wie Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, betrachtet. Daß selbst diejenigen Obligationen es nicht sind, deren Auszahlung nach Vorstehendem ohne vorgängige Legitimations-Prüfung an jeden Vorzeiger erfolgen darf, ist bereits durch Judikate anerkannt worden. (Mathis Juristische Monatsschrift Bd. III, S. 129, 287.)

Außerdem bleibt zu erwägen, daß die Zinszahlungs-Termine bei den Bank-Obligationen nicht feststehen, sondern in jeder einzelnen Obligation nach der Zeit der Einzahlung anders bestimmt sind.

Es ist daher kein Grund vorhanden, warum beim Aufgebote der Bank-Obligationen anders verfahren werden sollte, als bei dem Aufgebote anderer, auf einen bestimmten Gläubiger lautender Instrumente. —

Berlin, den 15. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 201. A. 50. Vol. 8.

№ 25.

Verfügung vom 21. Januar 1842, — die Stempelpflichtigkeit von Majorennitäts-Erklärungen der unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Söhne betreffend. —

(Gesetz v. 7. März 1822. Ges. Samml. S. 57.)

Von Seiten des Herrn Finanz-Ministers ist dem Justiz-Minister die, aus Veranlassung einer Stempelrevision des Land- und Stadtgerichts zu N. zwischen dem Königlichen Oberlandesgericht und dem dortigen Provinzial-Steuer-Direktor über die Stempelpflichtigkeit von Majorennitäts-Erklärungen der unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Söhne, gepflogene Korrespondenz mitgetheilt worden.

Der Justiz-Minister kann sich nur mit der Ansicht des Herrn Finanz-Ministers,

Digitized by Google

daß zur Entlassung minderjähriger Söhne aus der väterlichen Gewalt nicht der Tarifsatz von Emancipations-Urkunden, sondern von Majorennitäts-Erklärungen anwendbar sei,

einverstanden erklären, da nach §. 216 u. 217 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts der von dem Vater unter Beistimmung des Sohnes vor dem vormundschaftlichen Gericht erklärte Wille, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, alle Wirkungen der Majorennitäts-Erklärung hat, und nach dem Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 16. Januar 1840 eine dergleichen Majorennitäts-Erklärung mit der eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hinsichtlich der Kosten gleichgestellt worden ist.

Das Kollegium hat daher das Land- und Stadtgericht zu N. zur Erledigung der in Betreff dieses Gegenstandes aufgestellten Stempel-Erinnerung anzuweisen. Berlin, den 21. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I 298. Steuer-S. 49. Vol. 3.

№ 26.

Allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1842, — betreffend die Mittheilung der in Untersuchungen gegen Beamte, welche unter den Königlichen Militair-Intendanturen stehen, ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Intendanturen.

(Allgemeine Verfügung vom 5. August 1841. Just. Min. Bl. S. 254.)

Auf den Antrag des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz werden die Gerichtsbehörden, und für die Rheinprovinz die Herren Ober-Prokuratoren hierdurch angewiesen, in gleicher Art, wie nach der Allg. Verfügung vom 5. August v. J. (Just. Min. Bl. S. 254. Num. 185) die in Untersuchungen gegen Beamte ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Königlichen Regierungen mitzutheilen sind, hinsichtlich der unter den Königlichen Militair-Intendanturen stehenden Beamten, die gegen dergleichen Beamte in Untersuchungssachen ergangenen Erkenntnisse am Tage der Eröffnung den betreffenden Königlichen Militair-Intendanturen in Ausfertigung zu übersenden.

Berlin, den 1. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Herren Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz. I. 433. Crim. 103. Vol. 2.

№ 27.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1842, — den zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempel betreffend.

Nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Steuer-Direktoren und Regierungen wegen des zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempels erlassene Verfügung v. 22. v. M. wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 2. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 462. Steuer-S. 59. Vol. 3.

Zur Beseitigung der über die Versteuerung der Erbschaftskäufe — §§. 445, 447, Tit. 11. Thl. I des Allg. Landrechts — entstandenen Zweifel, und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Herrn Justiz-Ministers Mühler Folgendes festgesetzt:

1. bei Erbschaftskäufen, wo also das Erbschaftsrecht Gegenstand des Kaufs ist, besteht die dem Kaufstempel unterliegende Summe, wie bei andern Käufen, in dem Kaufpreise mit Einschluß der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. Schulden, welche auf der Erbschaft ruhen, gehören aber, da dieselben in Folge

Digitized by Google

des Erbschaftskaufs ohne besondere Uebernahme auf den Käufer übergehen, nicht zur stempelpflichtigen Kaufsumme.

2. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Erbschaftskauf das Erbrecht nur Eines oder aller Erben einer Erbschaft umfaßt, und ob der Kauf mit einem Dritten, oder unter Theilnehmern der Erbschaft abgeschlossen wird. Im letzteren Falle versteht es sich jedoch von selbst, daß dabei die Begünstigungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834, welche überhaupt auf Erbschaftskäufe keine Anwendung leidet, nicht in Anspruch genommen werden können, mithin auch solchen Falls der volle Kaufstempel zum Verbrauch kommen muß.

3. Gehören zu der Erbschaftsmasse, auf welche sich der Erbschaftskauf bezieht, Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten, so unterliegt der nach der vorstehenden Num. 1, zu berechnende volle Kaufpreis dem Kaufstempel für Immobilien. Berlin, den 22. Januar 1842.

Der Finanz-Minister
Graf v. Alvensleben.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren, Königliche Regierungen zu Potsdam und Frankfurt. III. 28828.

№ 28.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1842, — betreffend das Verfahren, wenn verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamten in Immediat-Bittschriften und Beschwerden enthalten sind.

Des Hochseligen Königs Majestät hatten schon in einer an das Justiz-Ministerium unterm 20. August 1831 erlassenen Ordre das Verfahren einiger Gerichtshöfe gemißbilligt, welche von verletzenden Ausdrücken in remittirten Immediat-Bittschriften und Beschwerden Veranlassung nahmen, fiskalische Untersuchungen wider die Bittsteller zu eröffnen, und zugleich anzuordnen geruht:

„daß in allen Fällen, wenn Allerhöchst Sie Selbst die für anzüglich und verletzend zu erachtenden Ausdrücke als strafbar nicht rügen und zur Untersuchung verweisen, ein fiskalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden dürfe; den betreffenden Gerichten jedoch vorbehalten, die Untersuchung durch den Justiz-Minister bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, wenn dieselben nach Lage der Akten besonders erschwerende, des Königs Majestät vorher nicht bekannte Umstände anzuzeigen im Stande wären."

Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind den sämmtlichen Obergerichten durch die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 26. August 1831 bekannt gemacht worden.

Zur Beseitigung der später über die Auslegung und Anwendung dieser Allerhöchsten Anordnung entstandenen, und nach vorgängiger Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Allerhöchsten Entscheidung gebrachten Zweifel, ist von des jetzt regierenden Königs Majestät durch einen an das Königliche Staats-Ministerium am 18. Dezember v. J. erlassenen Allerhöchsten Befehl bestimmt worden:

1. daß die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1831 an das Justiz-Ministerium, nicht blos auf Justizbeamte; sondern auf alle Behörden und Beamte Anwendung finden solle, und daß
2. weder einer Behörde im Interesse des Dienstes, noch dem beleidigten Beamten gestattet sei, eine Rüge der Beleidigung im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses, in Antrag zu bringen, ohne zuvor dazu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben.

Seine Majestät der König wollen diese Genehmigung in Fällen böswilliger Anschuldigungen nicht versagen, vertrauen aber auch, daß man solche Fälle von den Aeußerungen einer ungeschickten Schreibart oder irrthümlicher und befangener Ansichten zu unterscheiden wissen, und bei der Kommunikation von Eingaben und Beschwerdeschriften, welche Anzüglichkeiten enthalten, mit Vorsicht verfahren werde.

Der Justiz-Minister bringt diesen Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Gerichtsbehörden, um sich danach gebührend zu achten.

Den sämmtlichen Obergerichten wird dabei zur besondern Pflicht gemacht, bei der Mittheilung der ihnen zugefertigten Immediat-Eingaben und Beschwerdeschriften, worin verletzende Aeußerungen enthalten sind, an die betreffenden Unterbehörden und Beamten mit aller Vorsicht zu verfahren, und dergleichen Eingaben, in so fern es einer Berichtserstattung darüber bedarf, entweder gar nicht, oder nur im Auszuge, mit Hinweglassung der verletzenden Stellen, zuzufertigen; sich nöthigenfalls auch durch Einforderung der Akten die nöthige Auskunft zu verschaffen.

Digitized by Google

In gleicher Art ist hinsichts der Mittheilung aller bei den Obergerichten selbst eingehenden Eingaben und Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten gegen untergeordnete Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamte enthalten, zu verfahren. Berlin, den 9. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 181. S. 6. Vol. 3.

№ 29.

Instruktion

für die Exekutoren in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Um den Exekutoren in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts die Uebersicht der in Betreff ihrer ergangenen Vorschriften zu erleichtern, und Abweichungen von diesen Vorschriften möglichst zu beseitigen, ertheilen wir denselben nachstehende von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz genehmigte Instruktion.

Dieselbe bindet sowohl die blos zur Vollstreckung von Exekutionen vorzugsweise bestimmten Justiz-Beamten, als diejenigen von der Justizbehörde angestellten Beamten, welche nur neben ihren anderweiten Geschäften Exekutions-Aufträge erhalten.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die allgemeinen Pflichten der Justiz-Beamten sind auch die der Exekutoren; insbesondere aber liegt denselben ob, sich von der genauen Befolgung der ihnen ertheilten Anweisungen durch keine Rücksicht auf das Interesse der einen oder der andern Partei, namentlich auch nicht durch ein unzeitiges Mitleid, oder durch den Widerspruch, oder durch Drohungen des Exequenden irgend abhalten zu lassen.

§. 2.

Auf der andern Seite müssen die Exekutoren, neben dem Ernst, welchen ihr Amtsgeschäft erheischt, die erforderliche Ruhe und Bescheidenheit bewahren, und davon ausgehen, daß ihr Benehmen mit dazu beitragen soll, dem Schuldner seine Lage so weit zu erleichtern, als solches bei gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Sie dürfen sich daher auch durch Aeußerungen des Aergers Seitens des Exequenden nicht aufregen und noch weniger sich, durch ein selbst noch so unangemessenes Betragen desselben, zu Schimpfreden oder Grobheiten verleiten lassen.

§. 3.

Was die allgemeine Pflicht aller Justiz-Beamten betrifft, von den Parteien keine Geschenke anzunehmen, so werden die bei den Königlichen Gerichten unseres Departements angestellten Exekutoren noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie außer den Zehrungskosten in den Fällen, wo solche zulässig, und außer dem freien Quartier und im Winter der Heizung, sofern die Exekution auf dem Lande vollstreckt wird, so wie der Erstattung baarer Auslagen, z. B. wenn wegen der Entfernung ein Wagen für die zuzuziehende Gerichtsperson hat gemiethet werden müssen ꝛc., von den Parteien weder für sich, noch zur Verpflegung ihres Pferdes irgend Etwas annehmen dürfen, was einen Geldwerth hat.

Die Exekutoren bei den Kreis-Justiz-Räthen und Privatgerichten, welche zur Erhebung von Meilen- und Exekutionsgebühren ermächtigt sind, dürfen diese Gebühren nur in sofern erheben, als deren Betrag in einer Verfügung, oder doch auf dem Couverte der Verfügung, dem Schuldner von dem Kreis-Justiz-Rathe oder resp. dem Gerichte mitgetheilt worden. Mit Ausnahme dieser Gebühren gilt übrigens hinsichts ihrer dieselbe Regel, welche vorstehend den bei den Königlichen Gerichten angestellten Exekutoren gegeben worden.

§. 4.

Die erhaltenen Exekutions-Befehle müssen in Betreff der darin enthaltenen Anordnungen rücksichtlich der Zeit der Exekutionsvollstreckung, der Art derselben, der Summe, auf welche die Exekution zu richten und der son-

Digitized by Google

stigen darin enthaltenen Anweisungen den Exekutoren zur unbedingten Richtschnur dienen; und im übrigen haben sie ihr Verfahren streng nach gegenwärtiger Instruktion einzurichten.

§. 5.

Sie dürfen aber nur auf den Grund einer schriftlichen, von dem Vorgesetzten des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, oder dessen Stellvertreter, oder in Kassen-Sachen von dem Kassen-Kurator unterzeichneten Verfügung, oder einer Verfügung des Ober-Gerichts, welche ebenfalls von einem der Präsidenten, deren Stellvertreter oder dem Kassen-Kurator unterschrieben sein muß, eine Exekution vollstrecken. Ob dagegen ein solchergestalt vollzogener Exekutionsbefehl ihnen von dem Extrahenten der Exekution, oder für denselben von einer andern Privatperson, oder von einem Beamten des Gerichts zugestellt wird, ist gleichgültig.

§. 6.

Benachrichtigt derjenige, auf dessen Antrag eine Exekution verfügt worden, den damit beauftragten Exekutor, daß er bezahlt sei, daß er dem Schuldner auf unbestimmte Zeit Nachsicht bewilligt habe, oder sonst aus einem Grunde die Exekution nicht verlange; so muß der Exekutor die Vollstreckung der Exekution unterlassen, jedoch ohne Verzug dem Gerichte davon, unter Beifügung des etwa erhaltenen Schreibens und der Exekutions-Ordre schriftliche Anzeige machen.

§. 7.

Eine gleiche Anzeige aber, ohne Beifügung der Exekutions-Ordre, muß er leisten, wenn der Extrahent der Exekution die Aussetzung der Exekution bis nach dem Ablaufe einer bestimmten Frist verlangt. Nach dem Ablaufe solcher bestimmten Frist ist die Exekution ohne weiteres Verlangen des Extrahenten zu vollstrecken, wogegen bei einer unbestimmt bewilligten Frist der Exekutor eine neue Exekutionsordre des Gerichts bedarf, ehe er die Exekution sodann vollstrecken kann.

§. 8.

Auf unbescheinigte Angaben des Schuldners, daß er Zahlung geleistet habe, daß ihm Frist bewilligt worden, daß das Gericht den Exekutionsbefehl zurückgenommen ꝛc., darf der Exekutor nicht achten, sondern nur durch eine Quittung des Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten, durch eine schriftliche Fristbewilligung desselben, einen Postschein über die Absendung des Geldes, oder eine spätere Verfügung des Gerichts sich bestimmen lassen, von Vollstreckung der Exekution abzustehen.

§. 9.

Bei der Exekutions-Vollstreckung hat der Exekutor dahin zu sehen, daß nicht der Schuldner, oder in dessen Interesse ein Anderer den Erfolg der Exekution verhindere oder schwäche, namentlich, daß nicht Gegenstände der Exekution verheimlicht oder fortgeschafft werden.

§. 10.

Eben so ist bei der Exekutions-Vollstreckung dahin zu sehen, daß unnöthiges Aufsehen vermieden werde, und wider den Willen des Schuldners sich nicht Zuschauer in dessen Behausung eindrängen.

§. 11.

An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden.

§. 12.

Eben so darf wider diejenigen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, während der Saat- und Erndtezeit keine Exekution vollstreckt werden, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungs-Termin in gedachte Zeit fällt. Darüber, ob außer den vorstehend speziell benannten Fällen, der Fall einer Gefahr im Verzuge vorhanden, und deshalb ungeachtet der Saat- oder Erndtezeit die Exekution zu vollstrecken sei, steht aber dem Exekutor nicht selbst die Bestimmung zu; sondern er hat, wenn in der Exekutions-Ordre hierüber nichts gesagt worden, die diesfällige Bestimmung des Exekutions-Inspektors, oder des sonstigen Beamten einzuholen, welcher mit Führung der Exekutions-Kontrole beauftragt ist.

Digitized by Google

Die Fortsetzung einer schon begonnenen Exekution wird durch den Eintritt der Saat- und Erndtezeit niemals unterbrochen.

§. 13.

Die im vorstehenden §. gedachte Saatzeit dauert im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage und die Erndtezeit 4 Wochen. Es beginnt diese Zeit

A. im Marienwerder Regierungs-Departement die Saatzeit am 1. Mai und 15. September, und die Erndtezeit am 1. August;

B. im Danziger Regierungs-Departement:
   a. in dem Berenter Kreise, die Saatzeit am 15. Mai und 15. September, und die Erndtezeit am 1. August,
   b. in dem Carthauser Kreise, die Saatzeit am 9. Mai und 14. September, und die Erndtezeit am 6. August,
   c. in dem Danziger Kreise, die Saatzeit am 15. April und 15. September, und die Erndtezeit am 15. August,
   d. in dem Elbinger Kreise, die Saatzeit am 1. Mai und 5. September, und die Erndtezeit am 24. Juli,
   e. in dem Marienburger Kreise, die Saatzeit am 10. April und 10. September, und die Erndtezeit am 1. August,
   f. in dem Neustädter Kreise, die Saatzeit am 10. Mai und 25. September, und die Erndtezeit am 1. August,
   g. in dem Stargardter Kreise, die Saatzeit am 6. Mai und 10. September, und die Erndtezeit am 1. August.

§. 14.

Das Brustschild, welches zur Bezeichnung der Justiz-Unter-Beamten dient, ist bei allen amtlichen Verrichtungen von den Exekutoren zu tragen.

Außerdem aber muß der Exekutor in jedem Falle vor der wirklichen Vollstreckung der Exekution, sich bei dem Exequendus, oder in dessen Abwesenheit bei den in seiner Wohnung vorgefundenen Personen durch Vorzeigung des erhaltenen schriftlichen Exekutionsbefehls, unaufgefordert legitimiren.

§. 15.

In wie fern der Exekutor bei der Exekutions-Vollstreckung besondere Verhandlungen oder Specifikationen aufzunehmen hat, ist hinsichtlich der einzelnen Fälle nachstehend besonders angegeben. Eben so, in wie fern der Exequendus oder die zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen solche mit unterschreiben sollen. Im Allgemeinen aber wird dieserhalb bestimmt, daß, sofern der Schuldner nicht unterschreiben kann oder will, oder die Zeugen nicht zu schreiben vermögen, der Grund der fehlenden Unterschrift von dem Exekutor ausdrücklich statt der Unterschrift beigefügt werden muß.

§. 16.

Sobald übrigens der Exekutor dem erhaltenen Auftrage genügt hat, oder Hindernisse eintreten, wodurch er demselben binnen der bestimmten Frist zu genügen außer Stande gesetzt wird, muß er dem Gerichte einen vollständigen und der Wahrheit durchaus getreuen Bericht erstatten.

§. 17.

Die Kontrolirung der die Exekutoren ertheilten Aufträge, welche nicht blos Gerichtskosten betreffen, ist bei den Gerichten, bei welchen die neue Büreau-Einrichtung besteht, das Geschäft des Exekutions-Inspektors, und wird hinsichts des hierbei zu beobachtenden Verfahrens auf das Geschäfts-Reglement für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte vom 3. August 1841 verwiesen. Die andern Gerichte haben gleichfalls nach den eben allegirten Vorschriften sich zu richten, und einen der Subaltern-Beamten mit den Geschäften des Exekutions-Inspektors zu beauftragen.

Die Kontrolirung der wegen Kosten verfügten Exekutionen ist Sache des Salarien-Kassen-Rendanten.

Digitized by Google

Zu den Beamten, welche mit seiner Kontrolirung hiernach beauftragt sind, steht der Exekutor im Subordinations-Verhältnisse.

§. 18.

Wenn Behufs Vollstreckung einer Exekution ein besonderer Kommissarius ernannt und diesem der Exekutor zugeordnet worden, so hat sich der Exekutor lediglich nach den Anordnungen des Kommissarius zu richten.

§. 19.

Widersetzt sich ein Exequendus, und ist dieser Widerstand von der Art, daß der Exekutor und die etwa zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen auch mit Gewalt die Exekution nicht zu vollstrecken vermögen, so muß der Exekutor die Ortsbehörde, unter Vorzeigung der Exekutions-Ordre, um Gewährung der erforderlichen Assistenz requiriren.

Besondere Vorschriften.

A. Bei Exekutionen auf Zahlung einer Geldsumme.

§. 20.

Soll durch die Exekution eine Geldsumme beigetrieben werden, so ist nach dem Ablaufe der in dem Befehle des Gerichts bestimmten Frist die Exekution, und zwar ohne weitere Rückfrage damit zu beginnen, daß der Exekutor den Schuldner auffordere, die Zahlung jetzt zu bewirken, oder nachzuweisen, daß sie inzwischen erfolgt sei.

§. 21.

Erbietet sich der Schuldner zur sofortigen Zahlung, so hat der Exekutor dahin zu wirken, daß der Schuldner in seiner Begleitung die Zahlung an die in dem Exekutions-Befehle benannte Person oder Behörde leiste, oder resp. das Geld auf die Post befördere.

Die Bescheinigung des Empfängers, oder resp. den Postschein, hat der Exekutor sich aushändigen zu lassen und seinem Exekutions-Berichte beizufügen.

§. 22.

Der Exekutor darf bei Strafe der Kassation, mit der eignen Erhebung der beizutreibenden Summe sich nicht befassen, ausgenommen:

a. wenn sie den Betrag nicht übersteigt, bis zu welchem der Exekutor beigetriebene Geldsummen zu erheben, ein für allemal ermächtigt worden, und auch die Exekutionsordre keine gegentheilige Bestimmung enthält,
b. wenn er in der Exekutionsordre ausdrücklich zur Gelderhebung ermächtigt worden,
c. wenn Kosten des Gerichts beizutreiben sind.

Den ad a. gedachten Betrag bestimmt bei den Königlichen Gerichten, auf vorgängigen Antrag des Gerichts, das Oberlandesgericht.

§. 23.

Ist der Exekutor nach der vorstehenden Bestimmung zur Erhebung der beizutreibenden Summe ermächtigt, so hat er das Geld in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, zugleich aber von dem Schuldner sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen zu lassen.

Will oder kann der Schuldner einen solchen Schein nicht ertheilen, so muß der Exekutor dies in dem Exekutions-Berichte anzeigen.

Bei Einziehung von Kosten bedarf es dieses Scheins nicht.

§. 24.

Binnen 24 Stunden nach der Gelderhebung oder der Rückkehr aus dem Exekutions-Bezirke, muß der Exekutor das erhobene Geld an den Gläubiger oder die zur Erhebung benannte Person abliefern, oder wenn der-

Digitized by Google

jenige, welcher das Geld erheben soll, nicht am Orte sich befindet und die Exekutionsordre dieserhalb nichts bestimmt, zum Asservatorium des Gerichts abliefern.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung dieser 24 Stunden nicht mitgezählt.

Soll das Geld durch die Post abgesendet werden, so muß der Exekutor solches bis zum Abgange der nächsten Post auf das Post-Amt befördern.

§. 25.

Kann oder will der Schuldner nicht Zahlung leisten, so muß zur Auspfändung geschritten werden, bei welcher aber entweder eine Gerichtsperson, oder wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, der Schulze, Dorfrichter oder Ortsvorsteher, oder zwei Gerichtsgeschworne, oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer zuzuziehen.

Nur wenn die beizutreibende Summe 5 Rthlr. oder weniger beträgt, und die Zuziehung einer Gerichts-Person ꝛc. wegen der Lokal-Verhältnisse mit besondern Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist, kann diese Zuziehung unterbleiben; es müssen aber die Gründe dieser Unterlassung in dem Exekutionsberichte angezeigt werden.

§. 26.

Zum Zwecke der Auspfändung hat sich der Exekutor von dem Schuldner alle seine Effekten und Habseligkeiten vorzeigen, und deshalb seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden ꝛc. öffnen zu lassen, jedoch nur in so weit, als die beizutreibende Summe solches nothwendig macht.

Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigen auszuweichen, entfernt und niemand zurückgelassen, der seine Stelle vertritt, so muß der Exekutor die Abpfändung mit Gewalt vornehmen.

§. 27.

Der Exekutor darf aber nur so viel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Kosten erforderlich ist.

§. 28.

Auch muß er sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche ꝛc. Sind aber dergleichen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten ꝛc. angegriffen werden.

§. 29.

Findet sich baares Geld und ist keiner der Fälle vorhanden, wo nach §. 22 der Exekutor sich mit Erhebung des Geldes befassen darf, so muß er den Schuldner zu vermögen suchen, daß er in Gegenwart des Exekutors das Geld an den zur Erhebung Berechtigten oder resp. auf das Post-Amt abliefere, oder den Exekutor, welcher sodann das Geld im Beisein der zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen und des Schuldners zu versiegeln hat, bis zu dessen Ablieferung zu begleiten.

Will der Schuldner sich auch hierzu nicht verstehen, so muß er von dem Exekutor bedeutet werden, daß die Ablieferung des Geldes auf seine, des Schuldners, Gefahr bewirkt werden würde, und nunmehro ist zur Abpfändung des baaren Geldes zu schreiten, und solches von dem Exekutor eben so in Empfang zu nehmen, als wenn einer der im §. 22. bezeichneten Fälle vorhanden wäre. Doch muß über den Hergang der Sache, namentlich über die dem Schuldner gemachte Bedeutung, eine Verhandlung aufgenommen und diese von den zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen, sofern sie des Schreibens kundig sind, mit unterschrieben werden.

§. 30.

Ausgenommen von der Abpfändung sind:

a. Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen,

b. des Schuldners gewöhnliche Kleidungsstücke und Leibwäsche, in sofern sie zum täglichen Gebrauch und

Digitized by Google

nicht zur Pracht gehören; eben so ist der Ehefrau desselben und den Kindern, die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäsche, nebst den Betten für ihre Personen zu belassen, auch wenn diese Gegenstände Eigenthum des Schuldners sind,

c. bei Künstlern und Professionisten, deren Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist,

d. bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie auch das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getreide.

Zu c. und d. sind aber die solchergestalt freigelassenen Gegenstände in ein von dem Schuldner und den zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen zu unterschreibendes Verzeichniß zu bringen, und es ist in einer aufzunehmenden und in gleicher Art, wie vorgedacht, zu unterschreibenden Verhandlung die Veräußerung jener Gegenstände bei nachdrücklicher Leibesstrafe, dem Schuldner bis auf weitern Befehl zu untersagen.

Darüber, ob zu d., Wirthschaftsgegenstände als nicht zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich anzusehen sind, und deshalb abgepfändet werden können, muß der Exekutor sich bei Exekutionen gegen bäuerliche Wirthe von dem Ortsvorsteher oder Dorfgerichte Auskunft verschaffen, ehe er mit der Abpfändung vorschreiten darf, und ist in dem Exekutionsberichte anzugeben, daß er sich diese Auskunft verschafft hat. In Betreff anderer Landwirthe, als der Besitzer oder Pächter bäuerlicher Grundstücke, hat der Exekutor die weitere Verfügung wegen der Ermittelung: ob und welche Wirthschafts-Geräthe abgepfändet werden können, dem Gerichte zu überlassen. Selbst wenn der Schuldner damit einverstanden ist, darf unentbehrliches Wirthschafts-Inventarium eines ländlichen Grundstücks nicht abgepfändet werden.

e. bei noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civil-Beamten, so wie bei Militair-Beamten jeden Ranges: die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, so wie nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten der Frau und unerzogenen Kinder.

Die Gegenstände dieser Art, welche nicht abgepfändet werden, sind aber in ein dem Exekutionsberichte beizulegendes Verzeichniß zu bringen.

f. bei den unter e. benannten Personen: das sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens, oder der Pension, für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleich kommt.

Ist nicht so viel baar Geld vorhanden, als hiernach dem Schuldner belassen werden müßte, so sind ihm dagegen etwa vorhandene Victualien bis zu dem gedachten Betrage zu belassen.

g. bei verabschiedeten Offizieren, denen die Tragung der Armee-Uniform oder einer andern Militair-Uniform erlaubt worden, die zu dieser Uniform gehörigen Stücke.

h. bei Exekutionen wegen öffentlicher Abgaben aller Art, so wie wegen Gerichts-Kosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden, nicht nur das dem Schuldner und den bei ihnen lebenden Kindern und Eltern desselben nothwendige Bettwerk, ingleichen die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben, sondern auch ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh.

§. 31.

Gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, so wie gegen die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere findet mit Ausnahme gewisser Gegenstände, namentlich der öffentlichen Papiere, des baaren Geldes, goldener, silberner und anderer Medaillen, Juwelen und Kleinodien, keine Exekution in das Mobiliar statt, was sie am Garnisonsorte haben; und der Exekutor muß daher, sobald sich ergiebt, daß Jemand, wider welchen er Exekution vollstrecken soll, zu der eben bezeichneten Kathegorie gehört, und nicht in der Exekutionsordre bestimmte Gegenstände der vorgedachten Art angegeben sind, welche abgepfändet werden sollen, jede Exekution unterlassen und sofort Bericht erstatten. Ein gleiches muß geschehen, wenn sich findet, daß eine Militair-Person, gegen welche ihm eine Exekution aufgetragen worden, in einer Kaserne oder ähnlichem Dienstgebäude wohnt.

§. 32.

Bei der Auspfändung selbst darf der Gläubiger, wenn er auch in Person zugegen wäre, oder desselben

Digitized by Google

dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, sich in nichts mengen, viel weniger den Exekutor anweisen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er sie zu vollstrecken habe; indem dieser sich lediglich nach gegenwärtigen Vorschriften, und der ihm etwa, bei vorkommenden besondern Umständen, von dem Gerichte ertheilten nähern Instruktion achten muß. Uebrigens kann zwar der Schuldner dem Exekutor nicht vorschreiben: was für Effekten und wie viel er pfänden solle; wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung des Gläubigers eben so gut und geschwind, als aus der andern erfolgen kann, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung billige Rücksicht nehmen.

§. 33.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen und es von dem Schuldner und den zugezogenen Gerichts-Personen oder Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 34.

Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effekten zur Pfandkammer geschafft, oder sofern eine solche nicht vorhanden, oder in dem betreffenden Falle nicht benutzbar ist, entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gelasse untergebracht werden, auch dieses Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren. Das bloße Aufzeichnen abpfändbarer Gegenstände und deren Belassung in dem Gewahrsam des Exequenden ist unstatthaft, wenn die Wegschaffung und sichere Unterbringung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen kann.

§. 35.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören; so muß der Exekutor, wenn noch andere Gegenstände, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen, angreifen, sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervenienten wegen näherer Ausführung des sich angemaaßten Eigenthums an das Gericht verweisen, und die von ihm angesprochenen Stücke in seinem Verzeichnisse besonders bemerken.

In dem Exekutions-Berichte ist übrigens die eingetretene Intervention anzuzeigen.

§. 36.

Uebersteigt die durch Exekution einzuziehende Summe den Betrag von 50 Rthlr., so muß der Exekutor nach verrichteter Auspfändung gemäß §. 16 berichten und weitern Bescheid abwarten.

§. 37.

Beträgt dagegen die beizutreibende Summe nur 50 Rthlr. oder weniger, so schreitet der Exekutor selbst sofort, und ohne daß es einer Anfrage bei dem Gerichte bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der abgepfändeten, von keinem Dritten als sein Eigenthum in Beschlag genommenen Sachen.

§. 38.

Er veranlaßt zu diesem Zwecke die Abschätzung der abgepfändeten Stücke durch Sachverständige, bestimmt den Verkaufs-Termin und macht diesen sowohl am Orte selbst, wo sich die Sachen befinden und der Verkauf erfolgen soll, als in der Nachbarschaft, besonders wenn der Verkauf auf dem Lande erfolgen soll, in der nächsten Stadt öffentlich bekannt; jedoch so, daß die Kosten möglichst erspart werden. Die Bekanntmachung geschieht durch Aushänge und öffentlichen Ausruf.

§. 39.

Im Verkaufs-Termine selbst muß die Auktion nach der Folgerung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen, die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt werden. Wenn es dabei auf Gewicht, Ellen, oder anderes Maaß ankömmt, so muß der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann das Gebot der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Digitized by Google

§. 40.

Der Exekutor muß über den Verkauf ein Protokoll abhalten, und in diesem bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag erfolgt und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken.

§. 41.

Sowohl dem Schuldner, als dem Exekutionssucher steht es frei, bei der Auktion zugegen zu sein. Bemerkt der Schuldner im Laufe der Auktion, daß aus den verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten erforderlich, herausgebracht ist; so kann er solches dem Exekutor anzeigen, und dieser muß, wenn er die Anzeige nach gemachtem Ueberschlage richtig findet, mit dem fernern Verkaufe sogleich abbrechen.

§. 42.

Der Exekutor darf auf die zu verkaufenden Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten, und er muß überhaupt bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit Unparteilichkeit verfahren; auch den letztern zu Gunsten eines oder des andern Bietenden nicht übereilen.

§. 43.

Ohne Einwilligung desjenigen, der die Exekution nachgesucht hat, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Gerichts dürfen die verkauften Sachen nicht anders, als gegen baare Bezahlung verabfolgt werden. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht ab, so müssen selbige auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgeboten werden. Die Verfügung wegen eines sich hierbei etwa ergebenden Ausfalls zufolge §. 89 Tit. 24 Th. I der Allg. Gerichtsordnung bleibt jedoch dem Gerichte überlassen.

§. 44.

Nach beendigter Auktion zieht der Exekutor von dem gelöseten Gelde die für die Auktion und Exekution entstandenen, so wie die übrigen von dem Gericht erforderten Kosten ab, und berichtigt sodann von dem Ueberreste die Summe, welche durch Exekution hat beigetrieben werden sollen, an den in der Exekutions-Ordre Bezeichneten, so wie die Kosten an die Gerichtskasse.

Das Auktions-Protokoll und die Berechnung der Gelder, nebst den Quittungen und Postscheinen, ist dem Gerichte einzureichen.

§. 45.

Bei allen Auktionen, die der Exekutor selbst abhält, muß derselbe eine Gerichts- oder Magistrats-Person, oder auf dem Lande den Schulzen oder Ortsvorsteher zuziehen, und von ihnen sein Protokoll mit unterschreiben lassen.

§. 46.

Ist bei dem Gerichte ein Beamter mit Abhaltung der Auktion ein für allemal beauftragt, und soll die Auktion am Orte des Gerichts erfolgen, so hat der Exekutor auch dann, wenn die einzuziehende Summe nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, von der im §. 37 ertheilten Befugniß keinen Gebrauch zu machen; sondern die Abhaltung der Auktion dem vorgedachten Beamten zu überlassen.

§. 47.

Wenn Getreide abgepfändet worden, so muß der Exekutor dafür sorgen, daß selbiges durch des Schuldners Gespann oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getreidemarkt ist, geführt und daselbst verkauft werde. Ist der Exekutor nach §. 22 nicht zur Erhebung der einzuziehenden Summe berechtigt, so hat er dem Schuldner zu bedeuten, daß er selbst ihn begleite und dem Verkaufe, so wie der demnächstigen Ablieferung des Geldes beiwohne, widrigenfalls solches lediglich auf seine Gefahr geschehen werde. Bleibt diese Bedeutung fruchtlos, so ist der Exekutor zur Gelderhebung ermächtigt; er muß aber über die erfolgte Bedeutung das im §. 29 vorgeschriebene Protokoll aufnehmen.

Dem Exekutionsberichte ist auch ein Marktpreis-Attest beizufügen.

Digitized by Google

§. 48.

Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; so muß der Exekutor die Scheuren versiegeln, den Schlüssel einem aus den Gerichten des Orts zu bestellenden und besonders zu vereidenden Aufseher übergeben, unter dessen Aufsicht das Dreschen besorgen lassen und sodann den Verkauf nach obenstehender Vorschrift veranstalten.

§. 49.

Hinsichts der Einziehung von Kosten und Kosten-Vorschüsse besteht zwar gleichfalls die feste Regel, daß jede Exekutions-Verfügung in der §. 5 angegebenen Art vollzogen sein muß; allein die Form dieser Exekutions-Verfügungen ist zur Zeit bei den Gerichten des Departements noch verschieden, indem bei den Privatgerichten meist besondere Mandate erlassen, bei den Königlichen Gerichten dagegen Exekutions-Listen gehalten werden. Allemal ist aber der Exekutor verbunden, über den Empfang von Kosten oder Kostenvorschüssen gehörige Quittung zu ertheilen. Bei den Königlichen Gerichten, wo Exekutions-Listen geführt werden, darf auch zu diesen Quittungen nur eins der dem Exekutor zugestellten Formulare, und zwar in der Reihefolge, welche die darauf gesetzten Nummern ergeben, genommen werden.

§. 50.

Bei den Königlichen Gerichten müssen ferner die Exekutoren alle erhobenen Kosten und Kostenvorschüsse in ein Ablieferungs-Buch in der Reihefolge eintragen, wie sie die Posten erhoben haben.

B. Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache.

§. 51.

Bei dieser Art der Exekution, bei welcher übrigens außer den allgemeinen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§. 25, 26 und 31 dieser Exekutions-Instruktion befolgt werden müssen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß der Exekutor, wenn die abzupfändende bewegliche Sache nicht vorzufinden ist, jedes Behältniß, wo solche aufbewahrt sein könnte, sich öffnen läßt, und möglichst die Ueberzeugung begründet, daß die betreffende Sache sich wirklich nicht in dem Gewahrsam des Exequenden befindet.

Findet sich die betreffende Sache vor, so muß sie der Exekutor wegnehmen und an Den abliefern, welchen dieserhalb die Exekutions-Ordre bezeichnet.

C. Exekution auf Räumung einer unbeweglichen Sache.

§. 52.

Soll Jemand durch den Exekutor zur Räumung eines inne habenden Grundstücks angehalten werden, so geschieht solches in der Art, daß derselbe mit seinen Effekten, für deren anderweite Unterbringung er selbst sorgen muß, durch den Exekutor, allenfalls mit Gewalt aus dem Grundstücke geschafft, und daß er bedeutet wird, sich aller Wiederergreifung des Besitzes, so wie aller andern Störungen des Gegners bei nambafter Strafe gänzlich zu enthalten. Dem, welchem nach der Exekutions-Ordre das Grundstück übergeben werden soll, ist solches demnächst zu übergeben; auch wenn zu dem Grundstücke Unterthanen, Pächter oder Gesindeleute gehören, sind dieselben ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber zu entbinden und damit an den neuen Besitzer zu verweisen.

§. 53.

Ist der, welcher ermittirt werden soll, nicht gegenwärtig, und hat er auch Niemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten dabei bestellt, so muß der Exekutor die herauszuschaffenden Effekten desselben irgendwo auf seine Kosten unterzubringen suchen.

§. 54.

Wenn die Exekutions-Ordre mit auf die Pertinenz- und Inventarienstücke gerichtet ist; so müssen auch diese dem neuen Besitzer übergeben, zugleich aber in eine genaue Specifikation gebracht werden, welche dem Exekutions-Berichte beizulegen ist.

Digitized by Google

§. 55.

Die Zuziehung einer Gerichts-Person oder des Schulzen ꝛc., wie solche §. 25 angeordnet, ist bei Vollstreckung der Exekution auf Räumung einer Sache allemal erforderlich, und müssen die Zugezogenen die im §. 54 gedachte Specifikation mit unterschreiben.

D. Exekution gegen die Person.

§. 56.

Wenn die Abführung einer Person zum Gefängnisse verfügt worden, kommt es hauptsächlich darauf an, daß der Exekutor für die sichere Abführung zum Gefängnisse sorgt; und er muß daher, sofern es irgend bedenklich ist: ob er allein dem Auftrage zu genügen im Stande sein werde, einen zuverlässigen Begleiter zuziehen.

§. 57.

Ist eine bloße Observation angeordnet, so darf der Exekutor den zu Observirenden nicht aus den Augen lassen, und wo solches der Anstand auf kurze Zeit erfordert, muß er solche Maaßregeln treffen, daß eine Entweichung des unter Observation Gestellten nicht stattfinden kann.

Vorschriften wegen der Exekutions-Kosten.

§. 58.

Die Zehrgelder betragen bei Exekutionen wegen Kosten und Kosten-Vorschüssen:

bei Summen von über 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. — 1 Sgr.
„ 5 „ „ 10 „ — 2 „
„ 10 „ „ 15 „ — 3 „

und sofort, von 5 zu 5 Rthlr. steigend bis zur Höhe von 5 Sgr., welcher Betrag in keinem Falle überschritten werden darf.

Auch dürfen diese Zehrgelder für jede Kostenpost nur einmal erhoben werden, wenn auch mehrere Wege deshalb gemacht sein sollten.

In anderen Exekutions-Sachen, als wegen Kosten kann der Exekutor, wenn er reisen muß, täglich 10 Sgr. Zehrgelder erheben; er muß aber selbige auf sämmtliche Exekutionen vertheilen, welche er an demselben Tage vollstreckt hat, so daß er zusammen nie mehr als 10 Sgr. an Zehrgeldern für jeden Tag erhebt. Für Posten von 1 Rthlr. und weniger, wegen welcher Exekution verfügt worden, passiren keine Zehrgelder. Auch findet an die Gerichtskasse oder die Interessenten, welche Sportelfreiheit genießen, ein Anspruch auf Zahlung von Zehrgeldern nicht statt.

§. 59.

Ueber die erhobenen Zehrgelder muß der Exekutor ein gehöriges Verzeichniß führen und einen getreuen Auszug für das verflossene Vierteljahr, versehen mit der Quittung über den Empfang des Betrages, auf welchen der Auszug abschließt, am Schlusse jedes Vierteljahrs dem Rendanten der Salarienkasse übergeben.

§. 60.

Wegen der übrigen Kosten der Exekution bedarf es hier keiner Bestimmung, da solche von dem Gerichte anzusetzen sind, und der Exekutor ein Mehreres als den angesetzten Betrag nicht erheben darf. Die baaren Auslagen ist zwar der Exekutor ohne dergleichen vorgängige Anweisung des Gerichts gleichfalls zu erheben ermächtigt (§. 3), er muß aber diese Auslagen allemal in dem Exekutionsberichte oder dem Ablieferungsbuche (§. 50) angeben.

Strafbestimmungen.

§. 61.

Schließlich wird bestimmt, daß wenn wegen Nichtbefolgung einer der Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht schon in den allgemeinen Strafgesetzen, oder besondern diesfälligen Vorschriften, eine Strafe festgesetzt

Digitized by Google

worden, alsdann eine willkürliche Strafe, und zwar nach Befinden des Gerichts, Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten, im Wiederholungsfalle aber mit Rücksicht auf §. 336 Tit. 20 Thl. II des Allgem. Land-Rechts Untersuchung eingeleitet werden soll. Marienwerder, den 26. November 1841.

Königliches Oberlandesgericht.
Fülleborn.

№ 30.

Verfügung vom 29. Januar 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch das im Verlage der Buchhändler Graß, Barth und Comp. zu Breslau im Druck erschienene Werk, betitelt:

Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Verordnungen, herausgegeben von

D. Carl Julius Bergius
Königl. Preußischem Regierungs-Rathe.
Breslau ꝛc. 1841.

zur Anschaffung für ihre Bibliotheken empfohlen. Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 466. J. M. 9. Vol. 10.

№ 31.

Verfügung vom 29. Januar 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Im Verlage des hiesigen Buchhändlers Karl Heymann ist folgendes Werk:

„Handbuch des preußischen Kriminalprozeßverfahrens.
Ein systematischer Versuch vom Oberlandesgerichts-Assessor Alker. Berlin, 1842."

in zwei Bänden im Druck erschienen.

Da dieses Handbuch hinsichtlich seiner Vollständigkeit und zweckmäßigen Anordnung für ein nützliches Hülfsbuch zu erachten ist, so wird dasselbe hierdurch den Königlichen Obergerichten und größeren Untergerichten zur Anschaffung für ihre Bibliotheken, insbesondere aber den Herren Referendarien zur Beachtung empfohlen.

Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte und größeren Untergerichte. I. 352. J. M. 9. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. März 1842. № 9.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Köhne zu Köslin wird vom 1. April d. J. ab pensionirt.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts Referendarius Wilckens ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J. ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Lorenz zu Hamm ist behufs der Uebernahme einer Rathsstelle bei dem Fürstlich Solms-Braunfelsschen Obergericht und der Regierung zu Braunfels die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Graf Henckel von Donnersmark, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren 1. Klädisch, mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J., und 2. von Rabenau, mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren 1. Mauve, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.; 2. Ernst Friedrich Voigt, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J., und 3. Karl Eduard Ntehoff, mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Heising, mit dem Dienstalter vom 20. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rintelen zu Brakel ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ahaus ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Steinbeck zu Breslau zum Justizrath bei dem Freistandesherrlichen Gericht zu Fürstenstein ist unterm 11. Februar d. J. bestätigt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Göbel, bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau; 2. Gerstein, bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg, und 3. Genzsch, bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bensieg und der bisherige

Digitized by Google

Sekretariats-Assistent Renzmann sind zu Aktuarien und Ingrossatoren bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Rieß zu Ragnit ist zum Kanzlei-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und

der Hülfsdolmetscher Witaszek zu Filehne zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der als Justiz-Kommissarius schon früher ausgeschiedene von Wrónski zu Meseritz hat auch das Notariat niedergelegt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Wichura zu Ratibor ist wegen seiner Ernennung zum Landrath des Ratiborer Kreises aus dem Justizdienst geschieden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

№ 32.

Verfügung vom 11. Februar 1842, — betreffend die Frage: ob die Untergerichts-Justiz-Kommissarien in den, bei den Kreis-Justiz-Räthen schwebenden Prozessen ohne Weiteres als Mandatarien auftreten können?

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Bericht vom 1. d. M. wird hierdurch den bei den Untergerichten des dortigen Departements angestellten Justiz-Kommissarien die Praxis in den, bei den Kreis-Justiz-Räthen der Kreise, in welchen die Justiz-Kommissarien ihren Wohnsitz haben, schwebenden Prozessen gestattet. Der Breslauer Kreis wird jedoch hiervon ausgenommen. Berlin, den 11. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau. I. 652. O. 153. Vol. 3.

№ 33.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1842, — betreffend die durch den Tod der Besitzer erledigten, oder aberkannten Auszeichnungen für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

In Folge der in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung von 1842 Num. 17 S. 66 abgedruckten Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar d. J., wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, ist von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß:

1. dergleichen, nach erfolgter Verleihung durch den Tod des Besitzers erledigte, Auszeichnungen nicht zurückgegeben werden; sondern den Angehörigen verbleiben,

und daß

2. aberkannte Auszeichnungen der gedachten Art bei den betreffenden Landwehr-Bataillonen, behufs der etwaigen Wiederverleihung, deponirt werden sollen.

Von diesen Anordnungen werden die Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 617. O. 49. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 31.

Instruktion

für die Hypothekenbehörden in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, in Betreff der Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Grundsteuer-Kataster.

Nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 16. Juli 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt 1840 S. 250) soll in Uebereinstimmung mit der, im §. 5 der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Oberlandesgerichts-Departement Arnsberg vom 31. März 1834 enthaltenen, Vorschrift auch in den Bezirken der übrigen Westphälischen Oberlandesgerichte das Hypothekenbuch mit dem Grundsteuer-Kataster in Verbindung gebracht werden. Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls ergehen für die Hypotheken-Behörden in den Departements der Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, bei welchen jene Verbindung nicht bereits durch die Verordnung vom 31. März 1834 und die Instruktion vom 19. April desselben Jahres (Jahrbücher, Band 43, S. 622) zu Stande gekommen ist, nach stattgehabter Berathung mit Kommissarien dieser Oberlandesgerichte, folgende nähere Bestimmungen und Anweisungen:

I. Real-Repertorium.

§. 1. Die Hypotheken-Behörden erhalten durch die betreffenden Oberlandesgerichte Abschriften der Kataster-Flurbücher aller zu dem Gerichtsbezirke gehörenden Katastral-Gemeinden, mit Verzeichnissen der seit Anfertigung der Flurbücher bisher eingetretenen Veränderungen. Die Abschriften der Flurbücher werden nach dem unter A. beigefügten Formular angefertigt. Die bisher eingetretenen Veränderungen sind, in so fern es die Kataster-Einrichtung in den verschiedenen Departements erlaubt, darin an den betreffenden Stellen gleich mit aufzunehmen. In welcher Art die ferner eintretenden Veränderungen den Hypotheken-Behörden zugehen sollen und nachzutragen sind, darüber bleibt weitere Verfügung bis dahin vorbehalten, daß das Verfahren der Katasterbeamten durch eine projektirte neue allgemeine Fortschreibungs-Instruktion festgestellt sein wird.

A.

§. 2. Diese Flurbücher mit ihren Nachträgen (Anhängen) bilden die Real-Repertorien.

Die Hypotheken-Behörden haben darin bei allen Grundstücken, für welche Grund-Akten oder Hypotheken-Folien angelegt sind, die hierfür bestimmten Kolumnen auszufüllen.

II. Repertorien der Grund-Akten

§. 3. Die Repertorien der Grund-Akten werden nach dem anliegenden Formular B., und die zu denselben zu führenden Namen-Register nach dem Formular C. angelegt. Für jede Katastral-Gemeinde wird in der Regel ein besonderes Repertorium bestimmt; ist jedoch bereits für den ganzen Gerichtsbezirk Ein Repertorium eingerichtet, so kann es dabei bewenden. Das Namen-Register zu den Repertorien ist stets für den ganzen Gerichtsbezirk anzulegen. In demselben fällt die Kolumne für den Namen der Katastral-Gemeinde dann weg, wenn für den ganzen Gerichtsbezirk nur Ein Grundakten-Repertorium besteht.

B.

C.

III. Hypothekenbuch und Tabellen.

§. 4. In den Hypotheken-Büchern werden die Grundstücke nach dem Kataster bezeichnet, daher auch bei Gutskompleren alle Bestandtheile derselben mit jener Bezeichnung aufgeführt und die Abschreibungen auf dem Titelblatt bewirkt.

§. 5. Demgemäß erhalten die Hypotheken-Folien, in gleicher Größe mit den Flurbüchern, künftig die Einrichtung, welche die Anlage D. angiebt. Noch vorhandene unbeschriebene, bereits linirte Hypotheken-Bücher sind indeß ferner möglichst zu benutzen und die Titelblätter jener Einrichtung entsprechend auszufüllen.

D.

Es wird gestattet, die neu anzulegenden Folien vorläufig nach Katastral-Gemeinden in Mappen aufzubewahren und erst zu einem Hypothekenbuch zu binden, wenn die gesammelten Folien einen mäßigen Band ausmachen; wobei §. 32 Titel I der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung zu beachten ist.

§. 6. Den Grundakten ist eine Tabelle genau nach dem Formular der Hypotheken-Folien, jedoch in Aktenformat, vorzuheften, und stets mit dem betreffenden Folium in Uebereinstimmung zu halten.

IV. Verfahren bei der ersten Besitztitel-Berichtigung.

§. 7. Bei jeder neuen Regulirung eines Hypothekenfoliums ist der Besitzer verpflichtet, die einzutragenden Grundstücke nach der Kataster-Bezeichnung anzugeben und zu dem Ende einen, seine sämmtlichen Besitzungen enthaltenden, die Grenznachbaren derselben angebenden Extrakt aus der Grundsteuer-Mutterrolle beizubringen.

§. 8. Zweifel über die Identität eines so bezeichneten Grundstücks mit demjenigen, welches in einem Erwerbdokumente oder in einer sonstigen, den Besitztitel betreffenden Verhandlung vorkommt, sind durch Atteste der Ortsbehörden, eidesstattliche Versicherungen ortskundiger Zeugen, in bedenklichen Fällen durch Einsicht der Kataster-Karten und ausnahmsweise auch durch Lokal-Termine, die dann gleichzeitig für mehrere Sachen anberaumt werden müssen, zu beseitigen; wobei zu beachten ist, daß es hier überall nur auf eine Bescheinigung ankommt.

§. 9. Besteht der Zweifel darüber, ob ein Grundstück identisch sei mit demjenigen, worauf irgend ein

Digitized by Google

Realrecht angemeldet worden ist, und findet dieser Zweifel nicht bei den Ermittelungen über den Besitztitel seine Erledigung, dann ist der Realberechtigte zur nähern Bezeichnung des Gegenstandes seines Rechts aufzufordern mit der Verwarnung, daß sonst die Eintragung nur nach der ihm mitzutheilenden Angabe des Besitzers erfolgen oder, so fern auch diese Angabe unbestimmt, daß nur ein protestativischer Vermerk eingetragen werden würde.

§. 10. Ist der Besitztitel von einem Gute zu berichtigen, welches bisher in Anmeldungen, Rekognitionen u. s. w. nur mit seinem Kollektiv-Namen bezeichnet ist und dessen Bestandtheile nicht klar vorliegen, dann sind die betheiligten Realberechtigten von dem anstehenden Regulirungs-Termine in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, darin ihr Interesse in Ansehung der anzugebenden Pertinenzien wahrzunehmen, widrigenfalls nur diejenigen Pertinenzien im Hypothekenbuche vermerkt werden, welche sich aus den Angaben des Besitzers als solche ergeben.

Umleitung der bereits angelegten Folien.

§. 11. Auch auf den bereits angelegten Hypothekenfolien müssen nachträglich in oben angegebener Art die Realitäten nach dem Kataster bezeichnet und bei Guts-Complexen auf dem Titelblatte die Pertinenzien angegeben werden. Mit dieser Umleitung ist zwar von Amtswegen zu verfahren, jedoch bei solchen Gerichten, die noch mit vielen Besitztitel-Berichtigungen im Rückstande sind, erst deren Erledigung abzuwarten, und inzwischen das Umleitungsgeschäft nur da vorzunehmen, wo eine neue Eintragung erfolgen soll, oder sonst eine besondere Veranlassung gegeben ist.

§. 12. Bei der Umleitung ist der eingetragene Besitzer zu einem Termine vorzuladen mit der Auflage, den vollständigen Mutterrollen-Extrakt, wenn solcher nicht etwa schon zu den Akten gekommen ist, einzureichen, sich über die Uebereinstimmung desselben mit den eingetragenen Grundstücken, zu äußern, und die sonst erforderlichen Erklärungen und Erläuterungen zu geben.

§. 13. In Ansehung der Identitäts-Zweifel und der Feststellung der Pertinenzien ist eben so zu verfahren, wie nach den §§. 8, 9, 10 bei neuen Regulirungen.

Die Pertinenzqualität muß übrigens erforderlichen Falls nachträglich bescheinigt, und wenn sie zweifelhaft bleibt, mit dem ausdrücklichen Zusatze: „nach Angabe des Besitzers" auf dem Titelblatte vermerkt werden.

§. 14. Die hiebei erforderlichen Vermerke auf dem Titelblatte der vorhandenen Folien modifiziren sich mit Rücksicht auf die bestehende Einrichtung, auf Form und Größe der vorhandenen Hypothekenbücher. Die Untergerichte erhalten deshalb weitere Anweisung von dem betreffenden Oberlandesgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die Oberlandesgerichte, bei welchen die Hypothekenbücher über die eximirten Grundstücke des Departements geführt werden, so wie die Berggerichte haben den Hypotheken-Behörden, bei welchen die Flurbücher der betreffenden Katastral-Gemeinden beruhen, Verzeichnisse der zu ihrem Hypotheken- resp. zum Berggegen-Buche gehörigen Parzelen mitzutheilen, damit bei diesen Parzelen im Flurbuche das Erforderliche vermerkt werden kann.

§. 16. Die Zurückführung der Hypothekenbücher auf das Kataster erfolgt kostenfrei.

§. 17. Die betreffenden Oberlandesgerichte werden auf Grund dieser Instruktion an die Untergerichte ihres Departements die, mit Berücksichtigung der verschiedenen bestehenden Verhältnisse und Verfassungen noch erforderlichen, specielleren Verfügungen erlassen, und sich von der pünktlichen und gleichmäßigen Befolgung derselben durch jährliche Lokal-Revisionen überzeugen. Berlin, den 30. Januar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 417. Hyp.-Sachen 19. Vol. 4.

Digitized by Google

Anlage A.

Regierungs-Bezirk: Arnsberg.
Landräthlicher Kreis: Arnsberg.
Bürgermeisterei: Arnsberg.
Gemeinde: Arnsberg.

Flur Num. I.

genannt N. . . . . .

Verzeichniß

der

Grundbesitzer, der Grundgüter, ihres Flächen-Inhalts, ihrer Klasse und ihres Reinertrages.

Verhältniß

der preußischen zu den Lokal- und der Lokal- zu den preußischen Maaßen.

Ein preußischer Morgen macht	Morgen	Ruthen	Fuß Lokal-	}	Maaß.
Ein Lokal-Morgen macht	„	„	„ Preuß.-	}	

Digitized by Google

Flur Num. I.

Name der Flur, des Bezirks oder der Gewanne.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Grundstücks.	Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Eigenthümer und Nutznießer.	Kultur-Art.	Flächen-Inhalt der Grundstücke. Steuerbar M.	R.	F.	Steuerfrei M.	R.	F.	Rein-Ertrag rtl.	sg.	pf.	Klasse.	Nummer der Grund-Akten.	Eingetragen des Hypothekenbuchs Vol.	Fol.	Hinweisung auf die fortlaufende Nummer des Anhangs.	Bemerkungen.
Däckerskamp	334.	638.	Scheele, Christoph, Mühlenbesitzer	Weide	7	160	28	—	—	—	33	11	10	1.	16.			1 bis 17 inkl.	Es existiren außerdem noch folgende G. A. 356, 582, 489, 13, 393, 350, 308, 410, 278, 347, 131, 274, 82, 506, 261, 540 etc. Anhang.
„	232.	639.	Lentze, Franz Anton, Gemeinderath zu Arnsberg.	Garten	—	47	68	—	—	—	1	17	8	2	188.				
In der Twieten	„	640	Schelle, Ferdinand, Wittwe das.	Obstgarten	—	57	50	—	—	—	1	24	4	1.	210				
Hallstraße	47.	641.	Braun, Johannes, Eisenhändler zu Arnsberg.	Haus- und Hofraum	—	18	87	—	—	—	—	15	—	1.	274.	III.	2.		
„	334.	642.	Scheele, Christoph, Mühlenbesitzer daselbst.	„	—	14	6	—	—	—	—	12	6	1.	16.				
„	„	643.	Derselbe.	Obstgarten	—	36	—	—	—	—	—	28	—	1.	16.				
„	47.	644.	Braun, Johannes, Eisenhändler zu Arnsberg.	„	—	48	—	—	—	—	1	10	—	1.	274.	III.	2.		
„	79.	645.	Brandhoff, Dettmar, Regierungs-Kanzlist.	„	—	28	—	—	—	—	—	25	—	1.	306.				
„	141.	646.	Dunker, Heinrich, Erben.	„	—	61	10	—	—	—	2	18	—	2	410.				
„	8.	647.	Arndts, Friedr., Geh. Regierungs-Rath.	„	—	93	25	—	—	—	3	29	1	1.	208.				
„	47.	648.	Braun, Johannes, Eisenhändler zu Arnsberg.	Garten	—	14	—	—	—	—	—	17	11	1.	274	III.	2.		
„	168.	649.	Hoynck, Friedr., Justiz-Amtmann zu Rumbeck.	„	—	41	—	—	—	—	1	6	8	1.	Rumbeck 4.	I.	16.		
„	„	650.	Derselbe.	Obstgarten	1	48	—	—	—	—	6	10	—	1.	„	I.	16.		
Hinter der Mühle.	„	651.	Derselbe.	Weide	2	30	—	—	—	—	8	6	10	1.	„ 4	I.	16.		
„	„	652.	Derselbe.	Weide und Garten	—	60	—	—	—	—	—	28	—	1.	„ 4	I.	16.		
					—	78	—	—	—	—	—	20	—	1.					
„	„	653.	Derselbe.	Garten	—	160	—	—	—	—	—	27	6	2.	„ 4.	I.	16.		
Am Mühlengraben	47.	654.	Braun, Johannes, Eisenhändler zu Arnsberg.	Garten	—	21	—	—	—	—	—	13	4	2.	274.	III.	2.		
„	68.	655.	Hasenclever, Christoph, zu Hellefeld.	Garten	—	37	50	—	—	—	—	23	9	1.	Hellefeld 68.	I.	56.		
„	„	656.	Derselbe.	Baumhof	—	32	25	—	—	—	—	20	5	1.	Hellefeld 68.	I.	56.		
			Seite 44	.....	16	6	49	—	—	—	68	5	10						

Digitized by Google

Anlage B.

Repertorium

der

Grund-Akten

de

Königlichen . . . . . .

zu

. . . . . .

Katastral-Gemeinde N.

Laufende Num.	Kurze Bezeichnung der Immobilien, worüber die Grundakten angelegt sind.	Eingetragen im Hyp.-Buche. Vol.	fol.	Bemerkungen.
1.	Wohnhaus nebst Garten an der Mühle	I	14.	
2.				
u. s. w.				
110.	Das Dreppers-Kolonat zu Hellefeld	II	18.	
274.	Wohnhaus auf der Hallstraße nebst Gärten, Obstgärten und einigen Ackerländern.	III	2.	
306.	Ein Ackerland auf dem Eischberge	II	6.	cfr. auch Num. 120 des Repertoriums.
500.	Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Grundstücken, im Dorfe Hellinghausen.	III	7.	

Digitized by Google

Anlage C.

Namen-Register

zum

Repertorium der Grund-Akten

de

Königlichen . . . . . .

zu

. . . . . .

Laufende Num.	Name	Vorname	Wohnort.	Hinweisung auf das Repertorium der Katastralgemeinde.	Num.	Bemerkungen.
				A.		
1.	Achmer.	Conrad	Uentrop.	Arnsberg.	68.	
2.	Ahmann.	Eduard	Deinstrup.	Hellefeld.	180.	
				B.		
1.	Baerens.	Carl	Arnsberg.	Arnsberg.	1.	
2.	Bitter.	Andreas	Hellefeld.	Hellefeld.	110.	cf. litt. D. No. 1.
(3.	Braun.	Johann	Arnsberg.	Arnsberg.	274.)	
4.	Berthold.	Anton	Voßwinkel	Voßwinkel.	306.	
5.	Braun.	Carl Friedrich Eduard	Arnsberg.	Arnsberg.	274.	und dessen Mutter, Wittwe Braun.
				C.		
1.	Carlson.	Wilhelm	Hellinghausen.	Hüsten.	500.	
				D.		
1.	Drepper.	Andreas	Hellefeld.	Hellefeld.	110.	cfr. litt. B. No. 2.
				E.		
1.	Edler.	Christoph	Bruchhausen.	Grevenstein.	10.	

Digitized by Google

Anlage D.*)

Folium 2.

Grund-Akten Num. 274.

Titelblatt.

Laufende Num.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzele.	Flur-Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.	Zur laufenden Nummer	Allgemeine Vermerke.
								11 bis 20.	Die Parzelen No. 11 bis 20 inkl. bilden den Hallmanns-Kotten im Dorfe Hellefeld.
			I. Katastral-	Gemeinde Arnsberg.					Abschreibungen.
1.	I	638.	Dückerskamp	Weide.	—	93	46	(3.	verkauft, laut Kontrakt vom 12. Mai 1838; daher hier abgeschrieben und Vol. IV. fol. 6 des Hypothekenbuchs von Arnsberg eingetragen, zufolge Verfügung vom 20. Juni 1838.)
2.	I	641.	Hallstraße	Haus- und Hofraum nebst Wohnhaus.	—	18	87		
(3.	I.	644.	daselbst	Obstgarten.	—	48	—	)	
4.	I	648.	daselbst	Obstgarten.	—	14	—	(7.	verkauft laut Kontrakt vom 4. März 1839, daher hier abgeschrieben und Vol. II. fol. 20 des Hypothekenbuchs von Rumbeck eingetragen, zufolge Verfügung vom 20. März 1839.)
5.	I	654.	Am Mühlengraben	Garten.	—	21	—		
			II. Katastral-	Gemeinde Rumbeck.					
6.	II	48.	Am Hopfenberge.	Ackerland.	4	160	—	(9 u. 10.	verkauft, zufolge Kontrakt v. 16. Februar 1840, daher hier abgeschrieben und Vol. IV. fol. 6 des Hypothekenbuchs von Hüsten eingetragen, zufolge Verfügung vom 16. Januar 1841.)
(7.	III	100.	Binnerfeld.	Wiese.	3	100	50	)	
			III. Katastral-	Gemeinde Ventrop.					
8.	I	96.	Im Kalkkande.	Ackerland.	6	108	—		
			IV. Katastral-	Gemeinde Huesten.					
(9.	IV	68.	Im Bergfelde.	Ackerland.	2	100	—	)	
(10.	IV	69.	daselbst.	Weide.	1	176	—	)	
			V. Katastral-	Gemeinde Hellefeld.					
11.	II	14.	Hasenwinkel.	Ackerland.	14	68	80		
12.	II	15.	daselbst.	Holzung.	6	78	50		
13.	III	8.	Lerchenfeld.	Ackerland.	10	150	—		
14.	III	19.	daselbst.	Wiese.	6	70	50		
15.	XII	98.	Im Dorfe Hellefeld.	Haus- und Hofraum nebst Wohnhaus, Scheune und Schoppen.	—	26	70		
16.	XII	100.	daselbst	Garten.	—	80	95		
17.	XVI	18.	Am Steinwege.	Ackerland.	4	136	40		
18.	XVI	180.	Am Höhwege.	Ackerland.	3	160	75		
19.	XX	60.	Im Alterfelde.	Weide.	2	35	80		
20.	XXI	78.	Am Teufenberge.	Ackerland.	1	60	80		

*) Die durch Parentheisezeichen ( ) eingeschlossenen Zahlen und Sätze sind als roth unterstrichen zu erachten.

Digitized by Google

Rubrica I.

Name des Besitzers.	Titulus possessionis.
(Der Eisenhändler Johannes Braun zu Arnsberg)	(hat die Parzele No. 1 des Titelblatts am 14. Januar 1836 von dem Mühlenbesitzer Christoph Scheele für 100 Thlr. Kourant angekauft; Num. 2 bis 5 inkl. von seinem im Jahre 1830 verstorbenen Vater Gaudenz Braun geerbt und die Parzelen Num. 6 bis 8 inkl. laut Adjudikationsbescheids vom 20. Dezember 1834 in der Georg Teutoschen nothwendigen Subhastation erstanden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Januar 1837. Derselbe hat die Parzelen Num. 9 und 10 des Titelblatts von dem Vol. III fol. 12 des Hypothekenbuchs der Gemeinde Hüsten als Vorbesitzer eingetragenen Ackerwirth Andreas Lohmann für 310 Thlr. Kourant angekauft, daher dort abgeschrieben und hier eingetragen, zufolge Verfügung vom 16. Februar 1837.)
modo die Wittwe des Eisenhändlers Johannes Braun, Elisabeth geb. Hagedorn und deren am 18. März 1840 geborner Sohn, Carl Friedrich Eduard Braun.	(besitzen die Parzelen Num. 1, 2, 4, 5, 6, 8 des Titelblatts) als Testaments-Erben ihres als Vorbesitzer eingetragenen Ehemannes, resp. Vaters, Johannes Braun, in ungetheilter Gemeinschaft. Eingetragen zufolge Verfügung vom 26. Juli 1841. Dieselben haben die Parzelen Num. 11 bis inkl. 20 des Titelblatts von dem Vol. III fol. 6 des Hypothekenbuchs der Gemeinde Hellefeld eingetragenen Kötter Conrad Hallmann am 20. Mai 1841 angekauft; daher dort abgeschrieben und hierher übertragen, zufolge Verfügung vom 10. August 1841.

Digitized by Google

Rubrica II.

Betrag rtl. sg. pf.	Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.	Cessionen und andere Subinskriptionen, deren Eintragung.	Cessionen und andere Subinskriptionen, deren Löschung.	Löschungen.
2 10 —	1. Zwei Thaler zehn Silbergroschen s. g. Guldenrente jährlich termino Martini aus der Parzele Num. 2 des Titelblatts an die Stadt Arnsberg zu entrichten. Eingetragen nach dem Anerkenntnisse des Besitzers zufolge Verfügung vom 18. Januar 1837.	Zu 1. Nebenstehende zwei Thaler zehn Sgr. Guldenrente hat die Stadt Arnsberg unterm 6. November 1839 dem Kleinhändler Karl Daniels zu Arnsberg übereignet. Eingetragen, zufolge Verfügung vom 18. November 1839.		
1 10 —	2. Ein Thaler zehn Silbergroschen jährlich termino Michaelis aus der Parzele Num. 6 des Titelblatts an den Königlichen Domainen-Fiskus zu entrichtender Grundzins. Eingetragen nach dem Anerkenntnisse des Besitzers, zufolge Verfügung vom 18. Januar 1837.	(Zu 1. Vorstehende 2 Thlr. 10 Sgr. Guldenrente hat der Karl Daniels für ein von dem Heinrich Elberti zu 5 Prozent empfangenes Darlehn von 40 Thlr. Kourant in der Obligation vom 12. Februar 1840 zur Hypothek gestellt. Eingetragen, zufolge Dekrets vom 18. Februar 1840.)	(Gelöscht, zufolge Verfügung vom 20. Mai 1841.)	
	3. Die Parzelen Num. 7 u. 8 des Titelblatts sind dem Königlichen Domainen-Fiskus natural-zehntpflichtig; bescheinigt durch einen Extrakt aus dem Lagerbuche des Königlichen Rentamts zu Arnsberg. Bei dem Widerspruche des Besitzers protestativisch eingetragen, zufolge Verfügung vom 18. Januar 1837. Demnächst in Gemäßheit rechtskräftigen Erkenntnisses des hiesigen Land- u. Stadtgerichts vom 4. März 1840 definitiv eingetragen, zufolge Verfügung vom 16. Mai 1840.	Zu 3. Die Parzele Num. 7 ist hier abgeschrieben. Der Natural-Heu-Zehnte von Num. 8 ist zufolge gerichtlich vollzogenen Rezesses vom 6. Dezember 1840 in eine jährliche Geldrente von Einem Thaler zwanzig Sgr. verwandelt. Eingetragen, zufolge Dekrets vom 30. Dezember 1840.		
	(4. Die nothwendige Subhastation der Parzelen Num. 1 bis 10 inkl. des Titelblatts, ist verfügt, so daß spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind. Eingetragen, zufolge Verfügung vom 20. Mai 1838.)			(Zu 4. Gelöscht, zufolge Dekrets vom 18. Juni 1838.)

Digitized by Google

Rubrica III.

Hypotheken. Betrag. rtl. sg. pf.		Cessionen und andere Subinskriptionen, deren Betrag. rtl. sg. pf.	Eintragung.	Löschung.	Löschungen.
(2000 — —) gelöscht	1. Zweitausend Thaler Berliner Kourant, Darlehn zu 4½ Prozent für den Kaufmann Philipp Arndt zu Hamm; eingetragen laut Verschreibung vom 20. Mai 1837 auf die Parzelen Num. 1 bis 10 inkl. des Titelblatts, zufolge Verfügung vom 31. Mai 1837.	2000 — —	Nebenstehende Zweitausend Thaler Berliner Kourant sind am 30. August 1830 mit allen Rechten dem Banquier Nathan Eltzbacher zu Münster cedirt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 6. September 1838.		(Zu 1.) (Eintausend Thaler sind gelöscht, zufolge Verfügung vom 2. Januar 1840.)
(1000 — —) gelöscht			(Mit vorstehenden Zweitausend Thalern Berliner Kourant hat der Banquier Nathan Eltzbacher laut Dokuments vom 16. Dezember 1838 für den Rentmeister Karl Frohmann wegen der ihm von dem Freiherrn Karl v. Böselager zu Heessen übertragenen Verwaltung des Guts Hohenheim, Kaution geleistet. Eingetragen, zufolge Verfügung vom 20. Dezember 1838.)	(Gelöscht, zufolge Verfügung vom 2. Januar 1840.)	
1000 — — Rest der ursprünglichen					
1500 — —	2. Funfzehnhundert Thaler Berliner Kourant, Darlehn zu 4 Prozent für den Rentner Karl Jäger zu Arnsberg, laut Verschreibung vom 2. Januar 1840, eingetragen auf die Parzelen Num. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 des Titelblatts, zufolge Verfügung vom 2. Januar 1839.		Zu 1. Für die Parzele Num. 7 ist im Hypothekenbuch der Gemeinde Rumbeck ein besonderes Folium Vol. II fol. 20 angelegt und dieses Darlehn dort ebenfalls sub rubrica III No. 1 eingetragen, zufolge Verfugung vom 20. März 1839.		
			(Zu 2. Der Gläubiger Karl Jäger hat zufolge Erklärung vom 14. März 1839 die Parzele Num. 3 des Titelblatts aus dem Pfand-Nexus entlassen. Eingetragen, zufolge Verfügung vom 16. April 1839.)	(Gelöscht, da die Parzele hier abgeschrieben, zufolge Verfügung v. 20. Juni 1839.)	
			Zu 1 und 2. Nachdem die Parzelen Num. 9 und 10 des Titelblatts veräußert worden, sind die Posten sub 1 und 2 Vol. IV fol. 6 des Hypothekenbuchs von Huesten sub rubrica III Num. 1 unverändert übertragen, zufolge Verfügung vom 16. Januar 1841.		

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. März 1842. № 10.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Kamptz von der Verwaltung des Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision in Gnaden zu entbinden, dagegen den Geheimen Ober-Revisions-Rath Dr. von Savigny zum Geheimen Staats- und Justiz-Minister zu ernennen und ihm die Verwaltung des gedachten Ministeriums zu übertragen.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Orthmann zu Köslin ist unter dem 16. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Jaeckel zu Schrimm, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Medem zu Marienwerder sind unter demselben Tage zu Räthen bei dem dortigen Oberlandesgericht, sowie

der Landgerichts-Rath Bonstedt zu Posen unter dem 19. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg,

Allerhöchst ernannt worden.

Seine Majestät der König haben den Kammergerichts-Assessor Hinschius zum Justiz-Rath Allerhöchst zu ernennen geruht.

2. Zu Assessoren wurden ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Zschock bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 9. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bindewald bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Ulricy bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Henning bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, beide mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius und interimistische Fürstliche Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Misch zu Rheda, bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Borchardt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grüner bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Winkelmann bei

Digitized by Google

dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. von Sassen, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.; 2. Rubel, mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Blanckenburg, mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Allerdt, mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. von Gellhorn, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J., und 2. Domczikowsky, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener zu Belzig ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Köslin versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Honthumb zu Werne ist die Direktion des dortigen Land- und Stadtgerichts einstweilen auf ein Jahr übertragen.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Escherhaus zu Nieheim ist unter dem 16. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gehlen zu Warburg unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht

Allerhöchst ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Flaminius ist zum Stadtrichter in Angermünde ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Biermann zu Warburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim verliehen.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Engel zu Brakel ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daselbst ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Rabenau zu Iserlohn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht und bei dem Berggericht zu Essen und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt, ihm auch gestattet worden, den ihm Allerhöchst verliehenen Rathskarakter als Justiz-Rath fortzuführen.

Der Advokat Schweisgut in Wetzlar ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Koblenz getroffenen Wahlen des Kaufmanns Kehrmann zum Präsidenten, der Kaufleute Richrath, Paethen, Mantell, Deinhardt zu Richtern und der Kaufleute Rauffauf, Mosler, Rechtmann und Baedecker zu Ergänzungsrichtern haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Rath Dr. Goebel zu Trier wird vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 7. März d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2246. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar d. J. die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend, und

Num. 2247. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Thlr. Prioritäts-Aktien.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 35.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 18. November 1841, — betreffend die Feststellung der Termine für die Eröffnung und den Schluß der niedern Jagd.

Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. bestimme Ich, daß es in allen Provinzen, in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niedern Jagd gesetzlich festgestellt sind, bei diesen in der Regel verbleiben und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll. Wo indessen solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein. Um aber die Regierungen in den Stand zu setzen, diese Festsetzung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu treffen, soll in jedem Kreise von den Kreisständen ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt werden, welches vier Wochen vor dem gewöhnlichen Termine der Eröffnung und des Schlusses der Jagd, der Regierung sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Regierung bei der zu treffenden Festsetzung zu berücksichtigen hat, ohne jedoch diese Festsetzung von dem Eingange dieser Gutachten abhängig zu machen. Ich trage Ihnen auf, zur Ausführung dieser Bestimmungen die weitern Anordnungen zu treffen. München, den 18. November 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Rochow und von Ladenberg.

Von vorstehendem Allerhöchsten Kabinets-Befehl werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 21. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 753. F. 51. Vol. 2.

Num. 36.

Verfügung vom 14. Februar 1842, — den Zeitpunkt betreffend, wann an die Erwerber eximirter Güter die Aufforderung zur Ableistung von Homagial-Eiden zu erlassen ist.

Auf die Anfrage der Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts vom 21. v. M., über den Zeitpunkt, wann an die Erwerber eximirter Güter die Aufforderung zur Ableistung von Homagial-Eiden zu erlassen ist, wird dem Kollegium Folgendes eröffnet:

Mit der Erwerbung von Rittergütern ist die Erwerbung von obrigkeitlichen Ehren- und ständischen Rechten verbunden; es muß daher die Vorladung des neuen Erwerbers zur Ableistung des Homagial-Eides sogleich auf die erste amtliche Benachrichtigung erfolgen, welche das Kollegium von der neuen Erwerbung eines Rittergutes, es sei von Seiten des Land-Raths oder von Seiten des Richters oder Notars, erhält, der den Kontrakt aufgenommen hat.

Das Kollegium kann hiervon zugleich Veranlassung nehmen, den Erwerber zur Berichtigung des Besitztitels aufzufordern. Es darf jedoch die Ableistung des Homagiums nicht von der Berichtigung des Besitztitels abhängig gemacht werden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren. Berlin, den 14. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 648. H. 7. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1842, — betreffend das zur Verhütung von Mißbräuchen und Kassen-Defekten durch unbefugte Zurücknahme der, zur Versendung mit der Post abgelieferten, Kassengelder zu beobachtende Verfahren.

(Verfg. vom 27. November 1841, J. M. Bl. S. 355.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 (Justiz-Min. Bl. S. 355) sind die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden angewiesen worden:

1. die Addresse bei Geldversendungen mittelst der Post mit ihrer amtlichen Bezeichnung als Ueberschrift zu versehen, z. B.

   Absender: das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.
   An das Königl. Oberlandesgericht zu N.

2. wenn es in einem oder dem anderen Falle nöthig werden sollte, die bereits zur Post gegebenen Gelder vor deren wirklichem Abgange zurückzunehmen, deshalb jedesmal eine von dem Dirigenten vollzogene schriftliche Requisition an die betreffende Postanstalt zu erlassen.

Diese Vorschriften kommen, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, auch bei solchen Geldversendungen zur Anwendung, welche die Rendanten der Depositat- und der Salarien-Kassen unter ihrem oder dem Namen der betreffenden Kasse bewirken.

Wenn jedoch in jener Verfügung zugleich bestimmt ist, daß es im Uebrigen bei der, in der Verfügung vom 18. Februar 1840 getroffenen Anordnung, wegen der auf die Postscheine über Beträge von mehr als 5 Thlr. zu setzenden Vermerke und wegen der Kontrolirung der rückständigen Quittungen durch die Kassen-Kuratoren, resp. die Dirigenten, verbleiben soll; so will der Justiz-Minister, mit Rücksicht auf die in der Verfügung vom 27. November v. J. getroffenen Anordnungen für die Zukunft gestatten, daß die Bestimmungen wegen der Postschein-Vermerke nur bei Geldsendungen der Rendanten oder der Kassen, nicht aber bei Geldsendungen Seitens der Gerichte zu befolgen sind; da es Sache der letztern ist, sich von der wirklich erfolgten Absendung und von dem Eingange der Quittung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Berlin, den 21. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 6086. Justiz Fonds 39. Vol. 2.

Num. 38.

Verfügung vom 1. März 1842, — den Ansatz von Mandats-Gebühren für mehrere in Einer Verfügung angeordnete Eintragungen und Löschungen, betreffend.

(Reskr. vom 15. Oktober 1839, J. M. Bl. S. 344.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 26. Januar und auf den Bericht vom 18. Februar d. J., die Gebühren in der N.schen Hypothekensache betreffend, eröffnet, daß wenn die in dem Bericht erwähnten zwölf Eintragungen und Löschungen, welche auf einer und derselben Urkunde, nämlich dem Erbtheilungs-Rezesse beruhen, durch Einen Eintragungs-Befehl veranlaßt worden sind, nach dem Reskripte vom 15. Oktober 1839 (J. M. Bl. S. 344) auch nur einfache Mandatsgebühren in Ansatz gebracht werden dürfen, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob die Eintragungen und Löschungen verschiedene Rubriken des Hypothekenbuchs betreffen, und ob sie auf verschiedene Paragraphen des Erbrezesses sich gründen. Berlin, den 1. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 925. Sportelf. 22. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. März 1842. № 11.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Landgerichts-Rath Bischoff ist zum Geheimen Referendarius bei dem Staats-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Mühlbach bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Maisan bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Hollmann, mit dem Dienstalter vom 4. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Hartung, mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Otto, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Krzyzanowski zu Grätz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Samter versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Velthusen zu Marienwerder, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff; 2. Henning zu Tiegenhoff, bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder; 3. Krönig zu Meschede, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 4. Bettin zu Stettin, bei dem Kreisgericht in Bergen; 5. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Strauch zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Heine zu Halberstadt, Schröder zu Bleicherode und Maximilian zu Nordhausen ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Braune zu Kulm ist zum Justiz-Kommissarius für das Land und Stadtgericht zu Schwetz und die im Schwetzer Kreise belegenen Königlichen und Privat-Untergerichte, sowie für die zur Kompetenz des Kreis-Justiz-Raths des Schwetzer Kreises gehörigen Angelegenheiten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz, zugleich auch zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Trittermann zu Düsseldorf und

der Appellationsgerichts-Rath Dahm zu Köln

sind auf ihr Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und letzterem der Karakter eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Jurisdiktion über die beiden, zu dem Rittergute Börnicke gehörigen Bauergüter der Patrimonialgerichtsbarkeit des, dem Schloßhauptmann Grafen von Arnim gehörigen Ritterguts Blumberg beigelegt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. März d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2248. den Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. v. M., und

Num. 2249. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M. wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisions-Raths Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister.

Das am 13. März d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2250. die Deklaration, betreffend die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Th. II Buch 4 Tit. 5 Art. 9 §§. 4 und 5 des Preußischen Landrechts von 1721, vom 11. Dezember 1841, und

Num. 2251. die Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Apellationshofes zu Köln, vom 18. Februar 1842.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 39.

Verfügung vom 25. Februar 1842, — den Verkehr auf Kunststraßen betreffend.

(A. Kab.-Befehl vom 12. April 1840, Gesetz-Samml. S. 108.)

Die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 unterscheidet in den §§. 1 und 7 die beiden Fälle, wenn die Kunststraßen mit gewerbmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk, oder mit anderem Fuhrwerk befahren werden.

Im ersteren Falle (§. 1) ist eine Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll, ursprünglich unbedingt vorgeschrieben; in der Folge aber diese Vorschrift durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 12. April 1840 (Gesetz-Samml. S. 108) dahin beschränkt worden, daß sowohl für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren und für die von Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschaftsgespannen unternommenen Lohnfuhren, als für das sonstige gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, das Erforderniß der Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 20 Zentner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 10 Zentner beträgt.

In dem andern Falle, wenn die Kunststraße mit Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, befahren wird, ist eine bestimmte Radfelgenbreite in der Regel nicht erforderlich, dieselbe vielmehr im §. 7 der Verordnung nur beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide mit solchem Fuhrwerk, und alsdann auch nur bei einer Ladung von mehr als 50 oder 25 Zentnern, auf vier- oder zweirädrigem Fuhrwerk vorgeschrieben.

Digitized by Google

Dieser in dem Gesetze gemachte Unterschied scheint nicht überall gehörig aufgefaßt worden zu sein, da in mehreren hier vorgelegenen polizeigerichtlichen Urtheilen, auf den Grund der §§. 1 und 15 der gedachten Verordnung, auf Strafe wegen Gebrauchs von Frachtfuhrwerken mit schmalen Radfelgen erkannt worden ist; obwohl in allen diesen Fällen nicht festgestellt gewesen, daß das Fuhrwerk zu dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört hat. Berlin, den 25. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. V. 462. C. 10. Vol. 2.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 1. März 1842, — betreffend den Aushang der Subhastations-Patente bei Patrimonialgerichten.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 348 Num. 2; Proz. Ordn. Tit. 52 §. 30; Subhastations-Ordn. vom 4. März 1834 §. 4, Gesetz-Samml. S. 40; Verordn. vom 2. Dezember 1837 §. 1. Gesetz-Samml. S. 219; Deklaration vom 6. April 1839 Artikel 2 Buchstabe c, Gesetz-Samml. S. 127.)

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in einer zu seiner Entscheidung gekommenen Subhastationssache den von einem Patrimonialrichter abgefaßten Adjudikations-Bescheid aus dem Grunde vernichtet,

weil das Subhastations-Patent nicht innerhalb des Gerichtsbezirks in einem zur Haltung des Gerichts bestimmten Lokale, sondern in der außerhalb des Gerichtsbezirks befindlichen Wohnung des Richters ausgehangen worden und nicht nachgewiesen war, daß das vorgesetzte Oberlandesgericht die Verlegung des Gerichtssitzes außerhalb des Gerichtsbezirks und die Abhaltung der Gerichtstage in der Wohnung des Richters genehmigt habe.

Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Ober- und sämmtlicher Patrimonialgerichte gebracht, mit Hinweisung auf die gesetzliche Vorschrift des §. 30 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung, §. 4 der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 40), §. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Gesetz-Samml. S. 219) —

wonach der Aushang des Subhastations-Patents an der Gerichtsstelle erfolgen soll, wofür bei Patrimonialgerichten nach Lage der Gesetzgebung die Wohnung des Richters nicht anzusehen ist —

und auf den §. 348 Num. 2 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts, aus welchem in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetzs. S. 127) folgt,

daß die Verabsäumung jener Vorschrift die Nichtigkeit des Zuschlags-Erkenntnisses begründet.

Soll die ordentliche Gerichtsstelle außerhalb des Gerichtsbezirks an den Wohnort des Patrimonialrichters verlegt werden, so kann dies nur auf den Grund einer Vereinbarung des Gerichtsherrn mit dem Gerichtshalter und den Gerichts-Eingesessenen geschehen, welche das betreffende Obergericht genehmigen und dann öffentlich bekannt machen muß. Berlin, den 1. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 914. S. 55 Vol. 8.

Num. 41.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob es in General-Kommissions-Sachen, in welchen mehrere Litis-Konsorten Deputirte, jedoch ohne dieselben ausdrücklich zur Empfangnahme des Urtels zu autorisiren, bestellt haben, zur Feststellung des Fatale genüge, wenn den Deputirten die Urtels-Ausfertigungen insinuirt werden, oder ob außerdem auch die übrigen Litis-Konsorten Abschriften des Tenors erhalten müssen?

(Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, vom 5. Mai 1838, Gesetz-Samml. S. 273 §. 3 Buchstab a.)

In General-Kommissions-Sachen, in welchen mehrere Litis-Konsorten aus ihrer Mitte Deputirte be-

Digitized by Google

stellt haben, genügt zur Feststellung des Fatale die Insinuation der Urtelsausfertigungen an diese Deputirte, wenn sie auch zur Empfangnahme des Urtels nicht ausdrücklich autorisirt worden sind.

Angenommen in pleno am 13. Dezember 1841.

I. 848. E. 40. Vol. 4.

Num. 42.

Cirkular-Verfügung

des Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Grafen von Rittberg zu Breslau vom 3. Januar 1842, — das Untersuchungs- und Straf-Verfahren betreffend.

Beim Rückblick auf das verflossene Geschäfts-Jahr stellt sich die erfreuliche Wahrnehmung heraus, daß das Untersuchungs- und Straf-Verfahren im diesseitigen Departement, mit einzelnen wenigen Ausnahmen, auf eine prompte, gesetzmäßige und zufriedenstellende Weise gehandhabt, und daß auch in diesem wichtigen Zweige der Justiz-Verwaltung eine rege Thätigkeit, ein lebendiges Interesse, und ein Streben nach Vervollkommnung nicht zu verkennen gewesen ist.

Zu dem dadurch herbeigeführten günstigen Resultate haben die, die Untersuchungen führenden und die erkennenden Behörden gleichmäßig beigetragen, und ein Fortschritt auf dieser Bahn und in diesem Sinne, der nicht bezweifelt werden mag, und zu welchem ich die eifrige Mitwirkung aller betheiligten Beamten in Anspruch nehme, wird noch immer bessere Erfolge in diesem Theile des uns anvertrauten richterlichen Wirkens herbeiführen, der die wichtigsten Interessen der Gerichts-Einsassen berührt.

Das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. März und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 29. März 1841 (Justiz-Minist. Blatt S. 146, 147) durch die Amtsblatt-Verordnung vom 10. Mai v. J. für die kleinern Untersuchungen angeordnete summarische Verfahren bewährt sich da, wo es mit Umsicht zur Anwendung gebracht wird, in seinen Folgen sehr ersprießlich. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen sind es hauptsächlich zwei Uebelstände, welche der angeordneten Beschleunigung oft Hindernisse in den Weg legen: einmal die Mangelhaftigkeit der Denunciationen, und dann bei der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung der Umstand, daß der Gerichts-Verweser selten in seinem Gerichts-Bezirke wohnt, und in der Regel nur bei Abhaltung der Gerichtstage am Gerichtssitze anwesend ist.

Zur Beseitigung des erstern Umstandes sind die Königlichen Regierungen ersucht, sämmtliche Polizei-Verwaltungen durch die Herren Kreis-Landräthe oder durch das Amtsblatt anzuweisen, daß sie die Denunciationen möglichst prompt und im Sinne der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Mai v. J. vollständig und gut vorbereitet den betreffenden Gerichten zugehen lassen.

Was den zweiten Uebelstand betrifft, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß Haftsachen unter allen Umständen sofort außer den Gerichtstagen, je nachdem die Verhältnisse es mit sich bringen, entweder am Gerichtssitze oder am Wohnort des Richters bearbeitet werden müssen. Bei den Nichthaftsachen aber muß dem verständigen Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle die Bestimmung überlassen bleiben, ob sie bis zum nächsten Gerichtstage auf sich beruhen, und dann auf demselben unausgesetzt zum Schlusse geführt werden können, oder ob eine frühere Erledigung rathsam und nothwendig ist? Derjenige Richter, welcher, von der Zweckmäßigkeit des neuen Verfahrens durchdrungen, den Geist desselben richtig auffaßt und mit Umsicht und ernstem Willen auf die vorkommenden Fälle zur Anwendung bringt, wird, der sich öfters entgegenstellenden Schwierigkeiten ungeachtet, auch hier gute Resultate erzielen.

Die Fälle, in welchen die Untersuchung binnen 3 Tagen, ja binnen 24 Stunden bis zur Urtels-Publikation, und, wenn der Verurtheilte sich beruhigte, bis zur Strafvollstreckung gebracht wurden, gehören nicht zu den seltenen. Da, wo neue Vorladungen und Requisitionen nöthig werden, kann diese Frist nicht inne gehalten werden, immer aber wird ein unausgesetzter und umsichtiger Betrieb die Untersuchungen, summarische sowohl als andere, zu einem den Umständen entsprechenden baldigen Ziele führen. Uebrigens wird auf das Ministerial-Reskript vom 29. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195) aufmerksam gemacht, wonach das summarische Verfahren auch auf solche Vergehen z. B. Injurien,

§. 654 Tit. 20 Thl. 2 A. L. R. — A. Kabinets-Order vom 9. Februar 1836. Gesetzsammlung S. 164,

Digitized by Google

Anwendung findet, welche im Wege der fiskalischen Untersuchung zu ahnden waren, vorausgesetzt, daß sie mit keinen höhern als den, §. 2 der Instruktion vom 20. Oktober 1839 gedachten Strafen bedroht sind.

Den kollegialisch formirten Gerichten und deren Herren Dirigenten darf ich vertrauen, daß sie den erweiterten Wirkungskreis in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen respektive als formirte und als Kreis-Spruch-Gerichte auf die bisherige anzuerkennende und zufriedenstellende Weise ausfüllen werden; es bedarf daher der am Jahresschlusse eingereichten besondern Spruchlisten nicht weiter. Anstatt derselben wollen die Herren Dirigenten am Jahresschlusse dem Präsidium des Kriminal-Senats nur die Zahl der im verflossenen Geschäfts-Jahre, in Folge der erweiterten Kompetenz aus dem eigenen Gerichts-Bezirk und aus dem Kreis-Spruch-Gerichts-Sprengel abgeurtelten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen anzeigen, und ersuche ich, mit dieser Anzeige diejenigen Bemerkungen zu verbinden, welche die Erfahrungen im Untersuchungs- und Straf-Verfahren an die Hand geben.

Es erscheint zweckmäßig, in diesem Cirkular folgende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, gegen welche öfter gefehlt wird.

I.

Die Kompetenz der kollegialisch formirten und der Kreis-Spruch-Gerichte erstreckt sich auf diejenigen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, in welchen das zur Untersuchung gezogene Vergehen, abgesehen von körperlicher Züchtigung und den Ehrenstrafen — wozu auch die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, wie die Unfähigkeits-Erklärung zu öffentlichen Aemtern gehört —

Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1838, Gesetzsammlung S. 369,

mit keiner höhern, als mit dreijähriger Freiheitsstrafe, oder mit 1000 Rthlr. Geldstrafe bedroht ist, oder in welchem der erste gewaltsame, oder der zweite große gemeine Diebstahl zur Bestrafung vorliegt.

Nur das Land-Gericht in Breslau und die Land- und Stadt-Gerichte in Brieg und Schweidnitz erkennen in Bezug auf das Maaß der Geldstrafe unbeschränkt. Das Stadt-Gericht in Breslau erkennt ohne alle Beschränkung des Strafmaaßes. Der Spruch-Kompetenz des Ober-Gerichts aber bleiben vorbehalten: die Straf-Sachen, welche diese Kompetenz überschreiten, und außerdem diejenigen:

1) gegen Exmirte,
2) wegen Injurien und Widersetzlichkeiten gegen Militair-Personen, §. 16 der Kriminal-Ordnung,
   Reskript vom 16. April 1836, Jahrbücher Band 47 S. 610,
3) wegen Aufruhrs und Tumults,
   Verordnung vom 30. September 1836, Gesetzsammlung S. 301,
4) wegen Dienstvergehen auch gegen die niedern Staats-Beamten,
   §. 248 des Anhangs der A. G. O. — Reskript vom 9. Mai 1831, Jahrbücher Band 37 S. 374,
5) wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät,
   §§. 196 — 206 Tit. 20 Thl. 2 A. L. R.,
6) wegen Vergehen gegen Abgaben-Gesetze, wenn die Strafe, einschließlich des Werths des Konfiskats 50 Rthlr. Geld- oder gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet, und immer dann, wenn die Verwaltungs-Behörde schon ein Rejolut abgefaßt hat,
   §. 250 Anhang zur A. G. O. — §. 35 des Gesetzes vom 23. Januar 1838, Gesetzsammlung S. 78.

II.

Die nicht kollegialisch formirten, mit Straf-Gerichtsbarkeit beliehenen Unter-Gerichte sind als erkennende Behörden in Untersuchungs-Sachen an das Strafmaaß der §§. 17 und 513 der Kriminal-Ordnung gebunden; sie können aber:

1) wenn die principaliter zu erkennende Geldstrafe 50 Rthlr. nicht übersteigt, eine angemessene, auch über 4 Wochen hinausgehende Freiheitsstrafe substituiren; §. 88 Tit. 20 Thl. 2 A. L. R. — Reskript vom 8. April 1831, Jahrbücher Heft 74 S. 396.
2) In fiskalischen Untersuchungen und in Prozessen gegen ihre Gerichts-Eingesessenen wegen Injurien

Digitized by Google

sind sie, mit Ausnahme der Fälle zu 1, 2 und 5, ohne Beschränkung des Strafmaaßes zu erkennen befugt, wenn auch die §§. 208 und 209 Tit. 20 Thl. 2 A. L. R. mit zur Anwendung kommen.

3) Die gegen ihre Gerichts-Eingesessenen in Steuer-Kontraventions-Sachen festgesetzten Geldstrafen, wenn sie 50 Rthlr. nicht übersteigen, sind sie auf Antrag der Verwaltungs-Behörde in angemessene Freiheitsstrafen umzuwandeln verpflichtet. — Reskript vom 8. September 1838, Central-Blatt für 1838 S. 1015, A. Kabinets-Order vom 11. April 1839, Gesetzsammlung S. 158.

III.

Jedes mit Straf-Gerichtsbarkeit beliehene, also zur Führung von Untersuchungen überhaupt kompetente Gericht ist verpflichtet, diejenigen in seinem Gerichtssprengel aufkommenden Untersuchungen, die seine eigene Spruch-Kompetenz nicht überschreiten, selbst zu führen. Außerdem ist es aber auch wünschenswerth und zweckmäßig, daß jedes solches Gericht diejenigen Untersuchungen selbst einleitet, zum Schlusse führt, und nicht an das Inquisitoriat abgiebt, welche nicht weitläuftig und verwickelt, wo Angeschuldigte, Damnifikaten und Zeugen zur Hand oder in der Nähe sind.

IV.

Ist die Untersuchung zur Abgabe an das Inquisitoriat geeignet, so hat das Gericht sich auf die, §. 20 der Kriminal-Ordnung gedachten nothwendigen Sicherheits-Maaßregeln zur Feststellung des Thatbestandes und Festmachung des Thäters zu beschränken, und dann die Abgabe an das Inquisitoriat sogleich zu bewirken, welchem die weitern Maaßregeln überlassen bleiben.

Publikandum vom 17. Februar 1840 — Amtsblatt S. 73 und 94.

V.

Die der unmittelbaren Aufsicht der Fürstenthums-Gerichte in Oels und Trachenberg anvertrauten Gerichte reichen die von ihnen geführten Untersuchungen, so weit sie die Spruch-Kompetenz der kollegialisch formirten Gerichte nicht überschreiten, den gedachten Fürstenthums-Gerichten ebenso zum ersten Spruch ein, wie die Gerichte in denjenigen Kreisen, in welchen sich Kreis-Gerichte befinden, diesen Kreis-Spruch-Gerichten.

VI.

Wenn Akten zum ersten Spruch an den Kriminal- oder Straf-Senat eingereicht werden, ist stets im Begleitungs-Bericht zu bemerken, warum das Ober-Gericht in erster Instanz zu erkennen hat,

z. B. „weil für den Reichenbacher Kreis kein Kreis-Spruch-Gericht besteht und die Strafe in thesi die Kompetenz der nicht kollegialisch formirten Gerichte übersteigt,"

oder: „weil die Strafe über die Kompetenz des Kreis-Spruch-Gerichts hinausgeht,"

oder vom Inquisitoriat: „weil unter den Angeschuldigten ein Eximirter sich befindet."

Publikandum vom 15. Juni 1840 — Amtsblatt S. 192 und 193.

Werden Akten zum zweiten Spruch eingereicht, so ist im Begleitungs-Bericht zu bemerken: „wer von den Inkulpaten remedirt hat;" und in Arrestsachen ist der Vermerk:

„Haftsache"

oberhalb des Berichts auf eine in die Augen fallende Weise zu schreiben.

VII.

Dem Kriminal-Senat oder dessen Präsidium ist stets Anzeige zu leisten:

1) ungesäumt, nachdem ein schweres und Aufsehn erregendes Verbrechen zur Kenntniß des Gerichts gelangt ist;

2) baldmöglichst, über die Entweichung eines Verbrechers unter Beilegung der Verhandlungen, betreffend die Art der Entweichung, die zur Wiederhabhaftwerdung ergriffenen Maaßregeln und die etwa den Aufsichts-Beamten zur Last fallende Schuld.

Publikandum vom 12. September 1839 — Amtsblatt S. 278.

VIII.

Bei Führung der Untersuchungen sind folgende Vorschriften, gegen welche oft verstoßen wird, zu beachten:

Digitized by Google

1) Die Einleitung der Untersuchung wegen des zu benennenden Verbrechens und gegen das zu benennende Individuum ist durch Verfügung in den Akten jedesmal auszusprechen.
2) Befindet der Angeschuldigte sich im militairpflichtigen Alter, so genügt seine Angabe über sein Militair-Verhältniß nicht; letzteres muß durch Kommunikation mit dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur festgestellt werden.
3) Dem betreffenden Kreis-Landrath ist von der Einleitung und dem Ausfall der Untersuchung gegen die zum Kriegsdienst im stehenden Heere verpflichteten Individuen ungesäumt Nachricht zu geben.
Reskript vom 27. Juli 1839, Justiz-Minist. Blatt S. 284.
Reskript vom 16. Decbr. 1839, Justiz-Minist. Blatt für 1840 S. 18.
4) Die Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten ist, vorzüglich in Diebstahls-Sachen, zweifellos festzustellen.
§. 432 der Krim. Ordnung. — Reskript v. 30. September 1831, Jahrb. Heft 75 S. 148. — A. Kab.-Ordre v. 17. November 1838, Ges. Samml. S. 544.
5) Die früheren Bestrafungen sind hauptsächlich in Diebstahlssachen, und wo es auf Beurtheilung der Moralität des Angeschuldigten ankommt, festzustellen, die Vor-Akten zeitig zu erfordern, und die frühern Strafen nach den Urtelssätzen zusammenzustellen, auch dem Angeschuldigten zum Anerkenntniß vorzulegen.
6) Wenn Diebe nach erfolgter Detention bis zur Besserung und Verwarnung wieder rückfällig werden,
§. 13 der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799,
so muß überzeugend, z. B. durch Einforderung der Personal-Akten der betreffenden Korrektionshaus-Anstalt, festgestellt werden, daß sie die Detention erduldet haben, und vorschriftsmäßig verwarnt sind.
6a) Ueber die Zuziehung der Dollmetscher bei Vernehmung von, der deutschen Sprache nicht mächtigen Inkulpaten, ist mit Rücksicht auf §. 58 flg. der Kriminal-Ordnung Folgendes zu beobachten.
Wenn:
a. beide die peinliche Bank bildenden Gerichtspersonen der Sprache des zu Vernehmenden kundig sind, bedarf es, ganz abgesehen von der Höhe der zu verhängenden Strafe, der Zuziehung von Dollmetschern überall nicht. Es wird in der fremden Sprache inquirirt, die Auslassungen des Inkulpaten aber deutsch niedergeschrieben.
Das §. 61 a. a. O. am Schluß und §. 62 erwähnte, in der fremden Sprache abzufassende Protokoll bringt der Aktuarius, von beiden Gerichtspersonen vollzogen, zu den Akten.
Vergl. Reskript v. 14. Dezember 1816, Jahrb. Heft 16 S. 301.
Verstehen:
b. beide Gerichtspersonen die fremde Sprache nicht, so ist mit Zuziehung zweier,
c. bei Unkenntniß der fraglichen Sprache nur einer der Gerichtspersonen, aber mit Zuziehung eines Dolmetschers, in der §. 59 der Kriminal-Ordnung angegebenen Art zu verfahren.
In dem letztgedachten Falle zu c cessirt auch der eine Dolmetscher in Sachen, bei welchen die Bestrafung nicht über dreijährige Gefangenschaft geht, und der Angeschuldigte wenigstens das Hauptvergehen eingestanden hat.
7) Die Gerichts-Herrschaften des Orts, wo das Verbrechen begangen ist und des persönlichen Gerichtsstandes des Angeschuldigten zur Zeit der Einleitung der Untersuchung, sind gehörig zu ermitteln, oder, wenn sie dem Richter unzweifelhaft bekannt, zu verzeichnen.
§§. 623 und 624 der Kriminal-Ordnung. — Reskript vom 30. März 1832, Jahrb. Heft 78 S. 472 und Reskript vom 13. November 1836.
Eben so sind die zur subsidiarischen Kostentragung verpflichteten Behörden nach Anleitung der Reskripte vom 22. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 190) und vom 10. Juni 1839 (Justiz-Minist. Blatt S. 209) gehörig festzustellen.
8) Die Vermerke auf dem Akten-Deckel sind gehörig auszufüllen.
Verordnung vom 28. Februar 1825, Amtsblatt für 1825 S. 163.
9) Wenn eine besondere Vertheidigungsschrift eingereicht ist, muß die Akten-Inrotulation mit Zuziehung des Defensors geschehen. §. 470 der Kriminal-Ordnung.
10) In fiskalischen Untersuchungen ist dem Spruchrichter ein Gutachten in Urtelsform, welches den Akten nicht beigeheftet werden darf, mit einzureichen.

Digitized by Google

11) Denunciationen und Klagen gegen Beamte, wegen angeblich im Amte verübter Ehrenkränkungen gehören zunächst vor die Dienstbehörde.

Verordnung vom 25. April 1835, Gesetzsammlung S. 50.

12) Bei Milderungs- und Niederschlagungs-Gesuchen gegen ein Kontumacial-Erkenntniß in Injurien-Sachen ist mit Bezug auf §. 230 Anh. zur A. G. O., Reskript vom 27. Januar 1840 (Justiz-Minist. Blatt S. 44) und Reskripte vom 17. November und 24. November 1800 (Amelangs neues Archiv Band I S. 450) Folgendes zu beachten:

a. durch das Kontumacial-Urtel steht die in der Klage behauptete Thatsache in contumaciam fest, der Milderung Suchende muß sie durch Beweis wegschaffen;

b. der Remedent kann nicht allein die in der Klage vorgebrachten, sondern auch andere zulässige Beweise vorschlagen;

c. Instruktion und Beweisaufnahme findet in der Milderungs-Instanz nicht ohne Weiteres ex officio, sondern nur auf Antrag des Remedenten statt.

13) Die Vorschriften der §§. 1 — 4 der Verordnung vom 5. Mai 1838 über die Insinuation der Erkenntnisse finden, da §. 8 von Injurien-Sachen ohne Unterschied spricht, auf alle Injurien-Sachen Anwendung, sie mögen im Wege des Prozesses oder der fiskalischen Untersuchung verhandelt worden sein.

Es finden daher in diesen Sachen weder Belehrungen wegen des Rechtsmittels, noch Publikations-Termine statt.

Ein Gleiches gilt von den fiskalischen Untersuchungen, wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen in Folge der Verordnung vom 11. Juni 1838.

Auf alle übrige fiskalische Untersuchungen findet nicht die Verordnung vom 5. Mai 1838, sondern nur die Allgemeine Gerichts-Ordnung Anwendung. In diesen ist daher Belehrung wegen des Rechtsmittels und Anberaumung eines Publikations-Termins erforderlich.

14) In Untersuchungen wegen Zollvergehen müssen die geschlossenen Akten durch die Provinzial-Zoll-Behörde dem kompetenten Gericht zum Spruch eingereicht werden,

§. 35 des Ges. v. 23. Januar 1838, Ges. Samml. S. 86,

auch außerdem müssen in den, §§. 70 Tit. 35 Th. 1 A. G. O. gedachten Fällen, also in Injuriensachen, und wenn die Freisprechung des Denunciaten zu vermuthen steht, die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses dem Denuncianten zur Erklärung vorgelegt werden.

15) Es ist auf Abkürzung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks durch br. m. Verfügungen und Requisitionen möglichst Bedacht zu nehmen.

Reskript vom 22. Februar 1837, Jahrbücher Band 49 S. 229 und Justiz-Minist. Blatt für 1839 S. 394.

IX.

Bei Abfassung der Erkenntnisse ist in Erwägung zu nehmen:

1) Wo die körperliche Züchtigung ein Theil der ordentlichen Strafe ist, da kann sie wegen des offenen Geständnisses nur auf ein gelinderes Maaß zurückgeführt, nicht erlassen werden.

A. Kab. Order vom 9. Oktober 1823, Jahrbücher Bd. 42 S. 444 — Reskript v. 21. August 1834, Jahrbücher Bd. 44 S. 140.

2) Ein wesentlicher Theil der ordentlichen Strafe des dritten Diebstahls ist die Detention bis zur Besserung und bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, auf welche mit zu erkennen ist.

§§. 12 und 13 der Verordnung vom 26. Februar 1799.

3) Bei Individuen, welche noch in Militair-Verhältnissen stehen, ist bei Freiheitsstrafen von drei Monat und darunter, immer auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

A. Kab. Order vom 1. April 1839, Gesetz-Samml. S. 205 — Reskript v. 27. Juli 1839, Just. Minist. Blatt S. 284.

Im Uebrigen aber sind die Vorschriften wegen der Militair-Ehrenstrafen wohl zu beachten.

Kriegs-Artikel vom 3. August 1808.
A. Kab. Order v. 22. Februar 1823, Ges.-Samml. S. 28.
" " 13. Oktober 1824, " " 213.
" " 26. August 1825, " " 192.

Digitized by Google

Verordn. vom 2. August 1824, Jahrb. Bd. 24 S. 159.
" " 14. Juli 1841, Ges. Samml. S. 233.

Nach der Letztern ist auf Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen.

4) Bei Individuen, welche ein Militair-Gnadengehalt beziehen, oder einen Anspruch darauf haben, sind die in den Allerhöchsten Kabinets-Ordern
vom 17. März 1829, Gesetz-Samml. S. 42,
" 9. December 1839, " " " 182,
" 25. April 1835, " " " 46,
" 6. Oktober 1837, " " " 153, und
" 24. Oktober 1838, " " für 1839 S. 1
enthaltenen Vorschriften zu befolgen, und ist insbesondere in den abzufassenden Straf-Erkenntnissen auszusprechen, ob die Angeschuldigten dieses Gnadengehalts, resp. des Anspruchs auf dasselbe, für verlustig zu erklären sind, oder nicht.

5) In den Fällen, in welchen auf Geldstrafen erkannt wird, ist in den Erkenntnissen auszusprechen, wem diese Geldstrafen gebühren, und sind hierbei zu beachten:
der §. 576 der Kriminal-Ordnung,
das Reskript vom 14. Februar 1815, Jahrb. Bd. 5 S. 15,
" " " 15. März 1825, v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 169,
" " " 16. März 1830, Amtsblatt S. 94, und
die Zusammenstellung in Num. 8 des Central-Blatts für preußische Juristen, Jahrgang 1840 S. 179.

6) In den Fällen des §. 16 Tit. 26 der Schlesischen Jagdordnung vom 19. April 1756 gebührt die Untersuchung und Entscheidung nicht den Gerichten, sondern den Königlichen Regierungen.

X.

Bei Straf-Vollstreckungen wird Folgendes in Erinnerung gebracht.

1) Die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen ist ungesäumt zu bewirken — §. 536 der Kriminal-Ordnung — und bei Straf-Aufschub, Straf-Theilungs- und Begnadigungs-Gesuchen nach der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43 S. 642,) so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. August 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 27 und 28) zu verfahren.

2) Zuchthausstrafen unter drei Monaten werden im Gefängniß vollstreckt — weshalb, wenn das Gesetz es irgend gestattet, z. B. beim Diebstahl (§. 9 der Verordnung vom 26. Februar 1799) in solchen Fällen sofort auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist. —

Die zu drei bis sechs Monat einschließlich, Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in das Korrektionshaus zu Schweidnitz, die über sechs Monat Kondemnirten in die Straf-Anstalten zu Brieg und Jauer gewiesen.

Publikandum vom 21. December 1841, Amtsblatt S. 316.

3) Auf die Evakuation der Gefängnisse ist durch vorläufige Abführung der Angeschuldigten in den zulässigen Fällen
§§. 557 und 558 der Kriminal-Ordnung —
Bedacht zu nehmen. Die kollegialisch formirten Gerichte, welche in erster Instanz erkannt haben, fertigen auch die vorläufige Annahme-Order aus, welcher Abschrift des General-Vernehmungs-Protokolls oder des ersten Urtels beizufügen ist.

Vergl. Publikandum vom 1. und 15 Juni 1840, Amtsblatt S. 192 und 193.

Die zur Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verurtheilten Individuen können vor der Rechtskraft resp. Bestätigung des Urtels nicht abgeliefert werden.
A. Kab. Order vom 30. Juli 1832, und
Reskr. v. 4. November 1836, Jahrbücher Heft 96 S. 514
" " 15. Juni 1841, Justiz-Minist. Blatt S. 207.

4) Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen ist gehörig zu kontroliren, denn die Gefangenlisten zeigen, daß dies nicht immer geschieht, und die Erfahrung lehrt, daß die Aufsichts-Beamten in den kleineren Gefängnissen oft unzuverlässig sind.

Digitized by Google

Eine achttägige Gefängnißstrafe soll nach der Allerh. Kabinets-Order vom 26. November 1832 (Jahrbücher Heft 80 S. 500) nur mit sieben Tagen gebüßt werden.

Ueber den Anfang der Strafzeit giebt das Reskript vom 27. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 190) nähere Anweisung.

Vergl. auch die Reskripte vom 9. Oktober 1816, (Jahrbücher Band 8 Seite 304) wegen Behandlung der säugenden Weiber im Gefängniß, und vom 6. November 1835 (Jahrb. Heft 92 S. 585) wegen Vollstreckung früher erkannter Gefängnißstrafen während des Untersuchungs-Arrestes.

5) Die Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes ist eine polizeiliche Maaßregel. Die Prüfung dieses Nachweises, eventuell die Ausführung der Detention, gebührt den Verwaltungs-Behörden.

Vergl. Reskript v. 11. März 1822, Jahrb. Bd. 19 S. 203, und Reskr. v. 8. u. 17. Juli 1839, Just. Minist. Bl. für 1839 S. 261.

Die Detention bis zur Besserung ist als ein Theil der erkannten Strafe immer zur Vollstreckung zu bringen. Ist sie nur in Verbindung mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung erkannt, so ist die betreffende Königl. Regierung wegen Ueberweisung des Verurtheilten an eine Arbeits-Anstalt Behufs Vollstreckung der Detention zu ersuchen; der desfallsige Bericht aber ist dem betreffenden Kreis-Landrath zu übergeben, der ihn mit seinen Anträgen der Königlichen Regierung überreicht.

XI.

Aberkannte Orden und Ehrenzeichen sind der Königlichen General-Ordens-Kommission einzusenden,

Reskr. v. 27. April 1841, Just. Minist. Blatt S. 159,

und Erkenntnisse gegen militairpflichtige Individuen sind dem Landwehr-Brigade-Kommando mitzutheilen.

§. 9 der Verordnung v. 22. Febr. 1823, Gesetz-Samml. S. 28. Verordnung v. 23. Juli 1840, Amtsblatt S. 230.

XII.

Bei Kostenliquidationen und Festsetzungen ist die Bekanntmachung vom 25. November 1839 (Amtsblatt S. 336 bis 347) und vom 6. Januar 1840 (Amtsblatt S. 32) wohl zu beachten. Die Zusammenstellung des Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistenten, Aktuar F. W. Pohl — Oels 1840, Druck von A. Ludwig — ist als ein guter Leitfaden bei der Kostenaufstellung zu empfehlen.

Hierbei ist aber das spätere Reskript vom 13. März 1841 (Justiz-Minist. Blatt S. 125) zu beachten, wonach die Kosten in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien nach der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 liquidirt werden sollen.

Ueber die Kosten-Kolumne spricht sich das Ministerial-Reskript vom 25. November 1823 dahin aus:

Hinsichts der Kolumne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. der §. 9 der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 in so weit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach:

1. wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Kolumne der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J., wie bei Gegenständen über 50 Rthl. bis 100 Rthlr. einschließlich;
2. wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolumne, wie bei Gegenständen über 100 Rthl. bis 200 Rthl. einschließlich;
3. bei Personen von Adel, und bei den in gleichem Range stehenden Königlichen Beamten, die dritte Kolumne, wie bei Gegenständen über 200 Rthl. bis 500 Rthl. einschließlich, und endlich
4. bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolumne, wie bei Gegenständen über 500 Rthl.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Endlich ist auch die Vorschrift §. 437 der Kriminal-Ordnung zu berücksichtigen, da für eine schriftliche Defension, welche nur zu Protokoll hätte erklärt werden sollen, wie für letztere nur 20 Sgr. bis 2 Rthl. passiren.

Digitized by Google

Requisitionen wegen Kosten-Einziehungen nach fruchtlos vorausgegangener Zahlungs-Aufforderung sind unmittelbar an die betreffenden Gerichte, in Ansehung der Eximirten und Dominien an den betreffenden Kreis-Justizrath zu richten.

Der Imploration an das Oberlandesgericht bedarf es nicht, da dieses doch nur die gedachten Behörden nach dem Antrage anweisen kann. Dasselbe schreitet nur bei Beschwerden über die Kosten-Festsetzung ein.

Breslau, den 3. Januar 1842.

Der Präsident des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts.
Graf Rittberg.

Vorstehende, von dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Grafen von Rittberg zu Breslau für die Gerichte des dortigen Departements erlassene Cirkular-Verfügung wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 7. März 1842. Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 1009. Krim. 138.

Num. 43.

Verfügung vom 20. Februar 1842, — enthaltend die Autorisation zur Anschaffung eines Werks.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist von dem Regierungs-Sekretair Hofrath Hermes daselbst

ein neues historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungs-Bezirke Magdeburg ausgearbeitet worden. Das Königliche Kammergericht, die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte und die aus Staatsfonds unterhaltenen Inquisitoriate und Untergerichte in den Departements der Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Halberstadt werden hierdurch autorisirt, auf dieses im Druck befindliche, aus zwei Bänden bestehende Werk, dessen Subskriptions-Preis, mit Vorbehalt möglicher Ermäßigung, auf 3 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt worden ist, bei dem Herausgeber, Hofrath Hermes, bis zum 1. Juli d. J. zu subskribiren und die Kosten für Anschaffung des Buchs aus ihren respektiven Salarien-Kassen herzugeben. Berlin, den 20. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte und die aus Staats-Fonds unterhaltenen Inquisitoriate und Untergerichte in den Departements der Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Halberstadt.
I. 776. J. M. 9. Vol. 10.

Num. 44.

Verfügung vom 26. Februar 1842, — betreffend die Ankündigung eines Werks.

Ankündigung.

Binnen Kurzem wird im Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei

Die
Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens,
eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, im höheren Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben vom Geheimen Regierungs-Rath Dönniges, hieselbst,

erscheinen.

Diese Zusammenstellung wird die bestehende Land-Kultur-Gesetzgebung in Form eines Gesetz-Entwurfs, systematisch nach den Materien geordnet, mit Uebergehung der aufgehobenen und mit Abänderung der theils aufgehobenen, theils abgeänderten Gesetze und Gesetzesstellen, darlegen und ihre Quellen angeben. Die bei Anwendung

Digitized by Google

der Gesetze bemerkten Lücken, Mängel und Dunkelheiten derselben werden durch Ergänzungs- und Verbesserungs-Vorschläge beseitigt werden, dergestalt, daß nach der, dem Werke im Drucke gegebenen Einrichtung, die gesetzliche Fassung von den Ergänzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen unterschieden wird.

Der Gesetz-Entwurf umfaßt die gesammten allgemeinen und besonderen, für einzelne Provinzen oder Landestheile gegebenen preußischen, oben näher bezeichneten Land-Kultur-Gesetze. Der erste Abschnitt desselben enthält die den ordentlichen Staatsbehörden, der zweite Abschnitt die, besonderen Auseinandersetzungs-Behörden zur Ausführung überwiesenen Gesetze, über persönliche Verhältnisse der Einwohner des Staats, über den freien Gebrauch des Grundeigenthums, über die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und Verleihung des Eigenthums von bäuerlichen Höfen, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über Realberechtigungen, über die Ablösung von Reallasten und deren Erleichterung, über Gemeinheitstheilungen, über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei den Auseinandersetzungen und über die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Verfahren, sowie die Kosten-Reglements, in verschiedenen Abtheilungen.

Die dem Gesetz-Entwurfe und dessen einzelnen Abtheilungen beigefügte Erläuterung wird unter Darstellung der früheren Rechtszustände eine geschichtliche Entwickelung der neueren preußischen Land-Kultur Gesetzgebung, ihrer Grundsätze und ihrer Modifikationen und Abänderungen, mit Benutzung der amtlichen Quellen, enthalten. Sie wird die in den Bereich des Gesetz-Entwurfs nicht gehörigen, damit aber in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen angeben und nachweisen.

Als fortlaufender Kommentar wird sie den Gesetz-Entwurf, unter Angabe der einschlagenden Gesetze, Ministerial-Verfügungen und Instruktionen, erörtern, die in der Anwendung und Auslegung derselben hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten gutachtlich beleuchten, und die Ergänzungs- und Verbesserungs-Vorschläge rechtfertigen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird das Werk als eine schriftstellerische Arbeit dem Publikum übergeben, um, dem anerkannten Bedürfnisse gemäß, demselben, insbesondere aber den Behörden und Beamten, eine leichtere Uebersicht der bestehenden Gesetzgebung und einen Anhalt in dem viel und mannigfaltig angebauten Felde derselben zu gewähren, ohne dem eigenen Urtheile in der Anwendung und Auslegung der Gesetze Eintrag zu thun.

Es wird daher die möglichste Verbreitung des Werks gewünscht. Zu dem Ende ist der Preis desselben auf die Selbstkosten ermäßigt worden.

Dasselbe wird in 6 zwanglosen Heften, von je etwa 20 Bogen, in dem Format und der Beschaffenheit dieser Ankündigung, herausgegeben werden. Das erste Heft, die persönlichen Verhältnisse der Einwohner des Staats und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, liegt zur Ausgabe bereit. Es enthält zugleich die allgemeine Einleitung. Das zweite bereits im Druck befindliche Heft, die Gesetze über die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse enthaltend, wird dem ersteren unmittelbar, die übrigen einzelnen Hefte werden in mäßigen Zwischenräumen folgen.

Es wird beabsichtigt, dem Werke, nach dessen Vollendung, Nachträge und ein Sachregister, zum bequemeren Gebrauche desselben, nachfolgen zu lassen.

Subskription auf das ganze Werk wird in den Büreaus der Königlichen Regierungen und General-Kommissionen und von den sonst mit der Verbreitung dieser Ankündigung beauftragten Beamten angenommen, von welchen hiernächst das Werk auch zu beziehen ist.

Der Subskriptionspreis für das ganze Werk (ohne Register) ist auf drei Thaler festgestellt, welcher bei Ablieferung jedes erscheinenden Heftes mit 15 Sgr. zu erlegen ist.

Berlin, den 8. Februar 1842.

Büreau des Ministeriums des Innern.

Auf das in der vorstehenden Ankündigung verheißene Werk werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Hofrath Marquardt im Büreau des Königlichen Justiz-Ministeriums beauftragt worden ist, Subskriptionen darauf anzunehmen, die herauskommenden Hefte an die Subskribenten zu versenden und den dafür bestimmten Preis einzuziehen. Berlin, den 26. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 820. Gutsh. Verh. 49.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. März 1842. № 12.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Die Oberappellationsgerichts-Räthe Lehmann und von Kurcewski zu Posen sind zu Geheimen Justiz-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Purmann ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J. ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Schuhmann ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Glogau, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Prittwitz zu Wollstein an das Oberlandesgericht zu Breslau

versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Gäde in Stralsund ist die, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste, mit Vorbehalt seiner Anciennität als Obergerichts-Assessor und des Wiedereintritts als solcher, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hüdner mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren 1. Lerche, mit dem Dienstalter vom 13. August v. J.; 2. von Duplessis, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.; 3. Friedrich Leopold Franz Fischer, mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J.; 4. Franz Karl Pieschel II, mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Kammergerichts-Assessor Bohrdt ist zum Kammergerichts-Sekretair ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Schneider zu Glogau ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Justiz-Amtmann Giesecke zu Potsdam ist zum Direktor des dortigen Justiz-Amts und

der Land- und Stadtrichter Bahn in Beelitz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Belzig

ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts- und Justizamts-Assessor Ferdinand Wilhelm Adolph Schulz in Potsdam ist zum Justiz-Rath Allerhöchst ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hanff in Stettin ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Assessor, Gerichtsamtmann Slevogt zu Schmiedeberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Holzt zu Bromberg ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Treuenbrietzen angestellte Assessor Schnee ist in gleicher Eigenschaft an das Justizamt zu Potsdam versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kagel zu Gardelegen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Justizamts-Aktuar Mertz in Potsdam ist die erste, und dem Justizamts-Aktuar Wilberg daselbst die zweite Sekretairstelle bei dem dortigen Justizamt übertragen worden.

Der Aktuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Wolff in Alt-Landsberg ist zum Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem hiesigen Vormundschaftsgericht;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lampe zu Magdeburg zum Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben;

der Gerichts-Aktuarius Thiele zu Hohenmölsen zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Weißenfels ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Rendant Nahmer zu Lüdenscheid ist als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant an das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg versetzt worden.

Der Vormundschaftsgerichts-Kanzlei-Inspektor Pahl hierselbst wird vom 1. Januar 1843 ab pensionirt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Seebald zu Tennstedt ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Stendal, für den Bezirk desselben, und mit Beilegung der Praxis bei den Patrimonialgerichten Schönhausen, Fischbach, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Bünsche und Wust, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde versetzt und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Magdeburg bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius Roeser in Mücheln ist zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg;

der Justiz-Kommissarius Schuhmacher in Charlottenburg zum Notar im Bezirk des Kammergerichts

bestellt worden.

Dem Hofrath Hoffmann zu Glogau ist bei der, von ihm nachgesuchten Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius, der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Justiz-Kommissarius Alschefski ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Goebel zu Saarbrücken ist unter dem 26. Februar d. J. zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Köln, und

der Landgerichts-Assessor Mathieu zu Koblenz unter dem 5. März d. J. zum Rath bei dem Landgericht in Trier

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Boner zu Koblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Notar Charlier zu Schleiden im Friedensgerichtsbezirk Gemünd ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Neustettin in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen ist dahin erweitert, daß dasselbe in allen Untersuchungssachen seines Jurisdiktionsbezirks, mit Ausnahme der Untersuchungen 1. wegen Landesverrätherei, 2. beleidigter Majestät, 3. Münzverbrechen, 4. Raub, 5. Tödtung, 6. Mord, 7. verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, 8. vorsätzlicher Brandstiftung, 9. Vergehen gegen die Abgabengesetze, mit Ausschluß der in den §§. 249 und 250 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung bestimmten Fälle, bis auf eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder eine Geldbuße von 1000 Thlr. mit oder ohne Ehrenstrafen oder körperliche Züchtigung, in erster Instanz zu erkennen befugt sein soll. Das Erkenntniß in zweiter Instanz in diesen Sachen kompetirt dem zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu Köslin.

Die Ortschaften Ahrensdorf, Burgfischerei, Fahlhorst, Flottstelle, Alt-Langerwisch, Lienewitz, Michendorf, Rudow, Philipsthal, Schenkendorf, Schmerberg, Sputendorf und Stadt Saarmund nebst Vorwerk, so wie die Kunersdorfer Forst sind von dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Beelitz getrennt und zu dem Justizamt Potsdam gelegt worden.

Dem Stadtgericht zu Garz an der Oder ist die Benennung „Land- und Stadtgericht" beigelegt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 45.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 28. Februar 1842, — betreffend die Klein-Kinder-Bewahranstalten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. v. M. ermächtige Ich Sie zur Genehmigung der zurückgehenden Statuten des Vereins für die Klein-Kinder-Bewahranstalten in Brandenburg, unter dem vorgeschlagenen Vorbehalte zu den §§. 16 und 18, und bewillige dem Verein Korporations-Rechte, in so weit er deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf seinen Kollektiv-Namen bedarf, nebst der Stempel- und Gebühren-Freiheit, in gleichem Umfange, wie sie den öffentlichen Schulen zustehen. Gleichzeitig setze Ich hiermit fest, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Regierung noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranstalten auch die Gebührenfreiheit, in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll.

Berlin, den 28. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Rochow, Graf von Alvensleben und Eichhorn.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch den sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 4. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 952. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Num. 46.

Verfügung vom 26. Februar 1842, — betreffend die Anwendung des §. 46 des Anhangs zum Allg. Landrecht Thl. I Tit. 13 §. 117 auf **alle** von Preußischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen, in Privatangelegenheiten aufgenommene oder beglaubigte Urkunden. —

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 18. v. M., betreffend die Anwendung des §. 46 des Anhangs zum Allg. Landrecht Thl. I Tit. 13 § 117 auf alle von Preußischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen, in Privatangelegenheiten aufgenommene oder beglaubigte Urkunden, kann ich nur der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts dahin beitreten,

daß die angeführte Vorschrift auf die von Gesandten ꝛc. attestirten Vollmachten zu beschränken ist.

Dies entspricht sowohl dem Wortsinn, als auch der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, die dahin geht, den im Auslande befindlichen Preußischen Unterthanen die Bestellung von Bevollmächtigten zum Betriebe ihrer heimathlichen Rechtsangelegenheiten möglichst zu erleichtern. Keinesweges aber ist es die Absicht gewesen, den Gesandten ꝛc. im Allgemeinen die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizulegen; wie insbesondere auch daraus erhellt, daß in weiterer Ausdehnung des angeführten §. 46 durch den Allerhöchsten Befehl vom 11. November 1829 (Gesetz-Samml. von 1830 S. 2) den Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern ebenfalls nur die Befugniß ertheilt ist, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Preußischer Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren.

Daß die von ausländischen Behörden oder Beamten aufgenommenen oder beglaubigten, zum Gebrauch vor inländischen Gerichten bestimmten Urkunden von dem betreffenden diesseitigen Gesandten ꝛc. legalisirt sein müssen, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß die Gesandten dergleichen Urkunden selbst aufzunehmen oder zu beglaubigen befugt seien, da die Legalisation sich nur darauf bezieht, daß die Urkunde wirklich von der unterzeichneten Behörde ausgestellt, und daß diese zur Ausstellung befugt sei.

In welcher Form übrigens das auf eine Vollmacht bezügliche Attest einer Gesandtschaft ausgestellt sein

Digitized by Google

muß, ist in dem Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai 1823 (Jahrb. Bd. 21 S. 270) — wonach die Gesandschaften instruirt sind — angegeben, und ergiebt sich daraus, daß das auf der zurückerfolgenden Anlage befindliche Attest der diesseitigen Gesandschaft am Dresdener Hofe vom 5. v. M., auch wenn es sich auf eine Vollmacht bezöge, nicht für genügend würde angenommen werden können.

Berlin, den 26. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten Herrn N. Hochwohlgeboren zu N. I. 809. G. 1.

Num. 47.

Verfügung vom 26. Februar 1842, — die Höhe des zu einem Vertrage, durch welchen ein bereits vollzogener Kaufvertrag aufgehoben wird, zu verwendenden Stempels betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 390, Tit. 11 §. 249, Tit. 18 §. 738.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M., die Höhe des zu einem Vertrage, durch welchen ein bereits vollzogener Kaufvertrag aufgehoben wird, zu verwendenden Stempels betreffend, hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister der darin enthaltenen Ausführung des Kollegiums nicht beitreten kann.

Nach §. 390 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts soll die durch wechselseitige Einwilligung erfolgende Wiederaufhebung eines, in den wesentlichen Theilen von beiden Seiten erfüllten Vertrages, als ein neuer Vertrag angesehen werden. Zu welcher Gattung von Verträgen derselbe gehört, ist nach dessen Inhalt zu beurtheilen.

In dem vorliegenden Vertrage verpflichtet sich der Käufer des Guts N. zur Zurückgabe des ihm bereits übergebenen Guts an den früheren Verkäufer und bewilligt die Umschreibung des Besitztitels auf dessen Namen; wogegen der frühere Verkäufer die von dem Käufer auf Rechnung des Kaufgeldes übernommenen Schulden wieder übernimmt und denselben von der Bezahlung des übrigen kreditirten Kaufgeldes entbindet. Es liegen also die Erfordernisse eines Kaufvertrages vor; Verpflichtung zur Abtretung des Eigenthums einer Sache von der einen, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme, von der andern Seite. Ob diese Kaufsumme baar bezahlt oder gegen Uebernahme und Erlaß einer gleich hohen Schuld getilgt wird, ist nur eine Zahlungsmodalität und ändert in dem Wesen des Geschäfts nichts.

Wenn überdies der §. 738 Tit. 18 Thl. I a. a. O. vorschreibt:

> auch ein nach geschehener Zuschreibung freiwillig erfolgender Rücktritt der Kontrahenten wird als ein neues Kaufgeschäft angesehen;

so ist dieses keine für den Verkauf von Erbzinsgütern und die dadurch bedingte Entrichtung des Laudemiums eigenthümliche Bestimmung, sondern nur eine aus allgemeinen Grundsätzen sich rechtfertigende Folgerung.

Der §. 249 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts spricht nicht sowohl für, als gegen die Ansicht des Kollegiums. Hier werden die durch gegenseitige Einwilligung von einem Kaufvertrage zurücktretenden Interessenten zur Entrichtung der bei Besitzveränderungen üblichen Gefälle und Abgaben alsdann verpflichtet, wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist; noch mehr muß diese Verpflichtung bei Abgaben eintreten, welche schon vor der Uebergabe fällig, durch den bloßen Abschluß eines schriftlichen Kaufkontrakts bedingt sind.

Nach diesen bereits in ähnlichen Fällen zur Anwendung gebrachten Grundsätzen kann der Justiz-Minister die von dem Provinzial-Steuer-Direktor zu N. verlangte Beibringung des Kaufstempels zu dem Vertrage nur gerechtfertigt finden. Berlin, den 26. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 793. Steuers. 38. Vol. 2.

Num. 48.

Verfügung vom 28. Februar 1842, — die Verpflichtung des Richters, auch dem Legatar des Erblassers auf sein Verlangen Abschrift des Testaments zu ertheilen, betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 223 — 225, 227, 228, 230.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei die Beschwerde der N. mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister mit der Verfügung desselben vom 26. v. Mts. sich nicht einverstanden erklären kann.

Digitized by Google

Der Bittstellerin ist nach ihrer Angabe ein Legat von 100 Thlr. in dem Testamente ihres Neffen ausgesetzt worden. Der Richter ist nach §. 230 Thl. I Tit. 12 des Allg. Landrechts zwar nur verpflichtet, ihr hiervon Nachricht zu geben; darf aber auch die Mittheilung einer vollständigen Abschrift des Testaments nicht versagen, wenn ein Legatar eine solche auf seine Kosten verlangt, weil ein Legatar zu den Personen zu zählen ist, welche ein gegründetes Interesse bei der Sache haben, und darum nach §. 227 a. a. O. eine beglaubigte Abschrift des Testaments verlangen können. Der §. 230 bestimmt nur, was der Richter von Amtswegen auf Kosten des Nachlasses zu thun hat.

Sollte auch die Angabe hinsichtlich des ausgesetzten Legats ungegründet sein, so ist doch die Bittstellerin nach ihrer Behauptung die nächste Intestaterbin des Erblassers, und gehört mithin ebenfalls zu den, §. 227 bezeichneten Personen.

Nach §. 228 können die in dem Testament ganz oder zum Theil übergangenen Intestaterben sogar verlangen, daß ihnen das Original desselben unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde.

Sie haben durch diese Bestimmung aber nicht auf die Vorlegung beschränkt werden sollen. Die aus dem §. 227 folgende Befugniß, auf Ertheilung einer beglaubten Abschrift, ist vielmehr in diesem Falle noch dahin erweitert worden, daß sie die Einsicht des Originals selbst verlangen können, um sich zu überzeugen, ob etwa Verstöße gegen die gesetzlichen äußern Förmlichkeiten erfolgt sind, welche sich nur aus der Ansicht des Originals beurtheilen lassen.

Wenn daher die Angabe wegen des Legats begründet ist, oder darüber kein Bedenken obwaltet, daß die Bittstellerin zu den nächsten Intestaterben gehört, so ist derselben die verlangte beglaubigte Abschrift auf ihre Kosten zu ertheilen. Berlin, den 28. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1066. E. 50. Vol. 6.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 8. März 1842, — betreffend die Besetzung der Subalternstellen.

(Verf. vom 19. September 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 236.)

Den Präsidien der Königlichen Obergerichte ist schon durch die Verfügung vom 19. September 1836 auf Grund der Allerhöchsten Order vom 29. November 1809 (Jahrb. Bd. 48 S. 236) zur Pflicht gemacht worden, bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen in der Justiz-Verwaltung, nicht nur so weit ihnen diese Besetzung selbst zusteht, sondern auch bei den Vorschlägen hierzu an den Justiz-Minister, mit möglichster Vorsicht zu verfahren; damit nur geschickte, zuverlässige und ehrenhafte Männer in den Beamtenstand aufgenommen werden.

Seine Majestät der König haben neuerdings in einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 26. Februar d. J. Allerhöchst Ihren Willen zu erkennen zu geben geruhet,

daß bei Anstellung des Subalternpersonals mit Auswahl verfahren werde, da von diesem ein geregelter Geschäftsgang mit abhängig sei, und es den Richtern eine große Erleichterung gewähre, wenn sie sich auf dasselbe, namentlich auch auf dessen Verschwiegenheit verlassen können.

Es solle deshalb in Zukunft durchaus vermieden werden, daß Personen, denen irgend ein Makel anklebt, in dergleichen Subalternposten angestellt werden.

Obwohl sich der Justiz-Minister der von den Präsidien anzuwendenden Umsicht und sorgfältigen Prüfung bei der Besetzung der Subalternstellen nach den bisherigen Erfahrungen versichert halten kann, so nimmt derselbe doch Veranlassung, ihnen die Allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen und sie zur gewissenhaften Befolgung derselben, wie hiermit geschieht, aufzufordern. Berlin, den 8. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Präsidien sämmtlicher Königlichen Obergerichte. II. a. 1036. O. 35.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1842, — betreffend die von den Gerichtsbehörden einzureichenden Tabellen und Geschäftsübersichten.

Nachdem die von den Präsidien und Kollegien der Obergerichte über die zulässigen Einschränkungen im Tabellenwesen erstatteten Gutachten einer genauen Prüfung unterworfen worden sind, wird mit Beziehung auf die

Digitized by Google

Verordnung vom 31. Oktober 1836 in den folgenden Bestimmungen bezeichnet, welche von den in jener Verordnung vorgeschriebenen Tabellen, Uebersichten, Berichten u. s. w. ganz fortfallen, und bei welchen eine Abkürzung oder erleichternde Modifikation stattfinden soll.

A. Die von den Untergerichten an die Obergerichte einzureichenden Uebersichten betreffend.

Zu I. Die Hauptübersicht der Geschäfte mit ihren Anlagen erleidet folgende Abänderungen.

1. in dem Formulare A unter III „Vormundschaften und Kuratelen" fällt die Unterabtheilung, „mit Vermögens-Verwaltung und ohne Vermögensverwaltung" fort;
2. in der Kolumne „Bemerkungen" bedarf es nicht mehr der Angabe der Zahl der Urtel in Schwängerungssachen, in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten und in Erbstreitigkeiten auch keiner Negativ-Anzeige; die vorgeschriebene Anzeige über Urtel in Ehescheidungssachen ist hier nur alle drei Jahr zu machen, das nächstemal in der Hauptübersicht für das Jahr 1844;
3. die kleinen Patrimonialgerichte haben die auf dem Titelblatte des Formulars A unter 1 bis 7 bemerkten Notizen, mit Ausnahme der ganz fortfallenden zu 6, ebenfalls nur alle drei Jahre, das nächstemal bei der Hauptübersicht für das Jahr 1844 zu liefern.

   Von den Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichten, sowie von den größeren Privatgerichten, welche für sich allein einen besondern Richter haben, sind die Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse, d. h. die Angabe über den Umfang des Gerichts, die Beamten desselben und die Geschäftslokalien ꝛc. nur alle drei Jahre, und zwar mit den Hauptübersichten für dasjenige Geschäftsjahr, welches dem Jahre folgt, in dem die letzte allgemeine Zählung der Einwohner Seitens der Administrativbehörden stattgefunden hat, das nächstemal für das Jahr 1844 einzureichen;
4. die Beilage Num. 1, Liste der überjährigen Prozesse und Nachlaßregulirungen fällt weg; es bewendet dieserhalb bei den Vorschriften der Reskripte vom 24. Juni und 16. August v. J. (Just. Min. Bl. S. 211 und 262).

Zu II. In Beziehung auf die Civil- und Kriminal-Referenten-Tabelle wird der 15. des, auf den Quartalschluß folgenden Monats, als der peremtorische Termin zur Ablieferung der im letzten Quartal zu bearbeiten gewesenen Re- und Korrelationen festgesetzt; die Liste ist mit diesem Tage zu schließen, die rothen Striche zur Bezeichnung der nach dem Quartalschluß abgemachten Sachen fallen fort.

Zu III. Untersuchungssachen betreffend:

Num. 2. die Spezialliste der überjährigen Untersuchungssachen fällt fort;

Num. 3a. in die Uebersicht der im letzten Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen (Formular F. I.) ist zwischen den Kolumnen 23 und 24, wie bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 1. November 1837 bestimmt worden, eine neue Kolumne für Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben, aufzunehmen;

Num. 3b, in der Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten (Formular F. II) zerfällt

α, die Kolumne „Alter" nur in drei Unterabtheilungen, nämlich

„unter 12 Jahren
von 12 bis 16 Jahren
über 16 Jahre"

und

β, die Kolumne „Religion" nur in zwei Unterabtheilungen, nämlich „Christen und Juden;"

dagegen ist

γ, noch eine neue Kolumne für „rückfällige Verbrecher" zu führen;

Num. 3c, die Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen, welche durch Zoll- und Steuer-Defraudationen, Schleichhandel, Wilddieberei und Forstfrevel veranlaßt sind, (Formular F. III) fällt fort.

VI und VII. Die Einforderung von Jahresabschlüssen der Depositorien und von Vormundschaftstabellen bleibt dem Ermessen der Obergerichte überlassen.

VIII. Die Liste der seit länger als drei Jahren anhängigen Prozesse, Untersuchungen und Nachlaß-Regulirungen fällt fort.

IX. Verpflichtet zur Einreichung eines Jahresberichts sollen künftig nur die Dirigenten formirter Untergerichte sein.

Digitized by Google

B. Die von den Obergerichten an den Justiz-Minister einzureichenden Uebersichten betreffend.

Zu I. In Betreff der Quartal-Referenten-Tabellen gilt das, was oben zu A II verfügt ist.

Zu III. Die Beilagen der Jahresabschlüsse

a. die Nachweisung der Ersparnisse an Aussterbegehältern und
b. der Abschluß des Diätenfonds

fallen fort.

Zu IV Von den Beilagen des Generalberichts fallen:

Num. 4 die Uebersicht des Ab- und Zugangs der Beamten,
Num. 9 die Uebersicht der Geschäftsvertheilung beim Obergerichte,
Num. 11 c das Verzeichniß der Beamten, gegen welche Prozesse angestellt worden sind,
Num. 14 der Nachweis über das Rechnungswesen

ganz fort. — Die zu Num. 9 bemerkte Uebersicht der Geschäftsvertheilung wird indessen zur Motivirung etwaiger Anträge auf Bewilligung von Hülfsarbeitern in jedem speziellen Falle dieser Art erfordert. Von den übrigen Beilagen des Generalberichts sind:

Num. 1 die Uebersicht des Gerichtsbezirks u. s. w.
Num. 2 die Uebersicht der Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden,
Num. 3 das Verzeichniß der Verwalter von Patrimonialgerichten,
Num. 8 die Uebersicht der Senate und Abtheilungen des Obergerichts

nur alle drei Jahre einzureichen, so wie es oben, rücksichtlich der von den Untergerichten einzureichenden Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, bestimmt worden ist.

Bei Num 5, „Uebersicht des Geschäftsumfanges beim Oberlandesgericht" finden die oben zu A I angegebenen Abkürzungen statt; auch bedarf es nicht ferner der besondern Anzeigen

wieviel Instruktionen beim Obergerichte selbst, wieviel durch auswärtige Kommissarien, Untergerichte ꝛc. geführt

und

wieviel Spruchsachen mit einem Referenten, wieviel mit zweien erledigt worden sind.

Num. 6 Die Hauptübersicht der Geschäfte bei sämmtlichen Gerichten des Departements (Formular E) erleidet die zu A 1 und vorstehend zu Num. 5 bezeichneten Modifikationen.

Num. 7 In Betreff der General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen (Formular F. I und II) gilt das, was oben zu A III 3 a. b und c. bemerkt worden ist.

Num. 10 Die Präsidenten haben fortan die Konduitenlisten nur über die Richter, Referendarien und Auskultatoren, Justiz-Kommissarien und die vom Justiz-Minister anzustellenden Subalternbeamten, nicht über die von den Obergerichts-Präsidenten anzustellenden Subaltern- und Unterbeamten einzureichen.

Auch wird es den Präsidenten überlassen, von den Unterbehörden die Konduitenlisten in duplo einzufordern und die Duplikate im Original, nachdem sie, so weit es die oben bezeichneten Beamten betrifft, ihre eigenen Bemerkungen über dieselben in einer besondern Kolumne beigefügt haben, dem Justiz-Minister einzureichen.

Was die Hauptgegenstände des Generalberichts selbst betrifft, so werden

die Vorschläge wegen Vertheilung der durch Belegung von Kassenbeständen gewonnenen Zinsen (Num. 13.)

und

die Erwähnung der Beamten, welche sich zur Beförderung oder Auszeichnung eignen (Num. 14.)

nach wie vor alljährlich erwartet: dagegen haben die Präsidenten über die Gegenstände unter 1 bis 12, wenn sie nicht rücksichtlich derselben besondere Veranlassung zu Vor- und Anträgen finden, nur alle drei Jahre zu berichten; also das nächstemal zum 15. Februar 1845; wobei denn die Jahre 1842, 1843 und 1844 zu besprechen sind. Es fallen jedoch ganz fort:

a. die Uebersichten besonderer Unterstützungs-Fonds und deren Verwendung (Num. 13),
b. die Einreichung von Abschriften des letzten Revisionsprotokolls und des Abschlusses der Depositalbücher und der Asservatenliste des Obergerichts (Num. 9) und
c. die Anzeige des Bestandes des Bibliothekenfonds (Num. 9.)

Digitized by Google

So weit vorstehend keine Abänderungen getroffen sind, verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 31. Oktober 1836; alle darin erforderten, durch die gegenwärtige Verfügung nicht aufgehobenen Uebersichten ꝛc. so wie die durch die Cirkular-Verfügung vom 10. Oktober 1838 vorgeschriebene Nachweisung über die Wirksamkeit des Instituts der Schiedsmänner sind demnach ferner, wie bisher, einzureichen.

Die Mittheilung der Personal-Veränderungen für die Redaktion des Hof- und Staats-Handbuchs soll künftig nur einmal im Jahre und zwar im Monat Februar erfolgen; für das laufende Jahr sind die desfalsigen Nachrichten sofort aufzustellen und einzusenden, so weit es nicht schon geschehen ist.

Eine vollständige Zusammenstellung aller, nach vorstehender Abänderung künftig noch einzureichenden Tabellen und Geschäftsübersichten bleibt vorbehalten; inzwischen haben sich die Gerichtsbehörden nach den gegebenen Vorschriften zu achten und danach schon für das laufende Jahr zu verfahren.

Es wird im Uebrigen den Obergerichten überlassen, den Geschäfts-Kontrolen eine solche Einrichtung zu geben, daß die Anfertigung der Tabellen daraus erleichtert wird. Berlin, den 10. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 906. G. 47. Vol. 7.

Num. 51.

Nachtrag zu der allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842, — betreffend die Abrechnungen der Salarien-Kassen mit den Boten und Exekutoren über eingezogene Kosten ꝛc.

(Just. Min. Blatt S. 30.)

Der in dem Justiz-Ministerial-Blatt S. 30 und fl. befindliche Abdruck der allgemeinen Verfügung vom 13. Januar d. J., betreffend die Abrechnungen der Salarien-Kassen mit den Boten und Exekutoren über eingezogene Kosten, bedarf bei zwei Stellen einer Berichtigung, die hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht wird.

1. Statt des Schlusses der unter I 6.
   „b. der Empfänger verweigert die Zahlung"
   enthaltenen Bestimmung (S. 32 des Just. Min. Blatts):
   „Dies hat der Bote lediglich in der vierten Rubrik der Liste zu vermerken. — Auf Grund dieses Vermerks durchstreicht der abfertigende Kassenbeamte in der 13. Kolumne der kleinen Sportel-Kontrole den Namen des Boten, eben so die Rubriken 14 und 15, den Geldbetrag in der 16. und vermerkt die Zahlungs-Verweigerung in der 18. Kolumne."
   ist zu lesen:
   „eben so die Rubriken 14 und 15, und vermerkt dagegen den Geldbetrag in der 16. und die Zahlungs-Verweigerung in der 18. Kolumne."
2. In dem ersten Satze der unter Num. II 8 befindlichen Bestimmung (S. 35 des Just. Min. Blatts) ist der §. 43 statt des §. 41 der Anweisung vom 1. Januar 1835 in Bezug genommen worden.

Berlin, den 12. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 1052. Justiz-Fonds 74. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. April 1842. № 13.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Richter zu Halle a. S. ist unter dem 14. März d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Köslin Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Junghans ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J. ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Scheller zu Ratibor ist aus Veranlassung seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Silberberg aus dem Civil-Justizdienst geschieden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Bassenge, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Lipke, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober v. J., und 2. d'Orville von Löwenclau mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Knorrn zu Glogau ist zum Rendanten der Oberlandesgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse daselbst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Völckerling in Stettin ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Frankenberg-Proschlitz ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schrimm, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Herzbruch zu Fredeburg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg

Allerhöchst ernannt worden.

Der Dirigent des Land- und Stadtgerichts zu Ueckermünde Justiz-Rath Wilde, ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Will zu Neidenburg ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter, Justiz-Rath Schwarz zu Trachenberg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Römer zu Demmin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard, 2. Röper, bei dem Land- und Stadtgericht zu Brakel.

Der Kammergerichts-Referendarius Schramm ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg ernannt worden.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretariats-Assistenten, Oberlandesgerichts-Referendarius Saur zu Minden ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair König zu Memel ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen versetzt.

Dem Deposital-Rendanten Küsell bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard ist die nachgesuchte Entlassung von diesem Amte vom 1. Mai d. J. ab ertheilt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Auktions-Kommissarius und Haupt-Steueramts-Justitiarius Vogel in Frankfurt und

der Oberlandesgerichts-Assessor Keller in Königsberg NM. sind zu Justiz-Kommissarien bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Ehrlich zu Bünde ist nach Herford, mit der Befugniß zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Herford und Blotho, versetzt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Clement in Frankfurt ist gestorben.

Der Justiz-Kommissarius von Beyer zu Breslau ist seines Amts als öffentlicher Notar entsetzt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der beim Appellationsgerichtshofe zu Köln angestellte Advokat-Anwalt, Justiz-Rath Klein ist an das Landgericht zu Koblenz versetzt.

Die bisherigen Advokaten Wallraf und Seligmann in Köln sind zu Anwälten bei dem Appellationsgerichtshof daselbst ernannt worden.

Die Auskultatoren: 1. von Weiler zu Köln, 2. Couvette, 3. Licht, 4. Birnfeld zu Trier, und 5. Racken zu Aachen

sind mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt ist im Bezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts die Führung sämmtlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der fiskalischen Untersuchungen, soweit sie nicht zu dem summarischen Verfahren nach den Reskripten vom 29. März und 29. Mai 1841 (Just. Min. Bl. S. 147 und 195) gehören, der Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls, Entwendung von Waldprodukten, Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 29. März d. J. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2252. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr;

Num. 2253. den Vertrag zwischen Preußen und in Vertretung der Zollvereins-Staaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Anschlusses an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins, d. d. Haag den 8. Februar d. J., und

Num. 2254. die Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. den 3. und bekannt gemacht den 19. März d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 52.

Verfügung vom 5. März 1842, — die Mittheilung kurrenter Vormundschafts-Akten an andere Gerichtsbehörden betreffend.

Was Ew. Hochwohlgeboren Bemerkungen darüber betrifft, daß die Mittheilung kurrenter Vormundschafts-Akten an andere Gerichtsbehörden mancherlei Störungen in den Geschäften des Vormundschaftsgerichts und andere Uebelstände für die Kuranden herbeiführt, so kann die Vormundschaftsbehörde zwar die nachgesuchte Mittheilung nicht willkührlich verweigern, wohl aber genaue Auskunft darüber verlangen, zu welchem Zweck und wegen welcher Punkte die requirirende Behörde die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts bedarf; damit demnächst entweder

a. nur die erforderlichen Notizen aus den Akten, allenfalls unter Beifügung von Abschriften der betreffenden Verhandlungen, oder

b. zwar die Vormundschafts-Akten selbst, jedoch mit dem Vorbehalte übersandt werden, daß dieselben binnen einer Frist von 4 bis 6 Wochen nach daraus entnommener Auskunft zurückgesandt werden.

Um die Gerichtsbehörden zu veranlassen, ihre Requisitionen um Mittheilung von Vormundschafts-Akten

Digitized by Google

demgemäß einzurichten, werde ich einen Extrakt aus dieser Verfügung durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt machen. Berlin, den 5. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Vormundschaftsgerichts-Direktor Herrn Thiel Hochwohlgeboren hier II c. 742. V. 6. Vol. 7.

Num. 53.

Bekanntmachung vom 14. März 1842, — betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Parzelirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke.

(Verfügung vom 30. Dezember 1841. Just. Min. Blatt von 1842, S. 10 Num. 6.)

Das nachstehende, von dem Herrn Geheimen Staats-Minister von Ladenberg Excellenz an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern (excl. Stralsund), Brandenburg und Schlesien, so wie an die Königliche Regierung zu Magdeburg erlassene Cirkular, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Parzelirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke, wird hiermit den Gerichtsbehörden der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und des Regierungs-Bezirks Magdeburg, unter Bezugnahme auf die im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatte S. 10 Num. 6 abgedruckte Verfügung vom 30. Dezember 1841 bekannt gemacht. Berlin, den 14. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Pommern (excl. Stralsund), Brandenbueg, Schlesien und im Regierungs-Bezirke Magdeburg I. 1117. Gutsh. Verh. 41. Vol. 2.

Beilage.

Der Herr Justiz-Minister Mühler Excellenz hat auf meinen Antrag die in Betreff der Parzelirungsbefugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer, so wie der Erbpächter unterm 17. Oktober v. J. erlassene Verfügung im 2. Stück des Justiz-Ministerialblattes von 1842 S. 10 — 11 den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht und sie zugleich angewiesen, bei Aufnahme von Parzelirungsverträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke, die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen im §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzele, und beziehungsweise die Ablösung derselben, vor der Ausführung der Parzelirung auszuwirken.

Sollten die Interessenten, der von den Gerichtsbehörden ihnen zu Theil werdenden Belehrung ungeachtet, auf Abschreibung des Trennstücks vom Hypothekenfolium des Hauptguts und auf Berichtigung des Besitztitels für den Parzel-Erwerber antragen, so bleibt, zur Sicherstellung des Abgaben-Interesses, vorerst nichts weiter übrig, als daß sämmtliche auf dem Hauptgute ruhende Abgaben und Lasten auf die Trennstücke übertragen werden, als wozu die Gerichtsbehörden schon früher von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angewiesen worden sind. Da indessen die im §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung bezeichneten Abgaben und Lasten in der Regel nicht eingetragen werden, und also auch in diesem Falle vom Hypothekenfolium des Hauptguts auf dasjenige des Trennstücks nicht übertragen werden können, so hat die Königliche Regierung sorgfältig zu prüfen, ob es nicht, zur Verhütung von Verdunkelungen gerathen sein möchte, bei Gelegenheit solcher Parzelirungen ausnahmsweise die Eintragung dieser bisher nicht intabulirten Abgaben und Lasten bei den Gerichtsbehörden nachzusuchen.

Was das hiernächst wegen Vertheilung und Ablösung der Abgaben einzuleitende Verfahren anlangt, so wird die Königliche Regierung auf die Cirkular-Verfügung vom 29. Juli v. J. verwiesen, zugleich aber derselben, zur Verhütung von Mißverständnissen, Folgendes bemerklich gemacht:

1. wenn die Besitzer der dismembrirten abgabenpflichtigen Grundstücke, wie in der Regel der Fall ist, als Hintersassen des Fiskus im Sinne des §. 66 der Verordnung vom 20. Juni 1817 anzusehen sind, so ist die Königliche Regierung nach §. 65 a. a. O. eben sowohl berechtigt, wie in Folge der Cirkular-Verfügungen vom 29. Juli und 17. Oktober v. J. verpflichtet, mit der Verwandlung der unbeständigen Abgaben und Leistungen in eine jährliche Rente und Vertheilung der letztern, so wie

Digitized by Google

der sonstigen beständigen Gefälle auf die Trennstücke und Feststellung des abzulösenden Theils selbst vorzugehen.

Die Königliche Regierung hat zu dem Ende Ihre Kommissarien, und zwar vorzugsweise die Domainen-Rentmeister, dahin zu instruiren, daß sie ein Regulativ hierüber mit den Interessenten zu Stande zu bringen suchen, falls ihnen aber dies nicht gelingt, die Streitpunkte, der allegirten Vorschrift gemäß, vollständig instruiren und die Verhandlungen erst dann, wenn solche spruchreif sind, an die Auseinandersetzungs-Behörde zur Entscheidung abgeben. In Fällen dieser, bei Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 29. Juli v. J. vorausgesetzten Art, ist daher die Anbringung einer besondern Provokation nicht erforderlich.

Auch kann, wenn die Entscheidung nach dem Antrage der fiskalischen Behörde erfolgt, von einer Theilnahme des Fiskus an den Kosten nicht füglich die Rede sein; diese werden vielmehr alsdann, nach §. 212 der Verordnung vom 20. Juni 1817, als durch unbegründete Weiterungen veranlaßt, den Dismembrations-Interessenten zur Last fallen.

2. In den seltenen Fällen, in welchen andere Abgabenpflichtige, als Hintersassen des Fiskus, — indem sie eine Dismembration des verpflichteten Grundstücks vornehmen — betheiligt sind, muß zwar die Vertheilung und beziehungsweise Ablösung der Abgaben gleichfalls bewirkt werden. Die Kompetenz der Königlichen Regierung beschränkt sich aber in diesen Fällen auf den Versuch einer gütlichen Regulirung und Sie muß, wenn dieser fehlschlägt, Sich mit Ihren Anträgen an die Auseinandersetzungsbehörde wenden. Die Königliche Regierung hat dann aber das, wie sich von selbst versteht, vorher sorgfältig aufzuklärende Sachverhältniß so vollständig darzustellen und Ihre Anträge so bestimmt zu fassen und zu motiviren, daß die Regulirung mit möglichster Kosten-Ersparniß in einem Termine bewirkt werden kann, sofern die Betheiligten solche nicht durch ungegründete Weiterungen verzögern und dadurch, nach §. 212 a. a. O. die Verpflichtung zur alleinigen Tragung der Kosten auf sich ziehen.

Vorstehende Anweisung bezieht sich übrigens nur auf die Parzelirung solcher abgabenpflichtigen Grundstücke, welche eigenthümlich oder erbzinsweise besessen werden, da die Parzelirung von Erbpachtsgrundstücken, auch nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. August v. J., ohne den Konsens des Erbverpächters nicht vorgenommen werden darf, und dessen Ertheilung unter allen Umständen von der vorgängigen Genügung der wegen Vertheilung und Ablösung des Kanons im §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und im §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften abhängig gemacht werden muß.

Berlin, den 7. März 1842.

gez von Ladenberg.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Köslin, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg.

Num. 54.

Verfügung vom 2. März 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Im Verlage des hiesigen Buchhändlers Karl Heymann ist ein Werk erschienen:

„die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse im Civilprozeß, in Injurienſachen und in fiskalischen Untersuchungen nach den Vorschriften der Preußischen Prozeßordnung und den spätern Abänderungen derselben für den praktischen Gebrauch und das Studium, systematisch dargestellt vom Kammergerichts-Assessor K. Schultz. Berlin, 1842."

welches sich durch zweckmäßige Anordnung, Vollständigkeit und klaren Vortrag besonders empfiehlt und jedem praktischen Juristen willkommen sein wird.

Die Königlichen Obergerichte und größern Untergerichte werden angewiesen, dasselbe für ihre Bibliotheken anzuschaffen. Berlin, den 2. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 945. J. M. 9. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. April 1842. № 14.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Busse bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Scheurich, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren 1. Ley, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober v. J., und 2. Platt, mit dem Dienstalter vom 29. Oktober v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Kammergerichts-Assessoren 1. Büttner, bei dem Kreisgericht zu Grimmen, und 2. Eduard August Schmidt, bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

2. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Aktuarien und Oberlandesgerichts-Referendarien Reuter und Schreiber und der Land- und Stadtgerichts-Registrator Vogelsang zu Halle in Westphalen sind zu Sekretarien des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Steppuhn in Fischhausen ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Linxweiler zu Carden ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Gemünd, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleiden bestellt worden.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Guts Nieder-Goldmannsdorf ist dem Land- und Stadtgericht zu Sohrau in Oberschlesien übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. April d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2255. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent.

Das am 4. April d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2256. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. M., wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinets-Minister.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1842, — betreffend das Verfahren bei Einholung der Gutachten der Sachverständigen-Vereine bei Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc.

(Gesetz vom 11. Juni 1837, Gesetz-Sammlung Seite 165 ff.; Instruktion vom 15. Mai 1838, Gesetz-Sammlung Seite 277 ff.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist es vorgekommen,

daß einzelne Gerichte vor der Einleitung einer Untersuchung, wegen unbefugten Nachdrucks oder wegen unbefugter Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, zur Feststellung des objektiven Thatbestandes von den in Gemäßheit der §§. 17 und 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nach Anleitung der Instruktion vom 15. Mai 1838 gebildeten Sachverständigen-Vereinen Gutachten erfordert haben, ohne dabei, wie die Bestimmung unter Num. 9 der obengedachten Instruktion vorschreibt, einen **status causae et controversiae** mit einzusenden;

ingleichen:

daß der mitgetheilte **status causae et controversiae** bisweilen den zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens unerläßlichen Erfordernissen nicht entsprochen hat.

Der Sachverständigen-Verein ist dadurch an der Ertheilung des Gutachtens verhindert worden.

Zur Vorbeugung solcher Hinderungen wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sämmtlichen Gerichtsbehörden Folgendes eröffnet:

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 schreibt vor:

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 a. a. O. bezeichneten Vergehen (des Nachdrucks) ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen gelten nach der Vorschrift des Gesetzes (§. 18, 19 und 30) auch bei Kontraventionen durch unerlaubte Nachbildung von andern, in dem Gesetze näher bezeichneten Erzeugnissen der Wissenschaft und der Kunst. Insbesondere findet nach §. 31 a. a. O. auch bei diesen Kontraventionen die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen-Vereins unter ähnlichen Bedingungen, als im §. 17, rücksichtlich des Vergehens des Nachdrucks vorgeschrieben sind, statt.

In Betreff der Einholung solcher Gutachten ist unter Num. 9 der Instruktion vom 15. Mai 1838 bestimmt:

„das Gericht, welches die Erstattung eines solchen Gutachtens für erforderlich hält, übersendet einen **status causae et controversiae** nebst dem **corpus delicti** und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein ꝛc.

Diese ganz allgemeine Vorschrift gilt für alle Fälle, in welchen die Einholung des Gutachtens Statt findet:

a. vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung, wenn es dem Richter bei der Prüfung der Denunciation und bei der vorläufigen Erörterung der Sache auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes ankömmt;

und b. im Laufe der Untersuchung, wenn von einem der Betheiligten, oder vom Richter darauf angetragen wird.

Die Erfordernisse des mitzutheilenden **status causae et controversiae** ergeben sich aus der Natur und dem Zweck desselben. Es muß daraus hervorgehen, über welche, der Anklage zum Grunde liegende, Thatsachen der Verletzte und der Denunciat einig sind, und über welche dieser Umstände sie streiten. Jene, auf beiderseitigem Einverständnisse beruhenden Thatsachen sind daher in dem **status causae et controversiae** in einer zusammenhängenden Darstellung (**species facti**) vorauszuschicken, und demnächst in einzelnen Streitfragen diejenigen thatsächlichen Punkte, über welche eine Einigung nicht stattgefunden hat, anzugeben.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Entwerfung des **status causae et controversiae** nicht eher erfolgen kann, als bis beide Theile, der Verletzte und der Angeschuldigte, vollständig gehört worden sind.

Das von den Gerichten in den Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837 zu beobachtende Verfahren ist daher folgendes:

1. bevor sie zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ein Gutachten des Sachverständigen - Vereins einfordern, müssen die Gerichte allemal den Angeschuldigten über den Inhalt der Denunciation hören und mit Zuziehung des Verletzten, sei es der Verleger oder der Autor, oder dessen Erben, auf deren Antrag nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Untersuchung nur eingeleitet werden soll, den **status causae et controversiae** in der vorstehend angegebenen Art reguliren; demnächst aber
2. bei Einholung des Gutachtens, der Bestimmung unter Num. 9 der Instruktion vom 15. Mai 1838 gemäß, dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal - Angelegenheiten den **status causae et controversiae** mit einsenden.

Hinsichtlich der Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen bedarf es, da das Gesetz vom 11. Juni 1837 und die Instruktion vom 15. Mai 1838 für die ganze Monarchie gegeben sind, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen geltenden verschiedenen Gesetzgebungen, noch folgender spezieller Bemerkungen:

A. Für die Gerichte in den Landestheilen, in welchen der zweite Abschnitt des 35. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung: „Von fiskalischen Untersuchungen" Gesetzeskraft hat, mit Einschluß des ostrheinischen Theils des Regierungs-Bezirks Koblenz, soweit derselbe unter der Aufsicht des dortigen Justiz-Senates steht.

Durch das Reskript vom 27. Januar d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 68 Num. 52) ist ausgesprochen worden,

daß die Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837 als fiskalische Untersuchungen zu behandeln sind.

Der zweite Abschnitt des 35. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung giebt daher neben dem Gesetze vom 11. Juni 1837 und der Instruktion vom 15. Mai 1838 die Normen für das Verfahren in Untersuchungen der gedachten Art an die Hand.

Nach §. 59 a. a. O. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll, wenn die Vernehmung des Denunciaten geschlossen ist, und derselbe die Denunciation ganz oder zum Theil geleugnet hat, ebenso wie im Civil-

Digitized by Google

Prozesse ein ordentlicher **status causae et controversiae** entworfen und dem Denunciaten zu seiner Erklärung vorgelegt werden.

Bei der Entwerfung des **status causae et controversiae** in den Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc. dienen daher die in den §§. 28 ff. Titel 10 der Prozeß-Ordnung aufgestellten Vorschriften zum Anhalt, welche mit denjenigen übereinstimmen, was oben im Allgemeinen über die Einrichtung des **status causae et controversiae** bemerkt worden ist.

B. Für die Gerichte in Neu-Vorpommern und Rügen.

Die in diesen Landestheilen geltende Verordnung vom 18. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 207) bedingt keine Abweichungen von den oben aufgestellten allgemeinen Bestimmungen, indem der Ausführung derselben weder der, nach §. 4 jener Verordnung in dieser Provinz anzuwendende gemeinrechtliche Untersuchungs-Prozeß noch das im §. 14 a. a. O. für gewisse Fälle angeordnete summarische Untersuchungsverfahren Hindernisse in den Weg legen.

C. Für die Gerichts-Behörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

1. Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung ist die Regulirung des **status causae et controversiae** von dem Untersuchungs-Richter zu besorgen und der Bericht an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von demselben zu erstatten.
2. Ergiebt sich die Nothwendigkeit der Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen-Vereins erst bei der Verhandlung der Sache vor Gericht, so ist in dem Urtheil, welches die Einholung des Gutachtens anordnet, zugleich ein Kommissar zu ernennen, der den **status causae et controversiae** mit Zuziehung beider Theile aus den Akten und nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung zu entwerfen hat. Der **status causae et controversiae** ist sodann an den Ober-Prokurator abzugeben, welcher denselben, mit dem von ihm zu erstattenden Berichte an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen hat. Berlin, den 25. Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 773. N. 3. Vol. 5.

Num. 56.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justiz- und des Finanz-Ministers vom 12. März 1842, — betreffend die Hinzurechnung der von dem Käufer eines Grundstücks übernommenen, darauf bereits haftenden Leistungen zu dem bedungenen Kaufpreise, Behufs Feststellung des stempelpflichtigen Kaufwerths.

(Stempelges. vom 7. März 1822 §. 5, Gesetz-Samml. S. 57, und Allerh. Kab. Befehl vom 14. April 1832, Gesetz-Samml. S. 137.)

Aus den Verfügungen des Finanz-Ministeriums vom 3. Dezember 1824 und 25. Mai 1825 ist von einzelnen Behörden gefolgert worden, daß der Werth von Altentheilen und anderen in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Verbindlichkeiten, wenn solche auf einem zu veräußernden Grundstücke bei dem Abschluß des Kaufvertrages bereits haften, bei Berechnung des stempelpflichtigen Kaufpreises nicht zu berücksichtigen sei.

Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen.

Der §. 5 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Allerhöchste Kabinets-Befehl vom 14. April 1832 machen in Betreff der Leistungen, deren Werth dem Kaufpreise hinzuzurechnen ist, keinen Unterschied zwischen solchen Leistungen, welche durch den Vertrag dem Grundstücke erst auferlegt werden, und solchen, welche aus früheren Verträgen auf dem Grundstücke bereits haften. Ein solcher Unterschied hat daher auch durch die vorstehend erwähnten Verfügungen des Finanz-Ministeriums nicht aufgestellt werden sollen.

Jene Verfügungen sind vielmehr lediglich auf solche uneingetragene gemeine oder eingetragene andere fortwährende Lasten zu beziehen, von deren Vertretung der Verkäufer in Gemäßheit der Vorschriften §. 175 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts auch ohne ausdrückliche Uebernahme von Seiten des Käufers frei wird. Es muß demnach auch der Werth eines Altentheils, welcher auf einem zu veräußernden Grundstück bereits haftet, bei Bestimmung des stempelpflichtigen Kaufgelder-Betrages der

Digitized by Google

vorbedungenen Kaufsumme hinzu gerechnet werden, wenn der Käufer die Entrichtung des Altentheils außer der Zahlung des Kaufpreises mit übernommen hat.

Bei der Bestimmung, daß im Fall der Veräußerung eines Erbpachts- oder Erbzinsrechts der für den Erbverpächter oder Erbzinsherrn auf dem Grundstücke ruhende Kanon dem stempelpflichtigen Kaufwerthe nicht hinzuzurechnen sei, behält es sein Bewenden, da in diesen Fällen nur das dem Erbpächter oder Erbzinsmann gebührende Recht, Gegenstand des Kaufs ist.

Sämmtliche Gerichte, Notarien und Steuerbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 12. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

I. 1214. Steuersachen 58. Vol. 2.

Num. 57.

Verfügung vom 12. März 1842, — betreffend die Anwendung des Gesetzes wegen Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen, vom 31. März 1837, und die Auslegung des §. 166 Thl. II Tit. 20 des Allg. Landrechts.

(Gesetz-Samml. von 1837 S. 67.)

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird dem Königlichen Justiz-Senat eröffnet, daß die Entscheidung der darin aufgestellten Fragen,

über die Anwendung des Gesetzes wegen Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837

in jedem konkreten Falle der Beurtheilung der erkennenden Gerichte vorbehalten bleiben muß.

Die Ansicht des Justiz-Ministers geht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen (Gesetz-Samml. S. 67) nur dann Anwendung finden, wenn die Widersetzlichkeit innerhalb des Gebietes vorgekommen ist, in welchem die Forst- und Jagdbeamten ihr Amt, die Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten ihr Recht auszuüben haben. Dies folgt aus dem §. 1 jenes Gesetzes und wird bestätigt durch das Gesetz von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, indem diesen im §. 1 daselbst gegen Widersetzliche nur dann der Gebrauch der Waffen gestattet ist, wenn Erstere auf der That bei einem Forst- oder Jagdvergehen betroffen, oder eines solchen verdächtig, in dem Jagdreviere gefunden worden sind.

In Betreff der Frage:

was unter thätlicher Widersetzlichkeit zu verstehen sei?

müssen ebenfalls die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles erwogen werden. Im Allgemeinen kann sich der Justiz-Minister nach dem Wortbegriffe und nach der Tendenz des §. 166 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts nur dahin aussprechen, daß jeder Widerstand, der nicht bloß Ungehorsam ist, sondern womit eine Thätlichkeit gegen den Abgeordneten der Obrigkeit verbunden wird, als thätliche Widersetzlichkeit anzusehen ist, ohne daß dabei gerade Gewalt an der Person verübt zu sein braucht.

Ueber den Zweifel:

ob bei Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1837 stets die Kriminal-Untersuchung, oder nach Maaßgabe des §. 34 Num. 3 Tit. 35 der Prozeßordnung die fiskalische Untersuchung einzuleiten sei?

spricht sich die Verfügung vom 12. September 1839 (Just. Min. Bl. S. 312) aus, auf welche der Königliche Justiz-Senat verwiesen wird. Berlin, den 12. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz. I. 980. F. 52. Vol. 9.

Digitized by Google

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 23. März 1842, — betreffend die Zulässigkeit der Versicherung von Pensionen für Ehefrauen der Justiz-Beamten bei der Berliner (Graf v. d. Schulenburgschen) allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse und die Stempelfreiheit für die dabei erforderlichen Aufnahme-Atteste.

Nach einer durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11. August 1841 haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juli 1841 zu genehmigen geruht,

daß allen Beamten, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Beitritt bei der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet sind, freigestellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner (Graf v. d. Schulenburgschen) allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse eine Pension — jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von $\frac{1}{5}$ ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

Diese Allerhöchste Genehmigung, welche auch auf Justiz-Beamte Anwendung leidet, wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und der betheiligten Beamten mit dem Bemerken gebracht:

daß zwar die nach den Allerhöchst bestätigten Statuten der Graf v. d. Schulenburgschen Wittwen-Kasse zu entrichtenden jährlichen Beiträge höher sind, als die zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden, daß dagegen aber auch nach jenen Statuten eine Zahlung von Retardatzinsen nicht erforderlich ist, wenn auch die Beitretenden schon längere Zeit verheirathet waren, und daß die hinterbliebene Wittwe schon im nächsten Jahre nach dem Ableben ihres Ehemannes in den Genuß der vollen, ihr versicherten Pension tritt.

Zugleich wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden die anliegende, von den Ministerien des Innern und der Finanzen am 28. Februar d. J. an die Königlichen Regierungen erlassene Verfügung, nach welcher für die bei dem Beitritt der Beamten zur Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit Allerhöchst bewilligt worden, und die Regierungen mit Anweisung wegen Einziehung und Abführung der Beiträge zu jener Kasse versehen sind, zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 23. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 650 u. 1160. Berlin Num. 30.

Beilage.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M. denjenigen Staats-Beamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse hierselbst, beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruhet, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15 ihres Reglements vom 28. Dezember 1775 zugestanden ist.

Indem wir die Königliche Regierung von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß setzen, weisen wir dieselbe nach dem Antrage des Grafen von der Schulenburg zugleich an, auf die von demselben mitzutheilende Nachweisung der bei obiger Anstalt aufgenommenen Beamten im dortigen Regierungs-Bezirk die Beiträge in eben der Art einziehen und abführen zu lassen, wie es bei den der Königlichen Anstalt associirten Beamten geschieht.

Berlin, den 28. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
von Rochow.

Finanz-Ministerium
Graf von Alvensleben.

An sämmtliche Königliche Regierungen.
A. 543. M. d. J.
I. 1685. F. M.

Digitized by Google

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 23. März 1842, — betreffend die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte und Notarien.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs soll eine Berathung darüber eingeleitet werden, ob es nicht schon jetzt und unabhängig von der Revision der Allgemeinen Gerichtsordnung zulässig sein dürfte, die Befugnisse der Notarien in Ansehung mehrerer, nach der bestehenden Gesetzgebung den Gerichten vorbehaltener Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen und hiernach einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2 Titel 1 §§. 3 — 9 und des Allgemeinen Landrechts Theil 1 Titel 13 §. 116 zu modifiziren.

Da hierbei hauptsächlich das praktische Bedürfniß in Betracht kommt, so fordert der Justiz-Minister die unten genannten Landes-Justiz-Kollegien hierdurch auf, sich gutachtlich darüber zu äußern:

1. ob zu einer Ausdehnung der Befugnisse der Notarien in der oben angedeuteten Weise vom praktischen Standpunkte aus ein Bedürfniß vorhanden?
2. ob dieses Bedürfniß so dringend ist, daß es nothwendig oder doch wünschenswerth erscheint, mit der in Rede stehenden Maaßregel vor der allgemeinen Revision der Gerichtsordnung und der Gerichts-Einrichtung vorzuschreiten?
3. hinsichtlich welcher einzelnen, gegenwärtig den Gerichten vorbehaltenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch den Notarien die Befugniß zu deren Aufnahme einzuräumen sein möchte?

Zu 3 werden bei jedem einzelnen Akt, zu welchem jetzt ausschließlich die Gerichte berechtigt sind, die aus der rechtlichen Natur desselben sich ergebenden Motive des Gesetzgebers sorgfältig zu erwägen sein.

Die Landes-Justiz-Kollegien haben hierüber zugleich die gutachtlichen Berichte der größeren Untergerichte und einiger Einzeln-Richter zu erfordern und ihre eigenen Gutachten, mit einer kurzen übersichtlichen Zusammenstellung der Ansichten und Vorschläge der Untergerichte binnen 3 Monaten einzureichen.

Berlin, den 23. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1055. F. 10. Vol. 2.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1842, — betreffend die portofreie Versendung der gedruckten oder lithographirten gerichtlichen Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte.

Durch die beifolgende, bereits früher in den Jahrbüchern Bd. 49 S. 233 abgedruckte Verfügung vom 11. März 1837 ist den Gerichtsbehörden bekannt gemacht worden, unter welchen Bedingungen eine portofreie Versendung der gedruckten oder lithographirten gerichtlichen Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte zulässig ist.

Da zur Vereinfachung der hierbei vorkommenden Geschäfte der Obergerichte ein direkter Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den Lieferanten der Drucksachen gewünscht worden ist, so hat sich der Herr Geheime Staats-Minister von Nagler Excellenz, als Chef der Postverwaltung bereit erklärt, die Portofreiheit jener Angelegenheiten auch für den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den Lieferanten der Drucksachen eintreten zu lassen, wenn hierbei zur Erleichterung der Kontrole der Post-Anstalten folgendes Verfahren beobachtet wird:

1. die Bestellungsschreiben der Gerichte an die Lieferanten, sowie die Anschreiben bei der Versendung der Formulare von Seiten der Lieferanten an die Gerichte sind mit den Lieferzetteln offen zu versenden;
2. die Versendungen von Drucksachen sind unter Aufsicht eines Justizbeamten bei den Obergerichten nach vorheriger Prüfung des zur Portofreiheit geeigneten Inhalts mit dem Dienstsiegel des Obergerichts zu verschließen, und auf der Adresse ist die portofreie Rubrik mit der Namensunterschrift des betreffenden Justizbeamten zu beglaubigen.

Digitized by Google

Der Justiz-Minister bringt diese Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und überläßt den Chef-Präsidenten der Obergerichte die weitere Entscheidung, ob die Versendung der Geschäfts-Formulare nach diesen Bestimmungen, oder nach der bisher zur Anwendung gekommenen Verfügung vom 11. März 1837 erfolgen soll. Berlin, den 26. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 939. P. Num. 2. Vol. 8.

Beilage.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Zulässigkeit einer portofreien Versendung der gedruckten oder lithographirten Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, hat sich der Justiz-Minister mit dem Chef der Postverwaltung, Herrn Geheimen Staats-Minister von Nagler, dahin geeinigt, daß

1. eine dergleichen portofreie Versendung der aus Staatskassen anzuschaffenden Formulare an die Untergerichte nicht unmittelbar von Seiten der Druckereien und lithographischen Anstalten, sondern nur durch die Obergerichte dergestalt erfolgen soll, daß die Untergerichte ihren Formularbedarf von Zeit zu Zeit dem Obergericht anzeigen, und von diesem die Besorgung und Absendung der verlangten Formulare, unter portofreier Rubrik und dem Dienstsiegel, mittelst Randverfügungen geleitet werden; daß ferner
2. an ein und dasselbe Gericht postäglich nur Formulare bis zum Gewicht von 40 Pfund durch die Post abgesendet werden dürfen, und daß
3. den Beamten, welche für die Beschaffung von Formularen aus eigenen Mitteln zu sorgen haben, der Bedarf an Formularen unter portofreier Rubrik nicht überschickt werden darf.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 11. März 1837.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte. I. 854.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Den Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, wird hierdurch die im Jahre 1841 im Verlage der hiesigen Buchhandlung Rücker und Püchler erschienene, von dem hiesigen Kriminalgerichts-Rathe Temme verfaßte Schrift, betitelt:

„die Lehre vom strafbaren Betruge nach Preußischem Rechte"

zur Anschaffung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Preis eines Exemplars 26⅔ Sgr. beträgt.

Berlin, den 13. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat. I. 1091. Just. Min. 9. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. April 1842. № 15.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem bisherigen außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath von Bulow ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Kammergericht Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Bönigk zu Sprottau ist unter dem 21. März d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit der Anciennität vom 19. April 1840,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Ulrich zu Calbe unter demselben Tage zum Rath bei dem Tribunal in Königsberg

Allerhöchst ernannt worden.

Der Geheime Post- und Kammergerichts-Rath Naumann ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. als Rath des Kammergerichts,

und der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Rappard zu Paderborn von demselben Tage ab

in den Ruhestand versetzt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Volkmar bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhler bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferno bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eyler bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hundt bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Grüner zu Naumburg ist an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt.

c. Dem Kammergerichts-Assessor Crüger ist die in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Kosky, mit dem Dienstalter vom 16. Februar d. J., und 2. Benda mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Nesemann, mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Bühl, mit dem Dienstalter vom 23 September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Rockstroh, mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Döhner, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Pust zu Stettin und der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Hantelmann zu Bromberg sind zu Kanzlei-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Witte und Steiner zu Breslau ist der Karakter als Oberlandesgerichts-Registrator, und den dortigen Oberlandesgerichts-Kanzlisten Mittmann, Höhne und Büttner der Karakter als Kanzlei-Sekretair
verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Amecke zu Hagen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Fredeburg ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Justiz-Amtmann Wiebcker zu Ueckermünde ist unter dem 21. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Protzen zu Anklam unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Haupt zu Posen unter dem 14. März d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht
Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtrichter Merbach zu Kalau und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Brose zu Treptow a. d. Tollense ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Schniewindt zu Altena ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Freund zu Neustadt in Westpreußen und 2. dem Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, Justiz-Rath Schierenberg, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz angestellte Kammergerichts-Assessor Freiherr von Manteuffel ist an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz angestellte Kammergerichts-Assessor Eberty in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. S.
versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Justitiarius Liehr zu Trebnitz ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Archivarius und Notarius Homberg zu Breslau ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Sekretair Mallickh zu Breslau ist zum Kanzlei-Direktor bei dem dortigen Landgericht ernannt.

Der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Steffani zu Krotoszyn ist zum Deposital-Rendanten und Kalkulator bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und

der Civil-Supernumerar Möhrs zu Deutsch Eylau zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgericht daselbst,
ernannt worden.

Den Büreau-Vorstehern, Landgerichts-Registratoren Young und Müller zu Breslau ist der Karakter als Landgerichts-Sekretair, und dem Stadtgerichts-Kanzlisten Krause daselbst der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Registratur-Assistent Rohrbach, bei dem Land- und Stadtgericht zu Plotho; 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Seiler und 3. der Land- und Stadtgerichts-Registrator Suren, beide bei dem Land- und Stadtgericht zu Hörter; 4. der Registratur-Assistent Hense bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim; 5. der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Rendant Hertramph bei dem Land- und Stadtgericht zu Strehlau und 6. der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Scholz bei dem Land- und Stadtgericht zu Jauer.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Bertram zu Werl ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid ernannt, und seine Stelle dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Koch zu Arnsberg verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Eyler zu Osterode ist zugleich zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Giersе ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zum Notar in dessen Bezirk bestellt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Bertelsmann in Hörter ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Assessor von Handel bei dem Landgericht zu Saarbrücken ist unter dem 23. März d. J. zum Rath bei demselben Gericht Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Freiherrn von Mylius zu Köln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Saarbrücken verliehen.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1842, — betreffend die Befolgung des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der zu militairischer Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher.

Das von dem Königlichen Militair-Justiz-Departement entworfene, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1837 genehmigte und bereits durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 23. März desselben Jahres sämmtlichen Obergerichten zur Befolgung mitgetheilte Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der zur militairischen Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher schreibt vor:

§. 14. „Zu der vorläufigen Einstellung wird die Kommandantur von der zur Vollstreckung des Erkenntnisses „befugten Militair- oder Civil-Gerichtsbehörde, unter Mittheilung eines vollständigen Nationals des „Sträflings, requirirt. Bei nachheriger Zufertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses mit den Ent„scheidungsgründen, welchem die Bestätigungsordre, so wie beglaubigte Abschriften der Führungs„atteste des Verurtheilten beizuschließen sind, hat die Kommandantur die Publikation des Erkenntnisses „und die definitive Einstellung des Sträflings zu veranlassen."

und §. 16. „Erfolgt die Absendung des Verurtheilten erst nach geschehener Publikation des Erkenntnisses, so müssen „der Annahme-Ordre oder Requisition beglaubigte Abschriften des Erkenntnisses, der Bestätigungsordre „und des Publikationsprotokolls, außerdem aber die im §. 14 bezeichneten Abschriften beigefügt werden."

Da von den Civilgerichten hin und wieder die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu den rechtskräftigen Erkenntnissen bei der Zufertigung an die Kommandantur unterlassen worden, so werden auf Antrag des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz die obengedachten Vorschriften hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Berlin, den 26. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1081. Krim. 34. Vol. 4.

Num. 63.

Instruktion

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Wo nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt oder herkömmlich ist, wird der Schulze durch die Gutsherrschaft ernannt; die Schöppen werden durch die Gerichtsobrigkeit beigeordnet, und sowie der Schulze dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde, in Gegenwart der Letzteren, eidlich verpflichtet.

§. 3. Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, jedoch immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

§. 4. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen. Vom Schulzenamte.

§. 5. Die Schöppen sind verpflichtet, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. Vom Schöppenamte.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Schulzen vertreten sie seine Stelle.

In Fällen wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 6. Der Gerichtsschreiber muß bei allen gerichtlichen Geschäften zugezogen werden. Vom Gerichtsschreiber.

Seiner Zuziehung bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, so wie bei Vollstreckung von Exekutionen.

Digitized by Google

§. 7. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 8. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius, oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 9. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 10. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 27 folgende).

§. 11. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorangegangenen Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 23 — 26 bestimmt.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 12. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt sein (§§. 1 und 3 des ersten Abschnitts).

§. 13. Es muß dasselbe seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 14. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokolle vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokolle anzuführen.

§. 15. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen: ob die Partheien, die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 16. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden,
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand und Karakter,
3) den im §. 14 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden; wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 17. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nach-

Digitized by Google

getragen und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 18. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 19. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 20. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 21. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen, mit Inbegriff des Gerichtsschreibers, dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden; wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 26.

§. 22. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen durch die Ungültigkeit derselben, entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte, ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig o unfähig sin

§. 23. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl, vor den Dorfgerichten errichten.

§. 24. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, in so fern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

Von Ehegelöbnissen.

§. 25. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 24), so wie der im §. 23 erwähnten Verträge sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 26. Die Verträge müssen jedoch, der Vorschrift des §. 21 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 27. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 28. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

§. 29. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodicille gültig aufnehmen, in so fern Gefahr im Verzuge obwaltet.

Von mündlichen Testamenten.

§. 30. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und

2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Digitized by Google

Daß und mit welchem Erfolg diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokolle zu vermerken.

§. 31. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die in Abschnitt III §§. 12 — 22 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 32. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 33. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 34. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 35. Bloß neugieriger Fragen, und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testamente oder Kodizille empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 36. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederzuschreiben.

§. 37. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgerichte zu unterschreiben.

§. 38. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 39. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei.

§. 40. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbst gewähltes, fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendergestalt überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgerichte zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet.

§. 41. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgerichte versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 30 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrige Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 42. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte zu N. überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben und sodann sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 43. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 14). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgerichte zu unterzeichnen.

§. 44. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Kodizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 45. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

Digitized by Google

§. 46. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Teſtators, daß dieſer Aufſatz ſeine letzte Willensmeinung enthalte, unter demſelben verzeichnen, und dieſen Vermerk unterſchreiben.

§. 47. Hierauf wird der Aufſatz in Gegenwart des Teſtators mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, und, wie im §. 42 angeordnet iſt, überſchrieben.

§. 48. Eben ſo wird auch nach §. 43 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 49. Erklärt der Teſtator, daß der offen übergebene Aufſatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, und dem mündlich zu errichtenden Teſtament zum Grunde gelegt werden ſoll, ſo iſt das Teſtament vollſtändig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall ſo zu verfahren, wie in den §§. 30 bis 40 vorgeſchrieben iſt.

Der dem Teſtament zum Grunde gelegte ſchriftliche Aufſatz iſt dann von keinem fernern Gebrauch, und kann dem Teſtator zurückgegeben, oder mit deſſen Bewilligung vernichtet werden.

Von Teſtamenten tauber und ſtummer Perſonen.

§. 50. Tauben, ingleichen ſtummen Perſonen, die an ſich teſtiren können, müſſen die an ſie zu richtenden Fragen ſchriftlich vorgelegt und, wenn der Teſtator ſtumm iſt, auch ſchriftlich von demſelben beantwortet werden.

Von Teſtamenten der minderjährigen Perſonen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 51. Minderjährige, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung erforderlich iſt.

§. 52. Doch ſind Perſonen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders, als mündlich zum Protokoll zu errichten, befugt (§§. 30 — 40).

§. 53. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ſind, der Mangel des geſetzmäßigen Alters nicht entgegenſteht, bedürfen dieſelben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Teſtamenten, worin den Dorfgerichtsperſonen etwas hinterlaſſen wird.

§. 54. Das Dorfgericht darf ſich mit Aufnahme mündlicher Teſtamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingeſetzt werden ſollen, nicht befaſſen. — Soll nur der Gerichtsſchreiber zum Erben eingeſetzt werden, ſo iſt deſſen Stelle nach Maaßgabe des §. 30 zu erſetzen.

§. 55. Soll in einem mündlichen Teſtamente einer der Dorfgerichtsperſonen nur ein Vermächtniß ausgeſetzt werden, ſo muß der Teſtator bei der Unterſchrift, oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß ſolches wirklich ſeine Abſicht ſei.

§. 56. Kann der Teſtator nicht ſelbſt ſchreiben, ſo muß dieſer Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtsperſonen zuzuziehenden, glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeſchrieben werden.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 57. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Teſtament oder Kodizill muß von ſämmtlichen Dorfgerichtsperſonen ohne Zeitverluſt dem ordentlichen Richter übergeben werden.

Verbot der Siegelung.

§. 58. Verbietet der Teſtator bei der Aufnahme oder Uebergabe ſeines Teſtaments die gerichtliche Siegelung und Inventur ſeines Nachlaſſes, ſo muß deſſen in dem Protokolle gedacht, und dieſer Erklärung auch in der auf den Umſchlag des Teſtaments zu ſetzenden Ueberſchrift und Vermerk erwähnt werden.

c. Von Siegelungen un Sterbefällen

§. 59. Zu denjenigen gerichtlichen Geſchäften, denen ſich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abweſenheit des ordentlichen Richters unterziehen müſſen, gehört auch in Sterbefällen die Verſiegelung des Nachlaſſes.

§. 60. Die Verſiegelung des Nachlaſſes eines Verſtorbenen muß, falls der Erblaſſer ſie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder ſie erfolgt auf Antrag der Intereſſenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 61. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1. wenn die vermuthlichen nächſten Erben unbekannt, ungewiß, oder ſämmtlich von dem Orte, wo der Erblaſſer verſtorben, abweſend ſind.
2. wenn die vermuthlichen nächſten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen ſind,
3. wenn unter den vermuthlichen nächſten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödſinnige, oder gerichtlich erklärte Verſchwender ſich befinden, und der Verſtorbene keinen Ehegatten hinterlaſſen hat.

In dieſen Fällen muß das Dorfgericht auch den am Orte befindlichen Nachlaß daſelbſt verſtorbener eximirter Perſonen einſtweilen unter Siegel legen.

Siegelung auf Antrag eines Intereſſenten.

§. 62. Außer dieſen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verſtorbenen, oder eines Fremden, welcher ſein Intereſſe bei der Sache beſtimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erſt 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht, und befindet ſich ſchon Jemand als Erbe im Beſitze des Nachlaſſes, ſo muß das Dorfgericht den Anſuchenden an den ordentlichen Richter verweiſen.

Digitized by Google

Kann gesie-
elt werden
uß, und wer
ibei zuzuzie-
n ist.

erfahren bei
r Siege-
ng.

§. 63. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

§. 64. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlaß Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen; die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 65. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß, oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung des Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 66. Ueber sämmtliche unversiegelt gebliebene Sachen wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen, und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfs aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschafts-Geräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirthe ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter, ohne den geringsten Zeitverlust, zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 69) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Digitized by Google

§. 73. Bei Pfändungen in der Feldflur kann die Abgabe der Pfandstücke in Abwesenheit des ordentlichen Richters an die Dorfgerichte geschehen. d. Verfahren bei Pfändungen.

§. 74. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung erfolgt, so muß das Dorfgericht den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, dabei aber den Gepfändeten, so fern derselbe innerhalb 24 Stunden erscheinen kann, zuziehen.

§. 75. Ist eine ganze Heerde gepfändet, so hat das Dorfgericht sogleich zu bestimmen, wieviel Stücke zurückzuhalten sind, um entweder den Ersatz des Schadens, oder den Beweis der unternommenen Beeinträchtigung zu sichern.

§. 76. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind sofort dem ordentlichen Richter zuzustellen.

§. 77. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter anderen folgende Verträge und Willenserklärungen: Verträge, welche unter keinen Umständen von den Dorfgerichten aufgenommen werden dürfen.

1. Erbverträge;
2. Wechselproteste;
3. Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. übersteigt;
4. Verträge der Blinden und Taubstummen;
5. Erbschaftskäufe;
6. Schenkungsverträge;
7. Legitimation der Brautkinder;
8. Errichtung einer Einkindschaft;
9. Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
10. Verträge der Eheleute unter einander;
11. Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thlr. übersteigt;
12. Erbschaftsentsagungen;
13. Verträge über die Verjährung;
14. Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
15. Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzelen) verkauft oder sonst veräußert werden;
16. Aussetzung eines Auszugs oder Altentheils;
17. Vergleiche über künftige Alimente;
18. Errichtung einer Familienstiftung;
19. Errichtung eines Fideikommisses;
20. Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
21. Errichtung eines Lehns;
22. Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung der Zinsen bezogen werden sollen;
23. Austhuung in Erbpacht oder Erbzins;
24. Adoptionen.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

§. 78. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen. a. Aufnahme von Inventarien.

§. 79. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder, wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 80. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, so fern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 81. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindliche Mobilien und Effekten

Digitized by Google

genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taratoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 82. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stückes wird ausgeworfen und die Summe des Werthes bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 83. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Miethe- oder Pacht-Ertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 84. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Ortes, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind, mit Angabe des Grundes der Unsicherheit, als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 85. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 86. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen, und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taratoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 87. Aus diesem Protokolle wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

). Aufnahme gerichtlicher axen.

§. 88. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 89. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 90. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taratoren bestimmt werden.

§. 91 a. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen, und darin verzeichnen:

1. was für Personen als Taratoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben,
2. ob die Taratoren, so fern deren außer dem Schulzen und Schöppen zugezogen werden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokolle muß ferner

3. eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, enthalten sein, und endlich
4. muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Digitized by Google

Dieses Protokoll wird von dem Dorfgerichte, den Taratoren und den erschienenen Interessenten unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 91 b. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtigen Angaben 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer, deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, vom ordentlichen Richter eidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

c. Von Vollstreckung Exekution.

§. 92. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 93. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1. wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben,
2. auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist,
3. ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 94. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 95. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

§. 96. Bei der wirklichen Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen und Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. So fern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit, oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine Fristbewilligung des Gläubigers vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutionsvollstreckung abstehen, und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

§. 97. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 98. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 99. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

A. Kab.-Ordre vom 13. Dezember 1836, Gesetz-Sammlung 1837 Seite 1.

§. 100. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 101. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 102. Dergleichen Effekten (§§. 99 — 101) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betruges bis auf weitern Befehl untersagt werden.

§. 103. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den, §§. 99 — 101 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

Digitized by Google

§. 104. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruche an den Richter verwiesen werden. In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokolle sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 105. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 106. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 — 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 107. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 108. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 109. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 110. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weitern Versteigerung inne halten.

§. 111. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

§. 112. Bemerkt der Schuldner im Verlaufe der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei, und zeigt dies dem Dorfgerichte an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 113. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst, oder durch Andere mitzubieten.

§. 114. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unpartheilichkeit verfahren, und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 115. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 116. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 117. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 118. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 119. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 120. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreide-Markt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte der Marktpreis-Zettel beigelegt werden.

§. 121. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 120 besorgen.

Von Insinuationen.

§. 122. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

Digitized by Google

§. 123. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 124. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde; und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 125. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie Fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 126. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

§. 127. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Erstern zuzuziehen, berechtigt. e. Vertretu des Protoko führers.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

§. 128. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schultze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden. a. Bei Bevo mundungen

§. 129. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen; auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann. b. Bei Ver brechen.

§. 130. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährlichen körperlichen Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sichern Gewahrsam gebracht und sobald als möglich dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter überliefert werde.

§. 131. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Protokoll
über
die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben, bei der Entfernung des Herrn Gerichtshalters, den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte in die Wohnung des Bauern Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamst annoch als Zeugen herbei gerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht: daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören, und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator Bauer Christian Gerlach insgesammt von Person bekannt ist, daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

Digitized by Google

1. seine Ehegattin Maria Rosina, geborne Baumertin,
2. seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn, Friedrich Wilhelm, und
   b. seine annoch minorenne Tochter, Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei: daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn, Namens Hans Christoph, habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn, Hans Christoph, wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen, und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen: daß seine Ehegattin, Maria Rosina, geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Kourant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hieselbst unter Num. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zwei Tausend Reichsthalern zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Kourant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Proc. verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Kourant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Greulich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers Dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmiget, und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, so wie den beiden Gerichtsmännern und dem Gerichtsschreiber, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Kourant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimme er seinen Schwiegervater Heinrich Baumert hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmiget und mit drei Kreuzen bezeichnet.

g. w. o.
† † †
heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmiget und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat. *)

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

George Bürkner,
Gerichts-Schulze.

Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.

Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichts-Siegel verschlossen **) und der Ueberschrift versehen werden:

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator Bauer Christian Gerlach das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmiget und das obige Handzeichen in unserm Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Digitized by Google

Hierin liegt der letzte Wille des Bauer Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Benkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden, und die Anherokunft des Herrn Justitiarius zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Amtsstube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Amtsstube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Herrn Justitiarius noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Herrn Justitiarius alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein, mit zwei Siegeln verschlossenes und der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.

Benkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, so wie die Siegel für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichts-Siegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt, und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

g. w. o.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. — Gottfried Winkler, Gerichtsmann. — Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testamente zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.

Benkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. — Gottfried Winkler, Gerichtsmann. — Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

Digitized by Google

Protokoll
über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wiltschau, den 20sten September 1839, Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erb-Bauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erb-Bauern Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b) die Anna Maria Beckerin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt, und gaben ihnen auf: uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getraueten.

Der Schwager, Gottfried Müller, wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er bei dem letzten Hiersein des Gerichtshalters in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen, und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 30 Thlr. gefunden, welche dem Schwager Gottfried Müller, zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde; wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thlr. quittirte.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen:

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,
b) vier Stühle und
c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solcher zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde, und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt, und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Beckerin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen; worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

g. w. o.

Gottfried Müller.
Anna Maria Beckerin.

George Bürkner, Schulze.
Gottlieb Baum, Gerichtsmann.
Friedrich Weigel, Gerichtsmann.
Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Inventarium

des

Nachlasses des . . . . . in . . . . . verstorbenen N. N.

verfertigt den . . . . . .

von N. N.

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören: Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Schrolgüter und dergleichen. Wobei so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Num. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau . .	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Benkwitz, ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Kourant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa	—	—	—
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Digitized by Google

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. VIII. An Porzelan.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blei und Eisen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	" brauntuchener Rock	4	—	—
3	" Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	" kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Digitized by Google

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel. Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa	—	—	—
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I, II, III, XX, XXI aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulatio.

Tit. I.	"	"	"	"	"	"
Tit. II.	"	"	"	"	"	"
Tit. III.	"	"	"	"	"	"

Digitized by Google

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. IV.			
	Tit. V.			
	Tit. VI.			
	Tit. VII.			
	Tit. VIII.			
	Tit. IX.			
	Tit. X.			
	Tit. XI.			
	Tit XII.			
	Tit. XIII.			
	Tit. XIV.			
	Tit. XV.			
	Tit. XVI.			
	Tit. XVII.			
	Tit. XVIII.			
	Tit. XIX.			
	Tit. XX.			
	Summa Summarum	—	—	—
	Hiervon geht ab:			
	Tit. XXI.			
	verbleibt Summa des Nachlasses	—	—	—

Wiltschau den 20. September 1839.

Georg Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber,

Protokoll

über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des hiesigen Gerichts-Amts unterm 26. d. M. dem Dorfgerichte der Auftrag gemacht worden: die Kossäthen-Stelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthen-Gut (Anspann-Gut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaßen zugleich gegenwärtig waren:

1. die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich geborne Riemern, im Beistand des Gärtners Johann Blaschke,
2. der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun diese Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folget, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Num. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

Digitized by Google

1. aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten;
2. aus einem Seitengebäude 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), ein Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind im ziemlich guten Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrjentscher Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zur Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen Unterthanen die Gräserei gemeinschaftlich und erhält alljährlich zwei Holzfuhren unentgeltlich bis Breslau.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspann-Gut) muß alljährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a. 3 Thlr. Grund-Zins,
b. 8 Gr. Hirtengeld für eine Kuh,
c. vier Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d. spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e. alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erndte-Arbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarien-Stücke:

1. zwei Kühe,
2. zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3. zwei Paar Gänse,
4. ein Getreide-Sieb,
5. zwei Flegel,
6. eine Sense, zwei Sicheln,
7. ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthen-Stelle (Anspann-Gut) auf

Sechs Hundert Reichsthaler Kourant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

g. w. o.
Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Eschner, Gerichts-Schulz. — Joseph Lesching, Gerichtsmann. — Johann Vogel, Gerichtsmann.

Gottlieb Müller, Gerichtsschreiber.

Allgemeine Gebührentaxe

in gerichtlichen Angelegenheiten

für die in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

1. Für die Aufnehmung eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind (Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 5 §§. 172 und 173), wenn der Gegenstand beträgt:

Digitized by Google

a. unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b. über 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 10 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . 15 bis 20 „
d. über 200 Thlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e. über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Kommissar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 84).

3. Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufkontrakt über unbewegliche Güter sind, nach Verhältniß des Kaufpreises, die Gebühren wie bei Num. 1 anzusetzen.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b. von 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 10 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 15 „
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e. über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

5. Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter Num. 1 bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrages statt.

6. Für die Auf- und Annehmung eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 93 — 95) sind zu entrichten . . . . . 1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

7. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allg. Ger. Ordn. Thl. II Tit. 5 §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 10 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 15 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 25 „
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
e. über 500 Thlr. . . . . 1 „ 15 „

8. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 5 §. 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 25 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 „ 15 „
e. über 500 Thlr. . . . . 2 „

9. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 10 bis 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 20 bis 25 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 „ 15 „
e. über 500 Thlr. . . . . 2 „

10. Für eine Auktion (Allg. Ger. Ordn. Thl. I Tit. 24 §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

Digitized by Google

a. unter 10 Thlr. . . . . 10 Sgr.
b. 10 bis 50 Thlr. einschließlich . . . . . 20 „
c. 50 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 „ 15 „
e. über 500 Thlr. . . . . 2 „

11. Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht, von jedem Thaler . . . . . 6 Pf.

12. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

13. Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 5 bis 10 Sgr.

14. Für die Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a. unter 50 Thlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b. von 50 Thlr. und darüber . . . . . 1 Thlr.

15. Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen:
a. für das Legen eines jeden neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte 5 Sgr.
b. für eine Grenzbesichtigung
α. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . 10 bis 15 Sgr.
β. außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgem. Gebührentaxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

16. Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . . 5 Sgr.
b. an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 „

17. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

18. In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 14 §. 432), oder wenn die Zahl der zurückzubehaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (§. 442 daselbst), hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

19. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

20. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen ⅓, den beiden Schöppen zusammen ⅓ und dem Gerichtsschreiber ⅓ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

21. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden.

22. Auch von auswärtigen Parteien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfseinwohnern.

23. Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

24. In Kriminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

25. Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Digitized by Google

Bericht des Kammergerichts vom 24. Februar 1842.

Durch die Hohe Verfügung vom 18. v. M. haben Ew. Excellenz uns das Extrablatt zum 5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom vorigen Jahre, worin eine von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg für die Dorfgerichte seines Departements erlassene Instruktion zu den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen abgedruckt ist, zur gutachtlichen Aeußerung über die Einführung dieser letztern in unserm Departement, zugefertigt.

Wir haben uns durch eine nähere Prüfung dieser Instruktion überzeugt, daß dieselbe nicht nur hinsichtlich der Kompetenz der Dorfgerichte in Rechtsangelegenheiten den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht, sondern auch ihre Obliegenheiten dabei sowohl im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die einzelnen Funktionen mit einer solchen Deutlichkeit und Vollständigkeit darstellt, daß sie als eine sehr gute Anleitung bei Ausübung dieser Amtsgeschäfte betrachtet werden muß, deren Brauchbarkeit durch die zur Erläuterung beigefügten zweckmäßigen Formulare für die wichtigsten und schwierigsten derselben, noch erhöht wird. Auch gegen die Sätze der Gebührentaxe, welche denen der schlesischen entsprechen, haben wir nichts zu erinnern gefunden.

Wir sind daher der Meinung, daß diese Instruktion in den Händen der in unserm Departement befindlichen Dorfgerichte, welche theilweise hinsichtlich des Grades ihrer geistigen Bildung noch sehr viel zu wünschen übrig lassen, den größten Nutzen gewähren und das beste Mittel sein würde, den großen Unvollkommenheiten und Mängeln, die sich noch oft in der Verrichtung ihrer gerichtlichen Funktionen zeigen, abzuhelfen; so wie auch durch die beigefügte Gebührentaxe ein gleichmäßigeres Verfahren bei Liquidation und Festsetzung der dorfrichterlichen Gebühren, als bisher bei dem Mangel an hinreichenden Vorschriften dafür möglich war, herbeigeführt werden würde.

Demzufolge stehen wir nicht an, die Instruktion in demselben Umfange, wie dies in den Departements der Oberlandesgerichte von Naumburg und Halberstadt geschehen, da das Provinzialrecht Abweichungen nicht enthält, auch für die Dorfgerichte unsers Departements zu erlassen, falls Euer Excellenz Ihre Hohe Genehmigung hierzu,

um welche wir hiermit ganz gehorsamst bitten,

ertheilen sollten.

Da die Gutsherrschaften, Justitiarien und Dorfgerichte verpflichtet sind, das Amtsblatt zu halten, so würde ein Abdruck der Instruktion in diesem, der beste modus publicationis sein.

Ew. Excellenz bitten wir ehrerbietigst um hochgeneigte Vorbescheidung.

Das Kammergericht.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Das Königliche Kammergericht wird auf den Bericht vom 24. v. M. hierdurch autorisirt, die in den Departements der Oberlandesgerichte von Naumburg und Halberstadt erlassene Instruktion für die Dorfgerichte auch im diesseitigen Departement durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks Potsdam zur Nachachtung bekannt machen zu lassen. Berlin, den 9. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 1264. D. 17. Vol. 3

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. April 1842. № 16.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schalscha von Ehrenfeld zu Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf Eulenburg ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J. ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Phillips zu Königsberg ist, Behufs Uebernahme einer Stadtraths- und Syndikats-Stelle beim Magistrat in Elbing, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Wentzel, mit dem Dienstalter vom 12. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hübner, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren Buddeberg und Evers 1., beide mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.

B Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Justiz-Rath Burchardt in Zielenzig ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Kammergerichts-Assessor Salzmann zu Strasburg in Westpreußen ist unter dem 21. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau,

der Patrimonialrichter Kuntze zu Polnisch Nettkow, und der Land- und Stadtrichter Kähne zu Schönfließ zum Justiz-Rath

Allerhöchst ernannt worden,

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Godzeba zu Conitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Westpreußen; 2. Berndt zu Wreschen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Posen; 3. Mandel zu Stettin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein; 4. Röldechen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Hammerstein und 5. dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wegner zu Lübau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Conitz.

3. Subalternen.

Der bisherige Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Justiz-Rath Schubert zu Breslau ist zum Archivarius, der Stadtgerichts-Sekretair Schauder zum Kanzlei-Direktor, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Seliger zum Sekretair bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Höhn, bei dem Land- und Stadtgericht zu Jastrow; 2. der Diätarius Preuß zu Schönlanke bei dem Land-

Digitized by Google

und Stadtgericht zu Trzemeszno, und 3. der Land- und Stadtgerichts-Registrator Clemens, bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Westpreußen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Ludwig Wilhelm Schmidt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor und zum Notarius in dessen Bezirk ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kobert zu Halle ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch und den in dessen Bezirk belegenen Patrimonialgerichten, zugleich auch zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld bestellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen der Kaufleute F. Secherling und Joseph Schmedding, als Richter, und der Franz Joseph Keller und Peter Franz Ladner als Ergänzungsrichter, sind unterm 4. April d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Statz zu Köln ist zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes daselbst ernannt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 64.

Verfügung vom 13. März 1842, — betreffend die Frage: in wie fern einem Testaments-Exekutor die Verwaltung des Nachlasses gebührt.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 557, 558 und §. 157 des Anhangs; Reskripte vom 25. Januar 1796, Mylius N. C. C. X. S. 55; vom 12. Oktober 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 480; vom 31. Mai 1839, J. M. Bl. S. 201.)

Der Justiz-Minister hat auf Veranlassung der Bemerkungen des Königlichen Oberlandesgerichts über den N.schen Liquidationsprozeß die Frage: in wie fern einem Testaments-Exekutor die Verwaltung des Nachlasses gebühre, mit Rücksicht auf die Reskripte vom 12. Oktober 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 480) und vom 31. Mai 1839 (Just. Min. Bl. S. 201) in nochmalige Erwägung gezogen. Die §§. 557 und 558 Th. I Tit. 12, des Allg. Landrechts lassen allerdings die Sache zweifelhaft. Mit Rücksicht auf das Reskript vom 25. Januar 1796 (Mylius N. C. C. X. S. 55) und den daraus entnommenen §. 157 des Anhangs tritt jedoch der Justiz-Minister, zum Theil abweichend von der in dem Reskript vom 12. Oktober 1837 verfochtenen Ansicht, der Majorität des Kollegiums dahin bei,

daß in jedem einzelnen Falle die Befugniß eines Testaments-Exekutors nach dem ganzen Inhalt des Testaments besonders erwogen und beurtheilt werden müsse; im Allgemeinen aber, wenn der Fall des §. 157 des Anhangs vorhanden ist, auch die Verwaltung des Nachlasses zu den Amts-Obliegenheiten des Testaments-Exekutors gehöre. Berlin, den 13. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. II b. 653. T. 23.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 21. März 1842, — betreffend die Auslegung der im §. 357 der Prozeßordnung und §§. 229 und 230 Tit. 11 und §. 65 Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts gebrauchten Ausdrücke: „beständig fortlaufende" und „fixirte beständige" Abgaben.

(Verfügung vom 27. April 1841, Just. Min. Blatt S. 155.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 27. April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 155) sind sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung und das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft haben, aufgefordert worden, über die Auslegung der im §. 357 Titel 50 Theil I der Allgemeinen

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung und §§. 229 und 230 Titel 11 und §. 65 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts gebrauchten Ausdrücke: „beständig fortlaufende" und „fixirt beständige" Abgaben, Lasten und Pflichten, sowie darüber sich gutachtlich zu äußern:

ob zu einer Deklaration der angeführten Vorschriften ein praktisches Bedürfniß vorhanden sei?

Eine gleiche Aufforderung ist später an das Geheime-Ober-Tribunal ergangen.

Nach Ausweis der eingegangenen Berichte ist bis jetzt ein praktisches Bedürfniß zu der in Rede stehenden Deklaration nicht hervorgetreten. Des Königs Majestät haben deshalb auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 8. d. M. die weitere Berathung über diesen Gegenstand zur Revision der Konkurs-Ordnung zu verweisen geruht.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Die unter den Königlichen Landes-Justiz-Kollegien nach Inhalt ihrer Berichte noch obwaltende Meinungsverschiedenheit betrifft übrigens nicht sowohl die Bedeutung der obenerwähnten Ausdrücke, als vielmehr die Auslegung des §. 356 Titel 50 der Prozeßordnung, in Verbindung mit dem §. 65 Titel 14 Theil II Allgem. Landrechts, und namentlich die Frage, ob der §. 356 auch auf indirekte landesherrliche Abgaben Anwendung finde.

Mit Rücksicht hierauf theilt der Justiz-Minister sämmtlichen Gerichten einen Auszug aus dem Berichte des Geheimen Ober-Tribunals mit, um daraus die Ansicht des höchsten Gerichtshofes über die Auslegung jener gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Das Geheime Ober-Tribunal erachtet die Ausdrücke „fixirt beständige" und „beständig fortlaufende" Abgaben für gleichbedeutend, und ist insbesondere der Ansicht, daß der §. 356 der Konkurs-Ordnung, wonach den zweijährigen Rückständen von landesherrlichen Abgaben aller Art die zweite Klasse im Konkurs angewiesen worden ist, durch die Vorschrift des §. 65 Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts erläutert und ergänzt werde, dieses Vorrecht folglich nur den „fixirten beständigen" Abgaben gebühre, auf indirekte Steuern aber keine Anwendung finde.

Diese Ansicht wird durch die Materialien zum Allgemeinen Landrecht vollkommen gerechtfertigt. In dem ersten gedruckten Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuch Thl. I Abth. 3 Titel 2 waren folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

§. 47. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatskassen das Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern, jedoch nur mit einem Rückstande der beiden letzten Jahre.

§. 48. Die Rückstände unbestimmter Gefälle, ingleichen der Forderungen aus Kontrakten oder einseitigen Handlungen haben nur eine privilegirte stillschweigende Hypothek.

Der §. 47 ist beinah wörtlich und ohne irgend eine Ausdehnung auf nicht fixirte Abgaben in den §. 65 Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts übergegangen; der §. 48 des Entwurfs hat im §. 66 a. a. O. des Allgem. Landrechts sogar eine noch allgemeinere Fassung erhalten, weil danach, im Gegensatz zu den fixirten beständigen Abgaben, alle andere Forderungen des Fiskus in die vierte Klasse verwiesen worden sind. Der §. 66 a. a. O. muß daher auch auf die indirekten Steuern, die eben die Natur unbestimmter Gefälle haben, angewendet werden, um so mehr, als auch sonst nicht erhellet, daß hinsichtlich dieser Abgaben eine Aenderung des ursprünglichen Vorschlages und eine Gleichstellung derselben mit den fixirten beständigen Abgaben beabsichtigt worden wäre.

Die Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals wird von der überwiegenden Mehrzahl der Landes-Justiz-Kollegien getheilt, und das Königliche Staats-Ministerium ist derselben gleichfalls beigetreten. Der Herr Finanz-Minister hat überdies erklärt, daß Seitens der Steuerbehörden für Rückstände indirekter Steuern niemals das Vorzugsrecht der zweiten Klasse in Anspruch genommen wird.

Hiernach ist zu erwarten, daß diejenigen Gerichte, welche den §. 356 der Konkurs-Ordnung, ungeachtet der modifizirenden Bestimmung des §. 65 Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts, auch auf Rückstände von indirekten Abgaben für anwendbar erachten, diese Ansicht bei näherer Erwägung aufgeben werden; und erscheint somit auch von diesem Gesichtspunkt aus eine authentische Deklaration der obengedachten Vorschriften nicht erforderlich.

Berlin, den 21. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung und das Allg. Landrecht Gesetzeskraft haben. I. 1128. C. 15. Vol. 6.

Digitized by Google

Beilage.

Ew. Excellenz verehrlicher Aufforderung vom 1. Juni d. J.

uns über die Auslegung der im §. 357 Titel 50 Prozeß-Ordnung und §§. 229 und 230 Titel 11 und §. 65 Tit. 14 Theil II Allgemeinen Landrechts gebrauchten Ausdrücke: „beständig fortlaufende" und „fixirte beständige" Abgaben gutachtlich zu äußern,

beehren wir uns, nachstehend zu genügen.

Wir treten

1. in Betreff der Auslegung der in dem §. 65 Th. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts und im §. 357 Thl. I Tit. 50 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Ausdrücke:

der „fixirten beständigen" Abgaben „beständig fortlaufende Lasten und Pflichten"

in der Majorität der Ansicht, welche den nach der Cirkular-Verfügung vom 27. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 155 und 156) vorgeschlagenen Bestimmungen zum Grunde liegt, dahin bei,

daß, um den bezeichneten Abgaben, Lasten und Pflichten das Vorrecht der zweiten Klasse beizulegen, es nicht darauf ankomme, daß solche für alle künftige Zeiten fortdauern sollen; daß es vielmehr genüge, wenn die Abgabe, Last oder Pflicht eine nach einer gesetzlichen Regel periodisch wiederkehrende sei; sie möge nun ihrer Zeitdauer nach beschränkt, oder unbeschränkt sein.

Diese Ansicht wird durch folgende Gründe unterstützt.

Keine Abgabe, Last oder Pflicht trägt den Karakter der immerwährenden Dauer an sich, und es läßt sich kein Grund denken, weshalb das Vorzugsrecht der zweiten Klasse, welches durch die Natur der Abgabe und deren Zweck legislatorisch begründet wird, für die bezeichneten Prästationen blos deshalb wegfallen sollte, weil solche nicht für alle künftige Zeiten, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum auferlegt worden, wie dies z. B. mit der durch das Edikt vom 6. Dezember 1811 (Gesetzsammlung S. 361) eingeführten Klassensteuer der Fall gewesen, und insbesondere mit der nach dem Edikte vom 24. Mai 1812 (Gesetzsammlung S. 49) auf den Zeitraum eines Jahres beschränkten und in 3 Terminen, Johannis, Michaelis und Weihnachten 1812 zahlbaren Vermögens- und Einkommensteuer, geschehen ist. Dieses führt dahin, in den Ausdrücken:

„fixirte beständige" „beständig fortlaufende"

nur den Gegensatz von solchen Prästationen zu finden, die nur einmal entrichtet werden und nicht wiederkehren, wie denn auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. März 1808 (Gesetzsammlung für 1806 — 1810 S. 217) da, wo sie von den, den Staatsbehörden gesetzlich zustehenden Vorrechten spricht, sich auch nur der Ausdrücke:

„der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben"

bedient, ohne dies auf „beständig fixirte" oder „beständig fortlaufende" zu beschränken.

2. Was nun in specie die indirekten, sowohl landesherrlichen, als Kommunal-Abgaben und Steuern betrifft, so sind wir mit deren Ausschließung von dem Vorzugsrechte der zweiten Klasse ebenfalls einverstanden. — Schon die Worte des §. 356 a. a. O. Prozeß-Ordnung — ganz abgesehen von der Bestimmung des §. 65 a. a. O. Allg. Landrechts — deuten darauf hin, daß hier von den indirekten Abgaben nicht hat die Rede sein sollen. Denn bei diesen Abgaben, welche immer ein bestimmtes Verhältniß, eine bestimmte Handlung und die daraus folgende Verpflichtung zu einer bestimmten Zahlung voraussetzen, findet ein im §. 356 a. a. O. Prozeß-Ordnung erwähntes „Aufschwellen an Rückständen," von denen ein Theil in die zweite, ein anderer in die vierte Klasse zu lociren ist, nicht Statt. Vollends außer Zweifel gesetzt wird aber die Ausschließung der indirekten landesherrlichen Abgaben von dem Vorzugsrechte der zweiten Klasse durch den, nach dem Vorangeschickten als den §. 356 a. a. O. erläuternd und ergänzend erachteten §. 65 a. a. O. Allg. Landrechts, welcher, wenn auch keine immer fortlaufende, doch immer eine, in bestimmten Zeiten wiederkehrende Abgabe als eine solche bezeichnet, die sich eines besondern Vorzugsrechts erfreut. Wenn daher auch der §. 356 a. a. O. Prozeß-Ordnung sich ausdrücklich auf „alle Arten" der landesherrlichen Abgaben bezieht, so muß doch nach dem Obigen diese Vorschrift auf die direkten Abgaben beschränkt werden, von welchen „alle Arten," d. h. sowohl die dinglichen als die persönlichen, das Vorzugsrecht der zweiten Klasse haben sollen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden oft sehr bedeutende Summen in die zweite Klasse gesetzt werden müssen, von denen es den übrigen Gläubigern ganz ohne ihre Schuld unbekannt geblieben wäre, daß eine solche fiskalische Forderung existire.

In der That kann es aber auch auf eine Ansetzung indirekter landesherrlicher Abgaben in irgend einer Klasse des Konkurses fast niemals ankommen, da zu ihnen hauptsächlich die Zoll- und Konsumtionsabgaben

Digitized by Google

gehören, für diese aber die Waare selbst haftet, für welche sie zu entrichten sind, und Fiskus darin, daß diese Waare bis zur Entrichtung der Steuer, wofür sie verhaftet ist, zurückbehalten wird, eines weit sicherern Schutzmittels sich zu erfreuen hat, als ihm ein Vorzugsrecht im Konkurse gewähren würde.

Es kommt dazu, daß nach der

Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 30. Oktober 1827 Num. 9 (Gesetz-Sammlung S. 132).

zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle zwar von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden können; eine solche Einziehung jedoch nur binnen Jahresfrist Statt finden und nach deren Ablauf der Anspruch erloschen sein soll. Hiermit würden sich die Vorschriften der §§. 356 und 396 a. a. O. Prozeß-Ordnung, wenn man sie auch auf solche Gefälle ausdehnen wollte, nicht vereinigen lassen.

Die Ansicht einiger Mitglieder:

„daß es in Betreff des Vorzugsrechts der indirekten Abgaben lediglich auf die Vorschrift des §. 356 Titel 50 Prozeß-Ordnung, nicht aber auf die Bestimmung des §. 65 Th. II Tit. 14 Allg. Landrechts ankomme, weil letztere ausdrücklich auf die „nähere Vorschrift der Konkurs-Ordnung", also auf §. 356 verweise, mithin selbst keine materielle Disposition habe treffen wollen, vielmehr des fiskalischen Vorzugsrechts nur historisch, und überdies unrichtig — indem darin, verschieden von der Konkurs-Ordnung, von einem Vorzugsrechte „vor allen anderen Gläubigern" die Rede sei — erwähne, jedenfalls aber, auch bei einem wirklichen Widerspruche zwischen beiden Gesetzen, die Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, als der eigentlichen **sedes materiae**, und des, wenn auch früher publizirten, doch später abgefaßten Gesetzes (vergl. Reskript vom 25. Februar 1799 in Stengel's Beiträgen Bd. 8 S. 377) für entscheidend zu erachten sei, diese aber im §. 356 Th. I Tit. 50 ganz allgemein von „allen Arten landesherrlicher Abgaben" ohne Beschränkung auf „fixirte beständige Abgaben" spreche;"

hat das Kollegium mit großer Stimmenmehrheit verworfen, wobei angenommen worden,

daß die Vorschrift des §. 356 a. a. O. Prozeß-Ordnung durch §. 65 Th. II Tit. 14 Allg. Landrechts erläutert und ergänzt werde.

Schließlich zeigen wir in Gemäßheit der hohen Verfügung vom 6. November 1840 gehorsamst an, daß sich für die von der Majorität des Plenums aufgestellten Rechtsansichten auch die Majorität des dritten Senats, zu dessen Kognition die Prioritätsstreitigkeiten gehören, erklärt hat.

Berlin, den 6. September 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1842 — die Geschäftsverbindung der Gerichtsbehörden mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend.

(Verfügung vom 2. Dezember 1833 und 21. September 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 228.)

Da die in den Cirkular-Verfügungen des Justiz-Ministers vom 2. Dezember 1833 und 21. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 228) getroffenen Bestimmungen über die Geschäftsverbindung der Gerichtsbehörden mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse nicht überall gleichmäßig befolgt worden sind; so sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, jene Bestimmungen, wie folgt, den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung nochmals bekannt zu machen.

A. Einnahmen für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

1. Sämmtliche Untergerichte, sowohl die aus Staatsfonds unterhaltenen, als auch sämmtliche Privat- und Patrimonialgerichte, haben ihre zur Ablieferung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bestimmten Gelder lediglich an das vorgesetzte Obergericht einzusenden und sich der unmittelbaren Einsendung derselben an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu enthalten.

Digitized by Google

2. Bei den Obergerichten sind diese, von den Untergerichten eingesandten und eben so die aus dem eigenen Geschäftsbereiche der Obergerichte an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abzuführenden Gelder für Rechnung derselben in das Depositorium anzunehmen, und jenachdem sie von dem Obergerichte selbst und den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten, oder von Privat- oder Patrimonialgerichten eingeliefert worden, zu den damit anzulegenden Massen

a. des Ober- und Untergerichtsfonds
oder } der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse
b. des Patrimonialgerichtsfonds

zu vereinnahmen.

3. Von jeder Einnahme muß aus den Depositalbüchern und aus den Deposital-Extrakten zu ersehen sein
   a. von welchem Gerichte sie aufgekommen ist, und
   b. ob sie in dem Verkaufs-Erlöse kassirter Akten, oder in herrenlosen Depositalgeldern, (bei welchen letzteren zugleich die Benennung der einzelnen Depositalmassen und die Angabe des zu jeder derselben gehörigen Geldbetrages nothwendig ist) oder wie sonst, besteht.

4. Diese Depositat-Verwaltung wird in jeder Beziehung kostenfrei geführt.

B. Ausgaben für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

1. Die von der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse in den Provinzen zu leistenden Zahlungen an Wittwen-Pensionen, Kinder-Erziehungsgeldern, außerordentlichen Unterstützungen, zurückzuzahlenden herrenlosen Depositalgeldern ꝛc. sind auch fernerhin durch die Salarien-Kassen der Obergerichte vorschußweise zu bewirken.

2. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind die obenerwähnten, bei den Depositorien der Obergerichte gesammelten Einnahmen zunächst bestimmt.

Die Salarien-Kassen haben daher, sobald sie erhebliche Vorschüsse für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse geleistet haben, bei den Obergerichten die Erstattung aus den betreffenden Depositalbeständen in Antrag zu bringen.

3. Wenn die bei dem Depositorium erfolgten Einnahmen den dagegen von der Salarienkasse geleisteten Zahlungen in der Art gleichkommen, daß kein bedeutender Zuschuß erfordert wird, so bleibt sowohl der Abschluß des Depositalbestandes, als auch die Abrechnung der Salarien-Kasse mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, bis zum Monat Dezember ausgesetzt. Ergiebt sich aber, daß die für die Wittwen-Kasse geleisteten Ausgaben die Einnahmen bedeutend übersteigen und die Salarien-Kasse nach Ueberweisung der sämmtlichen Depositalbestände, noch erheblich im Vorschusse bleibt, auch solchen nicht füglich weiter übertragen kann; so kann der Abschluß, wie die Abrechnung, zweimal im Jahre, im Monat Juni und Dezember erfolgen. — Bei den Abschlüssen im Monat Dezember haben die Obergerichte die Verfügungen wegen Uebersendung der Bestände an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse dergestalt zeitig zu erlassen, daß dieselben noch vor, oder doch bald nach dem Schlusse des Jahres hier eintreffen. Sollte aber am Schlusse des Jahres kein Bestand für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse im Depositorium vorhanden und eine Abrechnung der Salarien-Kasse mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse demnach nicht erforderlich sein; so ist hiervon dem Justiz-Minister Anzeige zu leisten.

4. Sobald ein Abschluß bewirkt worden, ist darüber von den Obergerichten zum Behuf des der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, wegen der erfolgten Einnahme, zu ertheilenden Annahme-Mandats, unter Beifügung vollständiger Depositat-Extrakte beider Depositat-Massen, sofort an den Justiz-Minister zu berichten, und beim Abschlusse im Monat Dezember, zugleich auch mit der Ueberweisung der Gelder an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse selbst, zu verfahren; die Salarien-Kassen aber haben bei der jedesmaligen Berichtserstattung, und zwar zeitig mit derselben, die für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingelösten Quittungen an dieselbe einzusenden, und dadurch die ihrerseits mit der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse über die Ausgaben anzulegende Abrechnung zu begründen.

Vor der Absendung müssen die Quittungen dem Salarien-Kassen-Kurator vorgelegt werden, der dem Salarien-Kassen-Rendanten zum interimistischen Belag bescheinigt, daß sie ihm vorgezeigt worden.

5. Der Abrechnung der Salarien-Kasse müssen vollständige Spezifikationen der eingesandten Quittungen, je nachdem die Zahlungen für den Obergerichts-Fond, den Untergerichts-Fond und den Patrimonialgerichts-Fond geleistet worden, zum Grunde gelegt werden, und es muß daraus hervorgehen:

   a. wieviel die geleisteten Vorschüsse überhaupt betragen;
   b. was den Kassen darauf aus dem Depositorium schon gezahlt ist;
und c. was sie etwa noch zu erhalten haben.

Die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse wird hierauf der Salarien-Kasse den erforderlichen Zuschuß sofort unmittelbar zugehen lassen.

Digitized by Google

6. Ueber die für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse geleisteten Ausgaben und die dazu aus den Deposital-Kassen und aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erhaltenen Deckungsmittel ist bei den Salarien-Kassen ein besonderes Kassenbuch und über die Einnahmen das gewöhnliche Gegenbuch des Kontroleurs zu führen. Bei den monatlichen Kassen-Revisionen müssen auch diese Bücher abgeschlossen und revidirt werden.

7. Auf die Vollständigkeit der, der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu überweisenden Quittungen ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Rücksichts der Wittwen-Pensions-Quittungen haben die Rendanten von den Pensions-Empfängerinnen nur durchweg ausreichende, mit den bekannten Erfordernissen,

der deutlichen Angabe des Betrages der Pension,

der Angabe des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet worden,

der ausdrücklichen Benennung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse als zahlende Kasse,

und

der ausführlichen, die Identität der Quittungsausstellerin mit der Pensions-Empfängerin außer Zweifel setzenden Unterschrift,

versehene Quittungen anzunehmen, auch darauf zu sehen, daß die dazu erforderlichen Atteste

über das Leben, den fortdauernden Wittwenstand und die eigenhändige Unterschrift der Quittungs-Ausstellerin

die gehörige Vollständigkeit haben und von einem zur Führung des beigedruckten Dienstsiegels notorisch berechtigten öffentlichen Beamten ausgestellt sind. Der eigenen Ausstellung oder Ergänzung dieser Atteste haben die Rendanten sich zu enthalten, vielmehr die Pensions-Empfängerinnen, wenn sie nicht ganz vorschriftsmäßige Atteste beibringen, ab- und zur Beschaffung vollständiger Quittungen und Quittungs-Atteste anzuweisen.

In dieser Beziehung ist es angemessen, die Pensions-Empfängerinnen ein für allemal an geeignete Gerichtsbeamte zu weisen, welche für die Wittwen ihrer verstorbenen Amtsgenossen die geringe Mühewaltung übernehmen, deren Quittungen zu bescheinigen, und wo es nach der Persönlichkeit der Empfängerinnen erforderlich ist, auch die Quittungen selbst ihnen vorzuschreiben.

8. Endlich muß über die zurückgezahlten herrenlosen Gelder der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse jederzeit Depositat-Quittung ertheilt werden, und zwar desjenigen Gerichts-Depositoriums, von welchem die Gelder eingeliefert worden; wogegen die Einsendung von Asservaten-Quittungen oder von Verhandlungen über die weitere Auszahlung der Gelder, nicht zulässig ist.

Von dieser Vorschrift darf nur abgewichen werden, wenn eine Ausnahme von dem Justiz-Minister ausdrücklich angeordnet ist.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte, und insbesondere die Kuratoren und Rendanten der Obergerichts-Salarien-Kassen haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 30. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern. I. 190. Wittwen-Kasse 2. Vol. 12.

Num. 67.

Verfügung vom 2. April 1842, — betreffend die Einführung des Geschäfts-Reglements vom 3. August 1841 bei Bearbeitung der Subaltern-Geschäfte in den Büreaus des Oberlandesgerichts zu Münster.

(J. M. Bl. S. 202, 367.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 18. v. M. genehmigt der Justiz-Minister, daß in Folge der beschlossenen Einführung des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büraus vom 3. August 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 292), sowohl bei dem Königlichen Oberlandesgericht selbst, als bei den Untergerichten des Departements, außer den bereits für das Oberlandesgericht zu Paderborn durch Verfügung vom 7. December 1841 (Justiz-Ministerialblatt S. 367) genehmigten Abweichungen, noch folgende nähere Modifikationen stattfinden.

Zu §. 6. Das Aushängen eines Briefkastens im Gerichtslokal kann unterbleiben, und die Führung der Nachweisung über das Eingangsporto einem andern Subalternbeamten, als dem Kanzlei-Direktor, überlassen werden.

Digitized by Google

Zu §. 7 Beilage B. Bei der Journalführung fällt die Kolumne 10 des Journals ganz aus; die Ausschließung der Reproducenda von der Eintragung ins Journal unter besonderen Nummern beschränkt sich auf die zu Num. 6 bezeichneten vorläufigen und Zwischen-Verfügungen, und der zu Num. 15 zu führende Termins-Kalender für Bagatellsachen ist in derselben Art auch für die Injuriensachen zu führen.

Zu §. 9. Da das Kollegium der Meinung ist, daß die hiernach zu haltende besondere Asservatenliste, Beilage D, über Dokumente entbehrt werden kann, so mag sie versuchsweise einstweilen wegfallen, und die Kontrole blos durch das Journal und Vermerke auf den Akten geführt werden.

Zu §. 14. Der Majorennitäts-Kalender, Beilage F., ist in der vorgeschlagenen Art auf Minorenne, welchen ein Heirathskonsens ertheilt ist, zu beschränken; das Urtelsbuch, Beilage G., wird in Betreff der Bagatell- und Injurien-Sachen durch den einzuführenden Termins-Kalender ersetzt, und in dem Distributionsbuche Beilage H., können die Kolumnen 5 und 8 jedesmal in zwei Rubriken für die Referenten und Korreferenten und für den Eingang der Relation und der Korrelation zerfallen.

Zu §. 17. ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Testamentsakten, jenachdem die Publikation des Testaments bereits erfolgt, oder noch nicht erfolgt ist, in der Farbe der Etikette unterschieden werden.

Zu §. 18. Die vorgeschlagene Vereinigung mehrerer dieser Repertorien in eins; die für einige derselben angegebene Form, mit Weglassung der Rubrik „Lage der Sache"; das Wegfallen eines zweiten Verzeichnisses der reponirten Subhastationsakten nach der Bezeichnung des Grundstücks, so wie der besonderen Repertorien über Administrations- und Sequestrations-Akten und der Repertorien über die kurrenten Bagatell- und Injuriensachen, welche der Termins-Kalender ersetzt, wird genehmigt.

Bei der vorgeschriebenen Führung der Repertorien über die reponirten Prozeß-Akten, sowohl nach dem Namen des Klägers, als auch nach dem Namen des Verklagten muß es aber bewenden.

Die Kassation reponirter Vormundschafts-Akten schon nach fünf Jahren muß sich übrigens auf solche Vormundschaften beschränken, womit keine Vermögens-Verwaltung verbunden gewesen ist.

Zu §. 21 Num. 2. Der „Kanzleizettel", Beilage K., ist zur Erleichterung für die monatliche Abrechnung für jeden Kanzleiarbeiter besonders zu halten.

Hiernach hat nun das Kollegium das Weitere zu verfügen. Berlin, den 2. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münster. II b. 1172. G. 21. Vol. 2.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 9. April 1842, — zur Vermeidung der Ueberhebungen von Gnadengehältern und Wartegeldern der Militair-Invaliden.

a. Allerhöchster Befehl vom 17. März 1842.

Die häufig bei Mir eingehenden Gesuche von Militair-Invaliden um Niederschlagung der von ihnen nach erfolgter Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste den bestehenden Vorschriften entgegen, empfangenen und also zurückzuzahlenden Gnadengehalts-Beträge, liefern den Beweis, daß die Behörden jene Vorschriften nicht gehörig beachten, weil sonst dergleichen Ueberhebungen vermieden werden würden. Ich trage dem Staats-Ministerium daher auf, die durch Meine Ordre vom 24. Juli 1838 genehmigten, die Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen betreffenden Anordnungen den Behörden in Erinnerung zu bringen, auf deren sorgfältige Beachtung in den resp. Ressorts strenge zu halten und daneben etwaige Versehen, deren sich die Beamten hierbei künftig noch zu Schulden kommen lassen möchten, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen. Berlin, den 17. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

b. Ministerial-Verfügung vom 9. April 1842.

Aus Veranlassung des vorstehenden Allerhöchsten Befehls vom 17. März d. J. wird der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. April 1838 (Justiz-Min. Blatt für 1839 S. 46 — 48), die Allerhöchste Ordre vom 24. Juli 1838, (Gesetz-Samml. für 1838 S. 485) und die Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. November 1838 (Justiz-Min. Blatt für 1839 S. 48) den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden durch nochmaligen Abdruck zu deren sorgfältiger Beachtung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß die Präsidenten der Obergerichte und die Dirigenten der Untergerichte für die genaue Befolgung der getroffenen Anordnungen besonders verantwortlich gemacht, und Versehen, deren sich die Beamten künftig noch schuldig machen sollten, im Disziplinarwege ernstlich werden gerügt werden. Berlin, den 9. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 1551. J. 26. Vol. 4.

Beilage.

Das zur Vermeidung von Ueberhebungen von Gnadengehältern und Wartegeldern der Militair-Invaliden zu beobachtende Verfahren betreffend.

(Allerh. Kab.-Ordre v. 24. Juli 1838 Gesetzs. f. 1838 S. 485)

a.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. April 1838.

Um sowohl den bisher öfter vorgekommenen Ueberhebungen von Militairgnadengehältern (Wartegeldern) durch Invaliden nach ihrer Anstellung im Civildienste vorzubeugen, als auch die Maaßregeln festzustellen, welche, wenn dessenungeachtet dergleichen Ueberhebungen vorkommen sollten, zu treffen sind, vereinigte sich das Staats-Ministerium auf den Grund der schriftlichen Abstimmung über die diesfälligen Vorschläge des Krieges-Ministeriums zu dem nachfolgenden Beschlusse:

1. die Civil-Versorgungsscheine erhalten, insofern der Invalide neben dem Civil-Versorgungsschein ein Gnadengehalt (Wartegeld) bezieht, von jetzt ab, folgenden Zusatz:

> „Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe ein Militair-Gnadengehalt. Erhebt derselbe das Gnadengehalt weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disziplinarwege von ihm wieder eingezogen, und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden."

2. Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegs-Ministerium, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 10. November 1829 getroffenen Anordnung: daß die über das dem Invaliden bewilligte Militair-Gnadengehalt (Wartegeld) ausgestellte Anweisung dem Invaliden von der zahlenden Kasse abgenommen, und bei der letzteren asservirt wird, der Invalide dagegen von der zahlenden Kasse ein nach dem beiliegenden Formular angefertigtes Quittungs-Buch erhält, welches er allmonatlich Behufs Erhebung des Gnadengehalts (Wartegeldes) zur Stelle bringt, und worin die geschehene Zahlung von dem Kassenbeamten vermerkt wird.

3. Wenn ein Gnadengehalt- (Wartegeld-) Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunaldienste angestellt wird, so muß demselben sowohl der Civil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden.

Der Civil-Versorgungsschein ist der ersten Gehalts-Anweisung beizufügen; das Quittungs-Buch dagegen der betreffenden Spezial-Kasse zu übersenden, damit dasselbe dem Kurator der Kasse zur Einsicht vorgelegt, und die der Regierungs-Haupt-Kasse zur Rechnungslegung zurückzureichende Gnadengehalt- (Wartegeld-) Anweisung auf den Grund desselben dahin attestirt werden kann:

> „daß das Gnadengehalt, bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden sei."

4. Behauptet der anzustellende Invalide kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats-, noch aus anderen öffentlichen Kassen

Digitized by Google

ein Einkommen bezieht; behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.

5. Von der Anstellung aller versorgungsberechtigten Militairs, die Anstellung mag definitiv, interimistisch, versuchsweise, auf Kündigung oder selbst nur vorübergehend erfolgen, ist der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 zu 5 durch die Provinzial- resp. Central-Behörden entweder sogleich, oder durch die vorgeschriebenen terminlichen Nachweisungen Kenntniß zu geben.

Die Provinzial-Behörden haben die Lokal- und Kommunal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß sie ihnen bei jeder Anstellung versorgungsberechtigter Militairs vorerwähnter Art, die Anzeige davon sogleich zugehen lassen.

6. Wenn dem definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienst angestellten Invaliden nach den bestehenden Bestimmungen, namentlich den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 27. Dezember 1826 Litt. B. und vom 12. Oktober 1837, das Gnadengehalt (Wartegeld) neben dem Civil-Diensteinkommen ganz oder theilweise belassen wird, so ist von der zahlenden Kasse das Nöthige hierüber unter Angabe der diesfälligen Zahlungsordre der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium, in dem Quittungs-Buche des Invaliden zu vermerken.

7. Jede Behörde, welche den vorstehenden Bestimmungen (2 — 6) entgegengehandelt, und durch ein Versehen in der Ausübung der Amtspflichten die Ueberhebung eines Militair-Gnadengehalts veranlaßt, soll unter allen Umständen verpflichtet sein, das Ueberhobene von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.

8. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Invaliden darf nur in denselben Raten, in welchen er das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinarwege, ohne Rücksicht auf die wegen Zulässigkeit des Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren, statt haben.

9. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrages in der vorgedachten Weise (§. 8) nicht zu bewirken ist, so soll der Regreß durch die vorgesetzte Dienstbehörde gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, im Wege des Disziplinar-Verfahrens, durch Gehalts-Beschlagnahme (wobei eine Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist) verfolgt werden.

Der Beamte soll jedoch in Beziehung auf die Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß haben, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist, geht er dieses Rechts und aller ferneren Einwendungen verlustig.

Die Berufung auf rechtliches Gehör soll aber bis zu dem erscheinenden rechtskräftigen Erkenntnisse das Disziplinar-Verfahren nicht hemmen.

10. Wenn der betreffende Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist, und sich auf die an ihn ergehende Aufforderung weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die ihm bis zu seinem Ausscheiden vorgesetzt gewesene Dienstbehörde den ordentlichen Prozeß gegen ihn einzuleiten.

Ist der betreffende Beamte inzwischen gestorben, so findet dasselbe Verfahren gegen seine Erben Anwendung.

11. Der gegenwärtige Beschluß soll, wenn des Königs Majestät den in den §§. 7 inclusive 10 enthaltenen Festsetzungen die in Antrag zu bringende Genehmigung zu ertheilen geruhen, den Herren Chefs der resp. Verwaltungen mitgetheilt werden, um danach in ihren Ressorts das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30. April 1838.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Graf v. Alvensleben, v. Werther, v. Rauch.

Digitized by Google

Schema des Quittungs-Buchs.

Unteroffizier Johann Schmidt vom 27. Infanterie-Regiment.
2 Thlr. (zwei) Gnadengehalt laut Assignation vom 15. März 1827, vom 1. April 1827 ab.

Zahlende Kasse
Kataster Num.
Fol.
S. Num.

pro April 1827. 2 Thlr. gezahlt.

N. N.

b.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838, — betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der, durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts vom 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der, jener Anordnungen ungeachtet, überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1. Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
2. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinarwege; ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.
3. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2 gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller fernern Einwendungen verlustig Das Disziplinarverfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.
4. Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist, und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Eben so ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Teplitz, den 24. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

c.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. November 1838, an sämmtliche Königliche Obergerichte.

Bei Zufertigung einer beglaubten Abschrift desjenigen Beschlusses, welchen das Königliche Staats-Ministerium am 30. April d. J. zur Vermeidung von Ueberhebungen von Militair-Gnadengehältern (Wartegeldern) durch

Digitized by Google

Invaliden nach ihrer Anstellung im Civildienst gefaßt hat, wird das Königliche (Tit.) noch besonders mit nachstehender Anweisung versehen.

1. Von der Anstellung eines versorgungsberechtigten Militairs, die Anstellung mag definitiv, interimistisch, versuchsweise, auf Kündigung oder selbst nur vorübergehend erfolgen, ist der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 zu 5 sogleich Kenntniß zu geben, und es ist dabei über die in dem anliegenden Schema angedeuteten Punkte genaue Auskunft zu ertheilen.

2. Es ist zwar zu erwarten, daß die in dem mitgetheilten Beschluß angeordneten Vorsichtsmaaßregeln mit der größten Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit werden befolgt, und dadurch Ueberhebungen von Militair-Gnadengehältern werden vermieden werden. Sollten dergleichen Ueberhebungen dennoch vorkommen, so muß die Wiedereinziehung des Ueberhobenen von dem Invaliden, nach näherer Bestimmung unter Num. 8 des gedachten Beschlusses, erfolgen, und wenn dies nicht möglich ist, durch das Königliche (Tit.) im Wege des Disziplinar-Verfahrens festgestellt werden, welchem Beamten bei der Ueberhebung ein Versehen zur Last fällt. Demnächst aber ist nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 S. 485) weiter zu verfahren. Berlin, den 17. November 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 4667. J. 26. Vol. 3.

Schema.

Num.	Vor- und Zunamen.	Bisheriger Aufenthaltsort.	Welche Charge sie bekleideten, da sie den Invalidenschein erhielten, und was sie später gewesen sind.	Regiment, bei welchem sie gestanden, wie Datum und Jahr des Civil-Versorgungsscheins.	Ob sie Wartegeld od. Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fond erhalten u. aus welcher Spec.-Kasse.	In welcher Art sie versorgt worden.						Bemerkungen.
						Bedienung.	Ort, wo sie angestellt.	Gehalts-Betrag. Thl.	sg.	Betrag der Dienst-Emolumente. Thl.	sg.	Von welchem Monat ab das Diensteinkommen anhebt.	

Num. 69.

Bekanntmachung vom 8. April 1842, — wegen Verkaufs des Registers zur Gesetz-Sammlung für die Jahre 1806 — 1830.

Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetz-Sammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namens-Register herausgegeben ist; so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlagemittels noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druckpapier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreibpapier auf 15 Sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind. Berlin, den 8. April 1842.

Königliches Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

I. 1644. G. 4. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. April 1842. № 17.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Petrillo bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius, frühere Gouvernements-Aktuar Seelmann bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Knoll bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Pretzell, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Sturm, mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Eberhard, mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Simon, mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Hintze zu Halberstadt ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor Uecke zu Breslau ist unter dem 4 April d. J. zum Geheimen Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Reder zu Sprottau ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt.

Der Kreis-Justiz-Rath, Land- und Stadtrichter Engel zu Gleiwitz ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hilse zu Schmiedeberg ist unter dem 4. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wahn und der Oberlandesgerichts-Assessor Rummel zu Halle a. S. sind unter demselben Tage zu Räthen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Siecke zu Prenzlau ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Potsdam, mit der Ancienuität seines Raths-Patents vom 31. Oktober 1838 und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Schneider zu Brieg an dessen Stelle an das Stadtgericht zu Prenzlau

versetzt.

Digitized by Google

Den Land- und Stadtrichtern Tschierschky in Canth und Held in Neurode, so wie dem Patrimonialrichter Scheurich in Polnisch Wartenberg ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Hofrichter Benda in Groß-Leuthen ist seines Richteramts entsetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Boße zu Suhl ist die Gerichtsamtmannsstelle zu Schmiedeberg bei Torgau,

und dem Oberlandesgerichts-Assessor Volland zu Schleusingen die hierdurch erledigte etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl
verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Sarg zu Krotoschyn ist zum Kanzlei-Direktor ernannt.

Der Depostal- und Salarien-Kassen-Rendant Kraemer zu Medebach ist gestorben.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Gadegast zu Kulm ist in Veranlassung seiner Ernennung zum Bürgermeister und Syndikus daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Dem Gerichtsboten Lunke zu Schwelm und dem pensionirten Land- und Stadtgerichtsboten Gebhardt zu Köslin ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Gritzner in Sorau in der Niederlausitz ist die Befugniß zur Praxis bei allen Gerichten des Sorauer Kreises beigelegt worden.

Der Justiz-Kommissarius Boelling zu Salzkotten ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg versetzt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das, von der Gemeine Unterteutschenthal laut Vertrags vom 1. Februar d. J. dem Gastwirth J. C. Roesler abgetretene Ackerstück von 14 Qu.-Ruthen 6 Qu.-Fuß dem Patrimonialgericht Teutschenthal im Mansfelder Gebirgskreise überlassen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1842, — wonach, wenn von Civilgerichten gegen Personen, die im Militairverbande stehen, neben Degradation auf Einstellung in eine Festungsstrafabtheilung erkannt ist, die Ablieferung vor der Rechtskraft des Urtheils nicht erfolgen darf.

(Krim. Ordn. §. 557; Allerh. Kab. Befehle vom 28. Januar 1826, Jahrb. Bd. 27 S. 108, und vom 11. April 1839, Gesetzs. S. 205.)

Uebereinstimmend mit der unter Num. 6 der Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1826 (Seite 248 der Militair-Gesetz-Sammlung und Jahrb. Bd. 27. S. 108) ertheilten Vorschrift:

> wonach die zur Degradation und Festungsstrafe verurtheilten Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker Unteroffiziere und Bombardiere bis zum Eingang der Bestätigung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses im Untersuchungsarrest zurückzubehalten sind,

haben des Königs Majestät in der Ordre vom 11. April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen (S. 205 der Allg. Gesetzsammlung) §. 4 zu bestimmen geruht:

> daß in den Fällen, wo nach den militairischen Strafgesetzen durch die Civilgerichte eine Degradation ausgesprochen wird, die gleichzeitig erkannte Zuchthaus- oder noch härtere Freiheitsstrafe nur nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen werden darf.

Digitized by Google

Nach dem Inhalt einer am 16. Februar d. J. erlassenen, hierbei abgedruckten Allerhöchsten Ordre ist diese, den §. 557 der Kriminal-Ordnung modifizirende Vorschrift auch da in Anwendung zu bringen, wo von Civilgerichten gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen zur Zeit eine Degradation und Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung ausgesprochen wird.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß haben die Civilbehörden in vorkommenden Fällen zu verfahren, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß von Seiten der Kommandanturen die vorläufig an diese abzuliefernden Individuen, deren Degradation noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, auf Kosten des die Abführung verfügenden Richters zum Untersuchungsarrest zurückgeschickt werden. Berlin, den 19. März 1842.

Der Kriegs-Minister
v. Boyen.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1212. L. 10. Vol. 13.

Beilage.

Aus Ihrem Bericht vom 5. d. M. habe Ich ersehen, daß die Bestimmungen der Ordre vom 11. April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Strafsektionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen bei der Ueberfüllung der Civil-Strafanstalten in einzelnen Provinzen noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wenn aber auch in diesen Provinzen die Gerichte noch auf Einstellung solcher Individuen in die Strafsektionen erkennen, so muß doch in allen denjenigen Fällen, wo nach den militairischen Strafgesetzen gleichzeitig eine Degradation ausgesprochen worden, die Einstellung in die Strafsektion, gemäß §. 4 der Eingangs gedachten Ordre, bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses ausgesetzt bleiben, wie dies auch in Ansehung der Vollstreckung dieser Strafen in Folge kriegsrechtlicher Erkenntnisse bereits durch die Ordre vom 28. Januar 1826 festgesetzt worden ist. Da jedoch, wie Sie anzeigen, die Zulässigkeit der Aussetzung der Strafe in den vorgenannten Fällen bezweifelt worden, so genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß die Gerichte hierüber durch die zurückerfolgende, von Ihnen und dem Kriegs-Minister zu erlassende Verfügung mit Anweisung versehen werden. Berlin, den 16. Februar 1842.

im Allerhöchsten Auftrage
Prinz v. Preußen.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Num. 71.

Verfügung vom 2. April 1842, — betreffend das Gesetz vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen.

(Gesetz-Sammlung S. 20.)

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend den von den N. N. zu errichtenden Familienschluß, hierdurch bei Rücksendung der Akten eröffnet, daß das Anerkenntniß der Mitberechtigten durch den Fideikommißbesitzer und diejenigen Anwarter, die sich in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, andere Nachweise über deren Legitimation nach §. 5 Num. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20) entbehrlich macht, wie sich aus dem Gesetze selbst, §§. 5 und 7, und aus den Motiven, wovon ein Auszug abschriftlich beifolgt, unzweideutig ergiebt. Hieraus folgt, daß die im §. 7 desselben Gesetzes für den Fideikommißrichter vorgeschriebene Prüfung sich darauf beschränkt:

ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideikommißberechtigte vorhanden sind.

Bei dieser Prüfung hat der Richter die ihm vorliegenden Verhandlungen, so wie die Grund-, Lehn- oder Fideikommiß-Akten zum Grunde zu legen, und diejenigen Vermuthungen, die sich hieraus nach seiner Ansicht er-

Digitized by Google

geben, den Interessenten Behufs deren Erledigung (§§. 8 und 9) mitzutheilen. Keinesweges aber kann der Fideikommißrichter verlangen, daß die sich unter einander anerkennenden Berechtigten ihre Legitimation näher nachweisen, um daraus zu entnehmen, ob nicht noch andere Interessenten vorhanden seien; vielmehr ist dies der ausdrücklichen Vorschrift des §. 5 Num. 2 a. a. O. entgegen.

Unter der Voraussetzung, daß unter den angemeldeten Interessenten jedenfalls einer legitimirt ist, hat daher das Königliche Kammergericht auch im vorliegenden Falle von dem in der Resolution vom 13. Mai v. J. unter 1 gestellten Verlangen,

daß die anerkannten Interessenten diejenigen Atteste und sonstigen Dokumente einreichen oder nachweisen sollen, durch welche die Verwandschaftsverhältnisse der in dem eingereichten Stammbaum aufgeführten Familienglieder und die Richtigkeit des letzteren dargethan werden,

Abstand zu nehmen, und auf Grund der vorhandenen Hypothekenakten selbst zu prüfen, ob sich daraus Vermuthungen für das Vorhandensein anderer Fideikommißberechtigten außer den angezeigten ergeben; hiernächst aber je nach dem Resultate dieser Prüfung das Weitere in Gemäßheit der §§. 8 und ff. a. a. O. zu veranlassen.

Berlin, den 2. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 2203. Lehnssachen 68. Vol. 3.

Auszug.

Motive

zu der Verordnung über die in Beziehung auf Lehne, Fideikommisse und Familienstiftungen zu errichtenden Familienschlüsse.

ꝛc.

Die folgenden Paragraphen (§§. 4—10) handeln von der Legitimation der Zuzuziehenden und zwar theils von der positiven Seite derselben,

daß die einzelnen Prätendenten bei der Sache wirklich betheiligt sind (§§. 4 und 5).

theils von der negativen Seite der Legitimation,

daß außer denen, die sich gemeldet haben, keine andere Betheiligten existiren, daß jene also ausschließlich legitimirt sind (§§. 6—10).

Es war ein offenbarer Mangel, daß bisher über diese Legitimationsführung keine Regeln feststanden. Die Gerichte mußten sich mit Analogien helfen, und die Parteien litten darunter, weil die Gerichte jenes Mangels leidender Vorschriften wegen, nicht vorsichtig genug sein zu können glaubten. Die Legitimationsnachweisungen führten den Interessenten daher oft ganz unverhältnißmäßige Weiterungen und Kosten herbei, und manche, sonst dringend nöthige Familienschlüsse mußten unterbleiben, weil diese Schwierigkeiten nicht zu überwinden waren. Es kam daher darauf an, Regeln für dies Verfahren aufzustellen, welche volle Sicherheit gewährten und doch jene Schwierigkeiten möglichst beseitigten.

Im Ganzen liegen den deshalb getroffenen Bestimmungen die für einen ganz analogen Fall, den Erbeslegitimationen, in den §§. 484 und ff. Tit. 9 Th. I Allg. Landrechts gegebenen Vorschriften zum Grunde. Es mußte um so mehr auf diese zurückgegangen werden, da bisher schon die Gerichte der Regel nach ihr Verfahren nach diesen Vorschriften eingerichtet haben.

Daß, wie im §. 4 festgesetzt werden, diejenigen, welche als Agnaten oder Anwärter im Hypothekenbuch eingetragen sind, oder welche ihr Sukzessionsrecht durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden nachweisen, ohne Weiteres als legitimirt angenommen werden sollen, bedarf keiner Rechtfertigung.

Es ist aber als dritter Fall hinzugefügt, daß ein Gleiches bei denen geschehen soll,

welche von den bekannten und namentlich auch von den anderweit legitimirten Interessenten als legitimirt anerkannt werden.

Durch diese Bestimmung wird das Verfahren von einer Menge Weiterungen und kostspieligen Erörterungen befreit, und in derselben liegt eine der wesentlichsten Erleichterungen. Es läßt sich aber auch leicht nachweisen, daß dieselbe keinem Bedenken unterliegt.

Digitized by Google

Würden die Familienschlüsse nach den Stimmen der Majorität der Betheiligten abgefaßt, so wäre eine solche Bestimmung eher bedenklich, weil sie den dabei Interessirten das Mittel verschaffen würde, Nicht-Betheiligte zur Abstimmung zuzuziehen; wenngleich auch in diesem Falle im Wesentlichen das Bedenken dadurch beseitigt wäre, daß die Minorität die Legitimation der mit Unrecht Zugezogenen bestreiten könnte. Ein Familienschluß kann aber nur durch Einstimmigkeit aller Zugezogenen gefaßt werden, und es hat daher gar kein Bedenken, auch solche Personen dabei zuzulassen, welche zwar von allen andern Betheiligten als zur Sache berechtigt anerkannt werden, dies aber nicht anderweit dem Richter nachweisen. Der letztere kann sich hierbei deshalb vollkommen beruhigen, weil, wenn dennoch ein Irrthum untergelaufen ist, höchstens mehr Personen, als der Sache nach nöthig waren, zu den Verhandlungen zugezogen worden sind, nie aber der Fall eintreten kann, daß in Folge dieser Vorschrift Personen außer Acht gelassen werden, welche hätten zugezogen werden müssen. Es tritt dadurch also nur eine sehr zu wünschende formelle Erleichterung, eine Kostenersparung ein; in keiner Art werden dadurch aber weder die Rechte irgend eines Betheiligten gefährdet, noch die Familenschlüsse materiell erleichtert.

Der §. 5 hat zum Zweck, eines Theils zu verhindern, daß nicht unberechtigte Personen die Verhandlungen aufhalten, und andern Theils, die Parteien in die rechte Stellung zu einander zu bringen. Wer ein Recht zum Fideikommiß oder Lehn zu haben behauptet, und dies durch keinen der, §. 4 angegebenen Wege darthun kann, ist in der Lage, sein hiernach bestrittenes Recht (§. 4 Num. 3) nachweisen zu müssen. Die legitimirten Interessenten können nicht gehalten sein, ihm gegenüber die Negative nachzuweisen, daß er nicht legitimirt ist. Durch den §. 5 soll hiernach erreicht werden, daß es mit Vermeidung der sehr unangenehmen Weiterung einer Provokationsklage sofort zur Instruktion und Entscheidung der Hauptsache kommt. Wer aber innerhalb dreier Monate seinen Anspruch nicht einmal in so weit hat rechtfertigen können, daß die Einleitung seiner Klage zulässig geworden ist, auf den wird mit Recht keine weitere Rücksicht genommen; die in der Familie nöthig werdenden Verhandlungen dürfen um seinetwillen nicht länger aufgehalten werden.

Die §§. 6 bis 10 bedürfen keiner weiteren Erläuterung und Rechtfertigung.

2c.

Zu §. 4 wurde die Bemerkung der Justiz-Abtheilung wegen des unter Num. 1 vorkommenden Ausdrucks „Erbberechtigte" der Fassungs-Kommission zur Ergänzung überwiesen, die Bemerkung in Betreff der Provinzial-Rechte aber, wie bei den übrigen Punkten, einer näheren Erörterung am Schlusse des Ganzen vorbehalten.

Zu Num. 3 wurde erinnert, daß zur Vermeidung möglicher Weiterungen und insonderheit, um dem Verlangen des Richters, wegen Beibringung weiterer Bescheinigung über das Verwandschaftsverhältniß, zu begegnen, anstatt „für legitimirt anerkannt worden" zu sagen sein dürfte:

„daß der Richter sie in derjenigen Qualität als Familienglieder anzuerkennen habe, wofür sie von den übrigen bekannten Berechtigten anerkannt worden."

Diese Erinnerung wurde, als dem Sinn des Gesetzentwurfs entsprechend, der Fassungs-Kommission zur Berücksichtigung anheimgestellt.

Im Uebrigen wurde der §. 4 unverändert angenommen.

2c.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1842, — betreffend die Berechnung der Ersparungen an Justiz-Bau-Fonds bis zum Betrage von Einem Thaler bei den Regierungs-Haupt-Kassen.

(Verfügung vom 4. April 1841, Ministerialblatt der innern Verwaltung S. 107.)

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Potsdam wird auf den Bericht vom 13. v. M. veranlaßt, die, bei den zu Einrichtungen im Geschäftslokal des Justizamts Gramzow dem Königlichen Kammergericht durch die Verfügung vom 30. April 1840 zur Disposition gestellten Baugelder der 87 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. vorgekommene Ersparung von 3 Sgr. 8 Pf. in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 4. April v. J. (Ministerialblatt der innern Verwaltung für 1841 S. 107) bei der Regierungs-Haupt-Kasse extraordinair zu vereinnahmen und mit den Ueberschüssen zur General-Staatskasse abzuliefern; auch für die Zukunft alle Ersparun-

Digitized by Google

gen bei den Justiz-Baufonds, soweit sie den Betrag von Einem Thaler nicht erreichen, in dieser Art zu behandeln, also nicht besonders abzuführen. Berlin, den 2. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 2. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. II c. 1114. Justiz-Fonds 17. Vol. 6.

Num. 73.

Verfügung vom 11. April 1842, — die zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingezahlten milden Beiträge betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 116 Num. 79.)

Mit Bezug auf die unterm 16. März 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 116 Num. 79) erlassene Bekanntmachung, über die bis dahin für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingegangenen Geschenke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seitdem wiederum folgende milde Beiträge zur gedachten Kasse eingesandt worden sind:

1.	von einem Gerichtsbeamten in Kempen	4	Thlr.
2.	von demselben	4	„
3.	von demselben	4	„
4.	durch die Salarienkasse des dortigen Land- und Stadtgerichts . .	12	„ 15 sg. 2 pf.
5.	von einem richterlichen Beamten in Tarnowitz	12	„
6.	von demselben	18	„
7.	von dem Justiz-Aktuarius Dittmann in Neustadt an der Dosse .	2	„
8.	durch das Land- und Stadtgericht zu Haynau	5	„

Außerdem ist der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse durch das Testament der am 6. September 1840 unverehelicht hierselbst verstorbenen Emilie Karoline Uhl, einer Tochter des im Jahre 1794 in Berlin verstorbenen Kammergerichts-Raths Uhl, eine Erbschaft von 25000 Thlr., woraus nach der Bestimmung der Erblasserin nur 550 Thlr. jährliche Legate auf die Lebenszeit der Legatarien zu berichtigen sind, zugefallen.

Es verdient dies bei den beschränkten Mitteln der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse besonders erfreuliche Vermächtniß um so mehr einer rühmlichen Erwähnung, als die Jungfrau Emilie Karoline Uhl, eingedenk der ihr und ihrer, bereits viele Jahre vor ihr verstorbenen Mutter, bei ihrer damaligen Bedürftigkeit, bis zu dem Tode der letztern aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse gewährten geringen Unterstützung mit der That sich dankbar erwiesen und diesen Beweggrund der Erbeseinsetzung in dem Testament ausdrücklich bemerklich gemacht hat.

Berlin, den 11. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 1259. W. K. 3 Vol. 23.

Digitized by Google

Num. 74.

Verfügung vom 13. April 1842, — betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste, die mit Interventionen verbunden sind.

(Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833, Abschn. II Num. 10, Lottner Bd. 2 S. 643.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 31. v. M., betreffend die Auslegung der Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 Abschnitt II Num. 10 (Lottners Sammlung Bd. 3 S. 643) ist das Justiz-Ministerium mit Ihnen einverstanden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Dekrets vom 16. Februar 1807 Art. 65 Num. 3, die Gerichtsvollzieher sowohl für den Wechsel-Protest, als für die Intervention, wenn dieselbe in verschiedenen Wohnungen aufgenommen worden, für jeden Akt die Gebühren unter Num. 10 liquidiren können; wogegen aber, sobald die Aufnahme des Protestes und der Intervention an dem nämlichen Tage in derselben Wohnung erfolgt, nur die einfachen Gebühren passiren können. Berlin, den 13. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 1510. Rh. Off. S. 27. Vol. 4.

Num. 75.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 717 Tit. 18 Thl. I des Allg. Landrechts.

Deszendenten sind von Entrichtung der Lehnwaare befreit, mag die Abtretung mit Bezugnahme auf das künftige Erbrecht, oder ohne solche Bezugnahme geschehen sein.

Beschlossen in pleno den 10. Januar 1842.

I. 1308 E. 42. Vol. 2.

Num. 76.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung der in der letzten Periode des §. 11 Tit. 9 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung enthaltenen Vorschrift.

In der letzten Periode des §. 11 Tit. 9 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung ist wörtlich vorgeschrieben:

„Wenn übrigens der Richter nach geschlossener Instruktion und indem die Sache zur Abfassung des Erkenntnisses vorgetragen werden soll, exceptiones juris, die aus dem entwickelten Fakto zu folgen scheinen und die gleichwohl bei der Instruktion nicht gerügt worden sind, (worunter auch der Einwand der Verjährung gehört) zu bemerken glaubt, so muß er vor Abfassung des Erkenntnisses eine nähere Vernehmung der Parteien darüber von Amtswegen veranlassen."

Der erste Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat diese Vorschrift verschieden ausgelegt.

In einem Falle nahm er an:

„daß dieselbe sich nur auf wahre Einreden, exceptiones juris, also auf solche Einwendungen beziehe, die zum wenigsten den faktischen Klagegrund nicht bestreiten,"

wogegen er im andern Falle der Ansicht war,

daß die gedachte Vorschrift auch bei solchen Einwendungen, welche den Klagegrund selbst treffen, und also den Mangel eines Rechts an und für sich schon beim Kläger aufdecken, Anwendung finden; und daß hiernach namentlich dann zu verfahren, wenn in dem Falle eines auf einen Vertrag gegründeten Anspruchs der erkennende Richter eine Auslegung des Vertrags annimmt, nach welcher dem Kläger das prätendirte Recht nicht zusteht, und die vom Verklagten selbst, welcher die Forderung aus andern Gründen bestritten hat, der Klage nicht entgegengesetzt worden, worüber also die Parteien sich nicht haben auslassen können.

Die hiernach zweifelhaft gewordene Frage ist der gesetzlichen Vorschrift gemäß in der am 14. März d. J. stattgefundenen Plenarsitzung zur Berathung gezogen und der in dem zuerst gedachten Fall angenommenen Meinung gemäß beantwortet worden.

Digitized by Google

Euer Exzellenz überreichen wir die, den Beschluß aussprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium gehorsamst. Berlin, den 8. April 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

A. G. O.

1. Theil. Titel 9. Von der Antwort auf die Klage.

Zu §. 11 Tit. 9. Die in der letzten Periode dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift bezieht sich nur auf eigentliche exceptiones juris, mithin auf solche Einwendungen, die zum wenigsten den faktischen Klagegrund nicht bestreiten. Sie ist daher nicht anwendbar auf Einwendungen, (im weiteren Sinne), die den Klagegrund selbst treffen, und also den Mangel eines Rechts an und für sich beim Kläger aufdekken. Dahin gehört der Fall, wenn der erkennende Richter eine Auslegung eines Kontrakts zum Nachtheil des Klägers annimmt, welche der Verklagte selbst der Klage nicht entgegengesetzt hat, worüber also die Parteien sich nicht haben auslassen können.

Angenommen in pleno den 14. März 1842.

I. 1648. P. 43. Vol. 4.

Num. 77.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob im Herzogthum Westphalen dem Minderjährigen, der nach Einführung des Allgem. Landrechts die Großjährigkeit oder veniam aetatis erlangt hat, hinsichtlich eines während der Herrschaft des Gemeinen Rechts geschlossenen Vertrags die Restitution zustehe?

Bei einer im Jahre 1833 hier entschiedenen Sache aus dem Herzogthum Westphalen ist angenommen worden:

daß von dem, der durch einen während seiner Minderjährigkeit unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts geschlossenen Vertrag verkürzt worden, die in integrum restitutio auch noch nach eingetretener Gesetzeskraft des Allg. Landrechts in Anspruch genommen werden könne, sollte er auch erst während dieser Zeit großjährig geworden sein.

In einer neuerlich vorgekommenen Sache glaubte der Erste Senat des Kollegiums nach seiner Majorität von dieser Meinung abgehen zu müssen; doch hat dieselbe bei der Berathung vom 14. Februar d. J. die Approbation des Plenums erhalten. Euer Excellenz beehren wir uns, darüber einen Auszug aus dem Protokollbuche und Repertorium ganz gehorsamst zu überreichen. Berlin, den 11. April 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

A. L. R.

Publikations-Patente.

Zu §. 17 des Publikations-Patents vom 21. Juni 1825 (für das Herzogthum Westphalen).

Im Herzogthum Westphalen steht dem Minderjährigen, der nach Einführung des Allg. Landrechts die Großjährigkeit oder veniam aetatis erlangt hat, hinsichtlich eines während der Herrschaft des frühern Gemeinen Rechts geschlossenen Vertrages die Restitution zu.

Angenommen in pleno den 14. Februar 1842.

I. 1647. Besitznahme 5. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Mai 1842. № 18.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Lütgert zu Breslau ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Herrmann Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grundmann bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 5. April d. J.;

b. Den Kammergerichts-Assessoren Heindorf und Rudolph Julius Schulze ist in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Assessoren die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren 1. Plaeschke, mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J., und 2. von Aigner, mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren 1. Herzog, mit dem Dienstalter vom 9. August v. J., und 2. von Sperling, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Daniels, mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Stuoe zu Paderborn ist zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Gehülfen Tiedemann und dem Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Gehülfen Pohle zu Posen ist der Titel als Buchhalter verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weniger zu Neumarkt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst, und

der Land- und Stadtrichter, Justizrath Hoffmann zu Stuhm zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts

ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Ackermann zu Wehlau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Neidenburg versetzt und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Neidenburger Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Die Kreisrichter Schnitter zu Greifswald und Dr. Riedel zu Franzburg sind zu Kreisgerichts-Direktoren ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischbach zu Liebenthal ist unter dem 11. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor Brödde zu Schwetz unter dem 4. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Tannen zu Stuhm unter dem 15. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor Adriani zu Iserlohn unter dem 11. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kind zu Lübbecke ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bauer zu Zempelburg ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt.

Der Kriminalrichter Schmid zu Herford ist unter dem 9. April d. J. zum Kriminal-Rath Allerhöchst ernannt.

Dem Land- und Stadtrichter Schubert zu Neusalz, dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius Werner zu Glogau und dem Kriminalrichter Granier zu Fraustadt ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt zu Zempelburg, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor zur Nedden in Siegen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn; 3. dem Kammergerichts-Assessor Stosch, bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin.

Dem Stadtgerichts-Assessor Georg Wilhelm Krüger zu Wittstock ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

3. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Sekretarien von Gertmann zu Attendorn und Krieg zu Olpe sind zu Kanzlei-Direktoren ernannt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Sekretariats- und Registratur-Assistent Schlitte zu Unna bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. die Aktuarien Pieper und Hecht zu Schwetz, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten Hassebrock zu Lübbecke ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Richters zu Münster ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haltern;

der Justiz-Kommissarius Keller in Frankfurt zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst;

die Justiz-Kommissarien Jeckel zu Samter, Otto zu Meseritz und Brock zu Gostyn sind zu Notarien im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Degreck zu Köln wird auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab pensionirt und ist ihm zugleich der Karakter eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst verliehen worden.

Der Notar Bour zu Saarwellingen im Friedensgerichtsbezirk Lebach ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit über das ehemalige Jagd- und Forsthaus Mühlenbeck dem Land- und Stadtgericht zu Oranienburg übertragen werde.

Die Jurisdiktion über die, im Forstdistrikt Königsbruch, des Regierungsbezirks Marienwerder belegenen Parzelen, welche den zum Regierungsbezirke Danzig gehörenden Dorfschaften Schlachta, Groß- und Klein-Krowno vererbpachtet worden sind, ist mit Allerhöchster Spezial-Genehmigung dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Preußisch Stargard übertragen worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1842, — den Umfang der Gebührenfreiheit des Fiskus bei erblosen Verlassenschaften betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß in dem Falle, wenn ein herrenloser Nachlaß dem Fiskus zugesprochen wird, rücksichtlich des Kostenpunktes kein gleichmäßiges Verfahren bei den Gerichten beobachtet wird. Einige derselben lassen alle durch die Verwaltung des Nachlasses entstandene Kosten bis auf die baaren Auslagen niederschlagen; andere lassen nur diejenigen Kosten außer Ansatz, welche vom Tage des Erkenntnisses ab entstehen, wodurch der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen worden ist.

Der Justiz-Minister trägt kein Bedenken, sich dieser letztern Ansicht anzuschließen, weil der Fiskus erst von dieser Zeit ab Eigenthümer des Nachlasses wird und auf Kostenfreiheit Anspruch zu machen hat. Die früher entstandenen Gebühren und Auslagen des Gerichts müssen dagegen, gleich den übrigen Administrationskosten, aus der vorhandenen Masse berichtigt werden.

Mit dieser Ansicht hat sich auch der Herr Finanz-Minister einverstanden erklärt.

Sämmtlichen Gerichten wird dies zur Nachachtung für künftige Fälle hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 1585. Sportelsachen 31. Vol. 3.

Num. 79.

Verfügung vom 18. April 1842, — betreffend die Einrichtung der von den Kandidaten der dritten Prüfung anzufertigenden Instruktionen- und Untersuchungs-Verzeichnisse.

(Instruktion vom 8. Februar 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 141—148; Reskr. vom 4. Mai 1836, Bd. 47. S. 573.)

I. Die Instruktion vom 8. Februar 1834 (von Kamptz Jahrb. Bd. 43 S. 141—148) macht es im §. 6 einem jeden altländischen Kandidaten der dritten juristischen Prüfung zur Pflicht, mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ein Verzeichniß sämmtlicher von ihm geführten Instruktionen und Untersuchungen, deren zusammen wenigstens neun sein müssen, einzureichen. Den dritten Theil der verzeichneten Instruktionen darf der Kandidat, nach demselben Paragraphen, als solche bezeichnen, nach welchen er nicht wünscht, beurtheilt zu werden.

Das Reskript vom 4. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 573) gestattet, daß außer den gewöhnlichen Civilprozeß-Instruktionen und Untersuchungen auch noch folgende prozessualische Verhandlungen in das vorzulegende Instruktionen-Verzeichniß aufgenommen werden können.

1. Instruktionen zweiter Instanz, wenn neue Thatsachen angebracht worden,
2. Instruktionen über einzelne Liquidate in Konkurs- und Liquidationsprozessen und
3. Verhandlungen in summarischen Prozessen, wenn der Kandidat sich allen Verrichtungen und Obliegenheiten unterzogen hat, welche das Gesetz dem Einzelrichter und resp. Deputirten bei vollständiger Verhandlung solcher Sachen auferlegt.

Hinzugefügt wird, daß das Verzeichniß sämmtliche von dem Kandidaten seit dem Anfange des Jahres 1834 vollständig geführte Untersuchungen, Instruktionen und Verhandlungen im summarischen Prozesse enthalten, sich auch unter den aufgenommenen Sachen wenigstens sechs Untersuchungen und Instruktionen nach dem in der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren befinden müssen.

Digitized by Google

Die den Kandidaten hiernach gewährten Vergünstigungen des Rekusirens eines Drittheils der aufgezeichneten Sachen und der Aufnahme anderer Sachen, als der eigentlichen Civil-Instruktionen erster Instanz, sind indessen, wie die Erfahrung gezeigt hat, von mehreren Kandidaten auf eine Weise benutzt worden, welche der diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Absicht durchaus nicht entspricht. — Die Kandidaten verzeichnen zwar in der Regel die hinreichende Zahl von neun und auch mehr Instruktionen, rekusiren dann aber so viel Civil-Instruktionen erster Instanz, daß von dieser Gattung etwa eine, höchstens zwei, zuweilen auch keine geeignete übrig bleibt; die nicht rekusirten und zur Auswahl gestellten Sachen aber nur aus Untersuchungen und prozessualischen Verhandlungen der oben unter 1 bis 3 genannten Art bestehen. So werden die nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung geführten Instruktionen in Sachen erster Instanz, welche der verstatteten Vergünstigung ungeachtet doch immer vorzugsweise und hauptsächlich den Maaßstab zur Beurtheilung der Fähigkeiten der Kandidaten im Instruiren abgeben müssen, der Examinations-Kommission entweder ganz entzogen, oder ihre Zahl wird doch auf die der früher hinreichenden Probe-Instruktionen beschränkt.

Zur Vermeidung dieses Mißbrauches wird hiermit bestimmt,

daß das einzureichende Verzeichniß mindestens sechs, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung geführte, nicht rekusirte Instruktionen in Civilprozeßsachen erster Instanz enthalten muß,

und haben die Obergerichts-Präsidenten von jetzt ab keinen Kandidaten zur dritten Prüfung zu präsentiren, bevor er die hiernach erforderliche Anzahl von Instruktionen geführt und verzeichnet hat.

II. Es ist ferner bemerkt worden, daß die angefertigten Instruktionen- und Untersuchungs-Verzeichnisse von den Kandidaten meistens in sehr abweichender, häufig unzweckmäßiger Form, oft auch nicht einmal vollständig aufgestellt worden sind. Es ist daher erforderlich erschienen, den Kandidaten ein besonderes Schema dafür an die Hand zu geben. Dasselbe erfolgt hierbei und ist darauf zu halten, daß die Verzeichnisse fortan nach demselben eingerichtet werden. Berlin, den 18. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1330. O. 146. Vol. 3.

Schema

zum Verzeichniß

der

von den Kandidaten der dritten Prüfung geführten Civil-Instruktionen und Kriminal-Untersuchungen.

Bemerkungen.

1. Bei Anfertigung des Verzeichnisses sind die Ministerial-Instruktion vom 8. Februar 1834 §. 6 und die Reskripte vom 4. Mai 1836 und vom 6. Mai 1840 unter VIII zu berücksichtigen;
2. die geführten Instruktionen werden nach der Zeitfolge, wie sie der Kandidat beendigt, eingetragen; die von ihm nur theilweise geführten und unbeendigten zuletzt;
3. alle Kolumnen müssen gehörig ausgefüllt werden.

Digitized by Google

A. Civil-Instruktionen.

I. Num.	II. Rubrum der Sache, Gericht, bei welchem sie verhandelt ist und Aktenzeichen.	III. Instanz.	IV. Verhandelt mit	V. Kurze Angabe des Gegenstandes des Prozesses.	VI. Haupt-Prozeß-Verhandlungen.	VII. Anfang und Ende der Instruktion.	VIII. Zahl der abgehaltenen Termine.	IX. Bemerkungen.
1.	N. wider N. N. Beim Land- und Stadtgericht (Oberlandesgericht) (Patrimonialgericht) zu Litt. Num. repon.	I.	den Parteien selbst (in Ausübung eines Rechtsbeistandes) (Justiz-Kommissarien) (dem Kläger) (Beklagten) in Person. Beklagter (Kläger) ist durch einen Rechtsanwalt vertreten.	a. Klage. Kläger fordert die Herausgabe eines Bauerhofes, welchen des Verklagten Erblasser dem seinigen verkauft habe. Verklagter bestreitet daß Kläger allein zur Anstellung der Klage legitimirt sei, daß ein (des Verklagten) Erblasser zur Disposition über den Hof befugt gewesen sei, daß der Kontrakt formell gültig abgeschlossen sei, macht eventuell den Einwand der Verjährung der Nichterfüllung Seitens des Klägers. Wiederklage ꝛc. b. Klage. Verklagter hat sich kontraktlich verpflichtet, dem Kaufmann N. zu einer bestimmten Zeit und zu einem bestimmten Preise 300 Wispel Getreide zu liefern. Kläger, als Cessionar des N., behauptet, daß dies nicht geschehen und klagt den entgangenen Gewinn ein. Verklagter behauptet, daß N. seine Rechte aus dem Geschäfte, als einem zweiseitigen, nicht habe cediren können, daß er das Getreide dem N. rechtzeitig angeboten, der N. aber zahlungsunfähig gewesen, auch die Abnahme verweigert habe — eventuell wird der Anspruch auf entgangenen Gewinn und das Quantum bestritten. Wiederklage. Verklagter verlangt seinerseits Entschädigung wegen nicht erfolgter Abnahme. Kläger setzt die in der Klage behaupteten Thatsachen als Einwendungen entgegen. Auch wird über das Quantum gestritten. c. Kläger verlangt, daß Verklagter das nach seinem Hofe zu gerichtete Fenster in seiner Mauer fortschaffe und stützt sich a. auf das Statutarrecht des Ortes, b. die Bestimmungen des Allg. Landrechts. Verklagter bestreitet die Gültigkeit der qu. Statuten, die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen, so wie der landrechtlichen auf den vorliegenden Fall stützt sich eventuell auf Verjährung, auf ertheilte Erlaubniß zur Fensteranlage.	Die Klage ist eingereicht (vom Deputirten vervollständigt) (vom Deputirten aufgenommen). Es ist ein besonderer Klagebeantwortungstermin abgehalten und Beweis zum ewigen Gedächtniß vom Deputirten aufgenommen. Status causae et controversiae entworfen (es sind blos Streitfragen ausgeworfen). Vom Deputirten ist Beweis aufgenommen durch Abhörung von Zeugen (Sachverständigen) (Okular-Inspektion) (comparatio litterarum). Durch Requisition ist Beweis erhoben, durch Abhörung von Zeugen (Sachverständigen) (Okular-Inspektion) (comparatio litterarum); (ohne Beweisaufnahme); der Schlußtermin abgehalten (Resolut.) (Vergleich.) (Entsagung).	angefangen den 1. Mai 1840 beendigt den 10. Juni 1841	5.	(cekussirt.) kein Termin ist vom Deputirten wegen Behinderung nicht selbst abgehalten.
2.	. . . . .	II.	. . . . .	. . . . .				

Digitized by Google

B. Summarische Sachen.

I. Num.	II. Rubrum der Sache, Gericht, bei welchem sie verhandelt ist und Aktenzeichen.	III. Instanz.	IV. verhandelt mit	V. Gegenstand der Klage und Klage-Fundament.	VI. Haupt-Prozeß-Verhandlungen.	VII. Anfang u. Ende der Instruktion	VIII. Zahl der abgehaltenen Termine	IX. Bemerkungen.
1.					Die mündliche Verhandlung ist vom Deputirten protokollirt; Beweis aufgenommen, durch Abhörung von Zeugen, Sachverständigen, (Okular-Inspektion), (comparat. litterarum); (ohne Beweisaufnahme); von ihm das Referat und Urtheil entworfen (Vergleich) (Entsagung).			

C. Untersuchungen.

I. Num.	II. Rubrum und Aktenzeichen.	III. Gericht.	IV. Vergehen, Verbrechen.	V. Haupt-Verhandlungen.	VI. Anfang und Ende.	VII. Bemerkungen.
1.		Land- und Stadtgericht zu . . . (Inquisitorial)	Kindermord, Diebstahl, (kleiner, großer, wiederholter); (Raub)	Aufnahme des Corpus del. vom Inquirenten (von einer andern Gerichtsbehörde) — (Inkulpat hat das Verbrechen geläugnet) (gleich eingestanden), Spezialverhör, (ohne Spezialverhör), Species facti, Gutachten des Inquirenten.	den . . . . angefangen den . . . . beendigt.	rekusirt.

Digitized by Google

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 23. April 1842, — betreffend die Anmeldung der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen Staats-Schuldscheine Behufs der Konvertirung.

(Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 27. März 1842, Gesetz-Sammlung S. 105).

Nachdem durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 105) die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von vier auf drei und einhalb Prozent angeordnet worden ist, werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden, unter Hinweisung auf die nachstehende, zur Ausführung dieser Maaßregel erlassene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch angewiesen, die in ihren Depositorien befindlichen Staatsschuldscheine vor dem 30. Juni d. J. gegen Empfangschein an die zur Abnahme, nach Inhalt der vorgedachten Bekanntmachung, bestimmten Behörden abzuliefern und die zugesicherte Prämie von 2 Prozent zu erheben.

Einer Rücksprache mit den Deposital-Interessenten bedarf es nicht; es ist vielmehr die Sache der letzteren, ihren etwanigen Widerspruch zeitig anzubringen, in welchem Falle derselbe zu berücksichtigen ist.

Berlin, den 23. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1783. D. 15. Vol. 11.

Bekanntmachung,
die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung Num. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Kontrole der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ prozentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrole der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch

Digitized by Google

die gedachte Kontrole, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfond gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der, Behufs der Konvertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer diesfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Koupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält; einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Koupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „ . . . . Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der ersten Seite, in der ersten Spalte, des 14. Stücks des Justiz-Ministerial-Blatts vom 8. April d. J. ist bei der Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Cramer statt „Magdeburg" — „Marienwerder" zu lesen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Mai 1842. № 19.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Oppermann zu Ottmachau ist unter dem 16. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Schlüter zu Cösfeld unter demselben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn

Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Priever bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Damnitz bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freusberg bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Paalzow, Christian Theodor Gustav Wolff, und Gillet bei dem Kammergericht, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dorn aus Naumburg bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 5. April d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg angestellte Assessor Bindewald ist in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Henke mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wichura, mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Eichapfel mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.; 2. Kölz, mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J., und 3. Triebel II, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.

4. Subalternen.

Der bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium angestellte Depositat-Rendant, Rechnungs-Rath Karl Ferdinand Meyer ist zum Sekretair und Kalkulator und der bisherige Sekretair und Kalkulator Paul zum Depositat-Rendanten bei diesem Kollegium ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Tannen in Zielenzig ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Sternberger Kreis Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. von Alemann, bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm, und Ilberg zu Grätz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Ritter zu Köln ist unter dem 21. März d. J. zum Landgerichts-Rath Allerhöchst ernannt und wird in dieser Eigenschaft vom 1. Juni d. J. an das Landgericht zu Elberfeld versetzt.

Der Landgerichts-Rath von Bertrab zu Elberfeld wird vom 1. Juni d. J. ab an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.

Die Auskultatoren: 1. Correns zu Köln, 2. Lingens zu Aachen, und 3. Dussault zu Köln sind mit dem Dienstalter vom 7. April d. J. zu Referendarien ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Sitt zu Köln und der Gerichtsschreiber Meyer zu Heinsberg sind gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 4. Mai d. J. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2257. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar d. J., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korps-Jäger;

Num. 2258. desgleichen vom 8. März d. J., betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers;

Num. 2259. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch-, und Feld-Freveln an den gegenseitigen Landesgränzen d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April d. J.; ferner

Num. 2260. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März d. J., betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen-Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanz-Minister; und

Num. 2261. die Verordnung vom 15. April d. J., über die Aufhebung der, dem Gesetze vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54 und 55 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 81.

Verfügung vom 5. April 1842, — betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen der Vermerk über die Ablösung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks nützlich und nothwendig sei, wenn die abgelöste Abgabe aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht. —

(Hypothekenordnung Titel 1 §. 45; Titel 2 §. 100.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält das Schreiben des Herrn Ministers von Rochow Exzellenz vom 26. v. M. und den Bericht der General-Kommission zu Stendal vom 5. desselben Monats mit dem Bemerken, daß der Justiz-Minister die Weigerung des Kollegiums,

Digitized by Google

den von der Universität F. und dem Besitzer des Halbackerhofes Num. 23 zu B., Halbackermann K. in Antrag gebrachten Vermerk wegen der erfolgten Ablösung des der Universität F. zustehenden Annehmergeldes von dem bezeichneten Hofe, im Hypothekenbuche einzutragen,

nicht für begründet erachten kann.

Zwar ist das abgelöste Recht im Hypothekenbuche nicht eingetragen und es bedarf daher von Amtswegen einer Löschung desselben nicht; es steht aber nichts entgegen, dem Antrage der Interessenten auf Vermerkung dieses, den Werth des Grundstücks erhöhenden Abkommens im Hypothekenbuche, Statt zu geben.

Nach §. 45 Tit. 1 der Hypothekenordnung steht es dem Besitzer eines Grundstücks frei, wenn er dasselbe hat tariren lassen, die Eintragung der Taxe in das Hypothekenbuch zu verlangen, und dadurch für jeden, der das Hypothekenbuch einsieht, einen erhöheten Werth desselben anschaulich zu machen. Etwas ähnliches liegt hier vor. Der Besitzer, welcher eine auf seinem Grundstück haftende Last durch Kapital ablöst und den Werth desselben dadurch erhöht hat, wünscht, daß deshalb ein Vermerk im Hypothekenbuche gemacht werde. Der Gewährung seines Wunsches steht derselbe Grund zur Seite, aus welchem ihm das Gesetz gestattet, den Tax-Werth eintragen zu lassen. Der Umstand, daß das abgelöste Recht nicht eingetragen gewesen ist, ändert hierin nichts, indem der Grundsatz, daß die erfolgte Aufhebung nicht eingetragener Lasten im Hypothekenbuche nicht vermerkt werden soll, nirgends ausgesprochen ist.

Der §. 100 Titel 2 der Hypothekenordnung enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß die erfolgte Bezahlung der Kaufgelder, wenn dieselben auch im Hypothekenbuche nicht eingetragen waren, auf den Antrag des Käufers, in dasselbe vermerkt werden soll. Dieser Vermerk hat zum Zweck darzuthun, daß der Besitzer gegen Ansprüche an das Kaufgeld gesichert sein soll; ein ähnlicher Zweck liegt bei der im vorliegenden Fall nachgesuchten Eintragung vor, nämlich: darzuthun, daß das Grundstück von einer Last, die auf Grundstücken dieser Art in der Regel haftet, befreit sei.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht zu N. zur Eintragung des fraglichen Vermerks anzuweisen. Berlin, den 5. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu M. III. 2236. Hyp.-Sachen 12. Vol. 3.

Num. 82.

Bericht des Justiz-Ministers vom 12. März und Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 6. April d. J. — betreffend einen zwischen dem Kriminal- und dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts entstandenen Kompetenz-Konflikt über die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 611, 208; Prozeßordnung Tit. 35; Kriminalordnung §§. 19, 24, 513; Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 22. Dezember 1838, Gesetz-Samml. für 1839 S. 25.)

A.

Bericht des Justiz-Ministers an Seine Majestät den König vom 12. März d. J.

Zwischen dem Ober-Appellations- und dem Kriminal-Senat des Kammergerichts ist ein Kompetenzstreit entstanden, der mich nöthigt, Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Das Stadtgericht zu N. hat den Knopfmachermeister H. wegen Beleidigung des Justiz-Kommissarius S. bei Ausübung seines Amts, zur fiskalischen Untersuchung gezogen und zu einer Geldbuße von 20 Thlr., oder dreiwöchentlichem Gefängniß, nach seiner Wahl, verurtheilt. Das Erkenntniß, welches nur von zwei Mitgliedern des Gerichts abgefaßt worden war, weil das dritte Mitglied als Zeuge hatte vernommen werden müssen, ist dem Denunziaten am 15. April 1841 publizirt worden, und letzterer hat dagegen ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch angebracht. Die Akten wurden dem Kriminal-Senat des Kammergerichts zum Spruch in zweiter Instanz eingereicht. Dieser lehnte jedoch die Entscheidung ab, weil das Stadtgericht zu N. zum Erkenntniß nicht kompetent gewesen sei, indem die ordentliche Strafe des Vergehens nach §§. 611 und 208 Tit. 20 Thl. II des

Digitized by Google

Allgemeinen Landrechts drei bis acht Wochen betrage, mithin das Maaß überschreite, innerhalb dessen das Untergericht nach §. 19 der Kriminalordnung selbstständig das Erkenntniß abfassen dürfe. — Der Appellations-Senat des Kammergerichts, an welchen er die Akten abgab, erkannte seine Kompetenz zur Zeit ebenfalls nicht an, und verordnete in einem Resolute vom 26. November 1841,

daß der Kriminal-Senat zuvörderst das Urtel des Stadtgerichts, in Gemäßheit des §. 513 der Kriminalordnung, bestätigen oder selbst in erster Instanz erkennen und demnächst das Urtel publiziren lassen möge. Erst wenn gegen dieses anderweit publizirte Urtel vom Denunziaten das Rechtsmittel eingelegt werden sollte, sei die Kompetenz des Ober-Appellations-Senats begründet.

Der Kriminal-Senat theilt diese Ansicht nicht; er gab die Akten dem Ober-Appellations-Senat mit dem Bemerken zurück, daß der §. 513 der Kriminalordnung nicht von Kompetenzüberschreitungen handle, sondern von den Fällen, wenn ein Untergericht die Gränzen seiner Kompetenz erkennend, ein Urtheil gefällt habe und dies zur Bestätigung dem Obergericht einreiche. Im vorliegenden Falle habe ein, an sich in Untersuchungssachen kompetentes, Untergericht die Gränzen seiner Kompetenz überschritten und das Erkenntniß bereits publizirt; das letztere könne daher auch nicht mehr in der durch den §. 513 a. a. O. vorgeschriebenen Art beseitigt werden. Für diesen Fall erscheine, da im Titel 35 der Prozeßordnung eine Bestimmung hierüber sich nicht vorfinde, der §. 24 der Kriminalordnung auch in fiskalischen Untersuchungen maaßgebend; wonach, wenn in erster Instanz von einem inkompetenten Gericht erkannt worden, der kompetente Richter der zweiten Instanz über das Rechtsmittel zu erkennen habe, also derjenige, an welchen die Sache zur Entscheidung gelangen würde, wenn in erster Instanz vorschriftsmäßig erkannt worden wäre.

Der Appellations-Senat berichtete hierauf an mich mit dem Antrage,

den Kriminal-Senat nach Inhalt des vom Appellations-Senat erlassenen Resoluts anzuweisen, daß er entweder das Urtel des Stadtgerichts zu R. bestätige, oder selbst in erster Instanz erkenne.

Er suchte diesen Antrag durch folgende Gründe zu unterstützen.

Da das Stadtgericht zu R. inkompetent zum Erkenntniß gewesen, so hätte dasselbe das Urtel in Gemäßheit des §. 513 der Kriminalordnung zur Bestätigung an den Kriminal-Senat einsenden sollen. Es sei ein Mangel im Verfahren, daß dies unterblieben. Wenn die zweite Spruchbehörde verlange, daß diesem Mangel nachträglich abgeholfen werde, so müsse sich der Kriminal-Senat dieser Anordnung fügen.

Ein Erkenntniß des Untergerichts, welches der Bestätigung der vorgesetzten Behörde bedürfe, habe, auch wenn es publizirt worden, nicht die Kraft eines Erkenntnisses, sei nur als ein Projekt anzusehen, bis die Bestätigung erfolge.

Auch aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Dezember 1841 sei eine Bestätigung dieser Ansicht zu entnehmen, indem sie nur in dem Falle, wenn ein Gericht über ein Vergehen erkannt habe, welches seiner Kognition ganz entzogen sei, das Erkenntniß zweiter Instanz dem Ober-Appellationsgericht zu Posen übertrage, hier aber das Vergehen, an sich, zur Kompetenz des Stadtgerichts zu R. gehört habe, und nur wegen der Höhe der Strafe die Bestätigung des Kriminal-Senats erforderlich gewesen sei, welcher Mangel im Verfahren nachgeholt werden könne und müsse.

Ich bescheid den Ober-Appellations-Senat,

a. daß der Fall des §. 513 der Kriminalordnung nicht vorliege, weil die vom Stadtgericht zu R. erkannte Strafe das Maaß von vierwöchentlichem Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße nicht übersteige, folglich die Prüfung und resp. Bestätigung desselben von Seiten des Kriminal-Senats nicht gefordert werden könne;

b. daß dagegen die Vorschrift des §. 24 der Kriminalordnung zur Anwendung komme, welche, wenn ein Richter erster Instanz inkompetent erkannt hat, so fern ihm nur überhaupt die Befugniß zustand, in dergleichen Sachen das Urtel abzufassen, das Erkenntniß auf das Rechtsmittel dem kompetenten Richter zweiter Instanz überträgt;

c. daß ein bereits publizirtes Erkenntniß nicht unbeachtet bleiben könne, und

d. daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Dezember 1841 gegen die Ansicht des Ober-Appellations-Senats spreche, da Inhalts derselben in einem ganz ähnlichen Falle, in welchem ein Untergericht des Großherzogthums Posen statt des Oberlandesgerichts in erster Instanz erkannt hatte, das Erkenntniß zweiter Instanz vom Ober-Appellationsgericht zu Posen abgefaßt werden solle.

Der Ober-Appellations-Senat hat sich jedoch von der Richtigkeit dieser Bescheidung nicht überzeugen kön-

Digitized by Google

nen, die Abfassung der Entscheidung zweiter Instanz, wozu ich denselben aufgefordert hatte, von sich gewiesen und die Behauptung wiederholt,

entweder habe es der Bestätigung durch den Kriminal-Senat nicht bedurft,

dann müsse der letztere zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1838 (Gesetz-Samml. 1839 S. 25) das Erkenntniß zweiter Instanz abfassen —

oder die Bestätigung sei erforderlich gewesen,

dann sei diese Bestätigung nachzuholen, ehe der Appellations-Senat in zweiter Instanz zu erkennen habe.

Die Ausführungen des Appellations-Senats sind nach meinem allerunterthänigsten Erachten nicht haltbar.

Zuvörderst theile ich, worüber keine Meinungsverschiedenheit obwaltet, die Ansicht, daß das Stadtgericht zu N., obwohl eine fiskalische Untersuchung vorliegt, zum selbstständigen Erkennen nicht befugt war. Denn das Vergehen ist mit einer höhern Strafe, als der im §. 19 der Kriminalordnung erwähnten, bedroht, und die Vorschriften der Kriminalordnung sind zeither immer analogisch auf fiskalische Untersuchungen angewendet worden, weil es in der Prozeßordnung an Bestimmungen fehlt, für das fiskalische Verfahren aber wenigstens eben so dringende Rücksichten obwalten, als für die Kriminal-Untersuchungen, daß die Untergerichte ihre Befugnisse, wenn sie nicht ausdrückliche Autorisation erhalten haben, nicht zu weit erstrecken.

Nachdem aber das erste Erkenntniß vom Stadtgericht einmal abgefaßt und auf eine geringere Strafe gesprochen worden ist, als der §. 513 erwähnt, kann die Bestätigung des Kriminal-Senats oder dessen anderweitiges Erkenntniß nicht erfordert werden. Das letztere ist nur dann nöthig, wenn, wie die Worte des §. 513 deutlich sagen:

vom Untergericht auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt worden ist.

Ueberdies hat der Angeschuldigte aus einem ihm publizirten Erkenntniß ein Recht, daß die Strafe nicht verschärft werden darf. Von einem nochmaligen Erkennen in erster Instanz kann daher nicht weiter die Rede sein.

Es liegt vielmehr alsdann der Fall des §. 24 der Kriminalordnung recht eigentlich vor, welcher wörtlich lautet:

„Ist in erster Instanz von einem Gericht erkannt, welches gar nicht die Befugniß hat, über Krimi„nalsachen zu sprechen, so ist das Erkenntniß jederzeit nichtig."

„Hat der erkennende Richter überhaupt die Befugniß gehabt, über Kriminalsachen zu sprechen, „und ist er nur in dem vorliegenden Falle dazu nicht berechtigt gewesen, so entsteht daraus keine Nulli„tät; sondern dem Angeschuldigten steht nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Rich„ter der zweiten Instanz offen."

„Hat in zweiter Instanz ein inkompetentes Kriminalgericht erkannt, so ist das Erkenntniß „nichtig, und es muß von dem kompetenten Richter der zweiten Instanz ein neues Erkenntniß abge„faßt werden."

Ein Gericht, welches an sich die Befugniß hatte, über fiskalische Sachen zu sprechen, aber in dem vorseienden Falle dazu nicht berechtigt war, hat in erster Instanz inkompetent erkannt. Dem Angeschuldigten steht daher das Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Instanz offen.

Diesen Grundsatz haben Ew. Königliche Majestät auch in der auf meinen allerunterthänigsten Bericht vom 4. November v. J. in der Untersuchung wider die Dienstmagd N., wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Dezember v. J. anzuwenden geruht und bestimmt:

daß das Ober-Appellationsgericht zu Posen auf das gegen ein Erkenntniß erster Instanz, welches ein Untergericht mit Ueberschreitung seiner Kompetenzgränze abgefaßt hatte, eingewendete Rechtsmittel in zweiter Instanz erkennen, eben so es auch in ähnlichen Fällen für die Folge gehalten werden solle.

Es ist nicht abzusehen, wie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in dieser Allerhöchsten Bestimmung eine Bestätigung seiner Ansichten finden kann; da in dem Falle, für welchen sie ergangen ist, das Untergericht eben so wohl zum Erkennen in Untersuchungssachen an sich befugt war, wie das Stadtgericht zu N., und nur wie letzteres gewisse Gränzen seiner Kompetenz nicht beachtet hatte, beide Fälle daher in Beziehung auf die streitig gewordene Frage sehr ähnlich sind.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1838, welche die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts feststellt, sagt allerdings:

daß der Ober-Appellations-Senat von der Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz in allen Kri-

Digitized by Google

minal- und fiskalischen Untersuchungssachen, in denen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, entbunden werde,

und unter die Ausnahmen von der Regel gehört es,

wenn das Urtel erster Instanz von dem Kriminal-Senat des Kammergerichts oder dem Justiz-Minister bestätigt worden ist.

Aus diesen Vorschriften kann aber in Beziehung auf den Fall, wenn ein Untergericht mit Ueberschreitung seiner Kompetenz erkannt und das Urtel publizirt hat, nicht die vom Ober-Appellations-Senat aufgestellte Alternative gezogen werden,

entweder habe es der Bestätigung des Kriminal-Senats nicht bedurft — dann müsse der Kriminal-Senat in zweiter Instanz erkennen,

oder

die Bestätigung sei erforderlich gewesen — dann müsse sie nachgeholt werden.

Das Thatsächliche ist: das Untergericht hat inkompetent ein Urtheil abgefaßt und publizirt. Der Kriminal-Senat hätte das Urtel abfassen sollen. Wäre dies geschehen, so müßte der Ober-Appellations-Senat als kompetenter Richter auf das Rechtsmittel in zweiter Instanz erkennen. Der §. 24 der Kriminalordnung verweist die Entscheidung zweiter Instanz an den kompetenten Richter, wenn das Gericht erster Instanz inkompetent erkannt hat. Folglich hat der Ober-Appellations-Senat in zweiter Instanz zu erkennen.

Auf die Frage, ob das Urtheil des Stadtgerichts zu N. vom Kriminal-Senat zu bestätigen gewesen wäre? kommt es nicht an. Nach §. 513 der Kriminalordnung würde diese Frage übrigens zu verneinen sein. Der Irrthum des Ober-Appellations-Senats liegt nach meinem ehrfurchtsvollen Dafürhalten darin, daß derselbe die Bestätigungsfrage mit der Kompetenzfrage für identisch ansieht, was sie nicht ist. Daher sind auch die Folgerungen des Ober-Appellations-Senats nicht richtig.

Ew. Königliche Majestät bitte ich allerunterthänigst, zur Beseitigung der obwaltenden Differenz huldreichst bestimmen zu wollen,

daß der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in der Eingangs gedachten Untersuchung, in welcher das Stadtgericht zu N. mit Ueberschreitung seiner Kompetenz in erster Instanz erkannt hat, auf das vom Denunziaten eingelegte Niederschlagungs- und Milderungsgesuch die Entscheidung zweiter Instanz als kompetenter Richter abzufassen habe. Berlin, den 12. März 1842.

Mühler.

---

b.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 6. April 1842.

Einverstanden mit der in Ihrem Bericht vom 12. v. M. enthaltenen Ausführung, den Kompetenz-Konflikt zwischen dem Kriminal-Senat und dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Knopfmachermeister H. zu N. betreffend, ermächtige Ich Sie, den Ober-Appellations-Senat anzuweisen, in dieser Sache auf das eingewandte Niederschlagungs- und Milderungsgesuch die Entscheidung zweiter Instanz abzufassen. — Berlin, den 6. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. I. 1582. Krim. 5. Vol. 5.

Num. 83.

Verfügung vom 22. April 1842, — die formelle Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerden bei Eintragung in die Geschäftstabellen betreffend.

Das Königliche Oberlandesgericht hat nach seinem Berichte vom 30. v. Mts. den Untergerichten des Departements die Anweisung ertheilt:

1. daß die Prozesse, in welchen nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finde, in den Geschäftstabellen als beendigt zu behandeln;

Digitized by Google

2. die angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden vielmehr als neue Sachen einzutragen seien.

Daß die Bestimmung zu 2 nicht zulässig sei, ist bereits auf den Generalbericht des Oberlandesgerichts-Präsidenten N. für das Jahr 1836 in der Verfügung vom 3. Juni 1837 ausgesprochen worden. Aber auch die Bestimmung zu 1 erscheint nicht gerechtfertigt.

In einer an das Oberlandesgericht zu N. erlassenen Verfügung vom 8. v. Mts. ist ausgeführt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht die Rechtskraft suspendire. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Erkenntnisses, worauf sich das Kollegium beruft, entscheidet nicht über die Rechtskraft; sie tritt in vielen Fällen auch bei der Appellation und Revision ein.

Es würden aber auch bei jenem Verfahren die Geschäftstabellen viel von ihrem Werthe verlieren, weil es für die juridische Statistik darauf ankommt, wieviel Sachen und in welchen Zeiträumen dieselben dergestalt entschieden worden sind, daß sie mit Rücksicht auf das Interesse der Parteien für völlig erledigt angesehen werden können, was sich bei eingelegter Nichtigkeitsbeschwerde jedenfalls nicht behaupten läßt.

Ueberdies müssen die Sachen doch auch in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz in den Repertorien kontrolirt werden, und es würden, abgesehen davon, durch deren Löschung mancherlei Inkonvenienzen hervortreten; namentlich wenn durch die Beschwerde die Ausschwörung eines nothwendigen Eides aufgehalten, oder mit Vernichtung des Erkenntnisses eine weitere Instruktion verfügt wird, u. s. w.

Demnach sind künftig die Prozesse, in welchen die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig oder bereits eingelegt ist, in den Tabellen eben so zu behandeln, wie die, in welchen Appellation und Revision Statt findet.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die den Untergerichten unterm 18. Januar d. J. ertheilte Anweisung abzuändern. Berlin, den 22. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1541. G. 47. Vol. 8.

Num. 84.

Bekanntmachung vom 30. April 1842, — betreffend die Ausgabe neuer 3½ prozentiger Posener Pfandbriefe.

In Folge Allerhöchster Genehmigung wird bei der Johannis-Versur in diesem Jahr von der Landschaft in Posen eine Anzahl 3½ prozentiger Pfandbriefe ausgegeben werden.

Die Gerichte derjenigen Provinzen, in welchen ein Verkehr mit Posener Pfandbriefen stattfindet, werden zur geeigneten Berücksichtigung bei Unterbringung von Depositalgeldern, hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 30. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1843. Posen 4. Vol. 2.

Num. 85.

Verfügung vom 6. Mai 1842, — die Regreß-Verbindlichkeit der richterlichen Beamten betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 10 §§. 127 — 145, Tit. 18 §§. 464, 465, 474, 513, 557 fl.; Hypothekenordnung Tit. 1 §§. 76—81.)

Des Königs Majestät haben in einer an Allerhöchstdieselben gediehenen Beschwerdesache Sich zu nachstehender Bemerkung veranlaßt gefunden:

„dem Verfahren der Gerichtsbehörden in dieser Angelegenheit scheint übrigens die Besorgniß eines möglichen Regreß-Anspruchs zum Grunde gelegen zu haben, und da eine solche Besorgniß wohl geeignet ist, die Unbefangenheit der Ansichten und Beschlüsse der Gerichte und besonders der Vormundschaftsbehörden zu gefährden, so gebe Ich Ihnen anheim, nach erfordertem Gutachten der Oberlandesgerichte Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind, von den Behörden bei nachzuweisender gründlicher Erwägung des Sachverhältnisses die Besorgniß vor einem, aus ihren Beschlüssen und deren Folgen herzuleitenden Regreß-Anspruche zu entfernen."

Die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten
§§. 127 — 145 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts —

Digitized by Google

§§. 76 — 81 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung —
§§. 464, 465, 474, 513, 557 u. f. Titel 18 Theil II des Allg. Landrechts,

sind allerdings von der Art, daß sie der Unbefangenheit der Gerichtsbehörden Eintrag zu thun, im Stande sind. Die Besorgniß vor einem Regreß-Anspruche kann aber, wie Seine Majestät Allerhöchst Selbst angedeutet haben, nur durch den Nachweis einer gründlich erfolgten Erwägung des Sachverhältnisses entfernt werden, und es kömmt sonach darauf an, das Mittel zu finden, wodurch dieser Nachweis dahin geführt werden kann,

daß bei einem Memorialien-Vortrage in Extrajudicial-Sachen das Sach- und Rechts-Verhältniß dem Kollegium vollständig vorgetragen, von demselben pflichtmäßig erwogen und der gefaßte Beschluß richtig niedergeschrieben worden sei.

Ist dieser Nachweis vorhanden, so wird die Regreß-Verbindlichkeit ausdrücklich aufgehoben werden können.

Der Justiz-Minister fordert daher das Königliche Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte hierdurch auf, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern.

Die Vorschläge des Justiz-Ministers sind folgende:

1. Es wird ein schriftliches Verfahren in allen wichtigern, mit einer Regreßbesorgniß verbundenen Extrajudicial-Sachen eingeführt.
2. Zu diesen Sachen gehören
   a. alle diejenigen, die der Vorstand oder ein Mitglied des Kollegiums dafür erachtet;
   b. alle Beschwerdesachen, welche der Justiz-Minister dem Kollegium zum Bericht mittheilt und einen schriftlichen Kollegial-Beschluß darüber erfordert.
3. In diesen Sachen werden zwei Referenten ernannt.
   Der erste Referent ist allemal der gewöhnliche Dezernent in der Sache; der zweite Referent wird von dem Vorsitzenden ernannt, wenn derselbe diese Funktion nicht selbst übernimmt.
4. Jedes Referat muß enthalten:
   eine vollständige Geschichtserzählung, soweit es darauf ankömmt;
   eine gründliche Beurtheilung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse, die bei der Beschlußnahme von Einfluß sind; und
   einen bestimmten Antrag.
5. Diese Referate werden in der betreffenden Abtheilung des Kollegiums vorgetragen und eben so wie die Spruchsachen in ein besonders zu führendes Sitzungs-Protokoll aufgenommen.
6. Der Beschluß wird von dem zweiten Referenten mit Gründen abgefaßt, von sämmtlichen anwesend gewesenen Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben und den betheiligten Parteien bekannt gemacht.
7. Die Referenten haften für die Vollständigkeit des schriftlichen Vortrags.
   Ist dagegen nichts zu erinnern, so sind sie für den Beschluß nicht verantwortlich. Die übrigen Mitglieder bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.
8. Die Referate sind sorgfältig aufzubewahren.
9. In allen, nicht auf diese Weise durch einen förmlichen Beschluß erledigten Sachen haftet nur dasjenige Mitglied, welches die Verfügung angegeben hat, und subsidiarisch der Vorstand der Abtheilung, in welcher der Vortrag erfolgt ist.
10) Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende, bisherige gesetzliche Vorschriften werden aufgehoben.
11) Die Anordnungen wegen der Beschleunigung dieser Sachen bleiben dem Justiz-Minister überlassen.
12) Kömmt es auf interimistische Maßregeln zur Sicherstellung der Betheiligten an, so sind dieselben von Amtswegen zu treffen, eben so aber auch von Amtswegen wieder aufzuheben, wenn der Beschluß des Kollegiums sie nicht genehmigt.

Der Bericht der Landes-Justiz-Kollegien wird möglichst bald erwartet. Berlin, den 6. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1629. O. 1.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der zweiten Seite des vorigen Justiz Minist. Blatts, in der 2. Spalte, 2. Zeile von oben ist statt von Gertmann — Gertmann zu lesen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Mai 1842. № 20.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gierth ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 8. März d. J. ernannt.

2. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Kutscher, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J. und 2. Bilter, mit dem Dienstalter vom 2. März d. J.;

bei dem Hofgericht zu Greifswald: der Auskultator Wuthenow, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Meitzen, mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Rother, mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J., und 2. Arends, mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.

3. Subalternen.

Dem Tribunals-Sekretair Beckherrn zu Königsberg ist der Karakter als Kanzlei-Rath,

und dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Weber zu Magdeburg der Titel als Rechnungs-Rath

Allerhöchst verliehen worden.

Der bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium angestellte Sekretair Schartow ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Landvoigteigerichts-Direktor Olszewski zu Heilsberg ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Münnich zu Egeln ist unter dem 27. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Clauswitz zu Wolmirstedt unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Keber zu Schwetz ist die Land- und Stadtrichterstelle in Beelitz verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dechend zu Deutsch-Eylau ist zum Stadtrichter daselbst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Schwarz zu Löbau, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. Haarmann zu Duisburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchardt zu Frankfurt ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyel zu Mewe ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz versetzt.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Zimmermann zu Insterburg ist, Behufs der Uebernahme des Bürgermeisterpostens daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

3. Subalternen.

Die bei dem Land- und Stadtgericht zu Elbing angestellten Registratoren Hirschfeldt und Schwerdtfeger, sowie der dortige Archivar Büttner sind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretären ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor Kaul zu Goldberg ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor, Justizrath Hinschius ist zum Justiz-Kommissarius beim hiesigen Stadtgericht, sowie zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

Der Burgrichter Kuntzemüller in Neuwedell ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt.

Dem Advokaten Kampers zu Neuwied ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Stadtgericht, Justiz-Rath Heinsius ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Zell zu Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 27. Oktober 1840 ist die Einrichtung der Fürstlichen Regierung zu Braunfels, als Obergericht für die Grafschaften Braunfels und Greifenstein Allerhöchst genehmigt und am 15. April d. J. nach Maaßgabe eines schon unterm 24. Novbr. 1838 entworfenen und unten unter Num. 86 abgedruckten Regulativs in Wirksamkeit getreten. —

Als richterliche Beamte fungiren dabei

1. der Regierungs- und Obergerichts-Direktor, Präsident Stephan.
2. der Regierungs- und Obergerichts-Rath Hofmann.
3. der Regierungs- und Obergerichts-Rath Lorenz.
4. der Regierungs- und Obergerichts-Assessor Springmühl.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 86.

Regulativ wegen Einrichtung der Fürstlichen Regierung zu Braunfels, als Obergericht für die Grafschaften Braunfels und Greifenstein vom 24. November 1838.

§. 1.

Für die unter der Landeshoheit der Krone Preußen stehenden Fürstlich Solmsischen Grafschaften Braunfels und Greifenstein wird ein Gericht zweiter Instanz unter dem Namen:

„Fürstlich Solms-Braunfels'sche Regierung, Abtheilung für Justizsachen"

zu Braunfels errichtet, welches in seinem Siegel das Wappen des Fürsten Solms-Braunfels mit einer, jener Benennung gleichlautenden Umschrift führt und seine, mit der Unterschrift des Direktors versehenen, Ausfertigungen unter derselben Benennung ausgehen läßt.

§. 2.

Dieses Obergericht wird nach Anleitung des §. 5 des Rezesses vom $\frac{26. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1827 aus einem Direktor, zwei Räthen und einem stimmführenden Assessor bestehen, denen ein Obergerichts-Sekretair, ein, zu des Obergerichts-Schreibers Geschäften verpflichteter Registrator und das nöthige Kanzlei- und Botenpersonal beigegeben wird.

Ueber die Besoldungen dieses Personals ist ein Normal-Etat angefertigt und vorgelegt worden.

§. 3.

Alle für den Fall der Einrichtung eines Obergerichts in dem von Seiner Majestät dem König am 9. August 1827 bestätigten Rezesse vom $\frac{26. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1827 (§§. 10—21) getroffenen Bestimmungen kommen mit der jetzigen Einrichtung dieses Obergerichts in sofern in Anwendung, als nicht durch spätere Verordnungen, und in Folge derselben, nachstehend etwas Abweichendes vorgeschrieben worden ist.

Digitized by Google

§. 4.

Dem Fürstlichen Obergericht zu Braunfels gebührt die Aufsicht über die Fürstlichen Untergerichte oder Justizämter; dasselbe steht aber selbst nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 11. Oktober 1831 und 7. Mai 1832 unter der Aufsicht des Königlichen Justiz-Senates zu Koblenz, und ferner, gleich diesem, unter der Aufsicht des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Bei den Beurlaubungen der Fürstlichen Obergerichtsbeamten entscheiden die Vorschriften des, den Provinzialbehörden mitgetheilten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. März 1825.

§. 5.

Das gedachte Obergericht zu Braunfels übt, der Regel nach, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die ihm untergebenen Gerichts-Einsassen der beiden Grafschaften, welche in erster Instanz unter den Fürstlichen Justizämtern stehen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz aus.

§. 6.

Wenn jedoch Prozesse des Standesherrn, der Mitglieder seiner Familie und seiner Rentkammer mit den Einsassen des Standesgebiets anhängig werden, welche in erster Instanz durch eine Lokalbehörde entschieden worden sind, der Gegenstand des Streits aber nicht revisibel ist; so hängt es von den Einsassen ab, die Transmission der Akten an den Justiz-Senat zu Koblenz, Behufs der Abfassung des Erkenntnisses, zu fordern. Das abgefaßte Urtel wird hiernächst von dem Justiz-Senate an die Fürstliche Gerichtsbehörde zur Publikation gesandt.

§. 7.

Das Fürstliche Obergericht hat in allen Strafsachen in erster Instanz zu entscheiden, in sofern die Justizämter dazu nach den bestehenden Gesetzen, insonderheit der Allg. Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 §. 19 und der Verordnung vom 11. März 1818, nicht ermächtigt sind.

In diesen letztern Sachen erkennt das standesherrliche Obergericht auf das gegen das Urtel des Justizamts angebrachte Rechtsmittel.

Die Justizämter bleiben jedoch verpflichtet, auch die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Strafgesetze, welche nicht zu ihrer Kompetenz gehören, dem Obergericht sofort anzuzeigen; so wie in Ansehung dieser Vergehen diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, zur Feststellung des Thatbestandes, Ergreifung des Thäters und zur Sammlung der verschiedenen Beweismittel dienen. Sie senden die hierüber aufgenommenen Verhandlungen ohne Zeitverlust an das Standesherrliche Obergericht und lassen den Angeschuldigten, wenn er von ihnen ergriffen, und sofort über die Beschuldigung zu Protokoll vernommen worden ist, dem Obergericht gleichzeitig vorführen.

In allen Strafsachen, in welchen das Fürstliche Obergericht in erster Instanz zu erkennen hat, erfolgt die Untersuchung durch ein Mitglied des Obergerichts, oder durch einen qualifizirten Kommissarius desselben, nach Vorschrift der Gesetze; und nach geschlossener Untersuchung und geführter Vertheidigung erkennt das Obergericht selbst in erster, so wie auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung das Oberlandesgericht zu Arnsberg in zweiter Instanz.

Die Fälle, in welchen es der Einsendung und Bestätigung der Straferkenntnisse bedarf, bestimmen sich nach den Vorschriften der Allg. Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 und deren ergänzenden oder abändernden Bestimmungen.

§. 8.

Hinsichtlich aller übrigen Fälle, in welchen das Fürstliche Obergericht in erster Instanz zu entscheiden hat, dienen die in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 39 und 42 und in dem Rezesse vom $\frac{\text{26. April}}{\text{3. Mai}}$ 1827 §. 15 enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur.

Den Fürstlichen Beamten werden jedoch hinsichtlich des Gerichtsstandes, die in dem Fürstlichen Obergerichtsbezirk angestellten Geistlichen aller Konfessionen, so wie die Vorsteher und Lehrer der höhern Bildungs- und Lehranstalten gleichgestellt.

Auch hat das Obergericht über alle Ehescheidungssachen seiner Gerichts-Untergebenen in erster Instanz zu entscheiden.

§. 9.

Die unter dem Namen Konsistorial-Konvent zu Braunfels bestehende Behörde wird aufgehoben, und alle

Digitized by Google

zu seiner Kompetenz gehörige Angelegenheiten, welche nicht im vorstehenden Paragraphen zur Kompetenz des Obergerichts verwiesen worden sind, werden künftig von den Untergerichten in der gewöhnlichen Art erledigt.

§. 10.

In allen Fällen, welche das Fürstliche Obergericht in zweiter Instanz entschieden hat, geht die Oberberufung, wo solche Statt findet, an den Königlichen Revisions- und Kassationshof zu Berlin. Von Erkenntnissen, welche das Obergericht in erster Instanz erlassen hat, gehet die Berufung an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg, und die Oberberufung an den Königlichen Revisions- und Kassationshof zu Berlin.

§. 11.

In Betreff der Appellations-Summe hat es bei den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1832 (Gesetz-Samml. S. 196), so wie hinsichtlich der Rechtsmittel überhaupt, und in Betreff der Nothfristen, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 12.

Zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Standesherrliche Obergericht für das Fürstliche Gebiet in derselben Art befugt, wie solches bisher von Seiten des Königlichen Justiz-Senats der Fall gewesen ist.

§. 13.

In Ansehung der Gerichtssporteln hat das Fürstliche Obergericht die Taxordnung des Königlichen Justiz-Senats zu befolgen. Und so wie das gedachte Obergericht zu Braunfels, gleich dem Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz, nur nach den bestehenden, oder künftig emanirenden Gesetzen zu verfahren und zu entscheiden hat; so wird dasselbe auch in Betreff seiner Geschäfts- und Dienstordnung sich lediglich nach den Gesetzen und Vorschriften richten, welche dieserhalb für den Justiz-Senat zu Koblenz die Norm geben.

Berlin, den 24. November 1838.

Num. 87.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 31. Oktober 1841, — betreffend die Anwendbarkeit der §§. 64 ff. Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts bei Polizei-Kontraventionen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64 ff. Tit. 20 Thl. II Allgemeinen Landrechts, über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Kontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede, auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Kontravention einer Rüge zu unterwerfen. Berlin, den 31. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 29. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1924. Krim. 124.

Digitized by Google

Num. 88.

Verfügung vom 5. März 1842, — über die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Rekurses in Possessoriensachen, wenn entweder das Objekt des Prozesses oder der Gegenstand der gegen das Erkenntniß erhobenen Beschwerde den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigt.

(Prozeßordnung Tit. 14 §. 4 b; Deklaration vom 6. April 1839, Art. 1 Num. 2, Gesetz-Samml. S. 126; Instruktion vom 7. April 1839 Num. 22, Gesetz-Samml. S. 142; Allerh. Kabinets-Befehle vom 23. November 1839, Gesetz-Samml. S. 336 und 22. Dezember 1841, Gesetz-Samml. für 1842 S. 16; Reskripte vom 24. Juli 1818 und 8. Juni 1836, Jahrb. Bd. 12 S. 20 und Bd. 47 S. 542.)

Der Justiz-Kommissarius B. hat bei dem Justiz-Minister unterm 28. v. M. darüber Beschwerde geführt, daß der von ihm in der Possessoriensache des Einwohners L. wider den Einwohner H. zu P. gegen das Erkenntniß der Gerichts-Kommission zu F. vom 13. August v. J. eingelegte Rekurs durch die Verfügungen des Königlichen Oberlandesgerichts vom 29. Oktober und 11. Dezember v. J. für unzulässig erachtet worden ist.

Mit Rücksicht hierauf wird dem Königlichen Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß das Rechtsmittel des Rekurses auch in Possessoriensachen stattfindet, wenn entweder das Objekt des Prozesses oder der Gegenstand der gegen das Erkenntniß erhobenen Beschwerde den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt. Dies ergiebt sich aus Art. 1 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 in Verbindung mit den Allerhöchsten Kabinets-Befehlen vom 23. November 1839 und 22. Dezember 1841 (Gesetz-Samml. für 1839 S. 126, 336, und für 1842 S. 16), so wie aus Num. 22 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. für 1839 S. 142) worin bestimmt ist:

> daß alle Prozeßsachen, wobei der Gegenstand des Prozesses oder der erhobenen Beschwerde 50 Thlr. nicht übersteigt, zu den Bagatellsachen gehören und daß in allen dergleichen Sachen das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist.

Dadurch sind die Reskripte vom 24. Juli 1818 und 8. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 12 S. 20 und Bd. 47 S. 542) in so weit beseitigt, als darin angenommen wird, daß in Possessoriensachen das Rechtsmittel des Rekurses ganz ausgeschlossen und dagegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Prozesses und der Beschwerde zulässig sei.

Hiernach war die Zurückweisung des Rekurses allerdings an sich nicht gerechtfertigt. Da der Justiz-Kommissarius B. indessen gegen die Zurückweisung des Rechtsmittels nicht innerhalb der im §. 4 b. Tit. 14 der Prozeßordnung vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist Beschwerde erhoben hat, so kann er deshalb nicht mehr damit gehört werden. Berlin, den 5. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1547. R. 11. Vol. 4.

Num. 89.

Verfügung vom 21. April 1842, — über die Unzulässigkeit einer gemeinschaftlichen Klage gegen den Trassanten und Akzeptanten eines Wechsels.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 1122, 1123, 1125; Prozeßordnung Tit. 1 §. 36; Tit. 2 §§. 136 ff., Tit. 5 §§. 4, und 23; Tit. 10 §. 5 a.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. d. M. in der Wechselprozeßsache des dortigen Kaufmanns S. wider die Erben des verstorbenen Kaufmanns H. und die hiesige Handlung M. eröffnet, daß der Justiz-Minister es der in diesem Bericht und in der Vorstellung des Justiz-Kommissarius B. vom 2. d. M. enthaltenen Ausführung ungeachtet, nicht für zulässig erachten kann, daß gegen den Trassanten und Akzeptanten eines Wechsels in einem und demselben Prozesse geklagt werde.

Das Fundament einer Klage ist nicht sowohl, wie das Königliche Oberlandesgericht meint, „das Rechtsverhältniß, welches der Kläger durch seine Klage geltend machen will und aus dessen Vorhandensein er dasjenige ableitet, was er vom Verklagten fordert," sondern es sind dieß die Thatsachen, auf welche er seinen Anspruch gründet. — §§. 4, und 23 Tit. 5, §. 5 a. Tit. 10 der Prozeßordnung.

Das Fundament der Wechselklage ist also nicht „die Wechselverbindlichkeit," sondern gegen den

Digitized by Google

Akzeptanten „seine Akzeptation“ und gegen den Traſſanten auf eigne Ordre „sein Giro in Verbindung mit der nicht erfolgten Zahlung.“ Das Fundament der Klage gegen beide iſt hiernach ein verſchiedenes.

Nach §. 36 Tit. 1 der Prozeßordnung können aber mehrere Perſonen, die nicht nach den Rechten für Eine Perſon zu erachten ſind, nur dann in einem und demſelben Prozeß belangt werden, „wenn ſie als Mitverpflichtete zu betrachten ſind, von denen aus einerlei Geſchäfte, Vertrage oder unerlaubter Handlung etwas gefordert wird.“.

Es wird alſo die Einheit des Fundaments vorausgeſetzt. Die §§. 136 ff. Tit. 2 der Prozeßordnung, auf welche ſich der Bittſteller im vorliegenden Falle bezieht, berühren aber die Frage: wann eine Kumulation von Klagen zuläſſig ſei? gar nicht, ſondern beſtimmen nur, wie es zu halten ſei, wenn, die Zuläſſigkeit der Kumulation an ſich vorausgeſetzt, die verſchiedenen zu verklagenden Perſonen verſchiedene Gerichtsſtände haben.

Für den vorliegenden Fall iſt endlich die Kumulation der Wechſelklagen von Seiten des Wechſel-Inhabers gegen den Akzeptanten und die Vormänner durch die §§. 1122, 1123 und 1125 Tit. 8 Thl. II Allg. Landrechts ausdrücklich ausgeſchloſſen, indem hiernach dem Inhaber blos die Wahl beigelegt iſt:

ob er ſogleich von den Vormännern Zahlung fordere oder zuvor den Akzeptanten wechſelmäßig belangen will.

Dem Antrage des Bittſtellers, auf Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Gerichtsſtandes für die H.ſchen Erben und die Inhaber der Handlung M. kann hiernach nicht Statt gegeben werden und iſt der Juſtiz-Kommiſſarius B. hiervon in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 21. April 1842.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 2663. W. 8. Vol. 4.

Num. 90.

Bekanntmachung vom 22. April 1842, — betreffend die Errichtung eines Ehrengerichts zur Schlichtung von Injurienſachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg.

Die ſeit dem Jahre 1839 beſtehende Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg hat ſich zu einer Einrichtung vereinigt, wonach die zwiſchen ihren Mitgliedern vorfallenden Beleidigungen nicht eher zur richterlichen Erörterung und Entſcheidung gebracht werden ſollen, als bis zuvor durch ein aus der Mitte des Vereins zu bildendes Ehrengericht der Verſuch zur Beilegung gemacht ſein wird.

Des Königs Majeſtät haben dem entworfenen Statute Allerhöchſt Ihre Sanktion zu ertheilen geruht. Dieſes Statut nebſt dem über die Beſtätigung deſſelben ergangenen Allerhöchſten Befehle vom 13. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. April 1842.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 1711. J. 21. Vol. 5.

Statut

über die Schlichtung von Ehrenſachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg.

§. 1.

Die Mitglieder der Bürger-Schützen-Kompagnie hierſelbſt verabreden hierdurch:

Prozeſſe wegen Injurien unter ſich, es mögen die letzteren bei Gelegenheit des Dienſtes der Kompagnie oder bei den von der Schützengeſellſchaft angeordneten Feſtlichkeiten oder auch außerdem vorfallen, möglichſt dadurch zu beſeitigen, daß ſie durch eine aus ihrer Mitte zu wählende ſchiedsmänniſche Behörde einen Vergleich zwiſchen den Parteien herbeizuführen ſuchen, ehe der ordentliche Richter angetreten werden darf.

Digitized by Google

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Bürger-Schützen-Kompagnie hierselbst aus ihrer Mitte ein Ehrengericht bilden, dessen Mitglieder aus dem jedesmaligen Chef der gedachten Kompagnie und zweien aus derselben zu wählenden Beisitzern besteht.

§. 3.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt Seitens der Kompagnie durch Stimmenmehrheit. Es sind jedoch nur solche Personen wählbar, welche die im §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 vorgeschriebenen Erfordernisse der Schiedsmänner haben.

Alle Jahr scheidet einer von diesen beiden Beisitzern aus, an dessen Stelle durch Wahl ein neues Mitglied eintritt.

Nach Verlauf des ersten Jahres, welches am Tage der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts beginnt, wird durch das Loos bestimmt, wer zuerst von den beiden Beisitzern ausscheidet.

In den folgenden Jahren scheidet aber immer derjenige Beisitzer aus, welcher am längsten Mitglied des Ehrengerichts war.

Der Chef der Kompagnie ist beständiges Mitglied des Ehrengerichts, dem er auch präsidirt. Er bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und handhabt die Ordnung in derselben.

§. 4.

Kein Mitglied der Schützen-Kompagnie darf wegen einer ihm von einem andern Mitgliede zugefügten Beleidigung bei dem ordentlichen Richter Klage erheben, bevor es nicht das Ehrengericht um vergleichsweise Beseitigung der Sache angetreten ist.

§. 5.

Wird das Ehrengericht solchergestalt in Anspruch genommen, so hat dasselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 in Verbindung mit der Verordnung vom 26. September desselben Jahres den Schiedsmännern in der Provinz Schlesien in Bezug auf die vergleichsweise Abmachung der Injurien-Sachen beigelegt worden sind.

§. 6.

Gelingt es dem Ehrengericht nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so stellt es dem Kläger, um ihn zur Anstellung der Klage bei dem ordentlichen Richter zu legitimiren, ein Attest dahin aus:

daß er die Sache bei dem Ehrengericht anhängig gemacht habe, ein Vergleich aber nicht habe bewirkt werden können.

§. 7.

Das Ehrengericht bedient sich in allen seinen Verfügungen, Attesten, Requisitionen und Berichten des Prädikats: „Ehrengericht der Bürger-Schützen-Kompagnie" und eines Amts-Siegels mit der Bezeichnung: „Ehrengericht der Schützen-Kompagnie zu Goldberg."

§. 8.

Alle gegenwärtige und künftige Mitglieder der Bürger-Schützen-Kompagnie hierselbst sind den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. Es bedarf Seitens derselben keiner besonderen Beitritts-Erklärung. Durch den Eintritt in die Kompagnie und die Aufnahme in dieselbe ist dieser Beitritt von selbst erfolgt. Doch soll ein jedes neu eintretende Mitglied mit dem Inhalte dieses Statuts bekannt gemacht werden.

§. 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Statuts sind:

a. alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten bei Gelegenheit des Schützen-Kompagnie-Dienstes. Ob der Fall eines Dienstes vorhanden war, bestimmt allein der Chef der Kompagnie.

In solchen Fällen straft nach Maaßgabe ihrer Statuten der Kompagnie-Chef allein oder die gesammte Kompagnie;

Digitized by Google

b. Beleidigungen, welche von der Art sind, daß nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen eingeschritten werden muß;
c. alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Kompagnie-Chef selbst, welchem das Recht beigelegt wird, bei dem ordentlichen Richter Klage zu erheben, ohne vorher das Ehrengericht angetreten zu haben.

§. 10.

Durch die erfolgte Antretung des Ehrengerichts wird der Lauf der Verjährung unterbrochen.

Goldberg, den 31. Januar 1842.

Hier folgen die Unterschriften der Mitglieder.

Seine Majestät der König haben vorstehendes Statut mittelst Allerhöchsten Befehls vom 13. April 1842 also lautend:

„Ich ertheile dem mit Ihrem Bericht vom 31. v. M. vorgelegten, hierbei zurückgehenden Statute für das von der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg zu errichtende Ehrengericht zur Schlichtung von Injurien-Sachen gern Meine Sanktion und habe der Kompagnie Mein besonderes Wohlgefallen an dieser Einrichtung zu erkennen gegeben. Berlin, den 13. April 1842."

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Allerhöchst zu bestätigen geruht.
Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel. Berlin, den 22. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler

(L. S.)

Bestätigung.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1842, — enthaltend die Autorisation zur Anschaffung eines Werks.

Die Obergerichte und die aus Staatsfonds unterhaltenen, kollegialisch formirten Untergerichte in den Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, werden hierdurch autorisirt, die im Verlag der hiesigen Dümmlerschen Buchhandlung im amtlichen Auftrage herausgegebenen Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, welche zur Beförderung einer wissenschaftlichen Bildung der Justizbeamten und einer gründlichen Rechtspflege ganz geeignet sind, für ihre Bibliotheken, auf Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen, in so fern dies bisher noch nicht geschehen sein sollte. Berlin, den 27. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Obergerichte und die aus Staatsfonds unterhaltenen, kollegialisch formirten Untergerichte in den Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. J. 1645. S. 75.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Mai 1842. № 21.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reinicke bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius, jetzige Land- und Stadtgerichts-Assessor Pohle in Guben bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 20. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Simon bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Petrillo zu Naumburg ist an das Oberlandesgericht zu Breslau, und der Oberlandesgerichts-Assessor Knoll zu Breslau an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt.

c. Den Oberlandesgerichts-Assessoren Goering zu Stettin und Flach zu Pillau ist Behufs ihrer Ernennung zum Garnison-Auditeur die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienst ertheilt.

2. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren: 1. Langer, mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.; 2. Eisenecker, mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.; 3. Kremser, mit dem Dienstalter vom 6. April d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Vaticke zu Posen ist der Karakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Kalkulator Koeppel ist zum Sekretair und Kalkulator bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium,

und der Oberlandesgerichts-Ober-Registrator Holder-Egger zu Marienwerder zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Märcker zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Calbe a. S. versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Luyken ist unter dem 30. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Escherhaus unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Rüthen

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor v. Prittwitz zu Glogau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau verliehen.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Dem Kriminalgerichts-Aktuarius Jung hierselbst ist eine Sekretairstelle

und dem Oberlandesgerichts-Referendarius Scholtz hierselbst eine Aktuarienstelle

bei dem hiesigen Kriminalgericht verliehen.

Den Gerichtsdienern Koch zu Landsberg a. d. W. und Rother zu Hirschberg ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Arndts zu Arnsberg und v. Viebahn zu Siegen ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Gizycki zu Schrimm ist zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Samter und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Samter, ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Ludwig in Stargard ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen angestellte Justiz-Kommissarius Schwalbe in Ellrich zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt

bestellt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Mantell zu Delbrück ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Salzkotten gestattet.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Friedensrichter Knauer zu St. Wendel, dem Advokat-Anwalt Cadenbach zu Koblenz, den Notaren Effertz zu Kleve und Daniels zu Aachen ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Senden zu Aachen ist zum Friedensgerichtsschreiber in Heinsberg ernannt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 92.

Bekanntmachung vom 18. Mai 1842, — über die Errichtung einer Gesetz-Kommission und die Allerhöchst angeordnete formelle Behandlung der Revision der Gesetzbücher.

Seine Majestät der König haben in Betreff der formellen Behandlung der Gesetz-Revision auf den Vorschlag des Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers v. Savigny zu bestimmen geruhet, daß die Gesetz-Entwürfe oder einzelne Haupt- und Prinzipien-Fragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängt, gleich nach der ersten, in dem Ministerium Statt findenden Bearbeitung, durch eine Gesetzkommission in kollegialischer Form, wie sie bei der durch das Patent vom 29. Mai 1781 errichteten Gesetzkommission Statt fand, berathen und zur weitern Prüfung in den höheren Stadien der Legislation vorbereitet werden sollen. Zu Mitgliedern der Gesetzkommission, welche als eine besondere Behörde neben dem Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision besteht, sind durch die Allerh. Kab. Ordre vom 22. April d. J. unter dem Vorsitze und der Leitung des Justiz-Ministers v. Savigny

Der Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident des Revisions- und Kassationshofes Sethe,
der Wirkliche Geheime Rath und Kammergerichts-Chef-Präsident von Grolman,
der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Staats-Sekretair von Düesberg,
der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor der rheinischen Abtheilung des Justiz-Ministeriums Ruppenthal,
der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Böttticher,
der Geheime Ober-Tribunalsrath Zettwach und
der Geheime Ober-Tribunalsrath Dr. Eichhorn,

ernannt worden.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen werden hierdurch zugleich die folgenden Auszüge aus den hierauf bezüglichen Kabinets-Ordres Sr. Majestät des Königs bekannt gemacht:

1. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J.

— — — — —

„Was die Leitung der Gesetz-Revision betrifft, so will Ich:

1. daß dabei der schon in der Ordre vom 24. Juli 1826 aufgestellte Gesichtspunkt des praktischen Bedürfnisses überall festgehalten und hiernach der Umfang des Geschäfts dergestalt begrenzt werde, daß die Erlangung eines endlichen Resultats in nicht zu langer Zeit mit einiger Sicherheit erwartet werden kann. Es kommt nicht sowohl darauf an, das Allgemeine Landrecht gänzlich umzuarbeiten, und dabei die Idee der Aufstellung eines

Digitized by Google

in Form und Materie den vermeintlichen Bedürfnissen der Zeit und dem jetzigen Standpunkte der Jurisprudenz entsprechenden Gesetzbuchs zu verfolgen, als vielmehr aus demselben die durch neuere Gesetze aufgehobenen Bestimmungen auszusondern, an die Stelle der unpraktisch gewordenen oder in der Praxis nicht bewährt gefundenen Bestimmungen andere in Vorschlag zu bringen und die neuere Gesetzgebung mit dem Landrecht zusammenzustellen, um auf diesem Wege eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu gewinnen. Daneben muß die Revision der Provinzialrechte ihren Fortgang behalten, hierbei insbesondere die Frage über die Kodifikation derselben in sorgfältige Erwägung gezogen und hauptsächlich auf die wissenschaftliche Verarbeitung des vorhandenen Stoffs hingewirkt werden. Dringender als die Arbeiten in Beziehung auf das Allgemeine Landrecht und die Provinzialrechte ist aber die Revision der Civil- und Kriminal-Prozeß-Ordnungen, der Hypotheken- und Deposital-Ordnung, da es bei den seit der Emanation dieser Gesetze so vielfach veränderten öffentlichen Verhältnissen und den in neuerer Zeit abweichend von dem System der Allg. Gerichts-Ordnung erlassenen Prozedurgesetzen, durchaus erforderlich ist, die Fragen über das angemessenste Prozeßsystem, über mündliches und schriftliches Verfahren, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Anklage- und Inquisitionsprozeß und die davon abhängige Gerichtsverfassung und die Grenzen der Justiz- und Polizeigewalt zu einer definitiven Entscheidung zu bringen. Ich trage Ihnen demgemäß auf, mit der Revision der gedachten Ordnungen sich zunächst zu beschäftigen und in Beziehung auf die materielle Gesetzgebung nur diejenigen einzelnen Gegenstände neben jenem Hauptgeschäft zu bearbeiten, wegen deren vorzugsweiser Förderung bereits besondere Bestimmungen ergangen oder den Ständen Zusicherungen ertheilt worden sind.

2. Die Revision der Gesetzgebung derjenigen Landestheile, in denen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung nur in Ansehung einzelner Bestimmungen gelten, also der Rheinprovinz und Neu-Vorpommerns bleibt zwar für jetzt von Ihrem Geschäftskreise ausgeschlossen, Sie haben jedoch bei Ihren Arbeiten den Rechtszustand und die Gerichtsverfassung dieser Landestheile zu berücksichtigen, die Zweckmäßigkeit der einzelnen, in diesen Landestheilen vorhandenen Institutionen zu prüfen und in Ansehung aller derjenigen Gegenstände und Einrichtungen, in denen eine Gleichmäßigkeit in allen Provinzen der Monarchie den Interessen der Regierung, wie der Unterthanen entspricht, die Mittel zur Herbeiführung derselben in Erwägung zu ziehen.

3. Was die formelle Behandlung der Gesetzrevision betrifft, so gebe Ich Ihrem Vorschlage Beifall, für dieselbe gleich bei der ersten Bearbeitung der Entwürfe eine kollegialische Berathung derselben eintreten zu lassen. Sie haben Mir daher diejenigen Männer in Vorschlag zu bringen, welche Sie dabei zuzuziehen beabsichtigen, um in kollegialischer Form, wie sie bei der durch das Patent vom 29. Mai 1781 errichteten Gesetzkommission Statt fand, die Gesetzentwürfe oder einzelne Haupt- und Prinzipienfragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängt, zur weitern Prüfung vorzubereiten. Diese weitere Prüfung soll dann zunächst durch das Staats-Ministerium erfolgen, welchem Sie daher die Resultate der Arbeiten der Revisions-Kommission vorzulegen haben, um seine Berathungen nicht sowohl auf das ganze Detail dieser Arbeiten, als auf die von Ihnen zu bezeichnenden leitenden Grundsätze in denselben zu richten. Die Verhandlungen über diese Berathungen haben Sie Mir einzureichen und werde Ich dann in jedem einzelnen Fall die weiteren Bestimmungen über die Begutachtung derselben durch den Staatsrath und die Art des Verfahrens bei derselben erlassen.

4. Um von der Art der Anwendung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren nähere Kenntniß zu erlangen, ermächtige Ich Sie, einzelne Ober- oder Untergerichte entweder selbst zu besuchen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und von dem ganzen Geschäftsbetriebe Kenntniß zu nehmen, oder zu solchen Besuchen Mitglieder der Revisions-Kommission abzuordnen. Eben so bleibt es Ihnen überlassen, die Hülfe der Gerichtsbehörden aller Provinzen zur Erstattung von Berichten und Gutachten in Anspruch zu nehmen, auch einzelne Justizbeamte nach vorheriger Rücksprache mit dem Staats- und Justiz-Minister Mühler zur Ausführung einzelner Arbeiten zeitweise hierher zu ziehen. — — —

Indem Ich hiermit das große Werk der Gesetz-Revision mit vollem Vertrauen in Ihre Hände lege, hoffe Ich, daß es Ihnen gelingen werde, den jetzt in der Rechtspflege oft vermißten Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und der Praxis wieder herzustellen, und insoweit es durch Anordnungen in diesem Gebiete zu erreichen möglich, für Meine Unterthanen einen, ihre Wohlfahrt sichernden und dieselbe vermehrenden Rechtszustand, herbeizuführen. Berlin, den 28. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Ober-Revisionsrath, Dr. von Savigny.

---

2. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April d. J.

Einverstanden mit den in Ihrem Bericht vom 22. v. M. aufgestellten Ansichten will Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 28. Februar d. J. über die Bildung der Gesetz-Kommission und den Geschäftsgang bei der Gesetz-Revision noch folgende Bestimmungen treffen.

Digitized by Google

1. Die Kommission soll unter Ihrem Vorsitz aus Männern bestehen, welche Sie unter den Mitgliedern des Staatsraths und den Beamten Ihres und anderer Ministerien zu wählen und Mir in Vorschlag zu bringen haben. Die Zahl der Mitglieder ist möglichst zu beschränken, bei der Wahl ist dem Rangverhältniß kein überwiegender Einfluß zu gestatten, sondern vielmehr vorzugsweise dahin zu sehen, daß solche Personen gewählt werden, von denen der Beitrag eigenthümlicher und verschiedenartiger Ansichten und Kenntnisse und somit auch die möglichst vollständige Vertretung der überhaupt in der Gegenwart vorkommenden entgegengesetzten Meinungen zu erwarten ist.

2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, aber so wie Ihnen die Leitung der Arbeiten der Kommission und die Initiative für dieselben zusteht, so kann auch ein, Ihren Ansichten entgegen gefaßter Beschluß Sie nicht hindern, Ihre Vorschläge der Berathung in den ferneren Stadien der Legislation, also zunächst der Berathung des Staats-Ministeriums, zu unterwerfen. In einem solchen Fall einer erheblichen Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und der Kommission haben Sie jedoch dafür zu sorgen, daß von einem Mitgliede der Majorität der Kommission die Gründe der entgegengesetzten Meinung in einem besonderen Gutachten entwickelt und dies zur Kenntniß des Staats-Ministeriums gebracht werde.

3. Da es erforderlich werden kann, bei der Berathung über einzelne Gegenstände außer den Mitgliedern der Kommission, auch die Kenntnisse, Erfahrungen und Ansichten anderer Personen zu benutzen, so ermächtige Ich Sie, dergleichen Personen zu den Berathungen der Kommission in derselben Weise, wie dies für die Berathungen in den Staatsraths-Abtheilungen vorgeschrieben ist, zuzuziehen; in sofern diese Personen jedoch zu den Beamten anderer Ministerien gehören, haben Sie darüber vorher mit den Chefs derselben sich in Kommunikation zu setzen. —

Ich sehe hiernach Ihren Vorschlägen über die in die Gesetzkommission zu berufenden Personen entgegen.

Potsdam, den 8. April 1842.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Savigny. **Friedrich Wilhelm.**

Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht. Berlin, den 18. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2163. M. 13. Vol. 3.

Num. 93.

Verfügung vom 16. März 1842, — über das Zusammenwirken der Regulirungs- und Hypothekenbehörden bei Feststellung der Besitzverhältnisse von Grundstücken, insbesondere sogenannter Wandeläcker, die durch Gemeinheitstheilungen betroffen werden.

(Kabinets-Ordres vom 31. Oktober 1831 und 6. Oktober 1833, Gesetz-Samml. für 1831 S. 251, für 1833 S. 124; Ablösungsordnung vom 20. Juni 1817 §§. 119, 128; Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 25, 26; Reskript vom 28. Januar 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 272.)

Von verschiedenen Seiten her wird auf die Schwierigkeiten und Weiterungen aufmerksam gemacht, welche bei den Gemeinheitstheilungen und bei den aus Veranlassung derselben erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher in solchen Gegenden und Ortschaften der Provinz Sachsen, in denen die größere Masse des Grundbesitzes aus sogenannten Wandeläckern besteht, hauptsächlich dadurch hervortreten, daß

a. der Regulirung des Hypothekenbuchs nicht überall Flur- oder Lagerbücher, Karten und Vermessungs-Register unterlegt werden konnten, die Wandeläcker also oft nur mit ganz allgemeinen Bemerkungen über ihre Lage, Größe und Beschaffenheit und unter Bezeichnungen eingetragen worden sind, die entweder willkührlich, oder im Laufe der Zeit der Veränderung unterworfen gewesen; so daß die Bezeichnung des Hypothekenbuchs nun mit der Wirklichkeit und den für die Auseinandersetzung gefertigten Registern und Karten nicht stimmt, und die Identität jener und dieser oft in Frage steht;

b. die Spezial-Kommissarien der General-Kommission nicht immer vollständig und zeitig genug von den Veränderungen des Grundbesitzes und des Hypothekenbuchs Kenntniß erhalten, und endlich

c. für viele einzelne Grundstücke noch gar kein Hypothekenbuch angelegt worden ist.

Wenn nun auch in letzterer Beziehung die General-Kommission nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Oktober 1831 und 6. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung von 1831 S. 251 und von 1833 S. 124) die Regulirung des Hypothekenbuchs von Amtswegen zu ertrahiren wohl befugt bleibt, oder auf Grund allgemeiner Eigenthums-Bescheinigungen, unter Hinzutritt einer öffentlichen Bekanntmachung des Geschäfts nach §§. 25, 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und gegenseitiger Anerkennung der Interessenten den Legitimations-Punkt für das Auseinandersetzungsgeschäft als genügend berichtigt annehmen könnte: so ist doch anderer Seits zu

Digitized by Google

beachten, daß jene Arbeit **dann**, wenn in Gefolge des konfirmirten Rezesses die Eintragung des neuen Zustandes im Hypothekenbuche erfolgen soll und es darauf ankommt,

„das Aequivalent jedes einzelnen Wandelgrundstücks mit Littern und Nummern des Regisiers, nach Anleitung der Planberechnung oder des Rezesses,"

anderweit zu vermerken, zum großen Theil unbrauchbar werden, wenigstens einer so umfassenden Ergänzung bedürfen würde, daß sie fast der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens gleich zu erachten wäre; wogegen wiederum die, ohne Vorlegung von Hypothekenscheinen angenommene Legitimation der Interessenten, leicht zu Irrthümern Veranlassung geben kann, die, wenn auch die materielle Gültigkeit des Rezesses nicht gefährdend, dennoch die formelle Ausführung desselben erschweren und so die endliche Erledigung des Geschäfts verzögern.

In Erwägung aller dieser Mißstände, und da es eben so sehr im Interesse des Publikums, als der Gerichte und General-Kommission liegt, die aus der zeitigen Lage der Sache hervorgehenden Schwierigkeiten auf einem möglichst einfachen und wohlfeilen Wege zu beseitigen, haben die unterzeichneten Ministerien beschlossen, den beiderseitigen Behörden die allgemeinen Gesichts-Punkte zu bezeichnen, nach welchen sie sich gegenseitig unterstützen und dabei in einen näheren, nicht durch die Formen erschwerten Geschäftsverkehr treten können. Zu dem Ende wird für die Behörden der Provinz Sachsen folgendes angeordnet.

1. Zur Grundlage der Ergänzung oder Einrichtung eines über solche Wandeläcker theilweise oder vollständig bereits angelegten oder noch anzulegenden Hypothekenbuchs kann zweckmäßig nur das als Vorarbeit einer Gemeinheitstheilung der betreffenden Feldflur, im Auftrage des leitenden Spezial-Kommissarius der General-Kommission gefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register dienen. Es ist daher auf eine Uebereinstimmung desselben mit dem Hypothekenbuche hinzuwirken.

   Zu diesem Zweck werden die Geometer, welche nach §. 119 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bereits verpflichtet sind, das Brouillon desselben, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchzugehen, um auf diese Weise etwaige Fehler zu bemerken und zu berichtigen, die bei den vorläufigen Ermittelungen über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vorgekommen sein dürften, von der General-Kommission allgemein anzuweisen sein:

   a. sich genau darnach zu erkundigen, ob etwa Flurbücher vorhanden sind und bei der Hypothekenbuchs-Regulirung zum Grunde gelegt worden, auch
   b. die Interessenten gleich bei jener ersten summarischen Vernehmung zu befragen, ob die betreffenden Stücke im Hypothekenbuche bereits eingetragen sind, oder nicht.

   In einem wie in dem andern Fall ist auf Grund des vorzulegenden Hypothekenscheins, sonst aber nach dem etwa vorhandenen Flurbuche die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks zu notiren, bei dieser Gelegenheit auch jeder etwa vorgefundene Irrthum des Hypotheken- oder Lagerbuchs aufzuklären und das Ergebniß dieser Ermittelungen in einer besondern Kolumne des Regisiers kurz zu vermerken.

2. Sodann sind die Extrakte über den Besitzstand der Betheiligten sofort zu entwerfen und solche, zumal auf ihnen alle spätere Vorarbeiten zum Auseinandersetzungsplan (Durchwinterungs-, Sollhaben-Berechnung ꝛc.) beruhen, jedem Betheiligten zur vorläufigen Information auszureichen, während das eine Exemplar des Vermessungs- und Bonitirungs-Regisiers, wie bisher, bei den Ortsbehörden oder Deputirten niedergelegt werden kann, um solchergestalt den Zweck des nach §. 128 der Ablösungs-Ordnung vom 20. Juni 1817 abzuhaltenden kommissarischen Anerkennungstermins zu sichern und zu erleichtern.

3. Da dieser Termin mit dazu bestimmt ist, die Besitz- und Eigenthums-Angaben außer Zweifel zu setzen, so ist eine Mitwirkung der Hypothekenbehörde bei demselben nothwendig.

   Es haben daher die Hypothekenrichter oder ein von dem Dirigenten des betreffenden Gerichts zu ernennender Deputirter, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungssache diesem Termin als Kommissarien beizuwohnen, das Hypothekenbuch mit zur Stelle zu bringen, die Richtigkeit nicht allein des letztern, sondern auch des Regisiers zu prüfen, und beide mit einander sofort in Uebereinstimmung zu bringen; was hinsichtlich der Angaben in der Größe, Lage und örtlichen Bezeichnung in jenem Termin um so leichter zu bewirken sein wird, als derselbe von allen oder doch den meisten, mit der Oertlichkeit bekannten und zugleich selbst interessirten Eigenthümern der Feldmark abgewartet wird, die einzelnen Betheiligten aber sogleich vorgefordert werden können.

   Das Zusammenwirken beider Beamten in diesem Termine zur Anerkennung des Regisiers soll sich aber nicht blos auf diejenigen Grundstücke, deren Besitztitel bereits berichtigt ist und auf Benutzung der Hypothekenbücher beschränken; es muß vielmehr diese Gelegenheit dazu benutzt werden, das

Digitized by Google

Hypothekenbuch, wo es noch nicht geschehen, anzulegen, und wo es bereits angelegt ist, zu berichtigen und zu ergänzen, wobei die Vorarbeiten des Spezial-Kommissarius zu benutzen sind.

Diese Aufgabe zu lösen werden die Hypothekenbehörden sich besonders angelegen sein lassen, damit die Arbeiten des Spezial-Kommissarius in dem Hypothekenbuche eine sichere Grundlage gewinnen und keine Differenz bei dem Hypothekenbuche stehen bleibe, die der künftigen Ausführung des Auseinandersetzungs-Rezesses in den Weg tritt.

4. Es muß daher im Gefolge der gemeinschaftlichen Verhandlungen und auf Grund eines von dem Hypotheken-Kommissarius besonders aufzunehmenden Kommissions-Protokolls, worin er sämmtliche Eintragungs-Vermerke wörtlich zu inseriren hat, die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Vermessungs-Register auf dem Titelblatt der respektiven Hypothekenfolien im Hypothekenbuche sofort nachgetragen, und auch bei der Anlegung neuer Folien sorgfältig beachtet werden.
5. Die Hypothekenbehörde erhält das Original oder eine von beiden Kommissarien beglaubigte Abschrift des gemeinschaftlichen Protokolls und des Registers, welche fortan die Grundlage des Hypothekenbuchs bilden.
6. Wiewohl die erste unmittelbare Theilnahme des Hypotheken-Richters zur Feststellung des Besitzstandes und der Legitimation der Separations-Interessenten, mit jener Operation vorerst abschließt, so ist es dennoch unerläßlich, daß derselbe auch fernerhin wegen der im Laufe des Geschäfts vorkommenden Besitzveränderungen mit dem Spezial-Kommissarius der Gemeinheitstheilung in fortwährender Verbindung bleibt und einer dem andern von denjenigen Wechselfällen Mittheilung macht, die zu seiner Kenntniß gelangen. Um dies zu erreichen, wird das Verfahren, über welches sich die General-Kommission zu Stendal und die resp. Oberlandesgerichte der Provinz Sachsen bereits geeinigt haben, und das in dieser Beziehung Seitens der ersteren erlassene Cirkular vom 4. September 1840 genehmigt.

Die Nummern, unter welchen die Wandeläcker im Vermessungs-Register aufgeführt stehen, sind auch in die Legitimationstabelle einzutragen, in diese aber auch diejenigen Grundbesitzer aufzunehmen, deren Hypotheken-Folien noch nicht vollständig regulirt sind, damit die Vollständigkeit derselben von Zeit zu Zeit besser kontrolirt, und jede während der Separation vorkommende neue Besitztitel-Berichtigung daraus ersehen werden kann.

7. Was diejenigen Grundbesitzer betrifft, die ihren Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht haben eintragen lassen, sich vielmehr bei der Auseinandersetzungsbehörde durch Kaufkontrakte, Adjudikationsbescheide, Testamente und dergleichen über ihr Eigenthum ausgewiesen haben, so hat sich der Hypotheken-Kommissarius der Prüfung derselben zu unterziehen, das etwa Erforderliche zu moniren, die Monita von Amtswegen zu erledigen, und wenn es der Spezial-Kommissarius im Interesse seiner Regulirung für nöthig erachtet, mit der Eintragung im Hypothekenbuche vorzuschreiten, da es im öffentlichen Interesse liegt, die Verhältnisse des Grundeigenthums zur Erleichterung des Verkehrs bei einer solchen Veranlassung vollständig zu ordnen. Geschieht dies, so werden auch künftig auf Grund des Auseinandersetzungs-Rezesses die nöthigen Ab- und Zuschreibungen leicht nachgetragen werden können.

Zu diesem Zweck ist eine vollständige Ausfertigung des Rezesses und ein Duplikat der das neue Besitzverhältniß bildlich darstellenden Karte, an den Hypothekenrichter mitzutheilen und wird hierbei hinsichtlich der neu vorzunehmenden Operationen im Hypothekenbuche darauf aufmerksam gemacht, daß der in dem Reskript vom 28. Januar 1833 (Jahrbücher Band 41 Seite 272) vorgeschriebene einfache Vermerk:

„daß eine Gemeinheitstheilung stattgefunden,"

nicht genügt; vielmehr muß nach einem solchen Umtausch nothwendig eine spezielle Ab- und Zuschreibung erfolgen, weil sonst das Titelblatt ein anderes Grundstück als Gegenstand des Foliums bezeichnen würde, als wofür dieses nach der Separation gilt.

Es ist dabei die Identität der Grundstücke, wofür ein Aequivalent zugetheilt worden, mit denen, die im Hypothekenbuch verzeichnet worden, festzustellen, was um so größere Sorgfalt erfordert, wenn für die Grundstücke eines Besitzers mehrere Folien angelegt waren, oder die verschiedenen Grundstücke, seien sie auf Einem oder auf mehreren Folien eingetragen, nicht in gleicher Art mit Schulden und Reallasten behaftet sind.

Was endlich

8. den Kostenpunkt anlangt, so findet die Frage, in wiefern die auf den Grund des Rezesses erfolgenden Ab- und Zuschreibungen kosten- und stempelfrei geschehen müssen, in den bestehenden Vorschriften ihre Erledigung.

Die verheißene Kosten- und Stempelfreiheit findet aber auch bei allen, schon vorher auf

Digitized by Google

den Antrag der Auseinandersetzungs-Behörde oder ihres Kommissarius nöthig werdenden Notirungen, nicht minder für die zur Anerkennung des Registers abgehaltenen Termine und anderen Legitimations-Verhandlungen, Anwendung; weshalb es sich denn auch von selbst versteht, daß die Diäten und Reisekosten der gerichtlichen Kommissarien nach dem Reglement vom 25. April 1836 festzusetzen und gleich den übrigen Regulirungskosten von den Gemeinheits-Interessenten zu berichtigen und durch die Kasse der General-Kommission einzuziehen, resp. zu zahlen sind.

Wir empfehlen den Eingangs genannten Behörden eine sorgfältige Beachtung dieser Anweisung und überlassen denselben, sich über deren Ausführung in einzelnen Fällen besonders zu einigen, wollen inzwischen da, wo erhebliche Bedenken entgegenstehen und materielle Ergänzungen nothwendig erscheinen möchten, deren Bericht erwarten. Berlin, den 16. März 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

An die Königliche General-Kommission zu Stendal.
An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg, Halberstadt und Magdeburg. I. 2233. Hyp. S. 26. Vol. 3.

Num. 94.

Verfügung vom 3. Mai 1842, — betreffend das Erbrecht abgeschichteter Kinder in denjenigen Ländertheilen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft gilt.

(§. 8 des Patents vom 9. September 1814, Gesetz-Sammlung S. 89, Verordnung vom 8. Januar 1816, Gesetz-Sammlung Seite 97, Reskript vom 1. Mai 1837, Jahrbücher Band 53 Seite 3.)

a.

Das Geheime Ober-Tribunal berichtet gutachtlich auf die Verfügung vom 31. Dezember 1841 (I 6733) betreffend die von dem Oberlandesgericht zu Paderborn in Antrag gebrachte Erlassung eines neuen Gesetzes für dessen Departement, über die Erbfolge in den Nachlaß der abgefundenen Kinder.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn hat in dem uns mitgetheilten Berichte vom 18. Dezember v. J. darauf angetragen:

bei des Königs Majestät eine Verordnung über die Ländertheile des dortigen Departements, worin eine allgemeine Gütergemeinschaft hergebracht ist, in Antrag zu bringen, daß abgeschichtete Kinder, so wie solches früherhin nach Provinzial-Gesetzen, Statuten oder Gewohnheiten gegolten, mit Ausschluß der Ascendenten sich gegenseitig beerben.

Ew. Excellenz haben daraus Veranlassung genommen, von dem Geheimen Ober-Tribunal unter Beifügung des in dem Bericht erwähnten Auszuges aus dem Landtagsabschiede für die zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände vom 6. August 1841, und einer Abschrift des Promemorias, welches dieser Allerhöchsten Bescheidung zum Grunde liegt, ein Gutachten über den Antrag des Oberlandesgerichts zu erfordern; und nachdem wir in der heutigen Plenarsitzung die uns vorgelegte Frage vorschriftsmäßig erörtert haben, verfehlen wir nicht, uns darüber gehorsamst zu äußern.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 6. August v. J. kann eine Bestimmung: daß das wechselseitige Erbrecht der aus einer ehelichen Gütergemeinschaft abgefundenen Kinder, wo und wie solches früherhin nach Provinzialgesetzen, Statuten oder Gewohnheiten bestanden hat, mit der provinziellen ehelichen Gütergemeinschaft wieder hergestellt sei, — mit Rücksicht auf das Publikations-Patent vom 9. September 1814, nicht als eine Deklaration der Verordnung vom 8. Januar 1816, sondern nur als ein neues Gesetz erlassen werden. Dadurch wird von dem Gesetzgeber selbst die von dem Geheimen Ober-Tribunal immer vertheidigte Meinung, daß die Erbfolge in den Nachlaß der abgefundenen Kinder nicht zum System der ehelichen Gütergemeinschaft gehöre, und daß die Provinzialgesetze und Statuten, welche diese Erbfolge bestimmen, durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nicht wieder Gültigkeit erlangt haben, sondern daß lediglich die betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen müssen, als die richtige anerkannt. Der Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts ist auch nur auf die Wiedereinführung der aufgehobenen provinziellen und statutarischen Bestimmungen durch ein neues Gesetz gerichtet, und daher darf sich unser Gutachten nur auf die Frage beschränken, in wie fern ein solches neues Gesetz nothwendig sei?

Im Wesentlichen ist die Frage schon durch unsere unter dem 1. Mai 1837 — abgedruckt Jahrbücher Band 53 Seite 3 — und 23. Oktober 1837 Ew. Excellenz erstatteten Berichte beantwortet, in welchen wir umständlich die Gründe erörtert haben, warum die Erbfolge in den Nachlaß der abgeschichteten Kinder nicht als im nothwendigen Zusammenhange mit der ehelichen Gütergemeinschaft stehend, und als eine Folge derselben betrachtet

Digitized by Google

werden kann. Denn fehlt ein solcher Zusammenhang, und ist jene Erbfolge nicht eine nothwendige Folge der Gütergemeinschaft; so fehlt im Allgemeinen auch aller Grund, bei Kindern, welche von ihren in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Eltern ihr Vermögen, oder auch wohl nur einen Theil desselben erhalten haben, eine andere Erbfolge eintreten zu lassen, als bei andern Personen, deren Eltern nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben.

Eine Abweichung von der Erbfolge des geltenden gemeinen Rechts läßt sich überhaupt nur rechtfertigen, wenn die Eigenthumsrechte des Erblassers, oder dessen persönliche Pflichten und Rechte von den im gemeinen Rechte vorausgesetzten, abweichen, z. B. bei Lehnen, Fideikommissen, Bauer- und Meiergütern ꝛc. Solche Abweichungen finden sich aber bei den abgeschichteten Kindern, die ohne Descendenten oder Ehegatten versterben, nicht. Sie sind freie Eigenthümer des aus der Gesammtmasse ihrer Eltern erhaltenen Vermögens, und sind in der Disposition darüber so wenig beschränkt, wie über ihren Erwerb oder die Erbschaften, die ihnen von dritten Personen anfallen. So lange also kein Grund vorhanden ist, die in dem Allgemeinen Landrecht bestimmte Erbfolge, als den Familien-Verhältnissen widersprechend, aufzuheben, so lange kann auch in den Provinzen, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, kein Grund vorhanden sein, die Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Landrechts mit einer andern zu vertauschen. Wären aber die betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wirklich fehlerhaft, so würde wieder kein Grund vorhanden sein, die für die besseren erkannten nur in den Westphälischen Provinzen, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, einzuführen; vielmehr würde es die Pflicht gebieten, auch die übrigen Provinzen, in denen nicht eheliche Gütergemeinschaft Rechtens ist, an dem verbesserten Gesetze Theil nehmen zu lassen. Daß die Erbfolge-Ordnung des Allgemeinen Landrechts jedoch den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft sich sehr gut anschließt, wird dadurch hinreichend bewiesen, daß in Ostpreußen, im Großherzogthum Posen, in den Theilen von Pommern, wo die Bauer-Ordnung Gesetzeskraft hat, selbst in einem Theile von Schlesien, in welchen Landestheilen die eheliche Gütergemeinschaft herrscht, und die Erbfolge-Ordnung des Allgemeinen Landrechts gilt, die Abänderung der letztern nicht in Anwendung gebracht wird.

Es fragt sich also nur, ob in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn besondere Umstände und Verhältnisse sich finden, welche eine Abänderung des im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Erbrechts in den Nachlaß der abgeschichteten Kinder begründen konnten.

Das Oberlandesgericht zu Paderborn führt zur Rechtfertigung seines Antrages an:

> es sei früher Provinzialrechtens gewesen, daß abgeschichtete Kinder mit Ausschluß der Ascendenten sich gegenseitig beerben.

Dies kann man ohne Widerspruch zugeben, denn aus der früheren Gültigkeit der von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden, aber aufgehobenen Statute und Gewohnheiten folgt noch nicht, daß es nothwendig und wünschenswerth sei, sie wieder in Kraft zu setzen.

Erheblicher erscheinen dagegen folgende, vom Oberlandesgericht aufgestellte Behauptungen zu sein.

> „In Paderborn sei es Rechtens gewesen, daß die von dem überlebenden Ehegatten bei Eingehung einer zweiten Heirath vorzunehmende Abschichtung der Kinder erster Ehe die Wirkung gehabt habe, daß die abgeschichteten Kinder mit ihren Ansprüchen an das Gesammtgut völlig abgefunden worden, und aus der Were geschieden seien. Es sei dadurch das gegenseitige Erbrecht der Eltern und Kinder aufgehoben, und nur, wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder entsprossen, sei das gelöste Vermögensrecht für sie, als die nächsten Verwandten, wieder erwacht. Darin liege der Grund, daß die abgefundenen Kinder sich unter einander beerbten. Weil sie nicht ihren leiblichen Vater und ihre leibliche Mutter beerbten, sei nichts natürlicher gewesen, als daß auch der Vater und Mutter sie nicht beerbten, wenigstens nicht anders, als wenn auch sie, die Kinder, ohne alle Descendenz und Disposition verstorben wären. Durch die Schichtung sei das gegenseitige Erbrecht aufgehoben. Wäre dies nicht geschehen, so würde man die Gleichheit der Verhältnisse auf eine schneidende Weise verletzt haben. Denn der schichtende Vater hätte in die den Kindern überlassene Hälfte zum Theil sukzediren, und so dieselbe den Kindern zweiter Ehe zuführen können; wohingegen den Kindern erster Ehe das Recht abgeschnitten gewesen, von der dem Vater zugetheilten Hälfte etwas zu erhalten. Hieraus ergebe sich klar, daß der Satz:
>
> abgeschichtete Kinder beerben sich mit Ausschluß der Eltern unter einander,
>
> ein Ausfluß, eine Folge der bestandenen Gütergemeinschaft gewesen. Die Aufhebung des gegenseitigen Erbrechts, d. h. die Schichtung, liege in der Gütergemeinschaft selbst. Die Vermögensrechte der Eltern und Kinder, nach stattgefundener Schichtung, fänden ihre Begründung in der Schichtung, und deshalb müßten auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft die Wirkungen der Gemeinschaft auf die gegenseitigen Verhältnisse sich äußern. Nehme man also an, daß die Verordnung vom 8. Januar 1816 nur die eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze in den

Digitized by Google

westlichen Provinzen gegolten, wiederhergestellt habe, so werde durch eine solche Annahme das ganze Institut der Gütergemeinschaft, so weit es seit Jahrhunderten im Volke und in foro sich entwickelt habe, auseinandergerissen und verkümmert, und in seinen organischen Entwickelungen gehemmt, und es frage sich, ob es nicht besser sei, die allgemeine Gütergemeinschaft ganz aufzuheben. Sollte sie bestehen bleiben, so müsse das Institut mit allen Eigenthümlichkeiten zur fernern Fortbildung erhalten werden. Nur dies könne Heil und Gedeihen bringen. Kämen aber einzelne wichtige Bestimmungen der Gütergemeinschaft nicht zur Anwendung, namentlich auch diejenigen nicht, daß abgeschichtete Kinder sich wechselseitig, mit Ausschluß der Ascendenten beerben, so würden dadurch eine Menge Prozesse herbeigeführt; der Besitzstand würde zweifelhaft gemacht, und Verwirrung und Leiden kämen in die Familien."

Von allen diesen Behauptungen läßt sich jedoch nur einräumen, daß vor der Aufhebung der provinziellen und statutarischen Erbfolgegesetze durch Einführung des französischen Rechts von mehreren Gerichten und Rechtsgelehrten im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn angenommen worden: daß nach erfolgter Schichtung die abgefundenen Kinder und deren Parens sich nicht wechselseitig beerben, sondern daß die Eltern von den noch vorhandenen abgefundenen Kindern, und diese wieder von den Kindern zweiter Ehe und dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen werden.

Ob diese Ansicht, welche Wiegand in seiner Sammlung der Provinzialgesetze des Departements von Paderborn vertheidigt, vollkommen richtig ist, kann dahin gestellt bleiben. Ist sie richtig, so folgt daraus weiter nichts, als daß in dem Departement ein von dem gemeinen Recht abweichendes Erbrecht sich gebildet hat. Aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft folgt aber eine solche Abweichung nicht und eben so wenig läßt sich annehmen, daß durch die Schichtung das Erbrecht zwischen den daran Theil nehmenden Eltern und Kindern aufgehoben werde. Die Schichtung betrifft nur die Auflösung der Gemeinschaft der Eltern und Kinder an dem Gesammtgut. Das Verwandtschafts-Verhältniß, das Familienband, welches das Erbrecht gewährt, bleibt unverändert. Die Kinder, welche noch nicht sich selbst ernähren können, bleiben bei den Eltern; diese haben die Verpflichtung, sie zu ernähren und zu erziehen, und auch nach vollendeter Erziehung sind Eltern und Kinder gegenseitig verbunden, den Dürftigen von ihnen zu unterstützen. Warum nun durch die Schichtung gerade das mit den Verwandtschafts-Verhältnissen und Pflichten in Verbindung stehende Erbrecht aufhören soll, hätte daher wohl besonders nachgewiesen werden müssen.

Das Oberlandesgericht zu Paderborn nimmt aber auch selbst an, daß die Eltern und Kinder ein gegenseitiges Erbrecht nach der Schichtung behalten haben; denn wenn keine nicht abgefundene Kinder vorhanden waren, soll das natürliche Erbrecht der abgefundenen Kinder, so wie in dem Falle, wenn ein abgeschichtetes Kind starb, und weiter keine vollbürtige abgeschichtete Kinder vorhanden waren, das der Eltern wieder erwacht sein. Es ist eine unbegründete Subtilität, wenn dies Erbrecht ein Erwachen des ihnen als nächsten Verwandten zustehenden, aber durch die Schichtung gelöseten Vermögensrechts genannt wird. Das aus der Verwandtschaft entspringende Recht auf den Nachlaß eines Andern ist im rechtlichen Sinne ein Erbrecht, und wenn Provinzialrechte, Statuten oder Observanzen bestimmen, wer nach Jemandes Tode von dessen Verwandten den Nachlaß — Erbschaft — bekommen soll, so ist dies ein Erbfolgegesetz. Man kann nicht sagen, daß es zum System der Gütergemeinschaft gehöre, sobald es auch dann zur Anwendung kommen muß, wenn zwischen dem Erblasser und dem Erben zur Zeit des Erbfalles eine Gütergemeinschaft nicht Statt gefunden hat. Das Gegentheil geht schon daraus hervor, daß die fraglichen Bestimmungen keinesweges allgemein gelten, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht; denn in den vorher genannten östlichen Provinzen dient die Erbfolgeordnung des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur, und selbst in einigen zur Provinz Westphalen gehörigen Ländertheilen, z. B. Münster, Recklinghausen, wurden abgeschichtete Kinder nach den Vorschriften des Römischen Rechts, also von dem Parens und den vollbürtigen Geschwistern beerbt.

Um die Meinung des Oberlandesgerichts zu Paderborn, daß die Schichtung eine Aufhebung des gegenseitigen Erbrechts der Eltern und Kinder zur Folge habe, für richtig anzuerkennen, müßte man annehmen:

durch die Schichtung entsage das abgefundene Kind und zwar ohne ausdrückliche Erklärung, allen seinen Ansprüchen auf die Gesammtmasse, nicht blos, so weit sein verstorbener Vater oder seine Mutter Rechte darauf gehabt, sondern auch in Hinsicht alles dessen, was in das Eigenthum des Ueberlebenden, mit dem Kinde Schichtung haltenden, übergeht; es entsage ferner damit zugleich seinem Erbrecht auf den Nachlaß seines schichtenden Parens; dagegen entsage auch dieser seinem Erbrecht in den Nachlaß seiner abgeschichteten Kinder, nnd alle diese Entsagungen fänden nur zu Gunsten resp. des zweiten Ehegatten und der Kinder der zweiten Ehe, oder der abgefundenen Kinder Statt, und das gegenseitige Erbrecht unter Eltern und Kindern trete wieder ein, wenn solche bevorrechtete Personen nicht vorhanden sind.

Digitized by Google

Alles dies widerstreitet aber dem, nicht blos nach dem Allgemeinen Landrecht, sondern auch nach gemeinem Recht geltenden Grundsatz: daß Entsagungen nicht vermuthet, sondern ausdrücklich erklärt werden müssen, und niemals ausdehnend erklärt werden dürfen; und ohne gegen diesen Rechtsgrundsatz zu verstoßen, erklärt man die von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn behaupteten Folgen der Schichtung viel einfacher dadurch, wenn man sie für besondere, vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen des Erbrechts erachtet.

Wir dürfen hierbei nicht unbemerkt lassen, daß nach der Erstattung unserer Berichte vom 1. Mai und 23. Oktober 1837 von dem Ersten Senat unseres Kollegiums in Sachen

D. wider D. am 27. August 1838

und W. wider Q. am 1. November 1840

angenommen worden ist:

daß durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 auch diejenigen Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft wieder Gültigkeit erlangt haben, nach welchen abgeschichtete Kinder nie ein Erbrecht an den Nachlaß des schichtenden Parens gehabt haben, so lange der zweite Ehegatte desselben oder Kinder aus der zweiten Ehe am Leben gewesen sind.

Zur Rechtfertigung dieser in den oben bemerkten Erkenntnissen ausgesprochenen Ansicht ist angeführt:

die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das gemeinschaftliche Vermögen und auf das ihm davon nach der Schichtung mit seinen Kindern verbleibende, entsprängen unmittelbar aus der Gütergemeinschaft und ständen mit ihr in so nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung, daß ohne Aufrechthaltung dieser Rechte die durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 in den Westphälischen Provinzen wieder eingeführte Gütergemeinschaft nicht diejenige sein würde, welche dort vor der Einführung des Französischen Rechts bestanden. Durch die Schichtung des überlebenden Ehegatten mit seinen Kindern, würden diese von dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen völlig abgefunden; also nicht blos von dem Vermögen des Verstorbenen, sondern auch von dem des überlebenden Ehegatten; und sie beerbten den letzteren in der That schon bei seinen Lebzeiten; zumal wenn sie nach den an dem einen oder andern Orte geltenden Gesetzen mehr als den, dem verstorbenen Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugestandenen halben Antheil erhalten, oder wenn dieses Vermögen vielleicht ganz oder zum größten Theil ursprünglich von dem schichtenden, überlebenden Ehegatten herrührt. Dieser letztere habe dagegen die freie Disposition über das ihm, von dem gemeinschaftlichen Vermögen verbleibende, und könne damit bei der Schließung einer neuen Ehe eine neue Gütergemeinschaft zum Vortheil seines zweiten Ehegatten und der mit demselben zu erzeugenden Kinder eingehen.

Dies habe die rechtliche Wirkung gehabt, daß die abgeschichteten Kinder kein Erbrecht in den Nachlaß ihres Parens, von dem sie eine Abfindung erhalten, hätten; und diese Bestimmung sei mit der Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder hergestellt. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts könnten mithin in einem solchen Falle keine Anwendung finden.

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann bei der Beantwortung der jetzt vorliegenden Frage, welche nur das Erbrecht der Eltern auf den Nachlaß ihrer abgeschichteten Kinder betrifft, ganz dahin gestellt bleiben. Denn wenn auch angenommen würde, daß diesen Kindern kein Erbrecht in den Nachlaß ihres Parens zusteht, weil sie bei der Schichtung ihre aus derselben zu erwartenden Erbquoten antizipirt haben, so folgt daraus noch nicht, daß eine solche antizipirte Erbschaft auch bei dem Parens statt gefunden habe. Dieser erhält bei der Abschichtung von den Kindern nichts, und er kann mithin auch durch dieselbe sein künftiges Erbtheil nicht antizipirt haben. Es fehlt also der Hauptgrund, warum man den Kindern das Erbrecht in den Nachlaß des schichtenden Parens abspricht.

Aus diesem Grunde, und weil das Erbrecht der Eltern in den Nachlaß der abgeschichteten Kinder ganz verschieden ist von dem der letztern in den Nachlaß ihres Parens, ist bei Abfassung der genannten Sache auch angenommen worden, daß der Fall, für welchen die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1836 die Fassung eines Plenarbeschlusses vorschreibt, nicht vorhanden gewesen sei. Zwar ist in einem, von dem Plenum am 24. Februar 1840 an des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz erstatteten Bericht die Meinung ausgesprochen, daß die Kinder erster Ehe durch die Abschichtung nur das erhalten, was ihnen, als Stellvertreter des verstorbenen Ehegatten, als ihr Eigenthum an der Gemeinmasse zusteht; und daß wenn ihr Vater oder ihre Mutter wieder heirathet, Kinder in dieser Ehe geboren werden und der Parens der abgeschichteten Kinder stirbt, nur das eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft sei: daß der überlebende Ehegatte seinen statutarischen Antheil, mag dies volles Eigenthum oder Nießbrauch sein, von der vorhandenen Gesammtmasse fordern könne, daß dagegen die Vorschriften darüber, wem der Ueberrest sofort oder nach dem Tode des zweiten Ehegatten zufällt, zu dem gemeinen Erbrechte, und nicht zu dem System der Gütergemeinschaft gehören, und daß also auch die in einigen Statuten

Digitized by Google

sich findende Bestimmung, nach welcher der bei bestandener Gütergemeinschaft zur andern Ehe geschrittene Ehegatte, wenn er mit den Kindern aus der vorigen Ehe Schicht und Theilung gehalten, von seinen Kindern aus der letzten Ehe allein beerbt werde, durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nicht wieder Gültigkeit erlangt habe. Da jedoch dieses Gutachten die Freiheit unsers Urtheils bei den abzufassenden Erkenntnissen nicht beschränkt, und die erwähnte Allerhöchste Kabinetsorder nur dann die Abfassung eines Plenarbeschlusses verlangt, wenn von dem Geheimen Ober-Tribunal bei einer richterlichen Entscheidung ein Rechtssatz angenommen werden soll, der mit einem in früheren Erkenntnissen aufgestellten, in Widerspruch steht; so haben wir bei der Entscheidung der oben genannten letztern Sache die Abfassung eines Plenarbeschlusses nicht für nöthig gefunden; und es scheint uns auch jetzt nicht erforderlich, in eine nähere Prüfung einzugehen, ob die in dem Bericht oder in den Erkenntnissen aufgestellte Ansicht die richtigere sei, oder ob beide bei der Verschiedenheit der Statuten vielleicht neben einander bestehen können. Jetzt handelt es sich jedoch nur um das Erbrecht der Eltern in den Nachlaß der abgeschichteten Kinder, und dies ist, wie wir schon bemerkt haben, nicht davon abhängig, ob die Kinder bei der Abschichtung auch schon ihren Erbtheil aus dem Nachlasse des schichtenden Parens antizipiren.

Das Oberlandesgericht zu Paderborn scheint indessen die Sache so darstellen zu wollen, daß das Erbrecht der Kinder und Eltern sich gegenseitig bedinge; daß die in der Abfindung liegende Entsagung des Erbrechts in den Nachlaß des Parens eine Gegenleistung in der vorauszusetzenden Entsagung der Eltern auf das Erbrecht gegen ihre abgeschichteten Kinder finde, und daß auch die Billigkeit eine gegenseitige Ausschließung von der Erbschaft erfordere.

Wäre dies richtig, so würde man nicht in manchen Statuten, nach welchen den abgeschichteten Kindern kein Erbrecht in den Nachlaß des Parens zusteht, z. B. Münster ꝛc., den Eltern ein Erbrecht gegen ihre abgefundenen Kinder gelassen haben. Es würde aber auch ein sehr unpassendes Mittel sein, die Kinder für die Entsagung ihres Erbrechts in den Nachlaß des abfindenden Parens durch die Ausschließung des letztern von der Erbschaft der abgefundenen Kinder zu entschädigen. Theils wird dadurch die Entschädigung dem bloßen Zufalle, daß eines der abgeschichteten Kinder ohne Descendenten oder Ehegatten stirbt, überlassen; theils ist es auch wahrscheinlicher, daß die Eltern vor den Kindern sterben; was aber hauptsächlich berücksichtigt werden muß, ist, daß der angegebene Grund gar nicht paßt, wenn nur Ein Kind aus der ersten Ehe vorhanden ist, was abgeschichtet wird, denn diesem fehlt gleich von Anfang an jede Aussicht, von Geschwistern etwas zu erben. Ueberdies wird nicht selten der Fall eintreten, daß abgefundene Kinder vor oder nach der Schichtung entferntere Ascendenten oder andere Personen beerben, und dadurch oder auf andere Weise Vermögen erhalten. Auf das nicht aus der Abschichtung erhaltene Vermögen kann doch gewiß nicht bei Bestimmung der Abfindungssumme Rücksicht genommen worden sein.

Auch die Billigkeit spricht nicht dafür, daß Eltern abgefundener Kinder von der Erbschaft eines der letztern ausgeschlossen werden. Sie stehen nicht nur in einem nähern Verwandschafts-Verhältnisse gegen ihre Kinder, als deren Geschwister, sondern die Verpflichtungen der Kinder gegen die Eltern sind auch ungleich größer, als gegen die Geschwister. Man muß daher annehmen, daß Kinder am liebsten ihr Vermögen den Eltern zuwenden würden, und eben darum hat das Allgemeine Landrecht in Uebereinstimmung mit dem Sachsenrecht den Eltern ein Vorzugsrecht vor den vollbürtigen Geschwistern beigelegt.

Von dieser Bestimmung abzugehen giebt auch die provinzielle Gütergemeinschaft in Westphalen und namentlich die in Paderborn herrschende, keine Veranlassung. Das dortige Oberlandesgericht hat in seinem Berichte keine Gründe dafür, außer den bereits widerlegten, angeführt und ohne Nothwendigkeit für einzelne Provinzen neue Gesetze einzuführen, welche den allgemeinen Vorschriften des Landrechts widersprechen, würde sich nach unserer Meinung überhaupt nicht rechtfertigen lassen. Die Verschiedenheit der Rechte ist nicht sowohl für den Richter unbequem, als vielmehr für die Einwohner des Staats, denen die Gelegenheit und Fähigkeit abgeht, die Abweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen kennen zu lernen, höchst nachtheilig.

Aus diesen Gründen können wir daher unsere gutachtliche Meinung nur dahin aussprechen:

daß der Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn auf eine für diejenigen Ländertheile des Jurisdiktions-Bezirks dieses Gerichtshofes, worin eine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, dahin zu erlassende Bestimmung:

> daß abgeschichtete Kinder, sowie solches früherhin nach Provinzialgesetzen, Statuten oder Gewohnheiten gegolten, mit Ausschluß der Ascendenten sich gegenseitig beerben,

für nicht begründet zu achten. Berlin, den 11. April 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

b.

Mit dem von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal im Bericht vom 11. d. M. abgegebenen Gutachten,

betreffend die Erbfolge in den Nachlaß abgefundener Kinder in den Landestheilen, in welchen eine durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 (Gesetzsammlung Seite 97) wiederhergestellte allgemeine Gütergemeinschaft gilt, und die Unzulässigkeit einer Bestimmung dahin,

daß abgeschichtete Kinder, mit Ausschluß der Ascendenten sich gegenseitig beerben sollten,

erklärt sich der Justiz-Minister ganz einverstanden und hat danach das Oberlandesgericht zu Paderborn beschieden.

Die nach Inhalt des gedachten Berichts bei dem Kollegium selbst noch zweifelhafte Frage:

inwiefern durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 97) die frühern provinzialrechtlichen Bestimmungen darüber, daß abgeschichtete Kinder zu Gunsten der Kinder zweiter Ehe und des zweiten Ehegatten kein Erbrecht an den Nachlaß derjenigen ihrer Eltern haben, der mit ihnen gschichtet hat, wiederhergestellt sind?

wird aber in wieder vorkommenden Fällen noch einer näheren sorgfältigen Erörterung bedürfen, und auch die Nothwendigkeit eines Plenarbeschlusses hierüber alsdann nochmals in Erwägung zu ziehen sein.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat, auch abgesehen von dem in seinem Bericht erwähnten früheren Plenarberichte des Kollegiums vom 24. Februar 1840, in dem Erkenntnisse in Sachen der Geschwister A. wider den Wirth A. — vom 6. Juni 1836 (Jahrbücher Band 53 Seite 18) ausgesprochen:

„das Gesetz vom 8. Januar 1816 beschränke sich ausdrücklich lediglich nur auf die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, als solche, d. h. auf das Verhältniß der Eheleute zu einander in Beziehung auf ihr Vermögen; — —

alle provinziellen Erbfolgerechte, alle Provinzial-Gesetze in Betreff der Erbfolge der Blutsverwandten seien nach §. 8 des Patents vom 9. September 1814 unbedingt aufgehoben, und diese Bestimmung habe das Gesetz vom 8. Januar 1816 nicht abgeändert.

Eine ähnliche Aeußerung enthält auch das Erkenntniß des Kollegiums in Sachen der minorennen Geschwister H. wider die Geschwister H. vom 19. Februar 1838.

Damit scheint sich aber eine Entscheidung nicht wohl vereinigen zu lassen,

nach welcher die Frage:

ob Kinder, nachdem die prorogirte Gütergemeinschaft durch Schichtung aufgelöst ist, noch ein Erbrecht an den Nachlaß des schichtenden Parens haben?

abgesehen von besondern vertragsmäßigen Bestimmungen, nicht aus dem Allgemeinen Landrechte, sondern aus den früheren Provinzialgesetzen beurtheilt werden soll.

Eine solche Entscheidung würde eben so in Kollision mit dem von dem K. Kollegium früher, insbesondere in dem Erkenntnisse in der Revisionssache des R. wider die Ackersmann D.schen Eheleute, vom 29. Januar 1824, angenommenen Grundsatze treten,

wonach bei der prorogirten Gütergemeinschaft, wie sie in Westphalen, insbesondere im Paderbornschen besteht, den Kindern außer dem Anspruche auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens auch ein Pflichttheil aus dem Vermögen des überlebenden Ehegatten gebührt.

Durch die Schichtung wird in der Regel allerdings nur jener erstere Anspruch beseitigt.

Berlin, den 3. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Geheime Ober-Tribunal. I. 1820. Westphalen 17. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juni 1842. № 22.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. von Seeckt zu Greifswald ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Stilcke zu Breslau ist unter dem 7. Mai d. J. zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Bluhm bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Hilscher bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Niemann bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Möllhausen bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Malm bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Engelhardt bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr v. Ripperda bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Stölting bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Straßer bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dirnstalter vom 10. Mai d. J.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Konschel, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren: 1. Bachofen von Echt, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J., und 2. von Basse, mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Kühnemann zu Insterburg ist unter dem 30. April d. J. zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schröder zu Paderborn ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lyck ernannt.

Digitized by Google

Den Land- und Stadtrichtern Waerinck zu Vreden und Homann zu Ibbenbüren ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Direktor beigelegt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Freiherr von Vogten zu Wollstein ist als Rath an das Stadtgericht zu Breslau versetzt.

Der Land- und Stadtrichter Hartmann in Dahme ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Ahlemann zu Lübbecke, bei dem Land- und Stadtgericht zu Bünde, und 2. Westermann, bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen.

3. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Registratoren Böttcher und Endom zu Bünde sind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien daselbst ernannt. Eben so ist dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Schröder daselbst der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Siemon zu Brandenburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza und den in dessen Bezirk belegenen Patrimonialgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Tennstädt, so wie zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eck zu Neuenburg zum Justiz-Kommissarius für die Königlichen Untergerichte und die Patrimonialgerichte des Kreises Stuhm, soweit die letzteren innerhalb des Kreises verwaltet werden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm;

der Landgerichts-Assessor Dierschke zu Breslau zum Justiz-Kommissarius für den Jauerschen Kreis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jauer,

und der Justiz-Kommissarius Gehrken zu Lasphe zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg

ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Muhl in Frankfurt ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Pung zu Koblenz ist zum Landgerichts-Assessor in Trier mit dem Dienstalter vom 19. April d. J. ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit in den von der Domainen-Verwaltung erkauften Rittergütern Steglitz, Dahlen und Schmargendorf bis auf weitere Bestimmung von dem Landgericht zu Berlin verwaltet und die gedachten Güter zu dem Gerichtsbezirk des Landgerichts geschlagen werden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 28. Mai d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2262. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April d. J., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruht haben;

Num. 2263. desgleichen vom 29. dess. M., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze;

Num. 2264. das Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf, vom 6. d. Mts.;

Num. 2265. das Reglement von demselben Tage für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau;

Num. 2266. die Verordnung von demselben Tage, wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf.

Digitized by Google

Num. 2267. desgleichen die von gleichem Dato, wegen Auflösung der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau; und

Num. 2268. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. d. M., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königlichen Hoheit.

Auch das am 28. Mai d. J. ausgegebene 14. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2269. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März d. J., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamten-Verbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation, und

Num. 2270. die Verordnung vom 15. April d. J., über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 95.

Allerhöchster Befehl vom 22. April 1842, — betreffend die Lehnserneuerung in Folge des durch das Ableben Sr. Majestät des Hochseeligen Königs eingetretenen Thronveränderungsfalles.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1. In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.
2. Eben so haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, so wie die Besitzer aller übrigen Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtsässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.
3. Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Erm-ländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodifizirten Güter, bei deren Allodifikation die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodifizirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen. —
4. Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 22. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

Digitized by Google

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch allen Lehnsbehörden zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. Berlin, den 14. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Lehnsbehörden. I. 1922. Lehnsgeneralien. 77.

Num. 96.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 27. April 1842 — betreffend die Frage: ob die erste, in einem Prozesse an den Verklagten erlassene Vorladung, wenn sie während dessen Abwesenheit in seiner Wohnung insinuirt worden, das Kontumazial-Verfahren nach sich zieht?

(§§. 20, 21 Titel 7 Theil I der Allg. Gerichts-Ordnung; Reskript vom 24. Juli 1840, Just. Min.-Blatt Jahrg. II S. 271.)

Auf den Bericht vom 31. März d. J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht des Staats-Ministeriums einverstanden, daß das bei einigen Gerichten darüber angeregte Bedenken:

ob die erste, in einem Prozesse an den Verklagten erlassene Vorladung, wenn sie während dessen Abwesenheit in seiner Wohnung insinuirt worden, das Kontumazial-Verfahren nach sich zieht,

sich durch die §§. 20 und 21 Titel 7 der Prozeß-Ordnung erledigt. Darin ist allgemein vorgeschrieben, wie die Insinuation geschehen soll, wenn der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, ohne in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen möglichen Veranlassungen des Nichtantreffens, zwischen der längeren oder kürzeren Dauer der Abwesenheit, der größeren oder geringeren Entfernung einen Unterschied zu machen. Eine diesen Vorschriften gemäß erfolgte Insinuation muß daher als genügend angesehen werden, mag der Vorgeladene nur augenblicklich seine Wohnung verlassen haben, oder sich auch vom Orte seines Wohnsitzes, insbesondere auf Reisen, abwesend befinden. Bei der Deutlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen bedarf es einer Deklaration derselben nicht, vielmehr genügt eine Belehrung, die Sie, der Justiz-Minister Mühler, denjenigen Gerichten, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, insbesondere auch dem Kammergericht auf den zurückerfolgenden Bericht desselben zu ertheilen haben. Berlin, den 27. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch den Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 2020. J. 30.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1842. — betreffend die durch einen Kassenbeamten vorzunehmende Revision der zur Kassation bestimmten Akten wegen der Verifikation niedergeschlagener Stempel.

(Verfügungen vom 14. Januar 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 242, und vom 20. Juni 1839, Just. Min. Bl. S. 219.)

Da noch immer Fälle vorkommen, in welchen die Provinzial-Stempel-Fiskäle aus gerichtlichen Salarien-Kassen die Rückzahlung niedergeschlagener, auf probeweise Verifikation der Stempel-Restitutions-Liquidationen ver-

Digitized by Google

güteter Stempel um deshalb verlangen, weil der Verbrauch der niedergeschlagenen Stempel wegen erfolgter Kassation der Akten nicht nachgewiesen werden kann, so werden den Gerichten in den Landestheilen, in welchen die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, die Verfügungen vom 14. Januar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 242) und vom 20. Juni 1839 (Just. Min. Bl. S. 219.) in Erinnerung gebracht,

wonach die zur Kassation bestimmten Akten vorher der Kasse vorzulegen sind, und sofern die von derselben anzustellende Prüfung ergiebt, daß daraus Stempel zur Niederschlagung gebracht worden, die Akten nur dann kassirt werden dürfen, wenn sie mit dem Verifikations-Vermerke des Provinzial-Stempel-Fiskals versehen sind, oder sonst zu ermitteln ist, daß die zur Niederschlagung geeignete Post nicht blos vorläufig, sondern definitiv verifizirt ist. Berlin, den 9. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I, 2111. Steuer-S. 23. Vol. 7.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1842, — betreffend die Maaßregeln, welche zur Sicherung der auf die Gehaltsabzüge eines Beamten angewiesenen Gläubiger bei dem Eintritt dessen Pensionirung zu treffen sind.

(§. 16 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen, Gesetzs. S. 35.)

Da die Erfahrung gemacht worden ist, daß die Gläubiger von Beamten, welche Gehaltsabzüge erleiden, bei der Pensionirung der Letztern Nachtheile erleiden, wenn die Kasse, aus welcher die Pension zu zahlen ist, nicht zeitig genug zur Zurückhaltung der zulässigen Pensionsabzüge angewiesen wird, so ist die Anordnung allgemeiner Maßregeln zu diesem Zweck bei dem Königlichen Staats-Ministerium in nähere Berathung gezogen worden.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß nach §. 1, 16 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Samml. S. 35) die einmal erfolgte Beschlagnahme der Besoldung eines Beamten sich nicht allein auf die künftigen Vermehrungen und Verminderungen derselben beschränken, sondern auch auf die Pension erstreckt, welche an die Stelle der Besoldung tritt und als ein Theil der frühern Besoldung angesehen werden muß, und folgerte hieraus, daß der, Besoldungsabzügen unterworfene Beamte auch bei seiner Pensionirung ohne Weiteres den zulässigen Pensionsabzügen unterworfen sei, und seinerseits bei einer Kontravention dagegen den Strafen der §§. 71 und 101 Tit. 24 der Prozeßordnung, wenn er verwarnt gewesen, verfallen würde.

Damit jedoch auch von Seiten der Behörden die von der Besoldung auf die Pension übergehenden Rechte der Gläubiger berücksichtigt werden möchten, ist von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden, die untergeordneten Behörden zu folgendem Verfahren anzuweisen:

1. Jede Kasse, welche an Staatsdiener des Militair- oder Civilstandes Besoldungen auszahlt, hat, wenn das Gehalt eines Beamten mit Abzügen belastet ist, sobald sich eine Veränderung damit ereignet oder eine Pensionirung des betreffenden Beamten eintritt, von der ihr darüber zugehenden Nachricht oder Anweisung derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Gehaltsabzüge angeordnet hat, unverzüglich vollständig Mittheilung zu machen.
2. Dem Gericht, bei welchem das Abzugs-Verfahren schwebt, bleibt demnächst das weitere Verfahren zur Sicherung der aus der ersten Beschlagnahme erworbenen Rechte der Gläubiger überlassen.

   Es hat dasselbe daher sich sofort an die Behörde zu wenden, welche der Kasse vorgesetzt ist, der die Zahlung des neuen Gehalts oder der Pension obliegt.

Dieser Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 10. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1679. O. 76. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1842, — das Kontumazial-Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen betreffend.

(Prozeß-Ordnung Titel 35, 2. Abschnitt.)

Das Königliche Staats-Ministerium hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. die Frage:

ob in einer, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 oder 16. August 1826, wegen Dienstentlassung oder unfreiwilliger Pensionirung eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung, wenn der gehörig vorgeladene Beamte in dem anberaumten Termine ungehorsam ausbleibt, oder sich über die ihm vorgehaltenen Gegenstände auszulassen weigert, die Instruktion der Sache in contumaciam geführt und abgeschlossen werden dürfe?

bejahend entschieden und sich in Betreff der Landestheile, in welchen der 2. Abschnitt des 35. Titels der Prozeß-Ordnung

„von fiskalischen Untersuchungen"

Gesetzeskraft hat, für die Anwendbarkeit des dort vorgeschriebenen Verfahrens erklärt.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist im vorkommenden Falle zu befolgen. Berlin, den 15. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte. I. 1884. O. 34. Vol. 5.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842, — betreffend die Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen.

(§. 26 Titel 7 und §. 56 Anhang, Prozeß Ordnung — Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3 Buchstab. d, Gesetz-Sammlung Seite 274 — Instruktion vom 24. Juli 1833 §. 42, Jahrbücher Band 41 Seite 437 — Reskripte vom 14. Januar 1830 Band 35 Seite 128; vom 24. November 1836 Band 48 Seite 480; vom 11. März und 26. Juni 1837 Band 49 Seite 173 und Band 50 Seite 153; vom 6. März 1838 Band 51 Seite 147; vom 12. März, 20. September und 3. Dezember 1839, Justiz-Ministerialblatt Seite 116, 326 und 417; vom 24. November 1840, Justiz-Ministerialblatt Seite 385; vom 29. Mai und 23. Oktober 1841, Justiz-Ministerialblatt Seite 194 und 329.)

Das Königliche Kammergericht und die überwiegende Mehrzahl der Königlichen Oberlandesgerichte haben die in der allgemeinen Verfügung vom 24. November 1840 (Justiz-Ministerialblatt Seite 385) angedeutete Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen nach Ausweis der eingegangenen Berichte als wünschenswerth und zweckmäßig anerkannt. Demgemäß ist nach vorgängiger Vereinigung mit des Königlichen Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters Herrn von Nagler, Erzellenz, Seiner Majestät dem König darüber Bericht erstattet worden. Allerhöchst dieselben haben mittelst des in der Anlage A. abgedruckten Kabinetsbefehls vom 31. März d. J. den Justiz-Minister zu ermächtigen geruht, die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, anzuweisen:

die Behändigung gerichtlicher Verfügungen auch in Fällen, wo ein Behändigungsschein beigebracht werden muß, da wo es die Posteinrichtungen gestatten, in der Regel durch die Postämter zu bewirken, die Behändigung durch andere Gerichtsbehörden aber nur dann eintreten zu lassen, wenn dies in einzelnen Fällen aus besondern Gründen nothwendig oder angemessen erscheint.

Durch denselben Allerhöchsten Befehl sind die laut Reskripts vom 20. September 1839 (Justiz-Ministerialblatt Seite 326 und 327) zuletzt allgemein auf vier Silbergroschen festgesetzten Post-Insinuationsgebühren auf drei Silbergroschen ermäßigt und außerdem ist bestimmt worden, daß dieselben in armen, unbedingt portofreien, und in solchen Angelegenheiten, in denen das Porto reservirt wird, ganz wegfallen sollen.

Dieser Allerhöchste Befehl, durch welchen alle über den in Rede stehenden Gegenstand bisher ergangene Bestimmungen beziehungsweise aufgehoben und ergänzt werden, wird den betheiligten Gerichtsbehörden hiedurch zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Behufs gleichmäßiger Ausführung desselben sind die Postanstalten von des Herrn Geheimen Staatsministers von Nagler Erzellenz unterm 13. d. Mts. in einer Cirkular-Verfügung mit besonderer Instruktion versehen, welche nebst dem in der letztern erwähnten Verzeichniß und Formular in den Anlagen B. C. D. und E. den Ge-

Digitized by Google

richtsbehörden hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht werden, sich die darin enthaltenen, auf ihr Verfahren bezüglichen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen.

Insbesondere ist zu beachten, daß nach §. 4 der Instruktion in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Allerhöchsten Befehl vom 31. März d. J. die Postinsinuationsgebühren wegfallen, auch das Insinuations-Dokument jedesmal mit demselben portofreien Rubrum, wie der zu insinuirende Erlaß, versehen sein muß, widrigenfalls das Insinuations-Dokument als zu einer portopflichtigen Sendung gehörig, betrachtet werden wird. Im §. 12 sind die Post-Insinuations-Gebühren bei Kurrenden auf zwei Silbergroschen für jede einzelne Insinuation festgesetzt, und im §. 17 die früher beziehungsweise auf 3½ und 1 Silbergroschen bestimmten Gebühren für Posteinlieferungsscheine, die übrigens nur noch in wenigen Fällen erforderlich sind (vergl. Reskript vom 24. November 1836, Jahrbücher Band 48 Seite 480; Instruktion vom 8. Mai 1841 §. 11 Ministerialblatt Seite 171), allgemein in allen portopflichtigen Sachen auf einen Silbergroschen ermäßigt, in portofreien Sachen aber ganz abgeschafft.

Wenn berichtigte Post-Insinuations-Gebühren niederzuschlagen oder reservirte nachzuliquidiren sind, so ist dabei eben so zu verfahren, wie in dem Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechtsangelegenheiten vom 1. Oktober 1837 §§. 8 und 11 (Jahrbücher Band 50 Seite 566 folgd.) in Beziehung auf das nicht beizutreibende und reservirte Porto vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Insinuationen an fiskalische Behörden, namentlich an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen verbleibt es bei dem in den Verfügungen vom 29. Mai und 23. Oktober v. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 194 und 392) vorgeschriebenen Verfahren, daß die Vorladungen, Erkenntnisse und andern Erlasse, über deren Empfang eine Bescheinigung erforderlich ist, nebst den Insinuationsdokumenten unter Kouvert an den Vorsitzenden adressirt werden, welcher das Insinuations-Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollziehet und zurücksendet. Berlin, den 23. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat.
I. 2265. p. 20. Vol. 4.

Anlage A.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. ermächtige Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler, die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, anzuweisen, die Behändigung gerichtlicher Verfügungen auch in Fällen, wo ein Behändigungsschein beigebracht werden muß, da wo es die Posteinrichtungen gestatten, in der Regel durch die Postämter zu bewirken, die Behändigung durch andere Gerichtsbehörden aber nur dann eintreten zu lassen, wenn dies in einzelnen Fällen aus besondern Gründen nothwendig oder angemessen erscheint. An Gebühren sind für jede durch die Postanstalten zu bewirkende Insinuation außer dem Porto, dem Briefbestellgelde und dem etwanigen Botenlohn drei Silbergroschen an die Post zu entrichten, welche Insinuationsgebühren aber in armen, unbedingt portofreien und solchen Angelegenheiten, in denen das Porto reservirt wird, wegfallen. Sie haben hiernach die Gerichts- und Postbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 31. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Nagler.

Anlage B.

In Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz wird über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen, unter Aufhebung und Modifizirung der bisherigen desfallsigen Vorschriften, die anliegende Instruktion für die Postanstalten erlassen, wonach dieselben sich von jetzt an genau zu achten haben.

In Bezug auf die, in den §§. 13 und 14 enthaltenen Bestimmungen wird noch bemerkt, daß in allen Fällen, wo die von dem Adressaten zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld oder Botenlohn, aus einem oder den andern der im §. 6 unter c und d gedachten Gründen, unbezahlt bleiben, solche mit Beobachtung der Vorschrift des §. 11 von den absendenden Gerichten einzuziehen sind.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von den im §. 8 erwähnten portopflichtigen Verfügungen, die notorisch armen Personen zu insinuiren sind, mit dem Unterschiede jedoch, daß hierbei die Insinuationsgebühr außer Ansatz zu lassen ist.

Eine Rücksendung der zu insinuirenden Verfügung blos deshalb, weil der Adressat das Porto, die Insinuationsgebühr, oder das Bestellgeld, oder Botenlohn nicht entrichten will, oder kann, darf hiernach niemals stattfinden. (§. 6 c.)

Was die Fälle betrifft, in welchen berichtigte Insinuations-Gebühren bei den Gerichten inexigibel werden, oder bei unentgeltlichen Insinuationen in Angelegenheiten, für welche das Porto zu reserviren ist, die Insinuations-Gebühren von den Gerichten reservirt und eventualiter nachliquidirt werden, so ist die Verabredung getroffen worden, daß es damit ebenso gehalten werden soll, wie nach dem Regulativ, wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechtssachen, vom 1. Oktober 1837, §§. 8 und 11, in Bezug auf das inexigible und reservirte Porto der Gerichte zu verfahren ist. Berlin, den 13. Mai 1842.

Der General-Postmeister
von Nagler.

Cirkular an sämmtliche Preußische Postanstalten.

Anlage C.

Instruktion

für die Post-Anstalten über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1.

Die bisherigen Vorschriften über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen werden hiermit wie folgt, zusammengefaßt und modifizirt.

§. 2.

Welche gerichtliche Verfügungen durch die Post insinuirt werden sollen.

Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die nach Orten des Inlandes gerichtet sind, wohin von dem Absendungsorte Post-Verbindungen bestehen, oder wohin von dem Absendungsorte Land-Briefträger gehen, sollen von jetzt an in allen Fällen, wo die Gerichte es verlangen, durch die Post-Anstalten insinuirt werden. Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen und resp. nach den im Bezirke derselben belegenen Ortschaften, insofern nach der Verfassung der betreffenden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 3.

Insinuation, welche die Gerichte selbst besorgen.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen gerichtet sind, die am Absendungsorte selbst, oder an solchen Orten der nächsten Umgebung desselben wohnen, wohin weder Postverbindungen bestehen, noch Landbriefträger gehen, werden die Gerichte selbst besorgen.

§. 4.

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

Behufs der postamtlichen Insinuation ist erforderlich, daß der betreffenden Verfügung ein, nach beifolgendem Schema anzufertigendes, Insinuations-Dokument (Behändigungs-Schein) ohne besondere Adresse offen beigefügt, und, daß dieses geschehen, auf der an den Empfänger gerichteten Verfügung oder Ausfertigung durch die Worte nachrichtlich vermerkt wird „hierbei ein Post-Insinuations-Dokument." Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht Statt. In portofreien und solchen Angelegenheiten, in denen Porto reservirt wird, muß das Insinuations-Dokument jedesmal mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches auf der Verfügung ꝛc. enthalten ist, widrigenfalls das Insinuations-Dokument, als zu einer portopflichtigen Sendung gehörig, anzusehen ist.

§. 5.

Durch wen die Insinuation ausgeführt werden soll.

Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Wo dazu nach der bestehenden Verfassung vereidigte Postbediente nicht vorhanden sind, oder wo dieselben, namentlich bei Insinuationen auf dem platten Lande, nicht benutzt werden können, sind für diesen Zweck des Schreibens kundige Personen anzuwenden und besonders zu vereidigen.

§. 6.

Verfahren, welches bei der Insinuation zu beobachten ist.

In Bezug auf die Insinuation selbst ist Folgendes zu beachten:

a. Die betreffenden Verfügungen ꝛc. sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihrer gewöhnlichen Behausung und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben insinuirt werden.

Digitized by Google

b. Der insinuirende Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen, und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

c. Verweigert derjenige, an den die Verfügung gerichtet ist, die Annahme oder die Bescheinigung des Empfanges, so ist dieses von dem Boten auf dem Behändigungsscheine zu vermerken. Wird die Annahme verweigert, so ist die Verfügung, gleich unbestellbaren Adressen, sammt dem mit dem erwähnten Atteste versehenen Behändigungsscheine zurückzusenden. Wenn die Bescheinigung des Empfanges verweigert wird, so ist der Behändigungs-Schein allein zurückzusenden. Die amtliche Anzeige darüber, daß die Annahme, oder die Bescheinigung des Empfanges verweigert worden ist, vertritt die Stelle der Insinuation. Die Weigerung allein, das Porto und die Insinuations-Gebühr zu zahlen, ist indeß kein Hinderniß der Insinuation.

d. Wird der Adressat an den unter a gedachten Orten nicht angetroffen, so ist die Verfügung ꝛc. seinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen. Ist von solchen Personen (den Angehörigen, oder dem Gesinde) niemand vorhanden, dem die Verfügung ꝛc. zugestellt werden kann, oder will sie keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, keineswegs aber fremden und unbekannten Personen oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Die Insinuation von Verfügungen an Haus- und Grund-Eigenthümer kann auch an deren Verwalter oder Administratoren, nicht aber an Miether erfolgen.

e. In allen zu b, c und d gedachten Fällen hat der insinuirende Bote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Namens-Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereideter Briefträger
(oder Postbote)

zu attestiren, und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine genau zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt und eventualiter, daß die Annahme oder Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden ist. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, sind zu benennen, und ihr Verhältniß zu dem Adressaten; imgleichen ist der Tag und die Stunde, wo die Insinuation, oder die Befestigung der Verfügung ꝛc. an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, anzugeben.

f. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter den Behändigungsscheinen ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu legalisiren.

§. 7.

Kontrole der fungirenden Post-Anstalten über die richtige Behandlung der Insinuations-Dokumente.

Die in der vorstehenden Art vollständig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden. Zunächst und besonders hat die distribuirende Postanstalt, an welche der Postbote das Insinuations-Dokument zurückgiebt, dann aber auch die kolligirende Postanstalt genau zu prüfen, ob das Insinuations-Dokument vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich dabei irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche hierunter fahrlässig zu Werke gehen sollten, sind unter näherer Bezeichnung der speziellen Fälle dem General-Postamte namhaft zu machen.

§. 8.

Betrag der Insinuations-Gebühr.

An Insinuations-Gebühr erhält die distribuirende Post-Anstalt für jede Insinuation in portopflichtigen Angelegenheiten, ohne Unterschied, in welcher Art dieselbe erfolgt, auch in dem zu §. 6 c gedachten Falle, — 3 Sgr. Für die Insinuation von Verfügungen und Ausfertigungen in armen, unbedingt portofreien und solchen Angelegenheiten, in denen das Porto, nach dem Regulativ, wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtssachen, vom 1. Oktober 1837, reservirt wird, findet eine Erhebung von **Insinuations-Gebühren nicht** Statt.

Ergiebt sich bei der Insinuation portopflichtiger Verfügungen, daß der Adressat notorisch arm ist, so soll auch in diesen Fällen, auf Grund des von dem Adressaten beizubringenden obrigkeitlichen Armen-Attestes die Insinuations-Gebühr nicht erhoben werden.

§. 9.

Was außerdem an Porto, Bestellgeld und Botenlohn zu entrichten ist.

Bei den zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. in portopflichtigen Angelegenheiten (§. 8) ist außerdem zu entrichten:

a. an Porto: das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem Bestimmungsorte, und das einfache Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments nach dem Absendungsorte.

Digitized by Google

b. An Bestellgeld: das tarifmäßige Briefbestellgeld, oder bei Insinuationen auf dem platten Lande entweder das Landbrief-Bestellgeld, oder die, nach §. 57 Buchst. G des Porto-Regulativs zu berechnende Auslage an Botenlohn. Diese Beträge zu b an Bestellgeld oder Botenlohn sind auch bei Verfügungen in portofreien Angelegenheiten und solchen, worin Porto reservirt wird (§. 8), in gleicher Art, wie bei allen andern Zusendungen, welche die Post besorgt, von den Empfängern zu entrichten.

§. 10.

Nachsendung der Verfügungen in Abwesenheits- ꝛc. Fällen.

Wird bei Verfügungen ꝛc. nach solchen Orten, woselbst sich keine Postanstalt befindet, deshalb eine Weitersendung nöthig, weil nicht der richtige Distributionsort auf der Adresse angegeben worden ist, so ist, nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 14. Dezember 1821 für die Weitersendung kein besonderes Porto zu erheben; sondern dasselbe nur nach der Taxe von dem ursprünglichen Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte in Ansatz zu bringen. Wenn aber der Adressat an dem Bestimmungsorte nicht angetroffen wird, und der anderweite Aufenthaltsort desselben bekannt ist, so soll ihm die Verfügung sogleich nachgesendet werden. Ist die Verfügung portopflichtig, so wird nach §. 11 des General-Cirkulars vom 4. Juli 1828 für die Nachsendung besonderes Porto erhoben und berechnet.

§. 11.

Besondere Spezifikation der nicht in Porto bestehenden Beträge und Löschung derselben, wenn die Verfügung unentgeltlich verabfolgt wird.

Alle außer dem gewöhnlichen Porto zu erhebende Beträge sind auf der Rückseite der Adresse zu spezifiziren. Dieselben müssen aber, sammt dem Porto-Ansatze, von dem Boten auf der Adresse so durchstrichen und statt dessen in dem Insinuations-Dokumente, in den darin vorgedruckten Rubriken, spezifizirt werden, wenn die Verfügung (nach §. 6 c und d) unentgeltlich verabfolgt worden ist.

§. 12.

Zahlungssätze für Kurrendeschriften.

Im Falle die Insinuation von Kurrenden (Umlauf an mehrere Personen) im Bezirk einer und derselben Post-Anstalt, von den Gerichten verlangt wird, soll dabei eine Ermäßigung der Insinuations-Gebühr auf 2 Sgr. für jede einzelne Insinuation stattfinden. In Bezug auf Porto sind dergleichen Kurrenden für alle auf der Adresse benannte Personen nur als eine Verfügung anzusehen, dergestalt, daß nicht mehr an Porto zu erheben ist, als wenn die Verfügung nur an eine Person gerichtet worden wäre. Das Orts-Briefbestellgeld ist dagegen gleich der Insinuations-Gebühr, für jeden einzelnen Empfänger zu erheben. Das Land-Briefbestellgeld, oder das Botenlohn bei dergleichen Insinuationen auf dem platten Lande ist zwar ebenfalls, wie für eine Verfügung, nur einfach, wenn aber die Empfänger an verschiedenen Orten wohnen, nach der wirklichen Entfernung der zurückzulegenden ganzen Tour in Ansatz zu bringen. Kurrenden, die an mehrere Personen gerichtet sind, welche nicht alle im Bezirk einer und derselben Postanstalt sich befinden, sind zur postamtlichen Insinuation nicht geeignet.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über die Insinuation einzelner Verfügungen auch für die Insinuation von Kurrenden, namentlich auch in der Beziehung, daß bei letzteren in armen, oder sonst portofreien Angelegenheiten, nach §. 8 die Insinuations-Gebühr außer Ansatz bleibt.

§. 13.

Zahlungen der Gerichte und Empfänger bei frankirten Verfügungen.

Wenn das absendende Gericht die Verfügung frankirt, zahlt dasselbe die Insinuationsgebühr zu §. 8 und das Porto zu §. 9 a an die kolligirende Post-Anstalt. Der Empfänger hat dagegen das Orts- oder Landbrief-Bestellgeld, oder das Botenlohn zu §. 9 b zu bezahlen.

Bei frankirten Kurrenden zahlt indeß das absendende Gericht auch das Orts- oder Land-Briefbestellgeld, oder das Botenlohn. Diese Beträge sind alsdann mittelst der zurückgehenden Behändigungsscheine den Gerichten anzurechnen.

§. 14.

Zahlungen der Adressaten bei unfrankirten Verfügungen.

Wenn das absendende Gericht eine portopflichtige Verfügung nicht frankirt, hat der Empfänger sämmtliche Beträge zu §§. 8 und 9 an Insinuationsgebühr, Porto und Bestellgeld, oder Botenlohn zu entrichten.

§. 15.

Vergütigung der bei frankirten Verfügungen vorausbezahlten Insinuations-Gebühr an die distribuirende Post-Anstalt.

Die nach §. 8 den distribuirenden Post-Anstalten kompetirende Insinuations-Gebühr ist in den Fällen, wo sie von dem absendenden Gericht vorausbezahlt wird (§. 13), von der kolligirenden Post-Anstalt in gewöhnlicher Art beim Verlag-Porto zu vergüten.

§. 16.

Portofreie Anrechnung der Insinuations-Gebühr ꝛc. an die absendenden Gerichte.

Alle Anrechnungen von Insinuations-Gebühr, Porto, Briefbestellgeld und Botenlohn an die absendenden Gerichte in Fällen, wo die Postanstalten das Insinuations-Geschäft zu besorgen haben, finden ohne Ansatz von Procura und Vorschußporto statt.

Digitized by Google

§. 17.

In Stelle der bisherigen Aktenscheine über die richtige Aufgabe gerichtlicher Verfügungen zur Post sollen von jetzt an in portopflichtigen Angelegenheiten Post-Einlieferungsscheine à 1 Sgr. gegen Entrichtung dieses Betrages, und in portofreien Angelegenheiten Gratis-Einlieferungsscheine ertheilt werden.

Ertheilung Post-Einlie rungsschein 1 Sgr. übe richtige Auf gerichtlicher fügungen zu und die di Beschaffenh solcher Verf gen.

Die Adressen solcher Verfügungen werden von den Gerichten mit dem Vermerk bezeichnet werden: „gegen Post-Einlieferungsschein." Enthalten die Adressen zugleich eine Expeditions-Nummer, oder ein Akten-Rubrum, so ist diese Bezeichnung von der Post-Anstalt in dem zu ertheilenden Einlieferungsscheine zu vermerken.

§. 18.

Von wem Scheingeld richtigen ist

Das in portopflichtigen Sachen zu entrichtende Scheingeld kann auf Verlangen der absendenden Gerichte, welches auf der Adresse durch die Worte:

„gegen Post-Einlieferungsschein auf Kosten des Empfängers"

ausgedrückt sein muß, dem Adressaten ohne Ansatz von Vorschuß-Porto angerechnet werden.

Berlin, den 13. Mai 1842.

Der General-Postmeister
von Nagler.

Anlage D.
Verzeichniß

sämmtlicher, im Auslande belegenen Preußischen Post-Anstalten mit Preußischer Briefbestellung.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Allstedt	Post-Expedition.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alerisbad	Post-Expedition.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstedt	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Barntrup	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Bergedorf	Post-Verwaltung	Gebiet der freien Städte Hamburg und Lübeck.
Bernburg	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Birkenfeld	Post-Verwaltung	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Blomberg	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Bückeburg	Post-Expedition	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Corbach	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Cöthen	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Köthen.
Dessau	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Detmold	Post-Amt	Fürstenthum Lippe.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Gernrode	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Greußen	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Gröbzig	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Güsten	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Köthen.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Horn	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Hoym	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Idar	Brief-Sammlung	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Krakau	Post-Amt	Freie Stadt.
Lage	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Lemgo	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Meinberg	Brief-Sammlung	Fürstenthum Lippe.
Mengeringhausen	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Nohfelden Oberstein	Post-Expedition	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Oerlinghausen	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Nienburg	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Köthen.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Rhoden	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rischenau	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Roslau	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Köthen.
Sachsenberg	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Salzuffeln	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Sandersleben	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Schieder	Brief-Sammlung	Fürstenthum Lippe.
Schlotheim	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schöttmar	Post-Expedition	Fürstenthum Lippe.
Sevenaer	Post-Expedition	Königreich der Niederlande.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Wildungen	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Wreren	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Zerbst.	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Dessau.

Anlage E.

Registratur-Abtheilung.

Aktenzeichen.

Post-Insinuations-Dokument zur Num. . . . . über die Zustellung (des Erkenntnisses) (der Verfügung) vom . . ten . . . . . 18 . . in der . . . . . .

Die mit der Num. . . . bezeichnete, an . . . . . zu . . . . . adressirte Ausfertigung richtig erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Ein Königliches . . . Post-Amt wird ergebenst ersucht, die verschlossene Ausfertigung, der Adresse gemäß, durch einen vereideten Postboten behändigen zu lassen, und das Insinuations-Dokument mit der Quittung des Empfängers und dem Atteste des Boten, unter Beidrükkung eines Amts-Siegels, gefälligst zurückzusenden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . .

Die oben bezeichnete Ausfertigung ist, da ich den Adressaten *) persönlich angetroffen **) . . . . .

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juni 1842. № 23.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

1. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jeuthe ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J. ernannt.

2. Dem Kammergerichts-Assessor von Goßler ist behufs seines Uebertritts zur Administration, und dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Ziegert zu Magdeburg behufs seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Helmolt, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Sperlich, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Püschel, mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J., und 2. von Spangenberg, mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Ostermann, mit dem Dienstalter vom 24. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: die Auskultatoren: 1. Menshausen, mit dem Dienstalter vom 5. März d. J., und 2. Szuman, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Holder-Egger zu Marienwerder ist der Titel als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Kriminalgerichts-Rath Temme hierselbst ist der Karakter als Kriminalgerichts-Direktor Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Költsch zu Oppeln ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ottmachau,

und der Land- und Stadtrichter Pottien zu Wormditt, zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wehlau ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Justiz-Rath Rösler zu Leobschütz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Reichel zu Pr. Eylau ist zum Land- und Stadtrichter in Wormditt ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Fink zu Culm, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. Model zu Burg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Dem Kammergerichts-Assessor Cochius zu Wittstock ist die einstweilige Verwaltung der bei dem Stadtgericht daselbst erledigten Assessor- und Aktuarienstelle übertragen worden.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Fleck zu Görlitz ist eine Sekretairstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Culm angestellte Registrator Stadion ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair,

und der Aktuar Berganzki zu Schöneck zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Kommissar und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht in Neuenburg

ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Hibsch zu Rothenburg ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt.

Dem Justiz-Kommissar und Notar Sauerteich zu Ziegenrück ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Ziegenrück nach Wernburg gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Justiz-Rath und General-Prokurator am rheinischen Revisions- und Kassationshofe, Eichhorn hierselbst ist unterm 21. Mai d. J. zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" Allerhöchst ernannt worden.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Aachen getroffenen Wahlen der Kaufleute Emundts zum Richter und Bischoff und Nellessen zu Ergänzungsrichtern sind unterm 22. Mai d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 101.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 30. März 1842, — betreffend das Gnadengehalt für die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung zwar schon ausgesprochen, bei seinem Tode aber noch nicht eingetreten war. —

Ich genehmige nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 3. d. M., daß den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunkts verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionirenden, vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an schon einem andern Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnaden-Gehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreffenden Verwaltungen angewiesen werden. Potsdam, den 30. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Der vorstehende Allerhöchste Befehl wird hierdurch sämmtlichen Obergerichten bekannt gemacht mit der Anweisung, im eintretenden Fall an den Justiz-Minister zu berichten, wenn das Gnadengehalt wegen schon erfolgter Besetzung der Stelle des Verstorbenen, nicht mehr aus dem damit verbundenen Gehalte entnommen werden kann. Berlin, den 25. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte, I. 2303. S. 17. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1842, — die Pensionsbeiträge der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten, resp. auf Probe beschäftigten Beamten betreffend.

(Verfügung vom 26. November 1841, Just. Min. Bl. S. 363.)

In der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 363) die Anstellung der gerichtlichen Subalternbeamten auf Kündigung betreffend, ist

unter I. Besetzung etatsmäßiger Stellen

bestimmt worden:

zu 1: daß Unterbediente, deren Dienst blos mechanische Verrichtungen erfordert, als: Ofenheizer, Portiers, Hausdiener, Aktenträger, Nachtwächter u. s. w. künftig nur auf Kündigung anzustellen sind, wenn auch in den Etats die Besetzung dergleichen Stellen auf Kündigung nicht besonders angeordnet worden ist; und

zu 2: daß Exekutoren, Gerichts- und Kanzleidiener, Boten und Gefangenaufseher und andere Unterbediente, deren Dienstverrichtungen größtentheils mechanischer Art sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Amt mit Bestellung einer Kaution verbunden ist, oder nicht, in etatsmäßigen Stellen ebenfalls auf Kündigung angestellt werden können, wenn dies den Präsidenten, welchen die Anstellung dergleichen Beamten verfassungsmäßig zusteht, im Interesse des Dienstes angemessen erscheint.

Bei diesen Bestimmungen behält es auch ferner das Bewenden, und es wird zur Vermeidung etwaiger Zweifel nur noch hinzugefügt, daß zur Kathegorie der Unterbedienten zu 2 auch sämmtliche Gefangenwärter gehören.

Dagegen ist die Bestimmung unter Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1841

daß, da den in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten Beamten auch bei unverschuldeter Entlassung kein Anspruch auf eine Civilpension zusteht, dieselben von allen Pensionsbeiträgen befreit sind,

a. lediglich bei den, zur Kathegorie 1 gehörigen, unbedingt auf Kündigung anzustellenden Unterbedienten in Anwendung zu bringen; nur in dem seltenen Falle würden auch diese Unterbedienten Pensionsbeiträgen unterliegen, wenn sie ein Recht auf Pension schon in früheren Stellungen erlangt haben sollten.

Mit dieser alleinigen Ausnahme können demnach zur Remuneration der Unterbedienten unter 1. die vollen etatsmäßigen Besoldungen ihrer Stellen, ohne Abzug von Pensionsbeiträgen, mit Hinzurechnung der Agiovergütigung von der Goldrate, so weit diese überhaupt zulässig ist, verwendet werden. Was dagegen

b. die zur Kathegorie 2 gehörigen Unterbeamten betrifft, so müssen die laufenden Pensionsbeiträge von den für die Stellen derselben etatsmäßigen Besoldungen unter allen Umständen, folglich auch dann, wenn diese Stellen mit Vorbehalt der Kündigung besetzt sind, in Abzug kommen; und es darf mithin nicht mehr als der zahlbare Besoldungsbetrag, zu welchem in den zulässigen Fällen auch die Agiovergütigung von der Goldrate gehört, verwendet werden. Zwölftelbeiträge sind von den auf Kündigung angestellten Unterbedienten zu 2 jedoch erst bei ihrer definitiven Anstellung zu entrichten.

Die Königlichen Gerichtsbehörden haben hiernach genau zu verfahren, und auch

c. bei Abmessung der Remuneration für Beschäftigung im Justiz-Subalterndienst auf Probe (Nummer III der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1841) nur auf die etatsmäßig zahlbaren Besoldungsbeträge nach Abzug der Pensionsbeiträge Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 12. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 1735. O. 51.

Num. 103.

Verfügung vom 14. Mai 1842, — betreffend die Einziehung der Entschädigungen und Geldstrafen bei Holzdiebstählen.

(§. 29 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, Gesetz-Samml. S. 89.)

Dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu B. über die Weigerung des dortigen Landgerichts, die Entschädigungen und

Digitized by Google

Geldstrafen, welche in den zu B.er Kämmerei- und Hospital-Dörfern gehörigen Forsten verübt worden, auch von den in solchen Dörfern wohnenden Holzdieben exekutivisch einzuziehen, Folgendes eröffnet.

Sofern der dortigen Stadtgemeinde die Entschädigungen und Geldstrafen für Holzdiebstähle, welche in Städtischen Kommunal-Forsten von Gemeindemitgliedern verübt worden, zuerkannt sind, muß die Einziehung in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 durch den dortigen Magistrat in derselben Weise, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle bewirkt werden.

Sind aber dergleichen Entschädigungen und Geldstrafen für Holzdiebstähle festgesetzt, die

a. nicht in einer städtischen Kommunalforst, sondern in einer Privatforst, wohin unbezweifelt auch die gewissen Instituten eigenthümlich zugehörigen Forsten zu rechnen sind; oder

b. nicht von einem Mitglied der Gemeinde, welcher die Forst gehört,

verübt worden, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen durch das betreffende Gericht einzuziehen sein, welches in der Holzdiebstahlssache erkannt hat. In dem Falle zu a. werden die Entschädigungen und Strafen auch nicht der Stadt-Gemeinde, sondern dem Eigenthümer der Forst gebühren.

Hiernach ist das Weitere an das dortige Landgericht zu verfügen. — Berlin, den 14. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu N. I. 2201. F. 52. Vol. 9.

Num. 104.

Bekanntmachung vom 15. Mai 1842, — betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit gegen bestimmte jährliche Beiträge zu treffende Abkommen.

Der an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Befehl, also lautend:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. v. M. will Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21. Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Num. 4 der allgemeinen Anmerkungen zur Gebührentaxe in Kriminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben, und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten Statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Obergerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlten Kriminalkosten zu führen haben. Berlin, den 15. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2226. Krim.-Kosten 24. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juni 1842. № 24.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Goßler ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Wilhelm Eduard Schultz zu Frankfurt, ist unter dem 25. Mai d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Morgenbesser bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sabarth bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thiele bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Körbin bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Junghans zu Naumburg ist an das Kammergericht,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Gierth zu Breslau in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor, um bei dem Fürstenthumsgericht zu Neiße beschäftigt zu werden,

versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Weiß, mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Minnigerode, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Kuhfus, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Humbert, mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor Tettenborn hierselbst ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Die Land- und Stadtgerichts Assessoren Floret zu Kösfeld, Naber zu Ibbenbühren, Offenberg zu Rheine, Kerstein zu Tecklenburg, und Clombeck zu Warendorf sind unter dem 25. Mai d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Kreis-Justiz-Rath Fähndrich zu Striegau ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Land- und Stadtrichter mit Pension ertheilt.

Der Justiz-Rath Bönisch zu Reinerz ist als Land- und Stadtrichter an das Land- und Stadtgericht zu Gleiwitz versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Bertram zu Gumbinnen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bandow in Stolp ist gestorben.

3. Subalternen.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: der Expedient Reiche zu Halberstadt, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und die Land- und Stadtgerichts-Sekretariats-Assistenten Merklinghaus zu Schwelm und Spieckmann zu Wesel, bei den dortigen Land- und Stadtgerichten.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Schweling und Leesemann zu Münster, Morsbach zu Lüdinghausen, Gröning zu Rösfeld und Voßig zu Bochhold ist der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg angestellten Justiz-Kommissarius Schulz ist die Praxis bei den Untergerichten des Westhavelländischen Kreises und bei dem Land- und Stadtgericht zu Belzig gestattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Mouillard zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Oppelnschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kupp, ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Böhme zu Roßla ist verstattet worden, seinen Wohnsitz von Roßla nach Kelbra zu verlegen.

Der Advokat von Trembinski zu Pleschen ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Krefeld getroffenen Wahlen der Kaufleute Balthasar Herbertz zu Uerdingen, Wilhelm de Greiff, Peter Huntzinger und Adam ter Meer zu Krefeld zu Richtern, und des Wilhelm Crous, Leonhard Heusges und Heinrich Hermes, Johannes Sohn zu Krefeld zu Ergänzungsrichtern daselbst, haben unterm 21. Mai d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Notar Ganser zu Hillesheim ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 11. Juni d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2271. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April d. J., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 21. November 1829, auf die aus dem militairischen Dienst-Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militair-Personen der Unteroffizier-Klasse; desgleichen

Num. 2272. die vom 29. dess. Monats, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen, betreffend; ferner

Num. 2273. das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai d. J.; und

Num. 2274. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. l. M., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Stolberg zum Staats-Minister.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 105.

Verfügung vom 21. Mai 1842, — betreffend die Abschreibung der Zinsablösungs-Kapitalien, welche von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlt werden, von dem Staatsschuldentilgungs-Quantum.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird der beifolgende an das Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Befehl vom 27. v. M. bekannt gemacht, mit der Anweisung, sich nach dessen Inhalt gebührend zu achten.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2290. D. 1. Vol. 8.

Digitized by Google

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 12. d. Mts. genehmige Ich nach dem Antrage desselben, daß die Zinsablösungs-Kapitalien, welche von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlt werden, auf das Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum der 45 Millionen Thaler abgeschrieben werden dürfen. Hiernach sind die Behörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842, — betreffend die bei der Absendung diesseitiger gerichtlicher Erlasse an Bewohner der Nordamerikanischen Freistaaten auf der Adresse zu wählende Bezeichnung des Wohnorts der Adressaten. —

(Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 4. Juni 1828, Gesetzsammlung, Seite 85; und vom 21. Juni 1836, Gesetzsammlung, Seite 202.)

Der Königliche Minister-Resident für die Nordamerikanischen Freistaaten hat auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei der Absendung diesseitiger gerichtlicher Erlasse an Einwohner der Nordamerikanischen Freistaaten nicht blos den Wohnort des Adressaten, sondern auch die betreffende Provinz und den Distrikt derselben, in welchem der Wohnort belegen ist, z. B. „zu Lancaster in Fairfield County im Staate Ohio" auf der Adresse anzugeben, um gewiß zu sein, daß der gerichtliche Erlaß der Person, an welche er gerichtet ist, auf dem in dem Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 4. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung, Seite 85) und der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung, Seite 202) nachgelassenen Wege der Postbeförderung wirklich zugehe.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten und sich eventuell die zu der vorgeschriebenen vollständigen Adresse erforderlichen Notizen von den betheiligten Parteien angeben zu lassen.

Berlin, den 23. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2074. Requis. 48. Vol. 2.

Num. 107.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1842, — betreffend die Mittheilung der von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten Straferkenntnisse an die Militair-Behörden.

Von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz und dem Justiz-Minister ist die Frage:

ob und in wieweit behufs der Allerhöchst empfohlenen Verminderung der Schreiberei bei den Behörden die Mittheilung der von den Civilgerichten in Untersuchungen gegen Militairpflichtige abgefaßten Erkenntnisse, in den Fällen, wo sie vorschriftsmäßig erfolgen muß, auf den bloßen Tenor des Erkenntnisses, ohne Beifügung der Gründe, beschränkt werden könne?

in gemeinsame Erwägung genommen worden.

In Folge derselben werden die sämmtlichen Civil-Gerichtsbehörden nach dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers auf die Vorschriften:

a. der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816;
b. der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetz-Samml. S. 28) §. 9;
c. der darnach erlassenen Cirkular-Verfügung vom 2. August 1824 (Jahrb. Bd. 24 S. 159) Num. I 2, II 19, und
d. des Regulativs über die Behandlung der Militair-Sträflinge vom 10. Januar 1837 §§. 14 und 16 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 115 Num. 62)

hierdurch wiederholt verwiesen und haben dieselben in der Art zu befolgen,

Digitized by Google

„daß alle Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere und alle Erkenntnisse gegen Unter-„offiziere und gemeine Soldaten der Landwehr, gegen Kriegsreservisten und Train-Soldaten den in „den vorhin erwähnten Vorschriften bezeichneten Militairbehörden mit Beifügung der Entschei-„dungsgründe mitzutheilen sind."

Bei andern Straferkenntnissen gegen beurlaubte Reserve- und Landwehr-Mannschaften genügt in der Regel die Mittheilung des bloßen Tenors des Erkenntnisses. Die Beifügung der Gründe ist nur, wenn die Militairbehörden in einzelnen Fällen darauf besonders antragen sollten, erforderlich. Berlin, den 4. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Civil-Gerichts-Behörden. I. 2279. L. 10. Vol. 13.

Num. 108.

Verfügung vom 5. Juni 1842, — betreffend die veränderte Bezeichnung des **Bergenschen** Kreises in Neu-Vorpommern.

Dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Greifswald wird hierbei eine beglaubte Abschrift des Allerhöchsten Befehls vom 27. v. M., wonach der Bergensche Kreis in Neu-Vorpommern künftig nur als Kreis Rügen bezeichnet werden soll, zur Nachachtung zugefertigt. Berlin, den 5. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Greifswald. I. 2355. Just.-Min. 37.

Da der Bergensche Kreis in Neu-Vorpommern nur aus dem Fürstenthum Rügen besteht, so will Ich, daß die Benennung „Bergenscher Kreis" künftig in allen amtlichen Verhandlungen nicht mehr gebraucht, sondern der Kreis nur als „Kreis Rügen" bezeichnet werde. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Nöthige zu veranlassen. Potsdam, den 27. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 109.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob der Verkäufer eines Grundstücks schon durch bloße Ueberweisung einer eingetragenen Forderung in partem pretii, oder ob er nur in Folge eines ausdrücklichen Versprechens des Käufers: „die Schuld persönlich tilgen, oder ihn von der Schuld gegen den überwiesenen Hypothekar liberiren zu wollen," das Recht erwirbt, vom Käufer Zahlung oder Befreiung zu verlangen?

(§. 54. Tit. 20. Thl. I. Allg. Landrecht.)

Durch die bloße Uebernahme hypothekarischer Schulden in partem pretii (auf Abrechnung des Kaufgeldes) von Seiten des Käufers, wird derselbe gegen den Verkäufer persönlich verpflichtet, Zahlung der übernommenen Post zu leisten, oder die Befreiung des Verkäufers von seiner Verbindlichkeit gegen den Hypothekengläubiger zu bewirken.

Angenommen in pleno den 14. Februar 1842.

I. 2327. Hyp.-Sachen 8. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juni 1842. № 25.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Zettwach ist unter dem 15. Juni d. J. zum Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rathe im Ministerium für die Gesetz-Revision Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Gerlach ist unterm 15. Juni d. J. zum Geheimen Ober-Justizrath, sowie zum Mitgliede des Staats-Raths Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Charisius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlemm bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kessel bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wild bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gräber bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Gräfe mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Spiller, mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried zu Kulm ist unter dem 28. Mai d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fritsch zu Liegnitz ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Brieg versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Brickwedde zu Tecklenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Cösfeld versetzt.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Dewitz zu Zempelburg ist zum Aktuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schmitthenner zu Asbach ist zum Advokaten bei dem Standesherrlichen

Digitized by Google

Obergericht und den Untergerichten des Kreises Neuwied, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Neuwied, bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Maisan zu Glogau ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Goldberg-Haynauschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau,

und der Justiz-Kommissarius Sperber zu Neidenburg zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg

ernannt.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Auskultatoren Kamp und Euler zu Köln und Böcking zu Saarbrücken sind mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Ramsler zu Elberfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Jüchen ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber von Kranz zu Jüchen ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Neuß versetzt.

Dem Friedensgerichtsschreiber Bewer zu Neuß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts über Sudoll ist dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor und die widerrufliche Verwaltung des Gerichtsamts Tuntschendorf dem Land- und Stadtgericht zu Neurode übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 16. Juni d. J. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2275. die Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste vom 31. Mai d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 110.

Allerhöchste Kabinets-Befehle vom 13. Juni 1842, — über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in den einzelnen Orten der Provinz und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Auf Ihren gemeinschaftlich mit dem Staats-Minister von Rochow unterm 13. v. Mts. erstatteten Bericht, habe Ich zwar die beifolgende, zur Aufnahme in die Gesetzsammlung bestimmte Order erlassen. Wenn indessen die Gerichtsbehörden dazu Veranlassung gegeben haben, indem sie die Bestimmungen der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen auch in den Ortschaften, wo ihre Einführung noch nicht hat stattfinden können, anwenden

Digitized by Google

wollen, mithin nur an dem Buchstaben des Gesetzes festhalten, und die in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnisse unberücksichtigt lassen, so fordere Ich Sie auf, im Allgemeinen auf die Beseitigung eines solchen, der wahren Bestimmung der Gerichte wenig entsprechenden Verfahrens einzuwirken. Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J. (Gesetzsammlung Seite 297) so wie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist (Gesetzsammlung Seite 322), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunal-Verhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunal-Behörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeinde-Behörden bestehen mit den gesetzlich ihnen zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in den Städten ꝛc. beendet ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Rochow.

Vorstehende Allerhöchste Ordern werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, um sich in ähnlichen Fällen nach der von Seiner Majestät in der ersten der vorstehenden Order ertheilten Weisung zu achten, welche der Vorschrift entspricht, die schon der §. 46 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht über die Auslegung der Gesetze bei der Entscheidung streitiger Rechtsfälle aufgestellt hat. Berlin, den 14. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2771. Westphalen 22. Vol. 3.

Num. 111.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1842, — die Anrechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, betreffend.

Auf den Antrag des Finanz-Ministers vom 31. Januar d. J. beschließt das Staats-Ministerium:

daß bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im Königlichen Dienst beschäftigt gewesen sind, eben so als Dienstzeit gerechnet werden soll, wie dies Hinsichts desjenigen Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius, Auskultator, Referendarius ꝛc. fungirt hat. Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann statt, wenn sie für die vor-

Digitized by Google

läufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht im Militair gedient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Diensteides bestimmt wird, Berlin, den 31. Mai 1842.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

von Boyen, Mühler, von Rochow, von Nagler, Gr. von Alvensleben, Eichhorn, von Thile, von Savigny, Fr. von Bülow, von Bodelschwingh, Gr. zu Stolberg.

I. 2676. P. 34. Vol. 4.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 23. April 1842, — betreffend die gegen Militair-Personen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziers-Range in den geeigneten Fällen zu erkennende Degradation.

(§. 4 der Verordnung vom 22. Februar 1823, Gesetz-Samml. S. 28.)

Nach §. 4. der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung S. 28) soll gegen Militairpersonen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziersrange, wenn mit ihrem Vergehen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit u. s. w. von 6 Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt und solche nach dem Maaßstabe des 55. Kriegsartikels auf die Strafe angerechnet werden.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß diese Vorschrift von den Civilgerichten nicht immer beachtet wird; namentlich ist sie gegen einen Bombardier, welcher wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu bestrafen war, nicht in Anwendung gebracht worden und die Degradation zum Gemeinen ist unterblieben.

Indem daher den Gerichtsbehörden jene gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht wird, bezeichnet der Justiz-Minister zugleich diejenigen Grade der Militairpersonen, welche zur Klasse der Feldwebel und der Unteroffiziere gehören:

I. den Feldwebeln bei der Infantrie sind in gedachter Hinsicht gleichgestellt:
die Wachtmeister bei der Kavallerie und reitenden Artillerie,
die Obermeister bei den Artillerie- Handwerks-Kompagnien,
die Oberfeuerwerker,
die Portepéefähnriche,
die Feldwebel-Lieutenants der Kadettenhäuser,
die Staabstrompeter und Staabshautboisten, welche das Portepée tragen,
die Wachtmeister der Armee- und Land-Gensd'armerie,
die Wallmeister und Schleusenmeister,
die reitenden Feldjäger,
die Materialienschreiber bei der Fortifikation,
die Zeugschreiber und die Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen, welche das Portepée tragen.

II. Zu den Unteroffizieren sind zu rechnen.
Alle Sergeanten und Unteroffiziere,
die Oberjäger bei den Jägerabtheilungen,
die Feuerwerker, Bombardiere und Vice-Bombardiere bei der Artillerie,
die Staabshautboisten und Staabstrompeter, welche das Portepée nicht haben,
die Regiments- und Bataillons-Tambours,

Digitized by Google

die Staabshorniſten, Trompeter und Paucker,
die Hautboiſten und die Horniſten bei den Jägerabtheilungen, die Armee- und Land-Gensd'armen, die Kurſchmiede, die Zeugdiener, endlich die Materialienſchreiber bei der Fortifikation und den Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen, ſo wie die Zeugſchreiber, welche das Portepée nicht haben.

Vice-Unteroffiziere werden zur Klaſſe der gemeinen Soldaten gerechnet. Berlin, den 23. April 1842.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2504. L. 10. Vol. 13.

Num. 113.

Verfügung vom 23. Mai 1842, — den Verkauf der Eiſenbahn- und Prioritäts-Aktien betreffend.

(Anhang §. 159 zum Allgem. Landrecht.)

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu N. wird auf die Anfrage vom 10. d. M. in der S'ſchen Vormundſchaftsſache:

ob die zu dem Nachlaſſe des Vaters der Kuranden gehörigen Eiſenbahn- und Prioritäts-Aktien mit Rückſicht auf den §. 159 des Anhangs zum Allgem. Landrecht beibehalten werden dürfen?

Folgendes eröffnet.

Der Anhangs-§. 159 zum Allgemeinen Landrecht beſtimmt zwar,

daß, wenn der Erblaſſer der Pflegebefohlenen Kapitalien auf Aktien ſolcher Inſtitute belegt hat, welche durch ausdrückliche von dem Könige ſelbſt vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatperſonen aufzunehmen befugt ſind, dergleichen Kapitalien, wenn ſie auf Minorenne devolvirt ſind, ſo lange ſtehen bleiben können, bis ſich Gelegenheit findet, das Geld zu höheren Zinſen gegen gewöhnliche geſetzliche Sicherheit unterzubringen.

Bei dem Erlaß dieſer aus dem Reſkripte vom 29. März 1796 entnommenen Beſtimmung hat jedoch an die unter ganz anderen Verhältniſſen aus den induſtriellen Vorſchritten der neuern Zeit hervorgegangenen Unternehmungen von Eiſenbahnen, und an die hierzu gegründeten Aktien-Geſellſchaften nicht gedacht werden können. — Der Juſtiz-Miniſter kann darum, in Ermangelung ausdrücklicher Allerhöchſter Genehmigung nicht geſtatten, daß Pupillen-Vermögen in Eiſenbahn- und Prioritäts-Aktien angelegt werde oder darin angelegt bleibe, da Eiſenbahn-Aktien nur einen Titel zur Erwerbung eines Antheils an einem gemeinſchaftlichen Eigenthum repräſentiren und Prioritäts-Aktien weder mit einem Unterpfande, noch mit einer Hypothek verſehen ſind, die ganze Sicherheit beider aber lediglich in der Rentabilität des Unternehmens beſteht, wofür der Staat keine Garantie leiſtet. — Nach den beſtehenden Geſetzen iſt kein Pupillen-Kollegium befugt, ein Eigenthum zu erwerben, welches den Kuranden mit vielen Tauſend Mit-Eigenthümern in Verbindung bringt und auch nur ein Anrecht auf einen von mannigfachen Umſtänden abhängigen Ertrag gewährt, und eben ſo wenig eine Schuldforderung an ſich zu bringen, welche jede Real-Sicherheit entbehrt. Berlin, den 23. Mai 1842.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 2249. D. 15. Vol. 11.

Num. 114.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1842, — betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der auf den Antrag der Königlichen General-Kommiſſionen erfolgenden hypothekariſchen Eintragungen rückſtändiger Koſten in Auseinanderſetzungs-Sachen auf den Grundſtücken der Debenten.

Von Seiten des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei iſt die Gebühren- und Stempelfreiheit für die auf den Antrag der Königlichen General-Kommiſſionen erfolgenden hypothekariſchen Eintragungen rückſtän-

Digitized by Google

diger Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungssachen auf Grundstücken der Debenten in Anspruch genommen worden.

Das Königliche Finanz-Ministerium ist der Ansicht,

daß nach den allgemeinen Bestimmungen der Stempelgesetze die Verwendung von Stempeln für die Verhandlungen, welche wegen der Einziehung und Sicherstellung der Kosten in Auseinandersetzungssachen von den Königlichen General-Kommissionen veranlaßt werden, wegfallen müsse.

Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß die Tendenz des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 181) auf die möglichste Erleichterung der Parteien hinsichtlich des Kostenpunkts in diesen Sachen gerichtet ist, und daß der Herr Minister des Innern und der Polizei die Auseinandersetzungs-Behörden wiederholt angewiesen hat, ihre Anträge bei den Gerichten auf die hypothekarische Eintragung rückständiger Kosten möglichst zu beschränken, will der Justiz-Minister für die Zukunft gestatten,

daß für dergleichen auf den Antrag der Königlichen General-Kommissionen erfolgende hypothekarische Eintragungen rückständiger Kosten auf den Grundstücken der Debenten von den Gerichten keine Gebühren, sondern nur Kopialien, Meilengelder und alle etwaige baare Auslagen — wohin jedoch Stempel nicht zu rechnen sind — angesetzt und von den Schuldnern der eingetragenen Kosten eingezogen werden.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden, bei welchen derartige Anträge der Königlichen General-Kommissionen eingehen, zu achten. Berlin, den 3. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 1910. Gutsherrl. Verh. 10. Vol. 3.

Num. 115.

Verfügung vom 3. Juni 1842, — einige über die Anwendung der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 149) entstandene Bedenken betreffend.

(Prozeßordnung Tit. 50 §§. 112, 166.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in Folge des Berichts vom 23. v. Mts., einige über die Anwendung der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 149) bei dem Kollegium entstandene Bedenken betreffend, auf die einzelnen zur Entscheidung gestellten Fragen Folgendes eröffnet.

Zu a. welche Personen in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen zu dem Termin zur Publikation der Erkenntnisse vorzuladen sind, bestimmt der §. 166 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung, der in dieser Hinsicht keine Abänderung erlitten hat. Die Vorladung zu den Publikations-Terminen ist daher allerdings auch auf die Bevollmächtigten oder früher bestellten Assistenten solcher Gläubiger, denen die Urtels-Extrakte unmittelbar insinuirt werden müssen, auszudehnen, damit sie in diesen Terminen von der ganzen Lage der Sache Kenntniß nehmen und ihren Machtgebern Rath ertheilen können;

zu b. müssen in den vorgedachten Prozessen die Ausfertigungen der Urtels-Extrakte der einzelnen auswärtigen Gläubiger, welche zum Publikationstermin nicht vorgeladen worden sind, unbedenklich sogleich nach der Abfassung des Erkenntnisses insinuirt werden. Nur ist es angemessen, auf diesen Ausfertigungen zugleich zu vermerken, wann der Termin zur Regulirung der Appellationen ansteht;

zu c. endlich ist die Vorladung zur Regulirung der Appellationen nur an die Bevollmächtigten oder früher bestellten Assistenten der Gläubiger und an die am Ort sich aufhaltenden Gläubiger, welche keine Bevollmächtigten oder Assistenten haben, nicht aber an die auswärtigen, mit Bevollmächtigten oder Assistenten nicht versehenen Gläubiger zu richten, weil diese Vorladung nach §. 112 Tit. 50 der Prozeßordnung mit der Vorladung zum Publikations-Termine verbunden werden muß. Berlin, den 3. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I 2536. C. 15. Vol. 6

Digitized by Google

Beilage.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 23. Mai 1842.

Die Instruktion zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833, d. d. Berlin den 7. April 1839, bestimmt zu den §§. 21 und 22 der Verordnung unter Num. 43 (Gesetz-Samml. 1839 S. 149.)

zu 1, daß in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen die Anberaumung eines Termins zur Publikation der Erkenntnisse nach §. 166 Tit. 50 der Prozeßordnung wie bisher erfolgen soll,

zu 3, daß die Appellationsfrist für die einzelnen Gläubiger mit dem Tage der, im Publikationstermin, oder besonders erfolgten Einhändigung des Extrakts der ihre Forderung betreffenden Stellen des Urtheils an die Partei selbst, oder an ihren dazu speziell beauftragten Mandatar beginnt;

zu 4, daß nach §. 182 und 183 a. a. O gleich mit der Vorladung zum Publikationstermin ein besonderer Termin zur Regulirung der Appellationen anzuberaumen ist; so daß derselbe mit, oder bald nach dem Ablauf der gewöhnlichen sechswöchentlichen Appellationsfrist eintritt.

Die Instruktion läßt es jedoch unentschieden

a. wer zu dem Publikationstermin vorzuladen ist,

b. wann die Urtels-Extrakte den einzelnen Gläubigern oder den zum Empfang speziell beauftragten Mandataren zugestellt werden sollen,

c. an wen die Vorladung zum Termine zur Regulirung der Appellationen ergehen soll.

Daß den Gläubigern Assistenten zum Zweck der Publikation der Urtheile auch in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen nicht mehr zu bestellen sind, darüber ist das Kollegium einig, zumal die Bestellung solcher Assistenten in der allegirten Instruktion unter Num. 42 am Schluß im Allgemeinen noch ausdrücklich untersagt wird. Das Kollegium hat es bei jetziger nochmaliger Erwägung auch für ungenügend erachtet, daß nach dem Erscheinen der Instruktion vom 7. April 1839 den zum Empfange von Erkenntnissen nicht speziell beauftragten Mandataren der Gläubiger die Urtheils-Extrakte in vim publicationis behändigt waren und hat nachträglich noch die Insinuation besonderer Ausfertigungen an die Parteien selbst angeordnet. Eben so hält das Kollegium es für unzweifelhaft, daß den am Orte des Gerichts sich aufhaltenden Gläubigern und den zum Empfang der Urtheile speziell beauftragten gegenwärtigen Mandataren, welche beiderseits zum Publikationstermin vorzuladen sind, die Ausfertigungen der Urtels-Extrakte erst im Publikationstermin behändigt werden dürfen.

Es haben sich indeß zuvörderst darüber verschiedene Meinungen geäußert,

wann im gewöhnlichen Geschäftsgange den einzelnen auswärtigen Gläubigern die Ausfertigungen der Urtels-Extrakte behändigt werden sollen,

ob sofort nach Abfassung des Erkenntnisses oder erst nach Abhaltung des Publikationstermins.

Die erstere Meinung hat das auf die Verordnung vom 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei Insinuation der richterlichen Erkenntnisse u. s. w. (Gesetz-Samml. 1838 S. 273 ff.) gestützte Verfahren in anderen Prozessen für sich; — die letztere macht geltend, daß alsdann der Lauf des fatalis appellationis für diejenigen Gläubiger, welche das Urtheil sofort erhalten, für diejenigen, welche es im Publikationstermine empfangen und endlich für diejenigen, denen es wegen Ausbleibens im Publikationstermin erst nach Abhaltung dieses Termins zugestellt wird, jederzeit verschieden sein würde: ein Umstand, der wegen Anberaumung des Termins zur Regulirung der Appellationen Beachtung verdiene.

Die letztere Meinung deutete deshalb sogar an, daß es zweckmäßig erscheinen möchte, sämmtliche Gläubiger, welche keinen Mandatar zum Empfange der Urtheile speziell bestellt haben, also auch die auswärtigen, persönlich zum Empfange der Urtheils-Ausfertigungen zum Publikationstermin zu citiren.

Die Vorladung der Gläubiger in dieser Ausdehnung findet die Mehrheit zwar nicht gerechtfertigt,

weil die Instruktion vom 7. April 1839 in dem obigen Allegate zu 1 den §. 166 Tit. 50 der Prozeßordnung ausdrücklich in Bezug nimmt, und dieser außer den gegenwärtigen Bevollmächtigten nur die Vorladung

der persönlich am Orte des Gerichts sich aufhaltenden Gläubiger

verordnet.

Darüber sind aber fernerhin die Stimmen mehr getheilt,

Digitized by Google

ob außer den am Orte sich aufhaltenden Gläubigern und außer den zum Empfange der Urtheile speziell beauftragten Mandataren auch

die Mandatare oder früher zur Instruktion bestellten Assistenten derjenigen Gläubiger, welche selbst die Ausfertigung des Urtheils insinuirt erhalten,

zum Publikationstermin vorzuladen sind.

Es scheint dies zweckmäßig, weil auch solchen Mandataren oder Assistenten Abschrift der ihre Mandanten betreffenden Stellen des Urtheils zu ertheilen ist, dieselben also in den Stand gesetzt werden, die Sache für ihre Machtgeber im Publikationstermin zu übersehen und diesen danach Rath zu ertheilen; da der Publikationstermin, auch wenn die auswärtigen Mandanten den Urtels-Extrakt sofort erhalten, nicht leicht nach Ablauf des fatalis appellationis für solche Gläubiger anstehen wird, — während für das Gegentheil anzuführen ist, daß, selbst unter dieser letztern Voraussetzung, da nichts mehr an den Mandatar oder Assistenten zu publiziren ist, wo der Mandant bereits Ausfertigung des Urtheils erhalten hat. Bedürfte es nun aber der Vorladung solcher Mandanten oder Assistenten nicht, so könnte es sich leicht ereignen,

daß Niemand zum Publikationstermin zu citiren bliebe,

wenn nämlich die Gläubiger sämmtlich auswärtig sind, und keiner derselben einen gegenwärtigen Mandatar zum Empfang des Urtheils bestellt hat.

Was endlich den Termin zur Regulirung der Appellationen betrifft, so halten wir dafür, daß zu diesem in Gemäßheit des in der Instruktion vom 7. April 1839 in dem obigen Allegate zu 4 bezogenen §. 182 Tit. 50 der Prozeßordnung nur die gegenwärtigen Bevollmächtigten der Gläubiger und die diesen zur Instruktion etwa bestellten Assistenten, imgleichen die am Orte sich aufhaltenden Gläubiger, welche keine Bevollmächtigte ernannt haben, vorzuladen sind, daß es also auch zu diesem Termin nicht der Vorladung sämmtlicher Gläubiger in Person, wie zur Rechtfertigung der Appellation, insonderheit nicht der auswärtigen, mit Bevollmächtigten oder Assistenten nicht schon versehenen Gläubiger, und eben so wenig der Bestellung von Assistenten zu diesem Termin bedarf, deren der bezogene §. 182 a. a. O. allerdings erwähnt — daß also diejenigen Gläubiger, welche weder am Orte des Gerichts sich aufhalten, noch Bevollmächtigte daselbst bestellt haben, noch mit Assistenten bereits versehen sind, so wie in Betreff des Publikationstermins, auch in Betreff des Termins zur Regulirung der Appellationen ganz unbeachtet bleiben.

Da nun Fälle der vorgetragenen Art häufig bei uns vorkommen und es an einer bestimmten Norm zur Beseitigung der berührten, fast jedesmal wiederholten Zweifel fehlt, so bitten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst um hochgeneigte Belehrung darüber:

zu a. wer in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen zum Termin Behufs Publikation der Erkenntnisse vorzuladen ist, ob namentlich auch die Bevollmächtigten oder früher bestellten Assistenten solcher Gläubiger dazu vorzuladen sind, denen die Ausfertigungen der Urtheils-Extrakte unmittelbar insinuirt werden müssen;

zu b. wann die Ausfertigungen der Urtels-Extrakte den einzelnen und auswärtigen Gläubigern, welche zum Publikationstermin nicht vorgeladen worden, zu insinuiren sind: ob gleich nach Abfassung des Urtheils wie in anderen Prozessen, oder erst nach Abhaltung des Publikationstermins; endlich

zu c. ob die Vorladung zum Termin zur Regulirung der Appellationen nur an die Bevollmächtigten oder früher bestellten Assistenten der Gläubiger und an die am Orte sich aufhaltenden Gläubiger, welche keine Bevollmächtigte oder Assistenten haben, ohne Rücksicht auf die auswärtigen, mit Bevollmächtigten oder Assistenten nicht versehenen Gläubiger, zu erlassen ist?

Das Oberlandesgericht.
(Unterschriften.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juli 1842. № 26.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Kanzlei-Inspektor Starke ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Stuve zu Hamm ist unter dem 8. Juni d. J. zum Geheimen Justiz-Rath,

und der Kammergerichts-Assessor von Alvensleben unter dem 1. Juni d. J. zum außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath

Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Parrisius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J;

der Kammergerichts-Referendarius Paulini bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Winkler bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Haase bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Freiherr von Ripperda zu Naumburg ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Göbel zu Königsberg ist die, Behufs seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. von Düring, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J., und 2. Koehne, mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren; 1. von Groß genannt von Schwarzhoff, mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.; 2. Baron von Eichendorf, 3. Hoyer und 4. Rabe, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Foller, mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Orlop, mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Esser, mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Rettel zu Naumburg ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Kreis-Justiz-Rath Fähndrich zu Striegau ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amt als Kreis-Justiz-Rath des Striegauer Kreises Allerhöchst ertheilt worden.

Dem Kreisgerichts-Direktor Schnitter in Greifswald ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Kammergerichts-Assessor Vogel in Neu-Ruppin ist zum Land- und Stadtrichter zu Dahme

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Paul zu Striegau zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schulz zu Culm ist gestorben.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Geisberg zu Recklinghausen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg übertragen.

Dem Stadtgerichts-Assessor Seidel zu Breslau ist die, Behufs des Uebergangs zur Postverwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Feige zu Kempen ist zum Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schreiber zu Halle im Ravensbergschen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn versetzt.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Assessor von Thimus zu Koblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Köln verliehen.

Der Advokat Fay zu Köln ist zugleich zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Ritzenhoff zu Köln ist zum Advokaten des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Der Notar Blum zu Lützerath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Hillesheim, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim bestellt,

und der Notariats-Kandidat Quirini zu Aachen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Wachter zu Andernach ist zum Friedensgerichtsschreiber in Cochem an Stelle des zum Gerichtsvollzieher in Koblenz ernannten Gerichtsschreibers Beling ernannt.

Der Gerichtsschreiber Esch zu Hillesheim ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß alle Untersuchungen wegen leichterer Vergehen, namentlich:

1. alle polizeimäßig und summarisch zu führende,
2. alle fiskalische Untersuchungen,
3. Untersuchungen wegen vierten, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu beurtheilenden Holzdiebstahls und endlich
4. alle Untersuchungen wegen kleinen gemeinen und kleinen gemeinen wiederholten Diebstahls

dem Inquisitoriat zu Lübben abgenommen und den betreffenden Königlichen Untergerichten, welche im Bezirk des Inquisitoriats liegen, übertragen werden.

Die Untersuchungen gegen Crimirte verbleiben in allen Fällen dem Inquisitoriat.

Den zum Bezirke des Inquisitoriats zu Magdeburg gehörenden Land- und Stadtgerichten ist in den durch die Reskripte vom 19. November 1824 und 23. März 1829 denselben hinsichtlich der polizeimäßigen Untersuchungen überwiesenen Patrimonialgerichts Ortschaften die Befugniß zur Führung der Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse in demselben Umfange beigelegt worden, als dieselbe ihnen über ihre unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen zusteht.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 24. Juni d. J. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2276. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 558,800 Thlr., vom 30. April d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Num. 2277. vom 22. Mai d. J., über den Verkauf der Früchte auf dem Halm und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen;

Num. 2278. von demselben Tage, betreffend die Publikation der seit länger als sechsundfunfzig Jahren deponirten Testamente; und

Num. 2279. vom 13. Juni d. J., wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 116.

Verfügung vom 31. Mai 1842, — die Rechtsbeständigkeit der den zeitemphyteutischen Grundbesitzern ertheilten Eigenthumsverleihungs-Urkunden betreffend.

(Hypothekenordnung Tit. 2 §§. 12 u. 13; Verordnung vom 27. Juli 1808; Edikt vom 14. September 1811; Deklaration vom 29. Mai 1816; Verordnung vom 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834; Allerh. Kabinets-Befehl vom 9. Mai 1839, Gesetz-Samml. S. 163.)

Der Herr Geheime Staats-Minister von Ladenberg Excellenz hat mir die Meinungsverschiedenheit mitgetheilt, in welche das Königliche Oberlandesgericht mit der Königlichen Regierung zu N.

über die Rechtsbeständigkeit der den zeitemphyteutischen Grundbesitzern zu K. ertheilten Eigenthumsverleihungs-Urkunden

gerathen ist.

Ich kann die in dem Schreiben des Kollegiums vom 29. März d. J. gegen die Rechtsgültigkeit der gedachten Urkunden erhobenen Bedenken nicht für begründet erachten, weise das Königliche Oberlandesgericht vielmehr an, falls sonst der Eintragung der Eigenthumsverleihung in das Hypothekenbuch nichts entgegen steht, dieselbe zu verfügen.

Die Verordnung vom 27. Juli 1808, welche die Bedingungen enthält, unter welchen den Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen das Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen werden soll, bildet einen für sich bestehenden Abschnitt in der neuern Gesetzgebung über bäuerliche Verhältnisse und die hierin enthaltenen Grundsätze werden durch die später ergangenen Gesetze über die Eigenthumsverleihung an andere bäuerliche Wirthe gar nicht betroffen.

Der Artikel 2 der Deklaration vom 29. Mai 1816 spricht dies deutlich aus, indem er ausdrücklich bestimmt:

daß das Edikt vom 14. September 1811 und die in der Deklaration enthaltenen nähern Bestimmungen auf die gedachten Immediateinsassen keine Anwendung finden.

Dasjenige, was der Artikel 80 der Deklaration über die Zeitemphyteuten in Preußen bestimmt, kann daher nur auf diejenigen Besitzer dieser Kathegorie bezogen werden, welche nicht als Immediateinsassen unter das Gesetz vom 27. Juli 1808 fallen.

Eben so wenig können auch die spätern Verordnungen vom 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 auf die Eigenthumsverleihung nach dem Gesetz vom 27. Juli 1808 bezogen werden, weil sie nur das Verfahren bei Ausführung der anderen Regulirungs- und Ablösungsgesetze bestimmen. Wenn mithin das Königliche Oberlandesgericht in seinem Schreiben vom 29. März d. J. die Behauptung aufstellt:

daß nach Emanation der Deklaration vom 29. Mai 1816 die Verleihung des Eigenthums an die zeitemphyteutischen Besitzer zu K. nur nach den Grundsätzen des Edikts vom 14. September 1811 und der gedachten Deklaration zu beurtheilen sei,

so verstößt dasselbe gegen die ausdrückliche Vorschrift des Artikels 2 dieser Deklaration. Es sind vielmehr alle Eigenthumsverleihungen, welche die Regierung auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1808 vorgenommen hat, nur nach dieser Verordnung zu beurtheilen.

Was hiernächst die Form der Eigenthumsverleihungs-Urkunden betrifft, so fragt es sich lediglich:

ob dieselbe der Vorschrift §. 13 der Verordnung vom 27. Juli 1808 entspricht?

ohne daß es auf dasjenige ankommen kann, was die anderen oben erwähnten Gesetze über die Vollziehung und Bestätigung der Rezesse bei Regulirungen nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorschreiben.

Es geht aber auch das Landgericht zu N. und das Königliche Oberlandesgericht zu weit, wenn es als Hypothekenbehörde bei der Eintragung einer den formellen Vorschriften des §. 13 der Verordnung vom 27. Juli 1808 entsprechenden Urkunde auf eine nähere Prüfung der Frage eingehen zu müssen glaubt,

ob die früheren Besitzverhältnisse der neuen Eigenthümer auch von der Art gewesen sind, daß ihnen ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung nach der Verordnung vom 27. Juli 1808 zugestanden habe, und ob die Regierung nicht zu weit gegangen sei, wenn sie ihnen einen solchen eingeräumt hat?

Digitized by Google

Die gesetzlichen Stellvertreter des Fiskus sind mit den bäuerlichen Wirthen über die Bedingungen der Eigenthumsverleihung einverstanden. Die Hypothekenbehörde ist nicht befugt, sich auf eine Prüfung dieses Verhältnisses einzulassen; sie würde ein Bedenken nur dann aufstellen können, wenn ein offenbar gesetzwidriges oder ungültiges Geschäft vorläge. — Vergleiche §§. 12 und 13 Tit. 2 der Hypothekenordnung. Dies ist hier offenbar nicht der Fall. Nirgends ist vorgeschrieben, daß das Geschäft ungültig sei, wenn die Regierung unter Genehmigung der vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde bloßen Zeitemphyteuten das Eigenthum unter den Bedingungen der mehrgedachten Verordnung von 1808 verleiht. Die Regierung beruft sich auf eine Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember 1808, wodurch ihr dies ausdrücklich gestattet sei, und wenn auch diese Verordnung nicht als Gesetz publizirt worden ist, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die erfolgte Eigenthumsverleihung etwas offenbar Ungültiges enthalte.

Könnte aber auch hierüber noch ein Zweifel bestehen, so würde er durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung S. 163) beseitigt werden,

> wonach es zur Berichtigung des Besitztitels genügen soll, wenn der Besitzer das Grundstück aus einem an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickten Titel zehn Jahre lang besitzt.

Die Grundbesitzer zu K. befinden sich schon weit länger auf den Grund der in Rede stehenden Verleihungs-Urkunden im Besitze ihrer Grundstücke, und in keinem Falle kann behauptet werden, daß ein offenbar ungültiges Geschäft vorliegt. Berlin, den 31. Mai 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2352. Gutsherrl. Verh. 53. Vol. 2.

Num. 117.

Verfügung vom 13. Juni 1842, — betreffend den Geschäftsverkehr derjenigen Gerichte, bei welchen die Kassenverwaltungs-Instruktion für die gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 eingeführt ist, mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

(Verfügung vom 30. März 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 141.)

Auf die Anfrage vom 13. v. M., die Ausführung der Bestimmung Num. 6 der Cirkular-Verfügung vom 30. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 141 Num. 66) betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Da bei der Salarien-Kasse des Kollegiums die Kassenverwaltungs-Instruktion für die gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 eingeführt ist, nach welcher die bei den Kassen für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erfolgenden Einnahmen und Ausgaben durch das allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Journal geführt werden, so behält es hierbei sein Bewenden, daher das in der oben gedachten Cirkular-Verfügung vom 30. März d. J. unter Num. 6 vorgeschriebene Separat-Kassenbuch über jene, die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse betreffenden Gelder bei der dortigen Salarien-Kasse wegfällt.

Berlin, den 13. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2319. W. K. 2. Vol. 13.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juli 1842. № 27.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Gesetz-Kommission.

(s. diesj. Just. Min. Blatt S. 182. Num. 92.)

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni d. J den Wirklichen Geheimen Legationsrath Eichmann und den Geheimen Ober-Justizrath von Gerlach zu Mitgliedern der Allerhöchst verordneten Gesetz-Kommission zu ernennen geruhet.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident Wendlandt in Stettin ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Carow mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1. Plaumann, mit dem Dienstalter vom 13. Mai d J., u. 2. Höne, mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Kern, mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Küchler, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J., und 2. Lepsius, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Bönisch zu Gleiwitz ist zum Kreis-Justiz-Rath für den Tost-Gleiwitzer Kreis Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bünte zu Rees ist unter dem 8 Juni d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

und dem Assessor des Fürstlichen Gerichts der Herrschaft Broich, Westermann der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Justiz-Rath Nölle zu Altena ist zum Land- und Stadtrichter daselbst,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Peschel zu Kupp zum Land- und Stadtrichter in Reinerz und Lewin ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. von Prittwitz zu Breslau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz; 2. Nelius zu Rybnick bei dem Landgericht zu Kupp. und 3. Heidemann zu Limburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena.

3. Subalternen.

Der Landgerichts-Sekretair Reinhardt zu Marienburg ist zum Kanzlei-Direktor, und der Kanzlei-Inspektor Böthke,

Digitized by Google

der Archivarius John und der Landgerichts-Registrator Heyser sind zu Sekretarien bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Der Rendant Groppler zu Inowraclaw ist zum ersten Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Aktuarius Jamm und 2. der interimistische Aktuarius Fuhrmann, bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau; 3. der Aktuarius Warzewski zu Neuenburg, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Dem Botenmeister Kropp bei der Kreis-Justiz-Kommission in Erfurt ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Frühbuß in Sorau in der Nieder-Lausitz ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Gerichtsschreiber Müller zu Zell ist gestorben.

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz Posen haben folgende Ordensverleihungen stattgefunden.

1. Dem Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten von Frankenberg-Ludwigsdorf den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse;
2. dem Oberlandesgerichts-Rath, General-Landschafts-Rath von Chelmicki zu Posen, und
3. dem Landgerichts-Rath, Justiz-Kommissarius und Notarius Boy daselbst

den rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem bisherigen Landgericht zu Marienburg ist der Titel eines Land- und Stadtgerichts beigelegt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 118.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 13. April 1842, — betreffend die Theilung der Marken-Waldungen im **Bergischen.**

Um den, aus fortschreitenden Theilungen folgenden Devastationen der Bergischen Marken-Waldungen entgegen zu treten, bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 27. März d. J., daß einstweilen und bis anderweite gesetzliche Bestimmungen deshalb ergehen, die Vorschrift des, im vormaligen Großherzogthum Berg erlassenen Forst-Organisations-Dekrets vom 22. Juni 1811 (Artikel 114), wonach es zur Theilung des Eigenthums der dem Staate mit angehörigen Marken-Waldungen eines landesherrlichen Konsenses bedarf, auf alle im Herzogthum Berg belegene Marken-Waldungen zur Anwendung gebracht werden soll. Ich ermächtige zugleich die betreffenden Provinzial-Regierungen, diesen Konsens auf Anrufen der Betheiligten, jedoch nur dann zu ertheilen, wenn das Interesse der Forst-Kultur dies gestattet, und haben Sie diese Meine Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 13. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Rochow. I. 1684. F. 1. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 119.

Bekanntmachung vom 17. Juni 1842, — betreffend die von Königlich Preußischen Unterthanen bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienst verstorbenen Erblassers zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat in Folge einer Mittheilung der hiesigen Königlichen Niederländischen Gesandschaft diejenigen Vorschriften zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht, welche die Königliche Niederländische Regierung in Beziehung auf die von Ausländern bei Reklamationen der Verlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums zu beobachtenden Förmlichkeiten erlassen hat.

Diese Vorschriften gehen dahin:

1. Zur Hebung der von solchen Individuen hinterlassenen Summen ist die Beibringung einer vor der kompetenten Gerichtsbehörde ausgestellten Erklärung erforderlich, in welcher bekundet wird,
   „diese Behörde habe sich durch die Einsicht von Dokumenten oder auf andere Weise die vollständige Gewißheit verschafft, daß die in der Erklärung bezeichneten Personen ein ausschließliches Recht auf die Erhebung der in Rede stehenden Gelder haben."
2. Minderjährige oder Abwesende, die in dieser Erklärung genannt werden, müssen in gesetzlicher Weise vertreten sein.
3. Die Zahlung von dergleichen Summen erfolgt nur im Königreiche der Niederlande selbst; die Prätendenten müssen daher gehörige, auf Einwohner jenes Königreichs lautende Vollmachten ausstellen, sowohl zu dem Zwecke um die Gelder zu erheben, als um die, durch das Gesetz in Beziehung auf das Erbrecht auferlegten, Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Wenn die vorgedachten Erklärungen und Vollmachten, so wie andere etwa beizubringende Aktenstücke nicht in holländischer und französischer Sprache abgefaßt sind, so sind gehörig beglaubigte Uebersetzungen beizufügen;

und

5. alle diese von der betreffenden Königlichen Niederländischen Gesandschaft zu beglaubigende Aktenstücke müssen mit dem Niederländischen Stempel versehen und im Königreich der Niederlande einregistrirt werden.

Der Aeußerung der Königlich Niederländischen Gesandschaft zufolge ist in den einzelnen Reklamationsfällen dem diesseitigen Gouvernement die Entscheidung anheim gestellt worden, in wie weit die Königlich Preußischen diplomatischen und Konsular-Agenten zu Bevollmächtigten gewählt werden können.

Nach den vorstehenden Vorschriften, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, haben sich die Gerichtsbehörden und Justiz-Kommissarien in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 17. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justiz-Kommissarien. I. 2776. G. 54. Vol. 5.

Num. 120.

Verfügung vom 21. Juni 1842, — betreffend die Frage: ob bei dem Verkehr der Gerichts-Kommissionen des Land- und Stadtgerichts zu N. mit dessen Depositorium die früher für die Gerichtsämter in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften maaßgebend oder die Gerichts-Kommissionen befugt seien, an die Depositorien Mandate zu erlassen.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 14. d. M., ob bei dem Verkehr der Gerichts-Kommissionen des Kollegiums mit dessen Depositorium die früher für die Gerichtsämter in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften maßgebend oder die Gerichts-Kommissionen befugt seien, an die Depositorien Mandate zu erlassen? Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Die Gerichts-Kommissionen sind als kommittirte Behörden des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu betrachten, welche in ihrem Ressort selbstständig zu verfügen und zu entscheiden haben. Ihre Stellung ist eine andere, als die der ehemaligen Gerichtsämter zu den Landgerichten. Der Justiz-Minister ist daher mit dem Oberlandesgericht zu N. darin einverstanden, daß die von der Gerichts-Kommission zu erlassenden Verfügungen an das Depositorium des Königlichen Land- und Stadtgerichts als Mandate und nicht im Requisitionsstyl ergehen müssen, welchen letzteren die Depositalordnung für den Depositalverkehr allerdings nicht kennt. Jedoch liegt es in den Verhältnissen, daß der Dirigent des Königlichen Land- und Stadtgerichts von den Verfügungen, welche die Gerichts-Kommission an das zunächst demselben untergeordnete Depositorium erläßt, Kenntniß erhalten muß. Dies ist um so unerläßlicher, als die Mandate der Gerichts-Kommission zur Eintragung in die Kontrolbücher des Königlichen Land- und Stadtgerichts gelangen. Das Verfahren ist deshalb dergestalt zu reguliren, daß die Gerichts-Kommission die Deposital-Mandate unter Kouvert mit der Adresse des Königlichen Land- und Stadtgerichts versehen, einsendet, der Dirigent sie präsentirt, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, in die Mandatenbücher einträgt und an den ersten Kurator des Depositoriums zur Befolgung im geordneten Geschäftsbetriebe abgiebt.

Berlin, den 21. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2826. G. 67. Vol. 2.

Num. 121.

Verfügung vom 21. Juni 1842, — die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls betreffend.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Anlage ein Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Ladenberg Exzellenz vom 5. d. M., in welchem über das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu N. in der Denunziationssache gegen den ꝛc. S. wegen Holzdiebstahls Beschwerde geführt wird, mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister das Verfahren des gedachten Land- und Stadtgerichts allerdings nicht billigen kann.

Nach der Ansicht des Justiz-Ministers darf die Civil-Einrede, d. i. der Einwand des zur Untersuchung gezogenen Angeklagten, daß ihm ein Recht zu der Handlung zustehe, weshalb er angeklagt worden, allerdings nicht unberücksichtigt bleiben; es rechtfertigt sich aber nicht, auf die bloße Behauptung des Rechts den Denunziaten frei zu sprechen, und eben so wenig darf, weil andere Mitglieder einer Gemeinde ein Recht nachgewiesen haben, die Einleitung der Untersuchung auf eine, an sich gehörig begründete, Denunziation zurückgewiesen werden.

Wird die Civil-Einrede vom Angeklagten erhoben, so muß er sie wenigstens so weit bescheinigen, daß sie der Berücksichtigung werth erscheint und nicht als eine leere Behauptung stehen bleibt.

Der Richter hat in einem solchen Falle den Denunziaten ausführlich zu vernehmen:

1. ob er das Eigenthum des Grundstücks, auf dem er den Holzdiebstahl, den Wald- oder Feld-Frevel verübt haben soll, zu besitzen behaupte, oder
2. ob er eine Grundgerechtigkeit oder ein Nutzungsrecht auf fremdem Grund und Boden in Anspruch nehme.

In dem ersten Falle kömmt es nur auf die Begründung des Besitzstandes an, weil ihm die Rechtswohlthaten des Besitzes nicht entzogen werden dürfen. Es bleibt alsdann dem Denunziaten unbenommen, eine Possessorienklage anzustellen, die Untersuchung aber wird sistirt und die Verhandlung dem Gegner mitgetheilt, um im Civilverfahren sein vermeintliches Recht zu verfolgen.

Im zweiten Falle genügt die Begründung des Besitzstandes nicht, weil die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums stärker ist, als die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes. — Es muß daher in diesem Falle der Denunziat aufgefordert werden, die konfessorische Klage anzustellen, widrigenfalls er, salvo jure als Kontravenient werde verurtheilt werden. Will der Denunziat diese Klage anstellen, so muß der Forstrichter diese Klage gegen den Eigenthümer oder denjenigen, gegen welchen das vermeintliche Recht in Anspruch genommen wird, zum Protokoll aufnehmen und an das betreffende Forum abgeben. Der Angeklagte muß demnächst binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist den Nachweis führen, daß der Civil-Prozeß auf diese Konfessorienklage

Digitized by Google

eingeleitet sei. Führt er diesen Nachweis, so wird die Fortsetzung der Untersuchung ausgesetzt, bis der Civil-Prozeß rechtskräftig entschieden ist. Weigert sich der Angeklagte, die Civil-Klage sofort zu Protokoll zu geben, so ist die Untersuchung fortzusetzen und die Civil-Einrede nicht ferner zu berücksichtigen. Eben dies muß geschehen, wenn der Angeklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht den Nachweis beibringt, daß der Civil-Prozeß von dem betreffenden Prozeßrichter eingeleitet worden sei.

Jedenfalls aber muß die Einrede, daß der Angeklagte ein Recht habe, abgewartet werden; die Zurückweisung einer substantiirten Denunziation um deswillen, weil andere Denunziaten ein solches Recht nachgewiesen haben, ist niemals begründet. Berlin, den 21. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2738. F. 52. Vol. 9.

Num. 122.

Verfügung vom 22. Juni 1842, — betreffend die Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruchbehörden bei den Gerichten, vor welchen die Instruktion geschwebt hat.

(Verfügungen vom 29. November 1838 und vom 14. Februar 1839, Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 4 und 81; Allerh. Order vom 31. Oktober 1841, Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 346.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird mit Beziehung auf die von demselben unterm 7. d. M. an das Land- und Stadtgericht zu B. erlassene Verfügung, welche durch das Land- und Stadtgericht zu G. zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht worden ist, eröffnet, wie der Justiz-Minister schon in Folge der Verfügungen vom 29. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 4) und vom 14. Februar 1839 (ebendas. S. 81) auf die Anfrage mehrerer Obergerichte gestattet hat, daß auch in den Fällen, wenn ein Königliches Untergericht dem andern als Spruchbehörde in Civilsachen substituirt ist, die Buchung und Verrechnung der für das Erkenntniß angesetzten Kosten bei demjenigen Gericht erfolgen darf, bei welchem der Prozeß schwebt. Nach Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 346.) unterliegt dies keinem weitern Bedenken.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher die betreffenden Untergerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 22. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2903. J. F. 38. Vol. 7.

Num. 123.

Verfügung vom 25. Juni 1842, — betreffend die Auslegung des Allerhöchsten Befehls vom 15. April d. J. wegen des den Stadtgemeinden und Privat-Jurisdiktionarien bewilligten Erlasses der an Königliche Gerichte zu zahlenden Urtelsgebühren.

(Regulativ vom 10. Oktober 1815 §. 16.)

Auf die Anfrage vom 14. d. M., betreffend die Auslegung des Allerhöchsten Befehls wegen des den Stadtgemeinden und Privat-Jurisdiktionarien bewilligten Erlasses der an Königliche Gerichte zu zahlenden Urtelsgebühren, gereicht dem Königlichen Oberlandesgericht Nachstehendes zum Bescheid.

Die im §. 16 des Regulativs vom 10. Oktober 1815 aufgeführten Bestellungsgebühren gehören offenbar unter diejenigen an Königliche Gerichte zu zahlenden Kosten, von denen die subsidiarisch Verpflichteten durch den

Digitized by Google

Allerhöchsten Befehl vom 15. April d. J. entbunden worden sind, da sie bisher für die bei den Königlichen Gerichten gesprochenen Urtel entrichtet worden sind, und für diese keinerlei Kosten in Ansatz gebracht werden sollen.

Was ferner die Kassenquote betrifft, so kann dieselbe den subsidiarisch Verpflichteten gleichfalls künftig nicht in Ansatz gebracht werden, weil dem Allerhöchsten Befehle vom 15. April d. J. die Absicht zum Grunde liegt, Alles von der subsidiarischen Verhaftung der Privat-Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen auszuschließen, was nicht die Natur von wirklich verlegten baaren Auslagen hat.

Dagegen kann eine Befreiung von den bisher bezahlten Emballage-Gebühren Seitens der subsidiarisch Verpflichteten nicht in Anspruch genommen werden, weil dieselben baare Auslagen zum Gegenstande haben, die zur Vermeidung spezieller Berechnungen auf einen Pauschsatz herabgesetzt sind. Berlin, den 25. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2904. Kriм. Kosten 17. Vol. 6.

Num. 124.

Bericht und Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung und Anwendung des §. 155 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts.

a. Bericht.

Die §§. 154 und 155 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts verordnen:

§. 154. Es steht bei der Herrschaft, ob sie die Schaafe der übrigen Dorfbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle.

§. 155. An Orten, wo dies nicht geschieht, müssen die Schaafe der übrigen Dorfbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden.

Ueber die Anwendung und Auslegung dieser Gesetze haben sich bei dem zweiten Senat des Geheimen Ober-Tribunals verschiedene Ansichten geltend gemacht.

In einer im Jahre 1834 ergangenen Entscheidung ward angenommen:

daß jene Gesetze da, wo die Schäferei-Gerechtigkeit kein Vorrecht der Gutsherrschaft sei, sondern der Gemeinde gleichfalls eine Schäferei-Gerechtigkeit zustehe, nicht zur Anwendung gebracht werden könnten,

auch

der § 155 a. a. O. so zu verstehen sei, daß die Schaafe der Dorfbewohner immer nur in einer gemeinschaftlichen, folglich nicht in verschiedenen Heerden oder Haufen aufgetrieben werden dürften.

In einem späteren Falle ging aber die Ansicht dahin:

daß die gedachten Gesetze allgemein, namentlich auch da anwendbar seien, wo der Gemeine eine wirkliche Schäferei-Gerechtigkeit zustehe,

auch

der §. 155 a. a. O. nur das Einzelnhüten der einzelnen Dorfbewohner habe untersagen wollen und darin nur das gemeinschaftliche Hüten, nicht aber das Hüten in Einer Heerde angeordnet sei?

Die hiernach zweifelhaft gewordenen Fragen sind der gesetzlichen Vorschrift gemäß in der am 14. März d. J. stattgefundenen Sitzung zur Berathung des plenum collegii gezogen worden, und letzteres hat mit einer geringen Modifikation der ältern Meinung den Vorzug gegeben.

Ew. Exzellenz überreichen wir die den Beschluß aussprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium gehorsamst. Berlin, den 7. Juni 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

b. Plenarbeschluß.

1. die Vorschrift des §. 155 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts findet keine Anwendung, wenn der Gemeine eine wahre Schäferei-Gerechtigkeit zusteht.
2. Für andere Fälle ist der §. 155 a. a. O. dahin auszulegen, daß nach demselben die Schaafe der übrigen Dorfbewohner nur in Einer Heerde und nicht in mehreren Heerden oder Haufen gehütet werden können.
3. Daß von dieser Regel jedoch eine Ausnahme alsdann zu gestatten, wenn die Grundsätze der Landwirthschaft solche erfordern.

Angenommen in pleno den 14. März 1842.

I. 2846. S. 67.

Num. 125.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals, betreffend die Frage, ob das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden in den älteren Provinzen des Staats als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das sogenannte Schärfgetreide, namentlich in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Verhältniß vorliegt, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit aufgehoben ist?

(Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und Deklaration des §. 30 desselben vom 19. Februar 1830.)

Das mit den Rittergütern und Dorfschmieden in den älteren Provinzen als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das s. g. Schärfgetreide, auch in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Recht vorliegt, ist durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben.

Angenommen in pleno den 14. März 1842.

I. 2915. S. 67.

Num. 126.

Verfügung vom 17. Juni 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Die im Verlage von A. L. Ritter zu Arnsberg unter dem Titel:

„Neues Archiv für preußisches Recht und Verfahren, so wie für deutsches Privatrecht"

erscheinende Zeitschrift (herausgegeben von dem Oberlandesgerichts-Rath Ulrich, dem Justiz-Rath Dr. Sommer und dem Justiz-Rath Boele) wird hierdurch allen kollegialisch-formirten Königlichen Gerichten in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, als ein praktisch brauchbares und für die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts wichtiges Werk zur Anschaffung empfohlen.

Der Ladenpreis dieser Zeitschrift, von welcher das erste Heft des achten Jahrganges so eben erschienen ist, beträgt für jeden einzelnen Jahrgang 2 Thlr. 20 Sgr. Die ersten fünf Jahrgänge mit dem Sachregister, dem Register der erläuternden Gesetze und der rezensirten Schriften werden vom Verleger für die Hälfte des Preises geliefert. Berlin, den 17. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die kollegialisch-formirten Königlichen Gerichte in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 2728. Z. 12. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 127.

Verfügung vom 20. Juni 1842, — enthaltend die Autorisation zur Anschaffung eines Werks.

In dem Verlage des Buchhändlers A. W. Hayn (Zimmerstraße Num. 29 hierselbst) wird von dem Registratur-Vorsteher der innern und der Stände-Abtheilung des Königlichen Ministeriums des Innern, Geheimen Registratur-Rath Nitschke ein Werk unter dem Titel:

„Sammlung der Verhandlungen der Provinzial-Landtage unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät"

herausgegeben, welches eine Fortsetzung der in demselben Verlage seit dem Jahre 1825 in 16 Bänden erschienenen Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände der Preußischen Monarchie bildet.

Der vor Kurzem herausgekommene 1. Band jener Sammlung enthält die Verhandlungen des Provinzial-Landtags von Pommern und Rügen vom Jahr 1841 nebst sämmtlichen, demselben zur Berathung vorgelegenen Gesetzentwürfen und dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede.

Von dem Gebrauche dieses aus amtlichen Quellen bearbeiteten Handbuchs in Verbindung mit dem dazu binnen einigen Wochen zu erwartenden vollständigen Sach- und Namen-Register läßt sich ein wesentlicher Nutzen für den Geschäftsbetrieb der höheren Behörden voraussetzen.

Die Königlichen Obergerichte werden hierdurch autorisirt, dasselbe nebst den im Vorworte des 1. Bandes näher bezeichneten 16. Bänden der früheren Sammlung und dem erwähnten Register für ihre Bibliotheken auf Kosten ihrer respektiven Salarien-Kassen anzuschaffen. Berlin, den 20. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte I. 2882. J. M. 9. Vol. 11.

Num. 128.

Verfügung vom 30. Juni 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Der Königliche Staats-Prokurator F. J. Perrot zu Elberfeld hat ein Werk unter dem Titel:

„Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der Preußischen Rhein-Provinzen in bürgerlichen Rechtssachen"

bearbeitet, dessen 1. Theil im Verlage der Fr. Lintzschen Buchhandlung zu Trier 1842 erschienen ist.

Ich mache die Königlichen Obergerichte und diejenigen Gerichte, welche mit der Rhein-Provinz in nähere Berührung kommen, auf dieses interessante Werk aufmerksam und empfehle ihnen dasselbe.

Berlin, den 30. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3067. J. M. 9. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juli 1842. № 28.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Albinus bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 9. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oppenheim bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Wilmowski bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Wenzky bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rothe bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Trotha, bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hiepe bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Braunschweig zu Danzig bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Crousaz bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.

b. Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Lütke zu Hirschberg, bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, und 2. von Bodelschwingh, bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Richardi, mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Ehrenberg, mit dem Dienstalter vom 28. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Grätz zu Filehne ist unter dem 20. Juni d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lobsens Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Jacobi zu Lobsens ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, unter Vorbehalt seines Wiedereintritts, Allerhöchst ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heynemann zu Ratibor ist unter dem 20. Juni d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kriminalrichter Hucke zu Erfurt ist unter dem 18. Juni d. J. der Karakter als Kriminalrath,

und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Franke zu Langensalza unter demselben Tage der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath
Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Lawrentz zu Lötzen bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm, und 2. Rhau zu Lauenburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Mecke zu Erfurt ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Schröter zu Zörbig ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Overweg in Iserlohn hat seine Praxis als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst niedergelegt, übrigens seinen Wohnsitz nach dem Gute Ruhr verlegt und ist von hier aus zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Limburg verstattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Elberfeld stattgefundene Wiedererwählung des Präsidenten von der Heydt zum Präsidenten und der bisherigen Richter Keetmann und Albert Wever zu Richtern, sowie die Wahlen des bisherigen Ergänzungsrichters Franz Joseph Gebhard zum Richter und der Kaufleute Gustav Blank und Abraham Frowein zu Ergänzungsrichtern haben unter dem 18. Juni d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Dem Notar, Justiz-Rath Kriechel zu Ahrweiler ist bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Notar, Justiz-Rath Heinrichs zu Dahlen ist gestorben.

Der Gerichtsschreiber Lohausen zu Schweich ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Hillesheim versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Dörfer Schmogrow, Sakasne, Zehrow, Wilmersdorf und Groß-Lieskow von der Gerichts-Kommission zu Peitz abgetrennt und an das Land- und Stadtgericht zu Cottbus überwiesen werden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 129.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1842, — betreffend das Verfahren bei der **Revision**

a. **der Salarien-Kassen** bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden und

b. **der Deposital-Kassen** bei sämmtlichen Gerichtsbehörden.

Die seit mehreren Jahren in dem Salarien-Kassenwesen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden eingetretenen Veränderungen erheischen anderweite Bestimmungen über das Verfahren bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Revisionen der Salarien- und Sportelkassen.

Die bisher zur Anwendung gekommene Instruktion vom 6. Januar 1834 wird hierdurch aufgehoben. Es treten an deren Stelle diejenigen Bestimmungen, welche die beigefügte Instruktion vom heutigen Tage enthält, und nach welcher sich die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nunmehr genau zu achten haben.

Digitized by Google

In Betreff des Verfahrens bei den gewöhnlichen und extraordinären Revisionen der Deposital-Kassen sämmtlicher Gerichtsbehörden wird der §. 15 der Instruktion vom 6. Januar 1834 ebenfalls aufgehoben. Es behält wegen dieser Revisionen bei den in den §§. 423 bis 435 Tit. 2 der Depositalordnung vom 15. September 1783 gegebenen Bestimmungen das Bewenden. —

Außerdem ist dabei Folgendes zu beachten:

a. Alle Revisionen müssen mit einer sorgfältigen Durchsicht des Deposital-Asservatoriums beginnen, und hierbei die Einnahme mit der Asservaten-Liste des Dirigenten, (bei den nicht kollegialisch formirten Untergerichten mit dem Asservatenbuche) verglichen und die Ausgabe nach den Quittungen und Belägen genau geprüft werden.

Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß die Asservate genau nach den Asservaten-Instruktionen vom 31. März 1837 (Just. Min. Blatt für 1841 Seite 268 und 272) verwaltet werden.

b. Das Vorhandensein der zu den einzelnen Massen gehörigen, auf jeden Inhaber lautenden Dokumente, sowie der Prätiosen muß auch bei der in der Mitte des Kassenjahrs vorzunehmenden Revision, eben so wie bei den außerordentlichen Revisionen nachgewiesen werden.

c. Bei der Einsicht der Bücher ist zugleich zu prüfen, ob auch die Einziehung der Zinsen des General-Depositoriums gehörig betrieben und wegen der fälligen Reste die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln überall getroffen sind.

d. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Deposital-Rendanten die Versendung der Gelder durch die Post besorgen, muß ein Verzeichniß der mit der Post zu versendenden, zur Verwechselung, oder sonst dem Rendanten zur weitern Auszahlung anvertrauten Gelder, geldwerthen Papiere oder sonstigen Gegenstände gehalten, und dieses Verzeichniß ebenfalls zur Revision gezogen werden. (Jahrb. Bd. 48 S. 125).

e. Endlich haben die Revisoren die Verpflichtung, von der äußern Sicherheit des Depositoriums und von der getreuen ordentlichen und kurrenten Buchführung des Rendanten sich eine gründliche Ueberzeugung zu verschaffen. Berlin, den 1. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 2919. Justiz-Fonds 30. Vol. 2.

Instruktion
für sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden, über das bei der Revision der Salarien-Kassen zu beobachtende Verfahren.

Erster Abschnitt. Verfahren bei den **ordentlichen** Revisionen der Salarien-Kassen.

§. 1.

Bei den Salarien-Kassen sämmtlicher aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 159) wie bisher, alle Monate eine Revision an demjenigen Tage vorgenommen werden, an welchem die Revision der übrigen, am Orte des Gerichts befindlichen Königlichen Kassen Statt findet. Der Tag und die Stunde der vorzunehmenden Revision muß daher mit den betreffenden übrigen Königlichen Behörden — sofern dies etwa noch nicht geschehen — verabredet werden. Fällt der hiernach festzusetzende Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so findet die Revision den Tag vorher Statt. Kein Revisor ist befugt, eigenmächtig die Revision auf einen andern, als den hiernach bestimmten Tag zu verlegen.

§. 2.

Die monatlichen Revisionen sind bei den kollegialisch-formirten Gerichten in der Regel durch den Kassen-Kurator, bei den nicht-formirten Gerichten aber jederzeit durch den Gerichtsvorstand abzuhalten.

In Krankheits-, Abwesenheits- oder andern Behinderungsfällen haben die bestimmten Revisoren dafür zu sorgen, daß die ihnen obliegenden Kassen-Revisionen durch geeignete Stellvertreter abgehalten werden.

Digitized by Google

§. 3.

Den monatlichen Revisionen ist ein von dem Rendanten nach Maaßgabe der gehörig abgeschlossenen Kas-
Schema A. senbücher und nach dem beiliegenden Schema angefertigter Abschluß zum Grunde zu legen.

Aus diesem Abschluß muß in summarischen Beträgen der Bestand des vorigen Monats, so wie die fernere, bis zum Abende vor der Revision vorgekommene Einnahme und Ausgabe, ebenso der nach Abzug der Ausgabe verbleibende Bestand, und in wie fern derselbe baar oder in Vorschüssen vorhanden ist, hervorgehen. Der in der Salarien-Kasse baar vorhandene Bestand muß dem Revisor vorgezeigt werden. Sind Bestandsgelder im Depositorium des betreffenden Gerichts niedergelegt, so muß die Richtigkeit des niedergelegten und in dem Abschlusse angegebenen Betrages, so weit er im Depositorium noch wirklich vorhanden ist, durch die Depositarien auf dem Abschlusse selbst attestirt werden.

Verwaltet der Rendant außer der Salarien-Kasse noch andere Kassen oder Fonds, z. B. eine Gefängniß-kasse, einen Kriminal-, Hypotheken-Aversionalgebühren- oder sonstigen Staatsfond, oder auch einen Kommunalfond; so muß gleichzeitig mit dem Salarienkassen-Abschlusse auch ein wegen jedes dieser Fonds, auf Grund der ebenfalls gehörig abgeschlossenen Kassenbücher, angefertigter Abschluß vorgelegt werden. Die berechneten Bestände werden ebenfalls vorgezeigt.

Eiserne Vorschüsse zu Stempeln, Porto oder andern Auslagen, müssen in den Abschluß desjenigen Fonds, aus welchem sie sich herschreiben, resp. in die Vorschuß-Nachweisung (§. 4) mit aufgenommen werden. Verwaltet der Rendant selbst dergleichen Vorschüsse, so ist der baare Geldbestand derselben besonders vorzuzeigen.

§. 4.

Den monatlichen Abschlüssen der Salarien-Kassen und der Kriminal-Fonds muß in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 11. September 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 517) eine Nachweisung der aus den baa-
Schema B. ren Beständen geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse, nach dem beiliegenden Schema vom Rendanten beigefügt werden.

In der Kolumne „Bemerkungen" dieser Nachweisung hat der Rendant anzugeben:

was seinerseits zur Wiedereinziehung des Vorschusses gethan und aus welchen Gründen die Wiedereinziehung noch nicht erfolgt ist,

und in der Kolumne „Darauf sind bezahlt:"

welche Vorschüsse seit der letzten Kassen-Revision ganz oder zum Theil erstattet worden,

wobei amtlich zu versichern ist:

daß andere Vorschuß-Erstattungen an die Kasse bisher nicht erfolgt sind.

Die einzelnen Beläge und auch die einzelnen Mandate zur Zahlung von solchen Vorschüssen, welche seit der letzten Revision der Kasse ganz erstattet worden sind, müssen nebst den Quittungen der Empfänger der Vorschüsse, soweit sie in der Kasse noch vorhanden sind, der Nachweisung beigefügt werden.

§. 5.

Die nach erfolgter Anfertigung des Abschlusses, jedoch noch vor der Revision eingehenden Gelder, sind zwar sofort in das Kassenbuch einzutragen, beim Abschlusse aber nicht mehr zu berücksichtigen, sondern dem Revisor besonders vorzulegen. Ausgaben in der Zwischenzeit sind soviel als möglich ganz zu vermeiden.

§. 6.

Bei Gerichten, bei welchen ein Kontroleur der Salarien-Kasse vorhanden ist, ist der in dem Abschluß aufgeführte Einnahmebetrag, auf Grund der Einnahme-Kontrole von ihm zu prüfen und, nach befundener Uebereinstimmung, als richtig zu attestiren.

§. 7.

Jeder monatliche Abschluß unterliegt einer genauen kalkulatorischen Prüfung, welche bei denjenigen Gerichten, bei welchen ein beständiger Kalkulator bestellt ist, durch diesen, bei denjenigen Gerichten aber, welche keinen beständigen Kalkulator haben, durch einen zur Kassen-Verwaltung in keiner nähern Beziehung stehenden Subaltern-Beamten zu bewirken ist. Jedoch ist jeder mit Kalkulatur-Arbeiten nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte andere, nicht als beständiger Kalkulator bestellte Beamte, nach Maaßgabe der

Digitized by Google

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 471) auf Kalkulatur-Geschäfte besonders zu verpflichten.

Besteht ein Gericht nur aus einem Richter und aus einem zugleich als Rendant fungirenden Subaltern-Beamten, so muß die kalkulatorische Revision jedes Abschlusses in allen Beziehungen von dem Richter vorgenommen werden, und ist derselbe auch für den Kalkul, sowohl des Kassenbuchs und des Abschlusses, als der Vorschuß-Nachweisung verantwortlich.

Die kalkulatorische Prüfung jedes monatlichen Abschlusses geschieht in der Art,

a. daß der Kalkulator das Kassenbuch seit der letzten Revision nachrechnet und die in dem Abschluß stehenden Einnahme- und Ausgabebeträge mit dem Kassenbuche, den aus vorigem Monat übertragenen Bestand aber auch mit dem Abschluß für denselben vergleicht. Ebenso wird die Einnahme-Kontrole mit dem Kassenbuche verglichen.

b. Ferner vergleicht der Kalkulator die im Kassenbuche aufgeführten Ausgaben genau mit den Quittungen und sieht hierbei auch darauf, daß die vorhandenen Quittungen vollständig und die Ausgaben selbst vorschriftsmäßig geleistet sind. Fehlen bei dieser Vergleichung etwa noch Quittungen der Empfänger, so müssen dieselben von dem Kalkulator hinter dem Abschlusse in der Art, wie solches in dem Schema zu letzteren beispielsweise geschehen, aufgeführt und ihre Prüfung und Vergleichung mit dem Kassenbuche muß bei der Revision für den nächstfolgenden Monat nachgeholt werden.

c. Jede als Ausgabebelag dienende Quittung, wozu auch Postscheine gehören, hat der Kalkulator mit einem kurzen deutlichen Revisions-Vermerk zu versehen (Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 91).

d. Von der Richtigkeit der Abrechnungen mit andern Behörden und der auf Grund derselben vorgenommenen Vereinnahmungen und Verausgabungen, muß der Kalkulator sich jedesmal überzeugen und demnächst unter den Abrechnungen bescheinigen, daß dies geschehen ist.

e. Findet der Kalkulator nichts zu erinnern, so attestirt er unter dem Abschlusse:

daß derselbe und das Kassenbuch in calculo geprüft, und daß die Ausgabeposten mit den Belägen verglichen und richtig befunden worden.

Zugleich beglaubigt er nicht nur das Kassenbuch, indem er mit Worten die zum Abschluß übertragene Summe der Einnahme und Ausgabe darin, als richtig, unter Anführung des Tages und Beifügung seiner Unterschrift bescheinigt; sondern er vermerkt auch in der Einnahme-Kontrole die Statt gefundene Vergleichung mit dem Kassenbuche, ebenfalls unter Hinzufügung des Tages und seiner Unterschrift.

f. Die dem Abschluß beigefügte Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse, hat der Kalkulator auf Grund der Beläge ebenfalls zu revidiren und unter derselben nach erfolgter Vergleichung mit der letzten Vorschuß-Nachweisung zu attestiren:

daß sie nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden worden.

g. Sonstige Prüfungen, um von der Richtigkeit des Abschlusses Ueberzeugung zu erlangen, bleiben der Umsicht des Kalkulators überlassen; insbesondere ist er aber auch zur Einsicht der Manualien befugt.

h. Etwanige Bedenken des Kalkulators, sowohl in Beziehung auf den Abschluß und die Ausgabebeläge, als auf die Buchführung, sind in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

i. Die kalkulatorischen Geschäfte müssen bis zum Beginn der eigentlichen Revision beendigt sein.

§. 8.

Sobald der Kassenbestand gehörig festgestellt ist, muß derselbe vom Revisor

a. genau nachgesehen und mit dem Verzeichniß der Geldsorte genau verglichen werden.

b. Von den eingepackten Geldern, soweit sie mit den Siegeln und Etiketten anderer Königlicher oder Kommunal-Kassen, oder der zu revidirenden eigenen Kasse noch versehen sind, müssen wenigstens einige Fässer, Beutel, Düten oder Rollen, nachgewogen, andere aber müssen ausgeschüttet und nachgezählt werden.

Ebenso sind einzelne Packete von Kassen-Anweisungen, die, soweit sie in Ein- oder Fünfthaler-Anweisungen bestehen, sich nur unter Kreuzband in der Kasse befinden dürfen, zu öffnen und nachzuzählen; Kassen-Anweisungen über höhere Beträge als 5 Thaler aber sind einzeln nachzusehen und Goldstücke Stück für Stück nachzuzählen.

Digitized by Google

c. Werden Hauptbestände der Salarienkasse in einem besondern Sportelkasten im Depositat-Gewölbe aufbewahrt, so müssen diese von dem Revisor ebenfalls nachgesehen werden.

Sind diese Gelder im Depositorium selbst förmlich niedergelegt und mit andern Depositat-Geldern zinsbar ausgeliehen, so kann die im Besitze des Salarien-Kassen-Rendanten befindliche Depositat-Quittung nicht als vollgültiger Belag über den beim Depositorium vorhandenen Bestand dieser Gelder dienen, da sie nur die Ablieferung der Gelder beweiset, davon aber Zurückzahlungen erfolgt sein können, ohne daß diese auf der Quittung vermerkt worden sind.

Deshalb müssen die Depositarien, wie §. 3. vorgeschrieben, das Attest über den Betrag der im Depositorium befindlichen Bestände der Salarien-Kassen auf dem Abschlusse selbst ausstellen. Auf erworbene Depositat-Zinsen und auf verausgabte Depositat-Unkosten kann jedoch bei diesem Attest keine Rücksicht genommen werden.

Die im Besitze des Salarien-Kassen-Rendanten befindliche besondere Depositat-Quittung muß, sobald die Gelder, über welche die Quittung lautet, zur Salarien-Kasse zurückgezahlt sind, kassirt zu den Akten genommen werden.

d. In Betreff der eisernen Vorschüsse, welche dem Rendanten als baarer Bestand passiren, muß der Revisor das Mandat des Gerichts und die Quittung des Empfängers einsehen. Verwaltet der Rendant selbst eiserne Vorschüsse zu Stempeln, Porto oder anderen Auslagen, so muß die Revision auch auf die Bestände dieser Vorschüsse, ebenso auf das Stempel-Material und die Richtigkeit der zum Ankauf von Stempeln verwendeten Summen gerichtet werden.

e. Auch alle übrige Vorschußzahlungen, welche ihrer Bestimmung und der Vorschrift des §. 23 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 gemäß, in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern unter den Beständen nachgewiesen werden, sind nach den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 11. September 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 517) einer strengen Prüfung dahin zu unterwerfen, ob in dieser Hinsicht den in den §§. 4 und 7 vorstehend gedachten Erfordernissen gehörig genügt ist, und ob der Rendant für die Wieder-Einziehung der Vorschüsse gesorgt und die deshalb nöthigen Verfügungen des Gerichts veranlaßt hat.

f. Auf jedem erledigten Vorschuß-Mandat notirt der Revisor, daß solches erledigt, mithin ungültig sei, und schreibt die Mandate zu den betreffenden Akten.

g. Außerdem hat der Revisor, wenigstens probeweise, bei einigen Posten der dem Abschlusse beigefügten Vorschuß-Nachweisung, durch Einsicht der zur Hand zu nehmenden Akten die Angaben des Rendanten hinsichtlich der zur Einziehung der Vorschüsse getroffenen Maßregeln oder der dabei stattfindenden Hindernisse zu prüfen. Findet der Revisor, daß die Vorschußnachweisung Unrichtigkeiten enthält, so liegt ihm ob, alle Posten derselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und fallen die hierdurch etwa entstehenden Mehrkosten jederzeit dem Rendanten zur Last.

h. Der Revisor hat von dem Rendanten die amtliche Versicherung zu erfordern, daß außer den zur Revision gestellten, keine ihm anvertraute baare Gelder sich hinter ihm befinden.

i. Speziellere Vorschriften, wie die Revisoren sich von der Richtigkeit des festgestellten Kassenbestandes eine gründliche und vollkommene Ueberzeugung verschaffen sollen, können nicht ertheilt werden; alle weitere Maßregeln dieserhalb müssen vielmehr ihrer Sachkunde und Umsicht überlassen werden.

Die Uebereinstimmung des Abschlusses mit den Kassenbüchern und Belägen hat der Revisor mit Beifügung des Tages und seiner Unterschrift unter dem Abschlusse selbst, und in derselben Art auch in den Kassenbüchern zu bescheinigen.

§. 9.

Mit der bloßen Bestandes-Revision auf Grund des vorgelegten Abschlusses, haben die Revisoren sich jedoch nicht zu begnügen. Sie müssen sich vielmehr auch durch Einsicht der von dem Rendanten geführten Bücher und durch probeweise Vergleichung der darin aufgeführten Positionen mit den Einnahme- und Ausgabebelägen, sowie durch probeweise Vergleichung des Kassenbuchs mit den Kontobüchern, von der richtigen Buchführung, und auch durch probeweise Vergleichung mehrerer Akten mit den Soll-Einnahmebelägen, von der richtigen Führung der letzteren die nöthige Ueberzeugung verschaffen.

Bei der Prüfung der Bücher haben die Revisoren besonders auf nachstehende Gegenstände zu achten:

a. ob die fixirten Zuschüsse zur gehörigen Zeit im Kassenbuche vereinnahmt sind; ebenso, ob dieses auch rücksichtlich der als extraordinäre Soll-Einnahme eingetragenen Geldsummen geschehen ist.

Digitized by Google

b. Ob sich nicht Vermuthungen ergeben, daß eingegangene Gelder ungebucht geblieben, oder daß eingegangene Quittungen, auf welche noch keine Zahlung geleistet ist, bereits als bezahlt in Ausgabe gestellt worden sind. Deshalb müssen die über die eingehenden Gelder geführten Notizen, namentlich auch das Postbuch über die mit der Post eingehenden Gelder, die Ablieferungs-Listen der Boten und Exekutoren, sowie die Geldabsendungs- oder die Postquittungsbücher und die Abrechnungen mit andern Behörden, wo dergleichen Statt finden, namentlich z. B. der Inquisitoriate mit den Salarien-Kassen der Oberlandesgerichte, besonders nachgesehen werden.

Abrechnungen mit andern Behörden sind aber überhaupt soviel als möglich zu beschränken, und niemals sind in den desfallsigen Nachweisungen verschiedene, wenn gleich von einer und derselben Kasse verwaltete Fonds, z. B. die Oberlandesgerichts-Salarienkasse, der Kriminalfond, die Haupt-Untergerichts-Salarienkasse, zusammenzufassen; sondern es muß für jeden Fond eine besondere Nachweisung angelegt werden.

c. Auch auf die aus dem gerichtlichen Depositorium in Konkurssachen ꝛc. erfolgten Zahlungen zur Salarien-Kasse, haben die Revisoren ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Bei Gerichten, welche keinen Salarienkassen-Kontroleur haben, ist die Einrichtung zu treffen, daß, sofern dergleichen Zahlungen besonders zahlreich und bedeutend sind, die Depositorien monatliche Nachweisungen der aus dem Depositorium an die Salarienkassen geleisteten Zahlungen anfertigen und zur monatlichen Kassenrevision vorlegen.

Bei andern Gerichten sind wenigstens probeweise Vergleichungen anzustellen.

Die Depositorien haben übrigens Zahlungen an die Salarienkassen nur gegen vollständige, mithin auch vom Kontroleur unterschriebene und mit der Nummer des Kassenbuchs und der Kontrole versehene Kassenquittung zu leisten.

d. Es ist zu prüfen, ob die ohne Mandat verausgabten Beträge, z. B. Gehalte und Emolumente ꝛc. nach dem Etat und den Einnahmebelägen begründet sind;

e. ob auf die vorgelegten Generalquittungen nicht bereits Abschlags-Zahlungen geleistet sind, und diese schon früher in Ausgabe stehen;

f. ob in den Büchern Rasuren bemerkbar sind, die durchaus nicht geduldet werden dürfen; und

g. ob der am Schlusse des Jahres verbliebene Kassenbestand in das Kassenbuch des neuen Jahres richtig übertragen ist.

h. Bei den Ausgabebelägen von einem ältern Datum muß der Rendant die Gründe der späteren Verausgabung angeben, und ist durch Einsicht des Kassenbuchs und des Ausgabe-Manuals zu prüfen, ob sie nicht etwa schon in früheren Monaten zur Ausgabe gekommen sind.

§. 10.

Die Revisoren haben aber auch die Verpflichtung, sich mit den für die zu revidirenden Kassen ergangenen verschiedenen Instruktionen genau bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß überall diesen Instruktionen und den, das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden allgemeinen Verordnungen gemäß, verfahren werde. Insbesondere gehört hierher:

a. die Einsicht und Prüfung der in der Salarienkasse geführten Exekutions-Listen, der kleinen Sportel-Kontrole, der Kontrole über die Kostenvorschüsse, der Manualien und der Kontobücher. In Betreff der letztern ist besonders zu prüfen, ob aus ihnen in der Regel in jeder Sache und in Betreff jedes Debenten für jede seiner Sachen, der Betrieb der Kosteneinziehung vollständig hervorgeht;

b. die Prüfung, ob die Anfertigung der Kosten-Rechnungen, die Einziehung der Kosten und die Abrechnungen mit den Boten und Exekutoren vorschriftsmäßig bewirkt werden;
ob die Postscheine über die mit der Post zur Kasse eingehenden Gelder und Quittungen über Gelder, welche Boten und Exekutoren abliefern, auch von dem Kontroleur gehörig mit vollzogen werden;
ob der Kontroleur das Postbuch darin, daß der Rendant den einzelnen Postscheinen über zur Kasse eingegangene Gelder die Nummer des Kassenbuchs hinzufügt, gehörig prüft und bescheinigt;
ob aus der Einnahme-Kontrole ersichtlich ist, über welche Einnahme-Positionen der Kontroleur die Kassenquittung nicht mit vollzogen hat, und ob der Kontroleur auch die kleine Sportelkontrole mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung versieht.

c Es ist ferner zu prüfen, ob das Geschäft der Nachliquidation und das des Sportelrevisors im gehörigen Betriebe ist.

Digitized by Google

d. Es muß nachgesehen werden, ob auch die Nachweisung des Stempeldistributors für den geschlossenen Monat richtig geführt ist.

§. 11.

Die vorstehenden Geschäfte der Revisoren (§§. 8 bis 10) müssen, mit Ausnahme der Prüfung §. 9 zu g, allmonatlich vorgenommen werden. Von Zeit zu Zeit und wenigstens jährlich zweimal, müssen aber auch diejenigen eisernen Vorschüsse zu Stempeln, Porto- und andern Auslagen, welche andere Beamte als die Rendanten verwalten, einer Revision, sowohl in Absicht der Gelder, als der Stempel-Materialien, unterworfen werden.

Letztere Bestimmung gilt auch in Betreff der Verwaltung der Schreib-Materialien und Büreau-Utensilien.

§. 12.

Außerdem hat der Revisor von Zeit zu Zeit auch darauf zu sehen:

a. ob die Kasse gegen Diebstahl, Feuersgefahr u. s. w. durch die vorhandenen äußeren Einrichtungen gehörig gesichert ist, und

b. ob der Kassenbeamte mit Einsendung der Extrakte, Legung der Rechnungen u. s. w. Ordnung hält, entbehrliche Ueberschüsse gehörig abführt und solche Gelder, welche nicht durch die Kassenbücher vereinnahmt und verausgabt werden, von den Beständen der, durch die Kassenbücher laufenden Fonds getrennt, aufbewahrt.

Eine Vermischung von Privatgeldern des Rendanten, oder irgend eines Dritten, mit Kassengeldern oder Asservaten, ist unter keinen Umständen zu gestatten.

§. 13.

Die Salarien-Kassen-Asservate müssen ebenfalls allmonatlich zugleich mit der Revision der monatlichen Salarien-Kassen-Abschlüsse revidirt werden.

Dergleichen Asservate dürfen nach der Asservaten-Instruktion für Obergerichte und solche Untergerichte, welche ein Kollegium bilden, vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 Seite 268) nur bei den Obergerichten und größeren Untergerichten vorkommen; wogegen rücksichtlich der nicht kollegialisch-formirten Untergerichte, nach der für dieselben gültigen Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 Seite 272) eine Trennung der Deposital- und Salarienkassen-Asservate unzulässig ist.

Zu den Salarienkassen-Asservaten der Obergerichte und größeren Untergerichte gehören nicht nur diejenigen Einnahmen der Salarienkassen, deren Eintragung in das Kassenbuch aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und solche Gelder, welche zur Salarien-Kasse kommen, durch sie eingezogen oder ihr anvertraut werden, ohne eigentlich zu deren Rechnungsführung zu gehören; sondern auch diejenigen Gelder, welche in Gemäßheit der oben erwähnten Asservaten-Instruktion für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden, von den Obergerichten im Voraus als Salarienkassen-Asservate bestimmt werden. Die Kontrolirung der abgesondert von den eigentlichen Kassengeldern aufzubewahrenden Salarienkassen-Asservate, erfolgt durch das in Gemäßheit der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen, vom 1. Januar 1835, von dem Rendanten zu führende Asservatenbuch, und durch das von dem Kontroleur zu führende Asservaten-Gegenbuch.

Beide Bücher werden zur monatlichen Revision geschlossen, und

a. von dem Kalkulator in calculo und nach den Belägen und Bemerkungen revidirt, und wenn sich nichts zu erinnern findet, als richtig attestirt.

Der Kalkulator hat jedoch seine Revision auf die mit dem monatlich abgeschlossenen Asservatenbuche vorzulegenden besondern Beläge über verausgabte Asservate nicht zu beschränken, sondern auch die wirkliche Verausgabung der übrigen Asservate, nach Anleitung der in dem Asservatenbuche stehenden Bemerkungen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

b. Der Revisor muß beide Bücher ebenfalls genau prüfen, bei den noch nicht verausgabten Asservaten die Hinderungsursachen zur Verausgabung ermitteln, für die Fortschaffung Sorge tragen, und von dem Rendanten die amtliche Versicherung erfordern, daß er außer dem nachgewiesenen Bestande an Asservaten keine dergleichen im Gewahrsam habe.

Digitized by Google

§. 14.

Ueber die bewirkte Revision hat der Revisor ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer der Benennung des Orts, des Tages und der Stunde der abgehaltenen Revision, und außer der Bemerkung, daß die vorgelegten Abschlüsse vorschriftsmäßig angefertigt und attestirt, resp. daß die Asservatenbücher gehörig abgeschlossen und attestirt worden, noch enthalten

a. die Benennung der Kassen und Fonds, welche gleichzeitig revidirt sind;
b. die Art und Weise, wie die Revision vorgenommen ist;
c. die Bemerkungen über den Bestand.

Da der Abschluß der Salarien-Kasse selbst dem Revisionsprotokoll als Beilage dient, so kann in letzterm die nähere Erörterung des Bestandes wegfallen. Wenn nichts zu erinnern ist, so würde nur zu erwähnen sein:

„der durch den Abschluß nachgewiesene baare Bestand fand sich mit Thlr. Sgr. Pf. richtig vor."

Ebenso wird durch die dem Abschluß angehängte Nachweisung der fehlenden Quittungen und Beläge, deren Aufzählung im Revisions-Protokoll vermieden; die dabei Statt gefundene Trennung der alten von den neueren Belägen, wird dem Revisor Gelegenheit zur weiteren Recherche dieserhalb geben. Der Bestand des Asservatenbuchs muß aber besonders erörtert werden.

d. Die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen die Revision, sowohl von Seiten des Kalkulators, als des Revisors, Veranlassung gegeben, müssen besonders aufgenommen werden.
e. Ebenso muß bemerkt werden, ob, inwiefern und wodurch die bei der vorhergegangenen Revision vorgekommenen Erinnerungen erledigt und befolgt sind, und welche Anträge der Revisor etwa hinsichtlich der Asservation überflüssiger Kassenbestände, sowie wegen der innern und äußern Sicherheit der Kassen und Kassengelder ꝛc. für nothwendig erachtet.

Die Anträge wegen Asservation überflüssiger Kassenbestände sind in der Regel auf denjenigen Theil des Bestandes zu richten, welcher, wenn er auch nicht, als der Kasse entbehrlich, sofort als Ueberschuß abgeführt werden kann, dennoch nicht zu den Ausgaben des nächstfolgenden Monats, außer den in dem letztern zu erwartenden Einnahmen, nach einem diesfälligen Ueberschlage für erforderlich zu achten ist; wobei jedoch noch besonders darauf zu rücksichtigen, daß auch, wenn der zu den obengedachten Ausgaben erforderliche Betrag des Bestandes die von dem Rendanten bestellte Kaution bedeutend übersteigen sollte, von diesem Bestande ein angemessener Theil in dem besondern Sportelkasten im Deposital-Gewölbe einstweilen aufbewahrt werden muß.

f. Auch muß ausdrücklich registrirt werden, daß der Rendant die §. 8 zu h und §. 13 zu b vorgeschriebenen amtlichen Versicherungen abgegeben habe.

§. 15.

Die Aufstellung und Prüfung besonderer Quartal-Extrakte, nach §. 207 ff. des Sportel-Kassen-Reglements vom 20. April 1782 und rücksichtlich derjenigen Gerichtsbehörden, deren Salarien-Kassen nach der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen, vom 1. Januar 1835, verwaltet werden, nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen, wird bei den Kassen, bei welchen sie bisher außer den monatlichen Revisionen Statt gefunden hat, beibehalten und für die übrigen Kassen empfohlen.

Diese Quartal-Extrakte sind dazu bestimmt, einen Ueberblick von der Gesammtverwaltung zu gewähren, indem sie sich über das „Soll" und „Ist" erstrecken müssen, um danach zu prüfen, ob die Realisirung der Soll-Einnahmen mit gehörigem Eifer betrieben, nicht minder die Ausgaben prompt und richtig geleistet, ob überall Reste soviel als möglich vermieden, und ob die etatsmäßigen Fonds vorschriftsmäßig und besonders die Dispositionsfonds mit der gehörigen Sparsamkeit verwaltet worden sind. Damit aber wegen dieser Extrakte nicht in vier Monaten des Jahres doppelte Kassenrevisionen nothwendig werden, so müssen die Quartal-Extrakte mit den monatlichen Abschlüssen für die Monate April, Juli, Oktober und Januar, um durch sie zugleich den nach den Quartal-Extrakten vorhandenen Bestand zu verifiziren, dergestalt in Uebereinstimmung gebracht werden, daß aus ihnen auch der nach dem betreffenden monatlichen Abschlusse verbliebene Bestand hervorgeht.

Zu diesem Zweck würde also z. B. dem Extrakt für das erste Quartal folgende Bemerkung hinzuzufügen sein:

Digitized by Google

Nach dem Extrakt für das erste Quartal 18 . . verblieb Bestand am Schlusse des Monats März	1200	Thlr. —	Sgr. — Pf.
Seit dem Abschlusse des Extraktes bis zur Kassen-Revision, den 11. April, beträgt laut Kassenbuchs die Einnahme	800	Thlr. —	Sgr. — Pf.
Summa	2000	Thlr. —	Sgr. — Pf.
und die Ausgabe	1099	Thlr. 18	Sgr. — Pf.
mithin der Bestand am 11. April 18	900	Thlr. 12	Sgr. — Pf.

N. Rendant.

Dieser Bestand ist nach dem Kassen-Revisions-Protokoll vom heutigen Tage richtig befunden worden.
N. den 11. April 18 . .

Unterschrift des Revisors.

Die Quartal-Extrakte umfassen daher jeder Zeit drei volle Kalendermonate.

Behufs der für das vierte Quartal eines jeden Jahres anzufertigenden Extrakte, welche zugleich die Final-Jahres-Abschlüsse bilden, sind jedoch die Bücher bei den Kassen sämmtlicher Untergerichte, worin die Cirkular-Verfügung vom 11. Dezember 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 516) hierdurch abgeändert wird, nicht am 31. Dezember desselben Jahres, sondern erst am 10. Januar des nächstfolgenden Jahres, bei den Kassen sämmtlicher Obergerichte aber, wie bisher, erst am 31. Januar des neuen Jahres abzuschließen. Die Termine für die monatliche Revision der Kassen, resp. bei den Untergerichten im Monat Januar, bei den Obergerichten im Monat Februar, bleiben dabei die gewöhnlichen, im §. 1 bestimmten.

§. 16.

Damit die Landes-Justiz-Kollegien die Ueberzeugung erlangen, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 hinsichtlich der monatlichen Kassenrevisionen Genüge geschieht, und diese Revisionen prompt und mit Umsicht abgehalten werden, haben sie die Einrichtung zu treffen, daß von Zeit zu Zeit mehrere Monate hintereinander Abschriften der monatlichen Revisions-Protokolle und der denselben zum Grunde liegenden Abschlüsse an sie eingereicht werden, und das Verfahren der Untergerichte sorgfältig geprüft werde.

Zweiter Abschnitt. Verfahren bei den außergewöhnlichen Revisionen der Salarien-Kassen.

§. 17.

Außergewöhnliche Kassen-Revisionen müssen zufolge der Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, bei jeder Kasse jährlich, nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal, vorgenommen werden.

Bei den Untergerichten können die Chefs der Landes-Justiz-Kollegien diese Revisionen entweder selbst vornehmen, oder durch ein Mitglied des Kollegiums, oder durch den Dirigenten des Untergerichts vornehmen lassen.

Abgesehen von den durch die Obergerichte besonders veranlaßten außergewöhnlichen Revisionen bei den Untergerichten, haben die Dirigenten der letztern selbst jährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Salarien-Kassen unvermuthet vorzunehmen.

Im Allgemeinen sind bei den außergewöhnlichen Revisionen die vorstehend für die gewöhnlichen gegebenen Vorschriften zu befolgen. Eine Abweichung besteht jedoch darin, daß der Revisor bei den außergewöhnlichen Revisionen mit der Bestandes-Visitation und der speziellen Aufnahme der Kassengelder und Asservate unter Anfertigung eines Sortenzettels rücksichtlich der erstern, beginnen und darüber sofort ein kurzes, von den Kassenbeamten mit zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen muß, durch welches der vorgefundene Bestand, unter Beifügung des Sortenzettels, festgestellt wird, und zu welchem zugleich von dem Rendanten die amtliche Versicherung, wie zu h. §. 8, abgegeben werden muß.

Unter der letzten Einnahme- und Ausgabe-Position des Kassenbuchs ist der Zweck der Vorlegung desselben vom Revisor zu vermerken, ehe die Bücher dem Rendanten zur Anfertigung des Abschlusses — welchem Geschäft, statt des Rendanten, sich auch der zugezogene Kalkulator unterziehen kann — überlassen werden.

Digitized by Google

Auch darf der Revisor sich mit der bloßen Prüfung der Bücher seit der letzten monatlichen Kassenrevision und Durchzählung des Bestandes nicht begnügen, sondern er muß sich durch probeweise Vergleichung zugleich davon überzeugen, daß die Bücher auch in der früheren Zeit nicht nur in sich und untereinander, sondern auch mit den Resultaten der abgelegten letzten Jahresrechnung und resp. mit dem letzten Quartal-Extrakte, sowie endlich mit der Ist-Einnahme-Kontrole und dem angefertigten, vorschriftsmäßig attestirten Abschlusse genau übereinstimmen.

Die richtige Uebertragung des am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres nach den abgeschlossenen Büchern verbliebenen Kassenbestandes in das Kassenbuch des neuen Jahres muß bei den außerordentlichen Revisionen ebenfalls geprüft werden.

§. 18.

Damit aber auch in Betreff der außergewöhnlichen Kassenrevisionen nichts verabsäumt werde, haben die Landes-Justiz-Kollegien

a. darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Untergerichte binnen acht Tagen nach jeder vorgenommenen außergewöhnlichen Kassenrevision, eine Abschrift des Revisions-Protokolls nebst dem Kassenabschlusse an sie einreichen.

b. Es sind bei den Untergerichten von Zeit zu Zeit durch ein Mitglied des Kollegiums, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kassen- oder Kalkulatur-Beamten, außerordentliche Kassenrevisionen, mit welchen zugleich eine kursorische allgemeine Geschäfts-Verwaltungs-Revision zu verbinden ist, abzuhalten, was besonders bei denjenigen Untergerichten nothwendig ist, bei welchen der Richter zugleich die Sporteln- und Deposital-Verwaltung, entweder selbst oder durch Privatgehülfen besorgt. Daß und wie oft dergleichen Revisionen Statt gefunden haben, muß, wie bisher, in den jedesmaligen Generalberichten angezeigt werden.

§. 19.

Allgemeine Bemerkung.

Die vorstehende, allgemeine Grundsätze umfassende Instruktion schließt die Beachtung der wegen einzelner Kassen nach deren Eigenthümlichkeit ergangenen Verfügungen nicht aus, ergänzt vielmehr letztere nur, ohne sie deshalb abzuändern, da die speziellen Vorschriften mit den allgemeinen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, sondern nur die ausgedehntere Anweisung zur Anwendung derselben nach den eigenthümlichen Verhältnissen enthalten.

Berlin, den 1. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Digitized by Google

Schema A.

Abschluß

der Salarien-Kasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. Behufs der monatlichen Revision am 11. April 18..

Num.		Betrag Thlr.	Sgr.	pf.
	I. Nach dem Kassenbuche beträgt:			
1.	Die Einnahme, von Num. 1280 bis Num. 1614 S. 75:			
	a. an Bestand bei der vorigen Revision am 11. März d. J.	1400	—	—
	b. an laufender Einnahme für den Monat vom 11. März bis 10. April d. J. . . .	2600	16	—
	Summa der Einnahme	4000	16	—
2.	Die Ausgabe von Num. 294 bis Num. 420 S. 40.	3100	4	—
	Bleibt Bestand	900	12	—
	II. Davon sind die geleisteten Vorschüsse abzurechnen, laut beiliegender Nachweisung mit .	243	3	6
	mithin sind baar nachzuweisen	657	8	6
	welche sich vorfinden:			
	1. unter gemeinschaftlichem Verschluß mit . . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.			
	2. beim Judizial-Depositorium des Gerichts mit . . . . . 300 „ — „ — „			
	3. im Kassenlokal			
	a. in einem Kassenbeutel mit . 200 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	b. in Kassenanweisungen mit . 40 „ — „ — „			
	c. in Rollen mit . . . 110 „ — „ — „			
	d. in verschiedenen Münzsorten mit 7 „ 8 „ 6 „			
	zusammen 357 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.			
	sind obige 657 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.			
	III. Außer dem obigen Bestande sind an Asservaten nach dem heutigen Abschlusse des Asservatenbuchs vorhanden	40	20	—
	IV. Bemerkungsweise muß angegeben werden, wieviel unter den unter Num. I. 2. aufgeführten Ausgaben, als zur zinsbaren Belegung bei dem General-Depositorium des Obergerichts zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse abgelieferte Bestände etwa enthalten sind.			
	N. den 11. April 18..			
	N. Rendant.			

Daß die wirkliche Einnahme der Salarien-Kasse vom 11. März bis 10. April d. J. nach der geführten Kontrole bis No. 1614 nicht mehr als Zweitausend Sechshundert Thlr. sechszehn Sgr. beträgt, bescheinige ich hiermit.

N. den 11. April 18.. N. Kontroleur.

Die Richtigkeit der beim Judizial-Depositorium mit Dreihundert Thalern vorhandenen Bestandsgelder wird bescheinigt.

N. den 11. April 18.. N. N. N. Depositarien.

Dieser Abschluß und das Kassenbuch ist in calculo geprüft und die Ausgabeposten sind mit den Belägen verglichen und richtig gefunden.

Die bei der Ausgabe fehlenden Quittungen sind umstehend verzeichnet.

N. den 11. April 18..

N. Kalkulator.

Die Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den Büchern der Kasse und den Belägen wird auf Grund der heute abgehaltenen gewöhnlichen Kassenrevision bescheinigt. Die baaren Bestände haben sich in den nachgewiesenen Beträgen mit 357 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und 40 Thlr. 20 Sgr. richtig vorgefunden.

N. den 11. April 18.. N. Land- und Stadtgerichts-Rath.

Digitized by Google

Num. des Kassenbuchs	Datum der Zahlung.	**Nachweisung** der Quittungen und Beläge über verausgabte Gelder, welche bei der monatlichen Revision am 11. April 18.. gefehlt haben.	Geldbetrag. Thlr.	sgr.	pf.
		A. Alte aus der Zeit bis 11. März 18..			
268	28. Febr.	Quittung des Oekonomie-Kommissarius P. zu S. in Sachen N. wider O. über Gebühren . . . . . Der Postschein ist vorhanden.	8	12	—
		B. Neue aus der Zeit vom 11. März bis 11. April 18..			
400	8. März	Zahlungs-Mandat über Auslagen des N. zu N. in Sachen F. wider G. . . .	5	—	—
401	8. März	Quittung der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse über abgelieferte Bestände . .	800	—	—
		u. s. w. Die übrigen bei der lezten Revision als fehlend bezeichneten Beläge sind beigebracht. N. den 11. April 18.. N. Kalkulator.			

Digitized by Google

Schema B.

Nachweisung

der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse der Salarienkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. für den Monat März 18..

Num.	Datum der Verfügung.	Name des Empfängers und Grund der Vorschußzahlung.	Vorschüsse aus dem vorigen Monat. Thl. sg. pf	Neue Vorschüsse aus dem laufenden Monat. Thl. sg. pf.	Darauf sind gezahlt. Thl. sg. pf.	Am Monatsschluß bleiben offen und sind weiter zu übertragen. Thl. sg. pf.	Bemerkungen.
1	5. Januar 1832.	Dem Kanzlei-Direktor N. eisernen Vorschuß zu Eingangs-Porto	50 — -	— — -	— — -	50 — -	
2	eodem.	Dem Kanzlei-Inspektor N. zu Abgangs-Porto desgleichen	25 — -	— — -	— — -	25 — -	
3	„	Laut Abrechnungsbuch dem Stempeldistributor N. Vorschuß in Stempelpapier	30 15 -	500 — - / 300 — -	766 — -	64 15 -	
4	7. Mai 1834.	Wittwe N. Pension für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, monatlich praenumerando 8 Thlr. 10 Sgr.	25 — - pro 1. Quartal.	8 10 - pro April	25 — - pro 1. Quartal.	8 10 -	wird quartaliter ersetzt.
5	3. Juli 1841.	Dem Gerichtsboten N. auf Anweisung des Justiz-Ministeriums einen Vorschuß von 40 Thlr., worauf quartaliter, vom 1. Oktober 1841 ab, 4 Thlr. abgezahlt werden sollen	32 — -	— — -	4 — -	28 — -	trägt vierteljährlich 4 Thlr. ab.
6	18. März 1842.	Dem Kanzlisten N. Unterstützung für Rechnung der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums . .	20 — -	— — -	20 — -	— — -	
7	„	Zur Verpflegung der Gefangenen, nach dem besonderen Verzeichniß	57 18 -	9 20 6	— — -	67 8 6	Ueber 57 Thaler 18 Sgr. ist die Liquidation bereits eingereicht und die Erstattung bald zu erwarten; der Rest wird am Quartalschluß liquidirt u. aus dem Kriminalfond erstattet.
		Summa für März 18..	240 3 -	818 — 6	815 — -	243 3 6	

1058 Thl. 3 Sg. 6 Pf.

Diese sind zum Monat April übertragen.

Daß ein Mehreres, als hier verzeichnet, bis heute auf die genannten Vorschüsse nicht eingegangen ist, wird von mir amtlich hiermit versichert.

N. den 11. April 18..

N. Rendant.

Mit den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

N. den 11. April 18..

N. Kalkulator.

Bemerkung.

Dieser Nachweisung müssen außer den zu 1, 2, 3, 4, 5 und 7 nöthigen Belägen, auch die einzelnen Mandate zur Zahlung von solchen Vorschüssen, welche seit der letzten Revision der Kasse ganz erstattet worden sind, wie hier z. B. zu Num. 6, in Urschrift beigefügt werden.

Digitized by Google

Num. 130.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1842, — an sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden, betreffend **die abgesonderte Berechnung der Zinsen von den bei den Judizial-Depositorien der Untergerichte belegten, vorläufig entbehrlichen Salarien-Kassen-Beständen der letztern.**

Durch die allgemeine Verfügung vom 4. August 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247) sind die Königlichen Untergerichte angewiesen worden, ihre entbehrlichen Salarien-Kassen-Bestände, insofern sie nicht in dem eigenen Judizial-Depositorium ohne Portoauslage durch Substitution zinsbar benutzt werden können, an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse ihres Departements einzusenden, und zugleich ist bestimmt worden, daß die bei den eigenen Depositorien von jenen Bestandsgeldern gewonnenen Zinsen ebenfalls zu dem allgemeinen Unterstützungsfond bei der betreffenden Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse eingezogen werden sollen.

Damit nun die Depositarien der Untergerichte das durch die Instruktion vom heutigen Tage, betreffend das bei der Revision der Salarien-Kassen zu beobachtende Verfahren, vorgeschriebene Attest über die Höhe der bei den eigenen Depositorien der Untergerichte belegten Salarien-Kassen-Bestände, Behufs der monatlichen Revision der Salarien-Kassen, auf Grund der Depositalbücher gehörig zu ertheilen im Stande sind, muß bei dem Judizial-Depositorium neben der eigentlichen Salarien-Kassen-Bestandsgelder-Masse, eine andere, nämlich die Zinsenmasse der Salarien-Kassen-Bestände, angelegt werden, in welche die aufkommenden Zinsen gebracht und bei welcher die kleinen Deposital-Unkosten und Vergütungen verausgabt werden.

Hiernach haben sich daher diejenigen Königlichen Untergerichte, welche von der statthaften Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Gelder bei ihren Judizial-Depositorien Gebrauch machen, zu achten, und wird in den sonstigen Bestimmungen der oben erwähnten allgemeinen Verfügung vom 4. August 1841 durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert. Berlin, den 1. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 2919. Justiz-Fonds 30. Vol. 2.

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1842, — enthaltend eine Berichtigung der die Mittheilung der von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten Straferkenntnisse an die Militairbehörden betreffenden allgemeinen Verfügung vom 4. Juni dess. Jahres.

(Justiz-Ministerialblatt S. 211.)

Die im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatt S. 211 unter Num. 107 abgedruckte Verfügung vom 4. Juni d. J. ist unvollständig abgedruckt worden. Der darin enthaltene, zur Befolgung vorgeschriebene dispositive Theil lautet vollständig dahin:

„daß alle Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere und alle auf Festungsstrafe lautende Straferkenntnisse gegen Unteroffiziere uud gemeine Soldaten der Landwehr, gegen Reservisten und Trainsoldaten, den in den vorhin erwähnten Vorschriften bezeichneten Militairbehörden mit Beifügung der Entscheidungsgründe mitzutheilen sind.

Bei anderen Straferkenntnissen gegen beurlaubte Reserve- und Landwehr-Mannschaften genügt in der Regel die Mittheilung des bloßen Tenors des Erkenntnisses. Die Beifügung der Gründe ist nur, wenn die Militair-Behörden in einzelnen Fällen besonders darauf antragen sollten, erforderlich."

Hiernach haben sich die sämmtlichen Civil-Gerichtsbehörden zu achten. Berlin, den 2. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Civil-Gerichtsbehörden. I. 2988. L. 19. Vol. 13.

Digitized by Google

Num. 132.

Verfügung vom 5. Juli 1842, — betreffend die Auslegung des Allerhöchsten Befehls vom 15. April d. J.

(Justiz-Min.-Blatt von 1842 S. 208 Num. 104.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage des Kriminal-Senats des Kollegiums vom 23. v. M., betreffend die Auslegung des Allerhöchsten Befehls vom 15. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 208 Num. 104) Folgendes eröffnet.

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 15. April d. J. ist nur die Bestimmung unter Num. 4 der allgemeinen Anmerkungen zur Gebührentaxe in Kriminal-Untersuchungssachen, wonach

die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte

zu den, von den Gerichts-Obrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, also die unter Num. 2 und 3 daselbst bezeichneten, aufgehoben worden.

Die unter 1, 4 bis 9 aufgeführten baaren Auslagen bleiben nach wie vor von den subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten zu tragen.

Von den vom Königlichen Oberlandesgericht in Frage gestellten Kosten sind daher:

1. die Ein- und Ausschreibe- und Sitzgebühren der Gefangen-Anstalt (Num. 4 der allgemeinen Anmerkungen zu 7) ferner zu erheben, ohne Unterschied, ob sie einem Unterbedienten als Theil seines Gehalts angewiesen sind, oder zur Kasse fließen;
2. die Emballagekosten bleiben stehen, da sie zu den baaren Auslagen (Num. 4 der allgemeinen Anmerkungen zu 8) zu rechnen sind, wenn sie auch auf Pauschsätze ermäßigt worden.
3. die Ausfertigungsgebühren bei den Königlichen Gerichten fallen bestimmt fort;
4. Die Botengebühren und halben Kopialien des Untersuchungs-Verfahrens bleiben bei den Königlichen Gerichten nur da stehen, wo sie den Beamten etwa noch als Theil ihrer Gehalte angewiesen sind. Bei den nicht Königlichen Gerichten tritt keine Veränderung ein.

Die vorstehenden Bestimmungen zu 3 und 4 rechtfertigen sich durch die seit dem Jahre 1793 eingetretenen Veränderungen in der Gerichtsverfassung.

Von der Einziehung der bereits früher ausgeschriebenen, aber noch rückständigen Kosten, so weit sie künftig wegfallen, ist übrigens Abstand zu nehmen, weil der Erlaß in Rücksicht auf die schon im Jahre 1816 erfolgte Aufhebung des inländischen Abschosses bewilligt worden ist, und es daher angemessen erscheint, denselben hinsichtlich aller noch nicht wirklich bezahlten Beträge eintreten zu lassen. Berlin, den 5. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3021. Krim. Kosten 17. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juli 1842. № 29.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Schrötter zu Frankfurt ist an das Oberlandes-Gericht zu Bromberg und der Oberlandesgerichts-Rath Flessing zu Bromberg an das Oberlandes-Gericht zu Frankfurt mit Allerhöchster Genehmigung versetzt worden.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Dr. Neigebaur zu Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Zippel bei dem Oberlandes-Gericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lommatzsch bei dem Oberlandes-Gericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brasche bei dem Oberlandes-Gericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Michalk bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Anders bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Friedrich August Wilhelmy bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Maurach bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Iwan Fedor Alexander Becker bei dem Oberlandes-Gericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Laage bei dem Oberlandes-Gericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Bremen, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Aschenborn, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Stern, mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau der Auskultator Stephan, mit dem Dienstalter vom 29. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Kreis-Justiz-Rath Seeliger zu Carolath ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Sachse in Trzemeszno ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Stadtgericht zu Königsberg in der Neumark verliehen.

Der zur Zeit beurlaubte Oberlandesgerichts-Assessor Osterroht hat auf seine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen verzichtet.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Dietze zu Torgau ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kayser zu Rüthen ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Kommissionen zu Delbrück und Salzkotten und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delbrück ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Köln erfolgte Wiedererwählung des Franz Peter Kropp zum Präsidenten und des Anton Joseph Dettgen zum Richter, so wie die Wahlen der Kaufleute Heinrich Jakob Lerch und Wilhelm Meurer zu Richtern und der Kaufleute Friedrich Heymann, Karl Stein, Ignatz Seydlitz und Everhard Koch zu Ergänzungsrichtern haben unterm 28. Juni d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. Juli d. J. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2280. Die Polizeiordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde vom 29. April d. J.;

Num. 2281. die Verordnung vom 3. Juni d. J., betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amtsnachfolgern in der bisherigen Diöcese von Kulm; ferner

Num. 2282. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. dess. Mts. über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in den einzelnen Orten der Provinz und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden, und

Num. 2283. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. dess. Mts., betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1842, — betreffend das Verfahren bei Behandlung der zu Staats-Kassen fließenden Kosten, welche in Requisitions- und Auftragssachen wegen Exekutionsvollstreckung bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, entstehen.

(Allgemeine Verfügung vom 11. November 1841, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 346, — und Reskr. vom 16. Juni 1834, Jahrbücher Band 43 Seite 573.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 11. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 346), das Verfahren bei Behandlung der Kosten und Auslagen in Requisitions- und Auftragssachen zwischen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden betreffend, ist

a. als Regel unter Num. 1 der Grundsatz festgestellt, daß die bei den requirirten oder beauftragten Gerichten entstehenden, von ihnen verdienten und zu Staats-Kassen fließenden Kosten der Kasse des requirenden oder beauftragenden Gerichts zukommen und bei diesem letztern, als dem Hauptgericht der Sache, zu verrechnen und einzuziehen sind.

b. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nach den Bestimmungen unter Num. 7 alsdann ein, wenn es sich um die Erledigung eines Auftrages oder einer Requisition wegen Exekutions-Vollstreckung handelt. In diesem Falle sollen die Kosten, welche durch die Erledigung des Auftrages oder der Requisition entstehen, bei dem requirirten oder beauftragten Gerichte, nach Anleitung der Requisition oder des Auftrages, in der bisherigen Art eingezogen werden.

c. Eine fernere Ausnahme findet nach der Bestimmung unter Num. 11 in dem Falle Statt, wenn es sich um Exekutions-Vollstreckung wegen Kosten und Kosten-Vorschüsse in Bagatellsachen, bei Objekten bis 50 Thaler, handelt. In diesem Falle soll es bei der Vorschrift des Cirkular-Reskripts vom 19. September 1838 (Jahrbücher Band 52 Seite 208) verbleiben, wonach das beauftragte oder requirirte Gericht als Hauptgericht zu betrachten und von diesem das für die Exekutions-Instanz zu liquidirende Pauschquantum zu seiner Kasse einzuziehen ist.

Zweifel, welche bei der Auslegung dieser Bestimmungen erhoben worden, veranlassen den Justiz-Minister zu nachstehenden nähern Festsetzungen.

1. Bei allen Requisitionen oder Aufträgen wegen Exekutions-Vollstreckung, sie mögen Parteisachen oder die Einziehung von Kosten und Kostenvorschussen betreffen, verbleiben dem requirirten oder beauftragten Gericht nicht nur

a. die bei ihm durch die Erledigung der Requisition oder des Auftrages entstehenden, sondern auch

b. die bei dem requirirenden oder beauftragenden Gericht durch das Exekutionsgesuch und den Erlaß der Requisition oder der Auftrags-Ertheilung entstandenen,

zu Staatskassen fließenden, auch Porto und Stempel umfassenden Kosten.

Das requirirende oder beauftragende Gericht hat daher diese Kosten, also auch mit Einschluß der bei ihm etwa entstandenen und zur Soll- und Ist-Ausgabe gestellten Porto- und Stempel-Auslagen, bei dem Erlaß der Requisition oder des Auftrages, speziell zu liquidiren und den Betrag dem requirirten oder beauftragten Gericht, zum Zweck der Einziehung und weitern Verrechnung mitzutheilen. Sie werden dann bei dem requirirten oder beauftragten Gericht mit den eignen Kosten desselben,

in der gewöhnlichen Art, folglich die bei dem letztern etwa vorgekommenen Porto- und Stempelauslagen, als Porto resp. Stempel; die obenerwähnten, bei dem requirirenden oder beauftragenden Gericht verausgabten Porto- und Stempelbeträge aber werden, als zur Kasse des requirirten oder beauftragten Gerichts wieder einzuziehende und derselben verbleibende Auslagen, d. h. als Taxen,

in Soll-Einnahme gestellt, eingezogen und verrechnet.

Digitized by Google

Hiernach bildet sich die Regel, daß die ganze Exekutions-Angelegenheit, sowohl in Beziehung auf die Hauptsache, als in Beziehung auf den Kostenpunkt, bei dem requirirenden oder beauftragenden Gericht mit einer Verfügung — dem Requisitionsschreiben oder der Auftrags-Ertheilung — abgemacht ist.

Die Bestimmungen des Reskripts vom 16. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43 Seite 573) zu Num. 7 und 8,

> wonach alle bei Bagatell-Prozessen zulässige Pauschquanta, mithin auch die in der Exekutions-Instanz gestatteten, nur von dem Hauptgericht, bei welchem der Prozeß anhängig ist, liquidirt und bezogen werden dürfen, und das requirirte Gericht für Einziehung und Uebersendung des zulässigen Pauschquantums in der Exekutions-Instanz an das requirirende Gericht zu sorgen, das letztere aber erst beim Eingange des Schreibens des requirirten Gerichts über den Ausfall der Exekution, das Pauschquantum zur Soll-Einnahme zu stellen hat,

kommen daher nicht weiter zur Anwendung.

2. Ist die Exekution in Parteisachen von dem requirirten oder beauftragten Gericht ohne Erfolg vollstreckt, so müssen die Kosten der Exekution, mit Ausschluß der Stempel, von dem eventuell dafür verhafteten Extrahenten der Exekution getragen werden. Das beauftragte oder requirirte Gericht hat in diesem Falle den Betrag seiner zu Staats-Kassen fließenden Kosten und Auslagen dem beauftragenden oder requirirenden Gericht mit anzuzeigen, und demselben deren Einziehung zu seiner Kasse von dem Extrahenten der Exekution zu überlassen.

3. Wohnt jedoch der Extrahent der Exekution ebenfalls in dem Bezirke des requirirten oder beauftragten Gerichts; so hat dasselbe auch jene Kosten des requirirenden oder beauftragenden Gerichts, sammt den bei ihm, dem ersteren, entstandenen Kosten, gleich selbst für seine Kasse vom Extrahenten einzuziehen. Hierauf muß daher die Requisition oder der Auftrag in dem vorausgesetzten Falle, unter Vermerkung des Kostenbetrages, gleich mitgerichtet werden. Die Eintragung der Kosten zur Soll-Einnahme des requirirten oder beauftragten Gerichts, erfolgt in der zu 1 vorstehend gedachten Art.

4. Wohnt aber der Extrahent der Exekution nicht in dem Bezirke des requirirten oder beauftragten Gerichts, so hat letzteres bei fruchtloser Exekutions-Vollstreckung das ihm durch das Requisitionsschreiben erwachsene Porto niederzuschlagen und dem requirirenden oder beauftragenden Gericht die Einziehung vom Extrahenten, als Taxe, zu überlassen. Berlin, den 25. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 2114. J. F. 38. Vol. 7.

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1842, — die Stellvertretung des Justiz-Ministers Mühler betreffend.

Da der unterzeichnete Justiz-Minister auf Befehl Sr. Majestät des Königs nach Erdmannsdorf zu reisen im Begriff steht, der Direktor im Justiz-Ministerium, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Ruppenthal, aber abwesend ist, so werden vom 20. d. M. ab

> alle Verfügungen des Justiz-Ministeriums aus der IV. Registratur-Verwaltung (Kriminal-Registratur) von dem Geheimen Ober-Justiz-Rath Braun,
> alle Verfügungen aus der V. Registratur-Verwaltung (rheinische Abtheilung) vom Geheimen Ober-Justiz-Rath von Möller,
> und alle übrigen vom Geheimen Ober-Justiz-Rath Simon gezeichnet werden,

was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin, den 15. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 3249. J. M. 68. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juli 1842. № 30.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Fürbringer bei dem Oberlandes-Gericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Struck bei dem Oberlandes-Gericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Saro bei dem Oberlandes-Gericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Haeusler bei dem Oberlandes-Gericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rosenkranz bei dem Oberlandes-Gericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Böhm bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius von Banchet bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Gustav Wolff ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Mettke, mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Baron von Lützow, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.

B. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Walther zu Lauban ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Merrem zu Düsseldorf ist unter dem 28. Juni d. J. zum Staats-Prokurator in Aachen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Collig zu Saarbrücken ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Düsseldorf verliehen.

Der Friedensgerichtsschreiber Reifferscheidt zu Kirchberg ist an das Friedensgericht zu Zell,

und der Friedensgerichtsschreiber Bengel zu Wegberg an das Friedensgericht zu Kirchberg

versetzt.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Günther zu Trier ist zum Friedensgerichtsschreiber in Wegberg ernannt.

Der bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln angestellte Advokat-Anwalt Martin Dewies ist auf sein Ansuchen seines Anwaltsamts entlassen worden.

Der Notar Nuß zu Mühlheim ist gestorben.

Digitized by Google

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz Preußen haben folgende Ordensverleihungen stattgefunden:

1. dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Fülleborn zu Marienwerder den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub;
2. dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Neubaur daselbst und
3. dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Siehr zu Königsberg den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife;
4. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Tilsit,
5. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Stein zu Sensburg und
6. dem Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Korsch zu Mohrungen, den rothen Adler-Orden vierter Klasse;
7. den Oberlandesgerichts-Boten Zachau und Filbrandt zu Königsberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 25. Juli d. J. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2284. Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 22. v. M. und

Num. 2285. Das Reglement von demselben Tage über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 135.

Verfügung vom 27. Juni 1842, — betreffend die Frage: wer den Manifestationseid zu leisten hat, wenn der Besitzer eines Grundstücks zum Zweck der Löschung einer bereits bezahlten Hypotheken-Forderung auf Amortisation des bei dem Gläubiger verloren gegangenen Schuld-Instruments anträgt?

(Prozeßordnung Tit. 51 §. 118; Hypothekenordnung Tit. 2 §. 281; Verordnung vom 21. Oktober 1838 §. 6, Gesetz-Samml. S. 498 ff.)

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. hat aus Veranlassung einer Anfrage des Land- und Stadtgerichts-Raths M. zu N. über die Frage: wer den Manifestationseid zu leisten hat, wenn der Besitzer eines Grundstücks zum Zweck der Löschung einer bereits bezahlten Hypotheken-Forderung auf Amortisation des bei dem Gläubiger verloren gegangenen Schuld-Instruments anträgt? unterm 20. v. M. gutachtlich berichtet. Eine Abschrift dieses Berichts wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister nur der Ansicht des Land- und Stadtgerichts-Raths M. und der Majorität des Oberlandesgerichts beitreten kann.

Die Worte des §. 118 Tit. 51 der Prozeßordnung lassen darüber keinen Zweifel, daß der Gläubiger, welcher den Verlust des zu amortisirenden Schuld-Instruments nicht leugnen kann, den Manifestationseid schwören muß, gleichviel, ob er selbst, oder für ihn, der Schuldner das Aufgebot des Instruments ausgewirkt hat. Hiermit stimmt nicht allein die Hypothekenordnung Tit. 2 §. 281, sondern auch die Verordnung vom 21. Oktober 1838 §. 6 (Gesetz-Samml. S. 498 ff.) überein, wonach der Gläubiger, in dessen Besitz das verloren gegangene Dokument sich befunden, auch dann schwören muß, wenn der Kurator der Interessenten das Aufgebot ausgebracht hat. Berlin, den 27. Juni 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2934. A. 50. Vol. 9.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 20. Mai 1842.

Ew. Exzellenz hohem Befehle vom 11. v. M. gemäß haben wir über den speziellen Fall, welcher Veranlassung zur Anfrage des Gerichts-Raths M. gegeben hat, von dem Land- und Stadtgericht zu N. Bericht erfordert.

Nach diesem Berichte hat der Besitzer eines Grundstücks zum Zweck der Löschung einer auf demselben eingetragenen, von ihm bezahlten Forderung auf Amortisation des bei seinen Gläubigern verloren gegangenen Schuld-Instruments angetragen.

Bei der Frage,

wer in diesem Falle den Manifestationseid zu leisten habe: der Schuldner (Besitzer des Grundstücks und Extrahent des Verfahrens), oder der Gläubiger (frühere Inhaber der Forderung und des Dokuments und Verlierer),

ist der Gerichts-Rath M. der Ansicht gewesen,

daß Letzterer den Eid zu leisten habe,

Digitized by Google

wogegen die übrigen Mitglieder des Land- und Stadtgerichts zu N. der entgegengesetzten Ansicht,

daß nämlich der Schuldner (Besitzer des verpfändeten Grundstücks und Extrahent des Verfahrens) den Manifestationseid leisten müsse,

gewesen sind.

Die Majorität unsers Kollegiums kann die Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu N. nicht theilen, hält vielmehr die des Gerichts-Raths M. für die richtige und zwar aus folgenden Gründen.

1. Der §. 118 Tit. 51 Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt ausdrücklich:

daß bei Amortisationen, von welchen der §. 115 a. a. O. redet, nicht der Gutsbesitzer, sondern der, welcher das Dokument verloren zu haben behauptet, den Manifestationseid dahin leisten müsse:

daß er dieses Instrument weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sei, auch daß er selbiges nicht gefahrlicher Weise abhanden gebracht habe.

Hiermit stimmt der §. 281 Tit. 2 der Hypothekenordnung überein, und wird in demselben ausdrücklich der Kreditor als derjenige bezeichnet, welcher den Eid leisten soll.

Beide Gesetze bestimmen also:

daß nicht der Gutsbesitzer den Eid leisten soll,

daß vielmehr der, welcher das Dokument verloren zu haben angiebt, hier der Gläubiger, den Eid schwören soll,

und setzen voraus,

(vergl. §. 384 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 278 Tit. 2 der Hypothekenordnung) daß nicht der Kreditor, welcher das Dokument verloren hat, das Aufgebot extrahirt, sondern daß der Gutsbesitzer und Debitor Extrahent des Verfahrens ist.

2. Nach Inhalt der Eidesnorm kann, wie schon Ew. Exzellenz in der hohen Marginal-Verfügung ausgesprochen haben, nur derjenige den Eid schwören, welcher das Dokument besitzen würde, wenn es nicht verloren gegangen wäre. Dies ist aber gewiß in der Regel der Gläubiger und nicht der Gutsbesitzer.

3. Sobald der Gläubiger von dem Schuldner Zahlung erhalten hat, ist er nicht allein verpflichtet, Quittung zu leisten, sondern auch verbunden, dem Schuldner und Gutsbesitzer das Dokument herauszugeben, damit dieser die Hypothek zur Löschung zu bringen im Stande ist. Kann nun der Kreditor das Dokument dem Schuldner nicht übergeben, weil er es verloren hat, so müßte eigentlich der Kreditor das Amortisationsverfahren extrahiren und nach erfolgter Amortisation das Amortisations-Erkenntniß dem Debitor übergeben.

In diesem Fall, wenn nämlich der Gläubiger Extrahent des Verfahrens ist, würde es nun unbedenklich sein, daß er, der Gläubiger, Verlierer und Extrahent, den Manifestationseid leistet.

Extrahirt nun aber der Schuldner und Gutsbesitzer, im Interesse des Gläubigers, welcher ihn in den Stand setzen muß, die Hypothek löschen lassen zu können, das Aufgebot, so kann dadurch in der Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides nichts geändert werden, der Kreditor muß den Eid gewissermaaßen als Zeuge in dem Verfahren leisten.

Diesen Gründen setzt die Minorität des Kollegiums entgegen:

Zu 1. Die Gerichtsordnung, welche in Absicht des Verfahrens sedes materiae und jünger als die Hypothekenordnung ist, bestimmt nirgends ausdrücklich, daß nur der Schuldner und Gutsbesitzer berechtigt sein soll, das Aufgebot eines verloren gegangenen Dokuments zu extrahiren; im Gegentheil ergiebt sich aus den Worten des §. 118 a. a. O.

daß der Manifestationseid von dem, welcher das Dokument verloren zu haben angiebt, geleistet werden solle;

daß der Kreditor als Extrahent des Verfahrens angesehen wird, wie denn auch nur dieser die Pflicht hat, dahin zu wirken, daß der Schuldner die berichtigte Schuld zur Löschung bringen kann.

Der Schuldner, der seine Schuld berichtigt hat, und von dem Gläubiger das zur Löschung der Schuld nöthige Dokument nicht ausgeantwortet erhält, hat gewiß das Recht, auf Herausgabe des Dokuments oder darauf zu klagen, daß der Gläubiger verurtheilt wird, die Hypothek löschen zu lassen. Wird der Gläubiger dazu verurtheilt, so kann er nach §. 55 Tit. 24 Thl. 1 der Gerichtsordnung die Exekution vollstrecken lassen und, falls dieselbe fruchtlos ausfällt, nach §. 56 a. a. O. verfahren. Der Verurtheilte muß aber das Recht haben, zur Vermeidung exekutivischer Maaßregeln das Aufgebot des Dokuments selbst zu extrahiren.

Diesen Fall, daß der Gläubiger Verlierer und Extrahent des Verfahrens ist, kann daher nur die Gerichtsordnung im §. 115 f. voraussetzen.

Digitized by Google

Hat aber, was eben so oft vorkommen kann, nicht der Kreditor das Dokument verloren, sondern der Gutsbesitzer, welcher das Dokument von seinem Gläubiger erhalten hat, dasselbe aber mit Rücksicht auf

§. 52 des Anhangs zu §. 484 Tit. 16. Thl. 1 des Allgemeinen Landrechts und die Deklaration vom 3. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 77).

nicht hat löschen lassen, so kann auch, wie auf der Hand liegt, der Kreditor, welcher alle seine Verbindlichkeiten erfüllt und das Dokument dem Schuldner eingehändigt hat, nicht gezwungen werden, den Manifestationseid zu leisten, sondern die Verbindlichkeit dazu liegt dem Schuldner und Gutsbesitzer, der das Dokument verloren hat, ob, ungeachtet der §. 118 bestimmt, daß der Gutsbesitzer den Eid nicht leisten solle.

Hieraus ergiebt sich also, daß, je nachdem der Fall ist, sowohl der Kreditor, als auch der Debitor verpflichtet sein kann, den Eid zu leisten, und daß, wenn Ersterer Verlierer und Extrahent des Verfahrens ist, Dieser, in dem Falle aber, daß der Gutsbesitzer Verlierer und Extrahent ist, Letzterer den Eid leisten muß.

Es fragt sich nun, ob es in dem Falle, daß der Extrahent und Verlierer nicht eine und dieselbe Person ist, wie hier, mehr auf den Umstand des Verlierens, als darauf, wer das Verfahren extrahirt hat, ankommt, den Verlierer oder Extrahenten zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten.

Die Minorität des Kollegiums ist der Ansicht, daß der Umstand, daß Jemand Extrahent des Verfahrens ist, prävalirt.

Ist nämlich nicht der Gläubiger, welcher das Dokument verloren hat, sondern der Gutsbesitzer Extrahent des Amortisations-Verfahrens, wie im vorliegenden Falle, so kann auch nur letzterer, der Gutsbesitzer, den Manifestationseid leisten,

a. weil, wie Ew. Exzellenz in dem hohen Reskripte vom 13. Mai 1836 (Jahrbücher Bd. 47 S. 602) anerkannt haben, es sich nur um die Frage handelt,

ob das Dokument verloren gegangen ist,

nicht aber darum:

wer dasselbe verloren hat,

und weil den Verlust derjenige beweisen muß, welcher ihn in seinem Interesse behauptet, was immer der Extrahent des Verfahrens ist;

b. weil, wie in dem Reskripte vom 27. März 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 213) ausgesprochen ist, ein bei der Sache nicht direkt Betheiligter (hier der Gläubiger) nach §. 30 Tit. 22 Thl. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung, ohne vorhergängigen Prozeß nicht gezwungen werden kann, den Manifestationseid zu leisten.

Zu 2. Aus dem Inhalt der Eidesnorm folgt keinesweges, daß in allen Fällen der Kreditor den Manifestationseid leisten muß, weil nicht nur dieser, sondern wie oben gezeigt ist, auch der Debitor das Dokument verloren haben kann; außerdem aber auch noch ganz andere Personen, als z. B. der Mandatar oder der Depositar des Gläubigers oder Schuldners, oder derjenige, welcher das Dokument als Faustpfand von dem Debitor oder Kreditor erhalten hat.

Alle diese Personen können aber, wenn sie nicht Extrahenten des Verfahrens sind, nicht gezwungen werden, den Manifestationseid zu leisten, wie unter 1 b. gezeigt ist.

Das

zu 3 Angeführte findet eines Theils durch die Anführungen zu 1 seine Widerlegung; andern Theils folgt aber aus den Voraussetzungen nicht, daß der Gläubiger auch dann die Verbindlichkeit habe, den Manifestationseid zu leisten, wenn er nicht Extrahent des Verfahrens ist; zumal da der Manifestationseid dem Zeugeneide in keiner Beziehung gleichgesetzt werden kann. Derselbe gehört vielmehr nach Tit. 22 der Gerichtsordnung zu den nothwendigen Eiden, die nur von der Partei (dem Extrahenten des Aufgebots), nicht aber von dritten Personen geleistet werden können.

Ew. Exzellenz stellen wir hiernach die Bescheidung des Land- und Stadtgerichts-Raths M. ehrerbietigst anheim.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. August 1842. № 31.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Delius zu Lauban ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor verliehen;

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Darkehmen kommissarisch beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Pleßner ist an das Kammergericht,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Malm zu Königsberg an das Oberlandesgericht zu Insterburg,
versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Hellhoff, mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren 1., Siebert, mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J., und 2., Delbrück, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor und Oberlandesgerichts-Sekretair Arndts zu Paderborn ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heintze zu Inowraclaw ist unter dem 7. Juli d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Richtsteig zu Glogau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Consmüller zu Paderborn ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle im Ravensbergschen ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ahlemann zu Bran-

Digitized by Google

denburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Samter,

und der Justiz-Kommissarius Großheim zu Schönlanke zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg

ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Simon zu Samter ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Sorau in der Niederlausitz versetzt.

Dem Justiz-Kommissarius Kuntzemüller zu Driesen ist die Befugniß zur Praxis bei allen Gerichten des Friedeberger Kreises beigelegt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Vereinigung der Civil-Gerichtsbarkeit von Friedersdorf, Hoyerswerdaer Kreises, mit dem Land- und Stadtgericht in Wittichenau ist genehmigt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 136.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 20. Juni 1842, — betreffend die Abänderung der im §. 12 des Polizei-Reglements für **Berlin** vom 18. September 1822 enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen.

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die im §. 12 des Polizei-Reglements für Berlin vom 18. September 1822 enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen dahin abändern, daß von den dort benannten Vergehen diejenigen, welche, ihrer Beschaffenheit nach, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geeignet sind, nicht mehr vom Polizei-Präsidium hierselbst, sondern von den zuständigen Gerichten untersucht und bestraft werden sollen. Demzufolge scheiden von der Kompetenz des Polizei-Präsidiums aus:

1. nachstehende, vom Gesinde im Dienst begangene und von der Herrschaft gerügte Vergehen:
   a. wenn es auf der Herrschaft Namen borgt,
   b. wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand fünf Thaler oder weniger beträgt, und kleine Hausdiebstähle zu Schulden kommen läßt, und
   c. wenn es ein, noch zum ferneren Dienstgebrauch bestimmtes Livreestück verkauft oder versetzt;
2. die Bestrafung derjenigen Personen,
   a. welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen geben, oder mit demselben unerlaubte, der Herrschaft nachtheilige Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben, und
   b. welche Livreestücke (Num. 1 c.) vom Gesinde kaufen oder versatzweise annehmen.

Digitized by Google

Hiernach modifizirt sich auch der §. 1 der für das hiesige Kriminalgericht ertheilten Dienst-Instruktion vom 20. Oktober 1839. — Sie haben diese Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Sanssouci, den 20. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Grafen von Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3236. Berlin 31.

Num. 137.

Bekanntmachung vom 20. Juli 1842, — betreffend das Porto für die dem General-Wardein und Münzrath Loos gemachten Bestellungen von Dienstsiegeln der Königlichen Gerichtsbehörden und für die dafür an ihn gerichteten Geldsendungen.

(Allgemeine Verfügung vom 9. November 1839, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 374 ff.)

Den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden wird hierdurch mit Bezugnahme auf die frühere Anweisung vom 9. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 376) bekannt gemacht, daß der Königliche General-Wardein und Münzrath Loos hierselbst sich bereit erklärt hat, das Porto für die bei ihm eingehenden Bestellungen von Amtssiegeln der Königlichen Gerichtsbehörden und für die dafür von den letzteren an ihn gezahlten Gelder zu tragen, so daß solches künftig den Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen nicht weiter zur Last fällt. Berlin, den 20. Juli 1842.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
der Geheime Ober-Justiz-Rath
Simon.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 3198. S. 42. Vol. 2.

Num. 138.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zu §. 37 Tit. 12 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts.

Diese gesetzliche Vorschrift findet auch auf einen nur der Schulzwecke wegen nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses Anwendung.

Angenommen in pleno den 9. Mai 1842.

I. 3336. K. 19. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 139.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals — betreffend die **Passiv-Legitimation** bei Klagen wegen **Anerkennung der Ablösbarkeit einer Gewerbe-Berechtigung.**

(Zu §. 32 u. ff. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edikt vom 9. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 7. September 1811 — Gesetz-Sammlung von 1811 S. 263 ff. — Deklaration vom 11. Juli 1822 Gesetzs. S. 187.)

Klagen auf Anerkennung der Ablösbarkeit von Gewerbe-Berechtigungen nach dem Gesetze vom 7. September 1811 und der Deklaration vom 11. Juli 1822 können nur gegen die betreffende Kommune, vertreten durch ihren Magistrat, und nicht gegen den Fiskus angestellt werden.

Angenommen in pleno den 30. Mai 1842.

I. 3355. Steuersachen 9. Vol. 6.

Num. 140.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1842, — betreffend die Anschaffung des Sachregisters zu den ersten 52 Bänden der Jahrbücher.

(Resk. vom 3. Juli 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 232.)

Das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte werden hierdurch zur Anzeige aufgefordert, für welche aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte ihrer Departements die Anschaffung des von dem Hofrath Leitner zu den ersten 52 Bänden der Jahrbücher herausgegebenen Sachregisters, wozu ein Theil der Untergerichte bereits durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Juli 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 232) angewiesen worden, noch wünschenswerth ist, indem der Justiz-Minister beabsichtigt, das gedachte Register den betreffenden Untergerichten unentgeltlich zukommen zu lassen.

Hierauf werden sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, ihre Wünsche wegen Erwerbung jenes Sachregisters dem vorgesetzten Obergerichte schleunigst anzuzeigen.

Berlin, den 16. Juli 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte. I. 3032. J. 34. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. August 1842. № 32.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Oberlandesgerichts-Rath Ulrich zu Arnsberg ist unter dem 21. Juli d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Döring ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J. ernannt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Treiber, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.; 2. Ernst, mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J. und 3. Bredt, dem mit Dienstalter vom 25. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Böhmer, mit dem Dienstalter vom 2. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Schlosser, mit dem Dienstalter vom 13. April d. J.

3. Subalternen.

Der Kammergerichts-Sekretair Pape ist gestorben.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath von Perbandt zu Ramslau ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Filehne ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sierke zu Königsberg i. Pr. ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgericht daselbst ernannt.

Dem Justitiarius Dziuba zu Rosenberg in Schlesien ist

Digitized by Google

der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Leiber zu Pleschen ist zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Pleschen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Guderian zu Posen zugleich zum Notar im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts

ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Aubertin zu Kirchberg ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mühlheim, im Landgerichts-Bezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlheim bestellt; und der Notariats-Kandidat Hasenclever zu Wermelskirchen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirchberg, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchberg ernannt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Real-Jurisdiktion über die zum Rentamts-Bezirk Alt-Ruppin gehörigen sogenannten Neukammer Luchwiesen, so weit sie zu Grundstücken im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Alt-Ruppin gehören und diesen Grundstücken als Pertinenzien zugeschrieben werden sollen, dem genannten Gericht übertragen werde.

Dem Land- und Stadtgericht zu Rogasen ist die volle Strafrechtspflege, wie dies bei anderen Land- und Stadtgerichten des Posener Departements bereits geschehen, vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 141.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1842, — in Betreff des Geschäftsverkehrs mit der Königlichen Bank wegen Erhebung der Zinsen von den für die Gerichts- und Vormundschafts-Behörden ausgestellten Bank-Obligationen.

(Reskript vom 9. August 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 220.)

Nach der jetzigen Geschäfts-Einrichtung der Königlichen Haupt-Bank und ihrer Filial-Banken in den Provinzen, können die Zinsen sämmtlicher Bank-Obligationen, also sowohl der 3, 2½, als auch der 2 prozentigen, welche für Gerichts- und Vormundschafts-Behörden ausgestellt sind, von diesen Behörden gegen Einreichung bloßer Designationen (§. 257 Tit. 2 der Depositalordnung) erhoben werden, ohne daß es der Miteinsendung der Obligationen bedarf. Der Unterschied, welcher früher in Betreff der zweiprozentigen Bank-Obligationen stattfand, (§. 3 des Reskripts vom 9. August 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 220) ist jetzt für die Bank nicht mehr nöthig, vielmehr kann die Mitsendung dieser Obligationen zum Zweck bloßer Zinsenzahlung künftig ebenfalls unterbleiben.

Von dieser, nach einer Mittheilung des Herrn Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz bestehenden Einrichtung haben die sämmtlichen Gerichts- und Vormundschafts-Behörden zur Erleichterung ihres Verkehrs mit der Bank und der Post Kenntniß zu nehmen. Berlin, den 6. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden. I. 3311. B. 23. Vol. 4.

Num. 142.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Auslegung der §§. 11 und 13 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834.

(Gesetz-Samml. S. 39. ff.)

Nach den §§. 11 und 13 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 muß der Gläubiger, welcher in den dort erwähnten Fällen mit seiner, auf dem subhastirten Grundstück eingetragenen Forderung Kaution bestellen will, im Termin selbst nicht nur die diesfällige Erklärung abgeben, sondern auch gleichzeitig die über diese Forderung sprechenden Urkunden dem Gericht übergeben und bei demselben niederlegen. Eine Nachbringung dieser Urkunden nach dem Schlusse des Bietungstermins findet nicht statt.

Beschlossen in pleno den 9. Mai 1842.

I. 3513. S. 35. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 143.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung des §. 418 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung.

Der §. 418 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung findet auf eine Schuldforderung an den Gemeinschuldner, welche durch Erbgangsrecht Eigenthum seiner Kinder geworden ist, keine Anwendung.

Beschlossen in pleno den 9. Mai 1842.

Anmerkung.

Der §. 418 a. a. O. gewährt im Konkurse den Kindern des Gemeinschuldners das Vorrecht der 4. Klasse in Ansehung alles dessen, was sie an Geld, oder Geldeswerth, von einem Dritten, außer dem Vater ererbt, geschenkt erhalten, oder sonst erworben haben, und in den Händen des Vaters geblieben ist. (A. L. R. Th. II Tit. 2 §. 177.)

I. 3509. C. 15. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. August 1842. № 33.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Justitiarius von Garnier zu Gleiwitz ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J. ernannt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Hering ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landrichter, Kreis-Justiz-Rath Willenbücher zu Neustadt in Westpreußen ist zum Direktor des dortigen Landgerichts ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justitiarius Knauff zu Rathenau ist die Annahme und Führung des demselben verliehenen Titels eines Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Justiz-Raths Allerhöchst gestattet worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Crousaz zu Posen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreschen,

und dem Kammergerichts-Assessor Gericke zu Wusterhausen an der Dosse eine etatsmäßige Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin

verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Leonhardt zu Kulm ist zum Kanzlei-Direktor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Henke in Driesen ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Auskultator Schorn zu Hamm ist mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J. zum Referendarius bei dem Landgericht zu Köln ernannt.

Der Notar Schaeffer zu Mayen ist gestorben.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die bisher zu dem Bezirk des Landgerichts zu Wittenberg und der Gerichts-Kommission zu Graefenhainchen gehörige Dorfgemeinde Broesa dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg und dessen Gerichts-Kommission zu Düben überwiesen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 144.

Bekanntmachung vom 15. August 1842, — die Stellvertretung des Justiz-Ministers Mühler betreffend.

Des Königs Majestät haben mir einen Urlaub auf einige Wochen zu ertheilen geruhet. Ich gedenke denselben am 22. d. M. anzutreten.

Während meiner Abwesenheit werden meine sämmtlichen Amts-Funktionen auf den Direktor im Justiz-Ministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath Herrn Ruppenthal, übergehen.

Berlin, den 15. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 3768. J. M. 68. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 145.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1842, — betreffend das Verfahren bei Behandlung der Kosten in Requisitions- und Auftragssachen zwischen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt.

(Allgemeine Verfügung vom 11. November 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 346, und allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 251.)

Das Oberlandesgericht zu Posen hat aus der über die Behandlung der Kosten und Auslagen in Requisitions- und Auftragssachen zwischen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden ergangenen allgemeinen Verfügung vom 11. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 346) Veranlassung genommen, die Untergerichte seines Departements, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, noch besonders zu instruiren.

Die desfalsige Verfügung des gedachten Oberlandesgerichts vom 1. März d. J., nebst den dazu gehörigen Beilagen, nämlich dem Formular

1. zu dem, der Jahres-Rechnung der Salarien-Kasse beizufügenden Auszuge aus den Kontrolen und Büchern der Kasse über die Soll-, Ist- und Rest-Einnahme an Sporteln und durchlaufenden Geldern,
2. zu dem Quartal-Extrakt und
3. zu dem, dem Einnahme-Titel V des Quartal-Extrakts beizufügenden Auszuge aus den Kontrolen und Büchern der Kasse,

wird nachstehend auch den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden der übrigen Departements, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, mitgetheilt, dabei jedoch bemerkt, daß das dem Formular zum Quartal-Extrakt beigefügte Attest über die Nachweisung des Bestandes sich nach Maaßgabe der Instruktion über das bei der Revision der Salarien-Kassen zu beobachtende Verfahren vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 235) und des bei derselben befindlichen Schema zum Kassenabschlusse dahin ändert, daß die Salarien-Kassen-Asservate nicht dem baaren Kassenbestande hinzuzurechnen, sondern außer demselben nachzuweisen sind.

Berlin, den 6. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt.

I. 1618. J. F. 8. Vol. 7.

Verfügung des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die Behandlung der in Requisitions- und Auftragssachen entstehenden Kosten, ist durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. November v. J. (No. 234, 3. Jahrgangs des Ministerial-Blatts) auf eine von der bisherigen Praxis abweichende Art geordnet worden; wenn nun auch diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Gerichte gekommen, so haben sich doch bereits mehrere Fälle ergeben, wo das Verfahren nicht richtig zur Anwendung gebracht worden ist. —

Es wird daher Veranlassung genommen, auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen.

A. Die ganze Einrichtung findet nur auf die Gerichtsbehörden Anwendung, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, und bei denen die allgemeine Gerichtsordnung gilt.

In Beziehung auf alle andre Fälle bleibt also das bisherige Verfahren unverändert.

B. Wo das Gericht als Hauptgericht auftritt, (also bei Erlassung von Requisitionen und Aufträgen) müssen dem Nebengericht keine Auslagen, namentlich an Porto, verursacht werden; nur die unter Num. 7 der allgemeinen Verfügung bezeichneten Fälle machen hierbei eine Ausnahme.

Die Erstattung der Nebenkosten und Auslagen, welche nach der letzteren überhaupt künftig noch zulässig ist, muß unverzüglich nach Erledigung des Auftrags oder der Requisition erfolgen.

Digitized by Google

C. In den Fällen, wo das Gericht requirirt oder beauftragt wird, mithin als Nebengericht fungirt, muß bei der Erledigung, wenn sie nach Lage der Sache nicht kostenfrei — wie z. B. in den Bagatellprozessen — erfolgt, nicht allein die Spezifikation der Nebenkosten und Auslagen, welche zu ersetzen sind, mitgetheilt werden, sondern es ist auch eine kurze Note über die Kosten beizufügen, welche entstanden, nach den jetzigen Bestimmungen aber dem Hauptgericht für seine Kasse zu überlassen sind.

Ohne diese Vorsichtsmaaßregel würde das Hauptgericht bei Anfertigung der Kostenrechnung am Schluß der Sache vielfach in Zweifel bleiben über den Betrag der anzusetzenden Kopialien, der Meilengelder, selbst der bei dem Nebengericht entstandenen Porto- und Stempelauslagen.

Hiernach hat nicht nur das Königliche Land- und Stadtgericht selbst sich genau zu achten, sondern auch den mit dem Anfertigen und Prüfen der Kostenrechnungen, so wie mit Führung der Beläge A. B. C. und D. der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 (Nachweisung über Eingangsporto, Abgangsporto, gleich verbrauchte Stempel und zahlbare Gebühren) beschäftigten Beamten die größte Sorgfalt zur Pflicht zu machen, weil nur bei sehr genauer Beobachtung aller Bestimmungen, welche die allgemeine Verfügung enthält, die beabsichtigte Vereinfachung der Geschäftsführung bei den Salarienkassen sich erwarten läßt.

Um nun aber ferner die Gleichförmigkeit der Buch- und Rechnungsführung aufrecht zu erhalten, welche nach der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. Januar 1835 und durch das Rechnungsformular hergestellt ist, ergehen folgende nähere Bestimmungen.

1. Nach Num. 8. der allgemeinen Verfügung vom 11. November v. J. sollen diejenigen Porto- und Stempel-Auslagen, welche in Requisitions- und Auftragssachen dem Nebengericht zur Last bleiben, durch einen kurzen Vermerk in den betreffenden Nachweisungen einzeln ersichtlich gemacht, mit ihrem Hauptbetrage am Monatsschluß von der Soll-Ausgabesumme im Ganzen abgerechnet und so die Soll-Einnahme festgestellt werden.

Die dabei zu beobachtende Förmlichkeit ergiebt sich deutlich aus dem Schema, welches der weitern allgemeinen Verfügung vom 23. November v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt, 3. Jahrg. No. 245) beiliegt; hier ist zu bemerken, daß diese Prozedur überhaupt nur eintritt:

bei der Nachweisung über Eingangs-Porto,
bei der Nachweisung über Abgangs-Porto, (bei etwa entstehenden Subrequisitionen)
bei der Nachweisung von gleich verbrauchten Stempeln.

Es ist indessen nicht die Absicht, das Porto und die Stempel in allen Requisitions- und Auftragssachen, da wo die Auslage entsteht, von der Soll-Einnahme auszuscheiden; vielmehr unterliegen sie dem bisherigen Verfahren in allen den Sachen, wo das Hauptgericht verlangt, daß das Geschäft auf Kosten des Interessenten vorgenommen werde.

Daraus folgt aber von selbst, daß eine genaue Erwägung der waltenden Umstände vorhergehen muß, ehe durch den Vermerk „Req. S." (Requisitionssache) eine Post in Abgang gebracht und damit der Kasse zur Last gestellt wird.

Es müssen also die Beamten, welche jene 3 Nachweisungen führen, nach den Verhältnissen genau instruirt werden; legen sie die gehörige Umsicht nicht an den Tag, so sind die Requisitions- und Auftragssachen, in denen Porto- oder Stempelauslagen vorkommen, dem Sportel-Revisor oder dem Rendanten vorzulegen, um die Absonderung ordnungsmäßig zu bewirken. Bei genauer Beachtung der Vorschriften, welche die allgemeine Verfügung vom 11. November v. J. unter Num. 6 enthält, können zwar überhaupt die derartigen Auslagen nicht beträchtlich sein, indessen müssen sie doch bei Revision der Beläge, von dem Kalkulator geprüft, von dem Kassen-Kurator im Allgemeinen beaufsichtigt werden. — Wir behalten uns vor, bei Revision der Quartals-Extrakte die Nachweisungen einzufordern, um die Richtigkeit der Behandlung zu übersehen.

2. Da nach dem jetzt eingeleiteten Verfahren das Porto und die Stempel, welche bei dem Nebengericht verwendet sind, bei dem Hauptgericht als Taxen (No. 8 der allgem. Verf.) zur Soll-Einnahme kommen müssen, und der Fall eintreten kann, daß solche Post später niedergeschlagen wird, so muß zwar das Porto, weil eine Erstattung nicht erfolgt, ebenfalls unter Taxen zur Niederschlagungs-Liste gelangen, die wirklich verbrauchten Stempel dagegen sind als solche in die letztere zu bringen. —

In dieser Beziehung tritt also hier eine ähnliche Rücksicht ein, wie sie in der Kassen-Instruktion S. 106 Num. 2 wegen des Porto's angedeutet ist.

Die Justifikation eines solchen niedergeschlagenen Stempels kann gegen die Steuerbehörde in der nämlichen

Digitized by Google

Art erfolgen, wie solches bei den übrigen Stempeln geschieht, die nicht bei den Akten sind. Die Verhandlungen und Bemerkungen des Nebengerichts müssen dazu ausreichen.

Bei vollständiger Beachtung der Bestimmungen kann indessen solche Niederschlagung nur sehr selten vorkommen.

3. Auf welche Art die Darstellung der dreierlei Summen von Porto und Stempeln, deren die allgemeine Verfügung vom 11. November v. J. unter Num. 8 erwähnt, in dem, der Rechnung und den Quartals-Extrakten beizufügenden Auszuge der Soll-Beläge erfolgt, ergiebt sich aus dem nach dieser Bestimmung abgeänderten Schema, wovon das Formular-Magazin noch im Laufe des Monats ein Buch zu 6 Sgr. zu übersenden, angewiesen ist.

4. In dem Manual, den Quartals-Extrakten und Jahresrechnungen, ist bei dem Titel der Ausgabe „an durchlaufenden Posten" „A. die aus der Sportelverwaltung entstehen" den vorhandenen beiden Unterabtheilungen,

a. welche vorschußweise zahlbar sind,
b. welche nach dem Eingehen zahlbar sind,

eine dritte hinzuzufügen, nämlich:

c. Auslagen welche dem Hauptgericht zur weiteren Berechnung zu überweisen sind,

in der die in Requisitions- und Auftragssachen vorgekommenen Porto- und Stempelauslagen, welche dem Königlichen Land- und Stadtgericht nach diesen Andeulungen zur Last verbleiben (mithin die Differenz zwischen Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe aus den betreffenden Belägen) in Ausgabe kommen. — Zur Rechtfertigung dieser Ausgabe dient die allgemeine Quittung, welche über Porto auf dem Wege erlangt wird, den die Beilage der allgemeinen Verfügung vom 23. November v. J. (No. 245 des Just.-Minist.-Blatts) vorschreibt.

Hiernach ändert sich das zur Anwendung kommende Formular zu den Jahresrechnungen ab; die Quartals-Extrakte sind danach vervollständigt und geheftete Exemplare derselben à 2½ Sgr. aus dem hiesigen Formular-Magazin zu beziehen, welches übrigens Anweisung erhalten hat, noch im Laufe dieses Monats 12 Stück zu übersenden.

Von jetzt ab sind diese neuen Formulare zur Anwendung zu bringen.

Schließlich erwarten wir, daß die sofortige Anweisung und Zahlung der den beauftragten und requirirten Gerichten veranlaßten wirklichen baaren Auslagen und Nebenkosten, nach dem Schluß der Bestimmung Num. 5 der mehrgedachten allgemeinen Verfügung vom 11. November v. J. stets ohne Aufenthalt erfolgt und dieserhalb die nöthige allgemeine Einleitung getroffen wird.

In wie fern und mit welchem Erfolg die Vorschrift Num. 12 jener allgemeinen Verfügung zur Ausführung gebracht ist, also die bis Ende des vorigen Jahres als Einnahmereste laufenden derartigen Posten in Betrieb gesetzt und abgewickelt sind, ist bei Abnahme des nächsten Quartals-Extrakts zu erörtern und anzuzeigen.

Zum weitern Gebrauch erfolgen von dieser Verfügung noch 3 Abdrücke. Posen, den 1. März 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu . . .

Auszug

Digitized by Google

Aus

aus den Kontrolen, Nachweisungen,

die Soll-Einnahme,

und die ver

von Sporteln und damit in Verbindung stehenden durchlaufenden Geldern bei der Salarien-Kasse

Die Soll-Einnahme

aus dem Jahre 184. . beträgt nach den gehörig abgeschlossenen, bescheinigten und revidirten Belägen,

und zwar:

		A. Der Kasse gehörende Gelder.				B. Durch-		
		a.	b. zu erstattende, früher vorgeschossene Posten.			a. welche		vorschuß-
		Gerichts-Gebühren aller Art.	Stempel.	Porto.	andere baare Auslagen.	Eingangs-Porto.	Abgangs-Porto.	Stempel.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		rth sgr pf	rth sgr pf	rth sgr pf	rth sgr pf	rth sgr pf	rth sgr pf	rth sgr pf
1.	Nachweis. A. über Eingangs-Porto von No. . . bis No. . .	a. überhaupt						
		b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte						
		c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme						
2.	Nachweis. B. über Abgangs-Porto von No. . . bis No. . .	a. überhaupt						
		b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte						
		c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme						
3.	Nachweis. C. über gleichverbrauchte Stempel von No . . bis No. . .	a. überhaupt						
		b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte						
		c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme						
4.	Nachweis. D. über Gebühren und Auslagen von No. . . bis . . incl.							
5.	Haupt-Sportel-Kontrole E. von No. . . bis . . incl.							
6.	Kleine Sportel-Kontrole F. von No. . . bis . . incl.							
7.	Nach der Niederschlagungs-Liste des Gerichts, Rubrik 8, 10, 11 und 12							
		überhaupt						
	dazu die Einnahme-Reste nach der vorjährigen Rechnung							

Haupt-Summe der Soll-Einnahme

Darauf sind niedergeschlagen:
nach der gehörig revidirten und bescheinigten Niederschlagungs-Liste des Gerichts von No. . . bis No. . . incl.

Nach Abzug dieser Beträge bleiben

Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit der geführten Kontrole übereinstimmenden Einnahme-Journal, welches mit No. . . schließt, gehörig revidirt und bescheinigt ist, überhaupt . . . . Thlr. . . sgr . . . pf.

davon werden abgezogen
an Bestand, Defekten, feirten und extraordinairen Einnahmen die in Rechnung stehenden . . . . Thlr. . . sgr. . . pf.

demnach sind hier auf Sporteln anzurechnen

und am Schluß des Jahres 184 . . bleibt Rest

In Absicht der Spezial-Summen bei der wirklichen Einnahme wird bemerkt:

a. daß nur die Rubrik 11 bis 21 angegebenen Beträge durch besondere von der Salarien-Kasse geführte Verzeichnisse, und die Rubrik 2, 3 und 4 aufgeführten Summen nach dem Kontobuch, wirklich als eingekommen ermittelt und festgestellt, dagegen

b. die in den Rubriken 5 bis 10 ausgeworfenen Quanta, lediglich deshalb als eingekommen aufgeführt sind, weil die Pflicht der Kasse, sie sofort zu zahlen, nicht zweifelhaft ist.

c. daß demnach die in Rubrik 1 ausgebrachte Summe ebenfalls nicht besonders zu ermitteln gewesen, sondern dadurch gebildet ist, daß die Posten a und b von dem Hauptbetrage der Sporteln abgezogen, der Rest aber hier angesetzt worden.

d. Die nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. November 1841 No. 234 des Ministerialblattes pro 1841 bei No. 1, 2 und 3 sich herausstellende Differenz der Soll-Einnahme gegen die Soll-Ausgabe bei Porto und gleichverbrauchten Stempeln kommt mit . . Thlr. . . sgr. . . pf. und . . Thlr. . . sgr. . . pf. als extraordinaire durchlaufende Gelder unter Tit. VII. Abth. A. lit. c. vor.

Digitized by Google

Zug

Listen und Kassenbüchern über

die wirkliche Einnahme

bliebenen Reste

des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu . . . . . für das Jahr 184 . .

laufende Gelder.

weise zahlbar sind | b. welche erst nach dem Eingehen zahlbar werden.

Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen der Beamten des Gerichts.	Baare Auslagen fremder Personen und Behörden.	Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger Empfänger.	Kommissions-Gebühren der Gerichts-Beamten.	Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren.	Gebühren fremder Personen u. Behörden.	Zeug oder zuviel erhobene Gelder u. Kostenvorschuß-Bestände.	in Kriminal- und fiskalischen Sachen reservirte: Expeditions-Stempel.	in Kriminal- und fiskalischen Sachen reservirte: Werths-Stempel.	Fiskalische Strafen.	Stempel-Strafen.	Zum Unterstützungsfond fließende freiwillige Beiträge und Strafen.	Defektirte Stempel.		Haupt-Betrag.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22
th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th | sg | pf	th. | sg. | pf.
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern, und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisions-Vermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

den ten 184

als Kassen-Kurator. Kalkulator. Kontroleur und Sportel-Revisor.

Digitized by Google

Ex

über die Verwaltung der Salarien-Kasse des Königlichen Land- und

Der Extrakt nebst sämmtlichen Belägen ist in calculo revidirt und . . . . . .

. . . . . .

Die fehlenden Beläge sind S. 10 verzeichnet.

. . . . . den . . 184 .

Kalkulator.

Abgenommen am
nach dem besonders
. . . . . .
als Abnahme-

Seite 1.

Soll-Einnahme										Einnahme.
aus dem vorigen Quartal.			aus dem laufenden Quartal.			überhaupt.			Num.	
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		
										Tit. I. an Bestand . . . . .
										Tit. II an Resten
										Summa Tit. II an Resten . . . . .
										Tit. III an Rechnungs-Defekten — Konto-Buch Band . . S. . . .
										Summa Tit. III an Rechnungs-Defekten . . . . .
										Tit. IV. an fixirter Einnahme nach dem Etat . . . . .
										Summa Tit. IV. an fixirter Einnahme . . . . .

Digitized by Google

t r a k t

Stadtgerichts zu .... für die Monate ..... des Jahres 184 .

angefertigt von dem Rendanten

.. ten ..... 184 .
aufgenommenen Protokoll.
.....
Kommissarius.

Es ist eingekommen.			Es sind niedergeschlagen und fallen weg.			Es bleiben Rest.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	

Digitized by Google

Soll-Einnahme aus dem vorigen Quartal. Thlr.	Sg.	Pf.	Soll-Einnahme aus dem laufenden Quartal. Thlr.	Sg.	Pf.	Soll-Einnahme überhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.	Num.	Einnahme.
									angehefteter.	Tit. V. an Sporteln nach dem angehefteten Auszuge aus den Kassenbüchern und Kontrolen.
									A.	**Gelder, welche der Kasse verbleiben.**
									1.	Gerichtsgebühren aller Art . . . . .
									2.	niedergeschlagene zu erstattende Stempel-Auslagen (Kontob. B.. S..)
									3.	„ „ Porto-Auslagen (Kontob. B... S...)
									4.	„ „ sonstige baare Auslagen (Kontob. B. S.
										Zusammen **A. Gelder, welche der Kasse verbleiben.** . . .
									B.	**Durchlaufende Gelder** und zwar:
										a. welche vorschußweise zahlbar sind, nämlich:
									5.	Eingangs-Porto . . . . .
									6.	Abgangs-Porto . . . . .
									7.	verbrauchte Stempel . . . . .
									8.	Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Gerichts-Beamten .
									9.	baare Auslagen fremder Personen und Behörden . . . . .
									10.	vorschußweise zahlbare Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Empfänger . . . . .
										Zusammen a., vorschußweise zahlbare durchlaufende Gelder . . .
										b. welche erst nach dem Eingehen zahlbar werden.
									11.	Kommissionsgebühren der Beamten des Gerichts . . . . .
									12.	Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren . . . . .
									13.	Gebühren fremder Personen und Behörden . . . . .
									14.	Irrig oder zu viel erhobene Gelder und Kostenvorschuß-Bestände
									15.	reservirte Expeditionsstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen.
									16.	reservirte Werthstempel in dergleichen Sachen . . . . .
									17.	fiskalische Strafen . . . . .
									18.	Stempelstrafen . . . . .
									19.	Zum Unterstützungsfond fließende freiwillige Beiträge und Strafen
									20.	defektirte Stempel . . . . .
									21.	. . . . .
										Zusammen b., nach dem Eingehen zahlbare durchlaufende Gelder .
										dazu a., die vorschußweise zahlbaren . . . . .
										sind überhaupt **B. an durchlaufenden Geldern.** . . . . .
										dazu **A. Gelder, welche der Kasse verbleiben.** . .
										Summa Tit. V. an Sporteln . . . . .

Digitized by Google

Es ist eingekommen. Thlr.	Sg.	Pf.	Es sind niedergeschlagen und fallen weg. Thlr.	Sg.	Pf.	Es bleiben Rest. Thlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
									zu Tit. V. A.
									An Gerichtsgebühren, welche der Kasse verbleiben, sind hier zur wirklichen Einnahme berechnet, von Num. 1 bis 4 . . . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									wovon abzuziehen sind, die unter Num 5 bis 10 (B. a.) niedergeschlagenen, nach dem beigehefteten Auszuge wieder in Soll-Einnahme gebrachten . Thl. - Sgr. - Pf.-
									und die S. 6 Tit. VII A. c. verausgabten Anlagen, welche den Hauptgerichten überwiesen sind mit . „ - „ - „ - „ - „ - „ -
									Bleiben als Gerichtsgebühren der Kasse . . . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									Nach dem Etat beträgt die Soll-Einnahme an Sporteln (jährlich . . . . . excl. . . . Thlr. Emolumente) für ein Quartal . . . . . „ - „ - „ -
									Mithin ist hier . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									dazu aus vorigem Extrakt . . . „ - „ - „ -
									macht bis zum Schluß des . . . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									zu Tit. V. B. a.
									Die hier niedergeschlagenen Beträge sind unter A. 2, 3 und 4 als der Kasse verbleibend, mit . . . . . Thl. - Sgr. - Pf.-
									dagegen die von den Empfängern wieder einzuziehenden (Rubr. 13 der Niederschl.-Liste) unter Num. 1 mit berechnet . . . . . „ - „ - „ -
									macht . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									zu B. b. Num. 11.
									Die Kommissionsgebühren richterlicher Beamten, welche im Etat berücksichtigt sind, machen . . . . . Thl. - Sgr. - Pf.-
									wirklich eingegangen sind unter der Num. 11 bemerkten Summe . . . . . „ - „ - „ -
									also gegen den Etat . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									nach dem vorigen Extrakt war . . . „ - „ - „ -
									Mithin ist bis jetzt . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									zu B. b. Num. 12.
									Die eingegangenen Kalkulaturgebühren betragen . Thl. - Sgr. - Pf.-
									nach dem Etat sind veranschlagt . . . . . „ - „ - „ -
									mithin . . . Thl. . Sgr. . Pf..
									nach dem vorigen Extrakt war . . . „ - „ - „ -
									also sind bis jetzt . . . Thl. - Sgr. - Pf.-

Digitized by Google

Soll-Einnahme							Einnahme.
aus dem vorigen Quartal.			aus dem laufenden Quartal.			überhaupt.				
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Num.	
										Tit. VI extraordinaire Einnahmen. **A. welche der Kasse verbleiben.**
										Außerordentliche Pensions-Beiträge . . . . .
										Extraordinairer zu ersetzender Vorschuß aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse . . . . .
										Vorläufig zur zinsbaren Belegung an dieselbe abgelieferte Bestände Zinsen von belegten Kassenbeständen für den Departements-Centralfond des Obergerichts . . . . .
										Summa Tit. VI extraordinaire Einnahme . . . . .
									Tit.	Rekapitulation.
									I.	an Bestand . . . . .
									II.	an Resten . . . . .
									III.	an Rechnungs-Defekten . . . . .
									IV.	an fixirter Einnahme nach dem Etat . . . . .
									V.	an Sporteln . . . . .
									VI.	an extraordinairer Einnahme . . . . .
										Summa der ganzen Einnahme . . . . .
										Attest.
										Die Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Soll-Einnahme, und daß dieselbe nach dem vorigen Extrakt, dem Etat, wie nach den Kontrolen und Registern für das laufende Quartal, nicht mehr als . . Thl. . . Sgr. . . Pf., geschrieben . . . . . beträgt, wird hierdurch bescheinigt.
										. . . . . den . . ten . . . . . 184 .
										Kassen-Kurator. Kalkulator

Digitized by Google

Es ist eingekommen. Thlr. | Sgr. | Pf.	Es sind niedergeschlagen und fallen weg. Thlr. | Sgr. | Pf.	Es bleiben Rest. Thlr. | Sgr. | Pf.	Bemerkungen.
			Alles, was nicht unter Tit. VII wieder in Ausgabe vorkommt, gehört hier zur Abtheilung A.

Attest.

Daß die wirkliche Einnahme der Salarien-Kasse des . . . . . .
. . . . . vom 1. Januar bis Ende . . . . 184 .
nach der darüber geführten, mit Num. . . abschließenden Kontrole nicht mehr als überhaupt

. . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben . . . . . .
und zwar:
a) pro 1tes Quartal von Num. . bis Num. . . . Thl. . Sgr. . Pf.
b) . . . . . „ . „ . „
c) . . . . . „ . „ . „
d) . . . . . „ . „ . „

beträgt, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

. . . . . den . ten 184 .

Salarien-Kassen-Kurator.

Soll-Ausgabe aus vorigem Jahr. | Seite | Titel der vorjährigen Rechnung. | Num.

Ausgabe.

Es ist ausgegeben. | Fällt weg oder ist erspart. | Bleibt Rest.

Tit. I. an Resten pag. des Manuals

Summa Tit. I. an Resten . . . . . .
werden dazu gerechnet die bei der laufenden Soll-Ausgabe mit angesetzten Reste von überhaupt
so ergiebt sich die Summe von
an Resten wie im vorigen Extrakt.

Soll-Ausgabe: aus dem vorigen Quartal. | aus dem laufenden Quartal. | überhaupt. | Num.

Tit. II an Rechnungsvergütigungen.
pag. des Manuals

Summa Tit. II an Rechnungsvergütigungen

Tit. III. an Besoldungen.
für das te Quartal pag. des Manuals

Es ist ausgegeben. | Bleibt Rest.

Summa für sich

Rechnet man dazu die Emolumente, welche nach dem Etat betragen, so ergiebt sich das Etatsquantum von . . . . . .

überhaupt. | einschließlich der künftig wegfallenden Beträge von

A. Vergleichung gegen den Etat.

Nach dem Etat beträgt die Soll-Ausgabe an Besoldungen nach Abzug der Emolumente quartaliter . . .

Es sind erledigt.
1., ...

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. aus dem vorigen Quartal. Thlr. Sgr. Pf.	aus dem laufenden Quartal. Thlr. Sgr. Pf.	überhaupt. Thlr. Sgr. Pf.	Num.	Ausgabe.	Es ist ausgegeben. Thlr. Sgr. Pf.	Es bleibt Rest. Thlr. Sgr. Pf.
				Tit. IV. zur Disposition des Justiz-Ministers.		
			1.	für		
				Summa Tit. IV. zur Disposition des Justiz-Ministers.		
				Tit. V. zur Disposition des Ober-Landesgerichts.		
			1.	zur Annahme von Gehülfen im Subalternen- und Unterbeamten-Dienst		
			2.	zur Annahme von Lohnschreibern Behufs der Aushülfe in den Kanzlei-Geschäften . . .		
			3.			
				Summa Tit. V. zur Disposition des Ober-Landesgerichts.		

der Etat setzt aus quartaliter . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
ausgegeben sind . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
also ist . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
nach dem vorigen Extrakt war . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
mithin ist jetzt . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

				Titel VI. Sächliche Ausgaben. pag. des Manuals.		
				überhaupt		
				Summa Tit. VI. Sächliche Ausgaben.		

der Etat setzt aus für ein Quartal . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
Es sind ausgegeben . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
also . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
nach dem vorigen Extrakt war . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.
mithin jetzt . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

Digitized by Google

Soll-Ausgabe: aus dem vorigen Quartal. Thl. Sgr. Pf.	Soll-Ausgabe: aus dem laufenden Quartal. Thl. Sgr. Pf.	Soll-Ausgabe: überhaupt. Thl. Sgr. Pf.	Num.	Ausgabe.
				Tit. VII. an durchlaufenden Geldern.
			A.	welche aus der Sportelverwaltung entstehen und
				a. vorschußweise zahlbar sind.
			1.	Eingangs-Porto . . . . .
			2.	Abgangs-Porto . . . . .
			3.	an verbrauchten Stempeln . . . . .
			4.	Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Gerichtsbeamten . . . .
			5.	baare Auslagen fremder Behörden und Personen . . . . .
			6.	vorschußweise zahlbare Gebühren d. Zeugen, Sachverst. u. sonstigen Empfänger
				Zusammen a., welche vorschußweise zahlbar sind . . . . .
				b. welche nach dem Eingehen zahlbar werden.
			7.	Kommissionsgebühren der Beamten des Gerichts . . . . .
			8.	Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren . . . . .
			9.	Gebühren fremder Personen und Behörden . . . . .
			10.	Irrig oder zu viel erhobene Gelder und Kostenvorschußbestände . . . .
			11.	reservirte Expeditionsstempel in Kriminal- und fiskalischen Sachen . . .
			12.	reservirte Werthstempel in dergleichen Sachen . . . . .
			13.	fiskalische Strafen . . . . .
			14.	Stempelstrafen . . . . .
			15.	Zum Unterstützungsfond fließende freiwillige Beiträge und Strafen . .
			16.	defektirte Stempel . . . . .
			17.	. . . . .
				Zusammen b. nach dem Eingehen zahlbare durchlaufende Gelder.
				c. Auslagen, welche den Hauptgerichten zur weiteren Berechnung überwiesen sind.
			18.	an Eingangs-Porto . . . . .
			19.	an Abgangs-Porto . . . . .
			20.	an gleich verbrauchten Stempeln . . . . .
				Zusammen c. Auslagen, welche weiter überwiesen sind . . .
				dazu a. vorschußweise zahlbare . . . . .
				„ b. nach dem Eingehen zahlbare . . . . .
				sind überhaupt A. durchlaufende Gelder aus der Sportel-Verwaltung . . . . .
			B.	andere zur Einnahme gekommene, und zur Ausgabe nachzuweisende durchlaufende Gelder . . . . .
				. . . . .
				Außerordentliche Pensionsbeiträge . . . . .
				Extraordinaire Vorschüsse der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse . . . .
				Vorläufig zur zinsbaren Belegung an dieselbe abgeliefert . . . . .
				Zinsen v. belegten Kassenbeständen z. Departements-Centralfond d. Oberger.
				Zusammen B. andere durchlaufende Gelder . . . . .
				dazu A. aus der Sportel-Verwaltung . . . . .
				Summa Tit. VII. **an durchlaufenden Geldern.**

Digitized by Google

Es ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Fällt weg und ist erspart. Thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
									zu A b. No. 7.. Unter den hier verausgabten Kommissionsgebühren stecken für richterliche Beamte, welche im Etat berücksichtigt sind . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
									Gezahlt sind überhaupt:
									1. dem
									(Tit. VI. B. der Einnahme.)
									Von den Resten sind aus bereiten Mitteln zu decken Thlr. Sgr. Pf.
									aus künftig eingehenden Sporteln s. S. 2. „ „ „

Digitized by Google

Seite N.

Soll-Ausgabe.									Ausgabe.
aus dem vorigen Quartal			aus dem laufenden Quartal			überhaupt			
Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	№	
									Tit. III. an extraordinairen Verwaltungs-Ausgaben.
									Summa Tit. VIII. extraordinaire Verwaltungs-Ausgaben.

Soll-Ausgabe.										Ausgabe.
A.	B. Aus dem laufenden Quartal.									
Reste aus dem vorigen Quartal.	Nach dem Etat	dem Etatsquantum		Bleibt an etatsmäßigen Ausgaben	Durchlaufende Gelder.	Summa.				
		treten hinzu	gehen ab							
thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	Titel			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
								Rekapitulation.		
							I.	An Resten		
							II.	„ Rechnungsvergütungen		
							III.	„ Besoldungen		
							IV.	Zur Disposition des Justiz-Ministers		
							V.	Zur Disposition des Oberlandesgerichts		
							VI.	Zu sächlichen Ausgaben . . .		
							VII.	An durchlaufenden Geldern . . .		
							VIII.	extraordinaire Verwaltungs-Ausgaben.		
								Summa aller Ausgaben.		
	gleichlautend mit dem Etat.	verglichen, bleibt								

Digitized by Google

Es ist ausgegeben. Thl. Sgr. Pf.	Fällt weg und ist erspart. Thl. Sgr. Pf.	Bleibt Rest. Thl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
			Hierher gehören die auf Instr. und Urtelsgebühren angewiesenen Diäten, die abgelieferten Ueberschüsse und dergleichen unter andere Titel nicht passende Ausgaben. — Die zur Belegung eingesandten Bestände sind indessen Tit. VII B. zu berechnen.

Es ist ausgegeben. Thl. Sgr. Pf.	Ist niedergeschlagen und erspart. Thl. Sgr. Pf.	Bleibt Rest. Thl. Sgr. Pf.	Von den nebenstehenden Ausgabe-Resten sind: a. zahlbar aus den bereitesten Fonds. Thl. Sgr. Pf.	Von den nebenstehenden Ausgabe-Resten sind: b. auf die Einnahmereste zu verweisen. Thl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	

zusammen wie Rubr. 7 — macht wie Rubr. 10.

Digitized by Google

Schluß des Extrakts.

Seite 8.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die wirkliche Einnahme beträgt nach Seite 3			
Die wirkliche Ausgabe dagegen nach Seite 7			
mithin ist Bestand . . .			
Die Einnahme-Reste betragen nach Seite 3			
sind zusammen . . .			
Die Ausgabe-Reste nach Seite 7 abgezogen			
Bleibt Vermögen der Kasse . . .			

den ten 184

Rendant.

Attest über Nachweisung des Bestandes.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß bei der gewöhnlichen monatlichen Kassen-Revision vom ten 184 folgender Abschluß:

	Bis zum Schlusse des Quartal-Extrakts. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vom Schlusse des Quartal-Extrakts bis zur gewöhnlichen Kassen-Revision den ten 184 Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach dem Kassenbuche pro 184 beträgt:									
die Einnahme, bis Num. Seite									
a. an Bestand (Num. des Einnahme-Journ.) . .									
b. an Defekten (Seite Band des Kontobuchs.) . .									
c. an firirter Einnahme (S. B. des Kontob.) . .									
d. an extraordinairer Einnahme (S. B. d. Kontob.) . .									
e. an Sporteln									
zusammen . . .									
die Ausgabe, bis Num. Seite									
Bleibt Bestand . . .									
dazu die nach dem Asservatenbuche vorhandenen									
zusammen . .									
wovon abzurechnen sind, die Vorschüsse nach der beiliegenden Nachweisung									
Mithin sind baar nachzuweisen . . .									

beigeheftet Seite 9.

welche sich vorfinden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. im Depositorium sind angelegt			
b. unter gemeinschaftlichen Verschluß mit dem Kassen-Kurator			
c. im Kassen-Lokal befinden sich			

sind obige

versehen mit dem Atteste des Kontroleurs und Kalkulators, vorgelegt worden, der Bestand von Thlr. Sgr. Pf. in der angegebenen Art richtig vorgefunden und sonst nichts Erhebliches zu erinnern gewesen ist.

den ten 184

Kassen-Kurator.

Digitized by Google

Nachweisung

der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse der Salarien-Kasse

für den Monat 184

Seite 9.

No.	Datum der Verfügung.	Namen des Empfängers und Grund der Vorschußzahlung.	Vorschüsse aus dem vorigen Monat. Thlr. Sgr. Pf.	Neue Vorschüsse aus dem laufenden Monat. Thlr. Sgr. Pf.	Darauf sind bezahlt. Thlr. Sgr. Pf.	Am Monatsschluß bleiben offen u. sind weiter zu übertragen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Summa pro Monat					

Mit den Belägen und in calculo geprüft und richtig gefunden.

Kalkulator.

Daß ein Mehreres, als hier verzeichnet, bis heute auf die genannten Vorschüsse nicht eingegangen ist, versichere ich hiermit auf meinen geleisteten Amtseid.

den ten 184

Rendant.

Seite 10.

Nachweisung

der bei Revision des Quartal-Extrakts am ten 184

fehlenden Quittungen und Beläge über verausgabte Gelder.

Nummer des Kassenbuchs.	Datum der Zahlung.	Empfänger und Gegenstand der Zahlung.	Geldbetrag. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		A. alte aus dem vorigen Extrakt.		
		B. neue aus diesem Extrakt.		

Auszug

Digitized by Google

Aus

aus den Kontrolen, Nachweisungen,

die Soll-Einnahme,

und die ver

von Sporteln und damit in Verbindung stehenden durchlaufenden Geldern bei der Salarien-Kasse

Die Soll-Einnahme

aus dem ten Quartal 184. . beträgt nach den gehörig abgeschlossenen, bescheinigten und revidirten Belägen,

und zwar:

		A. Der Kasse gehörende Gelder.				B. Durch-		
		a.	b. zu erstattende, früher vorgeschossene Posten.			a. welche vorschuß-		
		Gerichts-Gebühren aller Art.	Stempel.	Porto.	andere baare Auslagen.	Eingangs-Porto.	Abgangs-Porto.	Stempel.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		th sa pf	th sa pf	th sa pf	th sa pf	th sa pf	th sa pf	th sa pf
1.	Nachweis. A. über Eingangs-Porto von No. .. bis No. .. a. überhaupt	" " "	" " "	" " "	" " "			
	b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte	" " "	" " "	" " "	" " "			
	c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
2.	Nachweis. B. über Abgangs-Porto von No. .. bis No. .. a. überhaupt	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "		
	b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	
	c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
3.	Nachweis. C. über gleichverbrauchte Stempel von No .. bis No. .. a. überhaupt	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	
	b. darunter stecken in Requisitions- und Auftragssachen für die Hauptgerichte	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
	c. mithin bleiben hier nur als Soll-Einnahme	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
4.	Nachweis. D. über Gebühren und Auslagen von No. . . bis . . incl.	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
5.	Haupt-Sportel-Kontrole F. von No. . . bis . . incl.		" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	
6.	Kleine Sportel-Kontrole F. von No. . . bis . . incl.		" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	
7.	Nach der Niederschlagungs-Liste des Gerichts, Rubrik 8, 10, 11 und 12					" " "	" " "	" " "
	überhaupt							
	dazu die Einnahme-Reste nach dem Auszuge des vorigen Quartals					" " "	" " "	" " "
	Haupt-Summe der Soll-Einnahme							
	Darauf sind niedergeschlagen: nach der gehörig revidirten und bescheinigten Niederschlagungs-Liste des Gerichts von No. . . bis No. . . incl.							
	Nach Abzug dieser Beträge bleiben							
	Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit der geführten Kontrole übereinstimmenden Einnahme-Journal, welches mit No. . . schließt, gehörig revidirt und bescheinigt ist, überhaupt . . . . Thlr. . . sgr. . . pf.							
	davon werden abgezogen							
	a. die pro Quartal nachgewiesenen . . Thlr. . . sgr. . . pf.							
	b. an Bestand, Defekten, girirten und extraordinairen Einnahmen dieses Quartals " . . " . . "							
	demnach sind hier auf Sporteln anzurechnen							
	und am Schluß des ten Quartals bleibt Rest					" " "	" " "	" " "

In Absicht der Special-Summen bei der wirklichen Einnahme wird bemerkt:

a. daß nur die Rubrik 11 bis 21 angegebenen Beträge durch besondere von der Salarien-Kasse geführte Verzeichnisse, und die Rubrik 2, 3 und 4 aufgeführten Summen nach dem Kontobuch, wirklich als eingekommen ermittelt und festgestellt, dagegen

b. die in den Rubriken 5 bis 10 ausgeworfenen Quanta, lediglich deshalb als eingekommen aufgeführt sind, weil die Pflicht der Kasse, sie sofort zu zahlen, nicht zweifelhaft ist.

c. daß demnach die in Rubrik 1 ausgebrachte Summe ebenfalls nicht besonders zu ermitteln gewesen, sondern dadurch gebildet ist, daß die Posten a und b von dem Hauptbetrage der Sporteln abgezogen, der Rest aber hier angesetzt worden.

d. Die nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. November 1841 No. 234 des Ministerialblattes pro 1841 bei No. 1, 2 und 3 sich herausstellende Differenz der Soll-Einnahme gegen die Soll-Ausgabe bei Porto und gleichverbrauchten Stempeln kommt mit . . Thlr. . . sgr. . . pf. und . . Thlr. . . sgr. . . pf. als extraordinaire durchlaufende Gelder unter Tit. VII. Abth. A. lit. c. vor.

Digitized by Google

Zug

Listen und Kassenbüchern über

die wirkliche Einnahme

bliebenen Reste

des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu . . . . . für das te Quartal 184 . .

laufende Gelder.

weise zahlbar sind			b. welche erst nach dem Eingehen zahlbar werden.											Haupt-Betrag.
Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen der Beamten des Gerichts.	Baare Auslagen fremder Personen und Behörden.	Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger Empfänger.	Kommissions-Gebühren der Gerichts-Beamten.	Gebühren und Kopialien der Kalkulatoren.	Gebühren fremder Personen u. Behörden.	Irrig oder zuviel erhobene Gelder u. Kostenvorschuß-Bestände.	in Kriminal- und fiskalischen Sachen reservirte: Expeditions-Stempel.	in Kriminal- und fiskalischen Sachen reservirte: Werth-Stempel.	Fiskalische Strafen.	Stempel-Strafen.	Zum Unterstützungsfond fließende freiwillige Beiträge und Strafen.	Defektirte Stempel.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th sg pf	th. sg. pf.
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	
„ „ „	„ „ „	„ „ „												
„ „ „														

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern, und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisions-Vermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

den ten 184

als Kassen-Kurator. Kalkulator. Kontroleur und Sportel-Revisor.

Digitized by Google

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.)

Druck von J. G. Brüschcke.

Der Terminkalender auf 1843 ist erschienen.

Carl Heymann.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. August 1842. № 34.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Bode zu Stettin ist zugleich zum Direktor des dortigen Revisions-Kollegiums ernannt worden.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von und zur Mühlen zu Münster ist unter dem ersten August d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Goltz bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Staats bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hantusch bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reetsland bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 9. August d. J.

b. Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. von Stockhausen zu Münster, bei dem Oberlandesgericht daselbst und 2. Hacker zu Schwetz bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Boguslawski zu Wrietzen ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Schwerin, mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Pahl, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.

Digitized by Google

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair, Justiz-Rath Roseno zu Glogau ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichts-Amtmann Müller und der Kammergerichts-Assessor Groschuff zu Lübben sind unter dem 1. August d. J. zu Räthen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

der Oberlandesgerichts-Assessor Raschke zu Kulm unter dem 28. Juli d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuenburg,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Förster zu Marienwerder unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz
Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Kammergerichts-Assessor von Rappard zu Alt-Landsberg ist auf sein Ansuchen von seinem Amte als Land- und Stadtrichter entbunden worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Gebhard zu Insterburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Lötzen; 2. Herrmann zu Angerburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Preuß. Eylau und 3. von Viper zu Breslau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schulze zu Salzwedel ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Wartenberg zu Magdeburg ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Mangelsdorff zu Fürstenwalde ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel mit der Befugniß zur Praxis bei dem Kreisgericht zu Beetzendorf und den Patrimonialgerichten zu Wolfsburg und Tylsen versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissar und Notar, Justiz-Rath Kroenig zu Paderborn,

und der Justiz-Kommissarius Bernhard zu Rybnick sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor, Freiherr von Mylius zu Saarbrücken ist an das Landgericht zu Düsseldorf;

der Landgerichts-Assessor Collig zu Düsseldorf an das Landgericht zu Saarbrücken,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Sabarth zu Breslau an das Landgericht zu Trier
versetzt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 146.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1842, — betreffend die Anwendung des in dem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 24. März 1841 vorgeschriebenen Verfahrens auf solche Vergehen, welche nach §. 34 Tit. 35 der Prozeßordnung im Wege des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses zu ahnden sind.

(§. 34 Tit. 35 der Prozeßordnung, Allerhöchste Kabinets-Befehle vom 31 August 1840 und 24. März 1841, Justiz-Ministerial-Blatt von 1840 S. 307 und von 1841 S. 147; Reskript vom 29. Mai 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 195.)

Den Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in denen die Kriminalordnung und der 35. Titel der Prozeßordnung Gesetzeskraft haben, wird die nachstehende, an das Königliche Kammergericht erlassene Verfügung zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 9. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in denen die Keiminaloednung und der 35. Titel der Prozeßordnung Gesetzeskraft haben. I. 3624. Krim. 136. Vol. 2.

Beilage.

In der Verfügung vom 29. Mai v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195) hatte sich der Justiz-Minister dafür entschieden,

daß das in dem Allerhöchsten Befehle vom 24. März dess. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147) vorgeschriebene summarische Untersuchungs-Verfahren auch auf solche Vergehen Anwendung finde, welche nach dem §. 34 Tit. 35 der Prozeßordnung im Wege des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses zu ahnden sind.

Diese Ansicht ist auch in den an das Königliche Kammergericht und an das hiesige Kriminalgericht später ergangenen Verfügungen vom 12. Juli v. J. und 19. Februar d. J. aufrecht erhalten worden.

Seine Majestät der König haben sich jedoch in Folge der Immediat-Anfrage des Kollegiums vom 7. März d. J. Allerhöchst für die entgegengesetzte Ansicht zu entscheiden und darüber in einem, unterm 30. v. M. huldreichst an mich erlassenen Befehl Sich folgendergestalt zu äußern geruhet:

„Ich kann Mich mit der in Ihrem Berichte vom 24. Mai d. J. vorgetragenen Ansicht, daß die „Bestimmungen der Instruktion für das Kriminalgericht zu Berlin vom 20. Oktober 1839, §§. 2 „bis 4 und der Ordres vom 31. August 1840 und 24. März v. J. über das summarische Unter„suchungs-Verfahren in Betreff der darin benannten geringeren Vergehen auch dann Anwendung fin„den, wenn dergleichen Vergehen nach den Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35 Abschn. 2 im „Wege der fiskalischen Untersuchung zu ahnden sind, — nicht einverstanden erklären, finde vielmehr „die entgegengesetzte Ansicht des Kammergerichts gegründet. Die gedachten Bestimmungen sind blos „reglementarischer Natur, und als gesetzliche Vorschriften nicht publizirt; durch dieselben haben daher „die bestehenden Gesetze über die Formen des Untersuchungs-Verfahrens, an sich, weder abgeändert „werden können noch sollen; sondern es ist nur eine Beschleunigung des Verfahrens innerhalb der „Grenzen der bestehenden Gesetze bezweckt gewesen. Da nun, wie Sie selbst anerkennen, die Formen „der fiskalischen Untersuchung mit dem erwähnten summarischen Verfahren nicht vereinbar sind, so folgt „von selbst, daß letzteres auf solche Vergehen, welche nach den bisherigen Vorschriften Gegenstand „einer fiskalischen Untersuchung sind, nicht bezogen werden könne. Die Annahme des Gegentheils „führt dahin, daß die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35 Abschn. 2, wie auch von Ihnen ver„fügt worden, in Beziehung auf den Gang des Verfahrens gegen den Angeklagten außer Anwendung „gesetzt werden, in Beziehung auf die bei der Untersuchung betheiligten dritten Personen oder Behör„den aber in Anwendung bleiben; dadurch wird jedoch ein Verfahren, welches ein in sich zusammen-

Digitized by Google

„hangendes Ganzes bildet, zerstückelt und dem Angeklagten derjenige in den Formen der fiskalischen „Untersuchung gegründete Schutz entzogen, welcher jenen dritten Personen oder Behörden gewahrt „bleibt. Die von Ihnen unter dem 29. Mai und 12. Juli d. J. und 19. Februar d. J. erlassenen „Verfügungen sind hiernach zurückzunehmen. Ich habe indeß mit besonderer Zufriedenheit aus Ihrem „Berichte die günstigen Erfolge des summarischen Untersuchungs-Verfahrens ersehen und will deshalb „Ihrer nähern Erwägung anheimgeben, ob die Ausdehnung desselben auf die jetzt im fiskalischen Ver„fahren zu ahndenden geringern Vergehen von so erheblichem praktischem Interesse ist, daß solche noch „vor Vollendung der Revision der Straf-Prozeßordnung durch eine besondere Verordnung anzuordnen „sein dürfte. Sollten Sie dieses für nöthig erachten, so überlasse Ich Ihnen, hierüber mit dem Ju„stiz-Minister von Savigny in Berathung zu treten und werde eventuell die Einreichung des Ent„wurfs einer Verordnung, in welchem die aus dem Abschn. 2 Tit. 35 der Prozeßordnung beizube„haltenden Vorschriften genau angegeben und die nöthigen Bestimmungen wegen deren Anpassung zu „dem summarischen Verfahren enthalten sein müssen, zu Meiner weiteren Entschließung erwarten."

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden die mehrgedachten Verfügungen vom 29. Mai, 12. Juli v. J. und 19. Februar d. J. hierdurch aufgehoben, wovon das Königliche Kammergericht in Kenntniß gesetzt wird, um in den betreffenden Fällen nach der Allerhöchst getroffenen Entscheidung zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht.

Num. 147.

Allgemeine Verfügung vom 18. August 1842, — betreffend die Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben und die Nachsuchung der Genehmigung des Justiz-Ministers zu außerordentlichen Aufwendungen.

(Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835, Jahrbücher Band 45 Seite 243.)

Auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird hierdurch sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden mit Verweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 243) und auf den §. 26 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 wiederholt die möglichste Sparsamkeit bei Verwaltung der Etatsfonds zu sächlichen Ausgaben dringend empfohlen und die Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen bei denselben zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird bestimmt, daß wenn außerordentliche Umstände die Ueberschreitung der sächlichen Ausgabefonds unvermeidlich erscheinen lassen, wohin namentlich

größere Neuanschaffungen von Geschäfts-Utensilien,
vermehrtes sächliches Bedürfniß durch anderweite Organisation der Gerichtsbehörden,
Lokal-Erweiterungen und Mieths-Erhöhungen,
Bewilligungen für Gerichtstags-Kommissionen

und andere, durch die Etats nicht vorgesehene besondere Aufwendungen für sächliche Gegenstände gehören, die Genehmigung des Justiz-Ministers dazu, sobald die Unvermeidlichkeit der neuen Ausgabe feststeht, unter gehöriger Begründung derselben und unter gleichzeitiger Darlegung des Zustandes des Fonds auf dem vorschriftsmäßigen Wege, ohne Verzug nachzusuchen ist. Berlin, den 18. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 3408. J. F. 58.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. September 1842. № 35.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Den Hofgerichts-Räthen Dr. Odebrecht und Ziemßen zu Greifswald ist unter dem 10. August d. J. der Titel eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Lewald zu Königsberg ist zum Assessor bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 9. August d. J. ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Körner zu Bromberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Otto Wilhelm Schultz zu Stolp ist unter dem 1. August d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und der Oberlandesgerichts-Assessor Mundt in Demmin unter dem 13. August d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht
Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Dames, bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp; 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius von Hornemann zu Peitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Colberg; 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann zu Minden, bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld; 4. dem Oberlandesgerichts-Assessor Schröder zu Liebenwerda, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, mit Anweisung seiner Funktion als Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda; 5. dem Oberlandesgerichts-Assessor Kynast zu Rybnick, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und 6. dem Oberlandesgerichts-Assessor Mattausch in Preuß. Friedland, bei dem Land- und Stadtgericht zu Lauban.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichts-Kommissarius Michaelis zu Elsterwerda ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Ober-Appellationsgerichts-Prokurator und Advokat Dr. Sommer zu Greifswald ist zugleich zum Notar im Bezirk des dortigen Ober-Appellationsgerichts ernannt.

Digitized by Google

Die Justiz-Kommissarien Lüderitz zu Pasewalk und Heiligendörfer zu Königsberg i. Pe. sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien
Jung zu Köln, Goebbels zu Aachen, Hübar zu Koblenz und von Hagens zu Düsseldorf

sind mit dem Dienstalter vom 3. August d. J. zu Assessoren bei den dortigen Landgerichten ernannt.

Die Landgerichts-Referendarien Wesendonk zu Elberfeld und Commer zu Köln sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationshofes zu Köln ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Meckel zu Köln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Odenkirchen im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dahlen ernannt worden.

Dem Advokat-Anwalt Schraut zu Koblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. August d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: die Allerhöchsten Verordnungen vom 21. Juni d. J. über die Bildung eines Ausschusses der Stände, unter

Num. 2286, des Königreichs Preußen;

Num. 2287, der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz;

Num. 2288, der Provinz Pommern;

Num. 2289, des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz;

Num. 2290, der Provinz Posen;

Num. 2291, der Provinz Sachsen;

Num. 2292, der Provinz Westphalen und

Num 2293, der Rhein-Provinz; zuletzt unter

Num. 2294, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli d. J., betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1817, soweit durch dieselben den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern, ohne die Zustimmung des Lehns- Ober-Eigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger, gestattet ist.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 148.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 3. Juli 1842, — die Allerhöchste Verleihung von Korporations-Rechten zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien an die hiesigen Klein-Kinder-Bewahranstalten 8, 9, 10, 11, 18, 20 und 26 betreffend.

Auf den über die in der wieder beigefügten Eingabe des Vereins-Vorstandes der darin bezeichneten Klein-Kinder-Bewahranstalten in Berlin von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern am 7. Juni d. J. erstatteten Bericht will Ich in Verfolg der Ordre vom 15. Mai 1838, durch welche das Statut derselben mit Beilegung von Korporationsrechten vollzogen ist, den Einzelnen dieser Bewahr-Anstalten zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien die Korporations-Rechte zugestehen, wodurch sich der angeregte Zweifel erledigt, sowie es auch bei der nach Meiner Ordre vom 21. April v. J. allgemein feststehenden Stempelfreiheit der gedachten Anstalten sein Bewenden hat. Peterhof, den 3. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn, von Bodelschwingh und Graf von Arnim. I. 3798. Berlin Num. 2.

Num. 149.

Verfügung vom 8. August 1842, — den Antrag auf Regulirung eines Interimistikums in Ehescheidungs-Prozessen betreffend.

(Prozeßordnung Tit. 40 §. 56, Anhang §. 294; Jahrb. XIV 6, XXIII 25, XXXIX 152.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 15. v. M., die Aufhebung des in der N.schen Ehescheidungssache angeordneten Interimistikums betreffend, hierdurch eröffnet, daß es bei der vom Kollegium selbst erlassenen interimistischen Verfügung vom 12. v. M. bewenden muß, da dieselbe in dieser Weise von dem Prozeßgerichte selbst, wenn auch unter Einwirkung des vorgesetzten Oberlandesgerichts, ausgesprochen worden ist, und eben deswegen, weil gegen ein Interimistikum weder Appellation noch Rekurs zulässig ist, eine Abänderung nicht veranlaßt werden darf, worauf auch nicht einmal von den Betheiligten angetragen worden ist.

Im Allgemeinen kann sich dagegen der Justiz-Minister nur damit einverstanden erklären, daß weder gegen ein beim Ehe-Prozeßgericht regulirtes Interimistikum (§. 56 Tit. 40 der Prozeßordnung und §. 294 des Anhangs; Jahrbücher XIV 6, XXIII 25, XXXIX 152), noch gegen die von dem Gerichte nach vorgängiger Instruktion konkludirte Zurückweisung des Antrages auf ein Interimistikum ein Rechtsmittel oder ein Rekurs offen stehe, indem der zurückgewiesenen Partei nicht mehr Recht, als der verurtheilten zukommen kann.

Digitized by Google

Bei diesem stets festgehaltenen Grundsatze muß es daher auch, so lange sich die Gesetzgebung nicht ändert, überall bewenden, da das Gesetz selbst keinen Unterschied macht, und der Grund des Gesetzes, welcher auf der Voraussetzung beruht, daß dem Prozeßrichter die persönlichen und Familien-Verhältnisse am besten bekannt sind, auf die Zurückweisung des Interimistikums sowohl, als auf das letztere selbst Anwendung finden muß. Der Rekurs-Behörde bleibt übrigens unbenommen, in vorkommenden Fällen das Prozeßgericht auf Umstände aufmerksam zu machen, die eine nochmalige Erwägung bedürfen, welcher sich das Gericht niemals entziehen darf, wenn auch sein Ermessen in seinem demnächstigen Beschlusse überall frei bleibt. Ebenso kann der Antrag auf Regulirung eines Interimistikums auf Grund neuer Thatsachen beim Prozeßrichter erneuert und eine anderweitige Regulirung veranlaßt werden. Berlin, den 8. August 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3546. E. 13. Vol. 4.

Num. 150.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals — betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 9. Dezember 1809 auf Hypotheken-Forderungen.

(§. 281 — 285, 515, 516, 520 — 522, Tit. 20 Thl. I. Allg. Landrechts und §. 53 des Anhangs zum Allg. Landrecht, Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, Bd. 6. S. 338 u. ff.)

Die Verordnung wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen und Urkunden vom 9. Dezember 1809, (Gesetzsamml. von 1806 — 10, S. 621) namentlich der §. 2 derselben, findet auf verpfändete Hypothekenforderungen keine Anwendung.

Angenommen in pleno den 30. Mai 1842

I. 3841. A. 50. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. September 1842. № 36.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Tellemann ist unter dem 16. August d. J. zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Den beiden Appellationsgerichts-Räthen, Geheimen Justiz-Rath Gad und von Lopolski zu Posen ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Rath Ulrici zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt.

3. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius von Jordan ist zum Assessor bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 9. August d. J., ernannt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Litzmann, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J., und 2. von Larisch, mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Koldenach, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Oestreich, mit dem Dienstalter vom 25. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Oske, mit dem Dienstalter vom 28. Mai d. J., und 2. Wentzel, mit dem Dienstalter vom 2. August d. J.

5. Subalternen.

Der Kammergerichts-Ingrossator Schwarzlose ist zum Archiv-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Wentzel zu Halle an der Saale ist unter dem 16. August d. J. zum Ersten Direktor des hiesigen Stadtgerichts Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Die Land- und Stadtrichter Kletschke zu Fehrbellin und Hellmar zu Trebbin sind zu Justiz-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Die durch den Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg erfolgte Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Assessors Lennich zu Limburg zum Assessor bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgericht daselbst ist bestätigt und demselben der Rücktritt in den unmittelbaren Staatsdienst vorbehalten worden.

Der Gerichts-Kommissarius, Land- und Stadtgerichts-Rath Denecke zu Bleicherode ist gestorben.

3. Subalternen.

Der Stadtgerichts-Ober-Registrator Siecke hierselbst ist zum Archiv-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der interimistische Salarien-Kassen-Kontroleur Winkler zu Löwenberg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Sagan ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Dortu zu Potsdam ist zum Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Schwarzer zu Berlinchen ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Piglosiewicz zu Posen ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Bürgers zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 3. August d. J. zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Die Auskultatoren: 1. Schneider zu Koblenz, 2. Laufenberg zu Köln, und 3. Stiesberg zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 1. August d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 151.

Verfügung vom 1. September 1842, — die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend.

(Allerh. Befehl vom 4. Januar 1833, Ges. Samml. S. 3.)

Nach der Bestimmung des Allerhöchsten Befehls vom 4. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung S. 3) sollen exekutivische Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, so weit sie nach dem §. 155 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach

Digitized by Google

Inhalt der Allerhöchſten Ordre vom 8. November 1831 überhaupt zuläſſig ſind, und in den Kaſernen oder dem Dienſtgebäude ſelbſt vollſtreckt werden müſſen, nicht durch die Civilgerichte, ſondern nur durch Requiſitionen der Militairgerichte und beziehungsweiſe des General-Auditoriats, in ſo fern die Schuldner der Gerichtsbarkeit derſelben unmittelbar untergeordnet geweſen, vollſtreckt werden.

Die Ausführung dieſer Beſtimmung, welche nach der übereinſtimmenden Anſicht des Herrn Kriegs-Miniſters und des Juſtiz-Miniſters auch bei den in Kaſernen und andern ähnlichen Dienſtgebäuden zu vollſtreckenden Exekutionen gegen die in ſolchen Gebäuden wohnenden Ehefrauen, Kinder und Geſinde der Militairperſonen Anwendung findet, iſt jedoch häufig deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil es den Militairgerichten an Pfandkammern oder andern paſſenden Lokalen zur ſicheren Aufbewahrung der abgepfändeten Mobilien bis zur Ablieferung an die Civilgerichte fehlt.

Zur Beſeitigung dieſer Schwierigkeiten und auf den Wunſch des Herrn Kriegs-Miniſters werden die Civilgerichte hiermit angewieſen:

für die ſofortige Unterbringung der von den Militairgerichten auf ihre Requiſitionen abgepfändeten Mobilien Sorge zu tragen, ſobald ſie durch die Militairgerichte von der ſtatt gehabten Auspfändung benachrichtigt und um die Unterbringung der Sachen erſucht worden.

Befindet ſich das requirirende Civilgericht nicht an einem und demſelben Orte mit dem requirirten Militairgericht, ſo liegt es dem Civilgericht des Orts, an welchem ſich das letztere befindet, ob, auf deſſen Anſuchen ſo lange für die Unterbringung der abgepfändeten Sachen Sorge zu tragen, bis das requirirende Civilgericht darüber anderweite Verfügung trifft. Berlin, den 1. September 1842.

Für den Juſtiz-Miniſter
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung geſetzliche Kraft hat. I. 3932. M. 53. Vol. 6.

Num. 152.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die erwerbende Verjährung der rerum universitatis in specie nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 7. §. 26.)

Nach Sächſiſchen und resp. gemeinen Deutſchen Rechten können ſolche Sachen und Rechte, die zur Benutzung von Seiten einzelner Gemeinde-Mitglieder als ſolcher beſtimmt ſind, nicht blos durch die geſetzlichen Vertreter der Gemeinde (Repräſentanten und Beamte), ſondern auch durch die Mitglieder ſelbſt (alle oder doch die Mehrheit), mit der Wirkung der Erwerbung des Beſitzes für die Gemeinde in Beſitz genommen werden.

Beſchloſſen in pleno den 2. Mai 1842.

I. 3998. V. 16. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 153.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — die rechtliche Wirkung einer zur Sicherstellung einer persönlichen Forderung im Wege des bloßen Arrestschlages eingetragenen Protestation de non amplius intabulando betreffend.

(Hypothekenordnung §. 290.)

Eine im Wege des (nachher für justifizirt erkannten) Arrestes wegen einer persönlichen Anforderung eingetragene Protestation de non amplius intabulando hat die Wirkung, daß ein erst später auf eben dieses Grundstück eingetragener Hypotheken-Gläubiger bei eintretender Unzulänglichkeit der zur Hypothek verschriebenen Sache zum Nachtheil des Arrestanten von seinem Hypothekenrecht nicht Gebrauch machen kann.

Angenommen in pleno den 30. Mai 1842.

I. 3999. Hyp. S. 3. Vol. 2.

Num. 154.

Bekanntmachung vom 27. August 1842, — betreffend den Debit mehrerer, das gerichtliche Salarien-Kassen-Wesen betreffenden gedruckten Instruktionen.

In der Königlichen Hofbuchdruckerei W. Decker und Comp. zu Posen sind gegenwärtig wieder folgende Druckschriften:

1. die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835, in einem neuen, mit einem Anhange und Bemerkungen vermehrten Abdrucke, zu dem Preise von 12½ Sgr.;
2. die Instruktion über die Kassenverwaltung bei den Inquisitoriaten des Großherzogthums Posen vom 1. November 1835, ebenfalls in einem neuen Abdruck, zu 6 Sgr.;
3. der Entwurf zur Instruktion über die Anfertigung der Jahresrechnungen und Quartal-Extrakte der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen, zu 15 Sgr.,

zum Kauf vorräthig.

Die Königlichen Gerichte, welche solche zu beziehen wünschen, haben sich wegen deren Besorgung, unter Einsendung des Geldbetrages, an das Königliche Oberlandesgericht oder an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Posen zu wenden. Berlin, den 27. August 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An die Königlichen Gerichtsbehörden. I. 3939. Justizfonds 74. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. September 1842. № 37.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Wilmowsky zu Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Elmendorff bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Flottwell bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 9. August d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Kehler zu Rawicz ist als etatsmäßiger Assessor an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Noah zu Posen ist, behufs seiner Anstellung als Justitiarius bei der dortigen Regierung, aus dem Justizdienst entlassen.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Gerlach, mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J., und 2. Hesse, mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Cassius, mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Held zu Neurode in Schlesien ist gestorben.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Simon zu Wollin ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Sperling zu Pillkallen ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen versetzt worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stern zu Hamm ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hinze zu Jakobshagen ist zum Justiz-Kommissarius für die sämmtlichen Gerichte des Ueckermünder Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Pasewalk;

und der Oberlandesgerichts-Assessor Christiani zu Arnswalde zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Lebuser Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde, und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,
ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Seiffert zu Groß-Strehlitz ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor bestellt.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien Dehmel zu Glogau und Sturm zu Freyburg in Schlesien sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Für das Justizjahr 1842—43 sind folgende Instruktionsrichter ernannt worden:

1. bei dem Landgericht zu Aachen:
   der Landgerichts-Rath Scherer und
   der Landgerichts-Assessor Bossier;
2. bei dem Landgericht zu Kleve:
   der Landgerichts-Assessor Schmitz I.;
3. bei dem Landgericht zu Köln:
   der Landgerichts-Rath Baumeister und
   der Landgerichts-Assessor Flamm;
4. bei dem Landgericht zu Koblenz:
   der Landgerichts-Rath Buschmann;
5. bei dem Landgericht zu Düsseldorf:
   der Landgerichts-Rath Beckers und
   der Landgerichts-Assessor von Ammon;
6. bei dem Landgericht zu Elberfeld:
   der Landgerichts-Rath von Marées und
   der Landgerichts-Assessor Meurer;
7. bei dem Landgericht zu Saarbrücken:
   der Landgerichts-Rath Weißgerber;
8. bei dem Landgericht zu Trier:
   der Landgerichts-Assessor Thanisch.

Der Landgerichts-Assessor Heintzmann zu Köln ist an das Landgericht zu Trier versetzt.

Dem Advokat-Anwalt Eversmann zu Kleve und dem Notar Comitti zu Düren
ist die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die den 33 Einsassen des Dorfes Klein-Mutz von dem Fiskus eigenthümlich überlassenen ehemaligen Laßzinswiesen von dem Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Liedenwalde abgetrennt und dem des Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick überwiesen werden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 155.

Verfügung vom 3. September 1842, — die Löschung einer Schiffmühle und der darauf für den Fiskus eingetragenen Strompacht im Hypothekenbuche betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 2 §. 8, Tit. 20 §. 395, Tit. 23 §§. 23, 24, Thl. II Tit. 15 §§. 229, 230; Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 14.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 16. v. M. wegen Löschung der N.schen Schiffmühle eröffnet, wie der Justiz-Minister der Ansicht des Kollegiums,

daß dem Besitze der Schiffmühle Seitens der N.schen Eheleute nur eine Gewerbe-Konzession, nicht ein wirkliches Recht zum Grunde liege,

nach dem Inhalt der Hypothekenakten, wonach diese Schiffmühle schon seit 1780 im Hypothekenbuche eingetragen und von einem Besitzer auf den andern übergegangen ist, nicht beitreten kann.

Es liegt hier eine eigentliche Mühlengerechtigkeit vor, welche in dem Rechte besteht, auf einem öffentlichen Strome eine Mühle, sei es mit oder ohne Zwangsberechtigung, zu haben.

Allg. Landrecht Thl. 1 Tit. 23 §§. 23, 24; Thl. 2 Tit. 15 §§. 229, 230.

Diese Mühlengerechtigkeit muß um so mehr als eine unbewegliche Sache angesehen werden, als die Schiffmühle in den Hypothekenakten als ein Zubehör des Wohnhauses der N.schen Eheleute bezeichnet, daher der §. 8 Tit. 2 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts Anwendung findet, ja sogar in den ältern Hypothekenakten und dem Hypothekenscheine vom 26. September 1803 die Schiffmühle als die Hauptsache und das Wohnhaus als dazu gehörig aufgeführt ist.

Selbst wenn aber die Mühlengerechtigkeit mit dem Hause nicht verbunden wäre, sondern für sich selbst bestände, würde die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 20 §. 395 und der Hypothekenordnung Tit. 1 §. 14 auf dieselbe passen, um so mehr, als die Gerechtigkeit bisher schon mehrere Male veräußert und verpfändet worden ist. Jedenfalls war es nicht gerechtfertigt, daß das Land- und Stadtgericht zu N. die schon seit Jahren im Hypothekenbuche eingetragene Schiffmühle nebst dem darauf eingetragenen Kanon bei dem Widerspruche der Königlichen Regierung und ohne die Eigenthümer zu befragen, löschte.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher das Land- und Stadtgericht zu N. zur Wiedereintragung der Mühlengerechtigkeit und des Kanons anzuweisen. Berlin, den 3. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 6366. Hyp. S. 1. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 156.

Verfügung vom 9. September 1842, — betreffend die amtliche Stellung der Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Schlesien.

(§. 174 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung.)

In Folge Ihrer Vorstellung vom 31. Juli d. J., in Sachen des Rittergutsbesitzers B. wider den ehemaligen Gutsbesitzer und jetzigen Polizei-Distrikts-Kommissarius R., ist der Justiz-Minister über die amtliche Stellung der Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Schlesien mit dem Herrn Minister des Innern in Kommunikation getreten.

Nach der von dem Letztern ertheilten Auskunft sind die Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Schlesien als eigentliche Staatsbeamte nicht zu betrachten, vielmehr als freiwillige, aus der Zahl der Kreiseingesessenen hervorgegangene Gehülfen des Landraths lediglich dazu bestimmt, die ihnen von demselben im Bereiche der landräthlichen Verwaltung ertheilten Aufträge in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit auszurichten.

Die Vorschrift des §. 174 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung über die Befreiung der Staatsbeamten vom Personal-Arreste kann daher auf die Polizei-Distrikts-Kommissarien der Provinz Schlesien keine Anwendung finden. Berlin, den 9. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An den Herrn Justizrath L. zu N.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden in der Provinz Schlesien zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 9. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden in der Provinz Schlesien. I. 4138. P. 44. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. September 1842. № 38.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Mantell zu Paderborn ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gärtner bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 9. August d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Winkler bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berendes bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Friedrich Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kersten bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Oppenheim zu Naumburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren 1. Stöckel, mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J., und 2. von Koch, mit dem Dienstalter vom 11. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator von Schwartzkoppen, mit dem Dienstalter vom 2. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justiz-Amtmann Hildebrandt zu Königsberg in Preußen ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubi-

Digitized by Google

läums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bluhm zu Löbau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Mewe verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gerstein zu Arnsberg ist zum Justiz-Kommissarius für die Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheid, Altena und Plettenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes am letzteren Orte, und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm;

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis angestellte Justiz-Kommissarius Gremler zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Koelleda angestellte Justiz-Kommissarius Krüger zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Quirini zu Lützerath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eschweiler, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eschweiler;

der Notar Vossen zu Eschweiler zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath;

der Notar Diedenhofen zu Kaiseresch, sowie

der Notar Zeininger zu Saarburg zu Notarien für den Friedensgerichtsbezirk Mayen, Landgerichtsbezirks Koblenz, mit Anweisung des Wohnsitzes in Mayen,

und der Notariats-Kandidat Stroof zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Saarburg, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg,

bestellt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über den Ackersmann Johann Christoph Michael, die verehelichte Schulze, geborne Nordt, und den Johann Erdmann Schulze, sowie über deren zu Poritz, Kreises Stendal, belegene Höfe von dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Stendal abgetrennt und dem des Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen, resp. der Gerichts-Kommission zu Kalbe a. d. M. zugelegt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 17. September d. J. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2295. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli d. J. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten;

Num. 2296. die vom 30. Juli d. J. zur Abänderung der Straf-Bestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau; und

Num. 2297. die Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli d. J. über die Auslegung der §§. 10 und 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 157.

Verfügung vom 14. September 1842, — betreffend einen zwischen dem 1. und 2. Senat des Oberlandesgerichts zu Ratibor entstandenen Kompetenz-Konflikt wegen der in einer Rekurssache zu erlassenden Verfügungen.

(Prozeßordnung Tit. 26 §. 18; Deklaration vom 6. April 1839 Art. 1 Num. 2, Gesetzs. S. 126; Allerh. Kabinets-Befehle vom 8. August 1832 und 23. November 1839, Gesetz-Samml. für 1832 S. 126 und für 1839 S. 336.)

a.

Bericht des ersten Senats des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 3. September 1842.

Der zweite Senat lehnt ab, auf Rekursgesuche gegen Urtel des ersten Senats zu verfügen, indem der zweite Senat nur Spruchbehörde sei, ihm also keine Dekretur in Prozeßsachen zustehe. Zur Begründung seiner Ansicht beruft er sich auf die Reskripte vom 16. Oktober 1839 und 2. Januar 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 340 und für 1841 S. 42).

Wir glauben, daß nur der zweite Senat, nicht wir, zur Verfügung auf Rekursgesuche, welche gegen von uns abgefaßte Urtel eingelegt werden, kompetent ist. Unsere Gründe sind:

1. Die allgemeine Regel ist, daß der Richter, welcher auf das Rekursgesuch definitiv zu entscheiden hat, auch bestimmt, ob das Rekursverfahren überhaupt einzuleiten oder der Rekurs schon per decretum zurückzuweisen sei.

Das Reskript vom 16. Oktober 1839 macht hiervon keine Ausnahme und spricht überhaupt gar nicht von dem Fall, wo Rekurs gegen ein von uns selbst abgefaßtes Urtel eingelegt wird.

2. Das Reskript vom 2. Januar 1841 scheint unsere Ansicht zu bestätigen, indem darin eine vom ersten Senat vor erfolgtem kontradiktorischen Verfahren erlassene Resolution aus zwei Gründen aufgehoben wurde, einerseits wegen materieller Unrichtigkeit, andererseits, weil sie vom ersten Senat als inkompetenter Instanz erlassen.

3. Wollten wir auf die in Rede stehenden Rekursgesuche verfügen, so müßten wir entweder jedes Rekursgesuch ohne Prüfung einleiten, oder über von uns selbst erlassene Urtel bei Einleitung des Rekurses befinden. Beides scheint uns unpassender zu sein, als daß der zweite Senat sich der Dekretur unterzieht. — Wir bitten gehorsamst:

den in einer Sache zur Sprache gekommenen Kompetenz-Konflikt zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Aus dem Bericht des ersten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 3. d. M. hat der Justiz-Minister ersehen, daß der zweite Senat sich weigert, die gegen Erkenntnisse des ersten Senats eingelegten Rekursgesuche zu prüfen und über deren Einleitung resp. Zurückweisung zu verfügen, diese Dekretur vielmehr dem ersten Senat überlassen und sich lediglich auf Abfassung des definitiven Rekursbescheides nach stattgehabtem kontradiktorischen Verfahren beschränken will.

Diese Ansicht ist nicht richtig.

Nach Artikel 1 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetzs. S. 126) findet in allen Bagatellsachen (Num. 2 Art. 1 a. a. O. und Allerh. Ordre vom 23. November 1839 Gesetzs. S. 336) der Rekurs an die höhere Instanz statt, und das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßordnung Tit. 26 §. 18 und der Allerh. Ordre vom 8. August 1832 (Gesetzs. S. 199). Danach ist das Obergericht, resp. das Gericht höherer Instanz, welches über den Rekurs zu entscheiden hat, auch allein befugt und verpflichtet, die Zulässigkeit eines Rekursgesuches zu prüfen und nach Befinden die Einleitung oder sofortige Zurückweisung desselben zu verfü-

Digitized by Google

gen. Da nun für die vom ersten Senat des Kollegiums abgefaßten Erkenntnisse der zweite Senat die höhere Instanz bildet, so gebührt demselben auch ausschließlich die Prüfung, Einleitung und Entscheidung hinsichtlich der gegen Erkenntnisse des ersten Senats eingelegten Rekursgesuche. —

Letztere müssen daher auch, wenn sie beim Kollegium eingehen, sofort mit den Akten des ersten Senats beim zweiten Senat zum Vortrag gebracht, oder doch, wenn sie der Registratur nicht sogleich als Rekursgesuche erkennbar sein sollten, vom ersten Senat mit den betreffenden Akten an den zweiten Senat zur Prüfung und weitern Verfügung abgegeben werden. Der in der Allerh. Ordre vom 8. August 1832 Buchst. b vorgeschriebenen Berichterstattung bedarf es in einem solchen Falle nicht.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten. Berlin, den 14. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor. I. 4206. R. 11. Vol. 3.

Num. 158.

Verfügung vom 17. September 1842, — die Erwerbsfähigkeit der Lebens-Versicherungsbank zu Gotha auf Hypotheken-Kapitalien im Inlande betreffend.

(Allg. Landrecht Th. II Tit. 6 §. 13; Einleitung zum Allg. Landrecht §. 41; Reskr. vom 8. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 369.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M. in der N.schen Hypothekensache eröffnet, daß die Bedenken, welche das Kollegium gegen die Erwerbsfähigkeit der Lebens-Versicherungsbank zu Gotha in Beziehung auf Hypotheken-Kapitalien im Inlande geäußert hat, nicht für begründet erachtet werden können.

Das Kollegium erkennt in dem Berichte selbst an, daß die erwähnte Bank im Herzogthum Gotha als Korporation sanktionirt ist, daselbst also für eine moralische Person gilt.

Ist dem aber so, dann hat sie sich nach §. 41 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wie jeder fremde Unterthan, bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte im hiesigen Lande aller Rechte diesseitiger Einwohner zu erfreuen.

Zu dergleichen Geschäften muß aber das Erwerben von Hypotheken-Kapitalien gerechnet werden.

Eine besondere Kenntnißnahme von der inneren Verfassung der Bank ist hierbei nicht nöthig, daher auch der Nachweis, daß dieselbe vom diesseitigen Staate als Korporation anerkannt sei, nicht erforderlich.

Der §. 13 Tit. 6 Th. II des Allgemeinen Landrechts, aus welchem das Königl. Stadtgericht seine Bedenken gegen die Erwerbsfähigkeit der Bank herleitet, ist hier gar nicht anwendbar. Dieser §. spricht nur von erlaubten Gesellschaften, und bestimmt, daß diese nicht berechtigt sein sollen, Grundstücke oder Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft als solche zu erwerben. Das Kollegium hält zwar dafür, daß die als Korporation im Auslande sanktionirte Bank im Inlande nur die Rechte einer erlaubten Gesellschaft habe. Diese Annahme ist jedoch unrichtig, denn das Wesen dieser beiden Institute ist so sehr verschieden, daß die Bank nur das eine oder das andere, nicht aber im Auslande eine Korporation und im Inlande eine erlaubte Gesellschaft sein kann.

Eben so kann das Königliche Stadtgericht auch nicht auf das Reskript vom 8. Januar 1836 (Jahrbücher Bd. 47 S. 369) Bezug nehmen, in welchem von der Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks die Rede ist.

Um ein Grundstück im Inlande zu erwerben, würde eine im Auslande sanktionirte Korporation in ein bestimmtes Subjektions-Verhältniß zum diesseitigen Staate treten und demgemäß ihre Anerkennung im Inlande allerdings nachsuchen müssen.

Die Verfügung des Königlichen Kammergerichts, durch welche das Kollegium angewiesen ist, das von der bezeichneten Bank dem N. dargeliebene Kapital auf den Namen der Bank in das Hypothekenbuch einzutragen, ist daher vollkommen gerechtfertigt. Berlin, den 17. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 4268. H. 22. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. September 1842. № 39.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz-Rath Ernst ist unter dem 25. August d. J. zum Mitgliede der Immediat-Kommission, welche in letzter Instanz über die aus Kriegsleistungen an Provinzen, Kreise und Kommunen gemachten Ansprüche zu entscheiden hat, Allerhöchst ernannt worden.

Der Geheime Referendar des Staats-Raths, Landgerichts-Rath Bischoff ist unter dem 15. September d. J. zum Geheimen Justiz-Rath mit dem Range eines Raths dritter Klasse Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Hofgerichts-Rath Ziemßen zu Greifswald ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Holst ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J., ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bouneß zu Breslau ist auf sein Ansuchen an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Vogler, mit dem Dienstalter vom 20. August d. J., und 2. Stommel, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Paul zu Striegau ist unter dem 1. September d. J. zum Kreis-Justiz-Rath des Striegauer Kreises Allerhöchst ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Wechsler zu Dirschau ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm ernannt worden.

Der Rendant und Aktuar Lemke zu Tuchel ist in der Eigenschaft als Salarien- und Depostal-Kassen-Rendant, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Kommissarius und Botenmeister an das Land- und Stadtgericht zu Stuhm versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Horn zu Kempen ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte im Kreise

Digitized by Google

Polnisch Wartenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polnisch Wartenberg;

der Oberlandesgerichts-Assessor Groß zu Brieg zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Schweidnitzer und Waldenburger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freiburg, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Schuchardt zu Dingelstedt zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Kruse zu Aschersleben ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Rath Machenschein zu Düsseldorf ist bei seiner, vom 1. Oktober 1842 ab erfolgenden Versetzung in den Ruhestand zugleich der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz Westphalen haben Allerhöchstdieselben folgende Orden zu verleihen geruht:

1. dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten von Scheibler zu Münster
   den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse;
2. dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Lent zu Hamm,
3. dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Weyer daselbst, und
4. dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Schlüter zu Münster
   den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife;
5. dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten von Strampff zu Münster,
6. dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Ebmeyer zu Paderborn,
7. dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Möllenhof zu Münster,
8. dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Olfers daselbst,
9. dem Oberlandesgerichts-Rath Wichmann zu Paderborn,
10. dem Oberlandesgerichts-Rath Zeitfuchs zu Paderborn,
11. dem Oberlandesgerichts-Rath Hassel zu Hamm,
12. dem Oberlandesgerichts-Rath Heine zu Arnsberg,
13. dem Oberlandesgerichts-Rath Kindermann zu Arnsberg,
14. dem Oberlandesgerichts-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Schepers zu Paderborn,
15. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Wex zu Warburg,
16. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Reinking zu Recklinghausen,
17. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hülsmann zu Iserlohn,
18. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Graßhoff zu Schwelm,
19. dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Sprickmann-Kerkering zu Arnsberg,
20. dem Kriminal-Direktor Heymann zu Hamm,
21. dem Kriminal-Direktor Giese zu Münster,
22. dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Bessel zu Bielefeld,
23. dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Caspar Greve II. zu Arnsberg
    den rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 159.

Verfügung vom 13. September 1842, — betreffend die Kosteneinziehung bei der Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

(Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 §. 15 (Seite 88) und Cirkular-Reskript vom 13. Januar 1842 (Just. Min. Bl. S. 30).

a.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 1. v. M. genehmigt der Justiz-Minister die nachstehende, hier revidirte Verfügung des dortigen Königlichen Oberlandesgerichts an dessen Untergerichte vom 1. August d. J., betreffend die Kosteneinziehung bei der Insinuation gerichtlicher Verfügungen. Berlin, den 13. September 1842.

Für den Justiz-Minister
Ruppenthal.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Frankenberg Excellenz zu Posen. I. 3800. Justiz-Fonds 74. Vol. 4.

Digitized by Google

b.

Das in der Anweisung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 1. Januar 1835 §. 15 (Seite 88) angeordnete Verfahren, betreffend die Einziehung kleiner Kostenbeträge bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen, welches durch das Cirkular-Reskript vom 13. Januar d. J. (Just. Min. Bl. Seite 30) auf die Kosten in Bagatellsachen und in geringeren Hypotheken-Angelegenheiten ausgedehnt worden ist, wird bei mehreren Gerichten unseres Departements, wie wir uns überzeugt haben, irrthümlich auch dann zur Anwendung gebracht, wenn derartige Verfügungen an Personen erlassen werden, welche nicht in dem eigenen Sprengel des verfügenden Gerichts wohnen.

Das requirirende oder beauftragende Gericht begnügt sich in der Regel, auf den Umschlag seiner Verfügung folgenden Vermerk zu setzen:

„Die Kosten mit — Thlr. — Sgr. — Pf. sind bei der Insinuation einzuziehen."

sendet die Verfügung unter der Rubrik „Porto reservirt" ab und ersucht das betreffende Gericht:

„die Behändigung auf Kosten des Empfängers bewirken, den Geldbetrag einziehen und portofrei an „die Salarienkasse absenden zu lassen."

Es tritt dieses Verfahren besonders dann ein, wenn das Hauptgericht seine Verfügung ursprünglich durch die Post abgeschickt, dabei den Kostenbetrag durch Postvorschuß erhoben, der Empfänger aber das Schreiben nicht angenommen hat, dieses also mit Porto und Prokura belastet zurückgekommen ist.

Bei dem requirirten und beauftragten Gerichte unterliegen die auf solche Weise eingehenden Sachen einer sehr verschiedenen Behandlung. Sie werden: entweder

1. den betreffenden Boten zur Erledigung übergeben und unterliegen blos der Kontrole durch die Requisitions-Akten; es fehlt mithin die Aufsicht über die Kosten-Einziehung gänzlich; oder
2. in das Insinuationsbuch des Boten eingetragen und die einzuziehenden fremden Kosten dabei vermerkt. Eine solche gelegentliche Notiz gewährt keine ausreichende Sicherheit über das Verfahren der Boten, da das Geschäfts-Reglement für die Subaltern-Büreaus, Anlage P und §. 22 nicht die Bestimmung hat, außer den schon bestehenden Kontrolen auch noch in diesem Buche eine Geld-Kontrole einzuführen.

Bei einigen Gerichten werden

3. solche Sportelbeträge, weil dabei in der Regel weitere Kosten, namentlich das reservirte Porto für das requirirte Gericht einzuziehen sind, neben den letzteren in die Kolumnen 10 und 11 der kleinen Sportel-Kontrole eingetragen. Diese Rubriken sind aber mit gutem Grunde nur für die eigenen schon gebuchten Kosten jedes Gerichts bestimmt. Werden durch sie andere zur Salarienkasse nicht gehörende Beträge mit erhoben, so kann entweder die Abrechnung mit den Boten, welche durch das Formular A der allegirten Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J. hergestellt ist, nicht stimmen, weil bei der Kasse nicht die ganze Ablieferung vereinnahmt wird, oder es müssen solche Kostenbeträge wieder in das Gebührenbuch eingetragen werden und nebst dem Absendungs-Porto vollständig durch die Kasse des Nebengerichts laufen. Das letztere Verfahren macht Weitläuftigkeiten, das erstere kann nicht geduldet werden.

Es tritt hinzu, daß auch

4. die Exekutionsliste (§. 22 und Beilage N des Geschäfts-Reglements) sich zur Aufnahme solcher Kosten nicht eignet, weil überhaupt noch keine Exekution verfügt ist,

und

5. daß die Kostensumme, welche das requirirende Gericht auf seiner Verfügung notirt, fast niemals mit dem Betrage übereinstimmen kann, welchen das requirirte Gericht zu zahlen hat.

So sehr wir nun auch die Vortheile der Kosten-Einziehung bei der Insinuation, und des durch die kleine Sportel-Kontrole herbeigeführten erleichternden Verfahrens anerkennen und letzteres zu fördern wünschen, so muß beides doch streng in den Grenzen gehalten werden, welche durch die schon erwähnte Anweisung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 1. Januar 1835 gezogen sind.

Nach Seite 88 Num. 28 tritt diese Prozedur überhaupt nur ein bei der Einziehung durch Postvorschuß oder von dem am Orte (d. h. im eigenen Gerichtssprengel) wohnenden Extrahenten.

Außer diesem durch den gerichtlichen Geschäftsgang begrenzten Verfahren für kleine Sachen ordnet jene Anweisung für andere Kosten-Einziehungen

Digitized by Google

a. die Aufforderung durch ein besonderes oder mit der Hauptverfügung zu verbindendes Zahlungs-Mandat — §. 36 —

und wenn demselben keine Folge geleistet wird, in Beziehung auf auswärtige Debenten

b. den Weg der Requisition des betreffenden Gerichts um exekutivische Einziehung — §. 37 —

als Regel an.

Diese Vorschrift muß in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht erhalten werden, und es ist jedes davon abweichende Verfahren für die Zukunft gänzlich abzustellen.

Wenn ein auswärtiger Extrahent Kosten zu zahlen hat, so dürfen diese Kosten überhaupt nur dann in die kleine Sportel-Kontrole gebracht werden, wenn ihre Einziehung durch Postvorschuß geschehen soll, in allen andern Fällen gehören sie in die Haupt-Sportel-Kontrole.

Die derartigen Zahlungs-Aufforderungen müssen, auch wenn damit andere Verfügungen verbunden sind, nach Inhalt der allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 23. Mai d. J. (Just. Min. Bl. Seite 198) durch die Post bewirkt werden.

Wird eine Verfügung, womit Sporteln durch Postvorschuß erhoben worden, von dem Adressaten nicht angenommen, so kömmt der ganze Betrag als Eingangs-Porto zur Berechnung und nach der Vorschrift Seite 98 Num. 8 der Kassen-Instruktion zum Kontobuche. Damit ergiebt sich denn auch das weitere Verfahren. Es muß nämlich,

wenn die Verfügung lediglich die Kosten betrifft,

an den Debenten eine andere vollständige Zahlungs-Aufforderung, mit Reservirung des Abgangs-Porto, erlassen;

und wenn die Verfügung gleichzeitig andere Punkte enthält,

dieselbe nach Lage der Sache entweder durch die Post oder durch das betreffende Gericht insinuirt, dabei aber jedesmal das Kostenquantum rektifizirt und das Präjudiz der Zahlungs-Aufforderung:

„bei Vermeidung der Exekution"

in der Verfügung hinzugefügt werden.

Wenn alsdann in dem einen oder dem andern Falle die Zahlung binnen der gestellten Frist nicht erfolgt, so ist nach §. 37 der Kassen-Instruktion das betreffende Gericht um die exekutivische Beitreibung zu requiriren.

Das Verfahren, wonach beim Eingange einer Requisition um exekutivische Einziehung von Gerichtskosten auf dem Requisitions-Schreiben gleich bei dessen Präsentation das Exekutions-Mandat verfügt, das Schreiben, nachdem es journalisirt worden, dem Exekutions-Inspektor behufs der Eintragung zugestellt wird und von diesem an den Exekutor gelangt, welcher es demnächst mit seinem Bericht zurückgiebt, können wir als eine zweckmäßige Abkürzung nur billigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Mandats- und Vollstreckungs-Kosten dabei gehörig angesetzt und von dem Exekutor in die Ablieferungsliste (Anlage B der allgemeinen Verfügung vom 13. Januar d. J., S. 30 des Just. Min. Bl.) gebracht werden müssen.

Wir erwarten, daß jedes diesen Andeutungen entgegenstehende Verfahren sofort abgestellt und die Salarien-Kasse, sowie die einzelnen Büreaus hiernach mit gemessener Vorschrift versehen werden. Ganz besonders kann und muß der Beamte, welcher die kleine Sportel-Kontrole führt, und als Sportel-Revisor fungirt, auf genaue Befolgung dieser Bestimmungen hinwirken.

Sollten die uns untergeordneten Gerichte, von diesen Vorschriften abweichend, Anlaß zu Weiterungen geben, so ist deshalb Anzeige zu machen, wie denn auch über etwa hervortretende Bedenken zu berichten ist.

Posen, den 1. August 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Oktober 1842. № 40.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bonseri zu Stettin ist unter dem 6. September d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Voß bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kindler bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pietsch bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Julius Wilhelm Alexander Koch bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Seiberz bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Stölting zu Paderborn ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren 1. Richard Ernst Emil Schultz, genannt Völcker, aus Breslau, mit dem Dienstalter vom 17. August d. J., und 2. Daubert, mit dem Dienstalter vom 12. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren 1. Wenzel, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J., und 2. Felbier, mit dem Dienstalter vom 25. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Marcell Schulz, mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Cascorbi zu Breslau ist unter dem 20. September d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Namslau und zugleich Allerhöchst zum Kreis-Justiz-Rath des Namslauer Kreises ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land und Stadtrichter von Blankensee zu Tempelburg ist unter dem 6. September d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiedemann zu Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw versetzt worden.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Dem Vormundschaftsgerichts-Sekretair, Hofrath Wilhelmy hierselbst ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Körbin zu Naumburg ist eine Aktuariensstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Simon zu Sorau ist auch die Praxis bei den sämmtlichen Patrimonialgerichten des Sorauer Kreises gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat Wenzel zu Trier ist zum Advokat-Anwalt bei dem Landgericht daselbst, und der Landgerichts-Assessor Elbers zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Kammerer zu Blankenheim ist an das Friedensgericht zu Schweich versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 160.

Allgemeine Verfügung vom 24. September 1842, — betreffend die Verrechnung der in den Obergerichts-Depositorien gewonnenen Baugelder-Zinsen bei den Salarien-Kassen dieser Behörden.

(Allg. Verfügung vom 25. Januar 1839, Just. Min. Bl. S. 57.)

Auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird zu Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1839 (Just. Min. Bl. für 1839, Seite 57) wegen der durch die Verwaltung der Baugelder bei den Obergerichts-Depositorien gewonnenen Deposital-Zinsen angeordnet, daß diese Zinsen alljährlich in den Rechnungen der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen, auf Grund bescheinigter Deposital-Extrakte, in Einnahme, und entweder in Restausgabe, oder als verwendet, oder als Ersparung abgeführt, weiter nachzuweisen sind.

Diese Anordnung ist schon bei Legung der Rechnungen für das Jahr 1842 in der Art zu beachten, daß sämmtliche, bis jetzt noch in den gerichtlichen Depositorien vorhandene Baugelder-Zinsen am Schlusse dieses Jahres bei den Obergerichts-Salarien-Kassen in Einnahme erscheinen.

Die bisher statt gehabten Verwendungen aus diesen Zinsen-Fonds sind nach den getroffenen speziellen Anordnungen bereits durch die Rechnungen der Obergerichts-Salarien-Kassen sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nachgewiesen. Berlin, den 24. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Obergerichte. I. 3181. Justiz-Fonds 17. Vol. 6.

Num. 161.

Allgemeine Verfügung vom 25. September 1842, — die Aufstellung einer jährlichen Nachweisung der Bestätigungs-Stempel zu Familien-Fideikommissen und Stiftungen betreffend.

In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung über Verwendung der für Bestätigung von Familien-Fideikommissen und Stiftungen aufkommenden Stempelsteuer zu milden Zwecken hat der Herr Finanz-Minister die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt und die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren angewiesen, sich von den betreffenden Obergerichten jährlich eine Nachweisung der bei denselben zur Bestätigung gelangten Familien-Fideikommisse und Stiftungen und der dazu verwendeten Bestätigungs-Stempel mittheilen zu lassen. Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte werden hierdurch angewiesen, den desfallsigen Requisitionen bereit-willig und vollständig zu entsprechen. Berlin, den 25. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte. I. 4370. Steuersachen 36. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 162.

Allgemeine Verfügung vom 26. September 1842, — an sämmtliche Gerichte in den Provinzen, worin die Depositalordnung, das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, — die Ausleihung von Depositalgeldern betreffend.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21 §. 214; Thl. II. Tit. 18 §§. 471 und 472 und Anhang §. 160; Prozeßordnung Th. I. Tit. 50 §. 382 b.; Depositalordnung Tit. 1 §§. 45—47; Gesetz vom 21. April 1825 §§. 35 und 36, Gesetz-Sammlung S. 74; und Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 24. November 1839, Just. Min. Bl. S. 423.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs hat eine legislative Berathung über die Grundsätze statt gefunden, welche bei hypothekarischer Sicherstellung von Deposital- und Mündel-Vermögen zur Richtschnur dienen sollen. Der Staatsrath hat sein Gutachten dahin ausgesprochen, daß zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung kein Bedürfniß vorhanden sei, und daß die mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. November 1839 (Just. Min. Bl. S. 423) größtentheils genehmigten, die bestehende Gesetzgebung modifizirenden Verfügungen des Justiz-Ministeriums zurückgenommen werden, die betreffenden Behörden jedoch auf die bei Erbpachtsgrundstücken obwaltenden Verhältnisse und die demnach bei jeder Ausleihung auf solche Grundstücke anzuwendende vorzügliche Vorsicht aufmerksam gemacht werden möchten.

Dieses Gutachten ist von Seiner Majestät in der nachstehend abgedruckten, an das Staats-Ministerium erlassenen Kabinets-Ordre vom 28. Juli d. J. Allerhöchst gebilligt und mit Aufhebung der Ordre vom 24. November 1839 bestimmt worden, daß es in Ansehung der Sicherheit, auf welche bei Anlegung von Deposital- und Mündel-Vermögen gegen Hypothek zu achten sei, bei den Vorschriften der Depositalordnung Tit. 1 §§. 45—47 und beziehungsweise des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 18 §§. 471 und 472 und Anhang §. 160 sein Bewenden behalten solle.

Dem Allerhöchsten Befehle gemäß werden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Zugleich werden dieselben auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 21 §. 214 und der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 50 §. 382b aufmerksam gemacht, wonach dem Erbverpächter in Betreff des Kanons, der Schäden und Kosten ein unbeschränktes Vorrecht vor allen Gläubigern in dem Kaufgelde für die gerichtlich verkaufte Erbpachtsgerechtigkeit zusteht, um sowohl bei der Ausleihung auf Erbpachtsgrundstücke eine ganz besondere Vorsicht anzuwenden, als auch während der Dauer des Schuldverhältnisses sich von der richtigen Abführung des Kanons und von der statt gefundenen Erfüllung aller dem Erbpächter, als solchem, obliegenden Verbindlichkeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

Einer gleichen Vorsicht bedarf es in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen vom 21. April 1825 (Gesetz-Sammlung S. 74) §§. 35 und 36, bei der Ausleihung von Geldern auf solche Grundstücke, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes noch einem Ober-Eigenthümer unterworfen sind. Wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend wird, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, wenn er das Gut Schulden halber verläßt und demnächst auf den Antrag des Ober-Eigenthümers der gerichtliche Verkauf des Gutes erfolgt, eben so im Fall des Konkurses oder sonst einer Konkurrenz mit andern Gläubigern, hat der Ober-Eigenthümer ebenfalls auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelöseten Kaufgelde wegen rückständigen Zinses und der durch Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten ein vorzügliches Recht und braucht sich, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, in den Konkurs nicht einzulassen. — Den Gerichten in den gedachten Landestheilen wird daher die sorgfältige Beachtung dieser Verhältnisse eben so zur Pflicht gemacht. Berlin, den 26. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, worin die Depositalordnung, das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. I. 3953. D. 15. Vol. 11.

Digitized by Google

Beilage.

Das Staats-Ministerium erhält in der Anlage das Gutachten, welches der Staatsrath über den von demselben mittelst Berichts vom 3. März d. J. eingereichten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Grundsätze bei hypothekarischer Sicherstellung von Deposital- und Mündel-Vermögen, erstattet hat. Ich erkläre Mich mit diesem Gutachten einverstanden und bestimme demnach mit Aufhebung der Ordre vom 24. November 1839, daß es in Ansehung der Sicherheit, auf welche bei Anlegung von Deposital- und Mündel-Vermögen gegen Hypothek zu achten ist, bei den Vorschriften der Depositalordnung Tit. 1 §§. 45—47 und beziehungsweise des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 18 §§. 471 und 472 und Anhang §. 160 sein Bewenden behalten soll. — Die Gerichtsbehörden sind demgemäß mit Anweisung zu versehen und hierbei nach dem Antrage des Staatsraths auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 21 §. 214 und der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Titel 50 §. 382b besonders aufmerksam zu machen, nach welchem bei Ausleihung auf Erbpachtsgrundstücke vorzügliche Vorsicht anzuwenden ist. Gleiche Vorsicht ist den Gerichten in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. in diesen Landestheilen betreffenden Gesetzes vom 21. April 1825, §§. 35 und 36, bei Ausleihung von Geldern auf solche Grundstücke, welche nach den Vorschriften jenes noch einem Ober-Eigenthümer unterworfen sind, anzuempfehlen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 163.

Verfügung vom 24. September 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werkes.

Sämmtlichen Königlichen Ober- und Untergerichten wird eine von dem Herrn Kammergerichts-Assessor K. Schultz hierselbst verfaßte, unter dem Titel:

„die preußische Exekutions- und Subhastations-Ordnung"

im Verlage des Buchhändlers Karl Heymann erschienene Schrift, welche sich durch Klarheit in der Anordnung des Stoffs und durch Vollständigkeit auszeichnet, hierdurch zur Anschaffung empfohlen.

Berlin, den 24. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Ober- und Untergerichte. I. 4390. Justiz-Minist. 9. Vol. 11.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der ersten Seite des 38. Stücks des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts in der zweiten Spalte, fünften Zeile von oben, ist zu lesen, statt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Oppenheim — der Oberlandesgerichts-Assessor Oppenheim.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

in

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Oktober 1842. № 41.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Goltz zu Hirschberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Romahn, mit dem Dienstalter vom 18. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1. Heinze, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J., und 2. Borcherdt, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weigelt zu Ramslau ist zum Land- und Stadtrichter zu Neurode und Wünschelburg ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoene zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm, und 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Jungeblodt zu Warendorf bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schrakamp zu Ibbenbüren ist auf seinen Antrag, unter Verzichtleistung auf seine dortige etatsmäßige Assessorstelle, eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Münster übertragen worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendant Foß zu Danzig ist gestorben.

Der Registraturgehülfe Poyke zu Wongrowiec ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Meseritz ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Steinmetz zu Sprottau ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau,

und der Justiz-Kommissarius Mangelsdorff zu Salzwedel zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Magdeburg,

ernannt worden.

Die Justiz-Kommissarien Anders zu Düben, Huch zu Quedlinburg und Mehlisch zu Frankfurt sind gestorben.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 23. April d. J. hat der Justiz-Senat für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirk Koblenz mit dem 1. Oktober d. J. seinen Sitz von Koblenz nach Ehrenbreitstein verlegt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 164.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 15. September 1842, — betreffend die Gerichtsbarkeit über die im Bezirk des Fürstlichen Obergerichts zu Braunfels wohnenden Eximirten, mit Ausnahme der Königlich Preußischen Beamten und der besonders privilegirten Personen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. August d. J. bestimme Ich, unter Abänderung des §. 15 des mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels errichteten, am 9. August 1827 bestätigten Rezesses, daß dem Fürstlichen Obergericht zu Braunfels die Gerichtsbarkeit über die im Bezirk desselben wohnenden Eximirten, mit Ausnahme Meiner Beamten und der besonders privilegirten Personen, in gleicher Art zusteben soll, wie diese Gerichtsbarkeit dem Fürstlichen Obergericht zu Wied durch die Ordre vom 7. Januar 1828 (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz von 1828, Stück 12, S. 93) verliehen worden ist. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen. — Stolzenfels, den 15. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. IIb 3271. Standesherren I. Vol. 4.

Num. 165.

Verfügung vom 1. Oktober 1842, — betreffend die Frage: ob es an Orten, wo die Gütergemeinschaft unter Eheleuten aus dem Gesetz entspringt, der Eintragung des Miteigenthums für den andern Ehegatten ohne den Antrag desselben oder eines sonst dazu Berechtigten von Amtswegen bedarf?

(Allgem. Landrecht Th. I Tit. 5 §§. 31—33, Tit. 20 §§. 410 u. 573, Tit. 21 §. 6; Th. II Tit. 1 §§. 365, 366, 374, 378, 424; Hyp.-Ordn. Tit. 1 §. 50, Tit. 2 §§. 80, 112 u. 124; Allerh. Kabinets-Befehle vom 31. Oktober 1831 und 6. Oktober 1833, Gesetzs. für 1831 S. 255 und für 1833 S. 124; Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 428, und Plenarbeschluß desselben vom 15. Februar 1841, Entscheidungen Bd. 6 S. 410.)

Die Frage, auf welche das Königliche Oberlandesgericht in seinem Bericht vom 27. August d. J., die Beschwerde des Gutsbesitzers S. betreffend, zurückkommt,

> ob es nämlich an Orten, wo die Gütergemeinschaft unter Eheleuten aus dem Gesetze entspringt, der Eintragung des Miteigenthums für den andern Ehegatten ohne den Antrag desselben oder eines sonst dazu Berechtigten von Amtswegen bedarf,

hat, wie das Kollegium selbst erwähnt, ein praktisches Interesse nur rücksichtlich der auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstücke. In Betreff dieser hält das Königliche Oberlandesgericht die Eintragung des Miteigenthums der Ehefrau von Amtswegen deshalb für nothwendig, weil die Bestimmung des §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts,

Digitized by Google

wonach der Ehemann Grundstücke oder Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern darf,

einem Dritten nicht entgegenstehen dürfte, der im Vertrauen auf das Hypothekenbuch, ohne Wissenschaft von dem bestehenden ehelichen Verhältnisse, sich mit dem eingetragenen Ehemanne allein in Verhandlungen über das Grundstück eingelassen hat.

Dafür wird auf die Vorschrift des §. 410 Tit. 20 Th. 1. a. a. O. Bezug genommen, welche lautet:

„Jede, auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei."

Das Königl. Oberlandesgericht hat jedoch außer Acht gelassen, daß zu einem „an sich rechtsgültigen Titel," wie schon in dem Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 15. Februar 1841 (Entscheidungen Bd. 6 S. 410) dargelegt ist, auch die allgemeine sowohl als relative Dispositionsfähigkeit der handelnden Personen gehört. In Bezug auf dieselbe dienen aber die §§. 31—33 Tit. 5 a. a. O. zur Richtschnur, welche verordnen:

§. 31. „Jeder Kontrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich gehörig zu erkundigen."

§. 32. „Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem Andern niemals zu Statten kommen."

§. 33. „Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrages verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern."

Diese Bestimmungen kommen auch bei Rechtsgeschäften zur Anwendung, welche Grundstücke betreffen.

Ob und in wie weit der eingetragene Besitzer eines Grundstücks dispositionsfähig sei, darnach muß sich also derjenige erkundigen, welcher mit demselben ein Geschäft eingehen will. Das Hypothekenbuch giebt im Allgemeinen darüber keine Auskunft. In dasselbe gehören nur die auf einem speziellen Titel beruhenden, besonderen Einschränkungen, denen der Besitzer rücksichtlich des Grundstückes unterworfen ist (§. 50 Tit. 1, §§. 80, 112 und 124 Tit. 2 der Hypothekenordnung), nicht aber die allgemeinen, unmittelbar aus dem Gesetz hervorgehenden Beschränkungen seiner Dispositionsfähigkeit. So wenig sonach der Umstand, daß der Besitzer minderjährig, in väterlicher Gewalt befindlich, taub, stumm, blind u. s. w. sei, von Amtswegen einzutragen ist, eben so wenig bedarf es von Amtswegen des Vermerks, daß der Besitzer sich verheirathet und die gesetzliche Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen hat.

Außerdem kommt in Betracht, daß nach allgemeinem Rechtsgrundsatze solche dingliche Rechte, welche in einer unmittelbar gesetzlichen Vorschrift ihren Grund haben, keiner Eintragung bedürfen, vielmehr ohne dieselbe jeden Dritten binden (vergl. §. 573 Tit. 20 und §. 6 Tit. 21 Th. 1 Allg. Landrechts). Dieser Grundsatz ist auch in der Lehre von der Gütergemeinschaft hinsichtlich des unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Miteigenthums des einen Ehegatten an den Grundstücken des andern festgehalten. Darum sind die Fälle bestimmt, in welchen ausnahmsweise in Betreff der Gütergemeinschaft ein Vermerk im Hypothekenbuche gemacht werden soll.

Diese Fälle der Ausnahme sind:

1. wenn das Grundstück unter einer Gerichtsbarkeit liegt, wo sonst keine Gütergemeinschaft statt findet;
2. wenn die Gütergemeinschaft durch Vertrag eingeführt worden (§§. 365, 366 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts) und
3. wenn das Miteigenthum ausgeschlossen wird (§§. 374 und 424 a. a. O.).

Hierdurch ist die Regel bestätigt, daß außerdem die Eintragung der Gütergemeinschaft nicht erforderlich ist. Wenn das Gesetz für gewisse, bestimmt bezeichnete Fälle Etwas verordnet, so folgt daraus, daß es für die übrigen nicht nöthig sei, keineswegs aber, wie das Kollegium anzunehmen geneigt ist, daß es für die übrigen Fälle sich von selbst verstehe.

Das fernere Bedenken des Königlichen Oberlandesgerichts, daß es nicht angemessen erscheine, auf Grund der bloßen Einwilligung der Ehefrau Dispositionen einzutragen, obschon der Besitztitel nur für den Ehemann berichtigt ist, erledigt sich dadurch, daß der §. 378 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts nichts weiter als die Einwilligung der Ehefrau erfordert, welche zufolge des Gutachtens des Geheimen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 428) nicht einmal gerichtlich ertheilt zu werden braucht.

Endlich bedarf es keiner Auseinandersetzung darüber, daß es für das Hypothekenbuch gleichgültig ist, ob die Ehefrau bei der Einwilligung zugleich eine persönliche Verbindlichkeit übernimmt. Auch versteht es sich von selbst, daß es den Ehegatten selbst, so wie einem jeden sonst Berechtigten (vergl. die Allerhöchsten Ordren vom

Digitized by Google

31. Oktober 1831 und 6. Oktober 1833, Gesetz-Sammlung für 1831 Seite 255 und für 1833 S. 124) freisteht, auf die Eintragung des Miteigenthums anzutragen.

Hiernach kann der Justiz-Minister sich nicht veranlaßt finden, von der Verfügung vom 8. Juli d. J. abzugehen, vielmehr muß es dabei bewenden. Berlin, den 1. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4167. Hyp. Sachen 2. Vol. 5.

Num. 166.

Verfügung vom 3. Oktober 1842, — betreffend die Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den diesseitigen Gerichtsbehörden mit den Königlich Niederländischen Behörden.

(Reskr. vom 8. Februar 1830, Jahrb. Bd. 15 S. 127 und vom 29. August 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 288.)

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat das Königliche Land- und Stadtgericht zu T. in der Untersuchungssache wider B. wegen Diebstahls zur Vernehmung dreier Zeugen in Amsterdam sich unmittelbar an das Königlich Niederländische Justiz-Ministerium gewendet, welches zwar diesem Antrage sofort gewillfahrt hat, wogegen jedoch vom Königlich Niederländischen Gesandten im Auftrage seines Hofes unter Mittheilung der aufgenommenen fünf Verhandlungen der Wunsch zu erkennen gegeben ist, daß dergleichen Anträge künftig, in so fern nicht Gefahr im Verzuge obwalte, nur auf diplomatischem Wege angebracht werden möchten.

Das Königliche Oberlandesgericht empfängt hierbei die gedachten Verhandlungen mit dem Auftrage, dieselben dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu T. zuzufertigen und letzteres auf das Reskript vom 8. Februar 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127) aufmerksam zu machen.

Wegen der Erledigung unmittelbarer Requisitionen zwischen den diesseitigen und den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Luxemburg verbleibt es bei den Bestimmungen des Reskripts vom 29. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 288). Berlin, den 3. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. IV. 6941. Requis. 48. Vol. 2.

Num. 167.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Der Oberlandesgerichts-Registrator Kratzsch zu Naumburg hat ein Werk unter dem Titel:

„Vollständiges topographisch-justitiarisches Handbuch der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten"

bearbeitet, welches in vier Hauptabtheilungen und in Lieferungen von 4 Bogen, von denen monatlich mindestens eine ausgegeben und deren jede 5 Sgr. kosten wird, in der Ed. Zimmermannschen Buchhandlung zu Naumburg erscheinen wird, und überall, mit der Angabe der betreffenden Ortsgerichte, auch Aufschlüsse über die Kompetenz- und Instanzen-Verhältnisse der Gerichtsbehörden geben soll.

Indem sämmtliche Gerichtsbehörden auf dieses Handbuch aufmerksam gemacht werden, werden gleichzeitig die sämmtlichen Obergerichte zur Subskription auf ein Exemplar desselben für ihre Bibliotheken, auf Rechnung ihrer Salarienkassen, hierdurch autorisirt. Berlin, den 30. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4414. T. 21. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Oktober 1842. № 42.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Rottenberg bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schön bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Moritz Rudolph August Fischer bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Nessel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 20. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gaertner zu Breslau ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Sack zu Ratibor ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Meuß, mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultoren: 1. von Glaubitz, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J., und 2. Engelke, mit dem Dienstalter vom 2. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Wernicke, mit dem Dienstalter vom 9. August d. J., und 2. Brehme, mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Direktor Dr. Trescher zu Wittenberg ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor, Stadtrichter Berndt zu Templin ist als Land- und Stadtrichter nach Alt-Landsberg versetzt.

Der Kammergerichts-Assessor Eduard Leopold Koch ist zum Stadtrichter in Templin ernannt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl August Schneider zu Essen ist zum Bergrichter bei dem Königlichen Bergamte daselbst ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Morgenstern zu Arnsberg ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Freiherr von Proff-Irnich zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 16. August d. J. zum Assessor bei dem Landgericht in Koblenz ernannt.

Die Advokaten
Bloem zu Düsseldorf und
Lingmann zu Koblenz
sind zugleich zu Anwälten bei den dortigen Landgerichten ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 168.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 19. August 1842, — die Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte betreffend.

Ihren Bericht vom 7. Dezember v. J. wegen zweckmäßigerer Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte habe Ich dem Justiz-Minister von Savigny zugefertigt, um diese Angelegenheit bei der Gesetz-Revision in nähere Berathung zu nehmen. Zugleich eröffne Ich Ihnen, daß Ich nach dem Antrage der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten beschlossen habe, die Entscheidung darüber: ob die zeitweise oder widerrufliche Uebertragung der Verwaltung eines Patrimonialgerichts an ein Königliches Untergericht zu gestatten sei, in jedem einzelnen Falle Mir Selbst vorzubehalten. Ich werde eine solche Uebertragung nur ausnahmsweise und wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen, genehmigen. — Die Berichte hierüber sind von Ihnen gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern zu erstatten. — Der Abfassung einer besonderen Instruktion über das Verfahren bei Uebertragungen dieser Art bedarf es hiernach nicht weiter. Den Mitgliedern Königlicher Gerichte ist die Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten, auch in den Provinzen jenseits der Elbe, zu gestatten, in so fern nicht besondere Umstände die Versagung nöthig machen sollten, worüber Ich in jedem einzelnen Falle Ihrem Berichte zu Meiner Entscheidung entgegen sehen will. Sanssouci, den 19. August 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. I. 3899. P. 38. Vol. 5.

Num. 169.

Verfügung vom 30. September 1842, — die Befugniß des Benefizial-Erben, die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse seines Erblassers gehörigen Grundstücks in Antrag zu bringen, betreffend.

(Prozeßordn. Tit. 51 §. 109; Hyp. Ordn. Tit. 2 §. 93; Tit. 4 §§. 10, 30, 105; Verordnung vom 4. März 1834, §§. 2, 7, und vom 28. März 1840 §. 4, Gesetz-Samml. für 1834 S. 39 und für 1840 S. 104; Allerh. Kab. Befehl vom 9. Mai 1839, Gesetz-Samml. S. 163; Reskr. vom 23. Juli und 17. September 1840, Just. Min. Bl. S. 263 und 325.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird die von dem Justiz-Kommissarius W. zu S. über das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst wegen verweigerter Subhastation eines Grundstücks geführte Beschwerde vom 16. d. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Justiz-Minister die Beschwerde begründet findet.

Digitized by Google

Nach §. 2 Num. 2 und 3 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastationsprozeß, in Verbindung mit §. 4 der Verordnung vom 28. März 1840 (Gesetz-Samml. S. 104), unterliegt es keinem Bedenken, daß jeder Benefizial-Erbe die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse seines Erblassers gehörenden Grundstücks in Antrag zu bringen berechtigt ist.

Die noch nicht erfolgte Eintragung des Besitztitels auf seinen und seiner Miterben Namen steht nach §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834 der Subhastation nicht entgegen, macht vielmehr nur das gleichzeitige Aufgebot der Realprätendenten nothwendig. In einem solchen Falle ist zur Begründung des Antrages auf Subhastation nur erforderlich:

1. daß der Extrahent das Eigenthum des Erblassers so weit nachweist, als nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 163) zum Erlaß der Ediktal-Citation erfordert wird;
2. daß er sich selbst als Erben legitimirt, und
3. daß er die Miterben nach Namen und Wohnort, so weit ihm bereits bekannt ist, angiebt.

Da der einzelne Miterbe zum Antrage auf Subhastation befugt ist, so kann von ihm auch nur verlangt werden, daß er sich über sein Erbrecht ausweise (Reskript vom 17. September 1840, Just. Min. Bl. S. 325) und die Miterben anzeige, denen durch spezielle Vorladungen, so weit deren Wohnort bekannt ist, sonst aber durch Ediktal-Citation Gelegenheit gegeben wird, das ihnen etwa zustehende Recht des Widerspruchs gegen den Verkauf geltend zu machen und ihre Rechte überhaupt im Lizitations-Termin wahrzunehmen. Erscheinen dieselben auf diese Vorladungen nicht, so müssen sie den Verkauf gegen sich gelten lassen.

Die in der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 8. d. M. aufgestellte Ansicht, daß unter dem Ausdruck „Realprätendenten" (§. 7 der Verordnung vom 4. März 1834) Eigenthums-Prätendenten nicht zu verstehen seien, läßt sich nicht rechtfertigen; denn der §. 7 a. a. O. verlangt allgemein das Aufgebot der Realberechtigten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, wozu auch Eigenthums-Prätendenten um so unzweifelhafter gehören, als das Aufgebot gerade den Zweck hat, die Mängel der fehlenden Besitztitel-Berichtigung zu ergänzen, welche vor dem Zuschlage nicht nachgeholt zu werden brauchen (Reskript vom 23. Juli 1840, Just. Min. Bl. S. 263) und als nach §. 93 Tit. 2, §§. 10 und 30 Tit. 4 der Hypotheken-Ordnung derjenige, welcher ein Grundstück in nothwendiger Subhastation erstanden hat, gegen ältere Eigenthumsansprüche geschützt und endlich auch nach §. 95 a. a. O. und §. 109 Tit. 51 der Prozeßordnung ein Aufgebotsverfahren zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels und Präklusion der Eigenthumsansprüche zulässig ist.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu S. ist hiernach zur Einleitung der Subhastation des Grundstücks anzuweisen, sobald der Bittsteller seinem Erbieten gemäß die Legitimation seiner Mandanten als Benefizial-Erben des verstorbenen ꝛc. M. und dessen Wittwe, auf deren Namen das Grundstück im Hypothekenbuche eingetragen steht, geführt haben wird. Berlin, den 30. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. Ul. 7043. S. 55. Vol. 9.

Num. 170.

Verfügung vom 4. Oktober 1842, — betreffend die Befugniß der Justizbehörden zur selbstständigen Einleitung der Untersuchung und zur Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in Untersuchungssachen wider gerichtliche Polizeibeamte der Rheinprovinz, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind, sich aber in erster Eigenschaft ein Vergehen zu schulden kommen lassen.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift des Allerhöchsten Befehls vom 30. Juli d. J., betreffend die Befugniß der Justizbehörden zur selbstständigen Einleitung der Untersuchung und zur Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in Untersuchungssachen wider gerichtliche Polizeibeamte der Rheinprovinz, welche zugleich

Digitized by Google

Verwaltungsbeamte sind, sich aber in erster Eigenschaft ein Vergehen zu schulden kommen lassen, mit dem Auftrage, die Landgerichte zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 4. Oktober 1842.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An den Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 3918. Rh. Krim. 75. Vol. 2.

Beilage.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 1. Juni d. J. habe Ich ersehen, daß in der Rheinprovinz zeither mit seltenen Ausnahmen, sowohl der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen Verwaltungsbeamte wegen solcher Vergehen, welche von denselben als gerichtliche Polizeibeamte begangen worden, als auch die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in diesen Untersuchungen nur von der Justizbehörde ausgegangen ist. — Ich will es bei dieser Praxis, welche nach der Aeußerung der meisten Regierungen nicht nur keine Nachtheile für die Verwaltung ergeben hat, sondern auch ohne Herbeiführung von Konflikten nicht geändert werden kann, ferner belassen und demgemäß hierdurch bestimmen, daß die Beschlußnahme darüber: ob gegen einen Verwaltungsbeamten wegen solcher Vergehen, deren er sich in der Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamte schuldig gemacht hat, die Untersuchung einzuleiten und ob in einer solchen Untersuchung das Aggravations-Rechtsmittel einzulegen sei? lediglich zur Kompetenz der Justizbehörden gehören soll, wonach die Beurtheilung über die Einlegung jenes Rechtsmittels Ihnen, dem Justiz-Minister Mühler, zusteht. Die Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-Behörden sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 171.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 26. September 1842, — betreffend die Erleichterung der Gerichte bei Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen.

Nachdem die Anträge mehrerer Oberlandesgerichte, auf Vereinfachung der Erbschaftsstempel-Tabellen durch Weglassung der stempelfreien Erbfälle in gleicher Art, wie solches bisher schon den Gerichten in der Provinz Posen nachgelassen gewesen ist, in Erwägung gezogen und im Wesentlichen statthaft befunden worden sind, werden sämmtliche Königliche Ober- und Untergerichte, welchen bisher die Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen obgelegen hat, einschließlich der Gerichte in der Provinz Posen, angewiesen, sich bei Bearbeitung des Erbschaftsstempel-Wesens und Führung der diesfälligen Tabellen fortan nach der beifolgenden Zusammenstellung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen zu richten und die Geistlichen und Judenältesten aufzufordern, künftig die Todtenlisten nach dem in der Beilage enthaltenen Formulare einzurichten. Die Verwaltungsbehörden und Stempelfiskäle werden von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 26. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit
Kühne.

An sämmtliche Königliche Ober- und Untergerichte, denen die Erbschaftsstempel-Verwaltung obliegt. J. M. I. 4244. Steuersachen 24. Vol. 3. F. M. III. 19499.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.)

Druck von J. G. Brüschcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum 42. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts für das Jahr 1842.

Zusammenstellung

der

wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen.

I. Vorschriften wegen der Feststellung und Einziehung des Erbschaftsstempels.

§. 1.

Obliegen ten der G lichen und denältesten

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. einzureichen.

Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben.

Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraumes kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todtenlisten dient das unter Buchst. A beiliegende Formular. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen. A.

Rücksichtlich der erbschaftsstempelpflichtigen Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen vertreten die rechtskräftigen Erkenntnisse die Stelle der Todtenlisten, und ist eine Abschrift derselben zu den Erbschaftsstempel-Akten zu bringen.

(Instrukt. vom 5. September 1811, Gesetzs. 1811; Reskr. vom 26. März 1822; Reskr. vom 12. April dess. J., Reskr. vom 30. Mai 1820 III. 9405; Reskr. vom 30. Juni 1830 und vom 27. Juli dess. J., von Kamptz Jahrb. Heft 70 S. 297.)

§. 2.

Uebertrag der Todes in die Er schafts-St pel-Tabell

Das Gericht trägt die in den Todtenlisten und die in den rechtskräftigen Erkenntnissen über verschollene, für todt erklärte Personen enthaltenen Sterbefälle in die nach dem unten folgenden Formulare zu führende Erbschaftsstempel-Tabelle nach der Zeitfolge ein, und zwar

a. alle Fälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht; und

b. die Fälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in so weit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind; hinsichtlich der nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle aber werden die Gerichte von der in der Instruktion vom 5. Sept. 1811 vorgeschriebenen Aufnahme entbunden. Diese Befreiung erstreckt sich nicht blos auf solche Fälle, welche wegen alleiniger Konkurrenz erbschaftsstempelfreier Erben (vergl. Tarifposition Erbschaften zu A, a, b, c) stempelfrei sind, sondern auch auf die Fälle, in denen, obschon an sich erbschaftsstempelpflichtige Erben konkurriren, die ganze reine Nachlaßmasse weniger als 50 Thlr., oder aber, wenn auch die ganze Nachlaßmasse 50 Thlr. oder mehr beträgt, doch das Erbtheil keines einzelnen Erben die Summe von 50 Thlr. erreicht.

Digitized by Google

Dagegen sind die Todtenlisten für jeden viermonatlichen Zeitraum aufzubewahren und zusammen zu heften, damit sie bei einer Registratur-Revision durch den Provinzial-Stempel-Fiskal zu einer Vergleichung mit den Tabellen dienen können.

Die letzte Rubrik der Todtenliste muß von demjenigen Beamten des Gerichts ausgefüllt werden, welcher mit der Aufstellung der Erbschaftsstempel-Tabellen beauftragt ist.

Wenn ein Todesfall in die Erbschaftsstempel-Tabelle nicht aufgenommen ist, so wird solches durch einen Querstrich in der letzten Rubrik der Todtenliste angedeutet, zum Zeichen, daß eine Aufnahme in der Erbschaftsstempel-Tabelle nicht statt gefunden hat, entgegengesetzten Falls aber wird die Nummer der Tabelle beigefügt, wobei es einer Bemerkung des Tertials, für welches die Tabelle lautet, nicht bedarf, weil die Tertiale der Todtenlisten und Erbschafts-Stempel-Tabellen stets denselben Zeitraum umfassen.

§. 3.

Anzeige der Sterbefälle bei der kompetenten Behörde.

Von den erbschaftsstempelpflichtigen Erbfällen, die nicht zur Kompetenz des Gerichts gehören, macht dasselbe der zuständigen Behörde die nöthige Anzeige, unter Angabe der muthmaßlichen Erben und deren Wohnortes, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschafts-Stempel-Tabelle erhalten hat, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des kompetenten Erbschafts-Gerichts bekommt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach.

(Instruktion vom 5. September 1811.)

§. 4.

Verfahren bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben.

Bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben, hat dasjenige, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

(§. 38 a. a. O.)

§. 5.

Ausmittelung des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades und ihrer Legitimation.

Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines Gerichtseingesessenen, dessen erbschaftsstempelpflichtiger Nachlaß zur Kognition des Gerichts gehört, erläßt dasselbe ungesäumt die nöthigen Verfügungen zur Ausmittelung des stempelpflichtigen Betrages des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades zum Erblasser, und ihrer Legitimation.

(§. 30 a. a. O.)

§. 6.

Aufforderung zur Einreichung des Nachlaß-Inventariums.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist wird dem Erben aufgegeben, ein Inventarium einzureichen, und ihm hierzu eine angemessene Frist bewilligt.

Bezeigt sich der Erbe in der Genügung dieser Aufforderung säumig, so hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen denselben anzuwenden und allenfalls die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft, auf Kosten des Säumigen, zu veranlassen.

(§. 30 a. a. O.; §. 25 des Gesetzes vom 7. März 1822.)

§. 7.

Form des Inventariums.

Bei der Anfertigung des Inventariums ist die, im 2. Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Form der Inventarien zu beobachten. Der Erbe hat die Richtigkeit desselben an Eidesstatt zu versichern und solches zu unterzeichnen, auch die Unterschrift der etwa zugezogenen Taxatoren beifügen zu lassen.

Digitized by Google

§. 8.

Beseitigung der Zweifel wider die Richtigkeit des Inventariums.

Erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit des Inventariums, so sind dieselben ohne prozessualische Weitläuftigkeiten aufzuklären, und nach Bewandniß der Umstände ist mit Bezug auf §. 34 Tit. 22 der Allgemeinen Gerichtsordnung die eidliche Manifestation zu bewirken.

§. 9.

Regeln, wonach der Werth der zu versteuernden Nachlaß-Gegenstände zu bestimmen ist.

Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe oder Legatar zur Masse schuldig ist, oder welche ihnen erst in Folge der Erbeseinsetzung oder des Vermächtnisses erlassen worden sind. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, so weit sie bereits feststehen, nicht aber die Stempelabgaben, kommen in Abzug.

(Gesetz vom 7. März 1822; Reskr. vom 1. Oktober 1823.)

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

(Gesetz vom 7. März 1822 §. 9 Buchst. b.)

c) Die Berechnung ist in preußischem Kourant, nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821, anzulegen. Es sind also in Golde, in fremdem Silbergelde und in andern Währungen angegebene Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde auszudrücken, so daß namentlich 10 Rthlr. in Golde für 11 Thlr. in Silbergelde angenommen werden.

(§. 4 Buchst. a, b a. a. O.)

d) Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis behufs der Werthbestimmung zum Grunde zu legen, bei Mobilien genügt die Werthsangabe des Erben, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Steuerbehörde, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe des Werths der Nachlaßgegenstände zu veranlassen, so fern sie Bedenken trägt, den angebotenen Werth als richtig anzunehmen.

(Vergl. §. 4 f des Stempelgesetzes.)

e) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt und über dessen Annahme die Provinzial-Steuerbehörde sich erklärt.

(a. a. O. §. 9 Buchst. c; Reskr. vom 30. März 1823.)

f) Staats- und andere, öffentlichen Kurs habende Papiere, die zum stempelpflichtigen Betrage des Nachlasses gehören, werden nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erbanfalles hatten, in Ansatz gebracht.

(Reskr. vom 21. Dezember 1826 III. 24,068.)

g) Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 Prozent jährlich zu veranschlagen, so fern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus der stempelpflichtigen Verhandlung nicht hervorgeht.

(§. 4 Buchst. d des Stempelgesetzes.)

h) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauche auf Lebenszeit oder auf andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.

(a. a. O. §. 4 Buchst. c.)

Digitized by Google

Wenn jedoch die auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassene Leibrente oder der Nießbrauch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels schon ein Ende genommen haben sollte: so ist der Stempel nicht nach dem Kapitalwerth, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente oder dem Werthe der wirklich angefallenen Nutzung zu erheben.

(Reskr. vom 11. September 1828 III. 17,642.)

Von einem, für eine bestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauche wird der Werth für die ganze Dauer des Genusses berechnet und versteuert; jedoch findet in dem Falle, wenn der Nießbrauch auf länger als 12½ Jahr bestimmt ist, die Vorschrift wegen Versteuerung des auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauches, auf die Berechnung desselben ebenfalls Anwendung.

(Reskr. vom 4. Mai 1828 III. 8696.)

i) Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- und Fideikommißerben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

(Gesetz vom 7. Juli 1833, Gesetz-Samml. S. 129.)

Hinsichtlich der fideikommissarischen Substitutionen (§. 53 Tit. 12 Thl. I des Allgemeinen Landrechts) bleibt es bei der Regel, wonach

der Institut immer nur den Nießbrauchsstempel, und der Substitut, wenn er das Eigenthum der Erbschaft oder der einzelnen Sachen erwirbt, den Eigenthumsstempel,

beide aber nach dem Verwandtschaftsgrade, in welchem sie zum Erblasser selbst stehen, zu entrichten haben.

(Reskr. vom 5. Juni 1833, v. Kamptz Jahrb. Heft 82 S. 499.)

k) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll gestattet werden, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Königl. Finanz-Ministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

(§. 9 Buchst. d des Gesetzes vom 7. März 1822.)

§. 10.

Berechnung s Werthtempels bei bschaften, ermächtnisn und Schenngen von odeswegen.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers und zwar für diesen besonders, berechnet,

(§. 16 a. a. O.)

so daß die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer beruht, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn er 50 Thlr. beträgt.

(Allerh. Kabinetsordre vom 5. August 1828, Reskr. vom 2. Septbr. dess. J., v. Kamptz Jahrb. B. 32 S. 108.)

§. 11.

Bei Beurtheilung des Verwandtschaftsgrades, wonach der Erbfall versteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaft anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer muß jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden. Ein stempelfreier Erbe, auf den die Erbschaft vermöge rechtzeitiger Entsagung eines stempelpflichtigen übergeht, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten; wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft vermöge Entsagung des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist.

(Allerh. Kabinetsordre vom 13. Decbr. 1824, v. Kamptz Jahrb. Bd. 15 S. 125.)

Digitized by Google

§. 12.

In folgenden Fällen tritt Erbschaftsstempelfreiheit oder Erbschaftsstempelpflichtigkeit ein:

A. Erbschaftsstempel-Freiheit.

Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

a. an Ascendenten ohne Unterschied;

b. an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;

auch uneheliche Kinder haben von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten (Gesetz vom 27. April 1824, Gesetzs. S. 85);

c. an überlebende Ehefrauen, in so fern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes,

auch wenn diese nicht ihre eigenen, mit dem Letzteren erzeugten, sondern nur ihre Stiefkinder sind (Reskr. vom 4. Febr. 1824),

zur Erbschaft gelangen;

wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Dispositionen, in dem ruhigen und ungestörten Besitze und Genusse des genannten Nachlasses lebenslänglich verbleiben, ist der Anfall gleichfalls stempelfrei (Reskr. vom 14. Mai 1822);

d. an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thlr. einschließlich,

d. h. wenn sie an erbschaftlichem Anfall überhaupt nicht mehr als 300 Thlr. Kapital erhalten (Reskr. vom 1. Oktbr. 1823);

e. an Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen und Universitäten;

(Deklaration vom 7. Juni 1811; Allerh. Kabinetsordre vom 16. Jan. 1827; Reskr. vom 27. dess. Mts. u. J., v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 382)

nur den öffentlichen, vom Staate sanktionirten Armenanstalten und Waisenhäuseru gebührt diese Freiheit (Reskr. vom 18. März 1822);

an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Orts-Armen (Allerh. Kabinetsordre vom 18. August 1841, Gesetzs. S. 288);

f. an die Missionsanstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut;

(Allerh. Kabinetsordre vom 29. Oktbr. 1827).

g. an die Hauptbibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften;

(Allerh. Kabinetsordre vom 29. September 1831)

h. an die von dem Grafen Eduard von Raczynski in Posen gegründete Bibliothek;

(Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1827)

i. Verlassenschaften der in hiesigen Landen mit Tode abgehenden fremden Gesandten sind gleichfalls der Erbschaftsstempelsteuer nicht unterworfen, selbst dann nicht, wenn bewegliches Vermögen daraus Inländern zufällt. Dies findet in der Regel auch auf die Personen des Gefolges fremder Gesandten Anwendung.

(Reskr. vom 29. April 1824 und vom 4. August dess. J.)

k) Von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie hinterlassen werden mögen, sobald sie in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind, ist Erbschaftsstempelsteuer nicht zu entrichten.

Wenn dagegen ein Kapital hinterlassen wird, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs des Vermögens für den Empfänger bilden: so bleibt diese letztwillige Zuwendung dem Erbschaftsstempel unterworfen.

(Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1830.)

Digitized by Google

B. Erbschaftsstempelpflichtigkeit.

Der Anfall wird versteuert:

I. Mit Einem Prozent des Betrages, wenn er gelangt:

a) an überlebende Ehemänner;

b) an überlebende Ehefrauen, sofern ihnen die Begünstigung unter A^c nicht zu statten kommt;
wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben: so hat der überlebende Ehegatte von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstempel zu entrichten (Reskr. vom 21. Dezember 1822);
wegen des in Neu-Vorpommern von der statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels wird auf die Verordnung vom 26. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 145) und wegen des Erbschafts-Stempels kinderloser, in Münsterscher Gütergemeinschaft lebender, Ehegatten, welche einander aus einem Testamente beerben, auf das Reskr. vom 24. Januar 1839 (Just. Min. Bl. Num. 7 S. 65) verwiesen;

c) an Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, so fern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste ausgesetzt worden sind.
(Gesetz vom 1. Dezember 1822, Gesetz-Samml. für 1823 S. 1.)

II. Mit zwei Prozent, wenn er gelangt:

a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, so fern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;
unter natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern sind in dieser Beziehung nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach §. 597 Tit. 2 Th. II. des Allgemeinen Landrechts mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, also schon durch die gerichtliche Erklärung des Vaters (wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen ist) die Rechte ehelicher Kinder erhalten haben, oder die nach §. 601 a. a. O. durch Legitimation, auf Antrag des Vaters, die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.
Alle übrige uneheliche Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater erben, auf den Steuersatz von 2 Prozent keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte des Vaters, und zahlen daher von demjenigen, was sie vom Vater erben, vier Prozent. Das bloße Anerkenntniß des Vaters ist hinreichend, um den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters mit dem Steuersatze von 4 Prozent anerkannt werde; (Reskr. vom 25. April 1828, v. Kamptz Annalen Band 12 S. 333; Reskr. des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 6. Januar 1831).

b. an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c. an vollbürtige und Halbgeschwister, und deren eheliche Descendenz,
nicht blos ersten Grades, sondern auch fernerer Grade (Reskr. vom 23. Mai 1823).

III. Mit vier Procent, wenn er gelangt:

a. an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt und nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Stiefkinder und Stiefeltern;
unter erstern können Stiefenkel nicht mitverstanden werden (Reskr. vom 23. Mai 1823);

c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

IV. Mit acht Procent, wenn er gelangt:

a. an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Schwäger und Schwägerinnen;

c. an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied.
(Tarif vom Erbschaftsstempel, Gesetz vom 7. März 1822.)

§. 13.

Verfahren bei der Lösung

Sind die Erbschaftsstempel-Gefälle berechnet worden, so ertheilt das Gericht den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und

Digitized by Google

der Schenkung, das Verwandtschaftsverhältniß, und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu lösenden Stempel auszudrücken sind. des Erbschafts-Stempels.

(Instrukt. vom 5. Septbr. 1811 §. 30.)

§. 14.

Den Stempellösungs-Atteſten, welche auf den Grund von Defekten-Vermerken des Provinzial-Stempel-Fiskals ertheilt werden, iſt die Anweiſung beizufügen, den hiernach feſtgeſetzten, unter der gegebenen Nummer der Defekten-Tabelle des Provinzial-Stempel-Fiskals de dato ꝛc. aufgeſtellten Erbſchaftsſtempel bei der mit dem Berichtigungsgeſchäfte beauftragten und namentlich zu bezeichnenden Steuer-Stelle anzukaufen.

(Verfügung des Königlichen Ober-Appell.-Gerichts zu Poſen vom 23. Auguſt 1826, Num. 1262.)

§. 15.

Der Erbſchaftsſtempel iſt in der Regel binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, zu löſen und beizubringen. Eine längere Friſt kann, auf Anſuchen der Erben, nur dann ertheilt werden, wenn beſondere Gründe dieſes Geſuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Erbauseinanderſetzung darf aber nie zum Vorwande dienen, die Zahlung des Stempels, ſo weit der Nachlaß liquid iſt, zu verzögern. Friſt zur Löſung des Erbſchafts-Stempels.

(§. 16 des Geſetzes vom 7. März 1822.)

§. 16.

Das unter §§. 13, 14 bezeichnete Atteſt iſt den Erben mit der Anweiſung zuzufertigen, den Stempel binnen der geſetzten Friſt, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, bei der Steuerbehörde zu löſen und dem Gerichte einzureichen. Erbſchafts-Stempelſtrafe.

Hat wegen verzögerter Stempellöſung das Doppelte feſtgeſetzt und eingezogen werden müſſen, ſo iſt dieſer Betrag zur einen Hälfte als Stempelſteuer und zur andern Hälfte als Stempelſtrafe zu verrechnen.

(Reſkr. vom 31. März 1830.)

Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn die Anmeldung einer angefallenen ſtempelpflichtigen Erbſchaft, Schenkung, oder eines Vermächtniſſes, innerhalb der geſetzlichen Friſt unterlaſſen iſt.

(§. 25 des Geſetzes vom 7. März 1822.)

§. 17.

Iſt das Stempelpapier zu den Akten gebracht, ſo erhält der Erbe ein koſten- und ſtempelfreies Atteſt über die wirklich geſchehene Stempellöſung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis ſeiner freien Dispoſition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geſchenknehmer vorgeſchoſſenen Betrages. Atteſt über die erfolgte Löſung des Erbſchafts-Stempels.

§. 18.

Erbſchaften, welche durch den, einem Dritten konſtituirten Nießbrauch einſtweilen beſchwert ſind, ſind nicht blos hinſichtlich dieſes Nießbrauches von dem Nießbraucher, ſondern auch hinſichtlich der Subſtanz von dem Subſtanzerben, gleich nach dem Anfalle zu verſteuern. Hierbei iſt aber nicht der Werth der Subſtanz, ſo wie ſolcher ohne die Laſt jenes Nießbrauches ſich ergeben würde, ſondern nur derjenige Werth zu verſteuern, den die Subſtanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gehoben werden kann. Hält daher der Subſtanzerbe dafür, daß der auf dem Anfalle laſtende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Subſtanz in Bezug auf die Feſtſetzung des Erbſchaftsſtempels berechtige: ſo iſt über ſeinen desfalſigen Antrag mit der Provinzial-Steuerbehörde zu kommuniziren und unter Umſtänden kann die Erhebung des Subſtanzſtempels, gegen genügende Sicherſtellung, bis zur Auflöſung des Nießbrauches ſuspendirt werden. Modifikationen in Bezug auf die Entrichtung des Erbſchafts-Stempels: a) bei Erbſchaften, welche durch den, einem Dritten konſtituirten Nießbrauch beſchwert ſind;

(Reſtr. vom 10. Februar 1832, v. Kamptz Jahrb. Bd. 39 S. 198 — Reſkr. des Fin. Min. vom 4. Septbr. 1837.)

Bei eröffnetem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe kann der Benefizialerbe erſt dann zur Löſung des Erbſchaftsſtempels angehalten werden, wenn erhellet, daß die Vermögensmaſſe die Schulden überſteigt.

(§. 16 des Geſ. vom 7. März 1822.)

Digitized by Google

b) bei Erbschaften, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist;

Wenn die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine gesetzliche Veranlassung zur Erhebung des Erbschaftsstempels vorhanden, sondern der Termin zur Stempelerhebung tritt erst mit der Auflösung eines solchen Verhältnisses ein.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1833; Reskr. vom 28. dess. M.)

c) bei Erbschaften, rücksichtlich deren die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Güter-Gemeinschaft fortsetzen.

In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu jenen Zeitpunkten ausgesetzt und die Reservation der Abgaben in einem, bei der Provinzial-Steuerbehörde geführten Register vermerkt.

(Reskr. vom 10. März 1814 und Reskr. vom 12. Mai 1815.)

Rücksichtlich des einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweiten Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewandten Nießbrauchs bleibt es bei den Bestimmungen des auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. August 1839 erlassenen Reskripts vom 25. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt Num. 52 S. 429), wonach der Stempel erst bei Aufhebung der väterlichen Gewalt zu lösen und besonders zu kontroliren ist.

§. 19.

Restitution zu viel entrichteter Erbschafts-Stempelsteuer.

Bei der Erstattung zu viel gezahlter Erbschaftsstempel ist zu unterscheiden:

1) ob das desfallsige Gesuch um Rückzahlung außer dem Verfahren behufs der Revision der Erbschaftsstempeltabellen vorkommt;

   in diesem Falle wird die Sache gleich andern Stempelrestitutionen behandelt (Reskr. vom 15. Juni 1832 zu Num. 5, v. Kamptz Jahrb. Bd. 39 S. 434);

2) oder ob die Nothwendigkeit der Erstattung zu viel gelöseter Erbschaftsstempel bei Gelegenheit der Revision der betreffenden Erbschaftsstempeltabelle entdeckt wird.

Für diesen Fall bestehen folgende Bestimmungen:

a) Der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag wird in dem Revisions-Protokolle vermerkt, der richtige Stempelbetrag aber, mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen und der fragliche Erbfall, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern gewesen ist, in der Tabelle für erledigt angenommen.

   Wenn bei der von den Königlichen Oberlandesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt wird, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, so ist solches zwar in der Revisions-Verfügung anzumerken; die Uebernahme in das Revisions-Protokoll aber der Verwaltungsbehörde vorzubehalten.

b) Die Provinzial-Steuer-Behörde, in der Provinz Brandenburg die Regierung, fertigt aus dem Revisionsprotokolle eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, ertheilt daraus Auszüge denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, und giebt denselben eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zunächst belegne Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Hauptamtes, benachrichtigt auch hiervon die Gerichtsbehörde.

c) Das Gericht fordert demnächst diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen vier Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Erstattungs-Betrag zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worinnen sie als Berechtigte zur Empfangnahme des betreffenden Betrages bezeichnet werden. Der Producent dieses dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darinnen benannten Empfängers befindet.

d) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablaufe des Jahres das Verfahren ab und extrahirt bei der Provinzial-Steuer-Behörde (beziehungsweise die Regierung) die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen.

Digitized by Google

Diejenigen, die sich erst nach Ablauf des Jahres melden, werden an das Provinzial-Steuer-Direktorat (beziehungsweise die Regierung) verwiesen, welche dergleichen Anträge gleich andern Stempel-Restitutions-Angelegenheiten behandelt.

(Num. 1 bis 4 des Reskr. vom 15. Juni 1832.)

§. 20.

Kostenfreiheit bei den gerichtlichen Verhandlungen über den Erbschafts-Stempel.

Jeder Erbinteressent soll wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen behufs der Bestimmung des Werth-Stempels nachzuweisen, von allen Kosten befreiet bleiben, wenn die Nachweisung innerhalb sechsmonatlicher Frist nach dem Erbanfalle geschieht, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt werden. Dagegen sind Gesuche und Vorbescheidungen wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder Fristbewilligung bei Zahlung der Stempelabgabe kostenpflichtig.

(Instrukt. vom 5. Septbr. 1811; Reskr. vom 14. Juni 1823.)

II. Vorschriften wegen Sicherung des Erbschaftsstempels.

Verhaftung für den Erbschafts-Stempel, und zwar Seitens

§. 21.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse. Erben und Mit-Erben sind für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet. a) der Erben

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testaments-Vollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet. b) der Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigten der Erb-Interessenten, oder Testaments-Vollzieher,

(§. 16 des Gesetzes vom 7. März 1822.)

§. 22.

Kein Gericht oder Notar darf, bei eigner Vertretung der Stempelsteuer, eine Handlung für die Erben, Legatarien, oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung jenes Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet ist. c) der Gerichte und Notarien.

(§. 18 a. a. O.)

§. 23.

Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei der betreffenden Behörde einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

(§. 17 a. a. O.)

III. Vorschriften über die Erbschaftsstempel-Tabellen.

§. 24.

Die Gerichte sind verpflichtet, Erbschaftsstempel-Tabellen nach den unter B und C anliegenden Formularen zu führen. B. C.

(§. 30 der Instr. vom 5. Septbr 1811; Reskr. vom 9. Juni 1812.)

Digitized by Google

§. 25.

Diese Tabellen zerfallen in Haupt- und Nachtrags-Tabellen.

§. 26.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.

Die Haupttabelle umfaßt einen viermonatlichen Zeitraum und in dieselbe sind alle, aus dieser Periode herrührende Erbfälle aufzunehmen. (§. 29.)

Sie ist nach dem viermonatlichen Zeitraume, den sie umfaßt, zu benennen.

(vergl. Formular unter Buchst. C.)

Die erste Rubrik der Haupttabelle enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle.

In die zweite werden die erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle und solche nicht erbschafsstempelpflichtigen Erbfälle, welche auf einem Testamente oder einer andern letztwilligen Verfügung beruhen, des betreffenden Tertials nach chronologischer Ordnung eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und ihr Todestag sind hier genau anzugeben.

In der dritten ist der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe anzugeben.

In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar oder Donatar, nach seinem Namen und Stande, unter Bemerkung seines Verwandtschafts-Verhältnisses zum Erblasser, aufzuführen.

In der fünften wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen.

Die sechste Rubrik giebt den Prozentsatz an, nach welchem der Stempel von jedem Erbtheile zu lösen ist.

In der siebenten wird der Betrag des von jedem einzelnen Erbnehmer u. s. w. wirklich gelöseten Stempels ausgeworfen; jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem betreffenden Falle überhaupt vollständig geschehen, d. h. kein einzelner Stempelbetrag mehr rückständig ist.

In der achten Rubrik wird angezeigt, unter welchem Tage und bei welcher Steuerbehörde der Stempel gelöset, und wann derselbe dem Gerichte eingereicht und zu den Akten genommen worden ist. Ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalquantums für den Erbschafts-Stempel nachgelassen, so ist hier das Datum des Genehmigungs-Reskripts des Königlichen Finanzministeriums zu bemerken. Sollte die Stempellösung binnen sechs Monaten nicht bewirkt werden können: so ist der Grund davon hier anzuführen, desgleichen wenn eine Stempel-Suspension bewilligt ist.

In eben dieser Rubrik wird bei den stempelfreien, auf letztwilligen Verordnungen beruhenden, Erbfällen der Grund der Stempelfreiheit speciell angegeben.

Am Schlusse oder auch im Rubrum der Tabelle sind die in derselben aufgeführten, aber zur Nachtragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblasser zu verzeichnen.

(Instr. vom 5. Septbr. 1811, Reskr. vom 28. Decbr. 1814.)

§. 27.

Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.

In die Nachtragstabelle sind aufzunehmen:

a) alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden, um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem der Erblasser verstorben ist, noch aufgenommen werden zu können;

b) alle Erbfälle, hinsichtlich deren, nach der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragstabelle, den Vorschriften, wonach die Stempellösung erfolgen sollte, nicht gehörig genügt worden ist; mithin

aa) Erbfälle, welche wegen Unvollständigkeit im Vortrage des Sach-Verhältnisses, oder wegen unrichtig erhobener Stempelsteuer von der höhern Behörde bei der Re- oder Superrevision einer vorhergehenden Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwiesen wurden;

bb) Erbfälle, bei denen der rechtzeitigen Lösung des Stempels, oder der Angabe der erforderlichen diesseitigen Data Hindernisse entgegen standen, deren vollständige Erledigung sich das Gericht noch vorbehält.

Hiernach ist die Nachtragstabelle nur da erfoderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus früheren Tertialen unerledigt geblieben sind.

§. 28.

Die Nachtragstabelle ist nach dem jedesmaligen Zeitraume, den sie umfaßt, zu rubriziren, so daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Tertials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, und als

Digitized by Google

terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials, welches dem Tertiale, worüber die neueste Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird. (vergl. Formular unter Buchst. B.)

(Instr. vom 5. Sept. 1811 §. 35.)

In die zweite Rubrik derselben ist diejenige Nummer einzutragen, welche der betreffende Erbfall in der Haupttabelle erhalten hat. Zugleich wird diese Haupttabelle hier näher bezeichnet.

In der letzten Rubrik sind auch die bei Revision der Tabellen formirten, genau zu bezeichnenden, Erinnerungen kurz und vollständig zu beantworten.

Im Uebrigen gilt wegen sämmtlicher Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von den Rubriken der Haupttabelle angeführt worden ist.

(Instr. vom 5. Septbr. 1811.)

§. 29.

Einsend der Unterrichts-Ta len an da Obergerich

Ein jedes Untergericht ist verbunden, eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabellen für die verflossenen Tertiale:

a) vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Oktober,
b) vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Februar, und
c) vom 1. September bis 31. December — Ausgangs Juni

an das vorgesetzte Obergericht unter der portofreien Rubrik „Erbschafts-Stempelsachen" zu senden. Die Tabelle ist durch die Unterschrift des Gerichts zu vollziehen und in jeder Tabelle sind die gelöseten Stempel zu summiren.

Sollte im Laufe eines Tertials ein in die Tabelle aufzunehmender Erbfall sich nicht ereignen: so ist statt der Tabelle das Vakatatteſt einzusenden. Untergerichte, welche sich hierin säumig bezeigen, sollen dazu durch Ordnungsstrafen oder andere geeignete Zwangsmittel angehalten werden, und haben die Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungen zu tragen.

(§. 34 der Instrukt. vom 5. September 1811).

§. 30.

Revision Untergeric Tabellen.

Das Obergericht unterzieht sich demnächst einer genauen Durchsicht und Prüfung der eingegangenen Untergerichtstabellen.

Die hierbei zu machenden Erinnerungen werden auf einem besondern, der betreffenden Tabelle anzuheftenden Bogen in Form eines Dekrets niedergeschrieben und in Abschrift dem betreffenden Untergerichte zur Nachachtung und Erledigung durch die nächste Nachtragstabelle zugefertigt.

Findet sich gegen eine Tabelle nichts zu erinnern, so hat der Revisor dies mit den Worten: „revidirt und richtig befunden" darauf zu bemerken.

(Reskr. vom 17. April 1815.)

In die von den Oberlandesgerichten und Pupillen-Kollegien selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte und sonstigen Anzeigen aufgenommen. Dieselben haben die Ermittelung und Beibringung des Stempels nach vorstehenden Vorschriften zu bewirken.

(§. 37 der Instrukt. vom 5. September 1811.)

§. 31.

Einsend der Ober richts- und tergerichts Tabellen das Prov zial-Steu Direktor

Das Obergericht sendet eine Reinschrift seiner Haupterbschaftsstempeltabelle für das Tertial:

a. vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Januar,
b. vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Mai,
c. vom 1. Septbr. bis 31. Decbr. — Ausgangs September,

nebst der Nachtragstabelle und den von ihm revidirten Untergerichtstabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Obergerichtstabelle, erstrecken, an das Provinzial-Steuer-Direktorat, (sonst die Regierung) welche dieselben an das Königliche Finanzministerium zur Re- und Superrevision befördern.

Die Untergerichtstabellen sind alphabetisch zu ordnen, mit laufender Nummer zu versehen und so zu heften, daß die Nachtragstabelle eines jeden Gerichts der Haupttabelle desselben vorangeht. Haupt- und Nachtragstabelle erhalten hierbei eine Nummer.

Digitized by Google

Bei jeder Tabelleneinsendung ist auch eine, von einem vereideten Kalkulator attestirte Nachweisung der durch die Tabellen der einzelnen Gerichte als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle dem Provinzial-Steuer-Direktorat (sonst der Regierung) mitzutheilen.

§. 32.

schafts- el-Tan- Den Gerichten wird von dem, bei den Ober- und Untergerichten aufkommenden Betrage aller Erbschafts-stempelgefälle eine Tantieme von 2 Prozent bewilligt, welche in der Art vertheilt werden soll, daß

a. jedes Untergericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, 1½ Procent und

b. jedes Obergericht sowohl das übrige ½ Procent von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe, als auch 2 Procent von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelöseten Stempeln erhält.

Bei der Einsendung der Tabellen haben die Obergerichte die Procente für sich und die Untergerichte summarisch zu liquidiren, so daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist.

(Instr. vom 5. September 1811.)

§. 33.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt die Kontrolirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinischer Einwohner ereignen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 44 bis 47 der Instruktion vom 5. September 1811.

Berlin, den 26. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Digitized by Google

A.

Liſte der im erſten Tertial 1835 Verſtorbenen.

Num.	Name, Stand und Alter der Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumtiven Erben.	Num. der Erbſchafts-Stempel-Tabelle des entſprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahre alt,	den 2. Januar,	Wittwe und majorenne Kinder,	
2.	Rittergutsbeſitzer Jacob, 30 Jahre alt,	den 10. Januar,	unbekannt,	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt,	den 4. Februar,	Wittwe und minorenne Kinder,	
			Unterſchrift des Predigers.	

Digitized by Google

Nachtrags-Erbschafts-
des Königlichen Land- und Stadt

Zur Nachtragstabelle geht über
Num. 2 Peter Kaufmann.

Num.	Der früheren Haupt-Tabelle		Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
	Nummer.	Zeitraum.	Name.	Stand.	Todestag.	Rthlr.	sgr.	pf.	
1.	30	II. Tertial 1834.	Peter N. N.	Kämmerer.	den 1. Januar 1834.	32,000	10	6	1) Die Wittwe, Henriette, geborne N. 2) Der Gutsbesitzer N., Bruder des Erblassers. 3) Bedienter N., nicht verwandt. 4) Dienstmagd N., nicht verwandt.
2.	25	I. Tertial 1834.	Peter Kaufmann.	Gastwirth.	den 4. Februar 1834.	—	—	—	— —
3.	15	II. Tertial 1834.	Ludwig.	Pächter.	den 2. Mai 1834.	—	—	—	Heinrich N., Adoptivsohn des Erblassers.

Digitized by Google

B.

Stempel-Tabelle

gerichts zu N. N. vom — bis —

Betrag der einzelnen Erb-Portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Rthlr.	sgr.	pf.	Prozent-Satz.	Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels. Rthlr.	sgr.	Bemerkungen: 1) wenn der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) Sonstige Erläuterungen;
10,000	—	—	1	100	—	Unter dem 4. Februar 1835 gelöset bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu N. und an demselben Tage eingereicht.
21,000	10	6	2	420	5	wie vorstehend.
300	—	—	—	—	—	Gesetzlich stempelfrei, weil das Erbtheil in Rücksicht der dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden.
700	—	—	8	56	—	Der Stempel ist am — bei dem Königlichen Hauptsteuer-Amte zu N. gelöset und am — eingereicht worden.
—	—	—	—	—	—	Die Nachlaßmasse steht noch nicht fest.
2000	—	—	2	40	—	Gelöset bei dem Steueramte zu NN. am 4. März 1835 und an demselben Tage eingereicht. Der Erbfall ward durch das Revisions-Protokoll de dato ꝛc. zur Nachtragstabelle verwiesen, weil der Stempel nicht richtig berechnet war.
			Betrag	616	5	

N. N. den 30. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

C.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle

des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erste Tertial 1834.

Zur Nachtragstabelle geht über
Num. 1. Marie N. N.

Num.	Des Erblassers: Name.	Des Erblassers: Stand.	Des Erblassers: Todestag.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr. sgr. pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen Rthlr. sgr. pf.	Prozeal-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels. Thl. sgr.	Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempellösung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterungen.
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Januar 1834.	— — —	— —	— — —	—	— —	Die Masse steht noch nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 3. Januar 1834.	— — —	— —	— — —	—	— —	Gehört zum Ressort des Königl. Oberlandesgerichts zu N. N. und ist laut Schreibens vom ꝛc. in dessen Nachtragstabelle für den Zeitraum vom ꝛc. bis ꝛc. unter Num. ꝛc. eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Februar 1834.	10,000 — —	1) Die Wittwe N. N. 2) Der Leinweber N. nicht verwandt.	2000 — — 8000 — —	1 8	20 — 640 —	Die Stempel sind am ꝛc. bei dem Hauptsteueramte zu N. gelöset und am ꝛc. eingereicht.
							Betrag	660 —	

N. N., den 1. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Oktober 1842. № 43.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Bode zu Stettin ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium des Innern Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Wilhelmy bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schmiedeck bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Garnier zu Gleiwitz ist die, behufs Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Walpers zu Mühlhausen ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. von Schierstedt, mit dem Dienstalter vom 16. August. d. J., und 2. Crusius, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Ender, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt, Kreis-Justizrath von Koenen, ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Halle a. d. S. und zum Kreis-Justizrath für die Stadt Halle und den Saalkreis Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Justitiarius Karl Gustav Robert Scholz zu Breslau ist seines Amts entsetzt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und Sporteln-Revisor Gaertner zu Trzemeszno ist zum

Digitized by Google

Depositai-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht zu Schubin ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Depositai-Rendant und Kalkulator Jaeger zu Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt angestellte Justiz-Kommissarius Wunderlich zu Dingelstädt ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Gerlach zu Reppen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg und mit Beibehaltung seiner bisherigen Befugniß zur Praxis im Sternberger Kreise versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Boner zu Koblenz ist an das Landgericht zu Köln,

und der Landgerichts-Assessor von Thimus zu Köln an das Landgericht zu Koblenz,
versetzt.

Der Landgerichts-Assessor Heintzmann zu Trier ist zum Instruktionsrichter bei dem dortigen Untersuchungs-Amte Num. II. für das Justiz-Jahr 1842 bis 1843 ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 26. Oktober d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2298. vom 28. Juli d. J., den Umzugs-Termin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Nieder-Lausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

Num. 2299. vom 30. dess. M., wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind;

Num. 2300. den Tarif, nach welchem das Bollwerks-Geld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19. August d. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Num. 2301. vom 16. September d. J., betreffend die Erleichterungen der Patrimonial-Gerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositai-Gelasse und Gefängnisse;

Num. 2302. von demselben Tage, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit, und

Num. 2303. vom 4. Oktober d. J., betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn so wohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 172.

Verfügung vom 5. Oktober 1842, — das mit den Stadtkommunen wegen Uebernahme der Kriminalkosten zu treffende Abkommen betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 11. Juli d. J., betreffend das mit den Stadtkommunen wegen Uebernahme der Kriminalkosten zu treffende Abkommen, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Finanz-Minister eröffnet, daß der Zeitraum, welcher einer Fraktionsberechnung zum Grunde zu legen ist, auf sechs Jahre festgesetzt wird.

Was die Beiträge zur Unterhaltung des baulichen Zustandes der Gefängnisse, zur Heizung und zur Beschaffung der Gefängniß-Utensilien betrifft, so können diese Kosten in die Fraktion nicht aufgenommen werden, weil sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J. nur auf diejenigen Kosten erstreckt, welche den Stadt-

Digitized by Google

kommunen bisher vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Verhaftung für die Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit zur Last gefallen sind, wohin aber die Kosten für Unterhaltung der städtischen Gefängnisse ꝛc. nicht gehören. Auch bedarf es der Ermittelung und des Abzuges der bisher von den Städten bezogenen Früchte der Jurisdiktion nicht, indem diese zur Vereinfachung der Berechnung nach wie vor den Städten verbleiben können.

Dagegen sind die von den Stadtkommunen vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Verpflichtung bisher gezahlten Kosten für Verpflegung der Kriminalgefangenen in den städtischen Gefängnissen in die Fraktion aufzunehmen und müssen daher von den Gefängnißunterhaltungskosten abgesondert ermittelt und in Rechnung gestellt werden. Berlin, den 5. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3873. Krim. Kosten 24. Vol. 6.

Num. 173.

Verfügung vom 17. Oktober 1842, — die den bei den Königlichen Untergerichten und gerichtlichen Gefangenanstalten angestellten Unterbeamten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 200 Thalern nicht übersteigt, zu gewährenden Kleidergelder betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst der in Abschrift hier beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 15. September d. J. dem Justiz-Minister die Befugniß zu ertheilen geruhet, den bei den Königlichen Untergerichten und gerichtlichen Gefangenanstalten angestellten Unterbeamten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 200 Thlr. nicht übersteigt, nach Erforderniß jährlich einen Beitrag bis zu 10 Thlr. zu Amtskleidern zu bewilligen.

Es sollen bei dieser Bewilligung vorzugsweise die Unterbedienten berücksichtigt werden, deren Einkommen nicht 150 Thlr. übersteigt.

Seine Majestät haben sich jedoch vorbehalten, nach Befinden ein durch sämmtliche Bewilligungen zu dem gedachten Zweck nicht zu übersteigendes Maximum festzusetzen. —

Die Königlichen Obergerichte werden demgemäß ermächtigt, den bei den Königlichen Untergerichten und gerichtlichen Gefangenanstalten ihrer Gerichtsbezirke angestellten Unterbedienten, welche nicht mehr als 150 Thlr. jährliches Einkommen beziehen, und zwar

den etatsmäßigen Unterbeamten unbedingt,
den nicht etatsmäßigen, aus den speziellen Dispositionsfonds der Behörden remunerirten Unterbedienten nur, wenn sie mindestens ein Jahr lang in diesen Stellungen beschäftigt worden,

für den Fall, daß sie von dem Dirigenten des betreffenden Gerichts für hülfsbedürftig und einer Unterstützung würdig erachtet werden, einen Beitrag zu der Anschaffung einer Amtskleidung bis zur Höhe von 10 Thlr. jährlich aus der Salarien-Kasse der betreffenden Behörde zahlen und die gezahlten Beträge in dem Titel zu sächlichen Ausgaben und zwar unter der Position „Insgemein" in Rechnung stellen zu lassen.

Die Zeit der Anweisung der in Rede stehenden Beiträge bleibt der nähern Anordnung der Königlichen Obergerichte überlassen. Es haben dieselben jedoch darauf zu halten, daß die gedachte Zahlung zur Anschaffung einer Amtskleidung, in der Art, wie sie die bei dem Kollegium angestellten Boten tragen, wirklich verwendet wird. Die Zahlung ist schon für das jetzt laufende Jahr zulässig.

Denjenigen Unterbedienten, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von mehr als 150 Thlr. und bis einschließlich 200 Thlr. beziehen, kann nur mit besonderer Genehmigung des Justiz-Ministers die in Rede stehende Unterstützung zu Theil werden; die Königlichen Obergerichte haben daher, wenn die Bewilligung von Beiträgen zur Anschaffung von Amtskleidern an Beamte dieser Art für erforderlich erachtet wird, unter genauer Angabe der Verhältnisse derselben zu berichten. Für sämmtliche Beamte dieser Art bedarf es nur eines Berichts aus jedem Obergerichtsbezirk.

Am Schlusse jeden Jahres und zwar bei Einreichung der Jahres-Abschlüsse der Salarien-Kassen des Departements ist zugleich die Nachweisung einzureichen, woraus sich die Namen der unterstützten Unterbeamten und der

Digitized by Google

Betrag der geleisteten Zahlungen, nach den einzelnen Gerichten gesondert, so wie deren Gesammt-Summe, ergeben muß.

Unmittelbar bei dem Justiz-Minister eingehende Anträge der Unterbedienten auf Bewilligung von Beiträgen der in Rede stehenden Art werden unberücksichtigt bleiben. Berlin, den 17. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein. I. 4369. Justiz-Fonds 70. Vol. 3.

Beilage.

Ich will zwar auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. v. M. Ihnen, dem Justiz-Minister, die Befugniß ertheilen, den bei den Königlichen Untergerichten und gerichtlichen Gefangenanstalten angestellten Unterbeamten, deren Einkommen den Betrag von 200 Thlr. nicht übersteigt, nach Erforderniß jährlich einen Beitrag bis zu 10 Thaler zu Amtskleidern aus den etatsmäßigen Fonds der Gerichte zu sächlichen Ausgaben und ad extraordinaria zu bewilligen, erwarte jedoch, daß Sie dabei vorzugsweise nur die mit 120 Thlr. bis 150 Thlr. besoldeten Unterbedienten berücksichtigen werden. Auch ist der Betrag der jährlich verausgabten Kleidergelder nach Ablauf jedes Jahres anzuzeigen, indem Ich Mir vorbehalten muß, zu diesem Zweck nach Befinden ein durch sämmtliche Bewilligungen nicht zu überschreitendes Maximum festzusetzen. Stolzenfels, den 15. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Bodelschwingh.

Num. 174.

Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1842, — betreffend die Empfehlung einiger Werke.

Die von dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Evelt zu Dorsten verfaßten Schriften:

„die Gerichtsverfassung und der Civilprozeß in Preußen"

erschienen in der Ritter'schen Buchhandlung zu Arnsberg, und

„das Hypotheken-, Depositen- und gerichtliche Sportuln- und Kassen-Wesen in Preußen"

verlegt von der Haft- und Riese'schen Buchhandlung zu Münster, so wie die früher von dem Herrn Justizrath Hinschius, jetzt von dem Herrn Kriminalgerichts-Direktor Temme hierselbst redigirte, in der hiesigen Jonas'schen Buchhandlung erscheinende

„juristische Wochenschrift für die Preußischen Staaten"

werden hierdurch sämmtlichen Königlichen Gerichten, die beiden erstgenannten Werke insbesondere den angehenden Justizbeamten, denen sie das Studium der älteren und neueren Gesetzgebung in den bezeichneten Materien wesentlich erleichtern werden, zur Anschaffung empfohlen. Berlin, den 12. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4558 und 4567. Just. Min. 9. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. November 1842. № 44.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Cochius bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Ryll bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lepper bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 20. September d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Hillers ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Münster,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Runde zu Frankfurt an das Oberlandesgericht zu Magdeburg
versetzt worden.

c. Dem Kammergerichts-Assessor Naumann zu Brandenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst, mit Vorbehalt seines Karakters als Kammergerichts-Assessor und seines Wiedereintritts,

und dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Franz Meyer zu Halberstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst
ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Mühlbach zu Hamm ist unter dem 11. Oktober d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Clericus zu Greiffenberg in Pommern ist zum Land- und Stadtrichter in Tempelburg ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs zu Osterwieck ist die Gerichts-Kommissarien-Stelle in Dingelstädt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Heising zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Rendant Leupold zu Dirschau ist zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig ernannt.

Digitized by Google

Dem Stadtgerichts-Sekretair Sommer zu Bunzlau ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Vorstand der gesammten Subalterngeschäfte und als Rendant der Salarien- und Deposital-Kasse ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem als Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ausgeschiedenen Justizrath von Hennig auf Demberwolonka ist der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der bei den Gerichtsämtern Belgern, Mühlberg und Schildau angestellte Justiz-Kommissarius Warneyer ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Jurisdiktion über die bisher dem Land- und Stadtgericht zu Rügenwalde unterworfene Zannower Mühle im Kreise Schlawe an das Land- und Stadtgericht zu Köslin übergehe.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 175.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 17. Oktober 1842, — betreffend den Bürgerrettungs- und Unterstützungs-Verein zu Liegnitz.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. August d. J. will Ich dem nach dem zurückerfolgenden Statute in Liegnitz zu errichtenden Bürgerrettungs- und Unterstützungs-Verein, welchem in Beziehung auf die bewilligten Unterstützungen, die hierüber auszustellenden Schuld- und Verpfändungs-Urkunden und erfolgenden Eintragungen im Hypothekenbuche die Gebührenfreiheit schon nach Meiner Ordre vom 16. Februar 1841 zusteht, Korporationsrechte, soweit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie nach den jedesmaligen Bestimmungen der Stempelgesetze ähnlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zukommt, und das Vorzugsrecht der ersten Klasse im Konkurse nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 354 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch verleihen. Sanssouci, den 17. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4738. B. 44.

Digitized by Google

Num. 176.

Verfügung vom 21. Oktober 1842, — betreffend die Frage: ob ein Schuldner ohne Konsens seines Gläubigers Realansprüche dritter Personen auf das verpfändete Grundstück in Rubrica II des Hypothekenbuchs eintragen lassen darf?

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 20 §§. 439 und 500, §. 58 des Anhangs; Prozeß-Ordnung Tit. 50 §. 387.)

Auf die Beschwerde, welche Sie in der Hypothekensache eines Ihnen für ein Kapital von 15000 Thlr. verpfändeten Grundstücks darüber führen, daß das Kammergericht die Eintragung einer Bestimmung der aufgenommenen Obligation,

wonach der Schuldner ohne Ihren Konsens keine Real-Ansprüche dritter Personen auf das verpfändete Grundstück sub Rubrica II des Hypothekenbuchs eintragen lassen soll,

als ungesetzlich verweigert, wird Ihnen eröffnet, daß der Justiz-Minister die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 25. August d. J. vollkommen begründet erachtet.

Nach dem §. 439 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ist ein Vertrag, daß die Sache keinem Andern ferner zur Hypothek verschrieben werden solle, ohne rechtliche Wirkung. Dasselbe muß analogisch auch von der Verabredung gelten, daß kein Real-Anspruch auf die Sache in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs vermerkt werden dürfe. Durch die Eintragung dieser Verabredung würden Sie auch für die Ihnen eingeräumte Hypothek keine größere Sicherheit erlangen. Das Vorzugsrecht derselben bestimmt sich nach der Zeit der geschehenen Eintragung, so daß derselben die später bestellten und eingetragenen Hypotheken- und andere Real-Ansprüche nachstehen. (§. 500 a. a. O. und §. 387 Tit. 50 der Prozeßordnung.)

Diesemnach kann es für Sie von keinem Interesse sein, ob der Schuldner und Besitzer des Grundstücks z. B. einem Dritten das Vorkaufsrecht einräumt, oder einen Miethe-Kontrakt ꝛc. eintragen läßt, und daher ohne allen zureichenden Grund die ihm zustehenden Rechte der natürlichen Freiheit, §. 83 der Einleitung zum Allgem. Landrecht, beschränken. Berlin, den 21. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn N. zu N. III. 7564. Hyp. S. 8. Vol. 3.

Num. 177.

Verfügung vom 28. Oktober 1842, — betreffend die Gültigkeit der von den Schiedsmännern aufgenommenen und in das Protokollbuch nicht eingeschriebenen Verhandlungen.

a.

Auf die Anfrage vom 13. August d. J., betreffend die Gültigkeit der von den Schiedsmännern aufgenommenen, aber in das Protokollbuch nicht eingeschriebenen Verhandlungen, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Da durch die Verordnung vom 7. Juni 1841 keinesweges bestimmt worden ist, daß die Ausfertigungen der von den Schiedsmännern aufgenommenen Vergleichsprotokolle die ihnen beigelegte exekutorische Kraft verlieren sollen, wenn die Vergleichs-Protokolle nicht in die Protokollbücher der Schiedsmänner eingetragen worden sind, so kann auch den Ausfertigungen solcher Protokolle, wenn sie übrigens den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, die exekutorische Kraft nicht versagt werden. Dies gilt um so mehr von den Ausfertigungen derjenigen Protokolle, welche von den in der Provinz Posen erwählten und verpflichteten Schiedsmännern aufgenommen worden sind, ehe den letztern die gerichtlich legalisirten Protokollbücher behändigt wurden.

Nach der Ertheilung dieser Bücher gehört die Eintragung der Vergleichsverhandlungen in dieselben zur vorschriftsmäßigen guten Ordnung, deren Vernachlässigung zwar gegen die Schiedsmänner durch Ordnungsstrafen zu rügen, auf die rechtlichen Wirkungen der Vergleichsausfertigungen aber ohne Einfluß ist.

Berlin, den 28. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4719. S. 44. Vol. 7.

Digitized by Google

h.

In der Verordnung vom 7. Juni 1841 über die Einführung des Instituts der Schiedsmänner ist im §. 18 festgesetzt, daß die Verhandlungen, welche der Schiedsmann aufnimmt, in ein eingebundenes und paginirtes Buch eingeschrieben werden müssen. In der Instruktion zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1841 ist die Beschaffenheit des Protokollbuchs und außerdem genau vorgeschrieben, daß die amtlichen Eintragungen in dieses Buch erst dann statt finden dürfen, wenn es gerichtlich legalisirt worden; dann ist dort ferner angeordnet, daß die Ausfertigungen der schiedsmännlichen Protokolle mit der Seite und Nummer des Protokollbuchs versehen sein müssen.

In der hiesigen Provinz haben die Schiedsmänner erst lange — oft erst nach 4 und 6 Monaten — nach ihrer Verpflichtung die Protokollbücher und das Amtssiegel erhalten. Nichts desto weniger haben sie gleich nach ihrer Verpflichtung ihre Funktionen angetreten, und von ihren Verhandlungen in den geeigneten Fällen Ausfertigungen ertheilt.

Bei den Gerichtsbehörden ist bei der Einsicht dieser Ausfertigungen verschiedentlich in Frage gekommen, ob den von den Schiedsmännern errichteten Vergleichen, wenn sie nicht im Protokollbuch eingetragen sind, die exekutivische Wirksamkeit beigelegt werden könne?

Bei der Berathung dieser Frage in unserm Kollegium ist die Entscheidung zweifelhaft geblieben, wenigstens hat keine entschiedene Majorität für die eine oder die andere Ansicht gewonnen werden können. Die Meinung, welche sich für die Unwirksamkeit solcher Verhandlungen ausspricht, geht davon aus, daß die vorgeschriebene Eintragung in das Protokollbuch als eine Kontrol-Maaßregel betrachtet worden, welche die Parteien allein sicher stellen könne, während die entgegengesetzte Meinung ihre Ausführung auf die Betrachtung gründet, daß die Unwirksamkeit im Gesetze nicht vorgeschrieben und diese Bestimmung mehr eine Maaßregel der Ordnung als der Gültigkeit sei; die vorschriftsmäßige Wahl und die Verpflichtung des Schiedsmanns zu seiner amtlichen Thätigkeit genüge. Ew. Excellenz wollen geruhen,

uns nach Maaßgabe der vorliegenden Materialien darüber zu bescheiden, welche Meinung die richtige sei?

Das Königliche Oberlandesgericht.

Num. 178.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1842, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair Justizrath Sittel zu Trier hat ein Werk unter dem Titel:

„Sammlung der Verordnungen für die Grafschaften Nassau, Saarbrücken und Ottweiler, das Herzogthum Lothringen und die Herrschaften Saarwellingen, Lebach, Illingen, Tholey, Nalbacherthal, Schwarzenholz, Labach und Hüttersdorf, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes"

bearbeitet, welches in der Linz'schen Buchhandlung in Trier erscheinen wird.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird die Anschaffung dieses Werks empfohlen.

Berlin, den 17. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4682. S. 70 Vol. 2.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist in besonderem Abdruck erschienen, die

Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen, nebst der darauf bezüglichen hohen Verfügung vom 26. September 1842,

und durch alle gute Buchhandlungen und die Königlichen Postämter für 5 Sgr. zu beziehen von

Carl Heymann in Berlin.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. November 1842. № 45.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath von Brauchitsch ist unter dem 17. Oktober d. J. zum Geheimen Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Pohle zu Brandenburg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Woyrsch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Laage zu Paderborn ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Hinrichsen, mit dem Dienstalter vom 15. Juli d. J.; 2. von Luck, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.; 3. Riedel, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.; 4. Kempf, mit dem Dienstalter vom 13. September d. J.; 5. von Mettingh, mit dem Dienstalter vom 28. September d. J.; und 6. Löschbrand, mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Heizer, mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Vierhaus, mit dem Dienstalter vom 22. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kaphahn zu Lissa ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pillkallen verliehen.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Ebruy zu Magdeburg ist zum Kanzlei-Inspektor bei dem hiesigen Vormundschaftsgericht,

und der Registratur-Assistent und Ingrossator Paulmann zu Lüdenscheid zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund,

ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Julius Schulze zu Insterburg ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten der Kreise Angerburg und Lötzen mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts zu Rhein, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Angerburg;

der Oberlandesgerichts-Assessor Jester zu Rastenburg zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten in den Kreisen Rastenburg, Gerdauen und Rößel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg, und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg;

der Oberlandesgerichts-Assessor Minsberg zu Sprottau zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Bunzlauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bunzlau, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau;

und der Oberlandesgerichts-Assessor Barre zu Paderborn zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und zum Notarius im Bezirk desselben,
ernannt;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Bulla zu Kosten, als Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Löwenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg, versetzt und ihm zugleich das Notariat im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau beigelegt,

sowie dem Justizrath Karl Daniel Schulze zu Angerburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Schnabel zu Kleinfischbach und der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, Dr. Haaß sind zu Justiz-Räthen Allerhöchst ernannt.

Dem Notar Voßen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar zu Lützerath ertheilt worden.

Zu Notarien wurden ernannt: 1. der Notariats-Kandidat Backes zu Neuerburg für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath; 2. der Notariats-Kandidat Jansenius zu Jülich für den Friedensgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren; und 3. der Notariats-Kandidat Breuning zu Wermelskirchen für den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gangelt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 5. November d. J. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordren unter:

Num. 2304. betreffend den Zoll-Tarif für die Jahre 1843. 1844 und 1845 nebst dem Zoll-Tarif selbst, und

Num. 2305. die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 179.

Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1842, — betreffend die Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruchbehörden bei den Gerichten, vor welchen die Instruktion geschwebt hat.

(Allg. Verfügungen vom 29. November 1838, 15. Januar und 14. Februar 1839, Just.-Min.-Bl. für 1839 S. 4, 54 und 81.)

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat sich damit einverstanden erklärt:

daß diejenigen Gerichte, welche blos als Spruchbehörde der höheren Instanzen oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz fungiren, zu den von ihnen dem instruirenden Gerichte zu übersendenden Ausfertigungen der Erkenntnisse keine Stempel zu verwenden haben.

Digitized by Google

Es wird solches zur Kenntniß der hierbei betheiligten Gerichte gebracht, mit der Anweisung, sich nach dieser den Parteien günstigen Bestimmung zu achten und fällt dadurch zugleich die Anordnung in dem Cirkular-Reskript vom 29. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 Seite 4) zu 2 in Betreff der Ausfertigungs-Stempel fort.

Diejenigen Gerichte, welche die auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Erkenntnisse erhalten, haben dagegen die erforderlichen Stempel zu den für die Parteien bestimmten Exemplaren, gleich den Werthstempeln, zu ihren Akten zu kassiren und versteht es sich von selbst, daß bei den instruirenden Gerichten die Beträge auch dieser Ausfertigungs-Stempel bei der Liquidation der Kosten zu berücksichtigen und mit den übrigen Stempeln und Kosten von den Parteien einzufordern sind. Berlin, den 26. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 4702. Justiz-Fonds 38. Vol. 7.

Num. 180.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1842, — betreffend die Lehnserneuerungen in Folge des durch das Ableben Seiner Majestät des Hochseeligen Königs eingetretenen Thronveränderungsfalles.

(Reskr. vom 14. Mai 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 195, 196.)

Sämmtliche Königliche Lehnshöfe im ganzen Umfange der Monarchie werden hierdurch angewiesen, den im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatt S. 195 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 22. April d. J., betreffend die im Jahre 1840 eingetretene Thronveränderung und die aus diesem Grunde zu bewirkende Lehnserneuerung, sofern es noch nicht geschehen ist, durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen, indem davon die Berechnung der im §. 4 des gedachten Allerhöchsten Befehls bewilligten Jahresfrist zur Nachholung der versäumten Lehnspflicht abhängig ist.

Berlin, den 28. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Lehnshöfe. I. 4775. Lehnssachen 77. Vol. 2.

Num. 181.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1842, — betreffend die Lokalien der Patrimonialgerichte.

(§§. 93, 104, 105 Tit. 17. Thl. II des Allg. Landrechts, — Allerhöchste Kabinets-Ordren vom 18. August 1841 und vom 16. September d. J., Gesetz-Sammlung von 1841 S. 252 und 1842 S. 249.)

Das Königliche Kammergericht und diejenigen Königlichen Oberlandesgerichte, in deren Departements Patrimonialgerichte bestehen, werden hierdurch angewiesen, von den ihnen untergeordneten Patrimonialgerichten mit Beziehung auf die Allerhöchsten Kabinets-Ordren vom 18. August v. J. und 16. September d. J. (Gesetz-Samml. von 1841 S. 252 und 1842 S. 249) über die Beschaffenheit der Lokalien, in welchen bei ihnen

a. die Akten und Hypothekenbücher,
b. die Depositorien

aufbewahrt werden,

und c. über den Zustand der Gefängnisse,

Bericht zu erfordern und darauf zu halten, daß den Vorschriften der §§. 93, 104 und 105 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts unter den in den Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordren enthaltenen Modifikationen Genüge geleistet werde.

Digitized by Google

Da es nach Inhalt der letzteren rücksichtlich der Deposital-Lokalien unter Umständen auf die Höhe der Verschuldung der betreffenden Güter und darauf ankommt, ob eine Sequestration oder Subhastation über dieselben eingeleitet ist, so haben die vorgenannten Obergerichte nicht nur nach Eingang der Berichte den Schuldenzustand der einzelnen Güter auf den Grund der Hypothekenbücher zu prüfen, sondern auch Veranstaltung zu treffen, daß von jeder bei diesen Gütern vorkommenden Einleitung einer Sequestration und Subhastation die erforderliche Notiz zu den betreffenden Aufsichts-Akten gelangt, auch die Landschafts-Kollegien um Benachrichtigung von jeder von Seiten derselben eingeleiteten Sequestration zu ersuchen.

Treten solche Veränderungen in dem Schuldenzustande eines Gutes ein, welche das Einschreiten der Aufsichtsbehörde nothwendig machen, so muß davon aus den Hypotheken-Akten zu den Aufsichts-Akten Nachricht gegeben werden; der Ingrossator oder Sekretair ist anzuweisen, deshalb das Erforderliche bei neuen Eintragungen in Antrag zu bringen. Berlin, den 29. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 4803. P. 38. Vol. 5.

Num. 182.

Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842, — die Kommissions-Gebühren der Referendarien betreffend.

Die Allgemeine Gebühren-Taxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten vom 23. August 1815 bestimmt Abschnitt IV Num. 19 b, daß Sekretarien, Aktuarien und Referendarien für einzelne zur Instruktion eines Prozesses gehörige Handlungen, welche von ihnen am Orte des Gerichts, jedoch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden, Kommissionsgebühren liquidiren dürfen. In der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte ist diese Befugniß nur den Sekretarien und Aktuarien zugesprochen, und daraus von einigen Gerichten gefolgert worden, daß die Referendarien bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte zur Anwendung kommt, für dergleichen Prozeßhandlungen auf Kommissionsgebühren keinen Anspruch haben sollen.

Diese Auslegung kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden und ist auch bereits durch das Reskript vom 20. August 1819 (Jahrbücher Band 14 Seite 53) verworfen worden, indem darin unter lit b Num. 4 zu der Allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte Abschnitt IV Num. 19 ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß

Referendarien, Sekretarien und Aktuarien

für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruktion gehörigen Akts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte des Gerichts, die nach der Gebührentaxe zulässigen Kommissionsgebühren für sich berechnen dürfen.

Da diese Bestimmung durch spätere Reskripte und namentlich durch das vom 13. August 1833 (Jahrb. Bd. 42 Seite 162) keine Aenderung erlitten hat, so werden die betreffenden Gerichte, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, hierdurch angewiesen, auch in Zukunft danach zu verfahren.

Berlin, den 31. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 4656. Sportelsachen 23. Vol. 7.

Berichtigung.

Die Ueberschrift zu der im 44. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts Num. 176 S. 331 abgedruckten Verfügung vom 21. Oktober 1842 wird dahin berichtigt:

Verfügung vom 21. Oktober 1842, — betreffend die Gültigkeit der von einem Grundbesitzer übernommenen Verpflichtung, ohne Konsens seines Gläubigers Realansprüche dritter Personen auf das verpfändete Grundstück in Rubrica II des Hypothekenbuchs nicht eintragen lassen zu wollen.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. November 1842. № 46.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Reinhart sind bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums die Insignien des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse in Brillanten Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Lentze zu Halberstadt ist unter dem 24. Oktober d. J. zum Geheimen Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Referendarien sind ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Dumrath aus Stettin, mit dem Dienstalter vom 29. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Seiler, mit dem Dienstalter vom 31. August d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem bei dem Berggericht zu Essen als Bergrichter angestellten Berggerichts-Rath von Pöppinghaus ist die Entlassung aus dem Dienste mit Pension Allerhöchst bewilligt und ihm der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Dem Hofrichter und Justitiarius Roedenbeck zu Straupitz ist bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Seydel ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ramslau verliehen,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Frank zu Frankfurt zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Maaße zu Oppeln ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Ingrossator Pabst und 2. der Land- und Stadtgerichts-Registrator Wernicke bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt; 3. der Land- und Stadtgerichts-Ingrossator Paalzow bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg; 4. der Land- und Stadtgerichts-Registrator Florstedt bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben, und 5. der Land- und Stadtgerichts-Registrator Scheibe bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg.

Digitized by Google

Der Stadtgerichts-Sekretair Rack zu Sohrau ist als Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln versetzt worden.

Dem mit Pension in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Sekretair Böhm zu Strehlen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Simon zu Schleusingen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl bestellt.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Scheyers zu Paderborn ist unter dem 24. Oktober d. J. zum Direktor des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

und der Landgerichts-Assessor Peter Hubert Karl Heinrich von Ammon zu Düsseldorf unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Landgericht

Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Birnfeld zu Trier ist gestorben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hiepe zu Paderborn ist zum Advokaten bei dem Fürstlich Solms-Braunfelsschen Obergericht zu Braunfels und den Untergerichten des Kreises Wetzlar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wetzlar, bestellt worden.

Dem Landgerichts-Assessor von Holleben zu Köln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Düsseldorf verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Eduard Herrmann Meyer zu Köln ist an das Landgericht zu Düsseldorf,

und der Landgerichts-Assessor Bohl zu Koblenz an das Landgericht zu Köln

versetzt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Campo zu Aachen ist zum Friedensgerichtsschreiber in Blankenheim ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. November d. J. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2306. das Allerhöchst vollzogene Publikations-Patent vom 20. September d. J., in Betreff des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck; und

Num. 2307. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Oktober d. J. nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 600,000 rtl. Prioritäts-Aktien.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 183.

Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842, — wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

Die Verordnungen vom 31. Oktober 1833 und 31. Oktober 1836, welche den Gerichtsbehörden in besonderen Abdrücken mitgetheilt worden sind, und von welchen nur die erstere in den Jahrbüchern Bd. 42 S. 324 u. f. abgedruckt worden ist, enthalten Zusammenstellungen der von den Gerichtsbehörden einzureichenden Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

Nachdem die Präsidien und Kollegien der Obergerichte über die zulässigen Einschränkungen im gerichtlichen Tabellenwesen gehört worden sind, ist den Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 10. März d. J. (J. M. Bl. S. 97) bekannt gemacht worden, welche von den in der Verordnung vom 31. Oktober 1836 vorgeschriebenen jährlichen Geschäfts-Tabellen und Uebersichten ganz fortfallen und bei welchen Abkürzungen oder erleichternde Modifikationen eintreten sollen. Am Schlusse jener allgemeinen Verfügung ist zugleich die Mittheilung einer vollständigen Zusammenstellung aller künftig einzureichenden Tabellen und Geschäftsübersichten vorbehalten worden.

Diese von mehreren Gerichtsbehörden in Anregung gebrachte Zusammenstellung wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Digitized by Google

I.

Von den Untergerichten, mit Ausschluß der Rheinprovinz, sind an die Obergerichte nachstehende Uebersichten, Tabellen u. s. w. einzureichen.

I. Eine Haupt-Uebersicht der im abgelaufenen Geschäfts-Jahre — welches vom 1. Dezember bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, nach dem anliegenden Formular (Beilage A).

Sie ist von jedem selbstständigen Untergericht spätestens bis zum 15. Dezember jeden Jahres einzusenden.

Bei den kleinern Patrimonialgerichten sind auf dem Titelblatt die dem Formular hinzugefügten Notizen, jedoch nur von 3 zu 3 Jahren (das erstemal für das Jahr 1844) zu berücksichtigen. Statt dieser Notizen ist bei den Königlichen und aus Justizfonds unterhaltenen Gerichten, sowie bei denjenigen größern Privatgerichten, welche für sich allein einen besondern Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse und zwar ebenfalls von 3 zu 3 Jahren (das erstemal für das Jahr 1844) in nachstehender Art beizufügen:

1. Zum Gerichtsbezirk gehören:

A. Städte
   1. N. N. mit . . . . . Einwohnern

B. Dorfschaften
   1. N. N. . . . . "
   2. N. N. . . . . "

Summa . "

Gehören zu dem Gericht auswärtige Gerichts-Kommissionen, Gerichts-Aemter u. s. w., so müssen diese hinsichts ihres Gerichtssprengels aufgeführt werden.

Von Königlichen Gerichten widerruflich verwaltete Patrimonialgerichte müssen als solche bezeichnet werden.

Eben so ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichtstage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abzuhalten sind.

Die Zahl der Einwohner ist jederzeit nach der letzten allgemeinen Zählung von Seiten der administrativen Behörden anzugeben, so daß sie mit dieser stets übereinstimmt.

2. Das Beamten-Personal (worunter bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden das etatsmäßige verstanden wird) besteht in
   einem Direktor,
   Mitgliedern,
   Subalternen,
   Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren, Boten, Gefangenwärtern).

Die Deposital-Beamten sind besonders zu bezeichnen.

Zugleich ist anzugeben, wie oft Deposital-Tag abgehalten wird.

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter, Referendarien und Auskultatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gericht befinden, jede Klasse derselben der Zahl nach, angezeigt werden.

3. Bemerkungen über das vom Gericht benutzte Geschäfts-, Deposital- und Gefängniß-Lokal, bei letzterm mit Angabe der Zahl der Gefangenen, für welche das Gefängniß Raum gewährt.

Die Kriminalgerichte und Kreisjustizräthlichen Behörden, oder Kreis-Justiz-Kommissionen, in so fern letztere selbstständig Prozesse und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Haupt-Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, in so weit solche in dem Formular berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders aufzuführen, welche zwar von Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Kriminalgericht abgegeben worden sind.

Auch ist hinsichts der von den Kriminalgerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden geführten Prozesse und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß:

Digitized by Google

a. von Ihnen selbst,
b. von dem Obergericht,
c. von einem Königlichen Untergericht

abgefaßt worden ist.

Dieser Haupt-Uebersicht ist eine Uebersicht der stattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte nach dem anliegenden Formular (Beilage B) beizulegen.

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht:

a. welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder
b. bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auskultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreis-Justizräthlichen Behörden haben vorstehend erwähnte Haupt-Uebersicht der Geschäfte und die Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse und der Vertheilung der Geschäfte stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justiz-Minister eingereicht werden kann.

II. Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen. Sie sind vierteljährlich von den sämmtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden, oder doch zwei Richter haben, einzureichen, und zwar wird der 15. Tag des auf den Quartalschluß folgenden Monats, als der peremtorische Termin zur Ablieferung der im letzten Quartal zu bearbeiten gewesenen Re- und Korrelationen, festgesetzt; also der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Mit diesen Tagen sind die Tabellen zu schließen.

Das für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. In Untersuchungs-Sachen sind von sämmtlichen Untergerichten einzureichen:

1. eine vierteljährige Gefangenliste am 1. März, 1. Juni, 1 September und 1. Dezember nach folgenden Kolumnen:
   a. Num., welche das ganze Jahr hindurch fortläuft und mit jedem Jahre neu beginnt; — bei der Uebertragung aus einer Vierteljahrsliste in die andere wird auch die alte Nummer erwähnt. —
   b. Name, Stand und Alter des Gefangenen;
   c. Tag der Einbringung;
   d. Von wem der Verhaftsbefehl erlassen worden;
   e. Grund der Verhaftung;
   f. Tag des publizirten Erkenntnisses;
   g. Strafbestimmung;
   h. Tag der Entlassung oder Ablieferung;
   i. Ob und womit, oder warum der Gefangene nicht beschäftigt worden ist.

   Bei den **länger als drei Monate** verhafteten Gefangenen ist die Lage der Untersuchung speziell anzugeben.
2. die von den Civilgerichten in die Haupt-Uebersicht der Geschäfte (Num. I. dieser Verfügung Beilage A unter Num. II.) aufzunehmende, von den Kriminalgerichten bis zum 15. Dezember besonders einzureichende Uebersicht der bei dem Gericht im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen, und als besondere Beilagen dieser Uebersicht:
   a. Uebersicht der im letzten Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen (Beilage E I.);
   b. Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den beendigten Untersuchungen, nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit, und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses (Beilage E II.).

IV. Die Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extrakte der Salarienkassen, welche von den mit besonderen Kassen-Etats versehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Februar 1828 u. s. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1. bis 15. Februar bei dem Obergerichte eingehen.

Die unbesoldeten Kreis-Justizräthe haben mit der Geschäfts-Uebersicht einen Abschluß ihrer Rechnungsbücher einzureichen (Reskr. vom 26. August 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 117).

V. Die Konduiten-Listen

nach dem für die Obergerichte vorgeschriebenen Formular.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

Digitized by Google

1. von den Dirigenten der sämmtlichen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, Kriminalgerichte, Kreis-Justiz-Kommissionen, über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staatsfonds remunerirten Hülfsarbeiter, über Referendarien und Auskultatoren;
2. von den nach der Verordnung vom 30. November 1833 angestellten Kreis-Justizräthen über sämmtliche im Kreise wohnende Justizbeamte, Subalternen und Justiz-Kommissarien;
3. von den Dirigenten der kollegialisch- oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte, über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subaltern-Beamten, Referendarien und Auskultatoren,

und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15. Dezember.

VI. Die Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechts-Angelegenheiten, nach näherer Maaßgabe der allgemeinen Verfügungen vom 24. Juni und vom 16. August 1841 (Just. Min. Bl. S. 211 und S. 262).

VII. Hinsichts der nach dem Cirkular-Reskript vom 2. April 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 463) und der Verfügung vom 31. Oktober 1833 (A iv) (Jahrb. Bd. 42 S. 324) von den Untergerichten an die Obergerichte einzureichenden Jahresabschlüsse der Depositorien nebst Beilagen, bleibt es jedem Obergericht überlassen, näher zu bestimmen:

a. ob solche von sämmtlichen oder einzelnen aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten und
b. für jedes Jahr oder nur ausnahmsweise für ein oder das andere Jahr zu erfordern sind.

VIII. Ebenso bleibt es der Bestimmung der Obergerichte überlassen, ob und von welchen Untergerichten die früher üblich gewesenen Vormundschafts-Tabellen einzufordern sind?

IX. Einen Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäftsverwaltung, bei dem Beamten-Personal, dem Geschäftslokal u. s. w., dessen Einreichung bis Ende Dezember erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte zu erstatten verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden Königlichen und nicht Königlichen Richtern frei, dergleichen Jahresberichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder anderen Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäftsberichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Statt der unter I, II, III erwähnten Uebersichten und Listen sind eventuell Negativ-Atteste oder Berichte einzureichen. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesammte Geschäfts-Verwaltung bei dem säumigen Gericht in Unordnung befindet. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Kassen-Revision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich und haben sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen.

Alle Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäfts-Tabellen und Listen der kleineren, mit einem größeren Gerichte in Verbindung stehenden Untergerichte bei diesem, und nicht unmittelbar bei dem Obergericht einreichen zu lassen. Dies gilt namentlich von den Königlichen Gerichts-Aemtern und Gerichts-Kommissionen. Das Hauptgericht hat in diesem Falle die Resultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Uebersichten in die eigenen, bei dem Obergericht einzureichenden, jedoch abgesondert, aufzunehmen.

Die bei dem Obergericht zum Vortrag kommenden Untergerichts-Tabellen, Uebersichten u. s. w. sind von den Dezernenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie sind daher mit den früher eingereichten zu vergleichen und zur Kontrolirung der Thätigkeit der Gerichtsbehörden zu benutzen.

Auch wird es zweckmäßig sein, die unter Num. I erwähnte Haupt-Uebersicht, nach deren Gebrauch bei dem Vortrag, den Akten über Einrichtung und Besetzung des betreffenden Gerichts jedesmal vorheften zu lassen

Digitized by Google

und erst nach Eingang einer neuen Uebersicht zu den Tabellen-Akten zu nehmen, damit der Dezernent bei den Einrichtungs-Akten sich von dem Zustand der Justiz-Verwaltung zu jeder Zeit unterrichten kann.

III.

Von den Obergerichten, mit Ausschluß der Rheinprovinz, sind an den Justiz-Minister einzureichen.

I. Die Quartal-Referat-Tabellen des Kollegiums, nach der Verfügung vom 27. September 1832 und dem dieser beigefügten Formular (Jahrb. Bd. 40 S. 192), mit Berücksichtigung der Verfügung vom 16. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 337) am 15. des ersten Monats im neuen Quartal, als dem peremtorischen Termin zur Ablieferung der im letzten Quartal zu bearbeiten gewesenen Re- und Korrelationen.

Jede Referat-Tabelle muß am Schlusse eine Zusammenrechnung

der Gesammtzahl der zu bearbeiten gewesenen, der abgemachten und der in Rest gebliebenen Relationen und Korrelationen und der Zahl der bis zum Abgang der Liste bereits erledigten Reste

enthalten und zugleich nachweisen, wie viel von diesen Gesammt-Zahlen auf die Mitglieder des Kollegiums und wie viel auf Referendarien und Auskultatoren fallen.

Die nach der Verordnung vom 1. Juni d. J. von besonderen Deputationen des Kollegiums in erster und zweiter Instanz entschiedenen summarischen Prozeßsachen sind in die Referat-Tabellen nicht aufzunehmen, vielmehr ist in dem Ueberreichungsbericht die Zahl dieser Spruchsachen, und zwar die Zahl

a. der abgefaßten Definitiv-Erkenntnisse, zu welchen Kontumazial-Bescheide nicht gehören und

b. der auf ein Referat im Termine zum mündlichen Verfahren abgefaßten Beweis-Resolute,

mit Benennung der Mitglieder der Deputationen, anzugeben. Dasselbe gilt von den zur Entscheidung des Kollegiums gekommenen Rekurssachen.

II. Eine spezielle Nachweisung der Personal- und Etats-Veränderungen bei denjenigen Subaltern- und Unterbeamten-Stellen, deren Besetzung durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Dezember 1827 den Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien übertragen worden ist, — nach Anleitung der unterm 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 481) deshalb besonders erlassenen Verfügung — bis Ende Januar jeden Jahres.

III. Die Jahres-Abschlüsse der Salarien-Kassen des Departements, nach den hierüber erlassenen speziellen Anordnungen bis zum 15. März.

Zugleich ist anzuzeigen:

wieviel die in Gemäßheit des Cirkular-Reskripts vom 6. August 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 194) aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die Obergerichte für das neue Jahr geleisteten Vorschußzahlungen betragen.

IV. Ein General-Bericht des Chef-Präsidenten über den Zustand der Justiz-Verwaltung, sowohl bei dem Obergericht, als auch überhaupt in dessen Departement.

Er ist bis zum 15. Februar jeden Jahres einzureichen.

Beizulegen sind demselben:

A. **Von 3 zu 3 Jahren**, das erstemal für das Jahr 1844:

1. eine Uebersicht des Gerichtsbezirks, dessen Bevölkerung und der Gerichtsbehörden im Allgemeinen, in folgender Ordnung:

   a. Umfang des Obergerichts nach Regierungsbezirken, landräthlichen Kreisen, deren Bevölkerung und der Gesammt-Bevölkerung;

   b. Von der Bevölkerung — (welche stets nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden anzugeben ist) — kommen

      aa. auf Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte . . . .

      bb. auf Patrimonialgerichte, welche von Königlichen Untergerichten widerruflich verwaltet werden . . . . . .

      cc. auf andere Untergerichte . . . . . .

      Summa

Digitized by Google

Eximirte Personen werden dabei nicht besonders gezählt. Militair-Personen sind bei der Zahl der Bevölkerung nicht mitzurechnen, oder doch besonders anzugeben.

c. Die bestehenden Gerichtsbehörden sind am Schlusse des Jahres außer dem Obergericht selbst

aa. .... Inquisitoriate zu ...

bb. .... Kreis-Justiz-Kommissionen zu ....

cc. .... Königliche und aus Justizfonds unterhaltene Untergerichte, und zwar

α. .... kollegialisch-formirte zu ...

β. .... mit zwei oder einem Richter besetzte zu ...

dd. .... Fürstenthums-, Standesherrliche-, Kreisgerichte und andere größere Privatgerichte,

α. .... kollegialisch-formirte als ... } (speziell aufzuführen)

β. .... andere Gerichte zu .... }

ee. .... gewöhnliche Patrimonialgerichte, einschließlich der von Königlichen Gerichten widerruflich verwalteten, und zwar

im Kreise NN. .... (blos der Zahl nach aufzuführen)

„ „ NN. ....

Summa ....

ff. andere nicht gewöhnliche Gerichte, als: Geistliche-, Berg-, Universitäts-, Steuer-, Untersuchungs-, Zoll-, Fabriken- und andere besondere Gerichte, welche sämmtlich speziell aufzuführen.

So oft eine neue allgemeine Zählung der Einwohner durch die administrativen Behörden erfolgt, wird vorstehender Uebersicht bei dem nächsten Jahresbericht des Chef-Präsidenten ein spezielles Verzeichniß der sämmtlichen Privat- und Patrimonial-Gerichte, nach Kreisen geordnet, mit Angabe der Zahl der Gerichts-Eingesessenen, und ob solche allein oder mit andern Patrimonial- oder Königlichen Gerichten zusammen verwaltet worden, so wie mit Angabe der Patrimonial-Richter und deren Wohnort nach dem durch die allgemeine Verfügung vom 10. November 1840 (Just. Min. Bl. S. 357) vorgeschriebenen Schema beigefügt.

2. Eine Uebersicht der Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, nach dem anliegenden Formular (Beilage C).

3. Ein Verzeichniß der Verwalter von Patrimonialgerichten, nebst Angabe der Zahl der von jedem verwalteten Gerichte und der Gesammtzahl der dazu gehörigen Gerichtseingesessenen.

Hierbei sind in zwei Abtheilungen

a. Königliche Justizbeamte, welche neben ihren Haupt-Aemtern Patrimonialgerichte verwalten;

b. andere Richter

aufzuführen und die in fremden Departements wohnhaften Justitiarien von den übrigen abzusondern.

4. Eine Uebersicht der Senate und Abtheilungen des Obergerichts, mit Angabe der von ihnen zu bearbeitenden Geschäftsgegenstände, der Mitglieder und der wöchentlich abzuhaltenden Sitzungen.

5. Eine Uebersicht der Resultate des Instituts der Schiedsmänner aus den letzten 3 Jahren (zuerst für die Jahre $18\frac{4}{4}$) nach folgendem Schema:

a. Zahl der Schiedsmänner,

b. Zahl der anhängig gewordenen Sachen — überjährige — und neu eingeleitete —

c. Davon sind

aa. durch Vergleich beendigt,

bb. wegen Ausbleibens der Parteien reponirt,

cc. nicht zu schlichten gewesen,

d. am Jahresschlusse blieben anhängig.

6. Eine Uebersicht der in erster und in zweiter Instanz bei den Obergerichten, bei den Königlichen und bei den nicht Königlichen Untergerichten in Ehescheidungssachen abgefaßten Urtel aus den letzten drei Jahren (zuerst für die Jahre $18\frac{4}{4}$), wobei anzugeben ist:

a. wieviel Urtel auf Trennung der Ehe und

b. wieviel auf Zurückweisung der Klage lauten;

Digitized by Google

c. wieviel Ehen im Laufe jedes Jahres rechtskräftig getrennt;
d. wieviel Ehescheidungsklagen durch Erkenntniß rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

B. **alljährlich** sind dem Generalbericht des Chef-Präsidenten beizulegen:

7. Eine Uebersicht des Geschäfts-Umfanges bei dem Obergericht selbst, nach Maaßgabe des Formulars zu der von den Untergerichten einzureichenden Haupt-Uebersicht (Beilage A).

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

a. Zu den bei den Obergerichten als anhängig aufgeführten Prozessen sind diejenigen Untergerichts-Prozesse, welche bei den Obergerichten in zweiter oder dritter Instanz schweben, nicht zu rechnen, da diese Prozesse schon bei den einleitenden Untergerichten in die Listen eingetragen sind, und als noch anhängig fortgeführt werden müssen. Die Obergerichte haben vielmehr bei Anlegung der einzureichenden Uebersicht bei den Prozessen Num. 1, 2 und 3 nur diejenigen aufzuführen, welche bei dem Obergericht und ihren Kommissarien in erster Instanz eingeleitet worden sind.

Dagegen sind alle Untergerichts-Prozesse, welche in zweiter und dritter Instanz bei den Obergerichten schweben, und bei diesen in die kurrenten Prozeß-Repertorien eingetragen werden, bei der Haupt-Uebersicht der Prozesse unter Num. 4, als:

„Untergerichts-Prozesse in zweiter und dritter Instanz"

aufzuführen.

b. Zu den bei dem Obergericht anhängigen Untersuchungen gehören nur diejenigen, welche dasselbe selbst einleitet, und durch Mitglieder, oder spezielle Kommissarien, oder durch einzelne Untergerichte kommissarisch führen läßt und durch Abfassung der Erkenntnisse selbst entscheidet.

Die von den Inquisitoriaten oder Kreis-Justiz-Kommissionen geführten Untersuchungen werden in die von diesen Behörden einzureichenden Uebersichten aufgenommen; eben so die von den Untergerichten eingeleiteten und vollständig geführten Untersuchungen, in welchen die Akten an das Obergericht unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses oder zur Bestätigung des bereits abgefaßten eingereicht werden.

Doch ist die Zahl der zur Bestätigung eingereichten Untergerichts-Erkenntnisse in einer besondern Kolumne anzugeben, wogegen die beiden letzten Kolumnen des Formulars, die Sektionen und Thatbestände betreffend, wegfallen.

8. Eine Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den sämmtlichen Gerichten im Departement, nebst Beilage, nach dem anliegenden Schema (Beilage D).

Diese enthält die Resultate aller von sämmtlichen, dem Obergericht untergeordneten Gerichten angefertigten Geschäfts-Uebersichten, also mit Ausschluß der Haupt-Uebersicht der Geschäfte des Obergerichts selbst.

Ihr ist ein Exemplar derjenigen Haupt-Uebersichten beizulegen, welche die aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nach A, 1 in zwei Exemplaren einzureichen haben.

9. Eine General-Uebersicht:
   a. der neu eingeleiteten Untersuchungen, nach Gattung der Verbrechen,
   b. der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den beendigten Untersuchungen, nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses,

nach den in der Beilage E mitgetheilten Formularen.

10. Eine Konduiten-Liste der im Departement angestellten Richter, Referendarien, Auskultatoren und Justiz-Kommissarien und der vom Justiz-Minister anzustellenden Subaltern-Beamten, mit nachstehenden Rubriken:
    1. Num.,
    2. Vor- und Zuname und Amt,
    3. Nebenämter und Einkommen davon,
    4. Lebensalter,
    5. Dienstzeit überhaupt und frühere Dienstverhältnisse;
    6. Dienstzeit im jetzigen Amt nach dem Datum der Bestallung;
    7. Qualifikation und Dienstführung;
    8. Moralität und Lebenswandel;

Digitized by Google

9. Bemerkungen.

In dieser Liste, zu welcher gedruckte, oder lithographirte Formulare zu gebrauchen, sind die Beamten in folgenden Abschnitten aufzuführen:

a. Mitglieder und Subalternen des Obergerichts;
b. Referendarien und Auskultatoren;
c. Justiz-Kommissarien:
   aa. bei dem Obergericht,
   bb. bei den Untergerichten;
d. Kriminalgerichte (Inquisitoriate), Kreis-Justiz-Kommissionen und Kreis-Justizräthe;
e Untergerichte, welche aus Justizfonds unterhalten werden;
f. andere Untergerichte, welche für sich bestehen und ein besonderes Beamten-Personal haben;
g. diejenigen Richter, welche blos mit Verwaltung von Patrimonialgerichten beschäftigt sind.

Bei den aus Justizfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden sind in Betreff der Subaltern-Beamten nur diejenigen aufzuführen, deren Stellen vom Justiz-Minister zu besetzen sind. Die aus Staatsfonds remunerirten richterlichen, so wie solche Hülfsarbeiter, welche in vom Justiz-Minister zu besetzenden Subalternstellen fungiren, sind aber ebenfalls aufzuführen; bei den übrigen Untergerichten dagegen blos die richterlichen Beamten.

Bei den Referendarien und Auskultatoren ist anzugeben, bei welchem Gericht sie beschäftigt sind.

Bei den Justiz-Kommissarien ist in den Kolumnen 2 und 3 zu bemerken:

aa. ob sie Notarien sind,
bb. wo sie ihren Wohnsitz haben,

und in der Kolumne Bemerkungen ist der Sprengel anzugeben, in welchem sie ihre Praxis auszuüben haben.

Die Untergerichte sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und für jedes derselben ist, der bessern Uebersicht wegen, eine neue Seite zu bestimmen und diese durch besondere Ueberschrift zu bezeichnen.

Den Präsidenten bleibt es überlassen, von den Unterbehörden die Konduitenlisten in duplo einzufordern, und die Duplikate im Original, nachdem sie in Betreff der oben bezeichneten Beamten ihre eigenen Bemerkungen über dieselben in einer besondern Kolumne beigefügt haben, dem Justiz-Minister einzureichen.

11. Ein Verzeichniß der Justiz-Beamten:
   a. gegen welche fiskalische oder Kriminal-Untersuchungen geschwebt haben, nach folgenden Rubriken:
      Num.
      Name und Amt des Angeschuldigten,
      Gegenstand der Untersuchung,
      Datum der Einleitungs-Verfügung,
      Lage oder Ausfall der Untersuchung.
   b. welche Gehalts-Abzüge erleiden.

12. Ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres angeordneten Justiz-Visitationen und außerordentlichen Geschäfts- und Kassen-Revisionen, mit folgenden Rubriken:
      Num.
      Bezeichnung des Gerichts,
      " " Kommissarius,
      Datum der Anordnung,
      Resultate der Visitation oder Revision.

13. Ein namentliches Verzeichniß der im letzten Jahre bei Justiz-Stellen des Departements versorgten Militairpersonen.

Dasselbe ist mit folgenden Rubriken anzulegen:
      Num.
      Name der Angestellten,
      in welcher Qualität und bei welchem Regiment sie gedient haben,
      Datum des Invaliden- (Civil-Versorgungs-) Scheins,
      Bezeichnung des erhaltenen Amtes,
      Datum des Anstellungs-Reskripts.

Digitized by Google

Die Angestellten sind in folgenden Abtheilungen aufzuführen:

1. Militair-Invaliden,
2. Freiwillige aus dem Kriege von 18¹³/₁₅,
3. Unteroffiziere von neun- und resp. zwölfjähriger Dienstzeit und gleichberechtigte Militair-Personen,
4. Auditeure.

14. Eine Uebersicht der von den Kreis-Justiz-Räthen einzureichenden Abschlüsse ihrer Rechnungsbücher (Reskript vom 26. August 1834 Bd. 44. S. 117—119)

Hauptgegenstände des Generalberichts selbst sind:

1. stattgefundene Territorial-Veränderungen,
2. Veränderungen in der Organisation,
3. besondere Aeußerungen über Ausführung der Verordnungen,
   a. wegen des Instituts der Schiedsmänner;
   b. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß;
   c. über andere, das gerichtliche Verfahren abändernde Einrichtungen.
4. Aeußerungen über den Zustand der Justiz-Verwaltung des Departements im Allgemeinen, mit Verweisung auf die in den Geschäfts-Uebersichten ꝛc. aufgestellten Resultate und mit Vergleichung der Resultate des letzten Jahres.
5. Bemerkungen über die Geschäfts-Verwaltung bei dem Obergericht, sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Justiz-Verwaltungszweigen; dabei von den Personal-Veränderungen bei dem Kollegium.
6. Aeußerungen darüber: ob die durch die allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1841 (J. M. Bl. S. 211) angeordneten Sitzungen über die Revision der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten bei dem Obergericht abgehalten worden sind, und welchen Erfolg dieselben im Allgemeinen gehabt haben.
7. Bemerkungen über die Justizverwaltung bei den Untergerichten, sowohl Königlichen, als Patrimonial-Gerichten.
8. Hypothekenwesen und dessen Regulirung.
9. Kriminal-Justiz-Verwaltung; dabei ist nicht nur der Geschäfts-Umfang der einzelnen Kriminalgerichte in Vergleich mit anderen und den Arbeitskräften zu berücksichtigen, sondern es sind auch die Veränderungen, welche hinsichts der Kompetenz einzelner Untergerichte und Kriminalgerichte bei Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in denselben eingetreten sind, in einer Uebersicht der jetzt stattfindenden Kompetenz-Verhältnisse darzustellen, und mit gutachtlichen Aeußerungen über den Erfolg dieser Veränderungen, namentlich auch hinsichts einer Verminderung der Geschäfte bei dem Obergericht, zu begleiten.
10. Zustand des Salarien- und Deposital-Kassen-Wesens bei dem Obergericht und bei den Untergerichten.
    Dabei ist anzuzeigen, ob die ordentlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen vorschriftsmäßig abgehalten worden sind und welche Resultate die außerordentlichen Deposital-Sessionen gehabt haben.
11. Justiz-Kommissarien.
12. Referendarien und Auskultatoren.
13. Gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge zur Verbesserung der Justiz-Verwaltung:
    a. durch Veränderung in der Justizverfassung und Einrichtung einzelner Gerichte;
    b. durch wünschenswerthe Veränderungen bei der Gesetzgebung.
14. Vorschläge wegen Vertheilung der durch Anlegung der Kassenbestände gewonnenen Zinsen.
15. Erwähnung derjenigen Beamten des Kollegiums und der untergeordneten Gerichtsbehörden, welche sich
    a. zu Präsidenten der Obergerichte, oder zu Mitgliedern des Geheimen Ober-Tribunals, oder zu Direktoren formirter Untergerichte eignen, oder sich in letzterer Eigenschaft vortheilhaft auszeichnen und

Digitized by Google

b. welche der Auszeichnung durch Beilegung eines höhern Ranges vorzüglich würdig sind.

Endlich bleibt dem Chef-Präsidenten überlassen, sich auch über andere Gegenstände der Justiz-Verwaltung auszusprechen.

Hat das Obergericht einen für sich bestehenden Kriminal-Senat, so erstattet der Präsident oder Dirigent desselben den Generalbericht hinsichtlich des Kriminal-Wesens, nach den obigen Anforderungen unter 9, allein; dabei ist jedesmal anzuzeigen, welche Inquisitoriate oder Kriminalgerichte er im Laufe des Jahres bereis't und revidirt hat.

Alljährlich muß der General-Bericht sich auf die Punkte 14 und 15 vorstehend, erstrecken. Dagegen haben die Präsidenten über die Gegenstände Num. 1 bis 13, wenn sie rücksichtlich derselben nicht besondere Veranlassung zu Vor- und Anträgen finden, nur alle drei Jahre zu berichten, also das nächstemal zum 15. Februar 1845, wobei dann die Jahre 1842, 1843 und 1844 zu besprechen sind.

Alle an den Justiz-Minister einzureichende Tabellen, Uebersichten und Berichte müssen das gewöhnliche Format der Akten haben.

Wegen der von den Gerichtsbehörden der Rheinprovinz, (ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg im Regierungs-Bezirk Düsseldorf) einzureichenden Geschäfts-Uebersichten werden besondere Verfügungen vorbehalten. Berlin, den 31. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Digitized by Google

Beilage A.

Haupt-Uebersicht
der
Geschäfte bei
dem
Land- und Stadtgericht (Gerichts-Amt)
zu N. N.
für das Jahr . . .

Anmerkungen.

1. Hierunter werden von den kleinen Patrimonialgerichten von 3 zu 3 Jahren (das nächste Mal auf der Haupt-Uebersicht für 1844) folgende Angaben gemacht:
   a. Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts-Eingesessenen; letztere jedesmal nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden.
   b. Name des Richters und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist.
   c. Name des bei dem Gericht angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Kriminal-Sachen, nebst Angabe, wann und von wem derselbe als solcher geprüft worden ist.
   d. Name der verpflichteten Depositat-Beamten.
   e. Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahr wirklich abgehaltenen Gerichtstage.
   f. Bemerkungen über das vom Gericht benutzte Geschäfts-, Depositat- und Gefängnißlokal, bei letzterm mit Angabe der Zahl der Gefangenen, für welche dasselbe Raum gewährt.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

2. Prozesse und Untersuchungen sind dann als anhängig anzusehen, wenn auf die angestellte Klage ein Termin anberaumt oder die Vernehmung, oder Verhaftung des Angeschuldigten von dem einleitenden Gericht verfügt worden ist. In die Uebersicht der anhängigen Prozesse und Untersuchungen kommen aber nur diejenigen, welche von dem Gerichte ohne Auftrag eingeleitet, geführt und entweder selbst entschieden, oder zur Bestätigung des selbst abgefaßten Erkenntnisses eingereicht werden.

Die eingeleiteten und geführten, jedoch an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, so wie die im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquisitoriats kommissarisch vollständig geführten Prozeß-Instruktionen und Untersuchungen werden in die Listen der Untergerichte nicht aufgenommen.

3. Bis zur Reposition der Akten sind die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist daher nur eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu verstehen.

4. Unter den summarischen und Bagatell-Prozessen sind auch diejenigen Mandats-Prozesse mitzuzählen, bei welchen Einwendungen gegen die Forderungen gemacht werden (§§. 2, 3 und 75 der Verordnung vom 1. Juni 1833) die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besonderen Kolumne anzugeben.

5. Bei den summarischen Prozessen wird von den kollegialisch formirten Gerichten in der Kolumne „Bemerkungen" angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.

6. In die erste Kolumne der abgemachten Prozesse gehören nicht nur die durch Agnitions-Resolut und Kontumazial-Erkenntniß, sondern auch die durch Kontumazial-Verfahren nach §§. 68, 69 der Verordnung vom 1. Juni 1833 beendigten Prozesse.

7. Für die Zahl der vorgekommenen Sektionen und aufgenommenen Thatbestände, in so fern sie keine wirkliche Untersuchung veranlassen, sind besondere Kolumnen bestimmt.

8. Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden ist, keine Rücksicht zu nehmen.

9. Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alle dahin gehörige, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommene Geschäfte zu zählen. (Allg. Gerichts-Ordnung Th. II Tit. I).

10. Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob Reproducenda, Vorträge in Bagatell-Sachen, und Depositat-Neben-Protokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortrags-Journale, so weit solche nicht nach Vorschrift des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 geführt werden, einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der betreffenden Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beschränken, um dies Geschäft zu vereinfachen. Daher sind die Insinuations-Berichte und Behändigungsscheine von der Eintragung in das Journal in der Regel auszuschließen und in dasselbe nur dann einzutragen, wenn darauf eine weitere richterliche Verfügung nothwendig ist.

Digitized by Google

I. Prozesse.

Num.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig.			davon sind beendiget					unbeendigt blieb.			Zahl der erhobenen Mandatsgegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.	Bemerkungen.
		überjährige	diesjährige	Summa	durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren.	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.	überjährige	diesjährige	Summa		
1.	Gewöhnliche Civilprozesse													
	a. nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c. Injurien-Prozesse desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	d. Bagatell-Prozesse desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Konkurs-, Liquidationsprozesse, Prioritäts-Verfahren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Subhastations-Prozesse. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Hat das Gericht auch in andern, als bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

II. Untersuchungen.

Num.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig.			davon sind beendigt.					unbeendigt blieb.			Zahl der Sektionen ohne wirkliche Untersuchungen.	Zahl der wegen Sachen, in welchen der Thatbestand aufgenommen, die förmliche Untersuchung aber nicht eingeleitet worden ist.
		überjährige	diesjährige	Summa.	durch richterliche Entscheidung.	durch Zurücknahme der Denunciation bei Injurien.	durch Niederschlagung; Tod des Angeschuldigten.	Summa.		überjährige	diesjährige	Summa.		
1.	Wirkliche Kriminal-Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Polizeimäßig geführte Untersuchungen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Fiskalische Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Untersuchungen wegen Holzdiebstahls.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Hat das Gericht auch in andern, als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

Digitized by Google

III. Vormundschaften und Kuratelen.				IV. Nachlaß-Regulirungen, außer den vormundschaftlichen				V. Hypothekenfolien.	VI. Zahl der Depositalmassen am Schlusse des Jahres.						VII.	VIII.	IX.	Bemerkungen.
waren zu führen				waren zu führen				unbeendigt bleiben					bei dem Judizial-Depositum.					Hier ist jährlich a. ausdrücklich anzugeben, wann die letzte Depositalrechnung gelegt, revidirt und abgenommen worden ist, und b. von Gerichten, welche keine besondere Uebersicht der Geschäftsvertheilung einzureichen haben, die Zahl der bei dem Gericht noch nicht erledigten Vorträge und Spruchsachen, nebst dem Datum, wann letztere zum Spruch vorgelegt worden sind; c. von 3 zu 3 Jahren (zuerst im Jahre 1844 für die Jahre 1842, 1843, 1844) aber ist die Zahl der in den letzten 3 Jahren von dem Gericht abgefaßten Urtel: aa. in Ehescheidungssachen mit Unterscheidung der auf Trennung der Ehe / auf Zurückweisung der Klage lautenden Urtel u. bb. mit Angabe der Zahl der rechtskräftig getrennten Ehen und der rechtskräftig zurückgewiesenen Ehescheidungsklagen anzuführen.
überjährige	dieljährige	Summa	Davon sind beendigt	überjährige	dieljährige	Summa	Davon sind beendigt	überjährige	dieljährige	Summa	waren am Schlusse des letzten Jahres angelegt.	im Laufe des Jahres sind angelegt	Bestand des General-Depositums.	Zahl. der Spezial-Gelder.	Zahl. der Dokumente und Präziosen.	Bestand des General-Depositums.	Zahl. der Spezial-Gelder.	Zahl. der Dokumente und Präziosen.	Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden.	Termine sind überhaupt abgehalten worden.	An Vorträgen waren überhaupt zu bearbeiten.	
														Massen nach den Manualen.			Massen nach den Manualen					

Beilage B.

Ueberſicht

der Vertheilung der

bei dem . . . . . Gericht zu . . . . .

im Jahre . . .

zu bearbeiten geweſenen Geſchäfte.

Num.	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden Spruchſachen.											Zahl der Verträge			Bemerkungen.
			nach dem alten Verfahren					nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.									
			in Civil-Sachen.		in Unterſuchungsſachen												
			Referate.	Korreferate.	Referate	Korreferate.	zuſammen	ſummariſche Prozeßſachen.	Bagatell-Prozeßſachen	zuſammen	mithin überhaupt	davon ſind abgemacht	dagegen noch rückſtändig	Angabe des Datums, unter welchem die rückſtändigen Spruchſachen diſtribuirt worden ſind.	Bezeichnung der verſchiedenen, bei dem Gericht geführten Vertrags-Journale	überhaupt zuſammen	Davon ſind bei Abgang der Ueberſicht noch zu erledigen.	
1.	Direktor N. N.																
2	Aſſeſſor N. N.																

Anmerkungen:

1) Die Geſchäfte aller, bei dem Gericht blos zu ihrer Ausbildung beſchäftigt geweſenen Referendarien und Auskultatoren, werden unter einer Nummer aufgeführt. Ebenſo die Entſcheidungen der aus mehreren Mitgliedern beſtehenden Deputationen für ſummariſche Prozeſſe. Doch ſind in der Kolumne: „Bemerkungen" die dabei beſchäftigt geweſenen Mitglieder zu nennen.

2) Haben auch Subaltern-Beamte richterliche Geſchäfte vorgenommen, namentlich Termine abgehalten, ſo ſind ſie aufzuführen.

3) In der Kolumne: „Bemerkungen" iſt auch anzugeben, welche Mitglieder Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Kuratoren ſind, auswärtige beſtimmte Gerichtstage abzuhalten, oder andere beſtimmte Geſchäfte zu beſorgen haben.

4) Zu der Zahl der zu bearbeitenden Spruchſachen gehören nicht nur die im laufenden Jahre diſtribuirten, ſondern auch die am Schluſſe des vorigen Jahres in Reſt gebliebenen.

Digitized by Google

Beilage C.

Uebersicht

der Königlichen, aus Justiz-Fonds unterhaltenen

Gerichts-Behörden

im Departement

des

. . . . . .

und deren Beamten,

am Schlusse des Jahres . . . .

Num.	Bezeichnung des Gerichts.	Zahl der Gerichtseinwohnern ohne Militair.	Etatsmäßige Beamte des Gerichts.						Remuneratorische, jedoch außeretatsmäßige Hülfsarbeiter.										Ohne Remuneration arbeiten				Außerd. sind vorhanden			Bemerkungen.
									richterliche		Subalternen und Unterbeamte				Darunter befinden sich										
															Referendarien.		Auskultatoren								
			Präsidenten	Räthe	Assessoren, Richter	Subalternen	Unterbeamten	Summa.	aus etatsmäßigen Dispositionsfonds.	aus selbstverdienten Gebühren	aus etatsmäßigen Dispositionsfonds.	aus einer Tantieme von der Quartal-Rest-Einnahme	aus Kapitalienfonds.	aus dem Einnehmen anderer Beamten	Summa	als Hülfsrichter	als Hülfsarbeiter im Subalterndienst	als Hülfsrichter	als Hülfsarbeiter im Subalterndienst	Assessoren	Referendarien	Auskultatoren	im Subalterndienst und als Unterbeamte	Summa	Justiz-Kommissarien und Notarien.	Notarien ohne Praxis als Justiz-Kommissarien.	Summa	
1.	. . .																									
2.	. . .																									
3.	. . .																									
4.	. . .																									
5.	. . .																									
6.	. . .																									
7.	. . .																									
8.	. . .																									
Summa																										

Bemerkungen:

1) In diese Uebersicht sind das Obergericht selbst, die einzelnen Kriminalgerichte, (Inquisitoriate), Kreis-Justiz-Kommissionen, und die sämmtlichen Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, letztere nach Höhe der Bevölkerung geordnet, aufzunehmen. Nicht aus Justiz-Fonds, wohl aber aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden sind besonders aufzuführen.

2) Die Zahl der Einwohner ist stets nach der letzten allgemeinen Zählung von Seiten der administrativen Behörden anzugeben.

3) Die aus dem allgemeinen Diätenfond der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse remunerirten Hülfsarbeiter, werden nur in so weit aufgenommmen, als sie am Schlusse des Jahres vorhanden sind.

4) Sind für mehrere Gerichte ein und dieselben Beamten angestellt, so ist dies in den Bemerkungen anzugeben.

5) Die aus etatsmäßigen Dispositionsfonds remunerirten richterlichen Hülfsarbeiter der Obergerichte sind in der Kolumne: „Bemerkungen“ namentlich aufzuführen.

Digitized by Google

Beilage D.

Haupt-Uebersicht

der Geschäfte bei den Gerichten im Departement des Königlichen ..... zu ..... für das Jahr ....

Bemerkung. Unter Königlichen Untergerichten sind auch diejenigen nicht Königlichen zu verstehen, welche aus Königlichen Justizfonds unterhalten werden.

I. Prozesse.

Num.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig: bei den Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt	davon sind beendigt: bei den Königlichen Untergerichten: durch Agnition oder Kontumazialverfahren	durch Entsagung	durch Vergleich	durch Erkenntniß	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: durch Agnition oder Kontumazialverfahren	durch Entsagung	durch Vergleich	durch Erkenntniß	Summa	also überhaupt	unbeendigt bleiben: bei den Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt	Zahl der summarischen Sachen, bei welchen es bei den formirten Gerichten zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist.	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.
1.	Gewöhnliche Civil-Prozesse.																											
	a. nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordnung.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. summarische Prozesse nach der Verordnung v. 1. Juni 1833	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Injurien-Prozesse nach derselben Verordnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Bagatell-Prozesse nach derselben Verordnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Konkurse, Liquidations-Prozesse, Prioritäts-Verfahren .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Subhastationsprozesse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Untersuchungen.

Num.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: bei den Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt	davon sind beendigt: bei den Königlichen Untergerichten: durch richterliche Entscheidung	durch Zurücknahme der Denunziation	durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: durch richterliche Entscheidung	durch Zurücknahme der Denunziation	durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten	Summa	also überhaupt	unbeendigt bleiben: bei den Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt	Zahl der ohne wirkliche Untersuchung: stattgefundenen Sektionen	in anderen Sachen aufgenommenen Thatbestände.
1.	wirkliche Kriminal-Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	polizeimäßig geführte Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	fiskalische Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

III. Vormundschaften und Kuratelen waren bei den sämmtlichen Untergerichten zusammen
am Schlusse des vorigen Jahres anhängig . . . . . .
im Laufe des Jahres sind neu eingeleitet . . . . . .

Summa

Dagegen sind beendigt
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

Es bleiben daher noch anhängig . . . . . .
und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundschaftlichen, blieben bei den sämmtlichen Untergerichten überhaupt:
am Schlusse des letzten Jahres anhängig . . . . . .
neu eingeleitet wurden . . . . . .

Summa

Es wurden dagegen beendigt:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

Es bleiben mithin noch anhängig . . . . . .
und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .
c. überjährige . . . . . .
d. diesjährige . . . . . .

V. An Hypotheken-Folien waren am Schlusse des vorigen Jahres
bereits angelegt . . . . . .
im Laufe des Jahres sind angelegt . . . . . .

Summa

und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt aufgenommen worden:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

Summa

VII. Vorträge waren überhaupt zu bearbeiten:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . . . .

Digitized by Google

Beilage E.

General-Uebersichten

I.

der im Departement (bei dem) des .... im Jahre .. neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen;

II.

der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit, und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses.

I. Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.	10.	11.	12.	13.	14.				15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				24.	25	26.
Hochverrath	Landesverrätherei	Majestätsbeleidigungen (Allg. L. R. II. 20 §§. 16—20.)	Tumult und Aufruhr	Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit	Beleidigung der Beamten in und bei Ausübung ihres Amts, so weit sie nicht mit Num. 5 verbunden sind	Münzverbrechen	Amtsvergehen der im Dienst stehenden mittelbaren und unmittelbaren Beamten.				Duell	Mord und Todtschlag	Kindermord	Heimliche Schwangerschaft u. Niederkunft	Fleischliche Verbrechen	Diebstahl, mit Ausnahme der Holzdiebstähle.				Raub und Erpressung	Meineid, Zeugenbestechung und Eidesbruch	Fälschung der Urkunden, Siegel, Stempel u. s. w.	Bankerut	Wucher	Medizinische Pfuscherei	Brandstiftung.			Real-Injurien und körperliche Beschädigungen	Untersuchungen wegen Holzdiebstahls-, Forst-, Jagd- und Hutungs-Kontraventionen.				Zoll- und Steuer-Defraudationen	Andere in den Kolumnen Num. 1—24 nicht besonders aufgeführte Verbrechen	Summen aller Untersuchungen aus den Kolumnen Num. 1—25.
							a.	b.	c.	d.						a.	b.	c.	d. e.							a.	b.	c.		a.	b.	c.	d.			
							Delikte und Unterschlagungen	Im Amte verübte Injurien	Andere Vergehen	Total-Summe.						Gewaltsame Diebstähle (mittelst Einbruchs oder Einsteigens)	Kleine gemeine Diebstähle	Wilddieberei	Andere Diebstähle	Total-Summe							Postsachen	Fabrikfälle	Total-Summe		Wegen gewaltsamen Holzdiebstahls nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821	Wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	Kriminal-Untersuchungen wegen dritten und mehrfachen Holzdiebstahls	Total-Summe			

Gerichte, welche die Polizeigerichtsbarkeit im Namen und Auftrage der Patrimonial-Gerichtsherren ausüben, dürfen polizeiliche Strafresolute in diese Uebersicht nicht mit aufnehmen, oder doch besonders aufführen.

Digitized by Google

II. Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres beendigten Untersuchungen nach Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses.

Num.	Bezeichnung der Untersuchung.	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Alter: unter 12 Jahren	Alter: über 12 Jahre bis 16 Jahre einschließlich	Alter: über 16 Jahre	Religion: Christen	Religion: Juden	Rückfällig sind:	Nach dem letzten Erkenntnisse sind: verurtheilt	verdächtig freigesprochen	völlig freigesprochen	Summa	Begnadigt, gestorben oder durch Niederschlagung von der Untersuchung befreit, sind	Bemerkungen.
1.	Bei wirklichen Kriminal-Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Ist ein Verbrecher theils verurtheilt, theils verdächtig freigesprochen, so wird er stets hinsichts der, ihm am ungünstigsten Entscheidung aufgeführt.)
2.	Bei polizeimäßig geführten Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Bei fiskalischen Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	Summa		Summa			Summa		Summa						

Anmerkung. Unter **rückfälligen** Angeschuldigten werden diejenigen verstanden, die, nachdem sie früher schon wegen eines Vergehens, es sei in Kriminal-, in fiskalischer oder polizeimäßiger Untersuchung, rechtskräftig verurtheilt worden waren, wiederum zur Untersuchung gezogen worden sind.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. November 1842. № 47.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Lämmerhirt ist zum Assessor bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J., ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Goldbeck zu Rahden ist als etatsmäßiger Assessor an das Oberlandesgericht zu Hamm,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Voß zu Paderborn, und der Oberlandesgerichts-Assessor Kersten zu Arnsberg an das Kammergericht,

versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Gaedeke ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J., ernannt.

3. Subalternen.

Der Kammergerichts-Assessor Karl Heinrich Johann Friedrich Schultz ist zum Kammergerichts-Sekretair ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Boten Schenk zu Marienwerder ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Ebmeier zu Minden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension vom 1. Januar k. J. ab Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scholz zu Grätz ist unter dem 29. Oktober d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Mutzel zu Breslau ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Jüngling zu Pleß ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg verliehen.

Der Land- und Stadtrichter Berg zu Greiffenberg in Pommern,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wentzky zu Bromberg werden vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Baron zu Magdeburg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Fischer zu Groß-Salze wird vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtgerichtsboten Sandmeier zu Blotho ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bublatzki zu Lauban ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Rybnicker Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rybnick, ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen angestellte Justiz-Kommissarius Keil ist zugleich zur Prozeßpraxis bei der Gräflichen Justiz-Kanzlei zu Stolberg, dem Gerichtsamte Heringen und dem Landgericht zu Roßla verstattet worden.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Münster fungirende Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Scheffer-Boichorst ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Aldenhoven zu Koblenz ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Rhein-Provinz haben Allerhöchstdieselben folgende Orden zu verleihen geruht:

1. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

dem ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Schwarz zu Köln.

2. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem General-Prokurator beim Appellationsgerichtshofe, Geheimen Ober-Justiz-Rath Berghaus zu Köln;

dem Landgerichts-Präsidenten Wurzer zu Koblenz.

3. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Präsidenten der Handelskammer zu Aachen, Fabrikanten Pastor in Burtscheidt;

dem Präsidenten der Handelskammer Camphausen zu Köln;

dem Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Madihn zu Köln;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Weiler zu Köln;

dem Landgerichts-Präsidenten Hoffmann zu Elberfeld;

dem Landgerichts-Präsidenten Bessel zu Saarbrükken;

dem Landgerichts-Kammer-Präsidenten Schramm zu Düsseldorf;

dem Ober-Prokurator von Olfers zu Koblenz.

4. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Präsidenten der Handelskammer B. Müller zu Wesel, Kreises Rees;

dem Appellationsgerichts-Rath von Ammon zu Köln;

dem Ober-Prokurator Deuster zu Trier;

dem Ober-Prokurator Grundschöttel zu Köln;

dem Friedensrichter, Justizrath Brüninghausen zu Niedeggen, Landgerichts-Bezirks Aachen;

dem Friedensrichter, Justiz-Rath Meyer zu Merzig;

dem Friedensrichter, Justiz-Rath Noeggerath zu St. Johann, Landgerichts-Bezirks Saarbrücken;

dem Friedensrichter, Justiz-Rath Stomps zu Lobberich, Landgerichts-Bezirks Kleve;

dem Notar und Stadtrath Coninx zu Düsseldorf.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Land- und Stadtgericht zu Altena sind die Befugnisse eines formirten Kollegiums beigelegt und ist die Kompetenz desselben in Strafsachen ganz gleich derjenigen bestimmt worden, welche für alle formirte Untergerichts-Kollegien des Departements des Oberlandesgerichts zu Hamm festgesetzt ist.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 184.

Auszug aus dem Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 28. Oktober 1842, — betreffend das Verfahren bei Veräußerung eines dem Justiz-Fiskus zugehörigen Grundstücks.

In der Folge und bis zur Erlassung näherer Bestimmungen über die bei Veräußerungen von Domainen und anderen fiskalischen Grundstücken zu beobachtenden Formen, worüber in Bezug auf die schon vor längerer Zeit eingeleiteten Berathungen heute ein besonderer Erlaß an das Staats-Ministerium ergeht, ist zu jeder Veräußerung eines, dem Justiz-Fiskus zugehörigen Grundstücks zuvor Meine Genehmigung einzuholen, und die Veräußerung, so fern Ich nicht die Ueberlassung aus freier Hand ausdrücklich gestatte, im Wege der öffentlichen Licitation zu bewirken. Sanssouci, den 28. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Nach vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 3. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. IIe 3520. D. 1. Vol. 8.

Num. 185.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 31. Oktober 1842, — betreffend die testamentarische Armenstiftung des zu Alt-Tarnowitz verstorbenen katholischen Pfarrers Michael Ducka.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. d. M. will Ich die Armenstiftung, welche der zu Alt-Tarnowitz im Beuthener Kreise verstorbene katholische Pfarrer Michael Ducka in seinem Testamente de publicato den 14. November 1840 errichtet hat, mit dem Fundations-Kapitale von 2245 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. landesherrlich genehmigen und derselben zugleich Korporationsrechte, so weit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, so wie die Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der Stiftung verleihen und Ihnen bei Rückfertigung der eingereichten Statuten die weitere Verfügung anheimgeben.

Sanssouci, den 31. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Nagler, von Bodelschwingh und Graf von Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl, wonach sich die Gerichtsbehörden zu achten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 5. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4939. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 186.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 4. November 1842, — die interimistische Verwaltung der Patrimonialgerichte betreffend.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 19. August d. J., Just. Min. Bl. S. 322.)

Ich eröffne Ihnen auf die Anfrage vom 17. v. M., daß die Bestimmungen Meiner Ordre vom 19. August d. J. sich auf den Fall, wenn wegen Verhinderung oder Abganges des Justitiars eine interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichts anzuordnen ist, nicht beziehen. Ich finde es aber nicht angemessen, daß in einem solchen Falle die interimistische Verwaltung einem Königlichen Gerichte übertragen werde, dieselbe ist vielmehr einem in der Nähe wohnenden Richter persönlich zu übertragen, damit sie in der bisherigen Form unverändert fortgeführt werde. Sanssouci, den 4. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch mit Bezug auf den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 19. August d. J. (Just. Min. Bl. S. 322) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 14. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 4971. P. 38. Vol. 5.

Num. 187.

Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1842, — betreffend die Beschäftigung der Referendarien.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 4 §. 33 und Tit. 8 §. 4.)

Durch Verfügung vom 22. April d. J. sind von den Präsidien der Landes-Justiz-Kollegien gutachtliche Berichte über den gemachten Vorschlag erfordert:

„keinen Referendarius zum Richteramt zu befördern, oder zur dritten Prüfung zu verstatten, der nicht „nach bestandener Referendariats-Prüfung außer der vorschriftsmäßigen Ausbildung bei einem Landes-„Justiz-Kollegium (Allg. Gerichtsordnung Thl. III Tit. 4 §. 33 und Tit. 8 §. 4) auch eine Zeit „lang bei einem Untergericht in allen Zweigen der richterlichen Thätigkeit gearbeitet hat."

Diese Berichte sind sämmtlich eingegangen und haben ergeben, daß in einigen Departements schon bisher durch Beschäftigung der Referendarien bei den Untergerichten auf ihre Ausbildung mit gutem Erfolg hingewirkt worden, daß in anderen Departements dagegen die Ueberweisung der Referendarien an Untergerichte lediglich von ihren eigenen Anträgen abhängig gemacht, oder auf die Fälle beschränkt worden ist, wenn die erforderliche Vertretung eines Unterrichters dazu Gelegenheit darbot, daß aber die Mehrzahl der Berichterstatter eine neue allgemeine, jenem Vorschlage entsprechende, ausdrückliche Vorschrift nicht angemessen findet, oder nicht für nothwendig erachtet.

Hiermit ist der Justiz-Minister zwar einverstanden, will jedoch in Betracht, daß zur Erlangung der erforderlichen praktischen Gewandtheit die Beschäftigung im Untergerichtsdienst vorzugsweise geeignet ist und besonders auch dem künftigen Oberrichter jede Art richterlicher Geschäftsführung durch eigene Ansicht und Theilnahme bekannt geworden sein muß, nicht nur den Referendarien selbst das zeitweise Arbeiten bei Untergerichten, insbesondere bei den kleineren Untergerichten, im Allgemeinen empfehlen, sondern auch die Präsidien der Landes-Justiz-Kollegien hiermit autorisiren,

nach Bewandtniß der Umstände Referendarien, denen die Ausbildung im Untergerichtsdienst mangelt, vor der Zulassung zur dritten Prüfung eine Zeit lang an die Untergerichte zu verweisen, damit sie in

Digitized by Google

allen Zweigen der richterlichen Thätigkeit eines Unterrichters, namentlich aber an solchen Theil nehmen, die, wie z. B. Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hypotheken-Einrichtungs-Sachen, ihnen bei den Obergerichten seltener übertragen werden können.

In den Attesten behufs der Zulassung zur dritten Prüfung ist künftig auch anzugeben, in wie fern der zur Prüfung Präsentirte als Referendarius bei einem Untergerichte beschäftigt gewesen ist.

Berlin, den 30. Oktober 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Präsidien des Königlichen Kammergerichts und sämmtlicher Königlichen Oberlandesgerichte. I. 4757. O. 147. Vol. 2.

Num. 188.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1842, — die amtliche Bezeichnung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände betreffend.

Nach einem Beschlusse des Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1842 soll künftig bei denjenigen vormals unmittelbaren Reichsständen, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, seitdem aber der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfen worden sind, der Ausdruck: „Standesherr" vermieden und statt desselben,

a. wenn von einzelnen Familien die Rede ist, die Bezeichnung von dem besonderen Familien-Namen oder von der Besitzung entnommen,

und b. wenn es auf Bezeichnung der Kategorie ankommen sollte, ein Ausdruck gewählt werden, welcher auf die historische Entwickelung des Rechtsbegriffs hinweiset, wie namentlich der Ausdruck: „mediatisirte, vormals reichsständige" oder „vormals reichsunmittelbare Häuser."

Dieses wird hierdurch in Beziehung auf die nachstehende, in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 248, 249 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 7. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4921. Standesherrn 1. Vol. 4.

Beilage.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und General-Kommissionen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die amtliche Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände betreffend, vom 13. Juli 1842.

Des Königs Majestät haben wiederholt Ihre Mißbilligung darüber zu erkennen gegeben, wenn in Verhandlungen und Berichten der Ausdruck: „Standesherr" zur Bezeichnung derjenigen vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, in diesem Jahre aber, oder seitdem der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfen sind, gebraucht worden.

Zur vollständigen Bezeichnung des staatsrechtlichen Begriffs der bei der Auflösung des deutschen Reichs und späterhin anderen Landesherren untergeordneten vormaligen Reichsstände ist der Ausdruck: „Standesherr" von welchem die Preußische Gesetzgebung in dieser Beziehung Gebrauch macht, für sich allein nicht geeignet, indem er den gedachten Begriff um so weniger erschöpft, als es, namentlich in Schlesien und in der Lausitz, Gutsbesitzer giebt, welche gleichfalls Standesherren heißen, obwohl sie nach ihren Standes- und staatsrechtlichen Verhältnissen eine Stellung einnehmen, welche von jener der vorerwähnten Familien wesentlich verschieden ist. Der Gebrauch der

Digitized by Google

Ausdrücke: „Standesherr, standesherrlich, Standesherrlichkeit" in solchen Beziehungen, wo es darauf ankommt, das Ganze des veränderten staatsrechtlichen Zustandes der gedachten Familien zu bezeichnen, ist auch in den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht begründet.

In Folge der dieserhalb stattgehabten Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums wird die Königliche Regierung (General-Kommission) angewiesen, jene Ausdrücke in den obigen Beziehungen zu vermeiden.

Es fehlt zwar an einem anderen Ausdrucke, unter welchem die bei Auflösung des deutschen Reichs mediatisirten und der Souveränität von Preußen unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das Edikt vom 21. Juni 1815 und die Allerhöchste Instruktion vom 30. Mai 1820 Anwendung findet, den Rechtsbegriff völlig erschöpfend zusammen gefaßt werden könnten, indem ein Theil derselben niemals reichsständisch oder auch nur reichsunmittelbar begütert gewesen ist; es ist aber auch ein praktisches Bedürfniß zur Einführung einer solchen Terminologie nicht vorhanden, da, sobald von einzelnen Familien die Rede ist, die Bezeichnung von dem besonderen Familiennamen oder der Besitzung entnommen werden kann, wie bei den Ausdrücken: „der Fürst von Wied," „das (früher reichsunmittelbare) Gebiet des Fürsten von Wied" und dergleichen, und da, wo es sich, wie nur in seltenen Fällen nöthig sein wird, um Bezeichnung der Kategorie selbst handelt, ein Ausdruck zu wählen ist, welcher auf die historische Entwickelung des Rechtsbegriffs hinweiset, wie namentlich der Ausdruck: „mediatisirte, vormals reichsständische und reichsunmittelbare Häuser." Berlin, den 13. Juli 1842.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit Sr. Exzellenz
von Bernuth.

Num. 189.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1842, — betreffend die Einsendung der Nachrichten für die Redaktion des Handbuchs über den Preußischen Hof und Staat.

(Allgemeine Verfügung vom 10. März 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 97.)

In der wegen Einreichung der Tabellen und Geschäfts-Uebersichten an die sämmtlichen Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 10. März d. J. ist am Schlusse (Justiz-Ministerialblatt S. 100) angeordnet, daß anstatt der früher stattgefundenen halbjährigen Einsendung der Nachrichten für die Redaktion des Handbuches über den Preußischen Hof und Staat diese Einsendung künftig nur jährlich einmal erfolgen solle.

Hierbei soll es auch ferner verbleiben, da jedoch das Hof- und Staats-Handbuch künftig immer zum Anfang des Jahres, für welches es lautet, erscheinen soll, so wird der in der gedachten Verfügung auf den Monat Februar angeordnete Termin der Einsendung hierdurch anderweitig auf den 1. Juli jedes Jahres bestimmt.

Die sämmtlichen Obergerichte werden demnach hierdurch angewiesen, die betreffenden Nachrichten jedesmal im Monat Juni zusammenstellen zu lassen und pünktlich zum 1. Juli eines jeden Jahres an den Justiz-Minister einzusenden.

Dabei ist noch folgendes zu beobachten:

a. die Veränderungen sind in der Reihefolge der jedesmaligen letzten Ausgabe des Handbuchs aufzuführen;
b. bei jedem neuen Beamten ist sein bisheriges Dienstverhältniß anzugeben;
c. bei jedem Abgange eines Beamten ist der Grund des Abgangs mit anzuzeigen;
d. so fern der Abgang durch den Tod eines Beamten erfolgt ist, ist der Todestag anzugeben;
e. bei jeder Versetzung ist beim Zugange die Stelle, aus welcher, und beim Abgange die Stelle, in welche der Beamte versetzt worden, zu bezeichnen. Berlin, den 17. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Tribunal zu Königsberg, die Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Posen und zu Greifswald, das Königliche Kurmärkische Pupillen-Kollegium, den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz und den Herrn General-Prokurator des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. I. 3056. II. 11. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 190.

Erläuterung der Cirkular-Verfügung des Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Herrn Grafen von Rittberg zu Breslau vom 3. Januar 1842, — das Untersuchungs- und Strafverfahren betreffend.

(Just. Min. Bl. S. 84 flg.)

Die Bestimmung zu II, 2 der Cirkular-Verfügung vom 3. Januar d. J. (Just. Min. Bl. S. 84), das Untersuchungs- und Strafverfahren betreffend, entsprach dem früher dieserhalb angenommenen Grundsatze; da aber des Königs Majestät Sich in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. April d. J. mit der in dem Immediat-Berichte des Chefs der Justiz vom 12. März d. J. (Just. Min. Bl. S. 170) enthaltenen abweichenden Ausführung einverstanden erklärt haben, so wird die gedachte Bestimmung mit höherer Genehmigung dahin modifizirt:

daß die nicht kollegialisch formirten Gerichte auch in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien, wenn auf eine höhere Strafe als vier Wochen Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße oder leichte Züchtigung erkannt werden muß, das Erkenntniß dem Kreis-Spruchgericht, oder, wo ein solches nicht besteht, dem Obergericht zu überlassen haben.

Da übrigens der Inquirent mit der Sache genau bekannt ist, so befördert und erleichtert es den Geschäftsgang und wird daher wiederholt empfohlen, in allen dem Obergericht zum ersten Spruch zugehenden fiskalischen Untersuchungen ein Gutachten in Urtelsform — vergl. Ministerial-Reskript vom 6. Dezember 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 508 und Cirkular-Verfügung vom 3. Januar d. J. zu VIII, 10 — mit einzureichen.

Breslau, den 24. Oktober 1842.

Der Präsident des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts.
Graf von Rittberg.

Vorstehender erläuternder Nachtrag zu der darin bezeichneten, unterm 12. März d. J. im Justiz-Ministerial-Blatt mitgetheilten Cirkular-Verfügung des Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten Herrn Grafen von Rittberg zu Breslau vom 3. Januar d. J. wird hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Berlin, den 10. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 4822. Krim. 5. Vol. 5.

Num. 191.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob der §. 276 Tit. 10 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung eine Prozeßvorschrift oder einen materiellen Rechtsgrundsatz enthält?

Der §. 276 Tit. 10 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung enthält eine Prozeßvorschrift und keinen materiellen Rechtsgrundsatz.

Angenommen in pleno den 27. Juni 1842.

I. 4806. R. 14. Vol. 8.

Digitized by Google

Num. 192.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Nothfrist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in schleunigen Bauprozessen.

(Prozeßordnung Tit. 42 §§. 34 — 41, Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 6. April 1839 Artikel 14 d.)

a. Bericht.

Bei denjenigen Bauprozessen, wo es sich um die Zulässigkeit eines bereits begonnenen Baues oder um dessen Ausführung in der beabsichtigten Art handelt, soll nach den §§. 34 — 41 Tit. 42 der Prozeß-Ordnung ein schleuniges Verfahren statt finden, und rücksichtlich ihrer hat die Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 6. April 1839 Artikel 14 d die in der Prozeßordnung festgesetzten kürzeren Fatalien wieder hergestellt. Für die Nichtigkeitsbeschwerde ist dies die zehntägige Frist, und diese muß nach einer unter dem 24. Januar 1840 beim zweiten Senate unsers Kollegiums ergangenen Entscheidung stets gewahrt werden, ohne Rücksicht darauf, ob das vorschriftsmäßige schleunige Verfahren wirklich beobachtet worden ist oder nicht.

Bei einer neuern Sache war jedoch derselbe Senat der Ansicht, daß eine erst am 39. Tage nach Insinuation des Appellations-Urtels eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde noch zuzulassen, weil der gewöhnliche Prozeßgang und nicht die in den §§. 34 — 41 Tit. 10 der Prozeßordnung vorgeschriebene Beschleunigung statt gehabt hatte. —

Das Plenum, vor welches, der Vorschrift gemäß, der entstandene Konflikt zur Entscheidung gelangte, hat in der Sitzung vom 5. September d. J. die ältere Meinung für die richtige erklärt und wir verfehlen nicht, Ew. Exzellenz die darüber sprechenden Extrakte aus dem Protokoll- und Präjudizienbuche ehrerbietigst einzureichen.

Berlin, den 3. November 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Die Vorschrift im Artikel 14 Buchst. d der Deklaration vom 6. April 1839 wegen der in Bausachen zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Frist findet auf alle Prozesse Anwendung, welche ihrem Gegenstande nach zu den in den §§. 34 — 41 Tit. 42 der Prozeßordnung bezeichneten schleunigen Bausachen gehören, sie mögen auf die hier vorgeschriebene Art in den vorigen Instanzen behandelt worden sein oder nicht.

Angenommen in pleno den 5. September 1842.

I. 5034. B. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. December 1842. № 48.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Kammergerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Justiz-Rath von Kleist ist unter dem 11. November d. J. der Karakter als Kammergerichts-Präsident mit der Anciennität vom 29. März 1837 Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Selbstherr zu Magdeburg ist unter dem 11. November d. J. zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin,

und der Kriminalgerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath Bonseri hierselbst unter dem 26. November d. J. zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Präsident von Bertram zu Insterburg ist gestorben.

2. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Hofgerichts-Rath Odebrecht zu Greifswald ist gestorben.

Der Kammergerichts-Assessor Karl Ludwig Herrmann Lehnert hierselbst ist unterm 18. November d. J. zum außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath Allerhöchst ernannt und mit Verwaltung der Universitätsrichterstelle zu Berlin beauftragt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bamberg zu Neumarkt bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stute bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudloff bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Rust bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 1. November d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Ryll ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kayherr zu Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Burscher, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Woltersdorff, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: 1. von Hilgers, mit dem Dienstalter vom 13. Juli d. J., und 2. Linhoff, mit dem Dienstalter vom 26. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Kammergerichts-Auskultator Albert, mit dem Dienstalter vom 11. November d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Bergrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Schneider zu Essen ist unter dem 9. November d. J. der Karakter als Berggerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Brefeld zu Lüdenscheid ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dehmel zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Viola zu Kupp ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno versetzt.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Werdermann zu Schwetz ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Kozer zu Putzig zum Aktuarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Kerckfig zu Lüdenscheid, zur Nedden zu Hagen, Emkes zu Wesel und Roeder zu Hattingen ist der Karakter als Justiz-Rath,

und dem Kriminal-Rath und Justiz-Kommissarius Füisting zu Münster der rothe Adler-Orden vierter Klasse
Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Loos zu Frankfurt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,

und der Justiz-Kommissarius Kahsnitz zu Wartenburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Syndikus Krüger zu Kottbus ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Mathias Joseph Zell zu Trier ist zum Justizrath Allerhöchst ernannt und ihm die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Januar k. J. ab ertheilt worden.

Der Notar Eduard Jakob Zell zu Köln ist als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trier, mit dem Wohnsitze in Trier,

und der Notar Claisen zu Mettmann als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Köln, mit dem Wohnsitze in Köln, versetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Lautz zu Köln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Die Auskultatoren Feld, von der Marck und Longard zu Kobienz, und Danzier zu Köln sind mit dem Dienstalter vom 31. August d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 193.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1842, — betreffend das Stempelwesen bei den Gerichten, bei welchen die Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt.

Nachstehende, an das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor ergangene Verfügung:

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß

1. der Herr Finanz-Minister den Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau angewiesen hat, von den Erinnerungen Abstand zu nehmen, welche bei der Stempelrevision des Fürstenthums-Gerichts zu Neiße in Beziehung auf die Nachbringung solcher Stempel gezogen worden sind, die das Gericht nach Vorschrift der bei demselben eingeführten Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 bis zur Aufstellung der Kostenliquidation in kurrenten Nachlaß- und Vormundschafts-Akten reservirt hatte.

Auch ist

2. den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden von dem Herrn Finanz-Minister die allgemeine Anweisung ertheilt worden,

Digitized by Google

den Gerichten, bei welchen und sobald bei ihnen die vorgedachte Instruktion vom 1. Januar 1835 eingeführt ist, keine Erinnerungen mehr zu ziehen, welche lediglich die Nachbringung der nach dieser Instruktion vom Gerichte im Laufe des danach bestehenden Geschäftsganges binnen einer bestimmten Zeit selbst beizubringenden Stempel betreffen.

Berlin, den 11. November 1842. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor.

wird hierdurch zur Kenntniß aller derjenigen Gerichte gebracht, bei welchen die Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt.

Berlin, den 11. November 1842. Der Justiz-Minister Mühler.

An die sämmtlichen Gerichte, bei welchen die Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt. I. 4924. Justiz-Fonds 74. Vol. 5.

Num. 194.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1842, — betreffend den Gerichtsstand der Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen in Kriminal- und Injurien-Sachen.

(Reskript vom 28. Januar 1825, Jahrb. Bd. 24 S. 330.)

In dem Reskripte vom 28. Januar 1825, wodurch die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiktion, haben erläutert werden sollen, ist unter andern ausgesprochen:

daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten folgende Militair-Personen den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben:

1. ꝛc.
5. die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militair-Gerichtsstand nicht.

Nach dieser Fassung muß man annehmen, daß die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen nur dann, wenn sie in einer Festung, nicht aber, wenn sie in einer offenen Stadt ihren dienstlichen Aufenthalt haben, in Kriminal- und Injurien-Sachen dem Militair-Gerichtsstande unterworfen seien.

Ein solcher Unterschied zwischen Festungen und offenen Städten findet jedoch gesetzlich in Betreff der Militair-Intendantur-Mitglieder und Beamten nicht, sondern lediglich bei den Militair-Oekonomie-Beamten und den übrigen in der vorgedachten Bestimmung aufgeführten Militair-Beamten statt; es haben vielmehr die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen sämmtlich, ohne Rücksicht auf ihren dienstlichen Aufenthalt, in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichtsstand und beruht es lediglich auf einem bei der Entwerfung des Reskripts vom 28. Januar 1835 vorgefallenen Redaktions-Fehler, daß auch auf diese Personen der für die übrigen unter Num. 5 des ebengedachten Reskripts aufgeführten Militair-Beamten gemachte Unterschied ausgedehnt worden ist.

Nach dieser im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister erfolgenden Berichtigung haben sich die Civil-Gerichtsbehörden zu achten. Berlin, den 17. November 1842.

Der Justiz-Minister Mühler.

An sämmtliche Civil-Gerichtsbehörden. I. 5062. M. 52. Vol. 12.

Digitized by Google

Num. 195.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1842, — betreffend den Kosten-Ansatz in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.

(Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833, Gesetzs. S. 110; Reskript vom 13. März 1841, Just. Min. Bl. S. 125 und 126.)

a.

Nachstehende, an das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg ergangene Verfügung wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden, bei welchen die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt, zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 17. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden, bei welchen die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt. I. 4232. Sportel-Sachen 41. Vol. 3.

b.

Auf den Bericht vom 26. August d. J. über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N., betreffend die Anwendbarkeit der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 auf fiskalische Untersuchungen wegen Injurien wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die im Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 125 und 126 abgedruckte Verfügung vom 13. März dess. J. festgesetzt worden ist,

daß die Kosten der fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien eben so angesetzt werden sollen, wie solches im Civil-Prozesse nach Anleitung des mit abgedruckten Reskripts vom 25. November 1833 geschieht,

bei der Anwendung der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 auf die bei fiskalischen Untersuchungen abzuhaltenden Termine aber Zweifel entstanden sind, so bestimmt der Justiz-Minister hierüber Folgendes:

1. Für die Aufnahme einer Denunziation zu Protokoll sind die Gebühren-Ansätze unter Num. 1 Abtheilung II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833,
2. für die Termine zur ersten Vernehmung des Denunziaten und dessen oder des Denunzianten Vernehmungen zum Schluß der Sache
   die Gebühren-Sätze Num. 4 ebendaselbst,
3. für alle Termine, in welchen die Beweisaufnahme erfolgt,
   die Gebühren-Sätze unter Num. 11 ebendaselbst zulässig.
4. Diese, so wie alle sonst nach der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 für Vorladungen, Verfügungen, Erkenntnisse u. s. w. zulässigen Gebühren-Sätze werden stets nach ihrem vollen Betrage angesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die fiskalische Untersuchung bei einem kollegialisch formirten Gerichte schwebt oder nicht. Berlin, den 17. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

Digitized by Google

Num. 196.

Verfügung vom 14. November 1842, — das Stimmrecht der etatsmäßigen Obergerichts-Assessoren betreffend.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. III Tit. 3 §. 62; Reskript vom 26. November 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 331.)

Dem Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf die Anfrage vom 31. v. M., das Stimmrecht der etatsmäßigen Oberlandesgerichts-Assessoren betreffend, eröffnet, daß die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III Tit. 3 §. 62,

> wonach die den Landes-Justiz-Kollegien zur Hülfe gegebenen Assessoren nur ein beschränktes Votum haben sollen,

auf die bei den Oberlandesgerichten angestellten etatsmäßigen Assessoren nicht anwendbar ist. Diese Vorschrift setzt, wie es darin ausdrücklich heißt, Assessoren voraus, welche einem Obergerichte nur in Zeiten der Ueberhäufung mit Arbeiten zur Aushülfe überwiesen sind und keine fixirte Besoldung erhalten. Etatsmäßige Assessoren sind bei den Obergerichten erst nach dem Erscheinen der Allgemeinen Gerichtsordnung angestellt worden. Sie sind wirkliche Mitglieder des Gerichts und als solchen kommt ihnen das volle Stimmrecht zu.

Mit Rücksicht hierauf hat der Justiz-Minister bereits in dem Reskripte vom 26. November 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 331) bestimmt:

> daß das unbeschränkte Votum denjenigen Assessoren beigelegt werden solle, welche in etatsmäßige Stellen einrücken,

und zur Vermeidung jedes Zweifels den in etatsmäßige Stellen einrückenden Assessoren in den meisten Fällen das volle Stimmrecht ausdrücklich beigelegt. Eine solche ausdrückliche Beilegung des unbeschränkten Votums ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, sondern, wie in dem Reskript vom 21. v. M. ausgesprochen worden, das volle Stimmrecht mit den etatsmäßigen Assessoren-Stellen schon an und für sich verbunden.

Berlin, den 14. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. I. 4959. O. 20.

Num. 197.

Verfügung vom 18. November 1842, — die Entlassung der Referendarien und Auskultatoren bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königlichen Dienst betreffend.

(Verfügung vom 18. Oktober 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 670, Rhein. Samml. Bd. 6 S. 609.)

Für die älteren Provinzen der Monarchie ist bereits durch das Reskript vom 18. Mai 1832 die Entlassung der Referendarien und Auskultatoren bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königlichen Dienste, mit und ohne Vorbehalt des Karakters und Ranges eines Referendarius (Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 2 §. 83) den Präsidien der Obergerichte überlassen. Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens für die Rhein-Provinz werden mit Bezug auf die wegen der Versetzung der Referendarien und Auskultatoren ergangenen Verfügung vom 18. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 670, Rhein. Samml. Bd. 6 S. 609) Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigt, denjenigen Referendarien und Auskultatoren, welche ihre Entlassung aus dem Königlichen Justiz-Dienste freiwillig nachsuchen, das Dimissoriale zu ertheilen. Von der Ertheilung des Dimissoriale an Referendarien ist jedoch dem Ersten Präsidenten und General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe, so wie dem Justiz-Minister Anzeige zu machen. Berlin, den 18. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 5143. Rhein. Off. Sachen Num. 14.

Digitized by Google

Num. 198.

Verfügung vom 19. November 1842, — die Besetzung der Patrimonialgerichte betreffend.

Verordnung vom 30. November 1833, Gesetz-Samml. S. 297; Allerh. Kabinets-Befehl vom 19. August d. J., Justiz-Ministerial-Blatt S. 322.)

Der von dem Königlichen Oberlandesgericht nach seinem Berichte vom 10. d. M. bei der Besetzung der Patrimonialgerichte bisher befolgte Grundsatz,

> daß einem Kreis-Justizrath, zu dessen Geschäftskreise insbesondere die Beaufsichtigung der Patrimonialgerichte gehört, und der als Kommissarius des Obergerichts in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten der Eximirten fungiren soll (Verordnung vom 30. November 1833, Gesetzs. S. 297), die Uebernahme von in seinem Kreise belegenen Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nicht gestattet werden könne,

ist wiederholt von Seiner Majestät dem Könige genehmigt worden, und leidet durch die Bestimmung im letzten Absatze der Allerhöchsten Ordre vom 19. August d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 322) um so weniger eine Abänderung, als diese Bestimmung sich zunächst nur auf die Mitglieder Königlicher Gerichte jenseits der Elbe bezieht und der Kreis-Justizräthe nicht erwähnt.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich daher auch ferner nach jenem Grundsatz zu achten.

Berlin, den 19. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5154. P. 38. Vol. 5.

Num. 199.

Verfügung vom 20. November 1842, — die Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß vom 4. März 1834 betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 483, 487 flg.; Prozeßordnung Tit. 5 §. 4 Num. 6.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Subhastation des M.schen Grundstücks, zur Erledigung der vorgetragenen Bedenken Folgendes eröffnet:

Zum Nachweise des Miterbrechts bedarf es nicht immer eines erbschaftlichen Legitimations-Attestes, namentlich da nicht, wo dasselbe anderweit klar erhellt oder unzweifelhaft nachgewiesen werden kann (§. 483 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, §. 4 Num. 6 Tit. 5 der Prozeßordnung). In dem vorliegenden Falle soll der eingetragene Besitzer des zu subhastirenden Grundstücks eine Wittwe und vier Kinder hinterlassen haben. Das Dasein eines Testaments kann nicht vermuthet werden, die gesetzliche Erbfolge ist eingetreten und nach derselben kann es nähere Erben nicht geben, es bedarf also auch keiner eidesstattlichen Versicherung zur Ausschließung der Vermuthung über die Existenz näherer Erben, es genügt vielmehr zur Legitimation der drei Kinder, welche die Subhastation verlangen, als nächster Miterben die Beibringung von Kirchenzeugnissen, wodurch sie ihr verwandtschaftliches Verhältniß nachweisen.

Die Wittwe ist späterhin ebenfalls verstorben und hat die mit ihrem Manne erzeugten vier Kinder zu Erben eingesetzt. Hier gewährt das publizirte Testament, wenn gegen dessen gesetzliche Form keine Ausstellungen zu machen sind, den Legitimations-Nachweis, und auch die Gewißheit, daß hinsichtlich ihres Nachlasses nur vier Erbstränge existiren.

Die von einem Miterben theilungshalber in Antrag gebrachte Subhastation eines zur Erbschaft gehörenden Grundstücks erfolgt zwar im Interesse sämmtlicher Miterben. Daraus folgt aber nicht, daß er zuvor die Erbeslegitimation der Miterben nachzuweisen habe. Nach den Verordnungen vom 4. März 1834 und 28. März 1840 hat jeder Miterbe die Befugniß, den Verkauf für die Gemeinschaft zum Zweck der Theilung zu verlangen, und in dieser Befugniß soll er dadurch nicht beschränkt werden, daß die übrigen Theilnehmer es ihrerseits an dem Nachweise ihres Rechts fehlen lassen. Deshalb soll der Verkauf erfolgen können, auch wenn das Hypothekenbuch gar nicht regulirt oder der Besitztitel noch nicht auf den Namen der Erben berichtigt ist.

Digitized by Google

Dem Richter, welcher in Vertretung sämmtlicher Miterben den Verkauf vornehmen soll, muß es daher, wie in dem Reskripte vom 9. Oktober 1835 ausgeführt worden, genügen, wenn ihm von einem legitimirten Miterben der Eigenthums-Titel des Erblassers nachgewiesen und ihm dadurch die Ueberzeugung verschafft wird, daß er kein fremdes, sondern ein im Miteigenthum befindliches Grundstück zum Verkauf ausbieten soll.

Den legitimirten Miterben, welcher den Verkauf in Antrag bringt, und die Erben, welche dieser bezeichnet und als solche anerkennt, hat der Richter als die Theilnehmer anzusehen, für welche er das Grundstück unter den gesetzlichen Förmlichkeiten zum Verkauf stellt.

Jeder Dritte, welcher dem Erblasser das Eigenthum streitig machen könnte, so wie jeder sonst möglicher Weise vorhandene Miterbe, dessen Erbrecht der Extrahent nicht anerkennt, sind als unbekannte Real-Prätendenten anzusehen, welche durch die im §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebene Ediktal-Citation zur Ausübung ihrer Rechte an dem Grundstück aufgefordert worden und derselben durch die Präklusion verlustig gehen. Die Erben dagegen, welche der Provokant selbst anzeigt, können als anerkannte Miteigenthümer nicht eigentlich präkludirt werden.

Ist der Aufenthaltsort derselben dem Provokanten unbekannt, oder handelt es sich, wie hier, um die Erben oder Deszendenten eines Theilnehmers, von denen der Provokant nur den einen oder den andern angeben kann, so werden die Theilnehmer dieses Erbstranges, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, durch Uebersendung einer Abschrift des Patents, die übrigen unter dem allgemeinen Namen der Erben des N. N., in dem öffentlich bekannt zu machenden Patente nach §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 mit vorgeladen. Sie müssen alsdann, wie jeder andere Real-Interessent, dessen Vorladung wegen Unbekanntschaft seines Aufenthaltsorts auf diese Weise erfolgt ist, den Zuschlag gegen sich gelten lassen.

Die Vertheilung der Kaufgelder erfolgt unter Zuziehung der Provokanten, der von demselben angezeigten, ihrem Aufenthaltsorte nach bekannten und der Miterben, welche sich gemeldet haben, an die Gläubiger der zweiten und dritten Klasse der Konkursordnung nach §. 16, 17, 18 a. a. O.

Bleibt nach Befriedigung der Gläubiger ein Ueberschuß der Kaufgelder, so kann derselbe allerdings nicht eher an die Eigenthümer des verkauften Grundstücks gezahlt werden, als bis sich dazu sämmtliche Erben gemeinschaftlich melden und als alleinige Erben legitimiren, oder bis die, welche ihren Antheil verlangen, sich durch einen Erbtheilungsrezeß darüber ausweisen, wieviel ihnen von den Kaufgeldern bei der Erbtheilung angewiesen worden ist. Bis dahin müssen die Kaufgelder deponirt bleiben, oder an das Erbschaftsgericht auf dessen Requisition abgeliefert werden.

Daß bei dem Subhastations-Richter nach der Verordnung vom 4. März 1834 nur solche Depositionen vorkommen können, welche durch Intervention wegen Eigenthumsansprüche oder durch Realforderungen aus der zweiten und dritten Klasse der Konkursordnung veranlaßt worden, ist nicht richtig, da zu den Interessenten, welche zum Kaufgeldervertheilungs-Termine nach §. 16 unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der auf sie fallende Theil der Kaufgelder bei ihrem Ausbleiben zum Depositum genommen werden würde, auch der Besitzer des subhastirten Grundstücks hinsichtlich des nach Befriedigung der Realgläubiger verbleibenden Ueberschusses der Kaufgelder gehört. Ob die Deposition erfolgen muß, weil der bekannte Eigenthümer ausbleibt, oder weil ein Miteigenthümer sich noch nicht zu seinem Antheile legitimiren kann, macht an sich keinen Unterschied.

Sollte das Königliche Land- und Stadtgericht wegen des künftig zu ertheilenden Zuschlags noch Bedenken haben, so bleibt demselben überlassen, dem Nachlasse der M.schen Eheleute nach §. 487 u. flg. Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts einen Kurator zu bestellen, welcher die unbekannten Miterben zu ermitteln und deren Interesse bei der Subhastation wahrzunehmen hat, deren Einleitung auf den Antrag der Provokanten, so bald sie ihr Miterbrecht nachgewiesen haben, nach §. 2 der Verordnurg vom 4. März 1834 nicht versagt werden kann.

Berlin, den 20. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5055. S. 55. Vol. 9.

Digitized by Google

Num. 200.

Bericht und Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Klage-Verjährung gegen den Gläubiger in Beziehung auf den persönlichen Schuldner.

(Vergl. Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 545 und 562.)

a. Bericht.

Zwischen dem dritten und dem zweiten Senat unsers Kollegiums hatte sich darüber:

ob nach den Grundsätzen des gemeinen und Sächsischen Rechts durch die von dem Besitzer der Hypothek geleistete Zahlung der Zinsen die Klage-Verjährung gegen den Gläubiger auch in Beziehung auf den persönlichen Schuldner des Kapitals gehemmt und resp. unterbrochen werde?

eine Meinungsverschiedenheit ergeben und diese dadurch zweifelhaft gewordene und deshalb an das Plenum unsers Kollegiums verwiesene Rechtsfrage ist von demselben bei der am 2. Mai d. J. stattgefundenen Berathung bejahend entschieden worden, daher wir nicht verfehlen, Ew. Excellenz hierbei einen betreffenden Auszug aus dem Protokollbuch und dem Spruch-Repertorium gehorsamst zu überreichen. Berlin, den 30. Juni 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Nach den Grundsätzen des gemeinen und Sächsischen Rechts wird durch die von dem Besitzer der Hypothek geleistete Zahlung der Zinsen die Klage-Verjährung gegen den Gläubiger auch in Beziehung auf den persönlichen Schuldner des Kapitals gehemmt und resp. unterbrochen.

Beschlossen in pleno den 2. Mai 1842.

I. 5033. V. 16. Vol 4.

Num. 201.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1842, — betreffend die Empfehlung einer Zeitschrift.

Im Verlage des Buchhändlers Franz Varrentrapp zu Frankfurt a. M. erscheint eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungs-Anstalten,

herausgegeben von

Dr. Nic. Heinrich Julius in Berlin,
Friedrich Nöllner, Hofgerichts-Rath in Gießen,
Dr. Georg Varrentrapp, Hospital-Ärzte in Frankfurt a. M."

in vierteljährlichen Heften, von welchen bis jetzt zwei herausgekommen sind.

Da diese Zeitschrift zur Verbreitung einer vollständigen Kenntniß des Gefängnißwesens im weitesten Umfange erheblich beiträgt, so wird deren Anschaffung den Königlichen Gerichten und Inquisitoriaten hierdurch empfohlen. Berlin, den 11. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königlichen Gerichte und Inquisitoriate. I. 5021. Z. 12. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Dezember 1842. № 49.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Mertz zu Kottbus ist unter dem 12. November d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 9. November 1838,

und der Kammergerichts-Assessor, Kreis-Justiz-Rath Securius zu Wittenberg unter dem 14. November d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 12. November 1838,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Keller zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Callenberg zu Münster ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Januar k. J. ab mit Pension ertheilt und der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius de la Croix zu Stettin ist zum Assessor bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 1. November d. J., ernannt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Roßmy, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Emil Wilhelm Müller, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Tirpitz zu Ratibor ist der Karakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath von Brauchitsch ist unter dem 9. November d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt,

und der Oberlandesgerichts-Rath Trieft zu Marienwerder unter dem 14. November d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wittenberg und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Wittenberger Kreises,

Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Landgerichts-Rath Kristen zu Breslau ist als Rath an das dortige Stadtgericht versetzt.

Dem Stadtrichter Wodiczka zu Bauerwitz und dem Land- und Stadtrichter Reichel zu Ober-Glogau ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Conrad zu Breslau, bei dem dortigen Landgericht; 2. Gärtner zu Strehlen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz; 3. Menzel zu Trebnitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Strehlen, und 4. Ernesti zu Beckum, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ibbenbüren.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lange zu Trebnitz wird vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schramm zu Brieg ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Strehlener Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strehlen, ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Bei dem Königlichen Bergamt zu Rüdersdorf ist nach Maaßgabe des Edikts vom 21. Februar 1816 (Gesetzs. S. 104) ein besonderes Berggericht gebildet worden. Die Jurisdiktion desselben erstreckt sich über die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt. Seine Kompetenz richtet sich in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837 nach dem Berggerichts-Reglement vom 13. Juli 1837 (Gesetzs. S. 147 und 131). Die vorgesetzte Instanz ist in den Angelegenheiten aus dem Regierungsbezirk Potsdam, das Königliche Kammergericht; in den Angelegenheiten aus dem Regierungsbezirk Frankfurt, das Königliche Oberlandesgericht daselbst. In Beziehung auf die Aufsicht und Disziplin ist es dem Kammergericht allein unterworfen. Die Verwaltung des Berggerichts ist einstweilen dem zum Land- und Stadtrichter in Alt-Landsberg ernannten Kammergerichts-Assessor Berndt vom 1. November d. J. ab übertragen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. Dezember k. J. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2308. die Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie;

Num. 2309. die Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden; und

Num. 2310. die Verordnung wegen Herabsetzung des Salz-Verkaufs-Preises auf den Niederlagen der Monarchie;

sämmtlich vom 22. November d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 202.

Verfügung vom 28. November 1842, — die hypothekarische Eintragung der von Hauseigenthümern der Polizei-Behörde gegenüber übernommenen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß betreffend.

(Regulativ für die Festungsbauten vom 30. September 1828, Gesetzs. S. 121; Allerh. Kabinets-Befehl vom 10. Oktober 1796; §. 10 des Anhangs zur Instruktion vom 12. August 1820; Reskripte vom 22. Juni 1832 und 5. April d. J., Jahrb. Bd. 39 S. 457 und Just. Min. Bl. S. 166.)

Nach dem abschriftlich beiliegenden, Seitens des Herrn Ministers des Innern mir mitgetheilten Berichte vom 8. Oktober d. J. hat sich die Regierung zu Erfurt darüber beschwert, daß das Gericht zu Z. und sodann die Hypotheken-Deputation des Königlichen Oberlandesgerichts es abgelehnt haben, auf das mit Verletzung polizeiher Vorschriften neu errichtete Haus des G. einen Vorbehalt dahin:

> daß die Polizeibehörde befugt sei, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse des ꝛc. G. einstweilen ausgesetzte Aenderung der vorschriftswidrig aufgeführten Giebelwand zu verlangen,

dem übereinstimmenden Antrage der Polizeibehörde und des ꝛc. G. gemäß eintragen zu lassen.

Wenn gleich der Ausführung der Königlichen Regierung nicht überall beizutreten ist, so erscheint doch eine Eintragung des obwaltenden Verhältnisses, welche jedenfalls zur Warnung der Gläubiger und Besitznachfolger ge-

Digitized by Google

reicht, durchaus angemessen und läßt sich nach den für ähnliche Fälle gegebenen Vorschriften auf eine zwiefache Weise bewirken und rechtfertigen.

Von der einen Seite hat der Umstand, daß ein Gebäude vorschriftswidrig errichtet und deshalb nach dem Verlangen der Polizeibehörde abzubrechen oder zu ändern ist, erheblichen Einfluß auf den Werth des Grundstücks. Nach Analogie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1796, §. 10 des Anhangs zur Instruktion vom 12. August 1820 und des Reskripts vom 5. April d. J. (Just. Min. Bl. S. 166) muß es deshalb wenigstens für zulässig erachtet werden, die Lage der Sache lediglich in Beziehung auf den Werth des Grundstücks unter Rubr. I zu vermerken.

Andererseits hat es aber auch kein Bedenken, eine derartige Befugniß der Polizei als eine Einschränkung des Eigenthums unter Rubr. II einzutragen. Es handelt sich hier nicht von der allgemeinen, durch die baupolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkung, sondern von einer bestimmt begrenzten, durch das vorschriftswidrige Verfahren des Besitzers entstandenen Befugniß der Polizei. Ob diese, auch wenn sie nicht eingetragen worden, gegen künftige Besitzer ohne Entschädigung geltend gemacht werden könne, was die Regierung bezweifelt, kann dahin gestellt bleiben. Es würde daraus immerhin nicht folgen, daß sie auch nicht auf Verlangen eingetragen werden dürfe. Durch das Reskript vom 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 457) ist bereits rücksichtlich anderer, der Eintragung nicht bedürfender Rechte, nämlich der gemeinen Lasten, verfügt worden, daß der Hypothekenrichter seine Ansicht dem Berechtigten nicht obtrudiren dürfe, sondern mit der Eintragung zu verfahren habe, wenn letzterer sie für nöthig halte und verlange. Ueberdies hat der §. 4 des Regulativs für die Festungsbauten vom 30. September 1828 (Gesetzs. S. 121) für eine ähnliche Befugniß der Staatsgewalt die Eintragung ausdrücklich vorgeschrieben. Danach kann auch eine Eintragung, wie sie hier verlangt wird, nicht verweigert werden.

Auf die eine oder auf die andere Weise muß dem Verlangen der Regierung zu Erfurt genügt werden. Die weitere Bestimmung darüber, so wie die Veranlassung einer etwa erforderlichen Vervollständigung der Erklärung des G. nach der Bemerkung der Regierung am Schlusse ihres Schreibens vom 18. August d. J., bleibt dem Königlichen Oberlandesgericht überlassen. Berlin, den 28. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg. I. 5158. Hypothekensachen 1. Vol. 8.

Beilage.

Der Landrath des Z.schen Kreises hatte dem Bürger und Oekonomen G. in Z. bei dem im vorigen Jahre unternommenen Neubau seines dasigen Wohnhauses aus feuerpolizeilichen Rücksichten aufgegeben, die Giebelwand vermittelst einer Brandmauer von Bruchsteinen aufzuführen; der ꝛc. G. war aber dieser Anordnung nicht nachgekommen, sondern hatte die Giebelwand vorschriftswidrig aufgeführt. Obgleich die Obrigkeit nach §§. 71 und 72 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts befugt gewesen wäre, den fehlerhaften Giebel auf Kosten des Bauenden ändern oder wieder abbrechen zu lassen, so fanden wir uns doch auf dessen Reklamation, nach eingeholtem Gutachten des Bezirks-Baubeamten und in Berücksichtigung der ungünstigen Vermögensverhältnisse des Neubauers, veranlaßt, von der Aenderung der gedachten Mauer, welche vorerst weniger gefahrvoll erschien, als sie es bei eintretenden Aenderungen in den baulichen Einrichtungen der Nachbaren des ꝛc. G. über kurz oder lang werden könnte, vorläufig zu abstrahiren, behielten uns aber ausdrücklich vor, diese Aenderung, dafern sich dieselbe besser ausführen lassen, oder die Nothwendigkeit derselben in höherem Grade hervortreten möchte, nachträglich zu verlangen und ertheilten dem Kreislandrath Auftrag, um auch nach inzwischen statt gefundener Veräußerung des Hauses gegen den dritten Besitzer den Vorbehalt geltend machen zu können, dafür besorgt zu sein, daß dieser gehörig formulirt in das Hypothekenbuch über das G.sche Haus eingetragen werde.

Der Landrath hat darauf durch den Magistrat in Z. desfallsige Anträge bei der dortigen Gerichts-Kommission formirt; es sind dieselben aber von dieser Behörde anfangs nur bedingt, späterhin gänzlich als unzulässig zurückgewiesen worden. Auch die Hypotheken-Deputation des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. ist in Folge unseres Antrages, die gedachte Gerichts-Kommission zu der fraglichen Eintragung anzuweisen, der Ansicht derselben

Digitized by Google

beigetreten. Wir können uns jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, und erlauben uns daher, unter Ueberreichung der bezüglichen Korrespondenz, dahin ehrerbietigst anzutragen:

unsern gedachten Anträgen auf hypothekarische Eintragung der von dem ꝛc. G. für sich und im Namen seiner Besitz-Nachfolger der Obrigkeit eingeräumten Befugniß, jederzeit den Umbau des Giebels in der ursprünglich vorgeschriebenen Art auf Kosten des jedesmaligen Besitzers verlangen zu dürfen.

Wegen der Gründe für unsern Antrag erlauben wir uns auf die Ausführung in unserm Schreiben an das Königliche Oberlandesgericht vom 18. August d. J. gehorsamst Bezug zu nehmen.

Die Gerichtsbehörde nimmt in ihrem Antwortschreiben vom 2. v. Mts. ohne Begründung durch Gesetzesstellen, vielmehr als sich von selbst verstehend, an, daß die Obrigkeit jederzeit, so lange die polizeiwidrigen Anlagen bestehen, auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch, den Eigenthümer des Hauses zur Umänderung zwingen könne. Dies ist unrichtig, wenigstens gewiß in so weit an einen solchen Zwang ohne Entschädigung des Eigenthümers gedacht wird. Es ist von Bauten die Rede, welche nicht in einem solchen Widerspruch mit den gesetzlichen Einrichtungen stehen, daß ihre Existenz, ihr Besitz an sich, gesetzwidrig wäre, sondern deren neue Anlegung nur, sei es in Gemäßheit allgemein verbindender Bauvorschriften, sei es nach polizeilicher Anordnung für die Bedingungen des besonderen Falles, vermieden werden soll. Das Recht der Obrigkeit, die Abänderung auf Kosten des Bauenden (§. 72 Tit. 8 Thl. I Allgemeinen Landrechts) zu fordern, ist eine Folge, eine Strafe des Ungehorsams; sie kann nicht gegen den verhängt werden, welchem Nichts zur Last fällt. Wäre die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts die richtige, so würde Niemand mit Sicherheit ein Haus kaufen können, wenn ihm nicht nachgewiesen würde, daß bei der Erbauung desselben — vielleicht vor einer langen Reihe von Jahren — die Anordnungen der Polizeibehörde befolgt sind. Sonst würde er Gefahr laufen, daß jetzt noch das Haus, welches durch die dritte, vierte Hand auf ihn übergegangen ist, ihm niedergerissen werde, ohne Entschädigung vom Staate, und mit seinem Regreßanspruch gegen seinen auctor würde es mißlich aussehen.

Wenn aber das Recht, dem dritten Besitzer gegenüber, nicht aus dem Gesetz entspringt, so kann die Behörde es nur als ein Privatrecht aus speziellem Titel — durch Einräumung des Besitzers — erlangen. Die Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts gegen die Zulässigkeit der Eintragung ist danach nicht zutreffend.

In der Regel wird freilich über derartige Berechtigungen mit den Interessenten nicht zu transigiren, sondern, wenn der ausgeführte Bau schädlich oder gefährlich ist, dessen Umänderung, resp. Wegschaffung unnachsichtlich durchzusetzen, sonst aber für alle Folge davon zu abstrahiren sein. Es kann aber bei dem relativen Begriffe der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit und dem Mißverhältniß, in welchem das öffentliche Interesse zu dem Interesse des Bauenden stehen kann, wohl der Fall vorkommen, wo es, wie hier, rathsam scheint, einen Mittelweg einzuschlagen, um nicht durch eine momentane Nachsicht für alle Folge die Aussicht auf einen bessern Zustand aufzugeben. Wir bitten daher weniger, weil wir den vorliegenden Fall für besonders wichtig hielten, als des Prinzips wegen, mit dem Königlichen Justiz-Ministerium darüber in Kommunikation zu treten und die Königlichen Gerichtsbehörden unsern Anträgen willfährig zu machen. Erfurt, den 8. Oktober 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern zu Berlin.

Berichtigung.

Die unter Num. 197 Seite 369 des 48. Stücks des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts abgedruckte Verfügung vom 18. November 1842 — die Entlassung der Referendarien und Auskultatoren bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königlichen Dienst betreffend — ist nicht an den Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus zu Köln, sondern an die Königlichen Herren Landgerichts-Präsidenten und die Königlichen Herren Ober-Prokuratoren zu Köln, Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Aachen, Kleve und Saarbrücken gerichtet worden.

Desgleichen ist im 48. Stücke, Seite 371 Zeile 16 von oben zu lesen: statt „deren Aufenthaltsort unbekannt ist," — „deren Aufenthaltsort bekannt ist."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Dezember 1842. № 50.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bader ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 15. November d. J., ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Morin zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Landgerichts-Assessor von Gußner zu Neustadt in Westpreußen ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Kupp versetzt.

Der Assessor Conrad ist seines Amtes als Assessor und Ingrossator des Land- und Stadtgerichts zu Sprottau, sowie als Justitiar von Zeisdorf, Niedergiesmannsdorf und Antheil Walddorf entsetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Hagen ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Kottbusser Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kottbus, und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Der als Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Löwenberger Kreises und als Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau nach Greiffenberg versetzte Justiz-Kommissarius Bulla ist auf seinen Antrag in seine frühere Stellung als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Kosten und als Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen zurück versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator von Fisenne zu Aachen ist am 30. April d. J. zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Appellationsgerichtshofe in Köln Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. Dezember d. J. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2311. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten, auf der einen Seite, und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie, auf der anderen Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbei zu führen; vom 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. November d. J.;

Num. 2312. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. v. M., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und

Num. 2313. desgleichen vom 23. v. M., betreffend die Ernennung des Ober-Regierungs-Raths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 203.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 11. November 1842, — die Anstellung der Justiz-Beamten in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 22. v. M., daß die Anstellung der Justiz-Beamten auch in Neu-Vorpommern und Rügen nach den darüber für die übrigen Provinzen bestehenden Vorschriften erfolge; die Anwendung der Ordre vom 31. Dezember 1827 wegen der den Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien in Beziehung auf die Anstellung von Subaltern-Beamten zustehenden Befugnisse soll jedoch bis zur Einführung der Normal-Etats für die dortigen Gerichte ausgesetzt bleiben, wonach die Justiz-Beamten in dem genannten Landestheile, so weit sie nicht nach den oben erwähnten Vorschriften von Mir Selbst ernannt werden, sämmtlich, und für jetzt noch mit Einschluß aller Subalternen, von dem Justiz-Minister anzustellen sind. — Ich überlasse Ihnen, diese Meine Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden in Neu-Vorpommern und Rügen zu bringen.

Berlin, den 11. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. II^{c} 3683. Neu-Vorpommern 1. Vol. 5.

Num. 204.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1842, — betreffend die Ausgabe rekommandirter Briefe an die Königlichen Gerichte.

Nach einer mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinigung sollen zur Ersparung des Bestellgeldes, welches die Königlichen Gerichte für die an sie eingehenden rekommandirten Briefe nach §§. 56 und 57 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 zu entrichten haben, die distribuirenden Postanstalten angewiesen werden,

„die an Königliche Gerichte adressirten rekommandirten Briefe nebst den dazu gehörigen Auslieferungs-
„scheinen an denjenigen Beamten des Gerichts auszuhändigen, welcher zur Abholung der Postsachen

Digitized by Google

„für dasselbe ein für allemal bestimmt ist, wogegen dieser Beamte verpflichtet sein soll, den von dem „Vorstande des Gerichts vollzogenen Auslieferungs-Schein der Postanstalt sofort wieder zu über„bringen."

Von dieser neuen Einrichtung werden sämmtliche Königliche Gerichte in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, bei der Auswahl und Kontrole des zur Abholung der Briefe ꝛc. von der Post ein für allemal bezeichneten Beamten mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, und demselben die pünktliche Zurückgabe der Ablieferungs-Scheine bei Vertretung alles durch seine Schuld entstehenden Nachtheils zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 16. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4698. P. 20. Vol. 4.

Num. 205.

Verfügung vom 25. November 1842, — die Kompetenz der Gerichts-Kommissionen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt betreffend.

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts in dessen Berichte vom 22. Juli d. J., über die Kompetenz der zum Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Guben gehörenden Gerichts-Kommissionen, wird die Instruktion für die Gerichts-Kommissionen des dortigen Departements vom 3. Juli 1834 §. 4 Num. 7 und 11 hierdurch in folgender Art modifizirt:

1. Den Gerichtskommissionen wird die Befugniß zur Aufnahme, Prüfung, Einleitung und Zurückweisung von Klagen, sowie die Instruktion von Prozessen, ohne Unterschied des Objekts, nicht blos für den Fall, wenn beide Theile im Bezirk der Gerichts-Kommission wohnen, sondern für alle Fälle beigelegt, wenn der Kläger die Einleitung der Sache bei der Gerichts-Kommission verlangt und der Verklagte der Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission unterworfen ist.
2. Die Gerichts-Kommissionen sind befugt, in allen bei ihnen anhängigen Prozeßsachen die vorkommenden Kontumazial-Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen selbst abzufassen.
3. Sollen die Gerichts-Kommissionen nicht blos zur Aufnahme von Exekutions-Gesuchen, sondern auch zur Verfügung und Vollstreckung der Exekution in allen bei ihnen anhängigen Sachen auch dann berechtigt sein, wenn das zu vollstreckende Erkenntniß oder Mandat von dem Kollegium des Land- und Stadtgerichts abgefaßt und von diesem mit den Akten der Gerichts-Kommission zugesandt ist, falls nicht der Exekutionssucher die Vollstreckung der Exekution durch das Land- und Stadtgericht beantragt, oder letzteres dieselbe vor sich zu ziehen für zweckmäßig erachtet.
4. Wird den Gerichts-Kommissionen die Befugniß zur Einleitung und Instruktion der in ihrem Bezirk vorkommenden Konkurs-, Liquidations-, Aufgebots- und Subhastations-Prozesse ertheilt.

Die Abfassung der Präklusionsbescheide und andern Erkenntnisse in diesen Sachen verbleibt jedoch dem Land- und Stadtgericht, dem es überhaupt nach wie vor freisteht, einzelne im Allgemeinen dem Ressort der Gerichts-Kommissionen überwiesene Sachen unmittelbar vor sich zu ziehen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die betreffenden Land- und Stadtgerichte und Gerichts-Kommissionen mit Anweisung zu versehen und für die Bekanntmachung dieser Verfügung durch das Amtsblatt zu sorgen. Berlin, den 25. November 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt. IIc. 3864. G. 67. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 206.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1842, — betreffend die Notirung des vereinnahmten reservirten Porto's.

(Reskript vom 13. November 1837.)

Dem Königlichen Kammergericht und den sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten ist durch die Verfügung vom 13. November 1837 bei Mittheilung des Regulativs vom 1. Oktober dess. J., wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechtsangelegenheiten, unter Num. 7 bekannt gemacht worden,

> daß behufs der anderweiten Festsetzung des an die Königliche Postverwaltung für das bei den Justizbehörden eingezogene reservirte Porto zu zahlenden Aversums im Laufe des Jahres 1843 eine besondere Notirung des im Laufe des Jahres wirklich vereinnahmten reservirten Porto's statt finden müsse.

Nach einer mit dem Herrn Geheimen Staats-Minister von Nagler als Chef der Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft soll indeß diese besondere Notirung des wirklich vereinnahmten Porto's bei den Gerichtsbehörden vorläufig und bis auf weitere Anweisung ausgesetzt bleiben.

Dies wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden, welche reservirtes Porto zu verrechnen haben, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 2. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 5292. P. 62. Vol. 6.

Num. 207.

Bericht und Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — die Abrechnung der Verzugszinsen bei Abschlagszahlungen betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 16 §. 153.)

a. Bericht.

> Die zwischen dem ersten und zweiten Senat unsers Kollegiums streitig gewordene Frage:
> ob nach §. 153 Thl. I Tit. 16 des Allgem. Landrechts blos verschriebene oder auch Verzugszinsen als verfallene Zinsen zu erachten seien, und vom Gläubiger auf die ihm vom Schuldner geleisteten Zahlungen vorweg abgerechnet werden können?

ist vorschriftsmäßig in der Plenarsitzung vom 19. September d. J. von uns zur Berathung gezogen und nach der zweiten Alternative beantwortet worden.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorsamst die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuch und Spruchrepertorium. Berlin, den 12. November 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Unter „verfallene Zinsen" sind nicht blos vertragsmäßige, sondern auch Verzugszinsen zu verstehen.

Angenommen in pleno den 19. September 1842.

I. 5212. Z. 3. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Dezember 1842. № 51.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Bönigk zu Stettin ist an das Oberlandesgericht zu Breslau,

und der Oberlandesgerichts-Rath von und zur Mühlen zu Arnsberg an das Oberlandesgericht zu Münster, versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Schotte bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Moser bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Wendt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 1. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Refrrendarius Lentze bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 15. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Scheibner bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 15. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Luckwald zu Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Gustav Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 29. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sauerhering bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 29. November d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Ferno zu Stettin ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Usedom-Wolliner Kreises,

und dem Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Striegau, mit Vorbehalt des Rücktritts,

die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Jungwirth, mit dem Dienstalter vom 23. September d. J., und 2. Fleischauer mit dem Dienstalter vom 8. Oktober d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kowalski, mit dem Dienstalter vom 25. Juli d. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Haan zu Arnsberg ist zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wer zu Warburg ist am 28. November d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Kersten zu Guben bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus, mit Anweisung seiner Funktion als Gerichts-Kommissarius in Peitz; 2. dem Kammergerichts-Assessor Marot zu Krossen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Seibt zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln.

Dem bei dem Stadtgericht zu Friedeberg i. d. Neumark bisher als Hülfsrichter beschäftigten Land- und Stadtrichter Stolle ist die neu kreirte Assessor- und Aktuariensstelle bei demselben Gerichte verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Harbarth zu Deutsch-Krone ist zum Justiz-Kommissarius für die sämmtlichen Gerichte des Flatower Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zempelburg, ernannt worden.

Es ist genehmigt worden, daß der Justiz-Kommissarius Braun von Ostern 1843 ab seinen Wohnsitz von Mehlsack nach Wormditt verlege.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Kriminal-Rath Brand zu Königsberg in Preußen ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 208.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1842, — betreffend die Fuhrgelder bei, von mehreren Beamten gemeinschaftlich unternommenen Geschäftsreisen.

(Verordnung vom 28. Juni 1825, §§. 10 und 12; Reskript vom 17. Februar 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 166; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli d. J., Gesetzs. S. 247.)

Nachstehende, an das Königliche Oberlandesgericht zu N. ergangene Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 8. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5266. D. 18. Vol. 7.

In dem Berichte vom 22. v. M. fragt das Königliche Oberlandesgericht an:

ob bei gemeinschaftlichen Geschäftsreisen mehrerer Beamten nur der Haupt-Kommissarius die Fuhrgelder liquidirt und bezieht und die Neben-Kommissarien mitnimmt, oder ob jeder der zusammen reisenden Beamten das Pausch-Quantum von 15 Sgr. für die Meile zu fordern berechtigt ist?

Auf diese Anfrage wird dem Kollegium Folgendes eröffnet.

Der §. 10 der Verordnung vom 28. Juni 1825 bestimmt zwar:

daß, wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte konkurriren, dieselben, so weit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen müssen, und daß alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren habe.

Diese letztere Bestimmung kann jedoch jetzt nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Haupt-Kommissarius zum Reisen mit Extrapost befugt ist, und sich zur Besorgung eines auswärtigen kommissarischen Geschäfts entweder der Extrapost oder eines Privat-Fuhrwerks bedient hat, da er hierzu berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet ist, alle Reisekosten, sowohl für sich, als für den mitzunehmenden Subaltern-Beamten, zu berichtigen.

Nachdem aber der §. 12 der Verordnung vom 28. Juni 1825 durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juli d. J. (Gesetzs. S. 247) dahin abgeändert worden ist,

Digitized by Google

daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen ein Pausch-Quantum von 15 Sgr. für die Meile als Reise-Vergütigung zu liquidiren,

so unterliegt es keinem Bedenken, daß

1. dies Pausch-Quantum nicht nur von dem Haupt-Kommissarius, sondern auch von dem zum Geschäft zuzuziehenden Subaltern-Beamten für sich besonders liquidirt werden kann, wie dies schon in dem Reskripte vom 17. Februar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 166) bestimmt worden ist, und daß
2. dem Haupt-Kommissarius die Befugniß zur Besorgung eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks zusteht und der zugezogene Subaltern-Beamte verpflichtet ist, die Hälfte der gesammten, wirklich entstandenen Reisekosten aus dem von ihm liquidirten Reisekosten-Pausch-Quantum zu berichtigen.

Dagegen kann der Haupt-Kommissarius nicht verlangen, daß die für ihn und die zugezogenen Subaltern-Beamten zulässigen und liquidirten Reisekosten-Pausch-Summen ihm allein gegen Besorgung des Fuhrwerks und Bestreitung der Reisekosten ohne weitere Berechnung überlassen werden.

Das Pausch-Quantum von 15 Sgr. für die Meile ist hauptsächlich an die Stelle der früher zulässig gewesenen Entschädigung bei Reisen mit der Fahr- oder Personenpost getreten. So wie diese Entschädigung jedem Beamten zugekommen ist, welcher die betreffende Reise wirklich mit der Post gemacht hat, so kann auch jetzt jeder Beamte das für ihn liquidirte Reisekosten-Pausch-Quantum von 15 Sgr. für die Meile verlangen, da ihm dagegen obliegt, die wirklich erwachsenen Reisekosten zu gleichem Antheile mit dem Haupt-Kommissarius zu tragen und Letzterem die Wahl des Fuhrwerks überlassen bleibt. Berlin, den 8. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Num. 209.

Verfügung vom 2. Dezember 1842, — das Kanzlei-Direktor-Amt bei den kollegialisch-formirten Untergerichten betreffend.

(Geschäfts-Reglement vom 3. August 1841, §§. 3 und 27.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 22. v. M., über die Befugnisse des Kollegiums in Betreff des Kanzlei-Direktor-Amts bei den kollegialischen Untergerichten des Departements, hiermit eröffnet, daß nach den §§. 3 und 27 des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus vom 3. August v. J. das Amt des Kanzlei-Direktors nur als ein, mit gewissen Verrichtungen verbundenes Nebenamt anzusehen ist, welches einem der Büreau-Vorstände übertragen und eben so wieder abgenommen werden kann.

Es bleibt demnach dem Ermessen des Chef-Präsidenten überlassen, welchem von den Sekretarien eines Untergerichts die Geschäfte des Kanzlei-Direktors zu übertragen sind.

Nur wenn der Titel eines Kanzlei-Direktors verliehen und darüber ein Patent ausgefertigt werden soll, ist an den Justiz-Minister zu berichten. Berlin, den 2. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. IIb 4088. G. 21. Vol. 2.

Num. 210.

Verfügung vom 8. Dezember 1842, — betreffend die Frage: ob die bei den Inquisitoriaten angestellten Oberlandesgerichts-Assessoren, auch wenn sie nicht zu Kriminalrichtern oder Inquisitoren ernannt worden, bei Geschäftsreisen den Diätensatz von 2 Thlr. und Extrapostsätze liquidiren können?

(Verordnung vom 28. Juni 1825 und Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 12. Mai 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 581.)

In dem Bericht vom 10. v. M. fragt der Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts an:
ob die bei den Inquisitoriaten angestellten Oberlandesgerichts-Assessoren, auch wenn sie nicht zu Kri-

Digitized by Google

minalrichtern oder Inquisitoren ernannt worden, bei Geschäftsreisen den Diätensatz von 2 Thlr. und Extrapostsätze liquidiren können?

Hierauf wird dem Kriminal-Senat eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Kollegiums, welches sich für die bejahende Beantwortung dieser Frage entscheidet, nicht beitreten kann.

Nach §§. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Juni 1825 und nach dem Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 12. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 581) kommt es bei der Anwendung jener Verordnung zunächst nur auf das Dienstverhältniß an, in welchem ein auswärtiges Geschäft vorgenommen worden ist, wogegen der Rang und der Titel eines Beamten darauf von keinem Einfluß ist. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß es bei Bestimmung der Reisekosten und Diäten derjenigen Obergerichts-Assessoren, welche bei einem Inquisitoriat definitiv angestellt sind, oder auch nur als Hülfsarbeiter oder zur Vertretung fungiren, wenn die Reise ein Geschäft des Inquisitoriats betrifft, niemals darauf ankommen kann, welche Reisekosten und Diäten ein Obergerichts-Assessor in Geschäften des Oberlandesgerichts liquidiren kann, sondern nur darauf, welche Sätze an Reisekosten und Diäten einem richterlichen Beamten eines Inquisitoriats gesetzlich zustehen. Da nun bereits früher festgesetzt worden ist,

daß die Direktoren der Inquisitoriate den Rang der Obergerichts-Räthe, und die Kriminalrichter oder Inquisitoren den Rang der Obergerichts-Assessoren haben sollen,

so ist auch demgemäß in der Verordnung vom 28. Juni 1825 der Diätensatz für die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) auf 2 Thlr., wie bei den Obergerichts-Assessoren, bestimmt und diesen Beamten zugleich Extrapost bei ihren Reisen bewilligt worden.

Hieraus folgt,

daß nur diejenigen Mitglieder eines Inquisitoriats, welche bei demselben als Direktoren oder Richter (Inquisitoren) wirklich angestellt sind, jene Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825 für sich zur Anwendung bringen können, keineswegs aber auch andere richterliche Beamte, welche nur als Kriminalgerichts- oder Inquisitoriats-Assessoren angestellt worden sind, oder als Hülfsrichter und Stellvertreter bei einem Inquisitoriat fungiren.

Da es an ausdrücklichen Bestimmungen über die Höhe der Reisekosten und Diäten dieser Mitglieder der Inquisitoriate fehlt, jedoch zwischen den Kriminalrichtern oder Inquisitoren und den Kriminalgerichts- und Inquisitoriats-Assessoren jedenfalls eine Abstufung statt findet, die auch auf deren Befugnisse hinsichtlich der Reisekosten und Diäten von Einfluß sein muß, überdem aber die Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 1 C. II. Num. 9 ausdrücklich bestimmt:

daß Gerichts-Assessoren, welche in ihrer amtlichen Stellung oder Beschäftigung nicht den Rang der Obergerichts-Assessoren haben, nur 1 Thlr. 15 Sgr. an Diäten beziehen sollen,

so kann es der Justiz-Minister nicht zweifelhaft finden, daß die Diäten der bei den Inquisitoriaten nicht in einem Direktor-, Kriminalrichter- oder Inquisitor-Posten angestellten Obergerichts-Assessoren bei Inquisitoriats-Geschäftsreisen nur nach vorstehender Bestimmung festgesetzt werden können, und daß dieselben nach Maaßgabe der Bestimmung unter a §. 9 der Verordnung vom 28. Juni 1825 bei dergleichen Reisen zur Extrapost nicht befugt sind, indem es, wie oben nachgewiesen worden, bei dergleichen amtlichen Reisen auf ihren persönlichen Rang als Obergerichts-Assessoren gar nicht ankommt. Berlin, den 8. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. I. 5208. D. 18. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Dezember 1842. № 52.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Keber zu Königsberg ist am 5. Dezember d. J. zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Insterburg,

und der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Siehr zu Königsberg an demselben Tage zum Vice-Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts,
Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius May bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Menge bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paur bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 1. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Zettwach aus Stettin bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 15. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oelzen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 15. November d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von der Decken zu Paderborn ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Hartwig, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Töpfer, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1. Klein, mit dem Dienstalter vom 4. November d. J.; und 2. Heckert, mit dem Dienstalter vom 11. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator von Braunbehrens, mit dem Dienstalter vom 26. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Franz Ferdinand Gustav Evers, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kriminal-Direktor Merkel zu Zeitz ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Büttner zu Nieheim ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichts-Kommissarius Weinmann zu Schraplau ist gestorben.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Laczynski zu Kosten ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleschen ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Stadtgerichts-Assessor Schramm zu Charlottenburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Fürstenthumsgericht zu Pleß und bei den Untergerichten des Plesser Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pleß,

und der Justiz-Kommissarius Valois zu Preußisch-Holland zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Servatius zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 6. Dezember d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Dem Advokat-Anwalt Joanvahrs zu Ehrenbreitstein ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Braunfels zu verlegen und bei dem dortigen Obergericht zu praktisiren.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 211.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1842, — die Gebühren der rheinischen Friedensgerichtsschreiber für Atteste über die Ueberweisung von Kriminalkosten betreffend.

(Verfügung vom 13. Mai 1840, Just. Min. Bl. S. 181.)

Ich habe über Ihre Anträge in dem Berichte vom 10. August d. J., wegen der von den rheinischen Justizbehörden den Regierungen in Strafsachen mitzutheilenden Jahres-Uebersichten der wieder einzuziehenden Gerichtskosten, die gutachtliche Aeußerung des Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer erfordert. In Uebereinstimmung mit dessen Ansicht will Ich nach Ihrem Vorschlage genehmigen, daß die von Ihnen wegen dieses Gegenstandes am 13. Mai 1840 erlassene Verfügung zurück genommen, und bis auf weitere Anordnung, worüber die Ober-Rechnungs-Kammer noch in nähere Berathung treten und sich eventuell mit Ihnen verständigen wird, das früher bestandene Verfahren wieder hergestellt werde. Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Durch die vorstehende Allerhöchste Ordre ist die auf Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erlassene Verfügung vom 13. Mai 1840 zurück genommen und das frühere Verfahren in Ansehung der Kosten in Strafsachen wieder hergestellt worden, so daß es der Anfertigung der General-Uebersichten nicht ferner bedarf.

Berlin, den 13. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

V. 4204. Rh. Kassensachen Num. 36.

Digitized by Google

Num. 212.

Verfügung vom 3. Dezember 1842, — betreffend die Frage: ob die gerichtliche Verpachtung von Grundstücken als eine Art der Exekutions-Vollstreckung zulässig ist?

(Prozeßordnung Tit. 24 §§. 131, 132; Anhangs-§. 349 zu Tit. 50 §. 249; Allerh. Kabinets-Befehl vom 31. Dezember 1825, Gesetzs. von 1826 S. 12.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird die Vorstellung des Gerichtsamts zu N. vom 23. v. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister die darin vorgetragenen Bedenken des genannten Gerichtsamts gegen die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 11. dess. M. begründet findet.

Die Prozeßordnung erwähnt allerdings der Verpachtung eines allgemein zulässigen Exekutionsmittels nicht und läßt sie ausdrücklich nur zu:

a. bei landschaftlichen Sequestrationen, unter Zuziehung der Interessenten (§§. 131 und 132 Tit. 24 der Prozeßordnung) und
b. im Konkurse,

nach dem Antrage der Mehrheit der Gläubiger (Anhangs-§. 349 zur Prozeßordnung Tit. 50 §. 249); weshalb es denn auch, um die Verwaltungsbehörde bei der Ausübung des fiskalischen Exekutionsrechts zu Verpachtungen im Wege der Exekution zu ermächtigen, erst einer besonderen Allerhöchsten Bestimmung in der Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzs. von 1826 S. 12) bedurft hat.

Wo diese besondere Bestimmung nicht zur Anwendung kommt, kann daher der Besitzer eines Grundstücks, gegen den die Real-Exekution vollstreckt werden soll, verlangen, daß nur Beschlagnahme der Einkünfte, oder Sequestration resp. Administration oder Subhastation statt finde; die Verpachtung aber ist nur in so fern zulässig, als der Besitzer selbst sich damit einverstanden erklärt.

Der Exequendus muß sonach über einen Antrag auf Verpachtung seines Grundstücks im Wege der Exekution immer erst gehört und mit der Verpachtung erst dann vorgeschritten werden, wenn er auf erhaltene Mittheilung keine Einwendungen dagegen angebracht hat. Berlin, den 3. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5267. E. 25. Vol. 7.

Num. 213.

Verfügung vom 8. Dezember 1842, — die Parzelirungsbefugnisse der Erbzinsleute betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 18 §§. 696 flgd., §§. 756 und 790; Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 4; Kultur-Edikt vom 14. September 1811 §. 2; Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29; Verfügung vom 24. Dezember 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 474; Verfügung vom 30. Dezember 1841, Just. Min. Bl. für 1842 S. 10.)

Es ist in Beziehung auf den §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807, §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Zweifel entstanden,

ob Erbzinsleute in Ansehung der Befugnisse, ihre Grundstücke theilweise zu veräußern, den Eigenthümern gleichstehen; oder ob die Gültigkeit solcher Veräußerungen in derselben Weise bedingt sei, wie bei den Erbpächtern.

Seine Majestät der König haben in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober d. J. Sich damit einverstanden zu erklären geruhet:

daß Erbzinsleute in der gedachten Beziehung unbedenklich den Erbpächtern gleichzustellen seien, und daß demnach nur bei Parzelirung solcher mit Reallasten beschwerten Grundstücke, deren Besitzern das volle Eigenthum zustehe, die Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber des Trennstücks ohne die Einwilligung der Realberechtigten vor der Ablösung oder Vertheilung der solidarisch auf das Trennstück zu übertragenden Reallasten zulässig sei.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Entscheidung wird den Gerichtsbehörden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 30. Dezember v. J. (Just. Min. Bl. für 1842 S. 10) zur Nachachtung bei der Hypotheken-Buchführung bekannt gemacht. Berlin, den 8. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien. I. 5250. Gutsh. Verh. 41. Vol. 2.

Num. 214.

Verfügung vom 9. Dezember 1842, — betreffend die Civil-Versorgungsansprüche derjenigen Freiwilligen, welche die Feldzüge von 1813—1815 mitgemacht haben, und nachher in der Armee als Offiziere angestellt worden sind.

(Bekanntmachung vom 3. Februar 1813 Num. 10, Gesetzs. S. 17; Erlasse der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1822 und 18. November 1823, von Kamptz Annalen Bd. 6, Heft 4, S. 341 und Bd. 7 Heft 3 S. 764.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei das Gesuch des Lieutenants a. D. J. vom 8. v. M., um Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die in den Erlassen der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1822 und 18. November 1823 (von Kamptz Annalen Bd. 6 Heft 4 S. 341 und Bd. 7 Heft 3 S. 764) ausgesprochenen Grundsätze, — wonach Individuen, welche die Feldzüge von 1813—1815 freiwillig mitgemacht haben, demnächst aber im Militair geblieben und zu Offizieren befördert sind, wenn sie hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen bei guter Gesundheit ihre Entlassung genommen haben, keine Ansprüche auf Versorgung im Civil machen können, — nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers zwar den vom Königlichen Kriegs-Ministerium in dieser Beziehung bisher beobachteten Prinzipien im Allgemeinen entsprechen. Auf den Lieutenant a. D. J. können dieselben aber keine Anwendung finden, weil er nur beim beurlaubten Landwehr-Stande, also als unbesoldeter Offizier, angestellt gewesen, was als eine Versorgung nicht zu betrachten ist.

Seine aus der Bekanntmachung vom 3. Februar 1813 Num. 10 (Gesetzs. S. 17) erworbenen Anstellungs-Ansprüche als ehemaliger freiwilliger Jäger werden dadurch mithin durchaus nicht beeinträchtigt und in dieser Beziehung würde seiner nachgesuchten Anstellung nichts entgegen sein.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht den ꝛc. J. zu bescheiden und so fern sonst demselben nichts entgegen steht, auf dessen Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Berlin, den 9. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. II. 5765. J. 26. Vol. 4.

Num. 215.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1842, — betreffend die Empfehlung einer Zeitschrift.

In dem Verlage des Buchhändlers Karl Richard Wilhelmi zu Insterburg erscheint unter dem Titel:

„Archiv der ost- und westpreußischen Provinzialrechte ꝛc."

eine von dem Oberlandesgerichts-Rath Ulrici zu Bromberg herausgegebene Zeitschrift in Heften, von welchen das erste bereits die Presse verlassen hat.

Auf diese für die Justizpflege in der Provinz Preußen nützliche Zeitschrift werden die Gerichte der genannten Provinz hierdurch aufmerksam gemacht, wobei ihnen zugleich die Anschaffung derselben für die Gerichts-Bibliotheken empfohlen wird. Berlin, den 9. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichte der Provinz Preußen. I. 5295. Z. 12. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Register

zum vierten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.

Sach-Register.

Seite. Num.

A.

Abgaben, beständig fortlaufende und fixirte beständige, deren Unterscheidung. 138. 65.
Abgeschichtete Kinder, siehe Erbrecht.
Ablösbarkeit, siehe Gewerbe-Berechtigungen.
Ablösung einer Reallast, deren Vermerkung im Hypothekenbuch. 166. 81.
Abschätzung städtischer Häuser. 42. 22.
Abschlagszahlungen, siehe Verzugszinsen.
Abschreibung, siehe Zinsablösungs-Kapitalien.
Aggravation, deren Einlegung Seitens des Departements-Chefs eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Beamten. 17. 11.
Siehe auch Rhein-Provinz.
Abrensdorf, siehe Potsdam.
Akten, deren Revision vor der Kassation, behufs Verifikation niedergeschlagener Stempel. 196. 97.
Akzeptant, siehe Wechsel.
Alker „Handbuch des preußischen Kriminalprozeßverfahrens ꝛc.", dessen Empfehlung. 64. 31.
Altena, L. u. St. Ger., dessen Befugnisse resp. Kompetenz in Strafsachen. 358.
Alt-Langerwisch, siehe Potsdam.
Alt-Scheitnig, Gerichtsbarkeit über die Härtelsche Kalkbrennerei und den Kretscham daselbst. 6.
Amortisation, siehe Hypothekenforderungen, Manifestationseid.
Amtsblätter, siehe Steckbriefe.
Amtssiegel, siehe Dienstsiegel.
Anstellungs-Ansprüche, siehe Freiwillige.
Appellation, siehe Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse.
Arrest, siehe Protestation.
Assessoren, siehe Oberlandesgerichts-Assessoren, Stimmrecht.
Aufgebot, siehe Bank-Obligationen, Hypothekenforderungen.
Auftragssachen, siehe Kosten.

Seite. Num.

Auseinandersetzungssachen, Gebühren- und Stempelfreiheit der auf den Antrag der General-Kommissionen erfolgenden hypothekarischen Eintragungen rückständiger Kosten auf den Grundstücken der Debenten. 217. 114.
Auskultatoren, deren Prüfung für das Referendariat. 12. 8.
Siehe auch Rhein-Provinz.
Auslegung der Gesetze bei der Entscheidung streitiger Rechtsfälle. 214. 110.

B.

Baare Auslagen in Untersuchungssachen. 208. 104.
— desgl. 229. 123.
— desgl. 248. 132.
Bagatellsachen, siehe Rekursgesuche.
Bagatell- und Injuriensachen, Verfahren in denselben. 3. 1.
Bank-Obligationen, deren Aufgebot. 51. 24.
— Erhebung der Zinsen von den für die Gerichts- und Vormundschaftsbehörden ausgestellten. 263. 141.
Bauerguter, siehe Parzelirungs-Verträge.
Baugelder, Berechnung der Ersparungen an denselben bis zum Betrage von Einem Thaler. 153. 72.
Baugelder-Zinsen, Verrechnung der bei den Obergerichts-Depositorien gewonnenen. 314. 160.
Bausachen, siehe Nichtigkeitsbeschwerden.
Beamte, unmittelbare Einsendung der in Kriminal-Untersuchungen wider dieselben ergangenen Erkenntnisse an den Departements-Chef. 17. 11.
— Sicherung der auf die Gehaltsabzüge derselben angewiesenen Gläubiger bei dem Eintritt der Pensionirung. 197. 98.
— unter den Militair-Intendanturen stehende, Mittheilung der in Untersuchungen gegen dieselben ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Intendanturen. 52. 26.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Beamte. Siehe auch Gnadengehalt, Immediat-Eingaben, Justiz-Beamte, Kontumazial-Verfahren, Pensionirung, Pensionsbeiträge, Stempelfreiheit.		
Beelitz, L. u. St. Ger., Abtrennung mehrerer Ortschaften von dem Bezirk desselben.	94.	
Beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen, deren Einreichung zu den Hypothekenakten.	26.	17.
Begräbnißplätze, siehe Erbbegräbnisse.		
Behörden, siehe Immediat-Eingaben.		
Benefizial-Erbe, dessen Befugniß, die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse seines Erblassers gehörigen Grundstücks in Antrag zu bringen.	322.	169.
Bergenscher Kreis in Neuvorpommern, dessen Bezeichnung als Kreis Rügen.	212.	108.
Bergische Marken-Waldungen, deren Theilung.	226.	118.
Bergius „Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung ꝛc.," deren Empfehlung.	64.	30.
Berlin, Klein-Kinder-Bewahranstalten, Verleihung von Korporationsrechten an mehrere derselben.	295.	148.
Siehe auch Kriminalgericht, Polizei-Präsidium.		
Berliner Wittwen-Kasse, siehe Justiz-Beamte, Stempelfreiheit.		
Börnicke, Rittergut, Jurisdiktion über die beiden zu demselben gehörigen Bauergüter.	82.	
Brandenburg, Verein für die dortigen Klein-Kinder-Bewahranstalten.	95.	45.
Braunfels, Fürstliche Regierung, deren Einrichtung als Obergericht für die Grafschaften Braunfels und Greifenstein.	174.	
— Regulatio wegen deren Einrichtung.	174.	86.
— Fürstliches Obergericht, Gerichtsbarkeit über die in dessen Bezirk wohnenden Eximirten.	318.	164.
Breslau, O. L. Gericht, siehe Justiz-Kommissarien, Untersuchungs- und Strafverfahren.		
Briefe, siehe Rekommandirte Briefe.		
Broesa, Dorfgemeinde, deren Ueberweisung an das L. u. St. Ger. zu Eilenburg.	266.	
Bürger-Rettungs-Institut in Merseburg, dessen Rechte.	9.	5.
Bürger-Rettungs-Verein, siehe Liegnitz.		
Burgfischerei, siehe Potsdam.		

C.

Cessionen, deren Eintragung in das Hypothekenbuch.	42.	22.
Chatoull-köllmische Güter, siehe Zinsablösungs-Kapitalien.		
Civil-Einrede in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls.	228.	121.
Civil-Versorgung, siehe Freiwillige.		
Cottbus, L. u. St. Ger., Zulegung mehrerer Dorfschaften.	234.	

D.

Dahlen, Rittergut, Gerichtsbarkeit über dasselbe.	194.	
Degradation, deren rechtskräftige Feststellung vor Einstellung der Verurtheilten in die Strafsektion.	150.	70.
Degradation der Militairpersonen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziers-Range.	216.	112.
Depositalgelaß, dessen Einrichtung auf den kleinen Patrimonialgerichten.	4.	2.
Depositalgelder, deren Ausleihung.	315.	162.
Deposital-Kassen, Verfahren bei deren Revision.	234.	129.
Depositalverkehr, siehe Gerichts-Kommissionen.		
Depositorien, Annahme fremder Goldmünzen bei denselben.	22.	14.
— Anmeldung der in denselben befindlichen Staats-Schuldscheine behufs der Konvertirung.	163.	80.
Siehe auch Baugelder-Zinsen, Zinsenmasse.		
Deszendenten, deren Befreiung von Entrichtung der Lehnwaare.	155.	75.
Diäten, siehe Obertandesgerichts-Assessoren.		
Dienstsiegel, Porto für deren Bestellung bei dem Münzrath Loos.	259.	137.
Disziplinar-Untersuchungen, siehe Kontumazial-Verfahren.		
Dönniges „Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens", Ankündigung des Werks.	91.	44.
Dorfbewohner, siehe Schaafe.		
Dorfgerichte, Instruktion fur dieselben im Departement des Kammergerichts.	115.	63.
Dritte Prüfung, siehe Prüfung.		
Ducka, katholischer Pfarrer, dessen Armenstiftung.	359.	185.

E.

Ehefrauen, siehe Justiz-Beamte.		
Eheleute, siehe Gütergemeinschaft.		
Ehescheidungs-Prozesse, siehe Interimistikum.		
Ehrenbreitstein, siehe Koblenz.		
Ehrengericht, siehe Goldberg.		
Eigenthümer, siehe Eintragung, Parzelirungsbefugniß.		
Eigenthumsverleihungs-Urkunden, Rechtsbeständigkeit der den zeitempyteutischen Grundbesitzern verliehenen.	223.	116.
Einreden, siehe Exceptiones juris.		
Einstellung, siehe Degradation, Festungsstrafe.		
Eintragung, hypothekarische, der von Hauseigenthümern der Polizei-Behörde gegenüber übernommenen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß.	374.	202.
Siehe auch Ablösung, Auseinandersetzungs-Sachen, Cessionen, Grundbesitzer, Gütergemeinschaft, Mandatsgebühren, Realberechtigungen.		
Einwendungen, siehe Exceptiones juris.		
Eisenbahn-Aktien, siehe Pupillen-Vermögen.		
„Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals", deren Anschaffung.	180.	91.
Erbbegräbnisse, Disposition der Kirchen über dieselben.	7.	3.
Erbtose Verlassenschaften, siehe Fiskus.		
Erbpachtsgrundstücke, Vorsicht bei der Ausleihung auf dieselben.	315.	162.
Erbpächter, siehe Parzelirungsbefugniß.		
Erbrecht abgeschichteter Kinder in denjenigen Ländertheilen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft gilt.	187.	94.
Erbschaftliche Liquidationsprozesse, siehe Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse.		
Erbschaftskäufe, siehe Stempel.		

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Erbschaftsstempel-Tabellen, deren Vereinfachung.	324.	171.
Erbschaftsstempelwesen, Zusammenstellung der wegen dessen Behandlung gegebenen Gesetze und Verordnungen.	Beilage zu Stück 42.	
Erbzinsleute, siehe Parzellirungsbefugniß.		
Erkenntnisse, Mittheilung der von den Civilgerichten in Untersuchungen gegen Militairpflichtige abgefaßten, an die Militairbehörden.	211.	107.
— desgl.	247.	131.
— deren Abfassung in zweiter Instanz in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn ein Untergericht mit Ueberschreitung seiner Kompetenz in erster Instanz erkannt hat.	167.	82.
Siehe auch Beamte, Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse, Vormundschaftliche Gerichte.		
Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben, deren Vermeidung.	292.	147.
Evelt „Gerichtsverfassung ꝛc. in Preußen" und „Hypotheken-, Depositen- und gerichtl. Sportuln- ꝛc. Wesen in Preußen", Empfehlung der Werke.	328.	174.
Exceptiones juris, in wie fern der Richter vor Abfassung des Erkenntnisses eine nähere Vernehmung der Parteien darüber von Amtswegen veranlassen muß.	155.	78.
Exekution, deren Vollstreckung gegen die in Kasernen ꝛc. wohnenden Militairpersonen.	298.	151.
Siehe auch Verpachtung.		
Exekutions-Anträge, siehe Vormundschaftliche Gerichte.		
Exekutionsvollstreckung, siehe Kosten.		
Exekutoren in dem Departement des O. L. Ger. zu Marienwerder, Instruktion für dieselben.	54.	29.

F.

Fahlhorst, siehe Potsdam.		
Familien-Fideikommisse, Nachweisung der Bestätigungsstempel zu denselben.	314.	161.
Familien-Schlüsse, deren Errichtung bei Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen.	151.	71.
Familien-Stiftungen, Nachweisung der Bestätigungsstempel zu denselben.	314.	161.
Fatale, dessen Feststellung in General-Kommissions-Sachen, in welchen mehrere Litis-Konsorten aus ihrer Mitte Deputirte bestellt haben.	83.	41.
Fehrow, siehe Cottbus.		
Feldwebel, siehe Degradation.		
Festungsstrafe, militairische, Einstellung der zu derselben verurtheilten Verbrecher.	115.	62.
Fideikommisse, siehe Familien-Schlüsse.		
Fiskalische Untersuchungen, siehe Erkenntnisse, Kosten, Summarisches Untersuchungs-Verfahren.		
Fiskus, Umfang der Gebührenfreiheit desselben bei erblosen Verlassenschaften.	159.	78.
Siehe auch Justiz-Fiskus.		
Flottstelle, siehe Potsdam.		
Formulare, deren portofreie Versendung.	111.	60.
Forst- und Jagdverbrechen, Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei denselben.	109.	57.
Frankfurt, O. L. Ger., Kompetenz der Gerichts-Kommissionen im Bezirk desselben.	379.	205.
Freiwillige, ehem., Civil-Versorgungs-Ansprüche der nachher als Offiziere angestellten.	388.	214.
Friedensrichter, deren Verpflichtung, dem öffentlichen Ministerium des Land-Gerichts Anzeige zu machen, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Beamten eine Regreß- oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amts erhoben wird, oder gegen einen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt werden.	9.	4.
Friedersdorf, Vereinigung der Civil-Gerichtsbarkeit daselbst mit dem L. u. St. Gericht in Wittichenau.	238.	
Fuhrgelder, bei gemeinschaftlichen Geschäftsreisen mehrerer Beamten.	382.	208.

G.

Garz, St. Ger., dessen Benennung „L. u. St. Gericht."	94.	
Gebühren, siehe Auseinandersetzungs-Sachen, Fiskus, Gerichtsvollzieher, Mandats-Gebühren, Oekonomie-Kommissarien, Referendarien.		
Gefängnißstrafen, siehe Landwehr-Offiziere.		
Gefangenanstalten, siehe Kleidergelder.		
Gehaltsabzüge, siehe Beamte.		
Geheimes Ober-Tribunal, siehe Entscheidungen.		
Geldoersendungen, siehe Kassengelder.		
Gemeinheitstheilungen, siehe Wandeläcker.		
Gemeinschuldner, siehe Konkurs.		
General-Kommissionen, siehe Auseinandersetzungs-Sachen.		
General-Kommissions-Sachen, siehe Fatale.		
Gerichtsbehörden, siehe Bank-Obligationen, Geschäftsübersichten, Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, Regreß-Verbindlichkeit, Rhein-Provinz.		
Gerichts-Kommissionen, deren Geschäfts-Uebersichten.	24.	16.
— deren Depositalverkehr.	227.	120.
— deren Kompetenz im Bezirk des O. L. Ger. zu Frankfurt.	379.	205.
Gerichtsstand, siehe Militair-Intendanturen.		
Gerichtstage, deren Abhaltung bei den Patrimonialgerichten.	19.	13.
Gerichtsvollzieher, deren Gebühren für Wechsel-Proteste und Interventionen.	155.	74.
Gersdorf, Patrimonialgericht, dessen Verwaltung.	50.	
Gesandtschaften, Preußische, ob dieselben zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt für befugt zu erachten.	95.	46.
— Form des auf eine Vollmacht bezüglichen Attestes derselben.	95.	46.
Geschäfts-Reglement, siehe Subalternen-Bureaus.		
Geschäftsreisen, siehe Fuhrgelder, Oberlandesgerichts-Assessoren.		
Geschäftstabellen, siehe Nichtigkeitsbeschwerden.		
Geschäftsübersichten ꝛc. der Gerichtsbehörden.	97.	50.
— desgl.	338.	183.
— desgl.	362.	189.
Siehe auch Gerichts-Kommissionen, Rhein-Provinz.		
Gesetz-Kommission, deren Errichtung.	182.	92.
Gesetz-Revision, deren formelle Behandlung.	182.	92.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Gesetz-Sammlung, Register zu derselben für die Jahre 1806 – 1830.	148.	69.
Gewerbe-Berechtigungen, passive Legitimation bei Klagen auf Anerkennung der Ablösbarkeit derselben.	200.	139.
Gläubiger, siehe Beamte.		
Gnadengehalt für die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung zwar schon ausgesprochen, bei seinem Tode aber noch nicht eingetreten war.	206.	101.
Gnadengehalts-Ueberhebungen, deren Verhütung.	144.	63.
Goldberg, Errichtung eines Ehrengerichts zur Schlichtung von Injuriensachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie daselbst.	178.	90.
Goldmannsdorf, siehe Nieder-Goldmannsdorf, Schloß-Goldmannsdorf.		
Goldmünzen, siehe Depositorien.		
Gotha, Lebens-Versicherungsbank, deren Erwerbsfähigkeit in Beziehung auf Hypotheken-Kapitalien.	308.	158.
Greifenstein, Grafschaft, siehe Braunfels.		
Greifenwerder bei Randau, Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die daselbst wohnenden Nicht-Eximirten an das L. u. St. Ger. zu Gommern.		2.
Groß-Krowno, Dorfschaft, siehe Königsbruch.		
Groß-Lieskow, siehe Colidus.		
Grüneiche, Gut, Gerichtsbarkeit über dasselbe.		6.
Grundbesitzer, Unzulässigkeit der von demselben übernommenen Verpflichtung, ohne Konsens seines Gläubigers Realansprüche dritter Personen auf das verpfändete Grundstück in rubr. II des Hypothekenbuchs nicht eintragen lassen zu wollen.	331.	176.
Grundsteuer-Kataster, siehe Hypothekenbuch.		
Grundstücke, siehe Justiz-Fiskus.		
Gütergemeinschaft unter Eheleuten, ob es an Orten, wo dieselbe aus dem Gesetz entspringt, der Eintragung des Miteigenthums für den andern Ehegatten von Amtswegen bedarf. Siehe auch Erbrecht.	318.	165.
Gutachten, siehe Sachverständigen-Vereine.		

H.

Härtelsche Kalkbrennerei, siehe Alt-Scheitnig.		
Häuser, siehe Abschätzung.		
Hauseigenthümer, siehe Eintragung.		
Heiligenstadt, Inquisitorial, dessen Kompetenz.		102.
Hermes „neues historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg", dessen Anschaffung.	91.	43.
Hinschius, siehe Temme.		
Hof- und Staats-Handbuch, Einsendung der Nachrichten für die Redaktion desselben.	100.	50.
— desgl.	362.	189.
Holzdiebe, dreimal bestrafte, formelle Behandlung des Untersuchungsverfahrens gegen dieselben.	27.	18.
Holzdiebstähle, Einziehung der Entschädigungen und Geldstrafen bei denselben. Siehe auch Civil-Einrede.	207.	103.
Homagial-Eid, dessen Ableistung.	79.	36.
Hütung, siehe Schaafe.		
Hypothek, siehe Grundbesitzer, Pupillen-Vermögen, Realrecht, Verjährung.		
Hypothekarische Schulden, siehe Käufer.		
Hypothekenbehörden, siehe Wandelacker.		
Hypothekenbuch, Instruktion in Betreff der Verbindung desselben mit dem Grundsteuer-Kataster.	67.	34.
Hypothekenforderungen, verpfändete, ob die Verordnung wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen ꝛc. auf dieselben Anwendung findet.	296.	150.
Hypotheken-Kapitalien, siehe Gotha.		

J.

Jagd, niedere, deren Eröffnung und Schluß.	79.	35.
Jagdverbrechen, siehe Forst- und Jagdverbrechen.		
Jahrbücher, Anschaffung des Sachregisters zu den ersten 52 Bänden derselben.	260.	140.
Immediat-Eingaben, Verfahren, wenn verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamte in denselben enthalten sind.	53.	28.
Injuriensachen, siehe Bagatell- und Injuriensachen, Goldberg, Kosten, Militair-Intendanturen.		
Inquisitoriate, siehe Oberlandesgerichts Assessoren.		
Insinuation, siehe Kontumazial-Verfahren, Kosten, Postamtliche Insinuationen.		
Instruktion, siehe Dorfgerichte, Exekutoren, Hypothekenbuch.		
Instruktionen-Verzeichnisse, siehe Prüfung.		
Intendanturen, siehe Beamte.		
Interimistikum in Ehescheidungs-Prozessen, dessen Regulirung.	295.	149.
Interventionen, siehe Gerichtsvollzieher.		
Judizial-Depositorien, siehe Zinsenmasse.		
Julius ꝛc. „Jahrbücher der Gefängnißkunde ꝛc.", deren Empfehlung.	372.	201.
Justiz-Beamte, Versicherung von Pensionen für Ehefrauen derselben bei der Berliner (Graf v. d. Schulenburgschen) Wittwen-Kasse.	110.	58.
Justiz-Fiskus, Verfahren bei Veräußerung eines demselben zugehörigen Grundstücks.	359.	
Justiz-Kommissarien, bei den Untergerichten im Dep. des O. L. Ger. zu Breslau angestellte, deren Verstattung zur Praxis in den bei den Kreis-Justiz-Räthen schwebenden Prozessen.	66.	32.
Justiz-Minister Mühler, dessen Stellvertretung.	252.	134.
— desgl.	266.	144.
Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Nachweisung der zu derselben eingezahlten milden Beiträge.	154.	73.
— Geschäftsverbindung der Gerichtsbehörden mit derselben.	141.	66.
— desgl.	224.	117.

K.

Käufer, dessen persönliche Verpflichtung gegen den Verkäufer durch die Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes.	212.	109.
Kammergericht, Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten desselben. Siehe auch Dorfgerichte.	167.	82.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Kanzlei-Direktor-Amt bei kollegialischen Untergerichten.	383.	209.
Kasernen, siehe Exekution.		
Kassation, siehe Akten.		
Kassengelder, deren Versendung mit der Post.	80.	37.
Kassen-Revisionen, siehe Deposital-Kassen, Salarien-Kassen.		
Kassen-Verwaltung, siehe Salarien-Kassen-Verwaltung.		
Kassen-Wesen, siehe Salarien-Kassen-Wesen.		
Kataster, siehe Hypothekenbuch.		
Kaufgeld, siehe Käufer.		
Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, siehe Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.		
Kaufverträge, siehe Stempel.		
Kautionsbestellung, siehe Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.		
Kinder, siehe Erbrecht, Konkurs.		
Kirchen, siehe Erbbegräbnisse.		
Klage-Verjährung, siehe Verjährung.		
Kleidergelder, deren Bewilligung für die bei den Königl. Untergerichten und gerichtlichen Gefangen-Anstalten angestellten Unterbeamten, deren jährliches Einkommen 200 Thlr. nicht übersteigt.	327.	173.
Klein-Kinder-Bewahranstalten, deren Gebührenfreiheit.	95.	45.
Siehe auch Berlin, Brandenburg.		
Klein-Krowno, Dorfschaft, siehe Königsbruch.		
Klein-Mutz, Dorf, Jurisdiktion über die den Einsassen desselben von dem Fiskus überlassenen ehemaligen Laßzinswiesen.	35	302.
Koblenz, Justiz-Senat, Verlegung dessen Sitzes nach Ehrenbreitstein.		21
Köllmische Güter, siehe Zinsablösungs-Kapitalien.		
Königsbruch, Forst-Distrikt, Jurisdiktion über die in demselben belegenen, den Dorfschaften Schlachta, Groß- und Klein-Krowno vererbpachteten Parzelen.		158.
Kommissionsgebühren, siehe Referendarien.		
Kompetenz-Konflikt, Verfahren bei der in Folge desselben statt findenden definitiven Sistirung des Rechtsverfahrens.	17.	10.
Konkurs, Vorrecht der Kinder des Gemeinschuldners.	264.	143.
Konkurs- und erbschaftliche Liquidations-Prozesse, Publikation der Erkenntnisse und Regulirung der Appellationen in denselben.	218.	115.
Kontumazial-Verfahren, ob die erste, in einem Prozeß an den Verklagten erlassene, wahrend dessen Abwesenheit in seiner Wohnung insinuirte Vorladung, dasselbe nach sich zieht.	196.	96.
— in Disziplinar-Untersuchungen wider Beamte.	198.	99.
Konvertirung, siehe Depositorien.		
Koronowo, Errichtung einer beständigen Gerichts-Kommission daselbst.	22.	
— Inquisitoriat, dessen Aufhebung.	22.	
Kosten, deren Einziehung bei der Insinuation gerichtlicher Verfügungen.	310.	159.
— in Requisitions- und Auftragssachen.	267.	145.
— in Requisitions- und Auftragssachen wegen Exekutionsvollstreckung.	251.	133.
— in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.	368.	195.
— der Spruchbehörden.	229.	122.
— desgl.	334.	179.
Kosten. Siehe auch Auseinandersetzungs-Sachen, Baare Auslagen, Fiskus, Fuhrgelder, Kriminalkosten, Oberlandesgerichts-Assessoren, Städte.		
Kottbus, siehe Cottbus.		
Kratzsch, „topographisch-justitiarisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten," dessen Empfehlung.	320.	167.
Kreis-Justizräthe, ob denselben die Uebernahme von in ihrem Kreise belegenen Patrimonialgerichts-Verwaltungen zu gestatten.	370.	198.
Siehe auch Justiz-Kommissarien.		
Kriminalgericht zu Berlin, Modifikation des §. 1 der Dienst-Instruktion v. 20. Oktbr. 1839.	258.	136.
— Auslegung der Dienst-Instruktion.	291.	146.
Kriminalgerichtsbarkeit, siehe Städte.		
Kriminalkosten, Verfahren in Ansehung derselben in der Rheinprovinz.	386.	211.
Kriminalsachen, siehe Militair-Intendanturen.		
Kriminal-Untersuchungen, siehe Baare Auslagen, Beamte, Erkenntnisse.		
Krowno, Dorfschaft, siehe Königsbruch.		
Kündigung, siehe Pensionsbeiträge.		
Küster- und Schulhäuser, deren Erweiterungsbau.	259.	138.
Kunersdorfer Forst, siehe Potsdam.		
Kunststraßen, Verkehr auf denselben.	82.	39.
Kuranden, siehe Pupillen-Vermögen.		

L.

Ländliche Grundstücke, siehe Parzelirungs-Verträge.		
Landwehr, Verfahren hinsichtlich der durch den Tod der Besitzer erledigten, oder aberkannten Auszeichnungen für pflichttreue Dienste in derselben.	66.	33.
Landwehr-Offiziere, Vollstreckung der von Civil-Gerichten gegen dieselben erkannten Gefängnißstrafen.	40.	21.
Langerwisch, siehe Alt-Langerwisch.		
Lebens-Versicherungsbank, siehe Gotha.		
Legatar, Verpflichtung des Richters, demselben auf sein Verlangen Abschrift des Testaments zu ertheilen.	96.	48.
Lehmgruben, Gerichtsbarkeit über den Kretscham daselbst und das dabei belegene Grundstück des Stellmachers Uhlmann.	6.	
Lehne, siehe Familien-Schlüsse.		
Lehnserneuerung, in Folge des eingetretenen Thronveränderungsfalles.	195.	95.
— desgl.	335.	180.
Lehnwaare, siehe Deszendenten.		
Liegnitz, Bürger-Rettungs- und Unterstützungs-Verein daselbst.	330.	175.
Lienewitz, siehe Potsdam.		
Lieskow, Dorf, siehe Groß-Lieskow.		
Litis-Konsorten, siehe Fatale.		
Löschung, siehe Mandats-Gebühren, Schiffmühle.		
Loos, Münzrath, siehe Dienstsiegel.		
Lübben, Inquisitoriat, Führung der Untersuchungen wegen leichterer Vergehen.	222.	
Luxemburg, Großherzogthum, Requisitionsverkehr mit demselben.	320.	166.

M.

Magdeburg, Inquisitoriat, Kompetenz der zum Bezirke desselben gehörenden Land- und Stadt-		

Digitized by Google

Seite. Num.

gerichte in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen. 222.
Majorennitäts-Erklärungen, siehe Stempelpflichtigkeit.
Mandats-Gebühren für mehrere in Einer Verfügung angeordnete Eintragungen und Löschungen. 80. 88.
Manifestationseid, dessen Ableistung Behufs Amortisation verloren gegangener Schuld-Instrumente. 254. 135.
Marienburg, L. Gericht, dessen Benennung „Land- und Stadtgericht." 226.
Marienwerder, O. L. Gericht, siehe Exekutoren.
Marken-Waldungen, siehe Bergische Marken-Waldungen.
Merseburg, siehe Bürger-Rettungs-Institut.
Michael, Ackersmann, Gerichtsbarkeit über denselben. 306.
Michendorf, siehe Potsdam.
Militair, siehe Pensionirung.
Militairbehörden, siehe Erkenntnisse.
Militair-Intendanturen, Gerichtsstand der Mitglieder und Beamten derselben in Kriminal- und Injurien-Sachen. 367. 194.
Siehe auch Beamte.
Militairische Festungsstrafe, siehe Festungsstrafe.
Militairpersonen, siehe Degradation, Exekution.
Militairpflichtige, siehe Erkenntnisse.
Minderjährige, siehe Westphalen (Herzogthum).
Miteigenthum, siehe Gütergemeinschaft.
Mortifikation, siehe Hypotheken-Forderungen, Manifestationseid.
Mühlenbeck, ehemaliges Jagd- und Forsthaus, Gerichtsbarkeit über dasselbe. 158.
Mühlengerechtigkeit, siehe Schiffmühle.
Mühler, siehe Justiz-Minister.
Mündel-Vermögen, siehe Pupillen-Vermögen.
Münster, O. L. Gericht, siehe Subalternen-Büreaus.
Mutz, siehe Klein-Mutz.

N.

Nachdruck, siehe Sachverständigen-Vereine.
Nachlaß, siehe Testaments-Exekutor.
Neukammer Luchwiesen, Real-Jurisdiktion über dieselben. 262.
Neustettin, L. u. St. Gericht, dessen Kompetenz in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen. 94.
Neu-Vorpommern, Anstellung der Justiz-Beamten daselbst. 378. 203.
Siehe auch Bergenscher Kreis.
Nichtigkeitsbeschwerden, deren Einlegung in schleunigen Bausachen. 364. 192.
— deren formelle Behandlung bei Eintragung in die Geschäftstabellen. 170. 83.
Siehe auch Revision.
Nichtigkeitsbeschwerdesachen, ob §. 276 Tit. 10 Thl. I A. G. O. eine Prozeßvorschrift enthält. 363. 191.
Nieder-Goldmannsdorf, Patrimonialgericht, dessen Verwaltung. 106.
Niederländische Behörden, Requisitionsverkehr mit denselben. 320. 166.

Seite. Num.

Niederländischer Seedienst, Reklamation der Verlassenschaft eines in demselben verstorbenen Individuums. 227. 119.
Nitschke, „Sammlung der Verhandlungen der Provinzial-Landtage ꝛc.," deren Anschaffung. 232. 127.
Nordamerikanische Freistaaten, Absendung gerichtlicher Erlasse an Bewohner derselben. 211. 106.
Notarien, Ausdehnung der Befugnisse derselben. 111. 59.
Nudow, siehe Potsdam.

O.

Oberlandesgerichts-Assessoren, Diäten und Reisekosten der bei den Inquisitoriaten angestellten. 383. 210.
Siehe auch Stimmrecht.
Oekonomie-Kommissarien, deren Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten. 16. 9.
Offiziere, siehe Freiwillige.
Ostermann, Gutsbesitzer, dessen Gerichtsstand. 22.
Ostermannshof, Gut, Gerichtsbarkeit über dasselbe. 22.

P.

Parzelirungsbefugniß der Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter. 10. 6.
— desgl. 387. 213.
Parzelirungs-Verträge über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke, Verfahren bei Aufnahme derselben. 103. 53.
Patrimonialgerichte, deren Verwaltung. 322. 168.
— desgl. 360. 186.
— desgl. 370. 198.
— deren Lokalien. 335. 181.
Siehe auch Depositalgelaß, Gerichtstage, Subhastations-Patente.
Peitz, Gerichts-Kommission, Abtrennung mehrerer Dorfschaften von dem Bezirk derselben. 234.
Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben. 215. 111.
Siehe auch Beamte, Gnadengehalt.
Pensionsbeiträge der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten, resp. auf Probe beschäftigten Subalternbeamten. 207. 102.
Perrot „Verfassung ꝛc. der Gerichte der Preuß. Rhein-Provinzen ꝛc.," Empfehlung des Werks. 232. 128.
Pfandbriefe, siehe Posener Pfandbriefe.
Pflegebefohlene, siehe Vormundschaftliche Gerichte, Pupillen-Vermögen.
Philipsthal, siehe Potsdam.
Polizeibeamte, gerichtliche, siehe Rhein Provinz.
Polizeibehörde, siehe Eintragung.
Polizei-Distrikts-Kommissarien, deren amtliche Stellung in der Provinz Schlesien. 304. 156.
Polizei-Kontraventionen, Bestrafung der Theilnahme an denselben. 176. 87.
Polizei-Präsidium zu Berlin, dessen Kompetenz. 258. 136.
Poritz, Gerichtsbarkeit über die daselbst belegenen Höfe des Ackermanns Michael, der verehelichten Schulze und des Joh. Erdm. Schulze. 306.
Porto, siehe Reserotirtes Porto.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Portofreiheit, siehe Formulare.		
Posener Pfandbriefe, Ausgabe neuer 3½ prozentiger.	171.	84.
Possessorienſachen, siehe Rekurs.		
Post, siehe Kassengelder.		
Postamtliche Insinuationen, deren Ausdehnung.	198.	100.
Postanstalten, siehe Rekommandirte Briefe.		
Potsdam, Justizamt, Zulegung mehrerer Ortschaften.	94.	
Preußen, Provinz, siehe Zinsablösungs-Kapitalien.		
Prioritäts-Aktien, siehe Pupillen-Vermögen.		
Protestation de non amplius intabulando, Wirkung einer im Wege des Arrestes wegen einer persönlichen Anforderung eingetragenen.	300.	153.
Prozeßvorschrift, siehe Nichtigkeitsbeschwerdesachen.		
Prüfung, siehe Auskultatoren.		
— dritte, Einrichtung der von den Kandidaten derselben anzufertigenden Instruktionen- und Untersuchungs-Verzeichnisse.	159.	79.
Publikation, siehe Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse.		
Pupillen-Vermögen, Unzulässigkeit der Anlegung desselben in Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien.	217.	113.
— dessen Anlegung gegen Hypothek.	315.	162.

R.

	Seite.	Num.
Randau, siehe Greifenwerder.		
Realansprüche, siehe Grundbesitzer.		
Realberechtigungen, Verfahren bei deren Eintragung.	18.	12.
Reallast, siehe Ablösung.		
Realrecht, dessen Erhaltung in Ansehung der vor Einführung des Allg. L. R. entstandenen Hypotheken.	14.	23.
Referendariats-Prüfung, Verfahren bei derselben.	12.	8.
Referendarien, deren Kommissionsgebühren.	336.	182.
— deren Beschäftigung bei Untergerichten.	360.	187.
Siehe auch Rhein-Provinz.		
Register, siehe Gesetz-Sammlung, Jahrbücher.		
Regreßverbindlichkeit der Gerichtsbehörden.	171.	85.
Regulirungsbehörden, siehe Wandelacker.		
Reichsstände, vorm. unmittelbare, deren amtliche Bezeichnung.	361.	188.
Siehe auch Standesherr.		
Reisekosten, siehe Fuhrgelder, Oberlandesgerichts-Assessoren.		
Rekommandirte Briefe, deren Ausgabe Seitens der Postanstalten an die Königl. Gerichte.	378.	204.
Rekurs in Possessorienſachen.	177.	88.
Rekursgesuche in Bagatellsachen, deren Prüfung.	307.	157.
Requisitionen, siehe Luxemburg, Niederländische Behörden.		
Requisitionssachen, siehe Kosten.		
Requisitionsschreiben an den Ober-Polizei-Meister der Stadt Warschau, Herrn v. Storozenko.	28.	19.
Reservirtes Porto, Aussetzung der Notirung des wirklich vereinnahmten.	380.	206.
Restitution, siehe Westphalen (Herzogthum).		
Revision, siehe Deposital-Kassen, Salarien-Kassen.		
Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, Auslegung der Verordnung über das Rechtsmittel derselben.	218.	115.
Rhein-Provinz, Verfahren bei der in Folge erhobenen Kompetenz-Konflikts statt findenden definitiven Sistirung des Rechtsverfahrens.	17.	10.
— Einleitung der Untersuchung und Einlegung der Aggravation in Untersuchungssachen wider gerichtliche Polizeibeamte, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind.	323.	170.
— Geschäfts-Uebersichten und Tabellen der Gerichtsbehörden daselbst.	347.	183.
— Entlassung der Referendarien und Auskultatoren bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königl. Dienst.	369.	197.
Siehe auch Friedensrichter, Gerichtsvollzieher, Kriminalkosten.		
Roesler, Gastwirth, siehe Unterteutschenthal.		
Rogasen, L. u. St. Gericht, dessen Kompetenz in Strafsachen.	262.	
Rüdersdorf, Bergamt, Bildung eines Berggerichts.	374.	
Rügen, Anstellung der Justiz-Beamten daselbst.	378.	203.
Siehe auch Bergenscher Kreis.		

S.

	Seite.	Num.
Saarmund, siehe Potsdam.		
Sachverständigen-Vereine, Verfahren bei Einholung der Gutachten derselben in Untersuchungen wegen Nachdrucks.	106.	55.
Sächliche Ausgaben, siehe Etats-Ueberschreitungen.		
Sakasne, siehe Cottbus.		
Salarien-Kassen, Verfahren bei deren Revision.	234.	129.
Salarien-Kassen-Bestände, siehe Zinsenmasse.		
Salarien-Kassen-Verwaltung bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt.	30.	20.
— desgl.	100.	51.
Salarien-Kassen-Wesen, Debit mehrerer dasselbe betreffenden Instruktionen.	300.	154.
Schaafe der Dorfbewohner, deren Hütung.	230.	124.
Schärfgetreide, Fortdauer des Rechts auf dasselbe.	231.	125.
Scheitnig, siehe Alt-Scheitnig.		
Schenkendorf, siehe Potsdam.		
Schiedsmänner, Gültigkeit der von denselben aufgenommenen, aber in das Protokollbuch nicht eingeschriebenen Verhandlungen.	331.	177.
Schiffmühle, deren Löschung im Hypothekenbuche.	303.	155.
Schlachta, Dorfschaft, siehe Königsbruch.		
Schlesien, Provinz, siehe Polizei-Distrikts-Kommissarien.		
Schloß-Goldmannsdorf, Gerichtsamt, dessen widerrufliche Vereinigung mit dem Stadtgericht zu Sohrau.	2.	
Schmargendorf, Rittergut, Gerichtsbarkeit über dasselbe.	194.	
Schmerberg, siehe Potsdam.		
Schmogrow, siehe Cottbus.		
Schulhäuser, siehe Küster- und Schulhäuser.		

Digitized by Google

Seite. Num.

Schultz, „Lehre von den Rechtsmitteln ꝛc.," Empfehlung des Werks. 104. 54.
— „Preußische Exekutions- und Subhastations-Ordnung," desgl. 316. 163.
Schulze, Johann Erdmann, Gerichtsbarkeit über denselben. 306.
— verehelichte, Gerichtsbarkeit über dieselbe. 306.
Siegel, siehe Dienstsiegel.
Sittel, „Sammlung der Verordnungen für die Grafschaften Nassau ꝛc.," deren Empfehlung. 332. 178.
Spruchbehörden, siehe Kosten.
Sputendorf, siehe Potsdam.
Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum, siehe Zinsablösungs-Kapitalien.
Staats Schuldscheine, siehe Depositorien.
Städte, deren Befreiung von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit. 208. 104.
— desgl. 229. 123.
— desgl. 248. 132.
— desgl. 326. 172.
Standesherr, Nichtanwendbarkeit dieses Ausdrucks zur Bezeichnung der vorm. unmittelbaren Reichsstände. 361. 188.
Steckbriefe, Justifikation der unentgeltlich erfolgten Insertion derselben in die Amtsblätter. 11. 7.
Steglitz, Rittergut, Gerichtsbarkeit über dasselbe. 194.
Stempel zu Erbschaftskäufen. 52. 27.
— zu Kaufverträgen. 108. 56.
— zu einem Vertrage, durch welchen ein bereits vollzogener Kaufvertrag aufgehoben wird. 96. 47.
Siehe auch Akten, Auseinandersetzungs-Sachen, Erbschaftsstempel-Tabellen, Familien-Fideikommisse, Familienstiftungen.
Stempelfreiheit für die bei dem Beitritt der Beamten zur Berliner (Graf v. d. Schulenburgschen) Wittwen-Kasse beizubringenden Aufnahme-Atteste. 110. 58.
Stempelpflichtige Verhandlungen, siehe Beglaubigte Abschriften.
Stempelpflichtigkeit von Majorennitäts-Erklärungen der unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Söhne. 51. 25.
Stempelwesen bei den Gerichten, bei welchen die Instruktion vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt. 366. 193.
Stimmrecht der etatsmäßigen Oberlandesgerichts-Assessoren. 369. 196.
v. Storozenko, Ober-Polizei-Meister, siehe Requisitionsschreiben.
Straffektion, siehe Degradation, Festungsstrafe.
Subalternbeamte, siehe Pensionsbeiträge
Subalternen-Büreaus, Einführung des Geschäfts-Reglements für dieselben bei dem O. L. Ger. zu Münster und den Untergerichten des Departements. 143. 67.
Subalternstellen, deren Besetzung. 97. 49.
Subhastation, siehe Benefizial-Erbe.
Subhastations-Patente, deren Aushang bei Patrimonialgerichten. 83. 40.
Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, Kautionsbestellung in demselben. 263. 142.
— Verfahren in demselben. 370. 199.
Sudoll, Patrimonialgericht, dessen Verwaltung. 214.

Seite. Num.

Summarisches Untersuchungs-Verfahren, dessen Nichtanwendbarkeit auf die im Wege des fiskalischen Untersuchungsprozesses zu ahndenden Vergehen. 291. 146.

T.

Tabellenwesen, Einschränkungen in demselben. 97. 50.
— desgl. 338. 183.
— desgl. 362. 189.
Siehe auch Nichtigkeitsbeschwerden, Rhein-Provinz.
Taxation, siehe Abschätzung.
Temme „Lehre vom strafbaren Betruge ꝛc.", Empfehlung des Werks. 112. 61.
— (früher Hinschius) „juristische Wochenschrift ꝛc.", deren Empfehlung. 328. 174.
Testament, siehe Legatar.
Testaments-Exekutor, in wiefern demselben die Verwaltung des Nachlasses gebührt. 138. 64.
Thätliche Widersetzlichkeit, was darunter zu verstehen. 109. 57.
Trassant, siehe Wechsel.
Tuntschendorf, Gerichtsamt, dessen Verwaltung. 214.

U.

Uhlmann, Stellmacher, siehe Lehmgruben.
Ulrich ꝛc. „neues Archiv für preußisches Recht ꝛc.", dessen Empfehlung. 231. 126.
Ulrici „Archiv der ost- und westpreußischen Provinzialrechte ꝛc.," dessen Empfehlung. 388. 215.
Unmittelbare Reichsstände, siehe Reichsstände, Standesherr.
Untergerichte, siehe Erkenntnisse, Kanzlei-Direktor-Amt, Kleidergelder, Referendarien, Zinsenmasse.
Unteroffiziere, siehe Degradation.
Untersuchungen, siehe Baare Auslagen, Beamte, Erkenntnisse, Rhein-Provinz.
Untersuchungs- und Straf-Verfahren im Departement des O. L. Ger. zu Breslau. 84. 42.
— desgl. 363. 190.
Untersuchungs-Verzeichnisse, siehe Prüfung.
Unterteutschenthal, Gemeine, Gerichtsbarkeit über das von derselben dem Gastwirth Roesler abgetretene Ackerstück. 150.

V.

Veräußerung, siehe Justiz-Fiskus.
Verjährung, erwerbende, der rerum universitatis, nach gemeinem Recht. 299. 152.
— ob nach gemeinem und Sächsischem Recht durch die vom Besitzer der Hypothek geleistete Zahlung der Zinsen die Klage-Verjährung gegen den Gläubiger auch in Beziehung auf den persönlichen Schuldner des Kapitals gehemmt und resp. unterbrochen wird. 372. 200.
Verkäufer, siehe Käufer.
Verpachtung von Grundstücken im Wege der Exekution. 387. 212.
Verpfändung, siehe Grundbesitzer, Hypothekenforderungen.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Vertrag, siehe Stempel.		
Verzugszinsen, deren Abrechnung bei Abschlagszahlungen.	380.	207.
Vollmacht, siehe Gesandtschaften.		
Vorladung, siehe Kontumazial-Verfahren.		
Vormundschaftliche Gerichte, deren Befugniß, aus rechtskräftigen Erkenntnissen wider Schuldner ihrer Pflegebefohlenen bei dem betreffenden Prozeßrichter Exekutions-Anträge unmittelbar einzureichen.	22.	15.
Vormundschafts-Akten, deren Mittheilung an andere Gerichtsbehörden.	102.	52.
Vormundschaftsbehörden, siehe Bank-Obligationen, Pupillen-Vermögen.		

W.

	Seite.	Num.
Wandeläcker, Zusammenwirken der Regulirungs- und Hypothekenbehörden bei Feststellung der Besitzverhältnisse derselben bei Gemeinheits-Theilungen.	184.	93.
Wartegelder, deren Ueberhebung.	144.	68.
Wechsel, Unzulässigkeit einer gemeinschaftlichen Klage gegen den Trassanten und Akzeptanten.	177.	89.
Wechsel-Proteste, siehe Gerichtsvollzieher.		
Westphalen, Herzogthum, ob in demselben dem Minderjährigen, der nach Einführung des Allg. Landrechts die Großjährigkeit oder veniam aetatis erlangt hat, hinsichtlich eines während der Herrschaft des frühern gemeinen Rechts geschlossenen Vertrages die Restitution zusteht.	156.	77.
— Provinz, Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung, so wie der Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in den Städten.	214.	110.
Widersetzlichkeit, siehe Forst- und Jagd-Verbrechen, Thätliche Widersetzlichkeit.		
Wilmersdorf, siehe Cottbus.		
Wittwen-Kasse, siehe Justiz-Beamte, Stempelfreiheit.		

Z.

	Seite.	Num.
Zannower Mühle, Jurisdiktion über dieselbe.	330.	
Zeitemphyteutische Grund-Besitzer, siehe Eigenthumsverleihungs-Urkunden.		
Zinsablösungs-Kapitalien, Abschreibung der von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlten, auf das Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum.	210.	105.
Zinsen, siehe Bank-Obligationen, Baugelder-Zinsen, Verjährung, Verzugszinsen.		
Zinsenmasse der Salarien-Kassen-Bestände, deren Anlegung bei den Judizial-Depositorien der Untergerichte.	247.	130.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

		Seite.	Num.
1837.			
März.			
11.	Allg. Verf. Portofreie Versendung der Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte.	112.	60.
1838.			
April.			
30.	Staats-Minist.-Beschl. Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen.	145.	68 a.
Juli.			
24.	Kab. Ord. Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen.	147.	68 b.
Novbr.			
17.	Verf. Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen.	147.	68 c.
24.	Regulativ wegen Einrichtung der Fürstlichen Regierung zu Braunfels als Obergericht für die Grafschaften Braunfels und Greifenstein.	174.	86.
1839.			
Novbr.			
15.	Verf. Geschäfts-Uebersichten der Gerichts-Kommissionen.	24.	16.
1841.			
Septbr.			
6.	Ber. des Geh. Ob. Tribunals. Auslegung der Ausdrücke: „beständig fortlaufende" und „fixirte beständige" Abgaben.	140.	65.
Oktbr.			
17.	Verf. Parzelirungsbefugniß der Erbzinsleute, Eigenthümer und Erbpächter.	10.	6.
31.	Kab. Ord. Anwendbarkeit der §§. 64 u. f. Tit. 20 Th. II A. L. R. bei Polizei Kontraventionen.	176.	87.
Novbr.			
18.	Kab. Ord. Feststellung der Termine für die Eröffnung und den Schluß der niedern Jagd.	79.	35.
22.	Cirkular. Justifikation der unentgeltlich erfolgten Insertion von Steckbriefen in die Regierungs-Amtsblätter.	12.	7.
26.	Instruktion für die Exekutoren in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.	54.	29.

		Seite.	Num.
1841.			
Dezbr.			
7.	Verf. Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen.	7.	3.
13.	Plen. Beschl. Feststellung des Fatale in General-Kommissionssachen.	83.	41.
19.	Verf. Verpflichtung der Friedensrichter, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Beamten eine Regreß- oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes erhoben wird, oder gegen einen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt werden, dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts hiervon Anzeige zu machen.	9.	4.
24.	Verf. Verfahren in Bagatell- und Injuriensachen.	3.	1.
27.	Verf. Einrichtung des Depositalgelasses auf den kleinen Patrimonialgerichten.	4.	2.
28.	Allg. Verf. Rechte des in Merseburg gestifteten Bürger-Rettungs-Instituts.	9.	5.
30.	Verf. Parzelirungsbefugniß der Erbzinsleute, Eigenthümer und Erbpächter.	10.	6.
31.	Bekanntm. Justifikation der unentgeltlich erfolgten Insertion von Steckbriefen in die Regierungs-Amtsblätter.	11.	7.
31.	Cirkular. Formelle Behandlung des Untersuchungs-Verfahrens gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe.	27.	18.
1842.			
Jan.			
3.	Cirk.-Verf des O. L. G. Vice-Präsidenten, Grafen von Rittberg zu Breslau. Untersuchungs- und Straf-Verfahren.	84.	42.
4.	Verf. Verfahren in Betreff der Referendariats-Prüfungen.	12.	8.
4.	Bekanntm. Annahme von Goldmünzen bei den Depositorien behufs des Ausleihens.	22.	14.
4.	Verf. Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte, aus rechtskräftigen Erkenntnissen wider Schuldner ihrer Pflegebefohlenen bei dem betreffenden Prozeßrichter Exekutionsanträge unmittelbar einzureichen.	23.	15 b.

Digitized by Google

1842.		Seite.	Num.
Jan. 7.	Schreiben. Gebühren der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.	16.	9.
8.	Verf. Verfahren bei der in Folge erhobenen Kompetenz-Konflikts erfolgenden definitiven Sistirung des Rechtsverfahrens.	17.	10.
8.	Allg. Verf. Unmittelbare Einsendung der in Kriminal Untersuchungen wider Beamte ergangenen Erkenntnisse an den Departements-Chef.	17.	11.
8.	Verf. Geschäfts-Uebersichten der Gerichts-Kommissionen.	24.	16.
8.	Kab. Ord. Vollstreckung der von Civilgerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen.	40.	21.
10.	Bericht des Geh. Ob. Tribunals. Erhaltung des Realrechts.	45.	23.
10.	Plen. Beschl. Auslegung des §. 717 Tit. 18 Th. I A. L. R.	155.	75.
11.	Verf. Eintragung von Realberechtigungen auf den verpflichteten Grundstücken.	18.	12.
11.	Verf. Einreichung beglaubigter Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen zu den Hypothekenakten.	26.	17.
12.	Verf. Abhaltung von Gerichtstagen bei den Patrimonialgerichten.	19.	13.
13.	Allg. Verf. Ergänzungen zu der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen.	30.	20.
15.	Verf. Verfahren bei Aufgeboten verloren gegangener Bank-Obligationen.	51.	24.
19.	Schreiben. Requisitionsschreiben an den Kaiserl. Russischen General-Major und Ober-Polizei-Meister der Stadt Warschau, Herrn von Storozenko.	28.	19.
19.	Verf. Abschätzung städtischer Häuser und Eintragung von Cessionen.	42.	22.
20.	Allg. Verf. Formelle Behandlung des Untersuchungs-Verfahrens gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe.	27.	18
21.	Verf. Requisitionsschreiben an den Kaiserl. Russischen General-Major und Ober-Polizei-Meister der Stadt Warschau, Herrn von Storozenko.	28.	19.
21.	Verf. Stempelpflichtigkeit von Majorennitäts-Erklärungen der unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Söhne.	51.	25.
22.	Verf. Stempel zu Erbschaftskäufen.	52.	27.
29.	Bekanntm. Vollstreckung der von Civilgerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen.	40.	21.
29.	Verf. Empfehlung der „Ergänzungen zur Ges.-Samml. ꝛc.," von Bergius.	64.	30.
29.	Verf. Empfehlung des „Handbuchs des preußischen Kriminalprozeß-Verfahrens ꝛc.," von Alker.	64.	31.
30.	Instruktion in Betreff der Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Grundsteuer-Kataster.	67.	34.
31.	Verf. Erhaltung des Realrechts.	44.	23.

1842.		Seite.	Num.
Jan. 31.	Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg.	178.	90.
Febr. 1.	Allg. Verf. Mittheilung der in Untersuchungen gegen Beamte, welche unter den Königl. Militair-Intendanturen stehen, ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Intendanturen.	52.	26.
2.	Allg. Verf. Stempel zu Erbschaftskäufen.	52.	27.
9.	Allg. Verf. Verfahren, wenn verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamten in Immediatvorstellungen enthalten sind.	53.	28.
11.	Verf. Verstattung der Untergerichts-Justiz-Kommissarien im Departement des O. L. Ger. zu Breslau zur Praxis in den bei den Kreis-Justizräthen schwebenden Prozessen.	66.	32.
14.	Verf. Ableistung von Homagialeiden.	79.	36.
14.	Plen. Beschl. Ob im Herzogthum Westphalen dem Minderjährigen, der nach Einführung des A. L. R. die Großjährigkeit oder veniam aetatis erlangt hat, hinsichtlich eines während der Herrschaft des gemeinen Rechts geschlossenen Vertrages die Restitution zusteht.	156.	77.
14.	Plen. Beschl. Verpflichtungen des Käufers aus der Uebernahme hypothekarischer Schulden in partem pretii.	212.	109.
16.	Kab. Ord. Ablieferung der im Militairverbande stehenden Personen, gegen welche von Civilgerichten auf Einstellung in eine Festungsstrafabtheilung erkannt ist.	151.	70.
18.	Allg. Verf. Bestimmungen in Betreff der Auszeichnungen für pflichttreue Dienste in der Landwehr.	66.	33.
20.	Verf. Autorisation zur Anschaffung des „historisch-geographisch-statistisch-topographischen Handbuchs vom Regierungs-Bezirke Magdeburg," von Hermes.	94.	43.
21.	Allg. Verf. Verfahren bei Geldversendungen mit der Post.	80.	37.
25.	Verf. Verkehr auf Kunststraßen.	82.	39.
25.	Allg. Verf. Verfahren bei Einholung der Gutachten der Sachverständigen-Vereine bei Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc.	106.	55.
26.	Verf. Ankündigung der „Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens," von Dönniges.	94.	44.
26.	Verf. Beschränkung des §. 46 Anh. A. L. R. auf die von Preuß. Gesandten und Residenten attestirten Vollmachten.	95.	46.
26.	Verf. Stempel zu Verträgen, durch welche ein bereits vollzogener Kaufvertrag aufgehoben wird.	96.	47.

Digitized by Google

1842.		Seite.	Num.
Febr.			
28.	Kab. Ord. Genehmigung der Statuten der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Brandenburg. — Gebührenfreiheit der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten überhaupt.	95.	45.
28.	Verf. Ertheilung einer Testamentsabschrift an den Legatar.	96.	48.
28.	Verf. Stempelfreiheit für die bei der Versicherung von Pensionen für Ehefrauen der Beamten bei der Berliner allg. Wittwen-Kasse erforderlichen Aufnahme-Atteste.	110.	58.
28.	Kab. Ord. Behandlung der Gesetz-Revision.	182.	92.
März.			
1.	Verf. Ansatz von Mandatsgebühren für mehrere in Einer Verfügung angeordnete Eintragungen u. Löschungen.	80.	38.
1.	Allg. Verf. Aushang der Subhastationspatente bei Patrimonialgerichten.	83.	40.
1.	Verf. des O. L.-Ger. zu Posen. Behandlung der Kosten in Requisitions- und Auftragssachen.	267.	145.
2.	Verf. Empfehlung „der Lehre von den Rechtsmitteln ꝛc.," von Schultz.	104.	54.
5.	Verf. Mittheilung kurrenter Vormundschaftsakten an andere Gerichtsbehörden.	102.	52.
5.	Verf. Zulässigkeit des Rekurses in Possessoriensachen.	177.	88.
7.	Cirkular. Verfahren bei der Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über ländliche Grundstücke.	103.	53.
8.	Allg. Verf. Besetzung der Subalternstellen.	97.	49.
9.	Verf. Instruktion für die Dorfgerichte.	136.	63.
10.	Allg. Verf. Einschränkungen im Tabellenwesen.	97.	50.
12.	Allg. Verf. Abrechnungen der Salarien-Kassen mit den Boten und Exekutoren über eingezogene Kosten.	100.	51.
12.	Verf. Feststellung des stempelpflichtigen Kaufwerths.	108.	56.
12.	Verf. Anwendung des Gesetzes wegen Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen.	109.	57.
12.	Bericht des Justiz-Ministers. Kompetenzstreit über die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.	167.	82 a.
13.	Allg. Verf. Empfehlung „der Lehre vom strafbaren Betruge ꝛc.," von Temme.	112.	61.
13.	Verf. Verwaltung des Nachlasses Seitens der Testaments-Exekutoren.	138.	64.
14.	Bekanntm. Verfahren bei der Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über ländliche Grundstücke.	103.	53.
14.	Plen. Beschl. Auslegung des §. 11 Tit. 9 Th. I A. G. O.	156.	76.
14.	Plen. Beschl. Auslegung des §. 155 Tit. 22 Th. I A. L. R.	231.	124.
14.	Plen. Beschl. Fortdauer des Rechts auf das sog. Schärfgetreide.	231.	125.

1842.		Seite.	Num.
März.			
16.	Verf. Feststellung der Besitzverhältnisse s. g. Wandeläcker.	184.	93.
17.	Kab. Ord. Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen.	144.	68.
19.	Allg. Verf. Ablieferung der im Militairverbande stehenden Personen, gegen welche von Civilgerichten auf Einstellung in eine Festungsstrafabtheilung erkannt ist.	150.	70.
21.	Allg. Verf. Auslegung der Ausdrücke: „beständig fortlaufende" und „sirirte beständige" Abgaben.	138.	65.
23.	Allg. Verf. Versicherung von Pensionen für Ehefrauen der Justiz-Beamten bei der Berliner allgem. Wittwen-Kasse.	110.	58.
23.	Allg. Verf. Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte und Notarien.	111.	59.
26.	Allg. Verf. Portofreie Versendung der Geschäfts-Formulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte.	111.	60.
26.	Allg. Verf. Befolgung des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der zur militairischen Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher.	115.	62.
30.	Allg. Verf. Geschäftsverbindung der Gerichtsbehörden mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.	141.	66.
30.	Kab. Ord. Gewährung des Gnadengehalts für die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung schon ausgesprochen, bei seinem Tode aber noch nicht eingetreten war.	206.	101.
31.	Kab. Ord. Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen.	199.	100 A.
April.			
2.	Verf. Einführung des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus bei dem O. L. Ger. zu Münster und den Untergerichten des Departements.	143.	67.
2.	Verf. Errichtung von Familienschlüssen.	151.	71.
2.	Allg. Verf. Behandlung der Ersparungen bei den Justiz-Bau-Fonds.	153.	72.
5.	Verf. Vermerk wegen der Ablösung einer auf einem Grundstück haftenden, aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehenden Abgabe.	166.	81.
6.	Kab. Ord. Kompetenzstreit über die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.	170.	82 b.
8.	Bekanntm. Verkauf des Registers zur Gesetz-Sammlung.	148.	69.
8.	Kab. Ord. Bildung der Gesetz-Kommission.	183.	92.
9.	Allg. Verf. Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen.	145.	68.
10.	Bekanntm. Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine.	163.	80.

Digitized by Google

1842. April.		Seite.	Num.
11.	Verf. Nachweisung der zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingezahlten milden Beiträge.	154.	73.
11.	Bericht des Geh. Ober-Tribunals. Erbrecht abgeschichteter Kinder in denjenigen Ländertheilen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft gilt.	187.	94 a.
13.	Verf. Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste und Interventionen.	155.	74.
13.	Kab. Ord. Bestätigung des Statuts über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg.	180.	90.
13.	Kab. Ord. Theilung der Marken-Waldungen im Bergischen.	226.	118.
14.	Allg. Verf. Umfang der Gebührenfreiheit des Fiskus bei erblosen Verlassenschaften.	159.	78.
15.	Kab. Ord. Abkommen mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit gegen bestimmte jährliche Beiträge.	208.	104.
18.	Verf. Einrichtung der von den Kandidaten der dritten Prüfung anzufertigenden Instruktionen- und Untersuchungs-Verzeichnisse.	159.	79.
21.	Verf. Unzulässigkeit einer gemeinschaftlichen Klage gegen den Trassanten und Akzeptanten eines Wechsels.	177.	89.
22.	Verf. Formelle Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerden bei Eintragung in die Geschäfts-Tabellen.	170.	83.
22.	Bekanntm. Errichtung eines Ehrengerichts zur Schlichtung von Injuriensachen unter den Mitgliedern der Bürger-Schützen-Kompagnie zu Goldberg.	178.	90.
22.	Kab. Ord. Lehnsveränderungen in Folge des Thronveränderungsfalles.	195.	95.
23.	Allg. Verf. Anmeldung der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen Staats-Schuldscheine Behufs der Konvertirung.	163.	80.
23.	Allg. Verf. Degradation der Militairpersonen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziers-Range.	216.	112.
27.	Allg. Verf. Autorisation zur Anschaffung der „Entscheidungen des Königlichen Geh. Ober-Tribunals.“	180.	91.
27.	Kab. Ord. Wirkungen der in einem Prozesse an den Verklagten erlassenen, während dessen Abwesenheit in seiner Wohnung insinuirten ersten Vorladung.	196.	96.
27.	Kab. Ord. Abschreibung der von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlten Zinsablösungs-Kapitalien von dem Staatsschuldentilgungs-Quantum.	211.	105.
30.	Bekanntm. Ausgabe neuer 3½ prozentiger Posener Pfandbriefe.	171.	84.

1842. Mai.		Seite.	Num.
2.	Plen. Beschl. Erwerbende Verjährung der rerum universitatis in specie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts.	239.	152.
2.	Plen. Beschl. Ob nach gemeinem und Sächsischem Recht durch die vom Besitzer der Hypothek geleistete Zahlung der Zinsen die Klage-Verjährung gegen den Gläubiger auch in Beziehung auf den persönlichen Schuldner des Kapitals gehemmt und resp. unterbrochen wird.	372.	200.
3.	Verf. Erbrecht abgeschichteter Kinder in denjenigen Ländertheilen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft gilt.	192.	94 b.
6.	Verf. Regreß-Verbindlichkeit der richterlichen Beamten.	171.	85.
9.	Allg. Verf. Revision der zur Kassation bestimmten Akten durch einen Kassenbeamten.	196.	97.
9.	Plen. Beschl. Auslegung des §. 37 Tit. 12 Thl. II A. L. R.	259.	138.
9.	Plen. Beschl. Auslegung der §§. 11 und 13 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.	203.	142.
9.	Plen. Beschl. Anwendung des §. 418 Tit 50 Th. I A. G. O.	264.	143.
10.	Allg. Verf. Sicherung der auf die Gehaltsabzüge eines Beamten angewiesenen Gläubiger bei der Pensionirung des erstern.	197.	98.
12.	Allg. Verf. Pensionsbeiträge der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten, resp. auf Probe beschäftigten Beamten.	207.	102.
13.	Cirkular. Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen.	199.	100 B.
13.	Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.	200.	100 C.
14.	Verf. Einziehung der Entschädigungen und Geldstrafen bei Holzdiebstählen.	207.	103.
15.	Allg. Verf. Kontumazial-Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen.	198.	99.
15.	Bekanntm. Abkommen mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit gegen bestimmte jährliche Beiträge.	208.	104.
18.	Bekanntm. Behandlung der Gesetz-Revision. Errichtung einer Gesetz-Kommission.	182.	92.
21.	Verf. Abschreibung der von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlten Zinsablösungs-Kapitalien von dem Staatsschulden-Tilgungs-Quantum.	210.	105.
23.	Allg. Verf. Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen.	198.	100.
23.	Allg. Verf. Absendung gerichtlicher Erlasse an Bewohner der Nordamerikanischen Freistaaten.	211.	106.

Digitized by Google

1842.		Seite.	Num.
Mai.			
23.	Verf. Unzulässigkeit der Anlegung von Pupillen-Vermögen in Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien.	217.	113.
25.	Allg. Verf. Gewährung des Gnadengehalts für die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung schon ausgesprochen, bei seinem Tode aber noch nicht eingetreten war.	206.	101.
27.	Kab. Ord. Bezeichnung des Bergenschen Kreises in Neu-Vorpommern.	212.	108.
30.	Plen. Beschl. Passiv-Legitimation bei Klagen wegen Anerkennung der Ablösbarkeit einer Gewerbe-Berechtigung.	260.	139.
30.	Plen. Beschl. Nicht-Anwendbarkeit der Verordnung v. 9. Dezbr. 1809 auf verpfändete Hypothekenforderungen.	296.	150.
30.	Plen. Beschl. Wirkung einer im Wege des Arrestes wegen einer persönlichen Anforderung eingetragenen Protestation de non amplius intabulando.	300.	153.
31.	Staats-Min.-Beschluß. Anrechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben.	215.	111.
31.	Verf. Rechtsbeständigkeit der den zeitemphyteutischen Grundbesitzern ertheilten Eigenthumsverleihungs-Urkunden.	223.	116.
Juni.			
3.	Allg. Verf. Gebühren- und Stempelfreiheit der auf den Antrag der General-Kommissionen erfolgenden hypothekarischen Eintragungen rückständiger Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen auf den Grundstücken der Debenten.	217.	114.
3.	Verf. Anwendung der Instruktion v. 7. April 1839 (Gesetzs. S. 149).	218.	115.
4.	Allg. Verf. Mittheilung der von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten Straferkenntnisse an die Militairbehörden.	211.	107.
5.	Verf. Bezeichnung des Bergenschen Kreises in Neu-Vorpommern.	212.	108.
13.	Kab. Ord. Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, so wie der Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung.	214.	110.
13.	Verf. Geschäfts-Verbindung der Gerichtsbehörden mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.	224.	117.
14.	Allg. Verf. Beobachtung der im §. 46 Einleit. A. L. R. aufgestellten Vorschrift.	215.	110.
17.	Bekanntm. Förmlichkeiten bei Reklamationen der Verlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums.	227.	119.
17.	Verf. Empfehlung des „neuen Archivs für Preußisches Recht ꝛc." von Ulrich, Sommer und Boele.	231.	126.
20.	Verf. Autorisation zur Anschaffung der „Sammlung der Verhandlungen der Provinzial-Landtage ꝛc.," von Nitschke.	232.	127.
20.	Kab. Ord. Abänderung der im §. 12 des Polizei-Reglements für Berlin v. 18. Septbr. 1822 enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen.	258.	136.
21.	Verf. Deposital-Verkehr bei den Gerichts-Kommissionen.	227.	120.
21.	Verf. Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.	228.	121.
22.	Verf. Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruchbehörden bei den Gerichten, vor welchen die Instruktion geschwebt hat.	229.	122.
25.	Verf. Auslegung des Allerh. Befehls wegen des den Stadtgemeinden und Privat-Jurisdiktionarien bewilligten Erlasses der an Königliche Gerichte zu zahlenden Urtelsgebühren.	229.	123.
25.	Allg. Verf. Behandlung der Kosten in Requisitions- und Auftragssachen wegen Exekutionsvollstreckung.	251.	133.
27.	Verf. Ableistung des Manifestationseides, wenn der Besitzer eines Grundstücks behufs Löschung einer bezahlten Hypothekenforderung auf Amortisation des bei dem Gläubiger verloren gegangenen Schuld-Instruments anträgt.	254.	135.
27.	Plen. Beschl. Ob der §. 276 Tit. 10 Th. I A. G. O. eine Prozeßvorschrift enthält.	363.	191.
30.	Verf. Empfehlung des von Perrot bearbeiteten Werks: „Verfassung ꝛc. der Gerichte der Preuß. Rhein-Provinzen ꝛc."	232.	128.
Juli.			
1.	Allg. Verf. Revision der Salarien- und Deposital-Kassen.	234.	129.
1.	Instruktion über das bei der Revision der Salarien-Kassen zu beobachtende Verfahren.	235.	129.
1.	Allg. Verf. Berechnung der Zinsen von den bei den Judizial-Depositorien der Untergerichte belegten entbehrlichen Salarien-Kassen-Bestände.	247.	130.
2.	Allg. Verf. Mittheilung der von den Civilgerichten gegen Militairpflichtige abgefaßten Straferkenntnisse an die Militairbehörden.	247.	131.
3.	Kab. Ord. Verleihung von Korporationsrechten zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien an die Klein-Kinder-Bewahranstalten 8, 9, 10, 11, 18, 20 und 26 zu Berlin.	295.	148.
5.	Verf. Auslegung des Allerh. Befehls v. 15. April 1842 (J. M. Bl. S. 208 Num. 104).	248.	132.
13.	Cirk. Verf. Amtliche Bezeichnung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände.	361.	188.
15.	Allg. Verf. Stellvertretung des Justiz-Ministers Mühler.	252.	134.
16.	Allg. Verf. Anschaffung des Sachregisters zu den Jahrbüchern.	260.	140.

Digitized by Google

1842.		Seite.	Num.
Juli.			
20.	Bekanntm. Porto für die dem Münzrath Loos gemachten Bestellungen von Amtssiegeln ꝛc.	259.	137.
28.	Kab. Ord. Ausleihung von Depositalgeldern.	316.	162.
30.	Kab. Ord. Verfahren in Untersuchungssachen wider gerichtliche Polizeibeamte der Rheinprovinz, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind.	324.	170.
Aug.			
1.	Verf. des O. L. Gerichts zu Posen. Kosteneinziehung bei der Insinuation gerichtlicher Verfugungen.	311.	159 b.
6.	Allg. Verf. Erhebung der Zinsen von den für Gerichts- und Vormundschaftsbehörden ausgestellten Bank-Obligationen.	263.	141.
6.	Allg. Verf. Behandlung der Kosten in Requisitions- und Auftragssachen.	267.	145.
8.	Verf. Regulirung eines Interimistikums in Ehescheidungs-Prozessen.	295.	149.
9.	Allg. Verf. Anwendung des summarischen Untersuchungsverfahrens.	291.	146.
15.	Bekanntm. Stellvertretung des Justiz-Ministers Mühler.	266.	144.
18.	Allg. Verf. Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben.	292.	147.
19.	Kab. Ord. Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte.	322.	168.
27.	Bekanntm. Debit mehrerer, das gerichtliche Salarien-Kassen-Wesen betreffenden gedruckten Instruktionen.	300.	154.
Septbr.			
1.	Verf. Vollstreckung exekutivischer Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen.	298.	151.
3.	Verf. Löschung einer Schiffmühle und der darauf für den Fiskus eingetragenen Strompacht im Hypothekenbuche.	303.	155.
5.	Plen. Beschl. Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in schleunigen Bauprozessen.	364.	192.
9.	Verf. Amtliche Stellung der Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Schlesien.	304.	156.
13.	Verf. Kosteneinziehung bei der Insinuation gerichtlicher Verfugungen.	310.	159 a.
14.	Verf. Kompetenz-Konflikt zwischen dem 1. und 2. Senat des O. L. Gerichts zu Ratibor, wegen Prüfung der gegen Erkenntnisse des 1. Senats eingelegten Rekurs-Gesuche.	307.	157 b.
15.	Kab. Ord. Gerichtsbarkeit über die im Bezirk des Fürstl. Obergerichts zu Braunfels wohnenden Eximirten ꝛc.	318.	164.
15.	Kab. Ord. Gewährung von Kleidergeldern.	328.	173.
17.	Verf. Erwerbsfähigkeit der Lebens-Versicherungsbank zu Gotha in Beziehung auf Hypotheken-Kapitalien im Inlande.	308.	158.

1842.		Seite.	Num.
Septbr.			
19.	Plen. Beschl. Abrechnung der Verzugszinsen bei Abschlagszahlungen.	380.	207.
24.	Allg. Verf. Verrechnung der in den Obergerichts-Depositorien gewonnenen Baugelder-Zinsen.	314.	160.
24.	Allg. Verf. Empfehlung der „Preuß. Exekutions- und Subhastations-Ordnung," von Schultz.	316.	163.
25.	Allg. Verf. Nachweisung der Bestätigungs-Stempel zu Familien-Fideikommissen und Stiftungen.	314.	161.
26.	Allg. Verf. Ausleihung von Depositalgeldern.	315.	162.
26.	Verf. Vereinfachung der Erbschafts-stempel-Tabellen.	324.	171.
26.	Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen.	Beil. zu Stück	42.
30.	Allg. Verf. Empfehlung des „topographisch-justitiarischen Handbuchs der deutschen Bundesstaaten," von Kratzsch.	320.	167.
30.	Verf. Befugniß des Benefizial-Erben, die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse seines Erblassers gehörigen Grundstücks in Antrag zu bringen.	322.	169.
Oktbr.			
1.	Verf. Eintragung des Miteigenthums für den andern Ehegatten an Orten, wo die Gütergemeinschaft unter Eheleuten aus dem Gesetz entspringt.	318.	165.
3.	Verf. Requisitionswesen zwischen den diesseitigen Gerichtsbehörden mit den Königl. Niederländischen Behörden.	320.	166.
4.	Verf. Verfahren in Untersuchungssachen wider gerichtliche Polizeibeamte der Rhein-Provinz, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind.	323.	170.
5.	Verf. Abkommen mit den Stadtkommunen wegen Uebernahme der Kriminalkosten.	326.	172.
12.	Allg. Verf. Empfehlung der „Gerichtsverfassung und des Civilprozesses," so wie des „Hypotheken-, Depositen- und Kassen-Wesens in Preußen," von Evelt, und der von Temme redigirten „juristischen Wochenschrift."	328.	174.
17.	Verf. Gewährung von Kleidergeldern.	327.	173.
17.	Kab. Ord. Bürgerrettungs- und Unterstützungs-Verein zu Liegnitz.	330.	175.
17.	Allg. Verf. Empfehlung der „Sammlung der Verordnungen für die Grafschaften Nassau ꝛc.," von Sittel.	332.	178.
21.	Verf. Ungültigkeit der von einem Grundbesitzer übernommenen Verpflichtung, ohne Konsens seines Gläubigers Realansprüche dritter Personen auf das verpfändete Grundstück in rubr. II des Hypothekenbuchs nicht eintragen lassen zu wollen.	331.	176.
24.	Cirkular-Verf. des O. L. Gerichts-Vice-Präsidenten, Grafen v. Rittberg, zu Breslau (Nachtrag.). Untersuchungs- und Strafverfahren.	363.	190.

Digitized by Google

1842.		Seite. Num.
Oktbr.		
26.	Allg. Verf. Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruchbehörden bei den Gerichten, vor welchen die Instruktion geschwebt hat.	334. 179.
28.	Verf. Gültigkeit der von den Schiedsmännern aufgenommenen, in das Protokollbuch nicht eingeschriebenen Verhandlungen.	331. 177 a.
28.	Allg. Verf. Lehnsveränderungen in Folge des Thronveränderungsfalles.	335. 180.
28.	Kab. Ord. Verfahren bei Veräußerung eines dem Justiz-Fiskus zugehörigen Grundstücks.	359. 184.
29.	Allg. Verf. Lokalien der Patrimonialgerichte.	335. 181.
30.	Allg. Verf. Beschäftigung der Referendarien bei Untergerichten.	360. 187.
31.	Allg. Verf. Kommissionsgebühren der Referendarien.	336. 182.
31.	Allg. Verf. Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung.	338. 183.
31.	Kab. Ord. Armenstiftung des zu Alt-Tarnowitz verstorb. kathol. Pfarrers Ducka.	359. 185.
Novbr.		
4.	Kab. Ord. Interimistische Verwaltung der Patrimonialgerichte.	360. 186.
7.	Allg. Verf. Amtliche Bezeichnung der vorm. unmittelbaren deutschen Reichsstände.	361. 188.
11.	Allg. Verf. Stempelwesen bei den Gerichten, bei welchen die Instruktion v. 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt.	366. 193.
11.	Allg. Verf. Empfehlung der „Jahrbücher der Gefängnißkunde ꝛc.," von Dr. Julius ꝛc.	372. 201.
11.	Kab. Ord. Anstellung der Justiz-Beamten in Neu-Vorpommern und Rügen.	378. 203.
14.	Verf. Stimmrecht der etatsmäßigen Obergerichts-Assessoren.	369. 196.
16.	Allg. Verf. Ausgabe rekognoscirter Briefe Seitens der Postanstalten an die Königl. Gerichte.	378. 204.
17.	Allg. Verf. Einsendung der Nachrichten für die Redaktion des Handbuchs über den Preuß. Hof und Staat.	362. 189.

1842.		Seite. Num.
Novbr.		
17.	Allg. Verf. Gerichtsstand der Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen in Kriminal- und Injurien-Sachen.	367. 194.
17.	Allg. Verf. Kosten-Ansatz in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.	368. 195.
18.	Verf. Entlassung der Referendarien und Auskultatoren in der Rhein-Provinz bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königl. Dienst.	369. 197.
19.	Verf. Besetzung der Patrimonialgerichte.	370. 198.
20.	Verf. Auslegung der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß v. 4. März 1834.	370. 199.
25.	Verf. Kompetenz der Gerichts-Kommissionen im Bezirk des O. L. Ger. zu Frankfurt.	379. 205.
28.	Verf. Hypothekarische Eintragung der von Hauseigenthümern der Polizei-Behörde gegenüber übernommenen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß.	374. 202.
Dezbr.		
2.	Allg. Verf. Aussetzung der Notirung des vereinnahmten reservirten Portos.	380. 206.
2.	Verf. Kanzlei-Direktor-Amt bei den kollegialischen Untergerichten.	383. 209.
3.	Verf. Verpachtung von Grundstücken im Wege der Exekution.	387. 212.
8.	Allg. Verf. Fuhrgelder bei gemeinschaftlichen Geschäftsreisen mehrerer Beamten.	382. 208.
8.	Verf. Reisekosten und Diäten der bei den Inquisitoriaten angestellten Oberlandesgerichts-Assessoren.	383. 210.
8.	Verf. Parzellirungsbefugnisse der Erbzinsleute.	387. 213.
9.	Kab. Ord. Verfahren in Ansehung der Kriminalkosten in der Rheinprovinz.	386. 211.
9.	Verf. Anstellungsansprüche der ehem. freiwilligen Jäger.	388. 214.
9.	Allg. Verf. Empfehlung der Zeitschrift: „Archiv der ost- und westpreußischen Provinzialrechte," von Ulrici.	388. 215.

Digitized by Google

III.

Register über die Stellen der allgemeinen und besondern Gesetze, Verordnungen und Reskripte, von welchen in dem vierten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts Abänderungen oder Erklärungen enthalten sind.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Einleitung	§. 41.	308.	158.
Th. I Tit. 2.	„ 8.	303.	155.
Th. I Tit. 5.	„ 31 — 33.	318.	165.
„	„ 390.	96.	47.
Th. I Tit. 7.	„ 26.	299.	152.
Th. I Tit. 8.	„ 1.	7.	3.
Th. I Tit. 9.	„ 477. 478.	7.	3.
„	„ 483.	370.	199.
„	„ 487 u. f.	370.	199.
„	„ 545.	372.	200.
„	„ 562.	372.	200.
Th. I Tit. 11.	„ 249.	96.	47.
„	„ 348 Num. 2.	83.	40.
„	„ 445.	52.	27.
„	„ 447.	52.	27.
„	„ 841.	42.	22.
Th. I Tit. 12.	„ 223 — 225.	96.	48.
„	„ 227. 228.	96.	48.
„	„ 230.	96.	48.
„	„ 557. 558.	138.	64.
Th. I Tit. 13.	„ 117 Anh. §. 46.	95.	46.
Th. I Tit. 16.	„ 153.	380.	207.
Th. I Tit. 18.	„ 696 u. f.	387.	213.
„	„ 717.	155.	75.
„	„ 738.	96.	47.
„	„ 756.	387.	213.
„	„ 790.	387.	213.
Th. I Tit. 20.	„ 54.	212.	109.
„	„ 281 — 85.	296.	150.
„	„ 395.	303.	155.
„	„ 410.	318.	165.
„	„ 439.	331.	176.
„	„ 500.	331.	176.
„	„ 515. 516.	296.	150.
„	„ 520 — 522.	296.	150.
„	„ 573.	318.	165.
Th. I Tit. 21.	„ 6.	318.	165.
„	„ 214.	315.	162.
Th. I Tit. 22.	„ 18 Anh. §. 58.	331.	176.
„	„ 155.	230.	124.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 23.	§. 23. 24.	303.	155.
Th. II Tit. 1.	„ 365. 366.	318.	165.
„	„ 374.	318.	165.
„	„ 378.	318.	165.
„	„ 424.	318.	165.
Th. II Tit. 6.	„ 13.	308.	158.
Th. II Tit. 8.	„ 1122. 1123.	177.	89.
„	„ 1125.	177.	89.
Th. II Tit. 10.	„ 127 — 145.	171.	85.
Th. II Tit. 11.	„ 170.	7.	3.
„	„ 183.	7.	3.
„	„ 190.	7.	3.
„	„ 229. 230.	138.	65.
„	„ 681 — 683.	7.	3.
„	„ 685.	7.	3.
Th. II Tit. 12.	„ 37.	259.	138.
Th. II Tit. 14.	„ 65.	138.	65.
Th. II Tit. 15.	„ 229. 230.	303.	155.
Th. II Tit. 17.	„ 93.	335.	181.
„	„ 104. 105.	335.	181.
Th. II Tit. 18.	„ 1.	22.	15.
„	„ 220 — 225.	22.	15.
„	„ 235.	22.	15.
„	„ 209.	22.	15.
„	„ 354.	22.	15.
„	„ 378. 379.	22.	15.
„	„ 421 Anh. §. 157.	138.	64.
„	„ 436.	22.	15.
„	„ 455 Anh. §. 159.	217.	113.
„	„ 464. 465.	171.	85.
„	„ 471. 472.	315.	162.
„	„ 472 Anh. §. 160.	315.	162.
„	„ 474.	171.	85.
„	„ 513.	171.	85.
„	„ 557 u. f.	171.	85.
„	„ 685.	22.	15.
Th. II Tit. 20.	„ 64 u. f.	176.	87.
„	„ 166.	109.	57.
„	„ 208.	167.	82.
„	„ 611.	167.	82.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 1.	§. 36.	177.	89.
Th. I Tit. 2.	„ 136 u. f.	177.	89.
Th. I Tit. 5.	„ 4.	177.	89.
„	„ 4 Num. 6.	370.	199.
„	„ 23.	177.	89.
Th. I Tit. 7.	„ 20. 21.	196.	96.
„	„ 26.	198.	100.
„	„ 26 Anh. §. 56.	198.	100.
Th. I Tit. 9.	„ 11.	155.	76.
Th. I Tit. 10.	„ 5a.	177.	89.
„	„ 276.	363.	191.
Th. I Tit. 14.	„ 4b.	177.	88.
Th. I Tit. 24.	„ 21.	22.	15.
„	„ 131. 132.	387.	212.
„	„ 142 Anh. §. 174.	304.	156.
Th. I Tit. 26.	„ 18.	307.	157.
Th. I Tit. 35.	. . .	167.	82.
„	Abschn. II.	198.	99.
„	§. 34.	291.	146.
Th. I Tit. 40.	„ 56 Anh. §. 294.	295.	149.
Th. I Tit. 42.	„ 34 — 41.	364.	192.
Th. I Tit. 50.	„ 112.	218.	115.
„	„ 166.	218.	115.
„	„ 249 Anh. §. 349.	387.	212.
„	„ 357.	138.	65.
„	„ 382b.	315.	162.
„	„ 387.	331.	176.
„	„ 418.	264.	143.
Th. I Tit. 51.	„ 100 u. f.	2.	3.
„	„ 109.	322.	169.
„	„ 115 u. f.	51.	24.
„	„ 118.	254.	135.
Th. I Tit. 52.	„ 30.	83.	40.
Th. III Tit. 3.	„ 62.	369.	196.
Th. III Tit. 4.	„ 33.	360.	187.
Th. III Tit. 8.	„ 4.	360.	187.

Allgemeine Depositalordnung.

		Seite.	Num.
Tit. I	§. 45 — 47.	315.	162.
Tit. II	„ 33.	22.	14.
„	„ 423.	234.	129.
„	„ 435.	234.	129.

Allgemeine Hypothekenordnung.

Tit. I	§. 14.	303.	155.
„	„ 45.	166.	81.
„	„ 50.	318.	165.
„	„ 76 — 81.	171.	85.
Tit. II	„ 12. 13.	223.	116.
„	„ 80.	318.	165.
„	„ 93.	322.	169.
„	„ 100.	166.	81.
„	„ 112.	318.	165.
„	„ 124.	318.	165.
„	„ 281.	254.	135.
„	„ 290.	300.	153.
Tit. IV	„ 10.	322.	169.
„	„ 30.	322.	169.
„	„ 105.	322.	169.

Kriminalordnung.

§. 19.		167.	82.
„ 24.		167.	82.
„ 513.		167.	82.
„ 557.		150.	70.

Gebührentaxe in Kriminal-Untersuchungssachen.

Allg. Anm. Num. 4.		208.	104.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen

nach chronologischer Ordnung.

1796 — 1825.

	Seite.	Num.
Reskr. v. 25. Jan. 1796 (Mylius N. C. C. X. S. 55.)	138.	64.
Kab. Ord. v. 10. Oktbr. 1796.	374.	202.
Edikt v. 9. Oktbr. 1807. §. 4.	387.	213.
Verordn. v. 27. Juli 1808.	223.	116.
Verordn. v. 9. Dezbr. 1809. (Ges. Samml. v. 1806—10 S. 621.)	296.	150.
Edikt v. 2. Novbr. 1810.	231.	125.
Forst-Organisations-Dekret v. 22. Juni 1811. Art. 114.	226.	118.
Instrukt. v. 5. Septbr. 1811.	Beilage zu Stück	42.
Gesetz v. 7. Septbr. 1811. §§. 32 u. f. (Ges. Samml. S. 263.)	260.	139.
Edikt, die Regulirung der gutsh. u. bäuerl. Verh. betr., v. 14. Septbr. 1811	223.	116.
Kultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811, §. 2.	10.	6.
Dasselbe §. 2.	387.	213.
Bekanntm. v. 3. Febr. 1813. Num. 10. (Ges. Samml. S. 17.)	388.	214.
Patent v. 9. Septbr. 1814. §. 8. (Ges. Samml. S. 89.)	187.	94.
Hypoth. Patent v. 22. Mai 1815. §§. 6. u. f.	44.	23.
Allg. Gebühren-Taxe für die sämmtl. Landes-Justiz-Kollegien v. 23. Aug. 1815. Abschn. IV Num. 32.	16.	9.
Dieselbe Abschn. V Num. 51c., 9—11.	16.	9.
Allg. Gebühren-Taxe für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten v. 23. Aug. 1815. Abschn. IV. Num. 19b.	336.	182.
Allg. Gebühren-Taxe für die sämmtl. Untergerichte v. 23. Aug. 1815. Abschn. IV Num. 19.	336.	182.
Regulativ v. 10. Oktbr. 1815. §. 16.	229.	123.
Verordn. v. 8. Jan. 1816. (Ges. Samml. S. 97.)	187.	94.
Deklarat. v. 29. Mai 1816.	223.	116.
Reglem. v. 20. Juni 1817. (Ges. Samml. S. 197.)	16.	9.
Verordn. v. 20. Juni 1817.	223.	116.
Dieselbe §. 119.	184.	93.
— §. 128.	184.	93.
Ressort-Reglem. v. 20. Juli 1818. §. 38. (Lottner Bd. 1 S. 513.)	9.	4.
Reskr. v. 24. Juli 1818. (Jahrb. Bd. 12. S. 20.)	177.	88.
Reskr. v. 20. Aug. 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 53.)	336.	182.
Instrukt. v. 12. Aug. 1820. Anh. §. 10.	374.	202.
Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. §. 29.	10.	6.
Dieselbe §. 29.	387.	213.
Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821.	27.	18.
Dasselbe §. 29.	207.	103.
Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822.	Beil. zu Stück	42.
Dasselbe.	51.	25.
—	52.	27.
— §. 5.	108.	56.
— §. 12.	26.	17.
— §. 14.	26.	17.
— §. 22.	26.	17.
— §. 24.	26.	17.
— §. 30.	26.	17.
Deklarat. v. 11. Juli 1822. (Ges. Samml. S. 187.)	260.	139.
Polizei-Reglem. v. 18. Septbr. 1822. §. 12.	258.	136.
Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 27. Dezbr. 1822. (v. Kamptz Annal. Bd. 6. Heft 4. S. 341.)	388.	214.
Kab. Ord. v. 21. Febr. 1823.	198.	99.
Verordn. v. 22. Febr. 1823. §. 4. (Ges. Samml. S. 28.)	216.	112.
Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 18. Nov. 1823. (v. Kamptz Annal. Bd. 7. Heft 3. S. 764.)	388.	214.
Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer v. 18. Dezbr. 1824. §. 26.	292.	147.
Porto-Regulativ v. 18. Dezbr. 1824. §§. 56. 57.	378.	204.
Reskr. v. 28. Jan. 1825. (Jahrb. Bd. 24. S. 330.)	367.	194.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Gesetz v. 21. April 1825. §§. 35. 36. (Ges. Samml. S. 74.)	315.	162.
Publik. Patent v. 21. Juni 1825. §. 17.	156.	77.
Dasselbe §. 22.	44.	23.
Verordn. v. 28. Juni 1825.	383.	210.
Dieselbe §. 10.	382.	208.
— §. 12.	382.	208.
Kab. Ord. v. 31. Dezbr. 1825. (Ges. Samml. v. 1826 S. 12.)	387.	212.
Kab. Ord. v. 28. Jan. 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 108.)	150.	70.
Kab. Ord. v. 16. Aug. 1826.	198.	99.
Kab. Ord. v. 31. Dezbr. 1827.	378.	203.
Kab. Ord. v. 7. Jan. 1828 (Amtsbl. der Regierung zu Koblenz S. 95.)	318.	164.
Kab. Ord. v. 4. Juni 1828 (Ges. Samml. S. 85.)	211.	106.
Regulativ v. 30. Septbr. 1828 (Ges. Samml. S. 121.)	374.	202.
Reskr. v. 14. Jan. 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 128.)	198.	100.
Reskr. v. 8. Febr. 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 127.)	320.	166.
Deklarat. v. 19. Febr. 1830.	231.	125.
Reskr. v. 26. Novbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 331.)	369.	196.
Kab. Ord. v. 20. Aug. 1831.	53.	28.
Kab. Ord. v. 31. Oktbr. 1831 (Ges. Samml. S. 251.)	184.	93.
Dieselbe.	318.	165.
Reskr. v. 26. März 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 193.)	16.	9.
Kab. Ord. v. 14. April 1832 (Ges. Samml. S. 137.)	108.	56.
Reskr. v. 22. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 457.)	374.	202.
Kab. Ord. v. 8. Aug. 1832.	307.	157.
Cirk. Reskr. v. 11. Dezbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 516.)	234.	129.
Reskr. v. 24. Dezbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 474.)	387.	213.
Kab. Ord. v. 4. Jan. 1833 (Ges. Samml. S. 3.)	298.	151.
Reskr. v. 28. Jan. 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 272.)	184.	93.
Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 3.	3.	1.
Dieselbe §. 18.	3.	1.
— §. 29.	3.	1.
— §§. 34. 35.	3.	1.
— §§. 61 — 64.	3.	1.
Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher v. 10. Juni 1833 Abschn. II Num. 10.	155.	74.
Instrukt. v. 24. Juli 1833 §. 42. (Jahrb. Bd. 41. S. 437.)	198.	100.
Reskr. v. 13. Aug. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 162.)	336.	182.
Kab. Ord. v. 6. Oktbr. 1833 (Ges. Samml. S. 124.)	184.	93.
Dieselbe.	318.	165.
Gebührentaxe v. 9. Oktbr. 1833.	368.	195.
Verordn. v. 31. Oktbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 324.)	338.	183.
Verordn. v. 30. Novbr. 1833 (Ges. Samml. S. 297.)	370.	198.
Reskr. v. 2. Dezbr. 1833.	141.	66.
Instrukt. v. 6. Jan. 1834.	234.	129.
Instrukt. v. 8. Febr. 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 141.)	159.	79.
Verordn. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß v. 4. März 1834.	370.	199.
Dieselbe §. 2.	322.	169.
— §. 4.	83.	40.
— §. 7.	322.	169.
— §. 11.	263.	142.
— §. 13.	263.	142.
Verordn. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 §. 16.	197.	98.
Kab. Ord. v. 25. März 1834 (Ges. Samml. S. 63.)	17.	11.
Verordn. v. 31. März 1834 §. 5.	67.	34.
Instrukt. v. 19. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 622.)	67.	34.
Reskr. v. 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 573.)	251.	133.
Kab. Ord. v. 19. Juni 1834 Num. 3.	26.	17.
Verordn. v. 30. Juni 1834.	223.	116.
Dieselbe §§. 25. 26.	184.	93.
Instrukt. v. 3. Juli 1834 §. 4 Num. 7.	379.	205.
Dieselbe §. 4 Num. 11.	379.	205.
Kab. Ord. v. 24. Dezbr. 1834.	52.	27.
Instrukt. v. 1. Jan. 1835.	366.	193.
Dieselbe.	30.	20.
— §. 15.	310.	159.
Reskr. v. 14. Jan. 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 242.)	196.	97.
Cirk. Reskr. v. 12. Febr. 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 243.)	292.	147.
Deklarat. v. 21. März 1835 §. 4.	26.	17.
Gesetz v. 25. April 1835 (Ges. Samml. S. 50.)	9.	4.
Instrukt. v. 12. Juni 1835.	26.	17.
Reskr. v. 9. Oktbr. 1835.	370.	199.
Reskr. v. 8. Jan. 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 369.)	308.	158.
Regulativ v. 25. April 1836 (Ges. Samml. S. 181.)	16.	9.
Reskr. v. 4. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 573.)	159.	79.
Kab. Ord. v. 12. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 581.)	383.	210.
Reskr. v. 8. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 542.)	177.	88.
Instrukt. v. 16. Juni 1836 (Ges. Samml. S. 181.)	16.	9.
Kab. Ord. v. 21. Juni 1836 (Ges. Samml. S. 202.)	211.	106.
Reskr. v. 19. Septbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 236.)	97.	49.
Reskr. v. 21. Septbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 228.)	141.	66.
Verordn. v. 31. Oktbr. 1836.	97.	50.
Dieselbe.	338.	183.
Reskr. v. 24. Novbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 480.)	198.	100.
Reskr. v. 3. Febr. 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 196.)	3.	1.
Reskr. v. 11. März 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 173.)	198.	100.
Gesetz v. 31. März 1837 (Ges. Samml. S. 67.)	109.	57.
Assekuranz-Instruktionen v. 31. März 1837 (J. M. Bl. v. 41 S. 268 u. 272.)	234.	129.
Bericht des Geh. Ob. Tribunals v. 1. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 53 S. 3.)	187.	94.
Gutachten des Geh. Ob. Tribunals v. 5. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 428.)	318.	165.
Gesetz v. 11. Juni 1837 (Ges. Samml. S. 165.)	106.	55.
Reskr. v. 26. Juni 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 153.)	198.	100.
Reskr. v. 9. Aug. 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 220.)	263.	141.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Regulativ v. 1. Oktbr. 1837 §. 8. (Jahrb. Bd. 50 S. 566.)	198.	100.
Daſſelbe §. 11.	198.	100.
Reſkr. v. 12. Oktbr. 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 480.)	138.	64.
Reſkr. v. 13. Nov. 1837.	380.	206.
Verordn. v. 2. Dezbr. 1837 §. 1. (Geſ. Samml. S. 219.)	83.	40.
Reſkr. v. 17. Febr. 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 166.)	382.	208.
Reſkr. v. 6. März 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 147.)	198.	100.
Kab. Ord. v. 29. April 1838 (Geſ. Samml. S. 261.)	17.	11.
Verordn. v. 5. Mai 1838 §. 3 a. (Geſ. Samml. S. 273.)	83.	41.
Daſſelbe §. 3 d.	198.	100.
Inſtrukt. v. 15. Mai 1838 (Geſ. Samml. S. 277.)	106.	55.
Cirk. Reſkr. v. 19. Septbr. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 208.)	251.	133.
Cirk. Reſkr. v. 10. Oktbr. 1838.	97.	50.
Reſkr. v. 18. Oktbr. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 670. Rhein. Samml. Bd. 6 S. 609.)	369.	197.
Verordn. v. 21. Oktbr. 1838 §. 6 (Geſ. Samml. S. 498.)	254.	135.
Cirk. Reſkr. v. 29. Novbr. 1838 (J. M. Bl. v. 39 S. 4.)	229.	122.
Daſſelbe.	334.	179.
Reſkr. v. 7. Dezbr. 1838 (J. M. Bl. v. 39 S. 6.)	42.	22.
Kab. Ord. v. 22. Dezbr. 1838 (Geſ. Samml. v. 39 S. 25.)	167.	82.
Cirk. Reſkr. v. 15. Jan. 1839 (J. M. Bl. S. 54.)	334.	179.
Cirk. Reſkr. v. 25. Jan. 1839 (J. M. Bl. S. 57.)	314.	160.
Cirk. Reſkr. v. 14. Febr. 1839 (J. M. Bl. S. 81.)	229.	122.
Daſſelbe.	334.	179.
Reſkr. v. 12. März 1839 (J. M. Bl. S. 116.)	198.	100.
Verordn. v. 17. März 1839 §§. 1 — 7.	82.	39.
Deklar. v. 6. April 1839 Art. 1 Num. 2 (Geſ. Samml. S. 126.)	177.	88.
Daſſelbe Art. 1 Num. 2.	307.	157.
— Art. 2 c.	83.	40.
— Art. 14 d.	364.	192.
Inſtrukt. v. 7. April 1839 (Geſ. Samml. S. 149.)	218.	115.
Daſſelbe Num. 22.	177.	88.
Kab. Ord. v. 11. April 1839 (Geſ. Samml. S. 205.)	150.	70.
Kab. Ord. v. 9. Mai 1839 (Geſ. Samml. S. 163.)	223.	116.
Daſſelbe.	322.	169.
Reſkr. v. 31. Mai 1839 (J. M. Bl. S. 201.)	138.	64.
Reſkr. v. 20. Juni 1839 (J. M. Bl. S. 219.)	196.	97.
Reſkr. v. 20. Sept. 1839 (J. M. Bl. S. 326.)	198.	100.
Reſkr. v. 15. Oktbr. 1839 (J. M. Bl. S. 344.)	80.	38.
Dienſt-Inſtrukt. v. 20. Oktbr. 1839 §. 1.	258.	136.
Cirk. Reſkr. v. 9. Novbr. 1839 (J. M. Bl. S. 374.)	259.	137.
Kab. Ord. v. 23. Novbr. 1839 (Geſ. Samml. S. 336.)	177.	88.
Daſſelbe.	307.	152.
Kab. Ord. v. 24. Novbr. 1839 (J. M. Bl. S. 423.)	315.	162.
Reſkr. v. 3. Dezbr. 1839 (J. M. Bl. S. 417.)	198.	100.
Geſetz v. 15. Febr. 1840 (Geſ. Samml. S. 20.)	151.	71.
Reſkr. v. 6. März 1840 (J. M. Bl. S. 96.)	42.	22.
Verordn. v. 28. März 1840.	370.	199.
Daſſelbe §. 4.	322.	169.
Kab. Ord. v. 12. April 1840 (Geſ. Samml. S. 108.)	82.	39.
Reſkr. v. 6. Mai 1840 (J. M. Bl. S. 218.)	12.	8.
Reſkr. v. 13. Mai 1840 (J. M. Bl. S. 181.)	386.	211.
Reſkr. v. 3. Juli 1840 (J. M. Bl. S. 232.)	260.	140.
Kab. Ord. v. 16. Juli 1840 (J. M. Bl. S. 250.)	67.	34.
Reſkr. v. 23. Juli 1840 (J. M. Bl. S. 263.)	322.	169.
Reſkr. v. 24. Juli 1840 (J. M. Bl. S. 271.)	196.	96.
Reſkr. v. 29. Aug. 1840 (J. M. Bl. S. 288.)	320.	168.
Kab. Ord. v. 31. Aug. 1840 (J. M. Bl. S. 307.)	291.	146.
Reſkr. v. 17. Septbr. 1840 (J. M. Bl. S. 325.)	322.	169.
Reſkr. v. 24. Novbr. 1840 (J. M. Bl. S. 385.)	198.	100.
Reſkr. v. 12. Dezbr. 1840 (J. M. Bl. v. 41 S. 26.)	44.	23.
Plen. Beſchl. des Geh. Ob. Tribunals v. 15. Febr. 1841 (Entſcheid. Bd. 6 S. 410.)	318.	165.
Reſkr. v. 13. März 1841 (J. M. Bl. S. 125.)	368.	195.
Kab. Ord. v. 24. März 1841 (J. M. Bl. S. 147.)	84.	42.
Dieſelbe.	291.	146.
Reſkr. v. 29. März 1841.	84.	42.
Reſkr. v. 4. April 1841 (M. Bl. der innern Verwaltung S. 107.)	153.	72.
Reſkr. v. 27. April 1841 (J. M. Bl. S. 155.)	138.	65.
Inſtrukt. v. 8. Mai 1841 §. 11 (J. M. Bl. S. 171.)	198.	100.
Reſkr. v. 29. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 194.)	198.	100.
Reſkr. v. 29. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 195.)	291.	146.
Verordn. v. 7. Juni 1841.	331.	177.
Geſchäfts-Reglement v. 3. Aug. 1841 (J. M. Bl. S. 292.)	143.	67.
Daſſelbe §. 3.	383.	209.
— §. 27.	383.	209.
Cirk. Reſkr. v. 4. Aug. 1841 (J. M. Bl. S. 247.)	247.	130.
Cirk. Reſkr. v. 5. Aug. 1841 (J. M. Bl. S. 254.)	17.	11.
Daſſelbe.	52.	26.
Reſkr. der Miniſterien der Finanzen und des Innern v. 11. Aug. 1841.	110.	58.
Kab. Ord. v. 18. Aug. 1841 (Geſ. Samml. S. 252.)	19.	13.
Daſſelbe.	335.	181.
Reſkr. v. 23. Oktbr. 1841 (J. M. Bl. S. 339.)	198.	100.
Verordn. v. 31. Oktbr. 1841 (Geſ. Samml. S. 322.)	214.	110.
Landgemeinde-Ordnung v. 31 Oktbr. 1841 (Geſ. Samml. S. 297.)	214.	110.
Kab. Ord. v. 31. Oktbr. 1841 (J. M. Bl. S. 346.)	229.	122.
Cirk. Reſkr. v. 11. Novbr. 1841 (J. M. Bl. S. 346.)	251.	133.
Daſſelbe.	267.	145.
Reſkr. v. 26. Nov. 1841 (J. M. Bl. S. 363.)	207.	102.
Cirk. Reſkr. v. 27. Novbr. 1841 (J. M. Bl. S. 355.)	80.	37.
Kab. Ord. v. 22. Dezbr. 1841 (Geſ. Samml. v. 42. S. 16.)	177.	88.
Reſkr. v. 30. Dezbr. 1841 (J. M. Bl. v. 42 S. 10.)	103.	53.
Daſſelbe.	387.	213.
Cirk. Reſkr. v. 3. Januar 1842 (J. M. Bl. S. 84.)	363.	190.

Digitized by Google

1842.

	Seite.	Num.
Cirk. Reskr. v. 13. Jan. 1842 (J. M. Bl. S. 30.)	100.	51.
Daſſelbe.	310.	159.
Cirk. Reskr. v. 10. März 1842 (J. M. Bl. S. 97.	338.	183.
Daſſelbe.	362.	189.
Kab. Ord. v. 27. März 1842 (Geſ. Samml. S. 105.)	163.	80.
Reskr. v. 30. März 1842 (J. M. Bl. S. 141.)	224.	117.
Reskr. v. 5. April 1842 (J. M. Bl. S. 166.)	374.	202.
Kab. Ord. v. 15. April 1842 (J. M. Bl. S. 208.)	229.	123.
Dieſelbe.	248.	132.
—	326.	172.
Kab. Ord. v. 22. April 1842 (J. M. Bl. S. 195.)	335.	180.
Reskr. v. 14. Mai 1842 (J. M. Bl. S. 195.)	335.	180.
Cirk. Reskr. v. 4. Juni 1842 (J. M. Bl. S. 211.)	247.	131.
Cirk. Reskr. v. 25. Juni 1842 (J. M. Bl. S. 251.)	267.	145.
Kab. Ord. v. 30. Juli 1842 (Geſ. Samml. S. 247.)	382.	208.
Kab. Ord. v. 19. Aug. 1842 (J. M. Bl. S. 322.)	360.	186.
Dieſelbe.	370.	198.
Kab. Ord. v. 16. Septbr. 1842 (Geſ. Samml. S. 249.)	335.	181.

Digitized by Google

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1842.

Seite.

A.

Ackermann. . . . . 157.
Adriani. . . . . 158.
Ahlemann, L. u. St. G. Ass. 26.
Ahlemann, Just. Komm. 257.
Ahlemann, O. L. G. Ass. 194.
Ahrends, O. L. G. Ass. 41.
v. Aigner. . . . . 157.
Albert. . . . . 365.
Albinus. . . . . 233.
Aldenhoven. . . . . 358.
v. Alemann. . . . . 166.
Allerdt. . . . . 78.
Alschefski. . . . . 94.
van Alten. . . . . 42.
v. Alvensleben. . . . . 221.
Amecke. . . . . 114.
v. Ammon, L. G. Ass. 2.
v. Ammon, L. G. Rath. 302.
v. Ammon, 338.
v. Ammon, Appell. Ger. Rath. 358.
v. Amstetter. . . . . 49.
Anders, O. L. G. Ass. 249.
Anders, Just. Komm. 317.
Arends, O. L. G. Ref. 173.
Arndts, Justiz-Rath zu Arnsberg. 182.
Arndts, Justiz-Rath zu Paderborn. 257.
Aschenborn. . . . . 248.
Aubertin. . . . . 262.

B.

Babel. . . . . 26.
Bachofen v. Echt. . . . 193.
Backes. . . . . 334.
Bader. . . . . 377.
Baedecker. . . . . 78.
Bahn. . . . . 93.
Bamberg, L. u. St. G. Ass. 30.
Bamberg, O. L. G. Ass. 365.
v. Banchet. . . . . 258.

Seite.

Bandow. . . . . 210.
Baron. . . . . 358.
Barre. . . . . 334.
v. Basse. . . . . 193.
Bassenge. . . . . 101.
Bauer. . . . . 158.
Baumeister. . . . . 302.
Becker. . . . . 249.
Beckers. . . . . 302.
Beckherrn. . . . . 173.
Benary. . . . . 29.
Benda, K. G. Ref. . . . 113.
Benda, Hofrichter. . . . 150.
Bengel. . . . . 253.
Bennewitz. . . . . 14.
Bensieg. . . . . 65.
Berendes. . . . . 305.
Berg. . . . . 357.
Berganzki. . . . . 206.
Berghaus. . . . . 358.
Berndt, O. L. G. Ass. . . 137.
Berndt, L. u. St. Richter. 321.
Berndt, 374.
Bernhard. . . . . 290.
Bertelsmann. . . . . 114.
v. Bertrab. . . . . 166.
Bertram, O. L. G. Ass. . . 29.
Bertram, Sekret. und Rendant. 114.
Bertram, K. G. Ass. . . 210.
v. Bertram. . . . . 365.
Bessel, Just. Rath. . . . 310.
Bessel, L. G. Präsid. . . 358.
Bewer. . . . . 214.
v. Beyer. . . . . 102.
Biermann. . . . . 78.
Bindewald, O. L. G. Ass. 77.
Bindewald, K. G. Ass. 165.
Birnfeld, L. G. Ref. . . 102.
Birnfeld, L. G. Rath. . . 338.
Bischoff, L. G. Rath. . 14.
Bischoff, Geh. Ref. bei dem Staats-Rath. . 81.
Bischoff, Geh. Just. Rath. 309.

Seite.

Bischoff, Ergänzungsrichter. . 206.
v. Blanckenburg. . . . . 78.
Blank. . . . . 234.
v. Blankensee. . . . . 313.
Bloem. . . . . 322.
Bluhm, K. G. Ass. . . . 193.
Bluhm, O. L. G. Ass. . . 306.
Blum, Notar. . . . . 222.
Bockemüller. . . . . 13.
Bode, Just. Rath. . . . 14.
Bode, O. L. Chef-Präs. . . 289.
Bode, W. Geh. Ob. Reg. Rath. 325.
v. Bodelschwingh. . . . 233.
Böhm, O. L. G. Ass. . . 253.
Böhm, Kanzl. Sekr. . . . 338.
Böhme. . . . . 210.
Böhmer. . . . . 261.
Böking. . . . . 214.
Boelling. . . . . 150.
v. Bönigk, O. L. G. Rath. 113.
v. Bönigk, 381.
Bönisch, L. u. St. Richter. 210.
Bönisch, Kr. Just. Rath. 225.
Böthke. . . . . 225.
Böttcher, L. u. St. G. Sekret. 194.
Böttcher, W. Geh. Ob. J. Rath. 182.
Num. 92.
v. Boguslawski. . . . . 289.
Bohl. . . . . 338.
v. Bohlen. . . . . 14.
Bohrdt. . . . . 93.
du Bois. . . . . 30.
Boner, L. G. Ass. 94.
Boner, 326.
v. Bonin. . . . . 1.
Bonseri, Geh. Just. Rath. . 25.
Bonseri, O. L. G. Vice-Präs. 365.
Bonseri, O. L. G. Rath. . 313.
Bonstedt. . . . . 77.
Borchardt, K. G. Ass. . . 77.
Borcherdt, O. L. G. Ref. . 317.
Borchmann. . . . . 41.

Digitized by Google

	Seite.
Bosse.	150.
Bossier.	302.
Bouneß.	309.
Bour.	158.
Boy.	226.
Brand.	382.
Brasche.	249.
v. Brauchitsch, Geh. J. Rath.	333.
v. Brauchitsch, L. u. St. G. Dir.	373.
Braun.	382.
v. Braunbehrens.	385.
Braune.	81.
Braunschweig.	233.
Bredt.	261.
Brefeld.	366.
Brehme.	321.
v. Bremen.	249.
Breuer.	22.
v. Breuning.	2.
Breuning.	334.
Brickwedde.	213.
Brinkmann.	1.
Brock.	158.
Bröde.	158.
Brose.	114.
Brosien.	25.
Brüninghausen.	358.
Bublatzki, L. u. St. G. Ass.	21.
Bublatzki, Just. Kom.	358.
Buddeberg.	137.
Bühl.	113.
v. Bülow, K. G. Präsid.	14.
v. Bülow, K. G. Rath.	113.
Bünte.	225.
Bürgers.	298.
Büttner, K. G. Ass.	105.
Büttner, Kanzl. Sekret.	114.
Büttner, L. u. St. G. Sekr.	174.
Büttner, O. L. G. Ass.	386.
Bulla, Just. Komm. u. Notar.	334.
Bulla,	377.
Burchardt, Kreis-Just. Rath.	137.
Burchardt, L. u. St. G. Ass.	173.
Burscher.	365.
Buschmann.	302.
Busse.	105.

C.

	Seite.
Cadenbach.	182.
Callenberg.	373.
Camphausen.	358.
Campo.	338.
v. Carow.	225.
Cascorbi.	313.
Cassius.	301.
Charisius.	213.
Charlier.	94.
v. Chelmicki.	226.
Christiani.	302.
Claisen.	366.
Clasen.	41.
Clauswitz.	173.
Clemens.	138.
Clement.	102.
Clericus.	329.
Clombeck.	209.
Cochius, K. G. Ass. bei dem St. G. zu Wittstock.	206.
Cochius, K. G. Ass.	329.
Collig, L. G. Ass.	253.
Collig,	290.
Comitti.	302.
Commer.	294.
Comins.	358.
Conrad, O. L. G. Ass. zu Breslau.	374.
Conrad, Ass. zu Sprottau.	377.
Consmüller.	257.
Correns.	166.
Coupette.	102.
Cramer.	105.
de la Croix.	373.
Crous.	210.
v. Crousaz, O. L. G. Ass.	233.
v. Crousaz,	265.
Crüger.	113.
Crusius.	325.
Custodis.	14.

D.

	Seite.
Dahm.	81.
Dames.	293.
v. Damnitz.	165.
v. Daniels.	157.
Daniels.	182.
Danzier.	366.
Daubert.	313.
Davidis.	5.
Dechend.	173.
v. der Decken.	385.
Deetz.	41.
Degreck.	158.
Dehmel, Just. Komm. u. Notar.	302.
Dehmel, St. G. Ass.	366.
Deinhardt.	78.
Delbrück.	257.
Delius.	257.
Denecke.	298.
Derzewski.	21.
v. Detten.	25.
Deuster.	358.
Dewies.	253.
v. Dewitz.	5.
Dewitz.	213.
Deycks, Just. Rath.	6.
Deycks, Just. Komm. u. Notar.	30.
Diedenhofen.	306.
Dierschke, L. G. Ass.	14.
Dierschke, Just. Komm.	194.
Diellein.	1.
Dietze.	250.
Dittmann.	42.
Döhner.	114.
Döring.	261.
Dolfuß.	25.
Domczikowsky.	78.
Dorn.	165.
Dortu.	298.
d'Orville v. Löwenclau, siehe O.	
Douglas.	6.
v. Düesberg.	182.
	Num. 92.
v. Düring.	221.
Dumrath.	337.
v. Duplessis.	93.
Dussault.	166.
Duwe.	14.
Dziuba.	261.

E.

	Seite.
Eberhard.	149.
Eberty.	114.
Ebmeier, L. u. St. G. Direkt.	357.
Ebmeyer, O. L. G. Vize-Präs.	310.
Ebrup.	333.
Eck.	194.
Efferz.	182.
Ehrenberg.	233.
Ehrlich.	102.
Eichapfel.	165.
Eichel.	42.
v. Eichendorf, Baron.	221.
Eichhorn, Geh. Ob. Trib. Rath.	182.
	Num. 92.
Eichhorn, Wirkl. Geh. Rath.	206.
Eichmann.	225.
Eisenecker.	181.
Elbers.	314.
v. Elmendorff.	301.
Emkes.	366.
Emundts.	206.
Ender.	325.
Endom.	194.
Engel, Kreis-Just. Rath.	15.
Engel,	149.
Engel, L. u. St. G. Sekret.	78.
Engelhardt.	193.
Engelke.	321.
Ernesti.	374.
Ernst, K. G. Refer.	261.
Ernst, Geh. Just. Rath.	309.
Ertmann.	42.
Esch.	222.
Escherhaus, L. u. St. G. Rath zu Nieheim.	78.
Escherhaus, L. u. St. G. Rath zu Rüthen.	181.
Esser.	221.
v. Eulenburg, Graf.	137.
Euler.	214.
Evers I., O. L. G. Refer. zu Paderborn.	137.

Digitized by Google

Seite.

Evers, Franz Ferd. Gustav, O. L. G. Refer. zu Paderborn. 385.
Eversmann. . . . . 302.
Evler, O. L. G. Ass. . . 113.
Evler, Just. Komm. u. Notar. 114.

F.

Fähndrich, } Kr. Just. Rath. 210.
Fähndrich, } Kr. Just. Rath. 222.
Fay. . . . . 222.
Feige. . . . . 222.
Felbier. . . . . 313.
Feld. . . . . 366.
Fentzke. . . . . 26.
Ferno, } O. L. G. Ass. 113.
Ferno, } O. L. G. Ass. 381.
Filbrandt. . . . . 254.
Fink. . . . . 206.
Fischbach. . . . . 158.
Fischer, L. u. St. G. Ass. . 49.
Fischer, O. L. G. Refer. . . 93.
Fischer, O. L. G. Ass. . . 321.
Fischer, L. u. St. G. Sekret. . 358.
Fischer, L. u. St. G. Sekret. . 377.
v. Fisenne. . . . . 181.
Flach. . . . . 78.
Flaminius. . . . . 302.
Flamm. . . . . 206.
Fleck. . . . . 381.
Fleischauer. . . . . 249.
Fleising. . . . . 209.
Floret. . . . . 337.
Florstedt. . . . . 301.
Flottwell. . . . . 290.
Förster. . . . . 221.
v. Foller. . . . . 29.
Forche. . . . . 317.
Foß. . . . . 337.
Frank. . . . . 234.
Franke. . . . . 226.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf. 101.
v. Frankenberg-Proschlitz. . 42.
Freitag. . . . . 114.
Freund. . . . . 165.
Freusberg. . . . . 213.
Fritsch. . . . . 234.
Frowein. . . . . 226.
Frühbuß. . . . . 366.
Füisting. . . . . 254.
Füllebornn. . . . . 253.
Fürbringer. . . . . 15.
Fuhrmann, Geh. Just. Rath. . 226.
Fuhrmann, L. u. St. G. Sekret.

G.

Gad. . . . . 297.
Gadegast. . . . . 150.
Gäde. . . . . 93.
Gaedeke. . . . . 357.
Gärtner, } O. L. G. Ass. zu Breslau. 305.
Gärtner, } O. L. G. Ass. zu Ratibor. 321.
Gärtner, Dep. Rend. . . . 325.
Gärtner, O. L. G. Ass. zu Trebnitz. 374.
Ganser. . . . . 210.
v. Garnier, } O. L. G. Ass. 265.
v. Garnier, } O. L. G. Ass. 325.
Gebhard, Richter. . . . . 234.
Gebhard, O. L. G. Ass. . . 290.
Gebhardt, pens. L. u. St. G. Bote. 150.
Gehlen. . . . . 78.
Gehrken. . . . . 194.
Geisberg. . . . . 222.
v. Gellhorn. . . . . 78.
Genzsch. . . . . 65.
Gerber. . . . . 21.
Gericke. . . . . 265.
Gerlach, Refer. zu Koblenz. . 26.
v. Gerlach, } Geh. Ob. Just. Rath. 213.
v. Gerlach, } Geh. Ob. Just. Rath. 225.
Gerlach, K. G. Refer. . . 301.
Gerlach, Just. Kom. u. Notar. . 326.
Gerstein, } O. L. G. Ass. 65.
Gerstein, } Just. Kom. u. Notar. 306.
Gertmann. . . . . 158.
Gierse. . . . . 114.
Gierth, } O. L. G. Ass. 173.
Gierth, } O. L. G. Ass. 209.
Giese. . . . . 310.
Giesecke. . . . . 93.
Gillet. . . . . 165.
Giraud. . . . . 30.
v. Gizycki, Just. Kom. u. Notar zu Wongrowitz. . . . 21.
v. Gizycki, Just. Kom. u. Notar zu Samter. . . . . 182.
Glasewald. . . . . 13.
v. Glaubitz. . . . . 321.
Glogau. . . . . 13.
Godjeba. . . . . 137.
Goebbels. . . . . 294.
Göbel, O. L. G. Ass. zu Glogau. 65.
Göbel, Landger. Rath. . . 78.
Göbel, App. Ger. Rath. . . 94.
Göbel, O. L. G. Ass. zu Königsberg. 221.
v. Goecking. . . . . 30.
Goering. . . . . 181.
v. Goldbeck. . . . . 357.
Goltz, O. L. G. Ass. zu Glogau. 289.
Goltz, O. L. G. Ass. zu Hirschberg. 317.
Gonski. . . . . 30.
Goslich. . . . . 21.
v. Goßler, K. G. Ass. . . 205.
v. Goßler, wirkl. Geh. Ob. Just. Rath. . . . . 209.
Gräber. . . . . 213.
v. Gräfe. . . . . 213.
Grätz. . . . . 233.
Granier. . . . . 158.
Graßhoff. . . . . 310.
de Greiff. . . . . 210.
Gremler. . . . . 306.
Greve II. . . . . 310.
Gritzner. . . . . 150.
Gröning. . . . . 210.
Gröschner. . . . . 2.
v. Gralman. . . . . 182.
Num. 92.
Gronau. . . . . 21.
Gropius. . . . . 41.
Groppler. . . . . 226.
Groschuff. . . . . 290.
v. Groß, gen. v. Schwarzhoff. 221.
Groß. . . . . 310.
Großheim. . . . . 258.
Grothe. . . . . 29.
Grüner, } O. L. G. Ass. 77.
Grüner, } O. L. G. Ass. 113.
Grundmann. . . . . 157.
Grundschöttel. . . . . 358.
Guderian, L. u. St. G. Direkt. 1.
Guderian, Just. Rath. . . 262.
Günther. . . . . 253.
v. Gusner. . . . . 377.
Gymnich. . . . . 2.

H.

Haan. . . . . 382.
Haarmann. . . . . 173.
Haase. . . . . 221.
Haas. . . . . 334.
Haberling. . . . . 41.
Hacker. . . . . 289.
Haeusler. . . . . 253.
Hagen. . . . . 377.
v. Hagens. . . . . 294.
Hamdorff. . . . . 50.
v. Handel. . . . . 114.
Hanf, App. Ger. Rath. . . 2.
Hanff, L. u. St. Ger. Rath. . 93.
Hansen. . . . . 2.
Hantelmann. . . . . 114.
Hantusch. . . . . 289.
Harbarth. . . . . 382.
Hartmann. . . . . 194.
Hartung. . . . . 81.
Hartwig. . . . . 385.
Hasenclever. . . . . 262.
Hassebrock. . . . . 158.
Hassel. . . . . 310.
Hassenstein. . . . . 6.
v. Haugwitz. . . . . 15.
Haupt. . . . . 114.
Hauschke. . . . . 49.
Haushahn. . . . . 5.
Hecht. . . . . 158.
Heckert. . . . . 385.
Heidemann. . . . . 225.
Heiligendörfer. . . . . 294.
Heindorf. . . . . 157.
Heine, Just. Rath. . . . 81.
Heine, O. L. G. Rath. . . 310.
Heinrichs. . . . . 234.
Heinsius. . . . . 174.
Heintze, L. u. St. G. Rath. . 257.
Heintzmann, } L. G. Ass. 302.
Heintzmann, } L. G. Ass. 326.

Digitized by Google

	Seite.
Heinze, O. L. G. Refer.	317.
Heising.	65.
v. Heising.	329.
Heizer.	333.
Held, } L. u. St. Richter.	150.
Held, } L. u. St. Richter.	301.
Hellhoff.	257.
Hellmar.	298.
v. Helmolt.	205.
Henckel v. Donnersmark, Graf.	65.
Henke, O. L. G. Refer.	165.
Henke, Just. Kom. u. Notar.	265.
v. Hennig, } Just. Rath.	30.
v. Hennig, } Geh. Just. Rath.	330.
Henning, O. L. G. Ass. zu Stettin.	77.
Henning, O. L. G. Ass. zu Marienwerder.	81.
Hense.	114.
Herbertz.	210.
Hering.	265.
Hermes.	210.
Herrmann.	290.
Hertramph.	114.
Herzbruch.	101.
Herzog.	157.
Heß.	1.
Hesse, O. L. G. Refer.	13
Hesse, K. G. Refer.	301.
Heusges.	210.
von der Heydt.	234.
Heymann, Ergänzungsrichter.	250.
Heymann, Krim. Dir.	310.
Heynemann.	234.
Heyser.	226.
Hibsch.	206.
Hiepe, } O. L. G. Ass.	233.
Hiepe, } Advokat.	338.
Hildebrandt.	305.
v. Hilgers.	365.
Hillers.	329.
Hillmar.	26.
Hilscher.	193.
Hilse.	149.
Hinrichsen.	333.
Hinschius, } Just. Rath.	77.
Hinschius, } Just. Kom. u. Notar.	174.
Hintze, Rechn. Rath.	149.
Hinze, Just. Kom.	302.
Hirschfeldt.	174.
Höhn.	137.
Höhne, } O. L. G. Kanzlist.	15.
Höhne, } Kanzl. Sekret.	114.
Höne, O. L. G. Refer.	225.
Höne, O. L. G. Ass.	317
Hoffmann, } Hofrath.	50.
Hoffmann, } Hofrath.	94.
Hoffmann, L. u. St. G. Direktor.	157.
Hoffmann, L. G. Präsident.	358.
Hofmann, Regier. u. Ob. Ger. Rath.	174.
Holder-Egger,) O. L. G. Sekret.	181.
Holder-Egger,) Kanzlei-Rath.	205.
v. Holleben.	338.
Hollmann.	81.
Holst, O. L. G. Ass.	309.
Holzt, L. u. St. G. Ass.	94.
Homann.	194.
Homberg.	114.
Honthumb.	78.
Horn.	309.
v. Hornemann.	293.
Houben.	2.
Hoyer.	221.
Huch.	317.
Hucke.	234.
Hübar.	294.
Hübener, L. u. St. G. Direktor.	78.
Hübner, O. L. G. Refer. zu Breslau, mit dem Dienstalter v. 11. Febr. d. J.	93.
Hübner, O. L. G. Refer. zu Breslau, mit dem Dienstalter v. 28. Febr. d. J.	137.
Hülsmann.	310.
Humbert.	209.
Hundt.	113.
Huntzinger.	210.

J.

Jacobi,) L. u. St. G. Direktor.	1.
Jacobi,) L. u. St. G. Direktor.	233.
Jaeckel, O. L. G Rath.	77.
Jaeger.	326.
Jahnigen.	14.
Jamm.	226.
Janke.	41.
Jansenius.	334.
Jeckel, Just. Kom. u. Notar.	158.
Jester.	334.
Jeuthe.	205.
Ilberg.	166.
Joannahrs.	386.
John.	226.
Jonas.	13.
v. Jordan.	287.
Jüngling.	357.
Jung, Fürstenth. G. Sekret.	15.
Jung, Krim. G. Sekret.	182.
Jung, L. G. Ass.	294.
Jungeblodt.	317.
Junghans,) O. L. G. Ass.	101.
Junghans,) K. G. Ass.	209.
Jungwirth.	381.

K.

Kähne.	137.
Kästner.	26.
Kagel.	94.
Kahsnitz.	366.
Kammerer.	314.
Kamp.	214.
Kampers.	174.
v. Kamptz.	77.
Kaphahn.	333.
Kapherr.	365.
Karges.	13.
Kaul.	174.
Kaulfuß.	15.
Kaupisch.	5.
Kayser.	250.
Keber.	173.
v. Keber.	385.
Keetmann.	234.
Kegel.	29.
v. Kehler.	301.
Kehrmann.	78.
Keiffenheim.	22.
Keil.	358
Keiser,) Just. Kom.	102.
Keller,) Notar.	158.
Keller, Ergänzungsrichter.	138.
v. Keller.	373.
Kempf.	333.
Kerckfig.	366.
Kern.	225.
Kerstein.	209.
Kersten,) O. L. G. Ass.	205.
Kersten,) K. G. Ass.	357.
Kersten, K. G. Ass. zu Kottbus.	382.
v. Keisel.	213.
Keßler.	2.
Kind.	158.
Kindermann.	310.
Kindler.	313.
Kisker.	14.
Klabisch.	65.
Klein, Kreis-Just. Rath.	29.
Klein, Just. Rath.	102.
Klein, O. L. G. Refer.	385.
v. Kleist.	365.
Kletschke.	298.
Klotz.	29.
Knauer.	182.
Knauff.	265.
Knoll,) O. L. G. Ass.	149.
Knoll,) O. L. G. Ass.	181.
Knorr.	29.
Knorrn.	101.
Kobert.	138.
Koch, O. L. G. Refer.	49.
Koch, Rendant.	114.
Koch, Gerichtsdiener.	182.
Koch, Ergänzungsrichter.	250.
v. Koch.	305.
Koch, O. L. G. Ass. zu Königsberg.	313.
Koch, Stadtrichter zu Templin.	321.
Koch, O. L. G. Ass. zu Striegau.	381.
Köhler.	113.
Köhne, Geh. Just. Rath.	65.
Köhne, K. G. Refer.	221.
Költsch.	205.
Kölitz.	165.
v. Koenen.	325.
König, L. u. St. G. Direktor.	15.
König, Just. Kom	26.
König, L. u. St. G. Sekret.	102.
v. Könneritz.	49.

Digitized by Google

Seite.

Köppel. . . . . 181.
Körbin, } O. L. G. Ass. 209.
Körbin, } 314.
Körner. . . . . 293.
Kolbenach. . . . . 297.
Kolligs. . . . . 329.
Konichel. . . . . 193.
Kornek. . . . . 30.
Korich. . . . . 254.
Kosky. . . . . 113.
Kowallek. 25
Kowalski. . . . . 382.
Kozer. . . . . 366.
Kraemer. . . . . 150.
v. Kranz. . . . . 214.
Krause. 114
Kremser. 181
Krichel. . . . . 234.
Krieg. . . . . 158.
Krieger. . . . . 25.
Kristen. . . . . 373.
Krönig, O. L. G. Ass. . . 81.
Krönig, Just. Rath. . . 200.
Kropp, Botenmeister. . . 226
Kropp, Handelsger. Präs. . 250
v. Krosigk. . . . . 29.
Kruger, L. u. St. G. Sekret. 42.
Krüger, St. G. Ass. . . 158.
Krüger, Just. Kom. u. Notar zu Koelleda. . . . . 306.
Krüger, Just. Kom. zu Kottbus. 366.
Kruse. . . . . 310.
Krzyzanowski. . . . . 81.
Kuchler. . . . . 225.
Kuhnemann. . . . . 193.
Küsell. . . . . 102.
Kuhfus. . . . . 209.
Kuhn. . . . . 15.
v. Kunow. . . . . 14.
Kunowski. . . . . 14.
Kunze. . . . . 137.
Kuntzemüller, } Just. Kom. u. 174.
Kuntzemüller, } Notar. 258.
v. Kurcewski. . . . . 93.
Kutscher. . . . . 173.
Kynast. . . . . 293.

L.

Laage, } O. L. G. Ass. 249.
Laage, } 333.
Laczynski. . . . . 386.
Ladner. . . . . 138.
Lämmerhirt. . . . . 357.
Lampe, L. u. St. G. Direktor. 49.
Lampe, Sekret. u. Dep. Rendant. 94.
Lamprecht. . . . . 25.
Lange. . . . . 374.
Langer. . . . . 181.
Larenz, } O. L. G. Ass. . . 65.
Larenz } Regier. u. Ob. G. Rath. 174.
v. Larisch. . . . . 297.
Laufenberg. . . . . 298.

Seite.

Lautner . . . . . 15.
Lautz. . . . . 366.
Lawrentz. . . . . 234.
Leesemann. . . . . 210.
Lehmann, Ob. App. G. Rath zu Posen. . . . . 93.
Lehnert. . . . . 365.
Leiber. . . . . 262.
Leist. . . . . 14.
Lemann, Geh. Just. Rath. . 29.
Lemke. 309
Lennich. . . . . 298.
Lent. . . . . 310.
Lentze, Geh. Just. Rath. . 337.
Lentze, O. L. G. Ass. . . 381.
Leonhardt, O. L. G. Ass. . 158.
Leonhardt, Kanzl. Direktor. 265.
Lepper. . . . . 329.
Lepsius. . . . . 225.
Lerch. . . . . 250.
Lerche. . . . . 93.
Leske. . . . . 29.
Leupold. . . . . 329.
Lewald. . . . . 283.
Ley. . . . . 105.
Leyden. . . . . 13.
Licht. . . . . 102.
Liehr. . . . . 114.
Liman. . . . . 29.
Lindner. . . . . 14.
Lingens. . . . . 166.
Lingmann. . . . . 322.
Linhoff . . . . . 365.
Linxweiler. . . . . 105.
Lipke. . . . . 101.
Litzmann. . . . . 297.
Loebnitz. . . . . 49.
Löschbrand. . . . . 333.
Lohausen. . . . . 234.
Lommatzsch. . . . . 249.
Longard. . . . . 366.
Loos. . . . . 366.
v. Luck. . . . . 333.
Luckwald. . . . . 381.
Ludwig. . . . . 182.
Lüderitz. . . . . 294.
Lütgert. . . . . 157.
Lütke. . . . . 233.
v. Lützow, Baron. . . . 253.
Lunke. . . . . 150.
Lupken. . . . . 181.

M.

Maaße. . . . . 337.
Machenschein. . . . . 310.
Madihn. . . . . 358.
Mäcker. . . . . 181.
Maisan, } O. L. G. Ass. 81.
Maisan, } Just. Kom. 214.
Mallick. . . . . 114.
Malm, } O. L. G. Ass. 193.
Malm, } 257.
Mandel. . . . . 137.

Seite.

Mangelsdorff, } Just. Kom. 290.
Mangelsdorff, } Notar. 317.
Mantell, Richter. . . . 78.
Mantell, Just. Kom. . . 182.
Mantell, O. L. G. Rath. . 305.
v. Manteuffel, Freiherr. . 114.
Marck. 1
v. d. Marck. . . . . 366.
v. Marées. . . . . 302.
Marot. . . . . 382.
Marpert. . . . . 2.
Mathieu. . . . . 94.
Mattausch. . . . . 293.
Maurach. . . . . 249.
Maus. . . . . 22.
Mauve . . . . . 85.
Maximilian. . . . . 81.
May. . . . . 385.
Mebes. . . . . 26.
Mecke. . . . . 234.
Meckel. . . . . 294.
Mecklenburg. . . . . 50.
Medem. . . . . 77.
ter Meer. . . . . 210.
Mehlisch. . . . . 317.
Meitzen, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 5.
Meitzen, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . . . 173.
Menge. . . . . 385.
Menshausen. . . . . 205.
Menzel. . . . . 374.
Merbach. . . . . 114.
Merkel. . . . . 386.
Merklinghaus. . . . . 210.
Merrem. . . . . 253.
Mertz, Just. Amts-Sekret. . 94.
Mertz, O. L. G. Rath. . . 373.
Meßerich. . . . . 30.
Meisterschmidt. . . . . 13.
v. Mettingh. . . . . 333.
Mettke. . . . . 253.
Meurer, } L. G. Ass. 50.
Meurer, } 302.
Meurer, Richter. . . . 250.
Meuß. . . . . 321.
Meyel. . . . . 173.
Meyer, Just. Rath u. Geh. exped. Sekret. beim Just. Minist. . 14.
Meyer, O. L. G. Ass. zu Münster. 157.
Meyer, Sekret. u. Kalkul. beim Kurm. Pupill. Koll. . . 165.
Meyer, Gerichtsschreiber. . . 166.
Meyer, O. L. G. Ass. zu Paderborn. 305.
Meyer, O. L. G. Ass. zu Halberstadt. . . . . 329.
Meyer, L. G. Ass. zu Düsseldorf. 338.
Meyer, Just. Rath zu Merzig. 358.
Meyerheine. . . . . 50.
Michaelis, O. L. G. Refer. . 25.
Michaelis, L. u. St. G. Ass. . 293.
Michaely. . . . . 2.
Michalk. . . . . 249.

Digitized by Google

Seite.

Mikulowski. . . . . 15.
v. Minnigerode. . . . . 209.
Minsberg. . . . . 334.
Misch. . . . . 77.
Mittmann. . . . . 114.
Model. . . . . 206.
Möhrs. . . . . 114.
Möllenhof. . . . . 310.
Möller, Geh. Just. Rath zu Frankfurt. . . . . 14.
Möller, Geh. Just. Rath zu Paderborn. . . . . 21.
Möller, Just. Kom. u. Notar. 42.
Möllhausen. . . . . 193.
Molle. . . . . 41.
Morgenbesser. . . . . 209.
Morgenstern. . . . . 322.
Morin. . . . . 377.
Morsbach. . . . . 210.
Moser. . . . . 381.
Mosler. . . . . 78.
Mouillard. . . . . 210.
Mücke. . . . . 49.
Mühlbach, O. L. G. Ass. . 81.
Mühlbach, L. u. St. G. Rath. 329.
von u. zur Mühlen, } O. L. G. 289.
von u. zur Mühlen, } Rath. 381.
v. Mülbracht. . . . . 2.
Müll. . . . . 21.
Müller, Just. Rath u. O. L. G. Kanzl. Direktor zu Ratibor. . 15.
Müller, L. u. St. G. Sekret. zu Landshut. . . . . 15.
Müller, Maximilian, L. G. Refer. zu Trier. . . . . 30.
Müller, K. G. Ass. zu Strasburg in Westpreußen. . . . . 41.
Müller, Wilhelm Friedrich Ernst Ludwig, O L. G. Rath zu Ratibor. 49.
Müller, Karl, Rendant zu Potsdam. . . . . 50.
Müller, L. G. Sekret. zu Breslau. 114.
Müller, Gerichtsschreiber zu Zell. 226.
Müller, L. u. St. G. Rath zu Lübben. . . . . 290.
Müller, Präsid. der Handelskammer zu Wesel. . . . . 358.
Müller, Emil Wilhelm, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . 373.
Münch. . . . . 50.
Münnich. . . . . 173.
v. Münstermann. . . . . 14.
Muetzel. . . . . 49.
Muhl. . . . . 194.
Mundt. . . . . 293.
v. Muschwitz. . . . . 25.
Mutzel. . . . . 357.
v. Mylius, Freiherr, } L. G. Ass. 114.
v. Mylius, Freiherr, } L. G. Ass. 290.

N.

Seite.

Naber. . . . . 209.
Nacken. . . . . 102.
Nagel. . . . . 25.
Nahmer. . . . . 94.
Naumann, Geh. Post- u. K. G. Rath. . . . . 113.
Naumann, K. G. Ass. . . 329.
zur Nedden, O. L. G. Ass. . 158.
zur Nedden, Just. Rath. . 366.
Neigebaur. . . . . 249.
Nelius. . . . . 225.
Nelleſſen. . . . . 206.
Neſemann. . . . . 113.
Neſſel. . . . . 321.
Neubaur. . . . . 254.
Neukirch, } Just. Komm. und 6.
Neukirch, } Notar. 26.
Niehoff. . . . . 65.
Niemann. . . . . 193.
Noack. . . . . 13.
Noah. . . . . 301.
Noeggerath. . . . . 358.
Nöldechen, Ass. bei dem Inquisitoriat zu Kozmin. . . . 2.
Nöldechen, O. L. G. Ass. zu Hammerstein. . . . . 137.
Nölle. . . . . 225.
Nuß. . . . . 253.

O.

Odebrecht, Landger. Direkt. 14.
Odebrecht, } Geh. Just. Rath. 293.
Odebrecht, } Geh. Just. Rath. 365.
Oelzen. . . . . 385.
Oeſtreich. . . . . 297.
Oettgen. . . . . 250.
Offenberg. . . . . 209.
v. Olfers, Geh. Just. Rath. . 310.
v. Olfers, Ober-Prokur. . . 358.
Olszewski. . . . . 173.
Oppenheim, } O. L. G. Ass. 233.
Oppenheim, } K. G. Ass. . 303.
Oppenhoff. . . . . 2.
Oppermann, Geh. Ob. Trib. Rath. 14.
Oppermann, O. L. G. Rath. 165.
Orlop. . . . . 221.
Orthmann. . . . . 77.
d'Orville v. Löwenclau. . 101.
Oske. . . . . 297.
Oster. . . . . 2.
Ostermann. . . . . 205.
Osterroht. . . . . 250.
Oswald. . . . . 15.
Otto, L. G. Ass. . . . . 50.
Otto, O. L. G. Refer. . . 81.
Otto, Notar. . . . . 158.
Overweg. . . . . 234.

P.

Seite.

Paalzow, K. G. Ass. . . 165.
Paalzow, L. u. St. G. Sekret. 337.
Pabst. . . . . 337.
Paethen. . . . . 78.
Pahl, K. G. Bote. . . . 14.
Pahl, Kanzl. Insp. . . . 94.
Pahl, O. L. G. Refer. . . 289.
Pape. . . . . 261.
Parrisius. . . . . 221.
Pastor. . . . . 358.
Paul, L. u. St. G. Sekret. . 42.
Paul, Dep. Rendant. . . 165.
Paul, } L. u. St. Richter. . 222.
Paul, } Kreis-Just. Rath. . 309.
Paulini. . . . . 221.
Paulmann. . . . . 333.
Paur. . . . . 385.
v. Perbandt. . . . . 261.
Pergande. . . . . 41.
Peschel. . . . . 225.
Petrillo, } O. L. G. Ass. 149.
Petrillo, } O. L. G. Ass. 181.
Pfendsack. . . . . 15.
Pfotenhauer. . . . . 41.
Pheifer. . . . . 2.
Phillips. . . . . 137.
Pieper. . . . . 158.
Pieschel II. . . . . 93.
Pietsch. . . . . 313.
Pigloiiewicz. . . . . 298.
v. Piper. . . . . 290.
Plaeschke. . . . . 157.
Planck. . . . . 13.
Platt. . . . . 105.
Plaumann. . . . . 225.
Pleßner. . . . . 257.
v. Pöppinghaus. . . . . 337.
Pohle, } L. u. St. G. Ass. . 5.
Pohle, } K. G. Ass. . . 333.
Pohle, Buchhalter. . . . 157.
Pohle, O. L. G. Ass. . . 181.
Popke. . . . . 317.
Pottien. . . . . 205.
Pretzell. . . . . 149.
Preuß. . . . . 137.
Priever. . . . . 165.
Prin, K. G. Refer. . . . 25.
Prin, O. L. G. Refer. . . 25.
v. Prittwitz, } O. L. G. Ass. zu Breslau. . 93.
v. Prittwitz, } O. L. G. Ass. zu Liegnitz. . 225.
v. Prittwitz, O. L. G. Ass. zu Sprottau. . . . . 181.
v. Proff-Irnich, Freiherr. . 322.
Protzen. . . . . 114.
Püschel. . . . . 205.

Digitized by Google

Seite.

Pung. . . . . 194.
Purmann. . . . . 93.
Puſt. . . . . 114.

Q.

Quoadt. . . . . 14.
Quirini, } Notar. 222.
Quirini, } Notar. 306.

R.

Raab. . . . . 42.
Rabe. . . . . 221.
v. Rabenau, O. L. G. Refer. 65.
v. Rabenau, Juſt. Rath. 78.
Rack. . . . . 338.
v. Raet-Bögelskamp. . . 1.
Raffelſieper. . . . . 14.
Rahtz. . . . . 30.
Ramsler. . . . . 214.
v. Rappard, Geh. Juſt. Rath. 113.
v. Rappard, L. u. St. Richter. 290.
Raſche. . . . . 50.
Raſchke. . . . . 290.
Rauffauf. . . . . 78.
v. Raumer. . . . . 2.
Rechtmann. . . . . 78.
v. Reder. . . . . 149.
Reiche, O. L. G. Aſſ. . . 26.
Reiche, L. u. St. G. Sekret. 210.
Reichel, L. u. St. Richter zu Wormditt. . . . . 206.
Reichel, L. u. St. Richter zu Ober-Glogau. . . . . 373.
Reifferſcheidt. . . . . 253.
Reinhardt, Kanzl. Dir. . 225.
Reinhart, } Geh. Ob. Trib. Rath. 14.
Reinhart, } Geh. Ob. Trib. Rath. 337.
Reinicke. . . . . 181.
Reinking. . . . . 310.
Reisland. . . . . 289.
Renzmann. . . . . 66.
Rettel. . . . . 221.
Reuter, O. L. G. Refer. . 21.
Reuter, L. u. St. G. Sekret. 105.
Reuter, L. u. St. G. Dir. 254.
Rhau. . . . . 234.
Richardi. . . . . 233.
Richrath. . . . . 78.
Richter, Kr. Juſt. Rath. . 15.
Richter, L. u. St. G. Exekutor. 15.
Richter, Inquiſ. Direkt. . 41.
Richter, O. L. G. Rath. . 101.
Richters. . . . . 158.
Richtſteig. . . . . 257.
Riedel, Kreisg. Direkt. . 157.
Riedel, K. G. Refer. . 333.
Rieß. . . . . 66.
Rintelen. . . . . 65.

Seite.

Riotte. . . . . 22.
v. Ripperda, Freiherr, } O. L. G. Aſſ. 193.
v. Ripperda, Freiherr, } O. L. G. Aſſ. 221.
Ritter. . . . . 166.
Ritzenhoff. . . . . 222.
v. Roberts. . . . . 41.
Rocholl. . . . . 49.
v. Rochow. . . . . 41.
Rockſtroh. . . . . 113.
Rodehut. . . . . 25.
Röchling. . . . . 2.
Roedenbeck. . . . . 337.
Roeder. . . . . 366.
Römer. . . . . 101.
Röper. . . . . 101.
Roeſer. . . . . 94.
Rösler. . . . . 205.
Rohrbach. . . . . 114.
Romahn. . . . . 317.
Romeis. . . . . 1.
v. Roſenberg. . . . . 15.
Roſenkranz. . . . . 253.
Roſeno. . . . . 290.
Roßmy. . . . . 373.
Rothe. . . . . 233.
Rother, O. L. G. Refer. . 173.
Rother, Gerichtsdiener. . 182.
v. Rottenberg, Freiherr. . 321.
Rubel. . . . . 78.
Rudeloff, K. G. Aſſ. . . 29.
Rudloff, O. L. G. Aſſ. . 365.
Rummel. . . . . 149.
Rumſchöttel. . . . . 30.
Runde, } O. L. G. Aſſ. 21.
Runde, } O. L. G. Aſſ. 329.
Ruppenthal. . . . . 182.
Rum. 92.
Ruſt. . . . . 365.
Ryll, } K. G. Aſſ. . . . 329.
Ryll, } O. L. G. Aſſ. zu Poſen. 365.

S.

Sabarth, } O. L. G. Aſſ. 209.
Sabarth, } O. L. G. Aſſ. 290.
Sachſe. . . . . 250.
Sack, O. L. G. Chef-Präſ. . 15.
Sack, O. L. G. Aſſ. . . 321.
Salm, } L. G. Aſſ. 2.
Salm, } L. G. Aſſ. 50.
Salzmann. . . . . 137.
Sandmeier. . . . . 358.
Sandt. . . . . 30.
Sarg. . . . . 150.
Saro. . . . . 253.
v. Saſſen. . . . . 78.
Sauerhering. . . . . 381.
Sauerteich. . . . . 206.
Saur. . . . . 102.
v. Savigny, } Geh. Staats- u. Juſt. Min. 77.
v. Savigny, } Geh. Staats- u. Juſt. Min. 182.
Rum. 92.

Seite.

Schaeffer. . . . . 265.
Schaffer. . . . . 49.
Schalſcha v. Ehrenfeld. . 137.
Schartow, Juſt. Komm. . . 14.
Schartow, O. L. G. Aſſ. . 49.
Schartow, Sekret. . . . 173.
Schauder. . . . . 137.
Scheffen. . . . . 21.
Scheffer-Boichorſt. . . 358.
Scheibe. . . . . 337.
v. Scheibler. . . . . 310.
v. Scheidner. . . . . 381.
Scheller, O. L. G. Chef-Präſ. 14.
Scheller, O. L. G. Aſſ. . . 101.
Schenk. . . . . 357.
Schepers, } L. u. St. G. Dir. zu Paderborn. 310.
Schepers, } Dir. des Juſt. Sen. zu Ehrenbreitſtein. 338.
Scherer. . . . . 302.
Scheurich, O. L. G. Refer. . 105.
Scheurich, Juſt. Rath. . . 150.
Schierenberg. . . . . 114.
v. Schierſtedt. . . . . 325.
Schievelbein. . . . . 42.
Schlemm. . . . . 213.
Schlitte. . . . . 158.
Schloſſer. . . . . 261.
Schlüter, Rendant. . . 50.
Schlüter, O. L. G. Rath. . 165.
Schlüter, Geh. Juſt. Rath. . 310.
Schmedding. . . . . 138.
Schmid, Krim. Rath zu Herford. 158.
Schmidt, L. u. St. G. Direkt. zu Schweidnitz. . . . . 15.
Schmidt, } O. L. G. Aſſ. zu Ratibor. . . 29.
Schmidt, } Juſt. Komm. u. Notar zu Ratibor. . 138.
Schmidt, Stephan Joſeph, K. G. Aſſ. . . . . 49.
Schmidt, Eduard Auguſt, K. G. Aſſ. zu Zehdenick. . 105.
v. Schmiedseck. . . . . 325.
Schmitthenner. . . . . 213.
Schmitz L. . . . . 302.
Schnabel. . . . . 334.
Schnee. . . . . 94.
Schneider, } L. u. St. G. Rath zu Brieg. . 1.
Schneider, } St. G. Rath zu Prenzlau. . 149.
Schneider, } Hofrath zu Glogau. . . . 50.
Schneider, } Hofrath zu Glogau. . . . 93.
Schneider, Landger. Refer. zu Koblenz. . . . . 298.
Schneider, } Bergrichter. . 322.
Schneider, } Berggerichts-Rath. 366.
Schniewindt. . . . . 114.
Schnitter, } Kreisger. Direkt. 157.
Schnitter, } Kreisger. Direkt. 222.

Digitized by Google

Seite.

Schön. . . . . 321.
Scholtz, Krim. Ger. Aktuar. . 182.
Scholz, L. u. St. G. Sekret. . 114.
Scholz, Justitiar. . . . . 325.
Scholz, L. u. St. G. Rath. . 357.
Schorn. . . . . 265.
Schotte. . . . . 381.
Schrakamp. . . . . 317.
Schramm, St. G. Ass. . 101.
Schramm, Just. Komm. zu Pleß. . 386.
Schramm, Landger. Kammer-Präs. 358.
Schramm, Just. Komm. zu Strehlen. 374.
Schraut. . . . . 294.
Schreiber, L. u. St. G. Sekretair. . 105.
Schreiber, ... 222.
Schröder, St. G. Direkt. zu Königsberg. . . . . 13.
Schröder, Just. Rath zu Bleicherode. . . . . 84.
Schröder, L. u. St. G. Dir. zu Lyck. . . . . 193.
Schröder, L. u. St. G. Sekret. 194.
Schröder, O. L. G. Ass. . . 293.
Schröter, Just. Rath zu Zörbig. 234.
Schrötter, K. G. Ass. . . . 5.
v. Schrötter. . . . . 249.
Schubert, Archivarius. . . 137.
Schubert, Just. Rath. . . . 156.
Schuchardt. . . . . 310.
Schuhmacher. . . . . 94.
Schuhmann. . . . . 93.
Schultz, Karl Wilhelm Eduard, O. L. G. Rath zu Ratibor. . 209.
Schultz, Otto Wilhelm, L. u. St. G. Rath zu Stolp. . 293.
Schultz, gen. Völcker, Richard Ernst Emil, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 313.
Schultz, Karl Heinr. Joh. Friedr., K. G. Sekret. . . . . 357.
Schulz, L. u. St. G. Direkt. zu Landsberg a. d. Warte. . 14.
Schulz, Ferd. Wilhelm Adolph, Just. Rath zu Potsdam. . 93.
Schulz, Just. Komm. zu Brandenburg. . . . . 210.
Schulz, L. u. St. G. Rath zu Culm. . . . . 222.
Schulz, Marcell, O. L. G. Refer. zu Münster. . . . . 313.
Schulz, Eduard Gustav, O. L. G. Ass. zu Königsberg. 381.
Schulze, Krim. Ger. Rath zu Berlin. . . . . 14.
Schulze, Wilhelm, O. L. G. Ass. zu Naumburg. . . . 21.
Schulze, Rudolph Julius, K. G. Ass. . . . . 157.
Schulze, Rendant zu Magdeburg. 280.
Schulze, Karl Daniel, Just. Rath zu Angerburg. . . . . 334.

Seite.

Schulze, Herrmann Julius, Just. Komm. zu Angerburg. . 334.
Schwalbe. . . . . 182.
v. Schwartzkoppen. . . . 305.
Schwarz, Just. Rath. . . . 101.
Schwarz, O. L. G. Ass. . . 173.
Schwarz, Appell. Ger. Präs. . 358.
Schwarzer. . . . . 298.
v. Schwarzhoff, siehe v. Groß.
Schwarzlose. . . . . 297.
v. Schweinitz, Graf. . . . 15.
Schweisgut. . . . . 78.
Schweling. . . . . 210.
Schwenzner, O. L. G. Refer. 5.
Schwenzner, Just. Komm. . 42.
Schwerdtfeger. . . . . 174.
v. Schwerin. . . . . 289.
Secherling. . . . . 138.
v. Seckendorff. . . . . 50.
Securius. . . . . 373.
Seebald. . . . . 94.
v. Seeckt. . . . . 193.
Seeliger, Kreis-Just. Rath. . 250.
Seelmann. . . . . 149.
Seiberth. . . . . 313.
Seibt, O. L. G. Ass. . . . 20.
Seibt, ... 382.
Seidel, St. G. Ass. zu Breslau. 222.
Seiffert. . . . . 302.
Seiler, L. u. St. G. Sekret. . 114.
Seiler, O. L. G. Refer. . . 337.
Selbstherr. . . . . 365.
Seliger, St. Ger. Sekret. . 137.
Seligmann. . . . . 102.
Selkinghaus. . . . . 14.
Senden. . . . . 182.
Senff. . . . . 29.
Seppeler. . . . . 50.
Servatius. . . . . 386.
Sethe. . . . . 182.
Num. 92.
Severin. . . . . 49.
Seydel, K. G. Ass. zu Ramslau. 337.
Seydlitz. . . . . 250.
Siber. . . . . 14.
Siebert. . . . . 257.
Siecke, St. G. Rath. . . . 149.
Siecke, Archiv-Rath. . . . 298.
Siegfried. . . . . 213.
Siehr, Geh. Just. Rath. . 254.
Siehr, O. L. G. Vize-Präs. 385.
Siemon, Just. Komm. u. Notar zu Tennstadt. . . . . 194.
Sierke . . . . . 261.
Simon, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 140.
Simon, O. L. G. Ass. zu Naumburg. . . . . 181.
Simon, Just. Komm. u. Notar zu Sorau. . . . 258.
Simon, ... 314.
Simon, O. L. G. Ass. zu Rawicz. 301.

Seite.

Simon, Just. Komm. zu Suhl. 338.
Sitt. . . . . 166.
Sittel. . . . . 14.
Sittenfeld. . . . . 5.
Slevogt. . . . . 94.
Sommer, Notar. . . . . 293.
Sommer, St. G. Sekret. . 330.
Souillier. . . . . 14.
v. Spangenberg. . . . . 205.
Sperber. . . . . 214.
Sperlich. . . . . 205.
v. Sperling. . . . . 157.
Sperling. . . . . 301.
Spieckmann. . . . . 210.
Spiller. . . . . 213.
Sprickmann-Kerkering. . 310.
Springmühl, O. L. G. Ass. 25.
Springmühl, Regier. u. Oberg. Assessor. . . . . 174.
Staats. . . . . 289.
Stadion. . . . . 206.
Staender. . . . . 42.
Starke. . . . . 221.
Statz. . . . . 138.
Steffani. . . . . 114.
Stein, Landger. Ass. . . . 2.
Stein, Ergänzungsrichter. . 250.
Steinbeck, O. L. G. Ass. 13.
Steinbeck, Just. Rath. . . 65.
Steiner. . . . . 114.
Steingraeber. . . . . 14.
Steinmetz. . . . . 317.
Stenzel. . . . . 15.
Stephan, Reg. u. Oberg. Dir. 174.
Stephan, O. L. G. Refer. . 250.
Steppuhn. . . . . 105.
Stern, O. L. G. Refer. . . 249.
Stern, L. u. St. G. Dir. . 234.
Stern, L. u. St. G. Ass. . 302.
Stiesberg. . . . . 298.
Stilcke. . . . . 193.
v. Stockhausen. . . . . 289.
Stöckel, Just. Rath. . . . 15.
Stöckel, O. L. G. Refer. . 305.
v. Stölting, O. L. G. Ass. 193.
v. Stölting, ... 313.
Stolle. . . . . 382.
Stommel. . . . . 309.
Stomps. . . . . 358.
Stosch. . . . . 138.
v. Strampff. . . . . 310.
Straßer. . . . . 193.
Strauch. . . . . 81.
Stroof. . . . . 306.
Struck. . . . . 253.
Stubenrauch. . . . . 77.
Sturm, O. L. Refer. . . . 149.
Sturm, Just. Komm. u. Notar. 302.
Stute. . . . . 365.
Stuve, Kanzlei-Rath. . . . 157.

Digitized by Google

Seite.

Stuve, Geh. Just. Rath. 221.
Suren. 114.
Szuman. 205.

T.

Tannen, L. u. St. G. Rath. 138.
Tannen, Kreis-Just. Rath. 165.
Tellemann. 297.
Temme. 205.
Templin. 42.
ter Meer, siehe M.
Tettenborn. 209.
Thaniſch, L. G. Aſſ. 2.
Thaniſch, L. G. Aſſ. 302.
Thiele, L. u. St. G. Sekret. 94.
Thiele, O. L. G. Aſſ. 209.
Thilo. 41.
v. Thimus, L. G. Aſſ. 222.
v. Thimus, L. G. Aſſ. 326.
Thünneſen. 30.
Tiedemann, O. L. G. Rath. 1.
Tiedemann, Buchhalter. 157.
Tiemann. 293.
Tirpitz. 373.
Töpfer. 385.
v. Topolski. 297.
Torno. 6.
Trautmann. 15.
Treiber. 261.
v. Trembinski. 210.
Treſcher. 321.
Triebel II. 165.
Trieſt. 373.
Trittermann. 81.
v. Trotha. 233.
Tſchierſchky. 150.

U.

v. Uechtritz. 1.
Uecke. 149.
Uedink. 30.
Ullricy, K. G. Aſſ. 77.
Ulrich, Trib. Rath zu Königsberg. 113.
Ulrich, Geh. Ob. Trib. Rath. 281.
Ulrici, O. L. G. Rath. 297.
Ungefug. 5.

V.

Valois. 386.
Vaticke. 181.
Velthuſen. 81.
Vettin. 81.
v. Viebahn. 182.
Vierhaus. 333.
Villter. 173.
Viola. 366.
Völcker, siehe Schultz.

Völckerling. 101.
Vogel, Just. Komm. 102.
Vogel, L. u. St. Richter. 222.
Vogelſang. 105.
Vogler. 309.
v. Vogten, Freiherr. 194.
Voigt, St. G. Direkt. 14.
Voigt, O. L. G. Refer. 65.
Volkmar. 113.
Volland. 150.
v. Voß, K. G. Refer. 13.
v. Voß, O. L. G. Aſſ. 313.
v. Voß, K. G. Aſſ. 357.
Voſſen, Notar. 306.
Voſſen, Notar. 334.
Voſſig. 210.

W.

Wachter. 15.
Wachter. 222.
Waerinck. 194.
Wagner. 2.
Wahn. 149.
Wallraf. 102.
Walpers, O. L. G. Aſſ. zu Köslin. 5.
Walpers, O. L. G. Aſſ. zu Mühlhauſen. 325.
Walther. 253.
v. Wangenheim, Kreis-Just. Rath. 1.
v. Wangenheim, O. L. G. Rath. 15.
Warneyer. 330.
Wartenberg. 290.
Warzewski. 226.
Weber. 173.
Wechsler. 309.
Weckbecker. 26.
Wegner. 137.
v. Wegnern. 5.
Wehrmann. 1.
Wehrſtedt. 21.
Weickert. 29.
Weigelt. 317.
v. Weiler, L. G. Refer. 102.
v. Weiler, Geh. Just Rath. 358.
Weingärtner, O. L. G. Aſſ. 2.
Weingärtner, L. u. St. G. Rath. 21.
Weinmann. 386.
Weiß. 209.
Weißgerber. 302.
Wendland, L. u. St. G. Direktor. 49.
Wendlandt, O. L. G. Vice-Präſid. 225
Wendt. 381.
Weniger. 157.
Wentzel, K. G. Refer. 137.

Wentzel, O. L. G. Refer. zu Naumburg. 297.
Wentzel, St. G. Direktor. 298.
v. Wentzky. 233.
Wentzky. 357.
Wenzel, O. L. G. Refer. zu Ratibor. 313.
Wenzel, Advokat-Anwalt. 314.
Werdermann. 366.
Werkmeiſter. 49.
v. Werner. 30.
Werner. 138.
Wernicke, O. L. G. Refer. 321.
Wernicke, L. u. St. G. Sekret. 337.
Weſendonk. 294.
Weſtermann, O. L. G. Aſſ. 194.
Weſtermann, Just. Rath. 225.
Wetzki. 41.
Wever, Richter. 234.
Wever, Geh. Just. Rath. 310.
Wex, L. u. St. G. Direktor zu Warburg. 310.
Wex, L. u. St. G. Direktor zu Paderborn. 382.
Wichmann. 310.
Wichura, Just. Kom. u. Notar. 66.
Wichura, O. L. G. Refer. 165.
Wiebcker. 114.
Wiedemann. 313.
Wiesner. 2.
Wilberg, Kreis-Just. Rath. 13.
Wilberg, Just. Amts-Sekret. 94.
Wilckens. 65.
Wild. 213.
Wilde. 101.
Wilhelmy, Friedr. Aug., K. G. Aſſ. mit dem Dienſtalter v. 21. Juni d. J. 249.
Wilhelmy, Hofrath. 314.
Wilhelmy, K. G. Aſſ. mit dem Dienſtalter v. 30. Aug. d. J. 325.
Wilke. 2.
Will. 101.
Willenbücher, Kreis-Just. Rath. 5.
Willenbücher, L. G. Direktor. 265.
v. Wilmowsky, O. L. G. Aſſ. 233.
v. Wilmowsky, Geh. Just. Rath. 301.
Winkelmann. 77.
Winkler, O. L. G. Aſſ. 221.
Winkler Rendant. 298.
Winkler, K. G. Aſſ. 305.
v. Winterfeld. 14.
Winzer. 80.
Witaszek. 66.
Witte. 114.
v. Witzleben. 41.
Wodiczka. 373.
Wolff, St. G. Rath. 1.
Wolff, K. G. Refer. 29.

Digitized by Google

	Seite.
Wolff, O. L. G. Aff. zu Strasburg in Westpreußen.	41.
Wolff, Vormundsch. G. Sekret.	94.
Wolff, Gustav, K. G. Aff.	165.
Wolff, Gustav, K. G. Aff.	253.
Wollenschläger.	30.
Woltersdorff.	365.
v. Woyrsch.	333.
v. Wrónski.	66.
Wunderlich.	326.
Wurzer.	358.
Wuthenow.	173.

Y.

	Seite.
Young.	114.

Z.

	Seite.
Zachau.	254.
Zeininger, Kammer-Präsid.	2.
Zeininger, Notar.	306.
Zeitfuchs.	310.
Zell, Advokat.	174.
Zell, Just. Rath.	366.
Zell, Notar.	366.
Zenker.	13.
Zettwach, Geh. Ob. Trib. Rath. Num.	182. 92.
Zettwach, Geh. Ob. Just. Rath.	213.
Zettwach, K. G. Aff.	385.
Ziegert.	205.
Ziemßen, Geh. Just. Rath.	293.
Ziemßen, Geh. Just. Rath.	309.
Zimmermann, L. u. St. G. Aff. zu Insterburg.	174.
Zippel.	249.
v. Zschock.	77.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

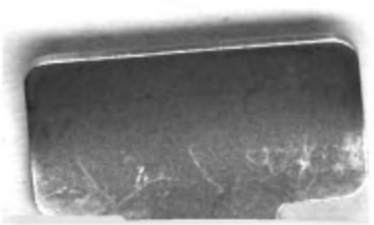

Digitized by Google
de la Ha